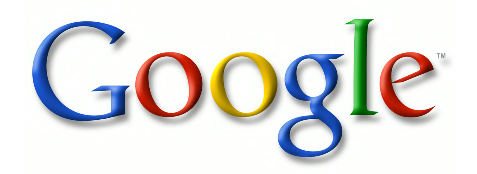
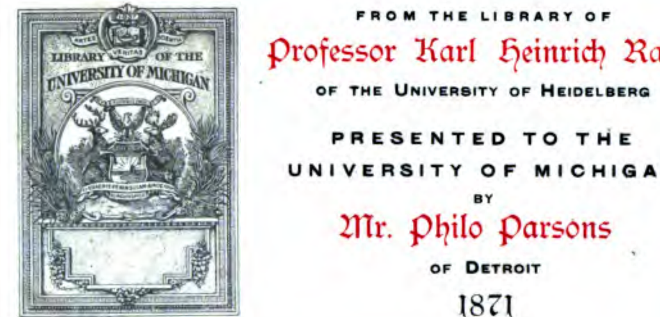





LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
VERITAS

1015

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

Herausgegeben

von

einer Gesellschaft von Gelehrten.

1835.

2.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

7s — 12s Monatsstück.

Hamburg,
auf allen Postämtern.
1835.

Politisches Journal

nebst Anzeigen

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 7s Stück. Juli.

I.

Corporations-Reform-Bill.

Die auf Reform des Municipalsystems in England und Wales angekündigte Bill legte Lord John Russell am 5. Juni dem Unterhause vor. "Ich bitte, sprach Lord Russell, um die Nachsicht des Hauses, denn es handelt sich um eine Frage von höchster Wichtigkeit; eine Frage, die zugleich sehr verwickelt ist, alle Sitten und Vorrechte berührt, und demnach eine lange und gewissenhafte Discussion erheischen wird. Die Bill, die ich hiermit dem Hause vorlege, ist die Frucht der Arbeiten und Forschungen ausgezeichneter Männer; sie ist auf den Bericht der von der Krone zu dem Zweck ernannten Commissarien gegründet, eine genaue und vollständige Untersuchung über die Materie anzustellen. Diese Commissarien haben England durchreist, und nicht weniger als 200 Stadtgemeinden besucht. Die Grundlage jedes guten Municipalsystems muß seyn, in den Gemeinderath nur solche Männer zu berufen, welche wirklich das Eigenthum, die Intelligenz und die Bevölkerung der Stadt repräsentiren; ferner dem Volke die gebührende Controlle über die Gemeinde-

 obrigkeit

obrigkeit und über die zu ihrer Verfügung gestellten Fonds zuzusichern, damit diese nur zu wahrhaft gemeinnützlichen Zwecken, nicht aber als Bestechungs-Mittel zur Zeit der Wahlen verwendet werden. (Beifall) Die neue Bill beabsichtigt das gegenwärtige Corporationssystem nicht zu zerstören, sondern zu reformiren; (rauschender Beifall) wir verlangen nicht die Abschaffung der gegenwärtigen Municipalverfassungen, sondern wünschen nur aus ihnen die Clauseln zu entfernen, welche mit den Bestimmungen der neuen Bill im Widerspruch stehen. (Wiederholter Beifall) diese neue Bill betrifft nur 183 Städte (Boroughs), welche darin namentlich bezeichnet sind, und denen wir ein gleichförmiges System der Municipalverwaltung und eine gleichförmige Wahlart zu verleihen vorschlagen. Die Corporationen der übrigen Städte lassen wir für den Augenblick unangetastet. Folgendes sind die Hauptbestimmungen der neuen Bill: Municipalwähler ist jedes Gemeindeglied, welches ein Haus, ein Waarenmagazin, ein Comptoir oder einen Laden besitzt, dabei seit drei Jahren die Armentaxe bezahlt, und alle seine Ortsabgaben sechs Monate vor der Revision der Listen entrichtet hat. Ausgeschlossen von dem Titel und den Rechten eines Municipalwählers sind alle diejenigen, welche ein Jahr lang Unterstützung aus der Pfarreicasse oder andern Wohlthätigkeitsfonds empfangen haben. Die Municipalwähler sind zu dem Titel Gemeindebürger (burghers) berechtigt. Jeder solcher Bürger, welcher aufhört in der Stadt eine Wohnung zu besitzen, oder der die Zahlung der Gemeindeabgaben versäumt, wird von der Liste der Municipalwähler gestrichen. Wenn er jedoch diese Bedingungen von Neuem erfüllt, kann sein Name zwei Jahre nach Revision der Listen wieder eingetragen werden. Nach der Annahme gegenwärtiger Bill kann Niemand mehr auf den Titel und die

Bevor-

Bevorrechtung eines Staats- und Gemeindebürgers (citizen and burgher) und Municipalwählers Anspruch machen, wenn er nicht die in dieser Bill specificirten Bedingungen erfüllt, d. h. wenn er nicht die in der Stadt üblichen Localsteuern entrichtet. Die Listen der Municipalwähler werden abgefaßt und veröffentlicht, wie dieß in der Reformbill für die Listen der Parlamentswähler vorgeschrieben ist. Ein Mayor und ein Gemeinderath (Town Council) werden in jeder Stadt am 25. October d. J. durch die Municipalwähler ernannt. Ein Drittheil des Gemeinderaths wird jährlich erneuert, und es können die austretenden Räthe wieder gewählt werden. In den Orten, deren Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, finden Abtheilungen nach den Stadtvierteln statt. Die Wahlen, bei denen der Mayor den Vorsitz führt, dürfen nicht länger als einen Tag dauern. Alle jetzigen Mayors, Aldermen und Gemeinderäthe stellen, nach in Gemäßheit der gegenwärtigen Bill erfolgter Wahl der neuen Gemeinderäthe, ihre Functionen ein. Der Mayor wird jährlich durch den Gemeinderath gewählt. Nur ein Gemeindebürger kann zum Mayor, Gemeinderath oder Gemeindebeamten erwählt werden. Jeder Municipalbeamte, der einen Bankerott macht, stellt damit ohne Weiteres seine Functionen ein. Dem Stadtrathe steht die Ertheilung jeder Art von Erlaubnißscheinen, so wie die Beaufsichtigung und Vertheilung der milden Stiftungen zu. Eine aus dem Mayor und den Stadträthen bestehende Polizeicommittee ernennt die Constabel und andere mit der Ortspolizei beauftragte Personen. Die Municipalwähler ernennen in jedem Jahre zwei Rendanten (auditors), die nicht aus der Reihe der Rathsmitglieder oder der Secretaire (clerks), eben so wenig aus den Aufsehern der milden Stiftungen genommen werden dürfen; der

Mayor

Mayor wählt seinerseits einen dritten Rendanten. Die Rendanten haben die Obliegenheit, alle Halbjahre die städtischen Rechnungen zu prüfen und zu revidiren; alle Rechnungen dieser Art sollen öffentlich abgelegt werden. Der Gemeinderath gewisser Städte hat eine bestimmte Zahl von Personen zu ernennen, welche eine Commission des Friedensgerichts bilden. Diese Commissionen müssen jedoch die Genehmigung der Krone einholen. Die Municipalwähler sind von Rechts wegen Geschworene. — Die Zahl der unter Municipalverwaltung stehenden Individuen, welche von gegenwärtiger Bill berührt wird, beläuft sich in runder Zahl auf ungefähr zwei Millionen. Man kann nicht sagen, daß dieser Gegenstand ohne vorgängige Erwägung, wie sie sein Umfang und seine Wichtigkeit erforderte, vorgenommen worden sey. Die Krone ernannte eine Commission, bei welcher der gegenwärtige Hr. Sprecher dieses Hauses den Vorsitz führte, um den Zustand der Corporationen zu prüfen, und nach anderthalbjähriger fleißiger und höchst genauer Untersuchung erstattete sie an Se. Maj. einen Bericht, welchen sie, nachdem Bemerken, daß sie den Zustand von 200 Corporationen untersucht, und nach Auseinandersetzung der allgemeinen Natur dieser Institute, mit folgenden Worten schloß: "Unter den Einwohnern der großen Mehrzahl der mit Corporationen versehenen Städte herrscht eine allgemeine, und nach unserer Ansicht, gerechte Unzufriedenheit mit ihrer Gemeindeverfassung; ein Mißtrauen gegen die aus selbsteigener Wahl hervorgegangenen Municipalräthe, deren Gewalt keiner Volkscontrolle unterworfen, und deren Handlungen, da sie geheim sind, nicht durch den Einfluß der öffentlichen Meinung gezügelt sind; ein Mißtrauen gegen den Magistrat der Stadtgemeinde, welches die örtliche Gerechtigkeitspflege mit Argwohn befleckt, und oft von Ver-

Verachtung gegen die Handhaber des Gesetzes begleitet ist; ein Mißvergnügen über die Lasten der Ortsbesteuerung, während Einkünfte, welche zum öffentlichen Besten verwandt werden sollten, ihren gesetzlichen Zwecken entfremdet, und manchmal zum Vortheil Einzelner verschwendet, manchmal geradezu zum sittlichen Verderbniß des Volkes vergeudet werden. Wir erachten es demnach für unsere Pflicht, Ew. Maj. vorzustellen, daß die bestehenden Gemeinde-Corporationen in England und Wallis das Vertrauen und die Achtung Ihrer Unterthanen weder besitzen noch verdienen, und daß eine durchgreifende Reform Noth thut, um sie zu dem zu machen, was sie seyn sollten, nämlich nützliche und wirksame Werkzeuge der örtlichen Regierung." Dieser Bericht war, mit alleiniger Ausnahme zweier Commissarien, deren einer gegen einzelne Punkte desselben, der andere gegen das Ganze protestirte, von der gesammten Commission ausgezeichneter, und von der Krone eigends dazu erlesener Männer einstimmig unterzeichnet. Ich will hier, um zu beweisen, daß diese Corporationen ihrem Zwecke schlechterdings nicht entsprechen, nur zwei oder drei Hauptübelstände erwähnen, und die Erörterung der übrigen der weiteren Discussion der Bill in ihren verschiedenen Stadien überlassen. Es gibt beträchtliche Städte, in denen ein Municipalrath allerdings nöthig ist, aber wo er in seiner jetzigen Einrichtung weder das Eigenthum, noch die Intelligenz, noch die Volkszahl der Stadt repräsentirt. Dies ist z. B. der Fall in Bedford, wo die Corporation nur $\frac{1}{17}$ der Einwohnerschaft und $\frac{1}{4}$ des Eigenthums der Stadt umfaßt. In Oxford zählt man 1400 Wähler, aber sehr viele davon sind keine beschatzten (rated) Einwohner, und überhaupt kamen bisher bei den Wahlen so viele schlechte Praktiken vor, daß selten mehr als 500 an den Corporationsacten Theil nahmen. Norwich enthält 2221 wahl-

wahlberechtigte Bürger (freemen), aber davon sind 1123 gar nicht beschatzt, und unter diesen 1123 sind 315 Kirchenarme. (Lauter Beifall.) Was hingegen das in Norwich besteuerte Eigenthum betrifft, so kommen auf 25,541 Pf. nicht weniger als 18,224 Pf., welches Leute besitzen, die nicht zur Corporation gehören. (Beifall.) Ich könnte noch viele ähnliche Fälle anführen. Zu Lincoln sind ⅞ der Corporationsmitglieder nicht beschatzt, und beinahe ⅞ der Einwohner von der Corporation ausgeschlossen. (Hört!) Zu Ipswich zahlen 2000 Gemeindesteuern, aber nur 187 davon gehören zur Corporation. (Hört!) Cambridge hat 20,000 Einwohner, und darunter 1433 Hausbesitzer, welche 10 Pf. Steuer bezahlen, aber nur 118 derselben sind Municipalwähler, und von diesen werden an 25,499 Pf. Gemeindeumlagen nur 2110 Pf. bezahlt. (Hört! hört!) Diese Thatsachen sind gewiß ein grober und schreiender Mißbrauch; aber ein noch viel schlimmerer ist es, daß in diesen Städten einige wenige Männer die Verwaltung zu ihrem eigenen Privatvortheile führen, und sich zu diesem Zweck mit einem Theile der untern Volksclassen verbinden, deren Stimmen sie kaufen und deren Sitten sie verderben. (Rauschender Beifall.) Gleichwohl haben wir behaupten gehört, gerade eine solche Gemeindeverfassung sey populair und democratisch, und müsse beibehalten werden. (Hört.) Aber ich verwahre mich gegen alle solche Principien. (Hört!) Allerdings verlange auch ich die Volkscontrolle in so weitem Umfang als nur möglich; aber ich wünsche, daß sie gleichmäßig, regelmäßig und auf eine heilsame Weise ausgeübt werde. Ich wünsche zu sehen, daß Personen aus den untern Volksclassen, welche an Wahlen Theil zu nehmen berufen sind, durch die Achtung und das Vertrauen ihrer Mitbürger unterstützt werden, nicht aber bestochen und oft sogar trunken gemacht zur Abstimmung kommen.

Die

Die Folgen dieses schmählichen Verfahrens, mag es nun von sich selbst wählenden und von der Stadt ganz getrennten Körperschaften ausgehen, oder von solchen, wo noch eine Art populairer Wahlfreiheit besteht, oder wo die Wahlbürger von den Hausbesitzern und Einwohnern der Stadt ganz geschieden sind, waren arge Mißbräuche der mannichfachsten Art, wie sie in dem Berichte der Commission erörtert und detaillirt sind. Bei der Vertheilung der Fonds aus milden Stiftungen kam es häufig vor, daß zwei Drittheile, drei Viertheile und öfter noch mehr an Leute gegeben wurden, welche zur blauen (Tory-) Partei oder zu irgend einer andern Farbe gehören, welche eben die der Ortsregierung ist. Statt zum allgemeinen Besten der Stadt verwandt zu werden, wurden solche Fonds häufig in Festen und Schmausereien vergeudet, in denen sich der Mayor und andere Corporationsmitglieder gütlich zu thun pflegten. (Beifall.) In einigen nicht sehr großen Stadtgemeinden betrugen diese Ausgaben 500 bis 600 Pfund jährlich. Alle Nachforschungen der Commissarien haben erwiesen, daß die Municipalcorporationen in großen wie in kleinen Städten ihre Gewalt und die ihrer Obhut untergebenen Fonds blos dazu gebrauchten, einen unredlichen Einfluß auf die Parlamentswahlen zu üben. Ich komme nun auf die Bill zu sprechen, zu deren Einbringung ich um die Erlaubniß des Hauses nachsuche. Nach der Absicht des Ministeriums soll sie 183 Stadtgemeinden, oder, wie schon gesagt, ungefähr zwei Millionen Seelen betreffen. Wir sind nicht gemeynt, die bestehenden Corporationen ihrer Verfassungen (charters) zu berauben; aber in der ersten Clausel der Bill erklären wir, daß alle in jenen Verfassungen verliehenen Gewalten, insofern sie den Bestimmungen dieser Bill zuwiderlaufen, fortan null und nichtig sind." — Sir R. Peel. Soll dies für die ganze Anzahl gelten? Lord

J.

J. Russell (fortfahrend): "Für die genannten 183 Städte; 99 andere, welche die Commission nicht besucht hat, denken wir in die Bill nicht mit aufzunehmen. Einige Corporationen bestehen nur für besondere Zwecke; die Verfassung dieser anzutasten, haben wir vor der Hand nicht für nöthig erachtet. Hinsichtlich der 183 Stadtgemeinden in England und Wallis aber schlagen wir vor, eine gleichförmige Verwaltung für sie alle einzuführen; eine gleichförmige Erwählungsart, gleiche Beamte — mit Ausnahme einiger größeren Städte, wo noch ein Syndicus (Recorder) oder sonst eine Magistratsperson hinzukommen mag; aber im Allgemeinen soll die Verwaltungsform dieselbe seyn. Anlangend das Wahlrecht (franchise), so haben da Viele gemeint, man solle den jetzt für die Parlamentswahlen bestehenden Wahlcensus der Zehnpfund-Leute (ten-pounders) auch als Grundlage bei den Gemeindewahlen nehmen; aber aus mehrern Gründen hat uns dies unrathsam geschienen. Erstens würde, glaube ich, das parlamentarische Wahlrecht dieser Zehnpfund-Leute dadurch gefährdet; denn die minder Vermöglichen und darum geringer Besteuerten würden gegen sie ein Gefühl der Feindschaft und der Eifersucht fassen, als monopolisirten sie alle Rechte und Gewalten zum Nachtheil Anderer, die zu deren Besitz eben so gut befugt seyen. Vor Allem jedoch muß der Grundsatz seine Geltung haben, daß wer sein Geld beisteuert, auch eine Stimme bei der Wahl derjenigen ansprechen darf, welche dieses Geld verausgaben. (Rauschender Beifall.) Hiernach glaubten wir, daß jedem ansässigen Bewohner einer Stadt, der seine Gemeindeabgaben regelmäßig entrichtet, auch das Gemeindewahlrecht gebühre. Dabei aber war die vorkehrende Maßregel nöthig, weder solche Personen, die aus der Pfarrei-Armencasse Unterstützung beziehen, noch solche, welche gewöhnlich und längere Zeit ihre

Abgaben

Abgaben zu entrichten außer Stand sind, bei den Wahlen zuzulassen. Unsrer Meinung nach dürfen nur die fest ansässigen Bürger einer Stadt, welche ihre Steuern richtig abtragen, das Wahlrecht ausüben (hört!); und zur Erprobung dessen schlagen wir vor, nur solche zuzulassen, welche ihre Armensteuer seit drei Jahren richtig bezahlt haben. Gleichwohl sollen Personen, die aus der Pfarreicasse Unterstützung empfangen, oder kurze Zeit mit ihren Abgaben im Rückstande blieben, wenn sie früher das Stimmrecht besaßen, davon nicht länger ausgeschlossen seyn, als jene Unterstützung oder Zahlungsunfähigkeit dauert. Unser Vorschlag ist hiernach: Gemeindewähler ist jeder Inhaber eines Hauses, eines Waarenlagers oder eines Ladens, der innerhalb 7 englischer Meilen von der Stadt wohnt. Die nächste Frage ist, wem sollen diese Gemeindewähler die Verwaltung der Stadt übertragen. Der Bill zufolge soll nur eine Körperschaft sie bekleiden, bestehend aus dem Mayor und dem Gemeinderathe. Die Mitgliederzahl des letztern soll der Einwohnerzahl angemessen seyn, und von 15 in den kleinsten Städten, die ungefähr 2000 Einwohner enthalten, bis zu 90 in den größten steigen. Die volkreichsten dieser Städte — von denen ungefähr nur 20 über 25,000 Seelen zählen — sollen, behufs der Wahl der Gemeinderäthe, in bestimmte Stadtviertel eingetheilt werden. Was nun diejenigen betrifft, welche dermalen gewisse Rechte, Immunitäten, Zollfreiheit und dgl. in den Corporationen besitzen, so soll ihnen deren Fortgenuß für die Dauer ihres Lebens gestattet, dann aber keine neuen Verleihungen der Art erlaubt seyn. Dabei schlagen wir vor, alle ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien aufzuheben, jedoch, wie schon gesagt, mit gebührender Rücksicht auf die pecuniairen Rechte jetzt Lebender. Die Mitglieder des Gemeinderaths sollen auf drei Jahre gewählt werden, ein

ein Drittel derselben jährlich austreten, aber wieder gewählt werden dürfen. Jedenfalls erreichen wir damit das Gute, daß immer zwei Drittel im Gemeinderathe zurückbleiben, welche schon einige Erfahrung und Uebung in den Geschäften haben. Was die Art der Erwählung betrifft, so ist diese an und für sich nicht sehr wichtig; doch bestimmt die Bill, daß jeder Wähler ein Verzeichniß derer zu übergeben habe, die er erwählt zu sehen wünscht. Der Mayor soll jährlich durch den Gemeinderath gewählt werden, und während seiner Amtsdauer ein Friedensrichter für die Stadt und eben so für die Grafschaft seyn. Weder für das Amt des Mayors noch für das eines Gemeinderaths soll es einer Qualification bedürfen. (Lauter Beifall.) In unsern Tagen gewinnt man nur wenig durch die Forderung von Qualificationen, während sie in den Städten sehr oft großen Unwillen erregt. (Hört! hört!) Auch sind solche Qualificationen nur eine neuere Erfindung, und in ältern Städteordnungen ganz unbekannt. Sobald der Gemeinderath erwählt ist, was an einem bestimmten Tage im October zu geschehen hat, ist er befugt, einen Stadtschreiber (townclerk) und einen Cassier (treasurer) zu ernennen; denn ganz unverträglich wäre es mit dem Geiste der von uns vorgeschlagenen Maßregel, wenn wir den neuen Stadtrath verhindern wollten, sich auch diese ihre Beamten neu zu wählen. (Rauschender Beifall.) Der wichtigste Theil dieser Corporations-Reformbill ist aber ohne Zweifel der, welcher die Verwaltung der städtischen Fonds betrifft. Die jetzige Verwaltung derselben beweiset wahrhaftig weder große Weisheit noch Sparsamkeit von Seite der Corporationen; denn während sich die Einkünfte dieser Fonds auf 367,000 Pf. belaufen, betragen ihre Ausgaben gegen 377,000 Pf., und dabei haben diese Corporationen eine Schuldenlast von 2,000,000 Pf. (Hört, hört, hört!) In einzelnen

zelnen Fällen contrahirten diese Körperschaften Jahr für Jahr neue Schulden, während sie die Erträgnisse dieser Anleihen unter sich theilten. (Hört, hört!) Daher soll der Stadtrath die Befugniß erhalten, zur Besorgung dieser Finanzgeschäfte eine eigene Committee zu ernennen; auch soll die Rechnungsablage nicht mehr geheim, sondern öffentlich erfolgen. Dadurch gewinnen wir eine Bürgschaft für die künftige bessere Verwaltung dieser Fonds. (Beifall.) Namentlich wurden aber, wie schon oben erwähnt, die Fonds der milden Stiftungen von den Corporationen gräulich mißverwaltet. Wir schlagen vor, dem Stadtrathe die Pflegschaft derselben zu übertragen, mit der Befugniß, wenn er es nöthig findet, eine eigene Committee zu deren Verwaltung zu bestellen, zugleich aber mit der gebieterischen Weisung, einen eigenen Secretair und Cassier für sie zu ernennen, und eine eigene, von jener über die städtischen Fonds geforderte Rechnung über sie ablegen zu lassen. Gleicherweise ist vorgesehen, daß die Zahl der zur Verwaltung dieser milden Stiftungen gewählten Personen nicht unter 15 betrage, und daß sie nicht aus der Reihe des Gemeinderaths, sondern aus den gesammten Bürgern der Stadt gewählt werden. Was nun einen weitern sehr wichtigen Punkt, die Handhabung der Polizei in den Städten betrifft, so schlagen wir vor, das ganze Geschäft der Bewachung einer Stadt völlig unter die Controlle des Gemeinderaths zu stellen, und jede einschlägige Gewalt die mit der Gewalt des allgemeinen Stadtraths unverträglich ist, aufzuheben. (Beifall.) So sollen z. B. Bierschenkconcessionen fortan nicht mehr von einem richterlichen Magistrate, sondern als zum Bereiche der Polizei gehörig, von dem Stadtrathe oder einer durch diesen ernannten Committee ertheilt werden. (Beifall.) Der auf die angegebene populaire Weise gewählte Gemeinderath, wenn schon

ohne

ohne Zweifel manches Mitglied desselben Lust haben mag, seine Privatfreunde zu begünstigen oder seinen eigenen Vortheil zu bedenken, ist gleichwohl eine Körperschaft, bei der sich, indem sie so unter Volkscontrolle handelt, weniger befürchten läßt, sie werde die Gewalt, Concessionen zu bewilligen, mißbrauchen, als bei einem Magistrate, der, indem er sie unter der richterlichen Robe ausübt, enormen Mißbrauch leichter schützen kann. (Beifall.) Ich komme nun auf die städtische Rechtspflege. Die Bill schlägt vor, die 183 Stadtgemeinden in zwei Schedula zu theilen. Die Schedula A. würde 129 Städte umfassen, deren jede eine friedensrichterliche Commission erhielte. Die übrigen 54 in der Schedula B. sollen zwar auch Friedensgerichte erhalten können, jedoch nur durch Bewilligung der Krone, bei welcher sie darum nachzusuchen haben. Wenn Gemeinderäthe darum einkommen, daß vierteljährige Sitzungen der Friedensrichter (Quarter Sessions) in ihren Gemeinden abgehalten werden, so werden daselbst Recorders (Rechtsgelehrte von fünfjähriger Amtsdauer) von der Krone aufgestellt. Ihre Amtsthätigkeit erstreckt sich auf mehrere Gemeinden. Ein Recorder darf nicht Gemeinderath oder sonst Gemeindebeamter seyn; er ist blos Richter, in seiner Abwesenheit vertritt der Mayor seine Stelle. Alle peinliche Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. Die criminelle Gemeinde-Jurisdiction ist auf die in den vierteljährigen Sitzungen beschränkt. Den Grafschafts-Friedensrichtern steht die Gerichtsbarkeit zu in allen Gemeinden, welche nicht ein besonderes friedensrichterliches Collegium in Gemäßheit obiger Bestimmungen haben. Die Civilgerichtsbarkeit der Gemeindebehörden soll in einigen Gemeinden welche die Bill benennt, ausgedehnt, und im Allgemeinen geregelt werden. Jeder Wahlbürger ist Geschworener." (Beifall.) Schließlich beklagt Lord John Russell, daß

das

das Ministerium bei Entwerfung dieser Maßregel des Beistands seines edlen Freundes Lord Spencer entbehrt habe.

Nach Lord J. Russell nahm Sir Robert Peel das Wort: "Ich bin, sprach er, nicht gesonnen, der Bill das geringste Hinderniß in den Weg zu legen, denn eine solche Opposition würde mit meinen Ansichten über diese Sache ganz unvereinbar seyn. (Hört!) Wenn ich den Zustand der Bevölkerung in den größern Städten Englands betrachte; wenn ich sehe, mit welcher Schnelligkeit Orte, die vor nicht sehr langer Zeit noch sehr unbeträchtlich waren, durch Gewerbsfleiß auf Einmal ein reges Leben gewonnen, sich zu größerm Wohlstande und hoher Bedeutung emporgeschwungen haben, und wenn ich dabei beobachte, daß in diesen Städten für Rechtspflege und Aufrechthaltung der Ordnung nicht gebührend gesorgt ist, so kann ich nicht läugnen, daß es hohe Zeit ist, zum Frommen der bürgerlichen Gesellschaft ein gutes System von Municipalverwaltung an solchen Orten einzuführen, die dieser Wohlthat bisher entbehrten. (Hört!) Die an dem Corporationswesen, wie es jetzt besteht, gerügten Mängel und Mißbräuche sind wirklich vorhanden, und gern will ich irgend eine Maßregel unterstützen, die ihnen Einhalt zu thun geeignet ist. Zugleich muß ich aber bemerken, daß, wenn das Haus für die künftige Regulirung der Corporationen ein neues Gesetzprincip aufstellt, die bisherigen Corporationen damit keineswegs im Allgemeinen für unredlich erklärt werden. Bisher besaßen die Corporationen das Recht, ihre Fonds zu andern als öffentlichen Gemeindezwecken zu verwenden. (Einige Mitglieder widersprechen.) Ich glaube nicht, daß ich mich hierin irre; ja ich fürchte, die Corporationen hatten sogar das Recht, ihr Eigenthum zu veräußern. (Hört!) Dieser Umstand scheint mir in dem Berichte

der

der Commission nicht hinlänglich beachtet. Ferner muß ich an ihm tadeln, daß er die Fälle nicht hervorhebt, wo die Corporationen ihre Pflichten redlich erfüllten, sondern die Mißanwendung der Fonds allen ohne Unterschied Schuld giebt. Der edle Lord erklärte mit Recht, es handle sich hier nur um allgemeine Principien; aber kaum hatte er diese treffliche Maxime ausgesprochen, als er acht oder zehn Corporationen namentlich aufführte, bei deren Auswahl — er erlaube mir es zu sagen — er nicht sehr unparteiisch zu Werke gegangen ist. (Lauter Beifall der Opposition.) Ueberdieß waren seine Angaben über die meisten der von ihm genannten Städte durch keine dem Hause zur Einsicht vorliegenden Documente unterstützt. Nach der Rede des edlen Lords möchte es scheinen, als sey es nur eine Partei im Staate, die Partei seiner politischen Gegner, welche ihre Gewalt in den Corporationen mißbraucht hätte. Darum nannte er Norwich, Bedford, Cambridge, Oxford und Ipswich. Warum nannte er nicht auch z. B. Derby und Portsmuth?" (Rauschender Beifall der Opposition.) Der Redner zählt hier mehrere Mißbräuche auf, welche in den Corporationen der beiden letztgenannten Städte, in denen die Whig- oder Reformpartei das Uebergewicht hat, vorgekommen seyen. "Zu Derby, sagte er, waren, als das letztemal "ehrenwerthe Bürger" gemacht wurden, fast alle Pächter des Herzogs v. Devonshire. Der Agent Sr. Durchl. zahlte die Gebühren für die Aufnahme der ehrenwerthen Bürger. Ohne die Creirung solcher Bürger, hieß es, hätte die Corporation die Tories nicht in Ordnung halten können; diese würden nicht Rast und Ruhe gefunden haben. (Gelächter und Beifall.) Nehmen wir nun an, der Fall sey umgekehrt gewesen; hätte ein conservativer Edelmann alle die Ehrenwerthen ernannt und ihre Aufnahmsgebühren gezahlt, und hätte man dann ein

ein solches Verfahren damit zu entschuldigen gesucht, daß es nöthig sey, die Reformer — doch auch ein etwas unruhiger Menschenschlag — in Ordnung zu erhalten, was für einen Sturm der Entrüstung würde ein solcher Mißbrauch der Corporationsrechte aufgeregt haben! (Wiederholter Beifall.) Die Corporation von Portsmouth hat sich in den letzten Jahren sehr durch ihre Gastfreundschaft ausgezeichnet, und in welchem Jahre wohl zumeist? Antwort, dem Berichte zufolge: in dem großen Jahre der Reform. (Gelächter.) Bei der Feierlichkeit der Thronbesteigung Sr. Maj. verrechnete die Corporation von Portsmouth 41 Pfund 9 Sh. für Erfrischungen, womit sie die anwesenden Stadtbehörden u. s. w. bewirthet. Von 1824 bis 1831 einschließlich wurden jährlich 447 Pfund für Feste, Gastereien u. dergl. verrechnet, während das ganze Einkommen der Corporation 600 Pfund betrug. Im Jahr 1830 finde ich einen neuen Ausgabeposten ausgesetzt, nemlich, nach den Worten des Berichts: 108 Pfund 10 Shilling für ein bei der Wahl der Repräsentanten der Stadt gegebenes Mittagsmahl, wofür vormals die Kosten von den Parlamentsmitgliedern selbst getragen wurden. So scheint es früher Sitte gewesen zu seyn; aber seit der großen Aera der Reform ist sie abgekommen. (Schallendes Gelächter der Opposition; Hr. Baring ruft, er habe seinen Antheil an jener Mahlzeit bezahlt.) Es ist nicht meine Absicht, die Politik in diese Discussion mit einzumischen, und ich habe jener Fälle nur erwähnt, um zu zeigen, wie unbillig von Seite des edlen Lords der Versuch war, alle Gehässigkeit der Mißbräuche in den Corporationen ausschließlich auf eine Partei zu werfen. Ich, ein Mitglied dieser Partei, welche man als an dieser Frage vorzugsweise betheiligt darstellt, ertheile allen Corporationen den ernstlichen Rath, allen solchen Mißbräuchen zu entsagen. (Rauschen-

der Beifall.) Ich will den edlen Lord unterstützen in einem aufrichtigen und redlichen Bestreben, ein gutes System der Municipalcorporationen zu gründen, bei welchem zu den Gemeindeämtern nur die wirklich einsichtsvollen und achtbaren Mitglieder der Gemeinde berufen, und die Verwendung der Gemeindefonds, besonders der Fonds aus den milden Stiftungen, zu ungehörigen Zwecken kräftig verhütet wird. Dieses Ziel ist nicht zu erreichen, ohne daß man die Wahl solcher Beamten wesentlich unter die Volkscontrolle stellt. Darauf, welches die Gränzen dieser Controlle seyn sollten, will ich jetzt nicht eingehen. Wenn aber ich und Andere verlangen, daß in dieser Sache langsam verfahren werde, so geschieht es nicht aus unredlichem Parteigeiste, sondern aus der Ueberzeugung, daß jeder einzelne Punkt dieser so hochwichtigen Maßregel die reiflichste Erwägung verdient. (Beifall.) Der edle Lord schlägt vor, das Stimmrecht bei den Gemeindewahlen allen steuerzahlenden Hausbesitzern zu verleihen, statt es auf die Zehnpfundleute zu beschränken. Dies allein schon ist ein höchst bedeutender Punkt. Wird dieser Vorschlag hinsichtlich des Wahlrechts angenommen, so bekommen wir in jeder Stadt drei Wahlkörperschaften, nämlich eine stimmgebende für die besondern Kirchspielversammlungen (select vestries), eine zweite für Municipalcorporationen, und eine dritte für Parlamentsmitglieder, deren jede ein verschiedenes Wahlrecht ausübt. Der edle Lord hat nicht angegeben, wie er die Gränzen der Corporation festsetzen will. Gegenwärtig sind sie zwar bei den meisten von Alters her genau bekannt; gleichwohl hat bei mehreren der Umfang des Weichbildes den der Corporations-Jurisdiction überwachsen. In solchen Fällen wäre es wichtig zu wissen, wie diese Ungleichheit gehoben werden soll. (Hört!) Der edle Lord hat ferner nichts von den bestehenden Schulden und Verpflich-

tungen

tungen der Corporationen gesagt, und doch verlangt die Gerechtigkeit und die Rücksicht auf die Gläubiger eine genaue Bestimmung dieses Punktes. Viele Corporationen haben große Capitalien unter der Voraussetzung, dazu berechtigt zu seyn, aufgenommen; wenn der edle Lord also contrahirten Schulden nicht das erste Pfandrecht auf die Corporationsfonds einräumt, wird er unter den Gläubigern der Corporationen große Bestürzung verbreiten. (Hört, hört!) Derselbe hat ferner der Verwaltung des Kirchenpatronats von Seite der Corporationen nicht gedacht. Es läßt sich der Fall denken, daß in einer Corporation, welche großes Kirchenpatronat besitzt, Dissenter das Uebergewicht erlangen: würde es da nicht handgreifliches Unrecht seyn, wenn man diese darüber verfügen ließe? Ich hoffe, man wird in die Bill eine Clausel einschalten, welche die Verwaltung des Patronats nur Mitgliedern der Staatskirche anvertraut. (Hört, hört!) Was den hochwichtigen Punkt der milden Stiftungen betrifft, so glaube ich nicht, daß ihre Mißverwaltung oder Veruntreuung schon allein dadurch verhindert werde, daß man den Corporationen einen demokratischen Charakter giebt. Volkscorporationen sind der Veruntreuung eben so fähig, wie Oligarchien; ich hoffe daher, daß in dieser Beziehung noch besondere Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, daß man etwa besondere Stiftungspfleger aufstellt. Ueber die Frage wegen der Qualification kann ich zur Zeit noch keine Meinung abgeben; aber ich behalte mir vor, mich später bestimmt darüber auszusprechen, ob es nicht rathsamer seyn würde, blos die Zehnpfundleute als jeden steuerzahlenden Hausbesitzer für qualificirt zu erklären. Ueber viele andere Punkte halte ich ebenfalls meine Meinung noch zurück; dahin gehört z. B. die Häufigkeit der Wahlen, wobei ich wohl zu erwägen bitte, wie störend sie auf die Ruhe der Gesellschaft, die

 man

man keinem politischen Vortheile aufopfern darf, einwirken könnte. (Hört!) Ich erinnere den edlen Lord, daß zur Gründung eines guten Municipalsystems eine besoldete, unabhängige Polizei Noth thut. Ich selbst will bedenken, und Andern zu bedenken geben, um wie viel besser es seyn würde, gleich eine breite Basis für Municipalregierung zu legen, als ein enges Corporationssystem festzustellen; es bedarf einer durchgreifenden Reform. (Beifall.) Mit dem Plane, die Ertheilung der Wirthshaus-Concessionen dem Gemeinderath zu übergeben, bin ich gleichfalls nicht einverstanden; denn ich sehe nicht ein, was dies zur Erhaltung der Ordnung nützen soll." Nachdem der sehr ehrenwerthe Baronet noch einige Bemerkungen über die Eintheilung größerer Stadtgemeinden in Bezirke gemacht hatte, schloß er mit den Worten: "Uebrigens gebe ich zu, daß die Maßregel von großer, ja für die Städte von größerer Wichtigkeit ist, als selbst die Reformbill (hört, hört!) und je mehr sie die Mitwirkung von Männern sichert, die vermöge ihrer Stellung im Leben, ihrer Intelligenz und Redlichkeit ihren Mitbürgern Vertrauen einflößen, desto mehr wird das Haus zu den Ergebnissen dieser Maßregel sich Glück zu wünschen haben." (Beifall.) — Auf die Bemerkung Sir R. Peels hinsichtlich des Kirchenpatronats antwortete Lord J. Russell: "Dieser, so wie mehrere andere verwickelte Einzelpunkte erforderten allerdings noch weitere besondere Maßregeln, die nur jetzt bei Einführung der allgemeinen Bill nicht berührt worden seyen." Eben so gab er zu, daß es wohl am besten sey, kleine Corporationen, die ihre Ausgaben nicht bestreiten könnten, ganz aufzuheben. Hr. O'Connell äußerte, die einzige Einwendung, die er gegen die Bill machen könne, sey, daß sie sich nicht auf Irland ausdehne. "So geht es, setzt er hinzu, mit jeder Reformmaßregel seit der Union; immer sah sich Irland

um

um seinen billigen Antheil daran verkürzt. Aber ich hoffe, eine Bill, ähnlich der trefflichen, welche der edle Lord so eben für England und Wallis eingebracht hat, werde auch für Irland nicht lange auf sich harren lassen. Das irische Volk hoffte eben so viel, und wird sich mit weniger nicht befriedigen lassen. Das sehr ehrenwerthe Mitglied für Tamworth hat sich stark dagegen ausgesprochen, daß das Kirchenpatronat von Corporationen ausgeübt werde. Ich bin von der Richtigkeit seines Einwurfs innig überzeugt (hört, hört!) und meine, daß das Kirchenpatronat nur von den Bischöfen der Staatskirche verwaltet werden soll, denen es eigentlich zukommt." Der Kanzler des Schatzes: "Nach meiner langen Bekanntschaft mit Irland theile ich vollkommen die Ueberzeugung des ehrenwerthen und gelehrten Mitglieds für Dublin, daß das irische Municipalwesen einer umfassenden und durchgreifenden Reform bedarf. Aber viele Einzelbestimmungen der gegenwärtigen Bill ließen sich auf Irland so wenig, als auf Amerika anwenden. Eine besondere Corporationsbill für Irland soll eine der ersten Angelegenheiten des gegenwärtigen Ministeriums seyn, dessen Mitgliedern man gewiß die Gerechtigkeit erzeigen muß, anzuerkennen, daß sie das Glück und die Wohlfahrt des irischen Volks aufrichtig wünschen." Der Attorneygeneral fügte hinzu, das englische Volk habe das Ergebniß der Untersuchung seiner Corporationen ruhig abgewartet; es hoffe, das irische Volk werde sich ebenfalls gedulden. Hierauf erfolgte die erste Lesung der Bill.

II.

II.

Kurze Vergleichung der wichtigsten Bestimmungen in der preußischen und französischen Gemeinde-Verfassung und Lord John Russells neuer Bill für England.

(Aus der Hannoverschen Zeitung.)

Von allen Einrichtungen im Innern der Staaten sind die Verfassungen der Gemeinden die wichtigsten. Sie stehen dem Einzelnen im Volke am nächsten und wirken auf ihn am unmittelbarsten ein. Sie sind die beste practische Vorbereitung für eine Wirksamkeit im größeren Staatsleben. Sie geben der Verfassung des ganzen Staates den wahren Charakter, indem dieser doch nur in dem Charakter der einzelnen Theile gefunden werden kann. Es war eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß in Frankreich zur Zeit der Restauration das Reich eine freie Verfassung hatte, daß dagegen die Staatsgewalt in den Departements, in den Arrondissements und in den Gemeinden volle Gewalt besaß. Mochten auch die Deputirten des Reiches jährlich berufen werden, und gegen ministerielle Willkühr declamiren und Gesetze machen, ihre Aeußerungen fanden in den kleineren Kreisen des Staates keine Unterstützung, und in der Ausführung der Beschlüsse war das Ministerium unbeschränkt. Ohne Zweifel ist ein Staat mit selbstständiger Gemeindeverfassung und ohne Reichsstände, so wie sich dies in Preußen findet, in Wahrheit freier, als ein Staat mit constitutionellen Freiheiten des Reiches, aber ohne Freiheit der einzelnen Gemeinden. Eine freie Gemeinde-Verfassung hat Frankreich erst in Folge der Julirevolution erhalten. Aus dem Berichte, welchen die zur Untersuchung der Gemeinde-Verfassungen in England und Wales niedergesetzte Commission dem

dem König erstattet hat, geht klar hervor, daß sich dort zum Theil die größten Mißbräuche eingeschlichen haben mußten. Die Verfassungen der Städte scheinen sich schon seit längerer Zeit gar nicht mit der Bedeutung der Städte fortgebildet zu haben, und die städtische Gemeinde, der Gemeinderath und der Magistrat waren öfter in eine monopolisirende Kaste ausgeartet, welche die Stadt nach ihrem eigenen beschränkten Interesse regierte. Es muß diese Ausartung in den allgemeinen Verhältnissen von Europa selbst gelegen haben, denn der Verfall der Verfassungen der Städte auf dem Continente war noch viel bedeutender, so daß hier manche der ehrwürdigsten Anstalten bis zum Spotte herabgesunken waren. Doch ging der Minister v. Stein in Preußen schon im Jahre 1808 mit der Verbesserung voran, und die übrigen deutschen Staaten folgten früher oder später nach. 1) Nach der neuen Bill des Lords Russell bilden in jeder Stadt die Hausbesitzer, welche Armensteuern zahlen und darin keine Rückstände haben, die eigentliche städtische Corporation. Das städtische Bürgerrecht ist also darnach ganz an den Grundbesitz von einer gewissen Größe geknüpft. Ebenso ist dieß der Fall in Preußen. Nach der Städteordnung von 1808, oder richtiger nach der revidirten Städteordnung von 1831, bilden die städtische Gemeinde Alle, welche ein gewisses Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe von gewissem Umfang betreiben. Sie geht nur darin noch weiter, daß Magistrat und Stadtverordnete auch unvermögenden geachteten Männern, selbst ohne Zustimmung der Regierung, das Bürgerrecht und die Wählbarkeit beilegen dürfen. Anders ist es in Frankreich. In Frankreich ist das Recht an der Gemeinde Theil zu nehmen nicht auf den Grundbesitz beschränkt, vielmehr besteht dort die Wahlversammlung der Gemeinden aus einem gewissen Theile der Höchstbesteuerten,

erten, mögen diese ihre Steuern von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen bezahlen. Ferner nimmt dort an der Wahlversammlung der ganze gebildete Stand Theil, ohne daß bei ihm auf die Besteuerung Rücksicht genommen würde. Man sucht auf diese Weise Reichthum und Intelligenz zu umfassen. 2) Nach der neuen Bill des Lords Russell wählt diese städtische Gemeinde ihren Gemeinderath von 15 bis 90 Mitgliedern auf drei Jahre, so jedoch, daß jedes Jahr ⅓ austritt. Nach der preußischen Gemeindeverfassung werden gleichfalls von der städtischen Gemeinde die Stadtverordneten erwählt, deren Zahl von 9 bis 60 beträgt. Auch nach der französischen Gemeindeverfassung wird das Municipalconseil erwählt, und zwar ⅔ desselben aus den Hochbesteuerten und ⅓ aus den übrigen Wahlberechtigten. 3) Am bezeichnendsten für die Gemeinde-Verfassung bleibt jedoch immer das Verhältniß ihres Vorstandes. Nach der neuen Bill des Lords Russell soll der Gemeinderath jährlich einen Mayor ernennen, und wenn er es für zweckmäßig hält, auch einen Stadtsecretair und einen Schatzmeister. Von einer Einmischung der Regierung in diese Ernennungen ist gar keine Rede, die Gemeinde ist hierin ganz unabhängig und selbstständig. In Preußen wählen die Stadtverordneten gleichfalls ihren Magistrat, d. h. ihren Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Magistrats. Die Regierung hat dabei nur das Recht der Bestätigung. Sie darf den Gewählten verwerfen, und so eine neue Wahl herbeiführen. Der Bürgermeister und die übrigen besoldeten Mitglieder des Magistrats werden auf 12 Jahre, ausnahmsweise auf Lebenszeit ernannt. In Frankreich besitzt die Regierung größere Befugnisse. Der Maire und seine Adjuncten werden von der Regierung geradezu ernannt, aber nur aus den Mitgliedern des Gemeinderaths. Jedoch da dieser von

der städtischen Gemeinde erwählt ist, so ist die Einwirkung des Volkes auf die Besetzung der Stelle des Maire's nicht gänzlich ohne Einfluß. Die Dauer des Amtes dieser Maires und ihrer Adjuncten ist auf drei Jahre beschränkt. In England erhält der Mayor keine Besoldung; eben so nicht der Maire und die Adjuncten in Frankreich; dagegen werden in Preußen der Bürgermeister und die übrigen Mitglieder des Magistrats besoldet. Eine Abhängigkeit von der Regierung entsteht daraus natürlich in dem letzteren Staate nicht, denn die Besoldung wird nicht von der Regierung, sondern von den städtischen Einkünften bestritten. Es hängt diese Verschiedenheit mit der Dauer des Amtes auf das Engste zusammen; und in England und Frankreich, wo die öffentlichen Verhältnisse jedem einzelnen Bürger mehr bekannt sind, als in den deutschen Staaten, mag auch ein häufiger Wechsel der Beamten nicht mit allen den Nachtheilen verbunden seyn, welche hierin für andere Staaten zu befürchten wären. Die Rechte, welche den einzelnen Gemeinden in den drei verschiedenen Staaten beigelegt werden, lassen sich wegen der Verschiedenheit der Verfassungen nicht wohl vergleichen, sie beziehen sich aber vorzüglich auf die mehr oder weniger unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens und die Handhabung der Polizei. Es geht aus allem diesem hervor, daß in England die Selbstständigkeit der Gemeinen am größten, und in Frankreich am unbedeutendsten ist. Jedoch muß man nicht vergessen dabei zu berücksichtigen, daß in Frankreich der Unterschied zwischen einer Stadt und einem Dorfe wegfällt, und daß also die Gemeinderechte sowohl den Städten als auch den Dörfern zukommen, während in England und Preußen die ausgedehnteren Rechte nur den Städten, in welchen eine größere, reichere und gebildetere Bevölkerung lebt, zugetheilt sind.

III.

III.

Statuten der baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Erster Abschnitt.

Fundation und Dauer der Bank.

§. 1. Die baierische Hypotheken- und Wechselbank ist eine, von einer Privatgesellschaft gegründete, unter dem Schutze und der fortwährenden Oberaufsicht der Staatsregierung stehende Anstalt. Sie hat die ihr durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 beigelegten Rechte und Verbindlichkeiten und ihr Vermögen ist Privateigenthum der Gesellschaft. — §. 2. Diese Anstalt zerfällt nach ihrer, durch jenes Gesetz bezeichneten Thätigkeit, in eine a) Hypothekenbank, b) Wechselbank. — §. 3. Die Hypothekenbank gründet sich als Privatcreditvereins-Anstalt auf die für Creditvereine bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. — §. 4. Der Sitz der Hypotheken- und Wechselbank ist in München. Jedenfalls wird baldmöglichst in Augsburg eine Filiale errichtet, welche in dem Unterordnungsverhältniß einer Filiale in Beziehung auf das Escompto, Leih-, Deposito- und Girogeschäfte den nämlichen Wirkungskreis, wie die Bank erhalten soll. Uebrigens können nach Bedarf auch noch in andern Städten Baierns Filialanstalten errichtet werden. — §. 5. Der Bank steht zu, ihren beim Beginne aus zehn Millionen Gulden bestehenden Hauptcapitalstock mit der allmähligen Entwickelung und Ausdehnung der Geschäfte auf 20 (zwanzig) Millionen Gulden auszudehnen. Jedenfalls verpflichtet sich dieselbe auch ohne diese Ausdehnung und zwar nach Maaßgabe der erfolgenden statutenmäßigen Anmeldungen, und ohne deren Verzögerung die Summe der Darleihen auf Hypotheken bis zu dem Betrage von 12 (zwölf) Millionen Gulden zu

erhöhen.

erhöhen. Bei jeder von nun an von Seite der Bankadministration vorzunehmenden Emission gebührt den Subscribenten der frühern zehn Millionen Gulden bezüglich der Hälfte der zu emittirenden Actien und zwar in dem Verhältnisse ihrer frühern Subscriptionen, der Vorzug, ein Viertel wird zur Verfügung der Staatsregierung gestellt, über den von letzterer nicht disponirten Theil, so wie über das letzte Viertel verfügt die Bankadministration. Hat die Bank vor dieser weiteren Emission bereits einen Reservefonds gebildet, so ist derselbe vor Allem von den Uebernehmern der neu auszugebenden Bankactien im Verhältnisse der neuen Emission zu den bereits bestehenden Subscriptionen zu erhöhen. — §. 6. Zur Bildung des Capitalstockes werden auf den Namen des Erwerbers lautende Actien zu fünfhundert Gulden ausgegeben, welche durch bloßes Indossement und ohne gerichtliche Dazwischenkunft von einem Besitzer auf den andern übergehen können. Die Actien werden nach ihren laufenden Nummern und unter Beisetzung des Namens des Uebernehmers in ein eigenes Buch (Actiengrundbuch) eingetragen. Eine Umschreibung in diesem Buche auf einen andern Namen kann nur nach Vorlage der Originalactie geschehen, und bis zu derselben wird der in dem Actiengrundbuche zuletzt genannte Besitzer als Inhaber betrachtet. — §. 7. Die Capitalseinlagen werden in baarem Gelde an die Bankadministration gemacht. Dieselbe hat die Raten zu bestimmen, nach welchen die Einschüsse geleistet werden sollen, und die Actionaire zur Einzahlung einen Monat vorher aufzufordern. Dieselben sind verpflichtet, beim Beginne der Bank, auf die nach Erscheinen der genehmigten Statuten von Seite der Bankadministration geschehene Aufforderung zehn Procent des Betrags der Actie, mit funfzig Gulden, gegen eine auf ihren Namen lautende Actienpromesse sogleich einzuschießen.

Dieselben

Dieselben können nie und in keinem Falle angehalten werden, für die Actie mehr als fünfhundert Gulden an die Bank zu bezahlen. — §. 8. Jede Actie hat gleichen Antheil an dem Bankfonds und an dem aus den Bankoperationen hervorgehenden Gewinne. Während der Dauer der Bank findet keine andere Vertheilung, als die der Dividende und Superdividende statt. — §. 9. Actien können Inländer und Ausländer, Corporationen und inländische Staatscassen erwerben. — §. 10. Einer jeden Actie werden vorläufig auf zehn Jahre, halbjährig zahlbare Dividendencoupons, demnach 20 Stücke, beigelegt. Der jährliche Zinsenbetrag ist auf drei Procente festgesetzt, wornach ein halbjährig zahlbarer Zinscoupon (Dividende) die Summe von sieben Gulden und dreißig Kreuzern, jedoch mit der weitern Bemerkung ausspricht, daß auch der (nach §. 40) auszumittelnde Gewinnstantheil (Superdividende) in dem von der Bankadministration öffentlich bekannt gemachten Betrage gleichzeitig mitvertheilt werde. — §. 11. Die Dauer der Bank ist auf neun und neunzig Jahre festgesetzt. Die ihr zukommenden Privilegien erlöschen, wenn sie nicht erneuert werden, erst nach Ablauf dieses Zeitraumes.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Privilegien der Bank.

§. 12. Die Bank und ihre Filiale 1) genießen nicht allein in allen vorkommenden Fällen das Augsburger Wechselrecht, sondern alle Streitigkeiten zwischen ihr und den Wechsel- und Mercantilgerichten unterworfenen Geschäftsleuten werden, in so weit es sich um Wechsel- und Mercantilgeschäfte handelt, bei den betreffenden Handels-, Wechsel- und Mercantilgerichten nach den Bestimmungen des Augsburger Wechselrechtes entschieden, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft zwischen der Bank und den Betheiligten

ausnahmsweise etwas Anderes bedungen wurde; 2) schließen ihre Geschäfte und fertigen ihre Urkunden unter der Firma "baierische Hypotheken- und Wechselbank," welche Fertigung gleich jener einer öffentlichen Behörde zu achten ist; 3) führen ihr eigenes in der Anlage I. bezeichnetes Siegel; 4) genießen das Recht, daß bei ihnen Depositen- und Pupillengelder von den königl. Behörden gegen billige Verzinsung hinterlegt werden dürfen. — §. 13. Die Bank hat das ausschließliche Privilegium, Banknoten auf den Inhaber (au porteur) in Umlauf zu setzen, deren Betrag nicht unter zehn Gulden seyn soll. Die Summe derselben darf jedoch nie den Betrag von vier Zehntel des Capitalstockes der Bank, im höchsten Falle nie die Summe von 8 (acht) Millionen Gulden überschreiten, und muß jedenfalls für drei Viertheile der Emission mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek, für das weitere vierte Viertheil aber wenigstens mit einem gleichen, stets in baarem vorhandenen Geldvorrathe der Bankcasse gedeckt seyn. Die Bankadminstration hat überdies dafür zu sorgen, daß außer diesem Geldvorrathe auch die übrigen drei Viertheile des Betrages der ausgegebenen Banknoten durch leicht umzuwandelnde in der Bankcasse sich befindende Valuten gesichert sind. Die Banknoten können bei öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe an Zahlung gegeben werden. — §. 14. Die Bank ist verpflichtet, bei jenen ihrer Cassen, welche sie besonders dazu bestimmen wird, Banknoten gegen baares Geld auszugeben und anzunehmen. — §. 15. Die Bankvaluta ist die baierische Reichswährung, die Bankcassen empfangen und bezahlen nur in ganzen und halben Kronenthalern zu 2 fl. 42 kr., Conventionsthalern zu 2 fl. 24 kr., in 20r Stücken zu 24 kr., und zur Ausgleichung nur in baierischer Scheidemünze. — §. 16. Die Bank nimmt auf die von ihr aus-

ausgegebenen Banknoten oder bei ihr hinterlegten Gelder und andere Gegenstände weder Amortisations- noch Arrestgesuche an. — §. 17. Zu Verlust gegangene Actien, und andere auf Namen ausgestellte Urkunden der Bank, können nach den, bei den inländischen Staatspapieren bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden, worüber die Bankadministration sogleich in Kenntniß zu setzen ist. — §. 18. Nach Ablauf ihres Privilegiums, oder bei ihrer einstigen Auflösung hat die Bank für alle sich noch in Umlauf befindenden Noten den baaren Betrag bei einer königlichen Casse zu erlegen. Der Betrag der drei Jahre nach geschehenem Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt, so wie dies auf den Banknoten bemerkt ist, dem Bankfonds heim. Dies tritt auch ein, wenn die Bankadministration entweder wegen der Abnützung der Banknoten oder aus andern Gründen die im Umlauf befindlichen Banknoten gegen andere umwechselt. — §. 19. Die Nachahmung oder Veränderung der Banknoten wird nach Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 bestraft. — §. 20. Der Bank steht das Recht zu, sich rücksichtlich iher sämmtlichen Forderungen an einen Deponenten durch den Werth seines Depots ohne gerichtliche Dazwischenkunft bezahlt zu machen.

Dritter Abschnitt.

Verhältnisse der Bank zur Staatsregierung.

§. 21. Die königliche Staatsregierung übt durch einen königl. Commissair die fortwährende Oberaufsicht auf die Einhaltung der von ihr genehmigten Bankstatuten. Derselbe kann zu diesem Zwecke: 1) den Wahlen, Ausschußversammlungen und Sitzungen der Administration beiwohnen; 2) von den Cassen und Büchern der Bank jederzeit Einsicht nehmen, und 3) hat unter specieller Verantwortlichkeit über den gewissenhaften

haften Vollzug der, im §. 13 rücksichtlich der Bank noten gegebenen Bestimmungen zu wachen, so wie di Banknoten vor ihrer Emission mit Unterschrift ode Stempel zu unterfertigen. — §. 22. Sollte der königl Commissair in vorkommenden Fällen der Meinun seyn, daß der Ausschuß oder die Bankadministratio ihre Befugnisse zu überschreiten, oder gegen die Sta tuten zu handeln im Begriffe stehe, und sollten sein deshalb gemachten Erinnerungen nicht berücksichtig werden, so berichtet er augenblicklich an die königl Staatsregierung, worauf der in Zweifel gezogene Ge genstand bis zur erfolgten Entscheidung suspendi bleibt. — §. 23. Die Bank kann sich in ihren Ange legenheiten unmittelbar an die königlichen Ministerie wenden. — §. 24. Wenn die Staatsregierung mi der Bank, zum Behufe ihrer Unternehmungen, au irgend eine Weise in Geschäftsverbindung treten sollt so finden alle in den Statuten und Reglements de Bank enthaltenen Bestimmungen eben so, als wen die Bank mit Privaten Geschäfte abschließt, ihre voll Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Administration der Bank.

§. 25. Die 40 größtbetheiligten Actionaire (§. 37 bilden den Bankausschuß. — §. 26. Der Bankaus schuß wählt aus den in München wohnenden Actio nairen 7 Administratoren, und diese wieder aus ihre Mitte einen ersten und einen zweiten Director. — §. 27. Die Bankadministration wählt jährlich die ih nöthig scheinende Anzahl von Censoren aus den i München wohnenden sachverständigen Geschäftsleuten welche darauf zu sehen haben, daß nur als solid aner kannte Handelsfirmen zum Discontiren zugelassen wer den; zur jedesmaligen Entscheidung werden drei Cen soren erfordert. — §. 28. Die Wahl jedes einzelne

At

Administrators soll besonders vollzogen, und erst nach Bekanntmachung der Wahl des ersten, zur Wahl des zweiten, dritten u. s. w. geschritten werden. — §. 29. An dem Ausschusse, so wie an der Administration können nur zur freien Verwaltung ihres Vermögens berechtigte inländische Actionaire Theil nehmen. Ausgeschlossen sind: Frauen und Ausländer, so wie Corporationen und Staatscassen. Im Concurs begriffene oder gewesene Individuen können, wenn sie ihre frühern Verbindlichkeiten nicht vollkommen erfüllt haben, weder in den Ausschuß, noch in die Administration eintreten. Kein Actionair kann sich dabei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, ausgenommen hievon sind die Mitglieder des königl. Hauses. — §. 30. Jeder Administrator muß wenigstens zwanzig, auf seinen Namen in dem Actiengrundbuche eingetragene, und während der Dauer seiner Function bei der Bank hinterlegt bleibende Actien besitzen. — §. 31. Bei dem Beginne der Bank treten von den gewählten Administratoren nach Verlauf des ersten Jahres einer, und in jedem der zwei nachfolgenden Jahre immer drei nach dem Loose, für die Folgezeit aber nach ihrem Eintrittsalter aus. Die Austretenden können wieder gewählt werden. — §. 32. Die Administratoren und Censoren bekleiden ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich; jedoch bleibt es dem Ausschusse für die Zukunft unbenommen, den Administratoren und Censoren eine billige Entschädigung für ihre Zeitversäumniß u. s. w. zu bewilligen. — §. 33. Die Administration berathet unter dem Vorsitze des Directors wöchentlich wenigstens einmal in collegialer Form die Angelegenheiten der Bank. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern außer dem Director, welchem bei Stimmengleichheit eine zweite entscheidende Stimme zukommt, erfordert, welche die Sitzungsprotocolle mit dem

dem Director unterzeichnen. Der erste, und in dessen Verhinderungsfalle der zweite Director, repartirt die Geschäftseinläufe. Jeder der Administratoren erhält einen besondern Geschäftszweig zur besondern Aufsicht. — §. 34. Die Bankadministration ordnet den Geschäftsgang der Bank, entwirft die für jeden einzelnen Zweig nöthigen Reglements, ernennt das zur Geschäftsführung der Bank nöthige Personale, und bestimmt dessen Besoldung, so wie die zu leistenden Cautionen. Eben so bezeichnet die Bankadministration den Wirkungskreis der von ihr eingerichteten und unter ihrer Aufsicht stehenden Filiale durch geeignete Reglements. Sowohl die Reglements als die Personal-Ernennungen sind dem Ausschusse in seinen durch die Administration veranlaßten Versammlungen vorzulegen. — §. 35. Die Bankadministration wählt einen Rechtsgelehrten zur Berathung und Vertretung ihrer Rechtsangelegenheiten. — §. 36. Alle Urkunden der Bank, als die Bankactien, Anweisungen, verzinsliche Schuldurkunden u. s. w., werden im Namen der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ausgestellt, von einem der Directoren und von einem dem treffenden Geschäftszweige vorstehenden Administrator unterzeichnet, so wie mit dem Siegel der Bank versehen. — §. 37. Zu der in der Regel jährlich einmal und zwar am zweiten Montage des Januars abzuhaltenden Ausschußversammlung ruft die Bankadministration die nach ihrem Actiengrundbuche am Tage der Einberufung und sechs Monate vorher größtbetheiligten vierzig Actienbesitzer ein, wobei der längere Actienbesitz bei gleicher Actienanzahl den Vorzug giebt. In dringenden Fällen kann die Bankadministration den Ausschuß auch öfter versammeln. Der Director der Bankadministration hat bei diesen Versammlungen den Vorsitz. — §. 38. Die Bankadministration hat bei der im Januar jeden Jahres stattfindenden Versammlung

 des

des Ausschusses die jährlichen Rechnungsabschlüsse vorzulegen, die ausgewiesenen Erträgnisse der Bank der Prüfung zu unterlegen, die für nöthig erachteten Abänderungen in den Statuten oder Reglements vorzuschlagen, und überhaupt über alle Verhältnisse der Bank Aufklärung zu geben. Bei allen desfallsigen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Abstimmung über die von einem Ausschußmitglied in den Antrag gebrachten Abänderungen der Statuten, welche der königlichen Staatsregierung nur dann zur Bestätigung vorgelegt werden können, wenn drei Viertheile der anwesenden Ausschußmitglieder für dieselben gestimmt haben.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Dividende und den Reservefonds.

§. 39. Die Bankadministration hat jährlich zweimal, am Ende Juni und Ende December, ihre Bücher abzuschließen, um den bei den Bankoperationen sich ergebenden, und als Dividende, nach Abzug des Betrags für den Reservefonds, gleichmäßig auf jede Actie auszutheilenden Gewinn auszumitteln. — §. 40. Als Dividende werden vor Allem drei Procente des Nominalcapitals einer Actie (von 500 Gulden — halbjährig mit sieben Gulden und dreißig Kreuzern) festgesetzt. Von dem übrigen sich ergebenden reinen Gewinne werden nach Abzug aller Unkosten, Verluste und zweifelhaften Forderungen, drei Viertheile ebenfalls gleichmäßig auf jede Actie, als Superdividende, ausgeworfen. Das Resultat des jedesmaligen halbjährigen Bankabschlusses wird öffentlich bekannt gemacht; worauf die Dividende und Superdividende gegen Zurückgabe des treffenden Coupons erhoben werden können. Bei dem ersten Rechnungsabschlusse der Bank

wird

wird nur die nach der Zeit der Einschüsse zu berechnende Dividende von drei Procent ertheilt. — §. 41. Durch den, nach Vertheilung von drei Viertheilen des Gewinnstes, noch verbleibenden vierten Viertheil wird ein Reservefonds bis zu der Höhe des zehnten Theiles des Capitalstockes der Bank gebildet. Derselbe muß stets in dieser Stärke erhalten, darf aber nie über dieselbe vergrößert werden. Sobald der Reservefonds die bezeichnete Höhe erreicht hat, wird auch der vierte Viertheil des Bankgewinnstes in der Superdividende mit vertheilt. — §. 42. Der in einer eigenen Rechnung zu verwaltende Reservefonds muß von der Bankadministration in Staatspapieren, Privaturkunden oder, nach eigenem Ermessen, auf andere Weise fruchtbringend angelegt, dessen, bei der im December alljährig abzuschließenden Bankrechnung sich erzielender Ertrag aber von der Bank in Einnahme gebracht, und mittelst desselben die zu vertheilende Superdividende verstärkt werden.

Sechster Abschnitt.

Geschäfte der Bank.

Erste Abtheilung.

Von den Geschäften der Bank im Allgemeinen.

§. 43. Von dem Capitalstocke der Bank werden drei Fünftheile zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile aber für die übrigen Geschäftszweige der Bank verwendet. — §. 44. Sollte es der Bank nicht immer sogleich gelingen, für die oben bezeichneten drei Fünftheile ihres Capitalstockes solide und annehmbare Capitalsgesuche zu erhalten, so kann sie bis zur Anmeldung derselben über die noch zur Verfügung stehenden Fonds zu andern, in ihrem Geschäftskreise liegenden

 Zwecken

Zwecken, jedoch nur unter der Voraussetzung verfügen, daß die zu ihrer eigentlichen Bestimmung stets bereit zu haltenden drei Fünftheile nur auf kurze Termine angelegt werden. — §. 45. Die Bank darf niemals Speculationsgeschäfte überhaupt, insbesondere aber keine Depotgeschäfte in ausländischen Staatspapieren für eigene Rechnung machen. — §. 46. Die Bank umfaßt folgende Geschäftszweige: 1) Darlehen auf hypothekarische Sicherheit; 2) das Escomptogeschäft, und zwar a) das einfache Wechsel-Escomptogeschäft, b) das Escomptogeschäft in, die im §. 62 No. 2 bezeichnete Sicherheit nicht bietenden Wechseln; 3) das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber; 4) das Girogeschäft; 5) das Depositengeschäft; 6) die Lebensversicherungs-, Leibrenten- und andere dergleichen Geschäfte; und 7) Uebernahme von Geldern, sowohl von dem Staate, als von Privaten, gegen mäßige Zinsvergütung. — §. 47. Unter den im vorigen Paragraph bezeichneten Geschäften ist das einfache Escomptogeschäft von der Bankadministration vorzugsweise zu begünstigen.

Zweite Abtheilung.

Von den einzelnen Geschäftszweigen der Bank insbesondere.

I. Das Darlehen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48. Die Bank giebt ihre Darlehen nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypothekenobjectes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar 1) alle Arten von in Baiern gelegene Gutsrealitäten, 2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, insoferne dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen. Insoferne

soferne das Object in einem Lehens- oder Fideicommiß-verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speciellen Bestimmungen festzusetzen. — §. 49. Darlehen dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben. Kosten aller Art, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen. — §. 50. Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden. Sie haben außer einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschreibenden Objecte, einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60 gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen. — §. 51. Der Darlehennehmende hat der baierischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 173 von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdieß auf den Grund des Gesetzes vom 1. Julius 1834 §. 10 eine zu Protocoll gegebene Erklärung darüber enthält: 1) daß er die Bankstatuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines mit der Bank abgeschlossenen Darlehensvertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle; 2) daß er für den Fall der 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit nicht geleisteten stipulirten Zahlung; a) sich auf die von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem

dem Hypothekenbriefe oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypothekenbuche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem in dem §. 52 Absatz I. und §. 64 des Hypothekengesetzes bestimmten Executionsverfahren unterwerfe, b) der Bank die Wahl des Executionsgegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 18 §. 3 festgesetzte Reihenfolge einräume, c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechtswohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste; 3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objectes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sey; 4) daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen; 5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten und Schäden der Bank vergüten werde. Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne "Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen. — §. 52. Die Tilgung einer

Hy-

Hypothekenschuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten-) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen. — §. 53. Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Procent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem von der Bankadministration bestimmten Termine entrichtet. — §. 54. Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Procent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals das Annuitätenverhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitätenzeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet. — §. 55. Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden. — §. 56. Ausnahmsweise können auch fünfprocentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefe an die Bank übergetragen werden. In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle dreiundvierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung. Bei der Heimzahlung, nach erfolgter

Auf-

Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des §. 54 in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners. — §. 57. Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypothekenämter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern. — §. 58. Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an. — §. 59. Die Bankadministration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse, auf vorgängige Untersuchung, nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen vom Tage der Beschädigung anfangend anzuzeigen. — §. 60. Die Schätzung hat den aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothecirenden Objectes zu ermitteln und hiebei im Allgmeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Junius 1822 §. 132 und in der Instruction über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere aber: 1) müssen die Dominicalrenten und zwar die ständigen mit fünfundzwanzig und die unständigen mit

mit zwanzig zu Capital erhoben werden; 2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben, b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuercapitale angeschlagen, bloße Luxusgebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die greignete Rücksicht genommen werden, und es müssen d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungsanstalt einverleibt seyn; 3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Capitalzinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethertrag erfordert; 4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuercapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Capital zu erheben; 5) soll bei Schätzungen anderer Rusticalbesitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuer-Capitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt. — §. 61. Der Bankadministration bleibt überdies das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegenstehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des bei ihr zu verhypothecirenden Objectes.

II.

II. Das Escomptogeschäft.

A. Das einfache Escomptogeschäft.

§. 62. Die Bank discontirt: 1) inländische, durch Verlosung oder Aufkündigung in höchstens sechs Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons, 2) alle den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden und in der Bankvaluta auf ein Münchener Geschäftshaus gezogenen Wechselbriefe, welche wenigstens mit zwei, und wenn sie nicht acceptirt sind, mit drei als ganz solid anerkannten Handelsfirmen versehen sind, und nicht über drei Monate zu laufen haben. — §. 63. Die Bank kann auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel discontiren, welche jedoch nicht länger als drei Monate laufen, und wenigstens mit drei anerkannten guten Unterschriften versehen sind. Dieselben müssen in blanco girirt und zur größeren Sicherheit der unmittelbaren Rückzahlung an die Bank, von ihrem Inhaber mit einem auf die discontirte Summe lautenden, wenigstens vierzehn Tage früher zahlbaren Solawechsel begleitet werden. Sollte dieser Solawechsel jedoch am Verfalltage nicht pünktlich eingelöst werden, so läßt die Bankadministration die discontirten fremden Wechselbriefe am nächstdarauffolgenden Börsentage durch geschworene Makler an der Börse verkaufen. Im Falle des Nichtgelingens des Verkaufes hat die Bank solche am andern Tage zum Incasso einzusenden, übernimmt jedoch keine daraus, möglicher Weise, entspringende Gefahr oder Verluste, die, welcher Art sie auch immer seyn mögen, allein den Deponenten treffen. — §. 64. Der gesetzliche Wechselzins darf nie überschritten, wohl aber von der Bank ermäßigt werden. Die Bankadministration hat demnach alle drei Monate ihren Disconto festzusetzen und bekannt zu machen. — §. 65. Alle bei der Bank discontirten und hinterlegten Wechsel oder

Effecten können auch vor der Verfallzeit zurückgenommen werden; in diesem Falle findet aber an dem bereits in Abzug gebrachten Disconto eine theilweise Rückvergütung nicht statt.

B. Das Escomptogeschäft in Wechseln, die nicht wenigstens mit drei Handelsfirmen versehen sind.

§. 66. Die Bank discontirt auch nach Thunlichkeit die von einem Münchener Handelshause auf sich selbst ausgestellten, auf höchstens drei Monate lautenden Wechsel (Solawechsel,) wenn die denselben fehlende volle Sicherheit, nemlich die Unterschrift von wenigstens drei als solid anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt wird, daß der Aussteller ein, dem nach den Bestimmungen der §§. 68, 69 und 70 festzusetzenden Werthe des ganzen Betrages, gleichkommendes Unterpfand bei der Bank mit der unwiderrufbaren schriftlichen Ermächtigung hinterlegt, solches im Falle der unterlassenen, §. 71. bezeichneten Nachschüsse, oder der pünktlichen Einlösung einen Tag nach dem Sinken des Curses, respective einen Tag nach der Verfallzeit, zu jedem Preise zu veräußern. — §. 67. Als Unterpfand dieser Solawechsel nimmt die Bank an: 1) Waaren, die nicht Gefahr bringen, dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und keinen zu großen Raum einnehmen; 2) Prätiosen von Edelsteinen, Gold und Silber; 3) Staatspapiere, die auf den Börsen von München oder Augsburg notirt und negocirt werden. — §. 68. Waaren werden auf keinen Fall höher als zu fünfundsiebenzig Procent ihres sichern Werthes angenommen, und die Bank haftet weder für deren Gewichtabgang noch Verderben. — §. 69. Prätiosen von Edelsteinen und edlen Metallen werden höchstens nur zu fünfundsiebenzig Procent ihres innern auszumittelnden Werthes angenommen. Edelsteine, deren innerer Werth wegen Größe des Gewichtes

wichtes nicht leicht zu bestimmen ist, bleiben ausgeschlossen. — §. 70. Staatspapiere werden nur zu achtzig Procent des auf der Münchener Börse notirten Curses angenommen, wenn sie entweder auf den Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank übergetragen oder umgeschrieben sind. — §. 71. Bei einem Sinken des Curses der zum Unterpfande gegebenen Staatspapiere um zehn Procente, hat die Bank den Hinterleger zu einem Zuschusse von zehn Procenten aufzufordern, welcher in Staatspapieren zu achtzig Procent des an der Münchener Börse notirten Curses stattfinden kann. Bei einem jedesmaligen ferneren Sinken des hinterlegten Staatspapieres um zehn Procent muß die Ergänzung auf die nemliche Weise erfolgen. — §. 72. Werden Solawechsel, deren Sicherheit durch Hinterlegung besondern Unterpfandes verstärkt wurde, nicht am Verfalltage eingelöst, oder wird der Aufforderung zu einem erforderlichen Einschusse nach §. 71. nicht entsprochen, so läßt die Bank diese Unterpfänder durch geschworne Makler am nächstfolgenden Börsentage veräußern, hält den Mehrerlös nach Abzug aller Kosten zur Verfügung des Wechselausstellers, bleibt dagegen auch rücksichtlich des etwa stattfindenden Minderbetrages, dessen Wechselgläubigerin.

III. Das Leihgeschäft auf Papiere, Gold und Silber.

§. 73. Die Bank leiht gegen Deponirung inländischer Staatspapiere und ihrer eigenen Actien neunzig Procente des an der Börse notirten Tagscurses. Erstere müssen auf Inhaber (au porteur) lauten, oder auf die Bank umgeschrieben, letztere aber an dieselbe übertragen werden. Der Deponent hat gleichzeitig mit seinen Papieren eine unwiderrufbare schriftliche Ermächtigung zu dem im §. 66. näher bezeichneten Verkaufe seiner Papiere zu übergeben. Sinken die

Papiere

Papiere um fünf Procent, hat der Deponent nach Aufforderung der Bank fünf Procente nachzuschießen, was in gleichen Papieren zu neunzig Procent des an der Börse notirten Curses stattfinden kann; auf gleiche Weise geschehen die Nachschüsse bei jedem fernern Sinken um fünf Procent. — §. 74. Darlehen auf Depot werden höchstens auf neunzig Tage gegeben. — §. 75. Die Bank kann, wenn es ihre Geldverhältnisse gestatten, auf gemünztes und ungemünztes Gold und Silber, den Betrag des innern Werthes nicht übersteigende Darlehen gegen ein achtel Procent auf dreißig Tage leihen. — §. 76. Bei, von einem Deponenten rechtzeitig nicht vollzogenen Nachschüssen oder Einlösung der deponirten Gegenstände kommen die im §. 72. festgesetzten Präjudice in analoge Anwendung. — §. 77. Prolongationen abgelaufener Geschäfte überhaupt können nur nach besonderer Uebereinkunft mit der Bank stattfinden.

IV. Das Girogeschäft.

§. 78. Jedem in München ansässigen, bei dem Handlungsgremium immatriculirten und börsefähigen Geschäftsmanne, so wie jedem daselbst wohnenden Actionair der Bank wird auf Verlangen bei dem Girogeschäfte der baierischen Hypotheken- und Wechselbank ein Folium, worauf ihm seine in der Bank-Valuta hinterlegten Gelder gutgeschrieben werden, und auf welche er allein nur anweisen kann, eröffnet. Die dafür zu entrichtende Gebühr, so wie den Geschäftsgang des Girogeschäfts überhaupt, bestimmt das Reglement.

V. Das Depositengeschäft.

§. 79. Die baiersche Hypotheken- und Wechselbank ist berechtigt, gemünztes und ungemünztes Gold und Silber

Silber, Juwelen, in- und ausländische Staats- und Privatobligationen und Documente, so wie überhaupt alle Gegenstände von Werth unter den im Reglement festzusetzenden Modalitäten, und gegen daselbst zu bestimmende Gebühren in Verwahrung zu nehmen. Die Depositengegenstände sind Faustpfänder für die Gebühren, welche nicht im Voraus bezahlt sind, so wie für alle Kosten, die sich hierauf allenfalls erlaufen könnten.

VI. Das Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft.

§. 80. Die Bank errichtet eine auf Prämiensätze gegründete Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt, und legt deren reglementaire Grundbestimmungen der königlichen Staatsregierung zur Genehmigung vor.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Bank.

§. 81. Vor Ablauf des Privilegiums (§. 11.) kann eine frühere Auflösung der Bank nur auf Verlangen von drei Viertheilen der Actionaire, die auch Besitzer von wenigstens drei Viertheilen der Bankactien seyn müssen, eintreten. In diesem Falle treten zehn von dem Bankausschusse aus seiner Mitte gewählte Mitglieder zu der Bankadministration, um mit derselben die Liquidation vorzunehmen, so wie die vollständige Erfüllung der Verbindlichkeiten des Etablissements zu berathen und auszuführen.

Schluß.

§. 82. Gegenwärtige, von der Staatsregierung genehmigte Bankstatuten können ohne deren Zustimmung nicht abgeändert werden. Von der Staatsregierung genehmigte Abänderungen müssen aber jedesmal

jedesmal den Statuten beigefügt, respective öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 17. Junius 1835.

(L. S.) Simon Freiherr v. Eichthal, als Vorstand. v. Langlois. J. v. Maffei. Joseph Riezler. Franz Xaver Riezler. L. Negrioli. Hermann v. Kraft. Fr. Lindauer. Carl Freiherr v. Rothschild.

(L. S.) Christian August Erich, Secretair.

IV.

William Cobbett.

Dieser gewaltige und originelle Schriftsteller starb am 18. Juni, zehn Minuten nach ein Uhr Mittags auf seinem Landgute in Surrey in einem Alter von 73 Jahren. Er behielt sein Bewußtseyn bis zum letzten Augenblick, und starb mit Fassung. Cobbett war im vollsten Sinne des Wortes ein Mann, der sich selbst gebildet hat. Sein Vater besaß ein kleines Grundstück zu Farnham in Surrey, und Cobbett selbst wurde als gemeiner Ackersmann erzogen. Im Jahr 1783 verließ er das väterliche Haus, und ging nach London, wo es ihm glückte, in der Canzlei eines Advocaten Beschäftigung zu finden. Später ließ er sich jedoch als gemeiner Soldat anwerben, wurde nach Neuschottland geschickt, und avancirte zum Feldwebel. Bei der Rückkehr des Regiments mußte er als Kläger bei einem Militairgericht auftreten, wartete jedoch den Ausgang nicht ab, sondern ging nach Frankreich, und segelte aus einem französischen Hafen nach den Vereinigten Staaten, wo er sich einige Zeit damit erhielt, daß er Franzosen Unterricht in der englischen Sprache ertheilte. Zu jener Zeit schmähte die französische

tische oder democratische Partei in Amerika laut gegen England; dieß bewog Cobbett, sich der Sache seines Vaterlandes anzunehmen. Unter dem angenommenen Namen Peter Porcupine schrieb er eine Reihe Pamphlets voll Kraft und Leben, deren einige damals in England nachgedruckt wurden. Eines Libells gegen Dr. Rush überwiesen, hatte er einen schweren Proceß zu bestehen. Im Jahr 1801 kehrte er nach England zurück, und gründete ein Morgenblatt unter dem Titel Porcupine, worin er Pitt kräftig unterstützte. Dieses Blatt ging jedoch bald ein, und so gab er später das Register heraus, daß sich bis jetzt erhalten hat. Cobbett begann seine Laufbahn als Publicist in England unter sehr günstigen Umständen. Er genoß der mächtigen Gunst des Ministeriums, und Hr. Wyndham ging sogar so weit, im Hause der Gemeinen zu erklären, Cobbett verdiene, daß man ihm eine goldene Statue errichte. Bei den Tory=Gastmählern im ganzen Lande wurde seine Gesundheit getrunken. Seine Briefe über den Vertrag von Amiens erregten in England eben so wie auf dem Festlande große Sensation. Johannes v. Müller, der berühmte Geschichtschreiber der Schweiz, sagte von dieser Schrift, daß sie beredter geschrieben sey, als irgend etwas seit den Tagen des Demosthenes. Pitt aber beleidigte den Verstorbenen auf irgend eine Weise, denn als er wieder an der Spitze des Ministeriums stand, ließ Cobbett keine Gelegenheit vorübergehen, ihn auf das heftigste anzugreifen. Aus einem Manne der Kirche und des Königs wurde Cobbett im Jahr 1805 ein Radicaler. Im Jahr 1810 ward er zu zwei Jahren Gefängniß in Newgate und einer Geldbuße von 1000 Pf. verurtheilt. Er ahnte die Suspension der Habeas=Corpus=Acte, und ging daher im Jahr 1817 nach Amerika; er kehrte zurück, als jene Suspension ihr Ende erreicht hatte. Lange hatte sein

Ehrgeiz nach einem Sitz im Hause der Gemeinen gestrebt; nach dem Durchgehen der Reformbill ward er durch den Einfluß Hrn. Fielden's, eines großen Fabrikanten von Todmorden, für Oldham gewählt. Durch seinen Tod ist dieser Sitz erledigt. Als dialektischer Schriftsteller im eigentlichen Sinne des Wortes stand Cobbett nicht hoch. Niemals übersah er seinen Gegenstand ganz, und deshalb waren seine Ansichten auch stets einseitig. Gab man ihm aber einen einzelnen Fall, so wußte er mehr daraus zu machen als irgend Jemand. Seine Beleuchtungen eines Gegenstandes waren neu und klar, und was er zu schildern hatte, das schilderte er trefflich. Seine "ländlichen Spazierritte" (Rural rides) enthalten vielleicht die besten Schilderungen englischer Scenerien, welche je geschrieben wurden. Seine Beschreibungen des ländlichen Lebens in Pennsylvanien, als er 1817 England verließ, sind ebenfalls bewunderns-werth. Da er genau beobachtete, so gab seine Darstellung immer eine treue Zeichnung des Gegenstandes. Sein Styl war geistreich und eigenthümlich. In seinen frühern Schriften verrieth er durch einen etwas declamatorischen Ton eine Hinneigung zu den französischen Schriftstellern; in reiferen Jahren wog in seiner Sprache und Schreibart das sächsische Element vor. Obschon Cobbett im Ganzen genommen ein guter Redner war, so konnte man ihn doch keineswegs einen guten Parlamentskämpfer (debater) nennen, und deshalb befand er sich im Unterhause nicht in seinem Elemente. Er konnte gut genug fortkommen, wenn er das Wort ganz allein führte, war aber nicht geeignet, Widerspruch mit Mäßigung zu ertragen, und die zu einer Discussion erforderlichen Hülfsquellen standen ihm nicht zu Gebote. Was er hätte werden können, wenn er im frühern Lebensalter ins Parlament gekommen wäre, läßt sich natürlich nicht be-

[illegible], aber mit 50 Jahren war er entschieden zu alt, um noch als fertiger Redner auftreten zu können. Er hielt wohl eine oder zwei gute Reden, aber er wiederholte sich, und sagte immer dasselbe. Auch sein Register machte sich in gewisser Hinsicht solcher Wiederholungen schuldig; allein seine glücklichen Erläuterungen und Umschreibungen machten es vergessen, daß man dieselben Gründe schon hundertmal gehört hatte. Cobbett hinterläßt eine Wittwe und eine zahlreiche Familie. Zwei seiner Söhne sind Advocaten, und, so viel uns bekannt, sehr beliebt. Nicht leicht dürfte Jemand, ohne eben glänzende Talente zu besitzen, das Publicum fortwährend so mit sich beschäftigt haben, wie Cobbett. Selbst mit allen seinen Fehlern als Schriftsteller, bleibt er immer ein ausgezeichneter Mann.

V.

Zumalacarreguy.

Don Thomas Zumalacarreguy war geboren im Jahre 1789 zu Ormaistegui, in der Provinz Guipuzcoa, wo seine Familie für sehr achtungswerth gilt. Zur Zeit des französischen Einfalls unter Napoleon studirte er zu Pamplona die Rechte, verließ jedoch sein Studium, um sich den Vertheidigern des Vaterlandes anzureihen. Wir finden ihn später als Capitain unter Mina. Wie er sich zu der Cortes-Regierung gestellt habe, darüber lauten die Nachrichten verschieden. Nach den Einen wäre er der constitutionellen Sache ergeben gewesen, während die Andern behaupten, er sey im Jahre 1822 zu der Glaubens-Armee unter Quesada übergegangen und in derselben zum Bataillons-Commandanten ernannt worden. Nach der Wiederherstellung der unumschränkten Mo-

narchie

narchie ward er zum Oberstlieutenant in dem Regimente der Militairgarden und später zum Obersten des Regiments von Estremadura (16ten Linienregiments) ernannt. Zumalacarreguy galt bei dem Officiercorps Ferdinands VII. für einen guten Administrator; eigentlich militairische Talente schrieb man ihm nicht zu. Als man im Jahre 1832, nach den Ereignissen zu la Granja, unter dem Zea'schen Ministerium die Armee purificirte, d. h. die Officiere, welche wegen Hinneigung zum Carlismus bekannt oder derselben verdächtig waren, ausschied, war auch Zumalacarreguy unter den Entlassenen. Merkwürdiger Weise war es General Quesada, unter dem er gegen die Cortes-Regierung gekämpft hatte, der ihm seine Entlassung anzukündigen hatte. Zumalacarreguy zog sich nun nach Pamplona zurück, wo seine Frau lebte. Als nach dem Tode Ferdinands VII. die Basken für ihre Vorrechte die Waffen ergriffen, war Santos Ladron, schon aus den früheren Kämpfen bekannt, der erste, der sich an die Spitze des Aufstandes stellte. Er ward von den Christinos mit den Waffen in der Hand gefangen genommen und hingerichtet. Ihm folgte im Commando Eraso, wurde jedoch bald gezwungen, sich nach Frankreich zu flüchten. Iturralde, ein reicher Eigenthümer in Navarra, vereinigte nun die Trümmer der Carlisten zu Puente la Reyna, wo sich die carlistische Junta bildete und von wo aus ganz Navarra unter die Waffen gerufen wurde. Auch Zumalacarreguy folgte dem Rufe, und es ward vorgeschlagen, ihn zum Anführer zu ernennen. Iturralde war aber bis jetzt schon als solcher betrachtet worden; auch Eraso kam wieder aus Frankreich zurück, und man wünschte ihn allgemein zum Führer. Eraso jedoch, der bis jetzt blos Douaniers befehligt hatte, lehnte bescheiden das Commando ab, und bezeichnete Zumalacarreguy, der schon ein Regiment commandirt

hatte, und dessen Fähigkeit er kannte, als den Tüchtigsten für das Commando. Nun entschieden sich die Stimmen für Zumalacarreguy, der von nun an den Aufstand in den baskischen Provinzen und in Navarra leitete. Wie der neue Oberbefehlshaber sich fast ohne Hülfsmittel seine Armee bildete, ihr Waffen verschaffte, und mit seiner neugeschaffenen Armee die besten Generale der Königin abnützte, ist anderwärts auseinandergesetzt worden. Was die politischen Ansichten des carlistischen Generals betrifft, so herrscht darüber ziemliche Dunkelheit. Man weiß nicht, wie weit seine Begeisterung für Don Carlos ging; ob ihm nicht Don Carlos blos als ein Name galt, welcher dem Kampf für die Vorrechte Navarra's und der baskischen Provinzen durch den Schimmer der Legitimität zur Stütze dienen konnte, bleibt noch unentschieden. Die Christinos scheinen Versuche gemacht zu haben, ihren mächtigen Feind für sich zu gewinnen, wie es denn namentlich einmal hieß, man habe durch Zumalacarreguy's Bruder, der sehr freisinnig und Präsident der königl. Audienza zu Burgos ist, Unterhandlungen anzuknüpfen gesucht. Zumalacarreguy blieb jedoch fest an der von ihm mit aller Kraft ergriffenen Sache. Mitten im Kampfe, an dem er immer persönlich Antheil nahm, fand seine glänzende Laufbahn ihr Ziel. Am 18. Junius wurde er, als seine Truppen eine Vorstadt Bilbao's erstürmt hatten, von einer Kugel verwundet, und starb an den Folgen dieser Verwundung den 25. Morgens 11 Uhr. Carlistische Berichte entwerfen von ihm folgendes Bild: Zumalacarreguy war nicht sehr groß, und begann wohlbeleibt zu werden. Er hatte ein ausdrucksvolles Gesicht, lebhafte, durchdringende Augen; sein auswärts gestrichener Schnurrbart, sein breiter Backenbart gaben ihm ein sehr kriegerisches Ansehen. In geistiger Beziehung war seine Thätigkeit, sein Gedächtniß bewun-

wollten, ihre Unterstützung fortgesetzt, Ehre sey eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge; ungeachtet der großen Fortschritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbesserungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anstrengung, um die Spuren des Unglücks verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unübersehbaren Maße das schöne Hellas mit beispielloser Zerstörung verwüsteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfnisse, eure Wünsche, ich kenne die beispiellosen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unsterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Ansprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde feststehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anstrengung, keine Schwierigkeit scheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange selbst übernahm, gelobe ich euch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen stets zu schirmen, und eine feste Stütze ihrer Kirche zu seyn, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Gesetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beistand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung stets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerschütterlicher Festigkeit werde ich auf Ordnung und Ruhe halten; denn ohne sie ist kein

Heil;

Heil; manchem Unglücklichen, welcher dermal nach Urtheil der Richter seine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine königliche Gnade zuwenden, allein die Strenge des Gesetzes treffe den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu stören; denn dies gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt sey Willkühr und Leidenschaft; verbannt die Zwietracht; seyd einig für immer, Hellenen! Auf Verbesserung und Vervollständigung der Gesetze werde ich bedacht seyn, mit aller Macht das Eigenthum zu schützen, die wahre gesetzliche Freiheit schirmen, und derselben durch die allmähliche Begründung der dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation zusagenden Institutionen immer festere Stützen zusichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweisen, von welcher ich für die morgenländische Kirche durchdrungen bin, und ich werde deshalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen besondere Vorsorge treffen. Alle Aufmerksamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbesserung eifrigst mir angelegen seyn lassen, und den Künsten und Wissenschaften jene Pflege zuwenden, welche sie in Anspruch nehmen, um in Hellas, ihrer alten Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich streben, Handel und Gewerbfleiß zu fördern, den Wohlstand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu steuern; ich werde insbesondere die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbessern, und unermüdet bestrebt seyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichst herzustellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleisteten Dienste werde ich stets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorsorge muß sich jedoch auf die Mittel beschränken, welche zu Gebote stehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Gränzen; in eurer Liebe

und in eurem Vertrauen finde ich meine höchste Wonne. Schwer ist die Aufgabe der Regierung; ich täusche mich nicht. Hellenen! täuscht auch ihr euch nicht im Uebermaß der Hoffnungen; nur allmählich kann das Ziel eurer Wünsche erreicht werden, welche auch meine Wünsche sind. Muthig schreite ich dem Berufe entgegen, welchen mir Gottes Hand vorgezeichnet; mit dem Beistande des Allmächtigen, und im Vereine mit euch werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt ist mein Ziel; dies zu erreichen wird mein höchster Lohn seyn. Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835. Otto."

VII.

Anschluß Badens an den deutschen Zollverein.

(Schluß.)

Am 6. Juni erschien folgende Verordnung: "In Erwägung der im Zollwesen eingetretenen veränderten Verhältnisse und der daraus hervorgehenden Nothwendigkeit einer schleunigen Erledigung aller darauf bezüglichen Geschäfte, sehen Wir uns veranlaßt, zu verordnen: Vom 1. Juni d. J. an sind alle das Zollwesen betreffenden Geschäfte durch eine Section der Steuerdirection zu besorgen. Um den Geschäftsgang zwischen dieser Section und dem Finanzministerium zu erleichtern und zu beschleunigen, hat ein Mitglied des letztern den Sitzungen der erstern regelmäßig anzuwohnen."

Ueber die Dauer der verbindenden Kraft des Zollvertrags war eine Verschiedenheit der Ansichten und Wünsche vorhanden zwischen der Zoll-Commission, der Kammer und den Regierungs-Commissarien. Die Ansicht und das Begehren der Ersteren ging dahin, daß der Vertrag mit dem Jahre 1842 von selbst außer

Kraft

Kraft und Wirksamkeit trete, wenn sich nicht die Regierung und die Kammer vorher über die Fortsetzung vereinbaren, die Ansicht der Regierungs-Commissarien dahin, daß der Vertrag vom Jahre 1842 an von selbst auf weitere zwölf Jahre für verlängert gelte, wenn nicht die Regierung und die Kammern vorher über die Kündigung des Vertrags sich vereinbarten. Die Ansicht der Commission der Kammer wurde nun auch von der Regierung angenommen, kraft der Eröffnungen, welche, in Folge einer darüber stattgehabten außerordentlichen Staatsministerial-Berathung, der Zoll-Commission in ihrer Sitzung vom 5. vom Finanzminister v. Böckh gemacht worden sind, kraft des folgenden ihr übergebenen Regierungs-Rescripts: "Se. K. Hoh. ermächtigen die zu den Verhandlungen mit den Ständen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein ernannten Regierungs-Commissarien Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Jolly und geheimen Referendair Goßweiler, den Ständen die Zusicherung zu geben, daß ihnen am Landtage von 1839 entweder ein Vorschlag zur Fortsetzung des Vertrags vom 12. Mai d. J. auf weitere 12 Jahre, vom Ablauf des Jahres 1841 an, oder zur Kündung dieses Vertrags vor dem Jahre 1840, zur Zustimmung werde vorgelegt werden. Beschlossen im großherzogl. Staatsministerium zu Karlsruhe, den 4. Juni 1835." Diese Eröffnungen wirkten auf Viele sehr beruhigend, weil auf diese Weise für den Fall, daß der Beitritt für Baden nachtheilige Folgen haben sollte, alle Mittel gesichert sind, das Verhältniß in der nächsten Zukunft wieder aufzulösen.

In der Sitzung der zweiten Kammer am 10. Juni legten der erste Secretair und mehrere Abgeordnete zusammen gegen 40 neue Petitionen vor, von denen sich der größte Theil für den Anschluß Badens an den Zollverein verwendet. Das Merkwürdige hierbei

ist,

ist, daß diese Petitionen beinahe alle aus dem Oberland einliefen, das durch den Anschluß benachtheiligt werden soll, während der Theil der Petitionen, welcher gegen den Anschluß lautet, sich meist aus der Pfalz datirt. Der Finanzminister legte darauf der Kammer folgenden Gesetzesentwurf vor: "An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten classenmäßigen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen sind 300 fl. abzuschreiben. Vorstehende Bestimmung tritt von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, wo nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutschen Zollverein die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden." — Zur Begründung des Gesetzes hielt der Finanzminister folgenden Vortrag: "Nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine werden sich die Zollrevenüen, wie ich Ihrer verehrlichen Commission bereits nachgewiesen habe, auf 1,122,000 fl. belaufen, und nach Abzug einer Summe von 60,000 fl., die für die von uns privativ zu bezahlenden innern Zollämter, die Zoll-Direction und sonstige Lasten der Zoll-Administration zu verwenden seyn dürften, auf 1,062,000 fl. Die Netto-Zolleinnahme berechnet sich nach dem Budget auf 809,000 fl. Es ergiebt sich also eine Mehreinnahme von 253,000 fl., die sich in der nächsten Budgetsperiode auf 363,000 fl. erhöhen dürfte. Da die Regierung durch den Beitritt zum Zollvereine keine Revenüenerhöhung beabsichtigt, so soll gleichzeitig mit dem Eintritte desselben den Steuerpflichtigen eine entsprechende Abgabenminderung gewährt werden, und da im Jahre 1831, wo eine gleiche Summe disponibel war, die Herabsetzung des persönlichen Gewerbsteuercapitals eines jeden Steuerpflichtigen um 300 fl. als die zweckmäßigste, vorzüglich dem Minderbemittelten zu gut kommende, Steuererleichterung von der Regierung und einer großen Mehrheit der Kammer anerkannt wurde, so dürfte

sich

sich dieser Vorschlag auch jetzt einer allgemeinen Beistimmung zu erfreuen haben. Die Steuerminderung wurde im Jahre 1831 für 1832 annähernd auf 205,000 fl. berechnet, sie wird nach dem wirklichen Betrage dieses Jahres unter Berücksichtigung der zugenommenen Bevölkerung jährlich 204,000 fl. betragen. Die übrigbleibenden 49,000 fl. pr. Jahr werden für jetzt noch in Reserve zu behalten seyn, da in der ersten Zeit nach unserm Beitritte für das Zollwesen mancher außerordentliche Aufwand zu bestreiten seyn dürfte. Einer weitern Motivirung wird dieser Gesetzesvorschlag nicht bedürfen, und ich habe mich nur noch darüber zu erklären, warum er Ihnen schon jetzt und vor Annahme des Zollvereinigungsvertrags gemacht wird. Es geschieht schon jetzt, weil die Regierung an Ihrer Zustimmung zu dem abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrage keinen Augenblick zweifeln kann, weil sie die gleichzeitige Erledigung dieses Vorschlags für zweckmäßig erachtet. Bis zur Berichterstattung über den Hauptgegenstand kann nämlich dieser Gesetzesentwurf zur Discussion reifen, was auch wegen Beendigung der Budgetarbeiten, bei welchen hierauf Rücksicht genommen werden muß, als wünschenswerth anzusehen ist. Sie wissen, meine Herren, wie uns die Stunden entfliehen, wie nothwendig es ist, sie festzuhalten durch Combinirung der Vorlagen von Seite der Regierung mit den Geschäften der Kammern.“

In der Sitzung vom 12. Juni wurden wieder neue Bittschriften für und gegen den Zollverein vorgelegt, unter ihnen zwei von solchen Ortschaften, die früher durch Bittschriften gegen den Anschluß zu wirken suchten, und diese nun als nicht eingelaufen betrachtet wissen wollen, da eine nähere Bekanntschaft mit dem Zollvertrage sie von dessen Vortheilen überzeugt habe.

habe. Welcker kam hierauf auf die Sitzung vom 1. d. M. zurück, die Debatte Rottecks mit dem Finanzminister betreffend. Seine Erklärung führte zu einer wiederholten Verhandlung in dieser Sache. Welcker vertheidigte sich in seiner Erklärung gegen den Vorwurf politischer Schwindelei, der in der Karlsruher Zeitung allen Gegnern des Zollvereins durch die Regierung gemacht worden sey. Er berührte dabei vorzugsweise das Benehmen des Finanzministers gegen den Abgeordneten v. Rotteck. Am meisten tadelte er, daß der Zollverein, der so wichtige Interessen der Staaten und der Bürger umfasse, nicht nur durch geheime Beamtenverhandlungen zu Stande gekommen, sondern daß man auch jetzt den Wünschen des Volks Auge und Ohr verschließen, die Petitionen hintertreiben und verdächtigen, die Blätter nur in Einem Interesse sprechen lassen wolle. Er trage darauf an, die Insinuationen der Artikel der Karlsruher Zeitung, als der Kammer unwürdig und auf ihre Entschließungen keinen Einfluß übend, von sich zu weisen. — In Abwesenheit des Ministers v. Böckh antwortet ihm der Minister des Innern, Winter. Ein Mann sey zu entschuldigen, ja zu rechtfertigen, sagte er, der am Ende mühevoller Arbeiten, an die er drei bis vier Jahre seines Lebens setzte, nun auf Einmal durch Intriguen, durch strafbare Umtriebe um den Preis seiner Mühen gebracht werden solle, der Mühen um vaterländisches Wohl; ein Mann, wie hier der Finanzminister, sey zu rechtfertigen, wenn ihm unter solch gegebenen Verhältnissen Worte des Unwillens, des gerechten Zornes im Augenblick der Aufregung entfallen seyen, die er vielleicht bei kälterem Gemüthe nicht gesagt haben würde. Im Uebrigen bedaure er die wiederholte Anregung dieses höchst unangenehmen Vorfalls durch den Abgeordneten. Welcker, nachdem er bereits in einer wohlverstandenen Vergessenheit geschlummert. Ein

frischer

frisches Kohl habe schon zuweilen seine Liebhaber; aber ein aufgewärmter müsse bei jedem Gaumen Widerwillen erregen. Der Abgeordnete Schaaff unterstützte den Hrn. Minister. Hierauf sprachen noch v. Rotteck, Gerbel und Fecht; v. Rotteck äusserte unter Anderm: "Was meine Person betrifft, so lebe ich der beruhigenden Ueberzeugung, es werde kein Schatten auf mich fallen, dadurch daß man mir begegnet ist, wie man einem Kammermitgliede und Volksvertreter nicht begegnen sollte; allein nachdem ich nun handgreifliche Beweise meiner Unschuld, die selbst einen Blinden, wenn er nur greifen wollte, hätten überzeugen müssen, anderswo vorgelegt habe, so erwartete ich von Seite dessen, von dem die Beleidigung herkam, eine Ehrenerklärung, nicht in meinem Interesse, sondern im Interesse des Gegners selbst, weil, wenn es auch — wie ich gern zugebe — zu entschuldigen ist, daß man in der Aufregung ein Wort zu viel sagt, es billig und schön ist, wenn man später anerkennt, man habe Unrecht gehabt, womit man sich selbst eine größere Wohlthat erweist, als dem Andern, der beleidigt wurde. Da dies nicht geschehen ist, so stelle ich den Antrag, die Kammer möge die Erklärung des Abg. Welcker zu ihrer eigenen machen." Nachdem sich noch einige weitere Mitglieder, als v. Itzstein, Merk, Trefurt, Bader, Knapp über den Gegenstand ausgesprochen hatten, wurde beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen, da die gefallenen Aeußerungen und Erklärungen genügten.

In der Sitzung am 15. wurden wieder viele Bittschriften, um den baldmöglichsten Anschluß an den Verein, von dem Secretariat und mehreren Abgeordneten bekannt gemacht. Am 24. berichtete im Auftrage der Zollpetitions-Commission der Abgeordnete Gerbel über die wegen der Zollvereinigung eingelaufenen Petitionen. Ohne der Zollcommission vorzugrei-

fen.

sen, oder die Gränzlinie zwischen der Haupt- und einer Nebenfrage zu überschreiten, sucht der Bericht ein Gesammtbild der in den Petitionen enthaltenen Elemente zu geben, indem er in kurzem Ueberblick die sowohl für als wider beigebrachten Gründe aufzählt, und sich dabei streng historisch hält. Der Berichterstatter selbst gebrauchte deshalb die Vergleichung eines "Skeletts" und verwies zur Controlle auf eine besondere Beilage des Berichts, worin die Petitionen einzeln namhaft gemacht, und mit den Auszügen der darin entwickelten Motive belegt sind. Im Allgemeinen stellte sich das Ergebniß heraus, daß die Petitionen für den Anschluß mehr den untern, die Petitionen gegen denselben mehr den obern Provinzen angehören, daß die erstern sich in der Mehrheit befinden, die letztern aber in Auseinandersetzung der Beweggründe ausführlicher sind — ein Umstand, der den Berichterstatter wegen der daraus erwachsenden Ueberzahl von Motivnummern auf dieser Seite zu namentlicher Berufung auf jene Beilage als Beurkundung der historischen Treue und Unparteilichkeit veranlaßte. Was die Natur der den Petitionen zu Grund gelegten Argumente betrifft, so bewegen sie sich meist auf dem Boden specieller örtlicher Verhältnisse, so daß z. B. die Pfalz die Interessen des Tabacksbaues und die Gefahren eines das badische Territorium umgehenden und bisher nur wegen der großen Kosten und der Aussicht auf Badens Anschluß nicht ausgeführten Straßenzugs, der Schwarzwald die Richtung seines Absatzes nach Westeuropa und Amerika, mit der Unwahrscheinlichkeit eines Absatzes nach den Vereinsstaaten, das Oberland endlich seinen Verkehr mit der Schweiz und Frankreich geltend macht. Argumente von politischer Natur bemerkt man nur wenige, obwohl in einigen Petitionen für den Anschluß von dem Bande der deutschen Nationalität die Rede ist, während andere ihn

entgegen-

entgegengesetztem Sinne von noch innigern Mitteln zu deutscher Nationaleinigung, von ungleichen Staatseinrichtungen rc. sprechen. In Bezug auf die bekannte frühere Streitsache über Gerüchte von Aufschlag der Salzpreise hob der Berichterstatter am Schluß seines Vortrages den Umstand hervor, daß unter 150 Petitionen nur 4 des Salzpreises Erwähnung thun, wovon 3 die Sache als ein unverbürgtes Gerücht behandeln und blos eine einzige ein gewisses Gewicht darauf legt, indem sie den betreffenden Paragraphen des bekannt gemachten Zollvertrags als Quelle nennt. Da die Petitions-Commission sich auf die eigentliche Zollfrage nicht einlassen kann, so geht ihr Antrag auf Ueberweisung an die Zollcommission zu geeigneter Berücksichtigung, worüber das Präsidium — Vicepräsident Duttlinger — sofort die Diskussion eröffnete. Hr. v. Rotteck nimmt von der oben erwähnten Notiz Veranlassung, an die Verdächtigungen zu erinnern, welche ihm aus falschen Voraussetzungen aufgeladen worden, und ungeachtet die wiederholten Erklärungen darüber sich noch hin und wieder in öffentlichen Blättern wiederholen, macht er auf die factische Widerlegung der Angabe aufmerksam, als ob die Opposition gegen den Anschluß vorzugsweise den Glauben an Erhöhung der Salzpreise zur Basis gehabt, und spricht die Erwartung aus, daß ihm durch dieselben Organe, welche ihm zu nahe getreten, auch eine Ehrenerklärung werde. Hr. Welcker stellt den Antrag auf Druck des Commissionsberichts, und nimmt die Petitionen in Sachen des Zollvereins gegen die früher laut gewordenen Ansichten von deren relativer Bedeutungslosigkeit in Schutz, da die Petenten, obwohl nicht mit sämmtlichen Vertragsbestimmungen bekannt, doch in Betreff ihrer eigenen Interessen und örtlichen Verhältnisse competent seyen. Sodann äußert der Redner eine Bedenklichkeit darüber, daß nach öffentlichen Nachrichten

richten auch die andere Kammer bereits mit der Zollfrage beschäftigt sey, liest den §. 60 der Verfassung vor, wonach Finanzgesetze zuerst der zweiten Kammer vorzulegen sind, und erst von dieser an die erste gelangen könnten, und fragt, welcher von beiden denn eigentlich die Sache vorgelegt sey? Auf die Zwischenbemerkung des Präsidenten "der zweiten" und die Erläuterung, daß dort nur vorläufig eingeleitet und vorbereitet werde, fährt er fort, daß er die Beweggründe zu schneller Förderung sehr wohl würdige, und erklärt, daß ihm nur die Wahrung der Form am Herzen gelegen sey. Staatsrath Nebenius, der sich mit Ministerialrath Beck allein auf der Regierungsbank befindet, wünscht, daß die Kammer in Abwesenheit des Finanzministers nicht auf dergleichen Discussionen eingehe; was die Petitionen betrifft; so ist er der Ueberzeugung, daß die darin entwickelten Ansichten sich schon zurechtlagen werden, und bemerkt namentlich in Bezug auf eine Besorgniß — "Eindringen preußischen Geldes" — daß er nichts Besseres wünsche, als recht viele der Petenten gegen den Anschluß durch Ueberschwemmung mit preußischem Gelde von diesem Vorurtheil geheilt zu sehen. Hr. Schaaff bekämpft den Antrag des Hrn. Welcker und verlangt, daß man darüber zur Tagesordnung übergehe; Hr. Mittermaier unterscheidet, und nimmt als unangefochten an, daß der Druck seiner Zeit nach der Reihenfolge der Protocolle stattfinden werde, will aber keinen Vorausdruck; Hr. Aschbach unterstützt den Welckerschen Antrag. Eine neue Wendung nahm die Debatte durch einen Gegenstand, welchen Hr. v. Itzstein zur Sprache brachte. Der Redner bekennt sich ebenfalls zu der Ueberzeugung, daß man über die Zollfrage nicht urtheilen könne, ohne die sämmtlichen Bestimmungen, Separatartikel, geheime Bedingungen u. s. w. zu kennen, und legt deshalb wenig oder keinen Werth auf

die

die eingekommenen Petitionen; er hat doppelten Grund dazu, wenn er sich das Verfahren denkt, durch welches sie an einzelnen Orten zu Stande gekommen. So erzählt er von einem Circular eines Beamten, das er mit eigenen Augen gesehen habe, und worin den Ortsvorständen aufgegeben werde, eine Petition für den Zollverein zu veranlassen, und binnen sechs Stunden einzuschicken, die etwa in entgegengesetztem Sinn umlaufenden Petitionen aber zu confisciren, und mit den Unterschriftsammlern zu Amt einzuliefern. Zum Schluß erklärt sich der Redner auch über die Anmuthungen, welche von Wahlmännern oder Wahlbezirken gegenüber von Deputirten in Gebrauch gesetzt worden, bezeichnet sich selbst als einen solchen, indem er von den in gar keinem officiellen Verhältniß zu ihm stehenden Ortsvorgesetzten seines Wahlorts aufgefordert worden sey, seine Stimme entweder für den Anschluß zu geben oder zu suspendiren, und verwahrt sich gegen alle Gerüchte, als ob er jemals einer Zumuthung nachgeben werde, dem geleisteten Deputirteneid entgegen statt des ganzen Landes einen besondern Bezirk im Auge zu haben. Hr. Schaaff stimmt darin bei, daß er jene Zumuthung mit der an einen Soldaten vergleicht, sich am Tage der Schlacht hübsch weit davon zu halten, und findet es natürlich, daß ein so wackerer parlamentarischer Krieger nicht darauf eingehen wolle; in Bezug auf jene Umtriebe oder Mißgriffe eines Beamten dagegen führt er den Satz durch, daß es nach der in den untern Provinzen herrschenden Stimmung keiner solchen Mittel bedurft habe, was mehrere andere Deputirte bestätigen. Hr. Mohr spricht sich in gleichem Sinn, wie Hr. v. Itzstein, gegen Anmuthungen von Seite der Committenten aus; Hr. Mördes entwickelt ähnliche Verhältnisse in seinem Wahlbezirke, der ihm früher seine Stimme nicht beschränken zu wollen erklärte, und aus dem er nun eine

 eben-

ebenfalls durch ein Rundschreiben eines Beamten veranlaßte Petition einkommen sieht. Der inzwischen eingetretene Staatsminister Winter wiederholt die schon bei einer frühern Gelegenheit gegebenen Erklärungen; man habe ein Circular an die Kreisregierungen ergehen lassen, um den Gemeinden zu erkennen zu geben, daß das Petitionsrecht frei sey, und sie sowohl für als wider einkommen könnten, von beidem aber ihnen abzurathen, weil sie die Verhältnisse von ihrem Standpunkte aus nicht beurtheilen könnten; habe ein Beamter für oder wider Partei genommen, das wolle er nicht wissen; seyen aber ungesetzliche Schritte geschehen, so möge man bestimmte Thatsachen beibringen; auf vage Andeutungen könne er sich nicht einlassen. Nachdem die Kammer schon mehrfach den Wunsch zu erkennen gegeben, die Discussion geschlossen zu sehen, bringt der Präsident den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird; der Welcker'sche Antrag dagegen wird (mit allen Stimmen gegen vier) verworfen.

Die Commissionsberichte, deren Verlesung die Commission 4 Tage, vom 20. bis 23. beschäftigte, sind als Manuscript für die Mitglieder gedruckt, und am 25. die letzten Bogen in der Kammer ausgetheilt worden. In der Kammer selbst kommen diese Berichte nicht, wie sonst, zum Vortrag, sondern die Berichterstattungen im Schooße der Commission nebst Druck und Austheilung sind als hinlänglich angenommen, da in der Regel den Commissions-Sitzungen die Mehrzahl auch der übrigen Kammerglieder beiwohnte. Die Commission ist mit 8 gegen 3 Stimmen gegen den Anschluß. Am 30. begann in geheimer Sitzung die Discussion über den Beitritt; als Regierungs-Commissarien waren anwesend: Finanzminister v. Böckh, Minister des Innern Winter, und Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Türkheim, ferner die

die Staatsräthe Jolly, geheimer Referendair Goßweiler und Ministerialrath Frey. Am 1. Juli dauerten die Discussionen 9 Stunden, und wurden am 2. mit einer Mehrheit von 18 Stimmen (mit 40 gegen 22) zu Gunsten des Beitritts beendigt. Die Debatten der vollzähligen Kammer hätten im Ganzen genommen 23 Stunden gedauert.

Nachdem in der Sitzung vom 6., welche seit beinahe 14 Tagen wieder die erste öffentliche war, der Präsident Mittermaier das Ergebniß der Zollverhandlungen veröffentlicht hatte, und von mehreren Abgeordneten noch nachträglich Petitionen für den Zollverein vorgelegt worden waren, verlas der Präsident die so eben verfaßte Addresse der Kammer an Se. k. Hoh. den Großherzog, die wörtlich so lautet: "Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr! Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Ew. k. Hoh. vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungs-Edicts ihre Zustimmung ertheilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt: 1) Ew. k. Hoh. ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung der Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, und über dessen Abfassung auf die, theils in den Commissionsberichten, theils während der Verhandlungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen; 2) noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf gnädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse

 über

über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird; 3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen zulässig erklärt wird; 4) die Erwartung auszusprechen, daß Ew. k. Hoh. auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrolle nach allen Kräften hinwirken, auch die Controlle für jetzt nur so weit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß, die Einführung auch in Baiern und Würtemberg erfolgen wird; 5) Ew. k. Hoh. ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der, dem Köllner Hafen ertheilten, dem Geiste des Zollvereinigungsvertrags zuwiderlaufenden, und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritte der Revenüentheilung die erwähnte Begünstigung ertheilt ist. 6) Bei den in der Folge stattfindenden Zoll-Conferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigen Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weitern Schlußfassung ausgesetzt worden sind; 7) an Ew. k. Hoh. ferner die ehrerbietige Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Gränzbezirke an bestimmte Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen; 8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden, endlich 9) daß

die

die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25 §. 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker- und Schmelzlumpen ausgedehnt werden. Wir legen die Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Ew. k. Hoh. nieder. Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung. Der Präsident: Mittermaier. Die Secretaire: Bohm, Gerbel, Schinzinger, Weller."

Am 6. hat sich die Commission der ersten Kammer einstimmig für den Anschluß erklärt, die Kammer selbst hat sich am 10. einstimmig für den Beitritt an den Zollverein ausgesprochen, und am 11. erfolgte die Uebergabe der oben angeführten Addresse. In der Sitzung am 13. eröffnete der Präsident der Versammlung die Rede, mit der der Großherzog das Gesetz über den Handels- und Zollverein von der zur Ueberreichung bestimmten Deputation entgegengenommen. Es lautet diese: "Ich danke Ihnen zuvörderst für das, was Sie Mir persönlich freundliches gesagt haben. In der Sache selbst freue Ich Mich, daß beide Kammern der Ständeversammlung dem Ihnen vorgelegten Handels- und Zollvertrag die Zustimmung ertheilt haben. Einmal ist es eine große National-Angelegenheit, sodann halte Ich Mich innig überzeugt, daß diese Vereinigung die Interessen des Großherzogthums mächtig fördern, und die Erfahrung auch die belehren wird, die gegenwärtig noch Zweifel hegen mögen. Mit Vergnügen habe Ich zu vernehmen gehabt, daß die Verhandlungen in beiden Kammern mit Würde und Gründlichkeit stattgefunden haben. Ihre Wünsche endlich sollen, so weit deren Erfüllung von Mir allein abhängt, sogleich in Ueberlegung genommen werden, die übrigen aber werde Ich, so weit sie gegründet erfunden werden, bei dem künftigen Zusammentritt der

Ab-

Abgeordneten des Vereins zur Berücksichtigung besonders empfehlen lassen."

An demselben Tage wurden folgende Verordnungen bekannt gemacht: "Leopold ꝛc. Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt: Art. 1. Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt bereits verkündete Zoll- und Handels-Vertrag und die damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, ebenfalls vom 12. d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die stattgefundene Auswechselung der Ratifications-Urkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird. Art. 2. Mit demselben Zeitpunkte treten das Zoll-Cartel, die Zoll-Ordnung und das Zoll-Strafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handels-Vertrages in Kraft. Art. 3. Die §§. 150 bis 155 der im Art. 2 erwähnten Zoll-Ordnung, über die Binnen-Controlle, treten erst von da an und nur auf so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controlle besonders verordnet werden wird. Art. 4. Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben, erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart. Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staats-Ministerium, den 11. Juli 1835."

Es folgt hierauf eine Verordnnng, den freien Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zoll-Vereins betreffend, welche

welche mit der (zunächst stehenden) Großherzogl. Hessischen Bekanntmachung, "Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend," fast wörtlich übereinstimmt. — Ferner folgt nachstehende Verordnung, die im Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den übrigen Staaten des großen deutschen Zoll-Vereins zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben betreffend. "Zum Art. 11 des durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. verkündeten Vertrags vom 12. Mai d. J., wodurch das Großherzogthum dem großen deutschen Zoll-Verein sich anschließt, ist im Separat-Artikel 6 unter Ziffer 1 Folgendes verabredet worden: Die Ausgleichungs-Abgaben betragen dermalen: I. von Erzeugnissen des Großherzogthums Baden bei deren Uebergang A. nach Preußen, Sachsen und dem Gebiete des thüringischen Vereins: 1) vom Branntwein 5 Rthlr für die Ohm von 120 preußischen Quart bei 50° Alkohol-Stärke nach Tralles, 2) vom Taback (Blätter und Fabrikate) $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner, 3) vom Traubenmost $\frac{5}{6}$ Rthlr., und vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner. B. Nach Baiern (mit Ausschluß des Rheinkreises): 1) vom Bier 20 kr. für den baierischen Eimer, 2) von geschrotenem Malz 50 kr. für den baierischen Metzen, 3) vom Branntwein 1 fl. 45 kr. für den baierischen Eimer. C. Nach Würtemberg: 1) von geschrotenem Malz 20 kr. für den würtembergischen Simri, 2) vom Branntwein 5 fl. für den würtembergischen Eimer. D. Nach Kurhessen: 1) vom Branntwein 3 Rthlr. für die Ohm von 120 preuß. Quart bei 50° Alkohol-Stärke, 2) vom Taback (Blätter und Fabrikate) $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner, 3) vom Traubenmost $\frac{5}{6}$ Rthlr., vom Wein $\frac{5}{6}$ Rthlr. für den Centner. II. Von Erzeugnissen anderer Vereins-Staaten bei deren Uebergang nach Baden: A. Beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen: vom

Bier 40 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maß. B. Beim Uebergang aus dem baierischen Rheinkreise: vom Bier 1 fl. 18 kr. für die badische Ohm zu 10 Stützen oder 100 Maß. Nachdem nunmehr in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung vom heutigen Tage der freie Verkehr zwischen dem Großherzogthum und den Vereins-Landen, mit Ausschluß weniger Gegenstände, auf den 19. d. M. eintritt, so wird dieser Separat-Artikel hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, mit der Belehrung, daß die von jenem Tage an nach Vereins-Landen gebracht werdenden Gegenstände der bezeichneten Art den bemerkten Ausgleichungs-Abgaben dann unterworfen sind, wenn sie die Bestimmung haben, in dem zur Erhebung berechtigten Staat in die Consumtion überzugehen, jedoch vorerst nur jene Gegenstände, welche zum freien Verkehr zugelassen sind. Zugleich wird verordnet, daß die Ausgleichungs-Abgabe von demjenigen Bier, welches aus dem königl. baierischen Rheinkreise in das Großherzogthum eingeführt wird, bis auf weitere Anordnung bei den betreffenden Eingangs-Zollstätten zu entrichten ist. Die großherzogl. Steuer-Direction — Zoll-Section — hat in letzterer Beziehung das Weitere zu verfügen. Karlsruhe, den 11. Juli 1835. —

Ministerium der Finanzen.

VIII.

Großherzoglich Hessische Verordnung, die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

In Folge einer Verabredung zwischen den Staaten des großen deutschen Zollvereins und dem Großherzogthum Baden, wird vom 19. Juli an bis zu dem

Zeit-

Zeitpunkte, wo der am 12. Mai d. J. abgeschlossene Vertrag über den Beitritt Badens zum Zollverein vollständig zur Ausführung kommt, vorläufig schon die Zollfreiheit bei dem Waaren-Uebergange aus den Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden und umgekehrt aus dem Großherzogthum Baden nach den Vereinslanden für alle in steuerlich freiem Verkehr des einen und des anderen Vereinsgebietes befindlichen Gegenstände der Regel nach stattfinden. Es sind hiervon nur folgende Artikel a) unbedingt ausgeschlossen: Baumwolle, Garn, Zucker, Syrup, Caffee, Cacao, Gewürze, Reis, Thee, Weine, (mit alleiniger Ausnahme junger Weine von 1834 und nach dem Herbste von 1835, Weine von diesem Jahre unter der weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung), Tabacksblätter und Stengel, Tabacks-Fabrikate ohne Unterschied, kurze Waaren (Quincaillerien), ganz seidene und halbseidene Waaren; b) nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten der beiderseitigen Gebiete können steuerfrei eingehen: wollene Waaren, baumwollene Waaren, junge Weine von 1834r und 1835r Gewächs. — Zur Ausführung dieser Vereinbarung sind folgende Anordnungen verabredet worden: 1) Bei dem Waaren-Uebergang aus dem Großherzogthum Baden nach dem Zollvereins-Gebiet und aus dem Zollvereins-Gebiet nach Baden müssen im Allgemeinen auch in der Periode, auf welche sich diese Verabredung bezieht, die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehenden zollordnungsmäßigen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Gränzen einstweilen noch fortbestehenden Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen und über Neben-Zollämter nur innerhalb der Abfertigungs-Befugnisse derselben gestattet. Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch, in gleichem Maße, wie

wie die nach dem Zolltarif ganz abgabefreien Gegenstände, an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden. 2) Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabenfrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßigen freien behandelt, und in so weit sie der Legitimationsschein-Controlle unterworfen sind, von den Eingangs-Aemtern zum weitern Transport im Gränz-Bezirk mit Legitimationsscheinen versehen. 3) Gegenstände, deren abgabenfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gegenseitig gestattet ist, können nur über Haupt-Zollämter und nur bei einigen, besonders zu bezeichnenden Neben-Zollämtern erster Classe eingehen und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden. 4) Die Ursprungs-Zeugnisse sind: a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) sey; b) sie müssen sodann von der betreffenden Bezirks-Verwaltungs-Behörde (in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen, in Baden von den Bezirks-Aemtern) nach vorgängiger Prüfung beglaubigt seyn. Von der Bestimmung zu a ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in so weit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß. 5) Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt. 6) Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit in steuerlich freiem Verkehr des einen oder des anderen Gebietes befindlichen Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und Mains stattfindet, wo

nur

nur ein Ufer zum Zollvereins-Gebiet — das andere aber zum Großherzogthum Baden gehört, findet neben den Vorschriften der §§. 2, 3, 4 und 5 eine Transport-Controlle in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Scheine, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangs-Amt des anderen Staates angegeben ist, versehen seyn müssen. Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungs-Scheine bedürfen, diese Manifeste, und beziehungsweise Ursprungs-Scheine die Stelle der Transport-Scheine. 7) In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controlle aus dem einen Gebiet in das andere, oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die desfalls bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen. 8) Die wegen der Erhebung des Transit-Zolls bestehenden Anordnungen erleiden durch die erwähnten Verabredungen keine Abänderungen. Die großherzogl. Zoll-Direction ist mit der Ausführung der vorstehenden Anordnungen beauftragt. Die großherzogl. Kreis- und Landräthe werden auf die Bestimmungen der §. 3 und 4, zu ihrer genauen Befolgung, besonders aufmerksam gemacht. — Darmstadt, den 9. Juli 1835.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

IX.

Capitain Cook's Skizzen aus Spanien während der Jahre 1829 und 1832.

Die Fueros der baskischen Provinzen.

Die drei Provinzen Alava, Guipuscoa und Biscaya bilden eine nur dem Namen nach der spanischen Krone

Krone unterworfene Verwaltung; aber durch ihre Gesetze und innern Einrichtungen sind sie so frei und unabhängig, als irgend ein Schweizer-Canton. Sie zahlen keine directen Steuern, sondern geben jährlich eine bestimmte, von ihnen selbst erhobene Summe. Ihr Truppen-Contingent wird, wenn es nöthig ist, unabhängig gestellt, in der Art des ungarischen Aufgebots. Jede Stelle in der Verwaltung ist der Wahl des Volkes unterworfen. Die allgemeine vollziehende Gewalt ist einem Beamten übertragen, welcher durch die betreffenden Districts-Abgeordneten gewählt und Deputado genannt wird, ähnlich dem "Landammann" einiger Schweizer-Cantone. Es giebt keine Zollhäuser und kein Derecho de puertas oder Octroi, so wie keine Beschränkung des Handels, diejenigen Artikel ausgenommen, welche für die ganze Monarchie verboten sind und zur See oder an der Küste weggenommen werden können. Der Ebro, der zum Theil die Gränze von Alt-Castilien bildet, scheidet den Sitz des strengsten Gehorsams einer reinen Monarchie von einem republikanischen Gebiete, wo 50,000 Menschen bewaffnet sind, um sich jeden Augenblick zu erheben, und die Truppen ihres Souverains zu bekämpfen, wenn von den Castilianern der geringste Eingriff in ihre Vorrechte (fueros) gemacht würde. Die Regierung hat nur die nöthigen Truppen, um die Forts und Gränzen zu bewachen, welche, so weit das Land dabei betheiligt ist, ganz auf demselben Fuße wie in England stehen, und sich nur auf ihre militairischen Pflichten beschränken. Rechtsfälle werden von den Alcalden der Städte entschieden, die von dem Volke aus der Aristocratie gewählt werden, mit Appellation an den Deputado und letzter Berufung an den obersten Gerichtshof von Valladolid. Die Sitten und Gewohnheiten des Volkes tragen natürlich das Gepräge ihrer Gesetze und Einrichtungen. Sie sind munter und arbeitsam,

und

und das Land ist wohl angebaut. Die obern Stände gleichen vollkommen demjenigen, was wir den alten englischen Charakter nennen; sie sind besonnen und haben einen offenen, redlichen Charakter. Die untern Classen sind alles Vertrauens werth und im höchsten Grade ehrlich. An Fleiß können sie wohl nirgends übertroffen werden. Die Weiber tragen die schwersten Lasten, und gehen von einer Arbeit zur andern mit einer Leichtigkeit und Heiterkeit über, die unvergleichlich sind. Sie sind anmuthig und schön, und in Beziehung auf Sittlichkeit genießen sie eines verdienten Rufes. Es wurde mir ein Landhaus gezeigt, wo während der Operationen der brittischen Armee, noch vor dem Einfalle der Franzosen, die Militair-Casse für einige Tage aufbewahrt wurde. Die Entfernung nach dem Hauptquartier war bedeutend, und die Bedeckung bestand nur aus vier Mann. Das ganze Land stand unter Waffen, und die Aufhebung derselben wäre für ein Volk ein Leichtes gewesen, welches täglich an solche Unternehmungen gewöhnt war; allein sie blieb unangetastet. Mein Führer fügte hinzu, daß wenn jetzt der Fall sich ereignete, es wohl ganz anders gehen dürfte, mit Anspielung auf die durch die Zeitumstände in den Sitten des Volkes herbeigeführten Veränderungen. Wie dem auch seyn mag, Verbrechen sind immer noch selten unter ihnen, und man findet weder Diebe noch Räuber in dem Lande. Nach den Gesetzen des Landes ist der innere Handel ganz frei; an der Küste aber besteht durch die Guarda Costas eine strenge Blockade, und Taback zum Beispiel, der unter die verbotenen Artikel gehört, wird hinweggenommen, und das Schiff wie anderwärts als Prise erklärt; sobald er aber einmal ans Land gebracht ist, ist er frei, und die Regierung besitzt dann keine Gewalt mehr darüber. Dasselbe ist mit vielen andern Manufactur-Artikeln der Fall. Der Anbau von Taback in der geringsten

ringsten Quantität auf einem ganz dazu geeigneten Boden wird mit Presidio oder Galeerenstrafe belegt. Die Häfen sind von dem directen Handel mit den Colonien ausgeschlossen, und Colonial-Artikel müssen längs der Küste von den privilegirten Plätzen hergebracht werden. Alle Erzeugnisse ihres Handels oder ihrer Manufacturen sind denselben Auflagen unterworfen, welche in den meisten Fällen einem Verbote gleich kommen, wie jene aus fremden Ländern, sobald sie die Gränze in das Innere passiren. Die Entziehung dieser Vorrechte war lange ein Lieblingsplan der Castilianer, und Gewalt, List, Bestechung, Ueberredung und Einschüchterung wurden vergeblich angewendet, um sie zur Entsagung derselben zu vermögen. Aber es wird nie gelingen, da Viele mir offen gestanden, sie würden in einem solchen Falle die Franzosen zu Hülfe rufen, um einen Versuch dieser Art zurückzuweisen. Nur durch beständige Wachsamkeit und das Aufopfern bedeutender Summen, durch Prozesse und Bestechung zu Madrid gelingt es ihnen, unangefochten zu bleiben. Einige Individuen räumten willig ein, sie würden sich ohne die Fueros mit freiem Zutritte zu dem Innern besser befinden; allein ihre Anzahl ist nur gering, und es ist klar, ein solches Arrangement wird das Land gänzlich seinem Untergange zuführen. Die Handelsstockung floß aus denselben Quellen, und wurde in dem Innern, welches ihnen keine Hülfe leisten konnte, unendlich mehr gefühlt; und es ist bei weitem wahrscheinlicher, daß unter denselben Gesetzen diese schönen Provinzen ganz das Aussehen von Castilien bekommen würden, als daß sie durch eine Vereinigung ihrer Industrie und Thätigkeit mit der Faulheit, der Armuth und dem Verfall etwas gewinnen würden. Die Haupthäfen sind Bilbao und St. Sebastian; der erstere ist der bei weitem wichtigere und das Entrepot für Wolle, welche aus Castilien und selbst aus Estremadura

wodurch hergeführt wird, ferner für Korn, Früchte und andere Artikel. Der auswärtige Handel von Bilbao ist fast ganz in den Händen der Engländer. Die Einrichtungen sind rein republikanisch; alle vollziehende Gewalt befindet sich in den Händen der untern Classen. Der Schutzpatron des Platzes ist ein Franciskanerkloster, ein ungeheures Gebäude mit einer schönen Kirche, welche über der Stadt hängt; die Anzahl der Mönche ist nicht weniger als 195, sie ergänzen sich aus den untern Classen des Volkes, mischen sich in Alles und leiten Alles. Hier herrscht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel; die Bevölkerung gehört zu der sittlichsten und fleißigsten von Europa, und bietet das seltene und vielleicht einzige Schauspiel dar, daß in einem großen, reichen Orte, der überdies noch ein Seehafen ist, unter den Frauen wenig oder keine Ausschweifung gefunden wird. St. Sebastian ist der andere Seehafen; allein hier herrscht nur wenig Handel, welcher ganz in den Händen der Franzosen liegt, da er offenbar zu unbedeutend ist, um der Aufmerksamkeit der brittischen Kaufleute werth zu seyn. Alles, sogar das Bauholz, wird von der französischen Küste hergebracht.

X.

Grundzüge von Lord Morpeths irischer Zehnten-Bill.

1) Alle Vergleiche wegen Zehnten nach Goulbourns Acte, und der von Lord Stanley eingebrachten Bill, sollen mit Einemmale aufhören; 2) mit den Rückständen 1831, 1832 und 1833 will sich die Bill nicht befassen. Hinsichtlich der in vielen Theilen Irlands, namentlich im Norden, noch ausstehenden Rückstände von 1834, haben mehrere Gutsherren sich herbeigelassen,

lassen, der Geistlichkeit den Betrag ihrer Zehnten mit einem Abzug von 15 pCt. zu bezahlen, und es wurden ungefähr 102,000 Pf. Sterl. auf solche Weise übernommen. Es wird vorgeschlagen, diese Grundherren zu ihrer Verpflichtung anzuhalten; ferner, den geheimen Rath zu ermächtigen, die einem Abzuge von 25 pCt. unterworfenen Rückstände von 1834 von den übrigen Grundeigenthümern einzutreiben. Zu diesen beiden Beträgen soll der Rest der von dem Staatsschatze vorgeschossenen Million verwendet, und ferner eine Clausel in die Bill eingeschaltet werden, kraft welcher alle von der protestantischen Geistlichkeit in Irland aus jener Million empfangenen Vorschüsse ihnen nachgelassen werden; 3) wird vorgeschlagen, die bestehende Zehnten-Abgabe in einen Erbzins zu verwandeln, der auf dem erblichen Grundbesitz lastet. Dieser Erbzins würde sich auf sieben Zehntel von dem Betrage des Zehnten, oder mit andern Worten, auf 70 Pf. von 100 Pf. belaufen. Diese würden dann einer Abgabe von 6 Pence vom Pfund für die Kosten der Einsammlung unterliegen, wodurch der Belauf des Erbzinses bis auf 68 Pf. 5 Sh. herabsänke; 4) der geistliche Zehnten-Eigenthümer erhielte 73 Pf. 5 Sh. vom Hundert, was jedoch nur eine temporaire Abgabe seyn würde. Die Differenz von 5 pCt. wäre dem Reservefonds zuzuweisen; 5) die Landpfründner sollen aus dem Entschädigungsfonds eine Vergütung bis zu dem Betrage von 85 Pf. erhalten; 6) nachdem der Betrag des Erbzinses bestimmt wäre, dürfte er in Zukunft keiner Veränderung unterliegen, die jetzige Entschädigung und jene Aenderung ausgenommen, die er etwa durch den Wechsel der Getreidepreise zu gewissen bestimmten Perioden erlitte. Es wird dabei auch beabsichtigt, die Acte Lord Tenterdens auf Irland auszudehnen, wie sie der Bill des vergangenen Jahres einverleibt war; 7) in Kirchspielen, wo weder eine

Kirche noch ein Geistlicher sich befindet, soll die Seelsorge dem benachbarten Geistlichen gegen eine Vergütung von 5 Pf. jährlich übertragen werden; 8) in jedem Kirchspiele, wo kein Mitglied der Kirche von England, oder weniger als funfzig leben, soll die Einsetzung eines Geistlichen unterbleiben, und die Kirchen-Commission soll, mit Vorbehalt der Genehmigung des Lordlieutenants und des geheimen Raths ermächtigt seyn, ein solches Kirchspiel entweder einem benachbarten Geistlichen zu übertragen, oder einen besondern Vicar einzusetzen; 9) die Commissarien können auf jeden Fall für eine neue Kirche Sorge tragen, und einen eigenen Geistlichen aufstellen, der in diesem Fall einen Gehalt von nicht mehr als 75 Pf. jährlich erhalten würde; 10) wo ein eigener Geistlicher sich befindet, wäre ihm der Gebrauch des Pfarrhauses und die Benutzung eines gewissen Theils der dazu gehörigen Grundstücke zu gestatten. In jedem Kirchspiele, wo die Seelsorge dem benachbarten Geistlichen übertragen, und wo dessen Kirche so beschaffen ist, daß sie den Bedürfnissen der Mitglieder der bestehenden Kirche in dem Filial nicht Genüge leistet, in allen solchen Filialen, und auch in denjenigen Kirchspielen, welche einen eigenen Geistlichen haben, und wo jener Mangel sich fühlbar macht, soll Vorkehrung zu Erbauung eines Gotteshauses oder Einrichtung eines schicklichen Platzes zu diesem Zwecke getroffen werden. In allen solchen Fällen darf die Bausumme 100 Pf. und die etwanige jährliche Miethe 15 Pf. nicht übersteigen; 11) wo immer für Einrichtung eines gottesdienstlichen Platzes zu sorgen wäre, da soll der Erzbischof der Provinz oder der Bischof der Diözese die Commissarien unterstützen. In solchen Fällen sollen die letztern ermächtigt seyn, ein Kirchspiel von dem Vereine, zu dem es bisher gehörte, zu trennen, aber immer nur mit Zustimmung des Lordlieutenants und des geheimen

men Raths. Sie können dann dem Geistlichen einen jährlichen Gehalt aussetzen, oder das Kirchspiel einem benachbarten Geistlichen übertragen. In allen andern Kirchspielen, welche keiner solchen Vorkehrungen bedürftig sind, und wo die Einkünfte nach Abzug von 30 pCt. von dem verwandelten Zehnten noch über 300 Pf. betragen, haben die Kirchencommissarien an den Lordlieutenant zu berichten, und sind dann ermächtigt, diejenigen Abzüge vorzunehmen, die sich ohne Nachtheil für die Gemeinde und den Gottesdienst machen lassen; 42) die Gesammtzahl der Kirchspiele, welche durch die Bill berührt würden, beliefe sich auf 860, die ein Einkommen von 58,076 Pf. abwerfen; der Ueberschuß könnte für die öffentliche Erziehung verwendet werden.

XI.

Lord Brougham über den gegenwärtigen Zustand der Regierung und der Parteien in Frankreich.

(Aus der Revue britannique et étrangère.)

Der gegenwärtige Zustand der Regierung und der Parteien in Frankreich ist ein Gegenstand, der die ernste Aufmerksamkeit der Staatsmänner verdient, mögen sie nun eigenes Interesse an der Sache der aufgeklärten Principien dieses Landes nehmen, oder Sympathie für die Freunde der Freiheit nach Außen empfinden. Zwischen Frankreich und England sind die Berührungen nothwendigerweise sehr innig; und es ist vorzüglich, seit eine liberale Politik und freie Institutionen der Zweck beider Länder geworden, klar, daß kein Ereigniß von einiger Bedeutung die Sache der Freiheit in einem von beiden betreffen kann, ohne einen auf-

auffallenden Einfluß auf ihren Fortschritt im andern zu üben. Ueberdies ist der Einfluß der französischen Politik auf dem Continente vorherrschend. Durch seine Central-Lage, seine umfassenden Hülfsquellen, seine Energie, seine Thätigkeit, die Intelligenz seiner Einwohner, den Ruhm seiner Waffen, das große Schauspiel seiner Emancipation, das es zweimal in einem Jahrhundert der Bewunderung der Welt dargestellt hat, ist Frankreich die Quelle aller politischen Action und der Punkt, worauf die ganze Aufmerksamkeit der übrigen Staaten von Europa gerichtet ist. Gegenwärtig, wo verschiedene Combinationen von Zufälligkeiten und einige ernstere Verirrungen die Stätigkeit der regenerirten Ordnung der Dinge zu gefährden scheinen, erweckt der Zustand der Angelegenheiten dieses Landes mehr als jemals Besorgnisse und Hoffnungen, und wir wollen deswegen eine kurze Prüfung dieser Frage vornehmen, um unsern Lesern die Hauptdetails davon vorzulegen. Wir wollen zuerst von der carlistischen oder legitimistischen Partei sprechen. So achtungswerth auch gewisse Individuen dieser Partei, sowohl durch den Rang, den sie in der Gesellschaft einnehmen, als durch die Standhaftigkeit ihrer Hingebung an eine verzweifelte Sache, seyn mögen, so fehlt es ihnen doch als Körper an aller innern Kraft und an allen zufälligen Vortheilen, welche in diesem Lande Bedeutung und Einfluß gewähren. Die Ansichten ihrer Chefs sind beschränkt und bigott. Fanatisch in der Religion und in der Politik, glauben sie kaum an die Wirksamkeit zweiter Ursachen; wenigstens richten sie ihr Betragen niemals nach den gegenwärtigen Verhältnissen; sie verwerfen jede Modification ihrer Doctrinen, sowohl in der Kirche als im Staate, obgleich sie überzeugt sind, daß dieser Starrsinn ihre Sache zu Grunde richtet. Sie verblenden sich über den Zustand der Dinge, in deren Mitte sie leben, und so

so wie sie im Elend der Auswanderung täglich auf eine ganz nahe bevorstehende Restauration rechneten, so überlassen sie sich auch mit noch größerem Vertrauen den günstigsten Aussichten auf die Zukunft. Diejenigen, welche einige Erfahrung hatten, wurden in dem Schlosse Ham eingekerkert, und es ist sogar wahrscheinlich, daß deren Befreiung den Trümmern ihrer Partei nur neues Unheil bereiten würde. In den Provinzen findet diese Partei fast nur bei den Priestern Beistand, und seit 1789 war eine Sache, welche von dieser Seite Unterstützung fand, immer von der Masse der Nation verwünscht. Die französische Kirche vereinigt alle Elemente der Schwäche in sich. Sie ist arm, und es fehlt ihr der mit dem Reichthum verbundene Einfluß. Zugleich erhält sie bei ihrer Armuth nicht jene Hochachtung und jenes Mitgefühl, das zuweilen die Stelle der Macht vertritt. Dieser Clerus ist thätig, intrigant, immer bereit, seinen alten Besitz wieder zu ergreifen, unerschütterlich in der Behauptung seiner vorgeblichen Rechte. Carl X. und dessen schwache und fanatische Minister ermuntern offenbar diese Reaction, und nichts trug mehr dazu bei, das Land mit dem Verlangen zu beseelen, sie zu stürzen und die Restauration dieser Regierung gehässig zu machen. Außer der Kirche und dem kleinen Kreise der alten Aristocratie giebt es in der That keine carlistische Partei, außer etwa in einigen Städten des Südens, wo die Bevölkerung sehr unwissend ist, und unter einigen Bauern und Land-Edelleuten der Bretagne. Auch herrscht nur Eine Meinung über den verzweifelten Zustand der carlistischen Sache. Mit welcher Gefahr auch die gegenwärtige Regierung bedroht seyn mag, so träumt doch Niemand von einer Restauration. Viele Leute sind zwar über den Unbestand der Dinge besorgt, alle Blicke sind aber bei dem Gedanken an mögliche neue Convulsionen von den

Bour-

Bourbons abgewendet. Eine mehr oder minder vollständige Reform, ein Zustand der Unordnung, eine reine Republik sind die wahrscheinlichen Resultate der gegenwärtigen Schwierigkeiten. Niemand denkt aber daran, daß wieder eine Handvoll Carlisten zur Gewalt gelangen, die Jesuiten in der Kirche herstellen, und der Schwäche, der Ignoranz, der Unfähigkeit und der Bigotterie wieder zur Macht verhelfen können. Die Wahl ist nur zwischen der bestehenden Regierung und einer Republik, und diejenigen, welche der Krone rathen oder die Versammlungen leiten, mögen sich vor dem Irrthume, dem sie sich so leicht hingeben, hüten, daß nämlich die Furcht vor einer Republik hinreiche, das Volk in Ruhe zu erhalten. Diese Bemerkungen, und hauptsächlich die letztere, veranlassen uns zu einer Prüfung dessen, was, und gewissermaßen mit Grund, von allen Parteien in Frankreich als die Garantie der eingeführten Ordnung und die größte Stärke der Regierung angesehen wird: nämlich jene Besorgniß vor einer Revolution, welche Anarchie erzeugen, und die Furcht vor einer Entwickelung, welche die Auftritte des Jacobinismus, deren man sich mit Schauder erinnert, zurückführen würde. Traurige Erinnerungen haben allerdings an sich eine natürliche Tendenz, die Ansicht zu verbreiten, daß es besser sey, die Leiden der Gegenwart zu erdulden, als sich denen der Zukunft auszusetzen, besonders wenn die Vergangenheit sie kennen lehrte. Dies war zu allen Zeiten und in allen Ländern die Wirkung großer öffentlicher Catastrophen, die, von dem ganzen Volk empfunden, sich in seinem Gedächtnisse festsetzen und es jeder Veränderung, welche wieder ähnliche Leiden zurückführen könnte, abgeneigt machen. Dies hat der nach 1660 restaurirten Regierung der Stuarts so große Gewalt gegeben; dies erlaubte jenen entarteten Regenten ein Volk zu beherrschen, das ihren Vorgänger zur Strafe seiner Attentate

tate gegen die Freiheit auf das Schaffot gebracht hatte. Dies macht jenen Ausspruch von Fox so wahr, daß eine Restauration die schlimmste aller Revolutionen sey; denn die restaurirten Prinzen verlassen sich immer zu sehr auf die Unterwerfung des Volks und auf die angegebenen Besorgnisse. Im Vertrauen auf diese Ursache der Sicherheit thun sie Alles, was sie nur immer vermögen, das Ungemach ihrer Regierung so sehr zu steigern, wie es in der Zeit war, deren Verabscheuung doch ihre ganze Sicherheit ausmacht. Gewiß hätte Carl II., ohne die Furcht vor den fanatischen Ausschweifungen des Puritanismus, durch sein Betragen den öffentlichen Anstand nicht so sehr verletzen, die Nationalehre nicht so sehr dadurch, daß er sich an einen fremden Tyrannen verkaufte, insultiren, und in einem solchen Grade die religiösen Grundsätze, welche die Ausschließungsbill motivirten, beherrschen können, daß der ausgeschlossene Fürst zwei Jahre später wieder unter dem Zujauchzen des Volks den Thron besteigen konnte; nur die in einem andern Sinne verübte Ausschweifung des religiösen Eifers war im Stande, sowohl die bestehende Kirche als das ganze Land, auf dessen Gesinnungen die Erinnerung an die Republik und die Herrschaft der Heiligen einen so mächtigen Einfluß übte, von sich abwendig zu machen. Dies sah man 150 Jahre später bei unsern Nachbarn. Die Furcht vor dem Schreckenssysteme hatte sie mit der Restauration einer Familie versöhnt, die dem Hasse nur durch die Verachtung entging, und dieser Familie gestattete, ihre Eide zu verletzen, und Rechte, die man für fest begründet hielt, anzutasten; während man jene große Wahrheit, die Grundlage aller Freiheiten vergaß, daß das Volk nie sicher ist, wenn es einen Augenblick in Bewachung seiner Rechte nachläßt. In Frankreich war aber 1830, wie in England 1688, der Herrscher bigott und seine Minister Schwachköpfe;

sie

sie ermüdeten die Geduld der Nation, und lehrten sie, daß es noch ein größeres Uebel als die Anarchie, eine unerträglichere Herrschaft als die wüthende Tyrannei des Pöbels gebe. Sie hatten mit Franzosen zu thun, und wenn es noch ein dem Despotismus eben so furchtbares Volk giebt, das denselben Muth gegen die Unterdrückung bewiesen hat, so sind es vielleicht die Schottländer und die Irländer, aber nicht die Engländer. Wenn die Ordonnanzen, welche die muthige Pariser Bevölkerung an den drei denkwürdigen Tagen aufregten, gegen uns erlassen worden wären, so sind wir weit entfernt zu glauben, daß nicht das Land mit der Zeit sich empört und den Usurpator gestürzt haben würde; gewiß aber wären die Ufer der Themse nicht Zeugen der Großthaten von Paris gewesen. Man würde hier Versammlungen berufen, Reden gehalten, Beschlüsse votirt haben; aber diese Hingebung der Budenbesitzer und der Arbeiter, dieser Heldenmuth, der es mit dem Zusammenstoße der königlichen Garde und den Cavalleriеangriffen aufnahm, der fest vor dem die Straßen durchfliegenden Kartätschenfeuer aushielt, würden sie nie auf dem Strand oder in der Oxfordstreet entwickelt haben. Diese Revolution hat die Sicherheit, welche die Regierung von der Furcht vor tumultuarischen Auftritten entlehnte, beträchtlich vermehrt. Das herrschende Vorurtheil, daß keine Systemsveränderung, ohne den Schrecken zurückzubringen, eingeführt werden könne, ward factisch widerlegt; man sah eine siegreiche Volksbewegung, eine veränderte Dynastie ohne weitern Nachtheil. Sollten die Hoffnungen des Landes getäuscht, die Freiheiten neuerdings angegriffen werden, so wird der Widerwille, die Unterdrückung zu bekämpfen und das gebrochene Wort zu rächen, weit weniger lebhaft als früher seyn. Inzwischen siegt doch immer der Wunsch nach Ruhe, nach Frieden und nach einer steten und regelmäßigen Verwaltung,

und

und nur ein sehr großer Mißbrauch der Geduld des Volkes könnte es wieder in die Bahn revolutionairer Handlungen zurückführen. Auch glauben wir, daß die gegenwärtige Regierung mit einigem Recht auf dieses Motiv der Sicherheit zählen kann, und daß das französische Volk mehr als Eine Prüfung erdulden wird, bevor es sich dem Wechselfall einer gewaltsamen Veränderung aussetzt. Es frägt sich aber, ob sich die Regierung diesem Vertrauen nicht allzusehr überläßt. Die Grundlage ist fest und breit; man kann sie inzwischen doch über Vermögen belasten, und es ist nicht leicht ein gefährlicherer Versuch gemacht worden, als der, welchem sich gegenwärtig einige sogenannte Staatsmänner von der vertrauten Umgebung Ludwig Philipps überlassen, die im Vertrauen auf das Gleichgewicht der Parteien, auf die unter ihren Gegnern herrschenden Spaltungen, auf die mangelnde Eintracht unter den Chefs der Opposition, und auf den Einfluß ihrer eigenen Intriguen, sich selbst überzeugen möchten, indem sie ihren gewandten Gebieter davon überreden, daß sie ohne Gefahr Alles, was ihnen einfällt, unternehmen können, und daß, wenn sie die Kammern durch ihre Reden zufriedengestellt, eingeschüchtert oder verblüfft haben, der Sieg für sie gewonnen sey. Um die ganze Thorheit und Gefahr einer solchen Politik zu begreifen, muß man den genauen Zustand der öffentlichen Meinung in Frankreich kennen und sehen, wie die Deputirtenkammer, der Repräsentativkörper, wirklich die Gesinnungen des Landes ausdrücken kann. Dies führt uns nothwendig zur Anerkennung des Hauptfehlers der französischen Constitution und einer der größten Verirrungen, die seit der Revolution von 1830 begangen wurden.

(Schluß folgt.)

XII.

XII.

Vermischtes.

Aufhebung des Jesuiten-Ordens in Spanien.

Da es die Wohlfahrt des Reiches erfordert, daß die pragmatische Sanction vom 2. April 1767, welche das Gesetz 3, Tit. XXVI, Buch I der letzten Gesetz-Sammlung bildet, insofern wieder in Kraft trete, als Mein erhabener Ur-Großvater durch dieselbe den Orden der Gesellschaft Jesu in der ganzen Monarchie aufgehoben, und die zeitlichen Güter desselben eingezogen hat, so habe Ich, nach Anhörung des Regentschafts-Raths und der Minister, im Namen Meiner erhabenen Tochter, der Königin Isabella, beschlossen: 1) Der Orden der Gesellschaft Jesu, welcher durch das, bereits von den Cortes im Jahre 1820 für ungültig erklärte königliche Gesetz vom 24. Mai 1815 wiederhergestellt wurde, ist, in dem ganzen Umfange der Monarchie, für ewige Zeiten aufgehoben. 2) Die Mitglieder der Gesellschaft dürfen unter keinerlei Vorwand wieder zu einer Corporation zusammentreten. Sie müssen ihren Aufenthalt in den Städten der Halbinsel mit Genehmigung der Regierung wählen. Diejenigen, welche ordinirt sind, werden als Weltgeistliche leben, ohne jedoch das Costüm ihres Ordens tragen zu dürfen, oder in irgend einer Abhängigkeit von den Obern des Ordens, die noch im Auslande existiren, zu stehen. Die Nichtordinirten sind als Weltgeistliche der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. 3) Die weltlichen Besitzungen der Gesellschaft, sowohl die beweglichen als die unbeweglichen Güter, die bürgerlichen und kirchlichen Einkünfte, welche die Ordensgeistlichen in dem Königreiche besitzen, werden sogleich eingezogen, unbeschadet der darauf haftenden Verpflichtungen und der Alimente, welche letzteren für jeden Ordenspriester bis zu seinem Tode, oder bis er angestellt

angestellt ist, 5 Realen und für die Ordensbrüder 3 Realen täglich betragen. Diese Alimente werden von 6 zu 6 Monaten aus dem Fonds der Amortisations-Casse gezahlt. Wer das Königreich verläßt, verliert diese Unterstützung. 4) Ausgeschlossen von dieser Unterstützung sind die fremden in Spanien lebenden Jesuiten, so wie die Novizen, wenn letztere nicht schon das Klostergelübde abgelegt haben. 5) Die Besitzungen, Einkünfte, überhaupt Alles, was den Ordensgeistlichen der Gesellschaft gehört, werden sogleich zur Tilgung der Nationalschuld oder zur Abzahlung der Zinsen verwendet. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Gemälde, die Bibliotheken und andere Gegenstände, die für Wissenschaft und Kunst von Nutzen seyn können, so wie die Collegien, Wohngebäude, Kirchen und die heiligen Gefäße, deren Verwendung, nachdem Ich die ordentliche Geistlichkeit darüber zu Rathe gezogen, Ich Mir vorbehalte. Aranjuez, den 4. Juli 1835. Die Königin.

Verkauf der portugiesischen National-Güter.

An Zahlung werden angenommen: 5procentige portugiesische Obligationen al pari oder 20 pCt. baar, und die übrigen 80 pCt. in 16 jährlichen Terminen, jedesmal zu 5 pCt. Von der ausgesetzten Schuld hat der Käufer 2 pCt. Zinsen jährlich zu entrichten; man zahlt ⅕ der Kaufsumme, ⅘ bleiben zu 5 pCt. Zinsen stehen und werden in 16 Jahren abgetragen. Bis zu Ende Juli's werden Kaufgebote angenommen. Die Verkaufs-Gegenstände sind meist Klostergüter. Man ersieht aus der Liste derselben, daß die geistlichen Orden in Lissabon und andern Städten viele Häuser, ja ganze Straßen mit Läden besaßen, die sie vermietheten. Die Liste nennt folgende frühere Eigenthümer: 1) die Canonici von St. Johann; 2) die Barfüßer vom Orden des heiligen Augustinus (diese besaßen Häu-

ser

ster und Magazine zum Taxationswerth vom 26 Mill. Reis); 3) der Orden vom heiligen Geist (14 Mill. Reis); 4) die Barfüßer vom Carmeliter-Orden (11 Mill.); 5) die Bernhardiner-Nonnen (13 Mill.); 6) die Franziskaner zu Lissabon (4 Mill.); 7) die Congregation von St. Bruno zu Laveiras (4 Mill.); 8) das Kloster St. Vincenz (3 Mill.); 9) die Carmeliter (9 Mill.); 10) das Minimen-Kloster (10 Mill.); 11) verschiedene andere geistliche Güter zum Belauf von 8 bis 9 Mill. Reis; 12) ein Grundstück zu Belem mit 35 Häusern, zum Werth von 9 Mill. Reis taxirt.

Galizien.

Nach den neuesten Untersuchungen hat Galizien jetzt auf 1569 Quadratmeilen 95 Städte, 75 besondere Vorstädte, 194 Städtchen, 6054 Dörfer, im Ganzen 659,406 Häuser und 4,376,744 Einwohner, darunter 247,196 Juden. Die slavischen Einwohner theilen sich in drei besondere Völkerschaften. Der Pole wohnt in den nordwestlichen Theilen, von Schlesien aus bis an den Fluß San, er nennt sich in den Bergen Góral, in den Ebenen Mazur, seine Anzahl ist etwa 1,800,000. Weiter nach Osten wohnen in dem ehemaligen Rothreußen die Rusniaken oder Russinna, gleichfalls etwa 1,800,000. In der ehemaligen Bukowina, an der türkischen Gränze wohnen die Walachen, deren Anzahl etwa 150,000 beträgt.

Etatsjahr 18¼ des Königreichs Würtemberg.

In diesem Jahre überstiegen die Staats-Einnahmen die verabschiedeten Etatsätze im Ganzen um 855,753 fl. 8 kr. und blieben nur mit 52 fl. 9 kr. (beim Ertrag der Regalien) zurück; so daß der Ueberschuß 855,700 fl. 59 kr. beträgt. Wirklicher Gesammtbetrag der Einnahmen, nach Abzug der sogenannten

nannten Elementarkosten, 10,187,692 fl. 57 kr. — In demselben Etatsjahre überstiegen die Staats-Ausgaben die verabschiedeten Etatssätze im Ganzen um 114,868 fl. 12 kr., so daß die Rein-Summe der Etats-Ueberschreitungen sich beläuft auf 19,825 fl. — Zieht man das Mehr der Ausgabe mit 19,825 fl. von dem Mehr der Einnahme mit 853,700 fl. 29 kr. ab, so ergiebt sich im Jahre 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ ein reiner Ueberschuß von 835,875 fl. 29 kr.

New-York.

Es giebt in diesem Staate 1830 Geistliche der verschiedenen christlichen Confessionen, nämlich: Presbyterianer und Congregationalisten 562, Baptisten 442, Methodisten 402, Episcopalen 181, Holländisch-Reformirte 116, vereinigte Reformirte 23, Lutheraner 30, verschiedene andere Sekten 74. — Die Zahl der Advocaten und Anwalte beträgt 2052, die der Aerzte 2650. — Die Miliz des Staates besteht aus 186,212 Mann, nämlich 7225 Mann Cavallerie, 1271 Mann reitender und 11,396 Mann Fuß-Artillerie, 163,301 Mann Infanterie und Jäger, und 50 Compagnieen Artillerie zu 3019 Mann, welche der Infanterie beständig oder für die Zeit der Inspection beigegeben sind. — Die Canäle des Staates New-York haben zusammen eine Länge von 548 engl. Meilen und brachten im Jahre 1833 an Zöllen die Summe von 1,463,715 Doll. 22 Cts. ein.

Sclaven in den britischen Colonien.

Die Gesammtzahl der Sclaven, nach der letzten Registrirung, um die Entschädigungssumme jedes Pflanzers auszumitteln, in allen Colonien beläuft sich auf 780,993; davon kommen auf die Bermudas-Inseln 4203 zu dem durchschnittlichen Werth von etwas über 27 Lstrl. für den Kopf, auf die Bahamas 9705

zu

zu 29 Lstrl., auf Jamaica 311,692 zu 44 Lstrl., auf Honduras 1920 zu 120 Lstrl., auf die Jungfern-Inseln 5192 zu 31 Lstrl., auf Antigua 29,537 zu 32 Lstrl., auf Montserrat 6355 zu 36 Lstrl., auf Nevis 8722 zu 39 Lstrl., auf St. Christoph 20,660 zu 36 Lstrl., auf Dominica 14,384 zu 43 Lstrl., auf Barbadoes 82,807 zu 47 Lstrl., auf Grenada 23,536 zu 59 Lstrl., auf St. Vincents 22,997 zu 58 Lstrl., auf Tobago 11,621 zu 45 Lstrl., auf St. Lucia 13,348 zu 56 Lstrl., auf Trinidad 22,359 zu 105 Lstrl., auf britisch Guiana 84,915 zu 114 Lstrl., auf das Vorgebirge der guten Hoffnung 38,427 zu 73 Lstrl. und auf Mauritius 68,613 zu 69 Lstrl.

XIII.

Monatsbericht.

In der Unterhaussitzung vom 27. Juni trug Lord Morpeth um die Erlaubniß an, seine Bill in Bezug auf die Zehnten in Irland und in Bezug auf die Regulirung der irländischen Kirchen-Einkünfte, einbringen zu dürfen.

Am 8. Juli wurde Graf Durham zum außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister in Rußland ernannt.

Das mit dem 5. d. zu Ende gegangene Einnahme-Quartal beträgt 10,542,287 Pf. und ergiebt einen Ausfall von 656,407 Pf. gegen das entsprechende Quartal von 1834, welcher ziemlich gleichmäßig über alle Theile der Einnahme vertheilt ist. Die gesammte Einnahme des mit dem 5. d. zu Ende gegangenen Etatsjahres beträgt 41,913,018 Pfund, und zwar 1,758,886 Pf. weniger als das verwichene Jahr. Dieser Ausfall rührt mehrentheils von der Steuer-Verminderung her.

Am

Am 7. Juli brachte Lord Morpeth seine Bill in Betreff der irländischen Kirche ein. Sir Robert Peel ergriff die Gelegenheit, um zu erklären, welches Verfahren er mit Hinsicht auf diese Maßregel zu beobachten gedenke. Er wolle nämlich darauf antragen, die Bill in zwei Bills zu scheiden, die eine über die Zehnten-Erhebung, die er unterstützen, und die andere über die Verwendung des Kirchenguts, die er nach seinen besten Kräften zu verwerfen suchen werde.

Am 13. wurde die Municipal Reform-Bill zum zweiten Mal ohne Opposition verlesen, wobei Lord J. Russell sich ermächtigt erklärte, dem Hause anzuzeigen, daß der König alle seine Rechte und Privilegien an den geistlichen Pfründen in Irland zur Verfügung des Parlaments stelle.

Am 20. wurde die Bill zum dritten Mal verlesen.

Am 28. Juni wurde in Paris von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Botschafter Spaniens die Convention unterzeichnet, in Folge welcher die Fremden-Legion den Dienst Frankreichs verläßt, und von Ihr. kathol. Majestät in den Dienst genommen wird. Zu gleicher Zeit ist bestimmt worden, daß englische und französische Kreuzer die spanischen Küsten bewachen sollen, damit keine Zufuhren für die Armee des Don Carlos dahin gelangen können.

Am 18. erschien die vom 8. datirte Königl. Verordnung, wodurch der Marschall Graf Clauzel zum Gouverneur der französischen Besitzungen an der nordafrikanischen Küste, statt des General-Lieutenants Drouet d'Erlon, ernannt wird.

Am 23. Juni wurde die Ständeversammlung in Meiningen nach einer viermonatlichen Dauer durch den Minister von Krafft vertagt. Den wichtigsten Gegenstand ihrer Berathungen bildeten die Finanz-Verhältnisse des Staats, in welchen durch den 1834 erfolgten Anschluß an den deutschen Zollverein wichtige

Ver-

Veränderungen vorgegangen waren. Durch die Mehreinnahme und durch Sparsamkeit in den Verwaltungs-Ausgaben ist es möglich geworden mehrere Abgaben theils zu ermäßigen, theils gänzlich abzuschaffen, und noch bedeutendere Summen als früher, zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken zu bestimmen.

Am 26. Juni wurde in der Sitzung der zweiten Kammer zu Darmstadt über den Hauptvoranschlag der Staatseinnahme für die Finanzperiode von 1833—35 abgestimmt. Nach demselben beläuft sich der Gesammtbetrag der jährlichen Staats-Einnahmen auf 6,698,088 fl.

Am 26. Juni wurde in Brüssel ein Tagsbefehl an die belgische Armee erlassen, worin der Kriegs-Minister ihr zur Kenntniß bringt, daß die Regierung weder die Aushebung noch die Bildung von Hülfs-Corps gestattet hat, welche außerhalb des Königreichs dienen sollen.

Am 7. Juli wurde in der Sitzung der zweiten Kammer über den Haupt-Voranschlag der Staatsausgaben für die Jahre 1833, 1834 und 1835 abgestimmt.

Das badensche Staats- und Regierungsblatt enthält folgende Entschließung: "Leopold ꝛc. In der gegründeten Voraussetzung, daß in der Schweiz die gegen das Ausland gerichteten politischen Vereine fremder Flüchtlinge und Handwerker ferner nicht geduldet, und von Seiten der schweizerischen Behörden die geeignete Wachsamkeit gegen dergleichen Umtriebe wird geübt werden, verordnen Wir hierdurch, wie folgt: Unsere Verordnung vom 9. Oct. v. J., so wie die in deren Gemäßheit von Unserem Ministerium des Innern unterm 14. Febr. d. J. bekannt gemachte Verordnung, das Verbot des Wanderns, der Handwerksgesellen nach der Schweiz und der Aufenthalt in solcher betreffend, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Am

Am 25. Mai traf eine türkische Flotte vor Tripolt ein, setzte Sidi Ali ab, und Mustapha Bei wurde als provisorischer Chef ernannt. Dieser erklärte nunmehr die Regentschaft Tripoli für eine türkische Provinz.

Bei der Thronbesteigung des Königs Otto von Griechenland, am 1. Juni, wurde der Graf v. Armansperg zum Erz-Kanzler des Reichs mit einem Gehalte von 40,000 Drachmen ernannt.

Am 20. Juni erließ Don Carlos ein Decret, worin er bestimmt, daß die Ausländer, die in den Hülfs-Corps dienen, wenn sie mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, als außer dem Gesetze stehend, betrachtet werden sollen.

Am 1. Juli mußte er die seit einigen Wochen mit schlechtem Erfolge geleitete Belagerung von Bilbao wieder aufheben.

Am 22. Juni hatte der Graf von Bombelles eine Audienz bei dem Bundes-Präsidenten in Bern und übergab seine Creditive, so auch die Gesandten der übrigen süddeutschen Höfe, so daß die Zerwürfnisse mit der Schweiz ganz aufgehört haben.

Am 29. Juni wurde das Entlassungsgesuch des Generals Valdez von der Königin von Spanien angenommen, und der General-Lieutenant Graf von Saarsfield an seiner Stelle zum Ober-General der Nord-Armee und zum Vice-König, Gouverneur und General-Capitain von Navarra ernannt.

Am 6. Juli wurde die Schweizer Tagsatzung in gewöhnlicher Form eröffnet.

Hamburg, den 27. Juli 1835.

Herausgegeben von L. Hesse.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 8s Stück. August.

I.

Hannover, Hamburg und die Eisenbahnen.

Brief an die Redaction des pol. Journals.

Ihr Journal hat seit 56 Jahren durch unpartheiische Darstellung der Weltereignisse, durch höchst verständige, gemäßigte Beurtheilungen, und durch Originalmittheilungen von Gegenständen, welche die äußere und innere Politik der Staaten und deren Interessen betreffen, so viel Gutes gestiftet und so viel Licht verbreitet, daß es zu den nützlichsten und besten gerechnet werden darf, und sein langes Leben giebt dafür den besten Beweis. Da ich nun weiß, daß es in Hannover und Hamburg gelesen und geschätzt wird; so erlauben Sie mir, Ihnen mit wenigen Worten meine Ansichten über einen Gegenstand mitzutheilen, der jetzt als hochwichtig an der Tagesordnung ist, und wenn Sie es der Mühe werth halten, so habe ich nichts dagegen, wenn sie selbige in Ihrem Journal zur allgemeinen Kenntniß bringen wollen. Ich glaube gerade nicht, daß ich viel neues sagen werde, indessen wecke ich doch vielleicht einige neue Ideen, und trage etwas

etwas dazu bei die Interessen Hannovers und Hamburgs in Ansehung der Eisenbahnen als nicht so schroff hierin entgegenstehend zu betrachten. Doch zur Sache.

Es ist dem Publicum nicht unbekannt geblieben, daß eine engl. Compagnie der königl. hannoverschen Regierung den Vorschlag gemacht hat, eine Eisenbahn von Hannover über Harburg nach Hamburg zu machen, daß sowohl die besagte Regierung, als auch die hannoversche Ständeversammlung den Gegenstand schon mehrerer Prüfung unterworfen hat, und daß es den Anschein gewinnen wolle, als ob Hannover es seinem Interesse angemessener finde, die Eisenbahn nur bis Harburg und nicht bis Hamburg gehen zu lassen. Die Hamburger empfinden dieses tief, und mit Recht, und schon haben sich in den Hamburger öffentlichen Blättern mehrere Personen in kurzen Aufsätzen über diesen Gegenstand vernehmen lassen, aus denen aber nur zu sehr ein privatives Interesse hervorleuchtet, und nur immer Harburg so dargestellt wird, als leide es bei der Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg nicht, sondern profitire sogar noch. Mich deucht, daß die Frage nicht so einseitig und engherzig behandelt werden, sondern daß man hiebei die Interessen beider Nachbarstaaten wohl erwägen müsse, um dann zu sehen, ob die Interessen sich denn wirklich so feindselig einander gegenüber stehen, daß an eine Vereinigung gar nicht zu denken sey, welche ich aber sehr wohl möglich halte. Ich bin Hannoveraner, liebe mein Vaterland und verehre wahrhaft dessen brave Regierung, deren Hauptgrundsatz es ist, bedachtsam in Dingen vorzuschreiten, welche die Interessen des ihr anvertrauten Volkes beeinträchtigen können, so daß ich gewiß nichts sagen würde, was Hannover entgegenstehen könnte, und so darf ich ja wohl um so unpartheiischer erscheinen, wenn ich hier auch Hamburgs Interessen mit beachte, die mir mit denen Hannovers nicht feindselig

selig zu collidiren scheinen, sondern aufs Engste verbunden sind, und dieses auszuführen möge der Gegenstand dieses Aufsatzes seyn.

Es ist ein wohl schon von allen cultivirten Nationen angenommenes Axiom, daß der Wohlstand des Nachbarstaats höchst nöthig, wichtig, nützlich und vom höchsten Werth für jeden Staat ist. Längst schon hat man den alten Ideen den Abschied gegeben, daß man die Nachbarstaaten schwächen und möglichst am Gedeihen hindern müsse, um sie nicht zu mächtig werden zu lassen, und die Zollverbände, Handelsvereine und Gewerbsfreiheiten zeigen schon deutlich die Anerkennung jenes Princips. In diesem Princip liegt ein mächtiger Keim für Völkerglück, für Anhänglichkeit der Völker an ihre wohlthätigen Regierungen und für langdauernden Frieden mit allen seinen Segnungen. Ich glaube sogar, daß die weitere Ausbildung dieses Grundsatzes am Ende der Diplomatik ein weites Feld öffnen werde, um durch Belehrungen, Ermahnungen und Emulationsanreizungen die Staaten zum eignen und fremden Wohl zu höherer Cultur, zu besserm Wohlstande zu bringen, und friedliche Interventionen dieser Art können nur schätzenswerth seyn und den allgemeinen Völkerverband nur noch mehr befestigen. Ich bin von der Richtigkeit jenes Princips so überzeugt, daß sich mir sogar oft schon die Frage aufgedrängt hat: ob nicht sogar andere Staaten thätig interveniren dürfen, wenn der eine oder andere Staat in den nöthigen Verbesserungen zurückbliebe? Eine Frage, die ich mir aber nicht zu beantworten getraue, da sie wohl die kitzlichste aller völkerrechtlichen Fragen seyn mag, und zu furchtbaren Excessen führen kann.

Also jeder Staat befördere das Wohlbefinden des Nachbarstaats, damit dieser im Stande sey, ihm seine Producte abzunehmen und zu bezahlen, und dieses Princip findet seine vorzügliche Anwendung auf Hannover

nover und Hamburg, die in der innigsten Wechselwirkung stehen, und inniger als Hannover mit irgend einem andern Nachbarstaat, selbst Bremen nicht ausgenommen. Diese innige Wechselwirkung darf nicht gestört werden, allein ehe ich diesen Gegenstand weiter entwickle, muß ich dasjenige in Betracht ziehen, was Hannover gegen die Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg möglicherweise, so weit ich die Sache einsehe, sagen kann, und was etwa in Folgendem bestehen möchte:

1. Die Harburger Schiffer, welche, wie ich glaube, noch dazu ein besonders begünstigtes Privilegium haben, werden ihren Nahrungszweig, wenn sie den Transport der Waaren zwischen Hamburg und Harburg verlieren, was durch die Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg bewirkt wird, zerstört sehen.

Man müßte sich wohl mit Gewalt verblenden wollen, wenn man dieses ganz in Abrede stellen wollte, und die hannoversche Regierung handelt vortrefflich, sich dieser Männer nach Kräften anzunehmen, allein ich glaube dennoch, daß hier Umstände mitsprechen, welche es rathsam machen, von dieser Idee sich nicht zu sehr bestimmen zu lassen, und ich glaube, diese sind folgende:

1) Ich werde nachher zeigen, daß es für ganz Hannover von großem Werth und Interesse ist, die Eisenbahn in Hamburg ausmünden zu lassen. Beweise ich, wie ich hoffe, dieses, so tritt der Grundsatz ein, daß das Wohl des Einzelnen dem Wohl des Ganzen nachgesetzt werden müsse, also das Wohl der Harburger Schiffer dem Interesse des ganzen Landes.

2) Wendet man mir ein, daß das Privilegium der Schiffer entgegenstehe, und man dieses nicht nehmen könne, so muß ich dennoch vorerst bemerken,

daß

daß die Einführung des Dampfboots zwischen den beiden Nachbarstädten, so wie die in der Elbschiffahrts-Acte ausgesprochene Aufhebung der in Betreff der Fähren früher bestandenen Zwangsrechte, doch schon dem Privilegio einen mächtigen Stoß gegeben haben, indem dadurch den Harburger Schiffern der Personen- und auch schon mancher Effecten-Transport genommen ist.*) Also schon ist das Privilegium angetastet und ich sollte denken, daß so gut wie man viele andere Privilegien, die dem Ganzen nachtheilig waren, aufhob, man auch so mit dem der Harburger Schiffer verfahren dürfe, um so mehr, da man ja jetzt allgemein gegen dergleichen Zwangsrechte, welche die freie Gewerbsbewegung hemmen, gestimmt ist. Allein

3)

*) Das Privilegium der Harburger Schiffer ist keinesweges durch Zulassung der Dampffähre angetastet. — Der Eigenthümer der letztern hat ursprünglich sich mit den Harburger privilegirten Schiffern, hinsichtlich des Personen-, Wagen- und Bagage-Transports, abgefunden. Die Elbschiffahrts-Acte, welcher Hannover und Hamburg beigetreten, sprach die gegenseitige Zulassung der Fähren aus, die Harburger Schiffer verweigerten aber den Hamburgern in Harburg Waaren für Hamburg und Altona retour zu laden. Erst nach dieser unbilligen Weigerung übte Hamburg das Vergeltungs-Recht, und jetzt wird der Waaren-Transport von Harburg nach Hamburg nur durch Harburger Schiffer, und von Hamburg nach Harburg nur durch Hamburger beschafft. Die Elbschiffahrts-Acte greift gewissermaßen in das Privilegium der Harburger Schiffer-Innung, welche 9 Ever zum Transport für Waaren und 7 Ever zur Beförderung von Personen und deren Effecten so wie der Posten besitzen, ein. Anm. d. Red.

3) möchte doch auch wohl nicht so ganz und gar der Erwerb der Schiffer stocken, da ihnen aller übrige Schiffer- und Fischererwerb bleibt, den sie außer dem Waarentransport zwischen Harburg und Hamburg hatten, und der nicht unbedeutend ist. *) Jedoch

4) es bleibt immer hart einer bisher so nützlichen Classe von Menschen mit einemmale einen rechtmäßigen Erwerb zu nehmen, und ihr Klageruf wird weithin erschallen, aber es steht hier zu helfen. Die Eisenbahnen geben allenthalben einen so großen Gewinn, daß sie auch wohl einige Lasten tragen können. Ich würde daher vorschlagen: daß durch ein Gesetz die Schiffer-Innung ganz aufgehoben würde; daß niemand mehr darin aufgenommen werden könne; daß der Verlust ausgemittelt würde, welchen die jetzt privilegirten Schiffer haben; daß man ihnen als Pension einen Theil dieses Verlusts, (das Ganze wäre zu viel, da sie auch keine Arbeit mehr haben und sonst noch Erwerb haben und suchen können) gebe, welche allmählig cessirt, so wie die Innungsmitglieder versterben, und daß endlich die Eisenbahn-Casse diese Pensionen zahle. Ich glaube, daß hierdurch das Interesse der Einzelnen mit dem Ganzen in Einklang gebracht seyn würde, und nur eine etwas geringere Dividende für einige Zeit würde die Folge hiervon seyn, wenn die

*) Der Waaren-Transport zu Wasser, kann den Harburger Schiffern durch die Eisenbahn wohl geschmälert, aber keineswegs ganz und gar genommen werden. Die Concurrenz auf der Eisenbahn wird sich heben, aber die Harburger Schifffahrt vielleicht nicht so sehr beeinträchtigt werden, als es jetzt den Anschein haben möchte.
Anm. d. Red.

die Direction und Schiffer es nicht vorzögen, gleich durch eine Abfindungssumme die Schiffer zu entschädigen. *)

Es scheint mir, daß diese Umstände und zu ergreifenden Maßregeln wohl jenen Einwurf beseitigen.

II. Harburg ist jetzt der Hauptspeditionsort zwischen Hamburg und Hannover, fast die ganze Stadt ernährt sich durch Spedition, es wird diese Nahrungsquelle verlieren, weil Hamburg auf der Eisenbahn seine Effecten direct empfängt und absendet, und so in eine üble Lage versetzt werden, um so mehr, da auch das Schiffergewerbe sich vermindert.

Dies ist ebenfalls höchst wichtig, und verdient die Ueberlegung des hannoverschen Gouvernements in jeder Rücksicht, und ich muß es frei gestehen, daß ich für die ersten Jahre, wenn die Eisenbahn in Hamburg ausmündet, einige Inconvenienzen für Harburg voraussehe, bis erst alles sich gehörig geordnet haben wird, wozu aber auch die Mittel nahe liegen. Doch von diesen nachher. Zuvor frage ich aber: Ist dieser Nachtheil von Harburg abgewendet, wenn die Eisenbahn nur bis dahin geht? und ich beantworte dies mit Nein.

Ham-

*) Es wäre gewiß vortheilhaft die Innung aufzuheben, und die einzelnen Mitglieder derselben zu entschädigen, es müßte aber von Seiten des Staates geschehen, da die Actionaire ohnedies große Anstrengungen machen müssen, um Gefahren zu beseitigen und Gewinn zu erringen. Müßten durchaus die Actionaire die Entschädigungssumme hergeben, so könnten sie vielleicht wiederum vom Staate in uncultivirtem Lande an beiden Seiten der Bahn entschädigt werden, das bald für den Staat und die Actionaire durch die Nähe der Bahn Werth erhalten würde.
Anm. d. Red.

Hamburg war bisher der Hauptort, durch welchen Deutschland und die Schweiz, ja auch Polen die ausländischen Waaren empfing und seine Producte absetzte. Vorzüglich war hierbei Hannover interessirt, indem es durch Hamburg sein Leinen, seine Wolle, sein Korn, sein Blei, seine Glätte, sein Kupfer, sein Eisen, sein Wachs und seinen Honig rc. absetzte, und wohlfeiler als jedes andere mehr südlich gelegene Land die Bedürfnisse des Auslandes bezog. So lange keine Dampfschiffahrt und keine Eisenbahnen existirten, war nicht zu fürchten, daß der Handel Hamburgs, und damit das Speditionsgeschäft Harburgs, eine bedeutende Veränderung erleiden würden, da der Handel, wenn nicht sehr wichtige Umstände eintreten, nicht leicht den gewohnten Weg, auf welchem alle dafür nöthige Etablissements sich bereits finden, verläßt. Allein solche wichtige Umstände sind durch die Dampfschiffahrt auf dem Rhein, aber noch mehr durch die Eisenbahnen, theils vollendet, theils in Arbeit, theils projectirt, eingetreten, und besonders durch die Eisenbahn von Antwerpen bis Cöln, an welche sich dort schon die Dampfschiffahrt auf dem Rhein anschließt, und schon Projecte zu neuen Eisenbahnen in Oberdeutschland gemacht sind. Die Frage über den Nutzen oder Schaden der Eisenbahnen ist nicht mehr an ihrem Platze, sondern man muß sie als bestehend und sich immer mehr ausdehnend annehmen. Durch sie erhält der Handel eine neue Gestalt, indem Wohlfeilheit und Schnelligkeit des Transports jetzt der Hebel für ausgebreiteten Verkehr sind, und wo der Kaufmann diese erreichen kann, drückt er den Handel derjenigen Orte zurück, welche hierin nicht rivalisiren können. Antwerpens an sich schon so günstige Lage für die Importation der Colonialwaaren wird daher in Verbindung mit den Eisenbahnen bald allen westlichen überseeischen Handel anziehen, alle Importen in Deutschland und der Schweiz,

ja sogar im östlichen Frankreich vertheilen, die Producte dieser Länder ausführen und Hamburg diesen ganzen Handel, wie Harburg seine Spedition entziehen, also beide Städte ruiniren, wenn nicht aufs schnellste dagegen Mittel ergriffen werden, die nur darin bestehen können, ohne allen Verzug im Norden Deutschlands auch Eisenbahnen anzulegen, und so sich im Besitz des bisherigen Gewerbes so viel als möglich zu erhalten, obwohl Antwerpen stets ein gefährlicher Concurrent seyn wird. Jedoch Hamburg hat nun einmal seine Handelsverbindungen, und, wenn nur nicht gezögert wird, werden sie sich erhalten. Aber zögert man, so reißt Antwerpen alles an sich, und ist dort einmal die Handelsbahn geöffnet, ehe Hamburg concurriren kann, alsdann ist Hamburg verloren und Harburg mit ihm.

Ferner muß erwogen werden, daß wenn man es von Seiten Hannovers nicht gestatten wollte, die Eisenbahn in Hamburg ausmünden zu lassen, dann eine Eisenbahn die Elbe entlang über Lauenburg, Boitzenburg und Magdeburg nach Leipzig gemacht werden dürfte, welche dann direct in die von Osten nach Westen quer durch Deutschland und namentlich durch die Länder des Zollvereins gehenden Eisenbahnen einmünden würde, und so würden alle Waaren, welche, wenn die Eisenbahn direct von Hamburg nach Hannover ginge, durch Hannover gehen würden, um dasselbe herum gehen, und die hannoversche in Harburg ausmündende Eisenbahn würde nichts zu transportiren haben als die Consumwaaren für Hannover und die Exporten Hannovers selbst. Dann erhielte sich Hamburg, aber Harburg wäre verloren.

Man wird mir hier einwenden, daß diese über Magdeburg gehende Eisenbahn einen zu großen Umweg machen würde, und man doch die hannoversche Eisen-

Eisenbahn vorziehen würde. Allein ich kann dies nicht zugeben, denn:

a. bei der reißenden Schnelligkeit, womit der Transport auf den Eisenbahnen geschieht, macht ein Umweg von 20 bis 30 Meilen gar nichts, und wenn man per Meile Zeit auch 10 Minuten rechnet, so würden damit nur 200 bis 300 Minuten verloren seyn, also 3 bis 4 Stunden, und diese gehen auch reichlich verloren und mehr, wenn man bedenkt, daß zum Einschiffen der Waaren in Hamburg auf Elbkähnen, Transport derselben über die Elbe, Ausladen in Harburg, Passage durch die Speditionshäuser, Untersuchung wegen des Zolls und Aufladen auf die Eisenbahnwagen ganze Tage verloren gehen.

b. Man denke doch stets an den Winter und an stürmisches Wetter, welche oft lange Zeit die Ueberfahrt über die Elbe hemmen. Jetzt will der Kaufmann mit Sicherheit die Ankunft der Waaren wissen, und er will sie schnell an Ort und Stelle gebracht sehen. Diese Sicherheit und Schnelligkeit wird aber durch den Flußtransport unterbrochen, und oft kann es der Fall seyn, daß Waaren aus Hamburg auf der Bahn über Magdeburg eher in Leipzig, Dresden oder Prag sind, als sie von Hamburg nach Harburg kommen, so wie es der Fall seyn kann, daß hannoversche Exporten, welche, wenn sie zu rechter Zeit in Hamburg seyn könnten, mit großem Vortheil von den Conjuncturen Vortheil ziehen könnten, dort in Harburg liegen bleiben müssen, und der glückliche Zeitpunkt vorübergeht.

Also das Unglück kann von Harburg nicht abgewendet werden, wird man mir ferner einwenden, wohl, so müssen wir in Harburg selbst uns helfen, und dort einen

einen Hafen bauen, aus welchem direct die Waaren auf die hannoversche Eisenbahn kommen, und das wird Harburg nicht nur retten, sondern Hamburg gleichstellen.

Ich bitte Sie, Herr Redacteur, bei dieser Einwendung nicht zu lächeln, da sie doch, trotz der widerlegenden Gründe, gemacht ist, und ich muß hier doch wohl die Gründe anführen, welche diese Idee ganz vernichten werden.

1) Zu dem Bau eines Hafens gehören mehrere Jahre Zeit, da man daran im Winter fast gar nicht arbeiten kann, und ehe dieser fertig wird, hat Belgien schon seine Eisenbahnen fertig und überschwemmt Westdeutschland mit seinen Waaren, und Hamburg und Preußen haben schon ihre Eisenbahn über Magdeburg etablirt, und versorgen Ostdeutschland. Querbahnen von Magdeburg über Cassel an den Rhein trennen dann Hannover von Süddeutschland, und ehe der Hafen fertig ist, ist Hannover von Eisenbahnen umzingelt, und kommt nun viel zu spät, um concurriren zu können.

2) Ein solcher Hafen kostet vielleicht ein Paar Millionen Thaler. Woher das Geld dazu? Jeder, welcher eine solche Unternehmung machen würde, sey es die hannoversche Regierung oder eine Actien-Gesellschaft, würde doch wohl calculiren, ob die enorme Anlegesumme sich wohl auch verinteressiren würde, und man würde bald einsehen, daß, da Hannover ganz vom übrigen deutschen Handel durch die es umschließenden Eisenbahnen ausgeschlossen seyn würde, mithin der Hafen nur die Waaren, welche Hannover und vielleicht Braunschweig selbst brauchen, und zu dem Export der hannoverschen Landesproducte dienen

würde,

würde, durchaus der neue Hafen keine Intraden geben würde.

3) Hannover hat keine Handelsmarine, es müßten also auf fremden, vorzüglich Hamburger Schiffen, die Waaren in und aus dem Hafen geführt werden. Allein nun tritt wieder der Umstand ein, daß diese immer auch Ladungen für Hamburg haben werden, also diese erst in Hamburg löschen und dann nach Harburg gehen. Umgekehrt wird es nicht leicht der Fall seyn, denn dem Hamburger bleibt das für Hannover bestimmte Waarenquantum gewiß, da der Hannoveraner es nirgends anders als daher beziehen kann, während der größere und wichtigere Theil der Ladung schnell auf die Magdeburger Eisenbahn gesandt werden muß. Ist nun, wie es vorauszusehen, jenes der Fall, so kann der hannoversche Kaufmann nie seine über Harburg bezogenen Waaren ins Ausland absetzen, weil die früher in Hamburg schon gelöschten Waaren bereits die Eisenbahn-Circumvallations-Linie Hannovers versorgt haben. Hamburgs Hafen wird voll Leben, Harburgs Hafen todt seyn.

4) Der Hafen kann aber weder die Spediteure noch die Schiffer in Harburg retten. Ich nehme an, daß er existirt, dann wird der Hamburger Kaufmann Commanditen in Harburg haben, und der Spediteur gewinnt nichts, und eben so wenig der Schiffer, denn die Seeschiffe kommen direct in den Hafen, und zur Löschung bedarf es nur Packknechte und keiner Schiffer.

Wenn ich nun durch das bisher Gesagte gezeigt zu haben glaube, daß alle Nachtheile, welche man für Harburg fürchten darf, weder für die Schiffer noch für die Spediteure abwendbar sind, wenn man auch die Ausmündung der Eisenbahn nicht nach Hamburg

legt,

legt, ja sogar die Spediteure, auch wenn der Hafen nicht erbaut wird, doch auch einen Theil ihrer Spedition verlieren, indem das südliche Hannover wohlfeiler seine Waaren von der Querbahn von Magdeburg nach Cassel beziehen wird, als über Harburg, wo sie mit Schifferfracht, dreifachen Packkosten und Speditionsspesen belastet sind, so muß jetzt nun wohl untersucht werden, in wie fern Harburg Ersatz für seine unabwendbaren Verluste haben kann.

Ich habe bereits gesagt, daß ich für die ersten Jahre allerdings einige Inconvenienzen fürchte, allein auch nur für diese, und dabei ist es schon ein Gewinn, daß die Harburger, und sie können gewiß auch stets auf die kräftige Hülfe der edlen hannoverschen Regierung rechnen, während dem Bau der Eisenbahn und Elb-Brücke Maßregeln ergreifen können, um Ersatzgewerbe sich zu verschaffen. Es ist unthunlich, daß die Eisenbahn den Spediteuren Pensionen gebe, wie sie dieses den Schiffern bewilligen kann, und sie müssen auf andere Weise sich helfen, obwohl sie auch nicht ganz ihr Gewerbe verlieren werden. Obwohl nun zwar Jeder sich selbst am besten räth, und mir auch nicht bange ist, daß die gescheuten Harburger auch sich bald selbst helfen werden, so will ich doch hier einige Ideen angeben, welche mir geeignet scheinen, den trüben Horizont etwas zu erhellen. *)

a.

*) Einige Inconvenienzen sind bei jeder wichtigen, in die bürgerlichen Verhältnisse tief eingreifenden Abänderung des Bestehenden unvermeidlich, aber es ist doch nicht zu läugnen, daß, nach dem gewöhnlichen Sprichwort: was der Eine verliert, gewinnt der Andere, in der Regel solche Inconvenienzen, welche aus dem Streben der Menschen nach Vervollkommnung entstehen, sich am Ende vortheilhaft für beide Theile ausgleichen, Harburg selbst liefert für diese Behauptung den besten Beweis. Als während der französischen Herrschaft,

a. Da Hamburg, wie ich nachher zeigen werde, auch ein großes Interesse dabei hat, daß die Eisenbahn über Harburg gehe, so wird es auch zu Concessionen gewiß sehr geneigt seyn, und dahin gehört, daß dem Harburger Kaufmann und Fabrikanten eben so wie jetzt dem Altonaer der freie Handel in Hamburg und der Zutritt zur

schaft, Napoleon die schleunigste Herstellung einer Kunststraße zwischen Hamburg und Bremen, zu schnellerer Communication mit seiner 32ten Militair-Division, anbefahl, und zur Ausführung dieser kaiserlichen Ordre die physischen und pecuniären Kräfte Harburgs besonders aus dem Grunde in Anspruch genommen wurden, weil gerade Harburg von der Anlegung dieser, im hannoverschen Lande ganz und gar vernachlässigten Fahrstraßen den größten Nutzen erwarten durfte, wähnte Harburg mit allen seinen Spediteuren, Schiffern und Wirthen sich gänzlich ruinirt, und stemmte sich gegen die vermeintliche unerträgliche Bedrückung. — Manche gingen in ihrer Verblendung und in ihrer Leidenschaftlichkeit so weit, zur heimlichen Vertilgung der zur Beförderung der Chausseen nöthigen Werkzeuge und Menschen ihre Hände zu bieten. Und gerade diese, späterhin auch nach Hannover ausgedehnte, Kunststraße ist es, welche Harburg so schnell als sicher, — freilich auf Kosten der Schwester-Stadt Lüneburg — zu der Stufe eines bedeutenden Speditions-Ortes erhoben hat. Wer Harburg und Lüneburg vor dieser eben berührten Periode gekannt hat, wird jene Thatsachen nicht in Abrede stellen können, die für die Harburger von so unverdientem als glücklichem und belehrendem Erfolge gewesen sind. Welcher Unterschied findet nun statt zwischen den Verhältnissen und Aussichten Harburgs, welche damals existirten, als Harburg sich gewaltsam aber vergebens gegen die Anlegung der, in den Nachbarstaaten schon fast überall vorhandenen Kunststraßen opponirte, und denjenigen, welche jetzt bei der projectirten Eisen-

zur Börse gestattet werde, ohne dafür nöthig habe Hamburger Bürger zu werden. In wenigen Minuten ist der Harburger auf der Eisenbahn in Hamburg, und kann seine Geschäfte abmachen, und eben so schnell zu Hause seyn. Er wird sich hiedurch vom Spediteur zum Kaufmann erheben, und wenn auch mehr Arbeit

doch

Eisenbahn, der von Seiten der Kaufmanschaft und Schiffer-Innung in Harburg auf alle Weise entgegen gearbeitet wird, obwalten. Das damalige Gouvernement erkannte das Beste der Stadt und griff durch; die jetzige erleuchtete und väterlich gesinnte hannoversche Regierung wird sicher dem Ersteren in keiner Hinsicht nachstehen.

Die Anführung des eben Gesagten wäre überflüssig, nachdem die Anlegung der Eisenbahn von Hannover nach Harburg bestimmt ist, wenn nicht durch den wichtigen Umstand, daß das damalige französische Gouvernement zur Erreichung seines Zweckes durch die große Kunststraße nach Paris, die Herstellung einer sichern regelmäßigen und schnellen Communication zwischen Hamburg und Harburg, mittelst einer Brücke über Wilhelmsburg, unerläßlich hielt, die Nothwendigkeit einer, gleichsam gegen bessere Ueberzeugung von den Harburgern bestrittene Verlängerung der Eisenbahn von Harburg nach Hamburg, noch mehr als bisher geschehen, an den Tag zu legen beabsichtigt würde. Nur auf diesem einzigen kurzen Wege können alle Interessen ausgeglichen und befriedigt werden. Der Harburger genießt mit dem Altonaer in Hamburg gleiche Rechte und Freiheiten, hat schon längst hier seine stehenden Agenten, die, Hamburgischen Häusern gleich, hier ungestört dessen Geschäfte besorgen. Auf der Eisenbahn kann der Harburger Kaufmann und Spediteur, wenigstens in kürzerer Zeit als der Altonaer, die hiesige Börse erreichen und wieder zu Hause kommen, und auf diese Weise die nicht unbedeutenden Kosten seiner Agenturen selbst verdienen und nebenbei noch viele Zeit und Correspon-

doch auch mehr Gewinn haben; er wird am großen Welthandel Theil nehmen, und wohlthätig für sein Vaterland wirken. Der Hamburger wird ihn gern sehen, indem er ihm von den Seitenstraßen Hannovers dessen Producte zuführt, womit Hamburger Schiffe befrachtet werden,

respondenz ersparen. Im wahren Sinne des Worts spedirt eigentlich der Harburger die Waaren des Hamburger Kaufmanns von dessen Speicher aus über Harburg, denn in der Regel bespricht er selbst oder durch seinen Agenten das Geschäft an der Hamburger Börse, engagirt den Schiffer, welcher die Waaren ab- und einnimmt. Noch gewöhnlicher ist es jetzt, daß der Harburger Spediteur die Lieferung oder Spedition der Waaren von Hamburg nach einem bestimmten Orte zu einem übereingekommenen Lohn per Schiffpfund, inclusive aller Zölle und sonstigen Transito-Abgaben auf seine Gefahr, in gewisser Zeit an den Bestimmungsort zu liefern, übernimmt. Dadurch wird dem Hamburger Kaufmann das Geschäft ungemein erleichtert, und der Harburger Spediteur erhebt sich gern zum Uebernehmer solcher Geschäfte, wobei er auf diese Weise in Folge seiner Vigilance und besseren Kenntniß von der Sache immer etwas mehr als die geringen Speditions-Gebühren, auch außerdem einen billigen Lohn für den übernommenen Risico zu gewinnen versteht. Ist es nun unter solchen Umständen nicht mehr als wahrscheinlich, daß das solchergestalt hier bestehende Geschäft der Harburger Spediteure, auf der Eisenbahn von Hamburg nach Harburg sich eher vermehren als vermindern wird? — Niemals wird eine Eisenbahn solche sachverständige Vermittler entbehrlich machen, auch der Hamburger Kaufmann sie nicht mehr entbehren wollen; sie können unter veränderten Umständen bei vermehrter Concurrenz eben so wohl ihre Besorger künftighin in Hannover und andern Orten, als jetzt in Hamburg halten. Anm. d. Red.

werden, und indem er wieder der Abnehmer von Hamburger Waaren ist. Der Harburger wird Commanditen in Celle, Hannover, Eimbeck, Göttingen, Münden haben, um durch diese seine in Hamburg erhandelten Waaren zu vertheilen.

b. Hannover hat bis jetzt noch bei weitem nicht genug seine Producte veredelt. Durch die Leichtigkeit, welche die Eisenbahnen gewähren, die rohen Producte an die Orte zu führen, woselbst ihre Veredlung stattfinden kann, werden sich auch Fabriken und Manufacturen heben, und Harburg, welches durch Hamburg einen herrlichen Markt für seine Fabrikate hat, wird bald zur Fabrikstadt emporblühen, besonders da die durch die Eisenbahn wohlfeil zu erhaltenden Steinkohlen ihr dabei zu Hülfe kommen. Ich halte dafür, daß sich Harburg ganz vorzüglich zu einem Fabrikort eigne, und dadurch eine Perle in der hannoverschen Krone werden müsse.

Also nur getrost, meine guten Landsleute, ihr werdet gewinnen statt zu verlieren, nur ein bischen Geduld, und die Hoffnung, daß das reichere Hamburg euch gern für eure Fabrik- und Manufactur-Unternehmungen mit Gelde zu Hülfe kommen werde, scheint mir sehr gegründet. Aber rasch ans Werk, nicht gezögert, alles wohl vorbereitet, damit ihr, wenn die Eisenbahn fertig ist, auch schon bereit seyd sie mit euren Producten zu beleben. Hier bittet um die Hülfe und den Beistand eurer Vater-Regierung, statt sie mit engherzigen Klagen und Vorstellungen zu beschweren und zu bekümmern. Sie wird euch helfen, euch beglücken, ohne dem ganzen Lande, ohne allen Nachbarstaaten Nachtheil zuzufügen. Lacht über die thörichten Einfälle einiger Witzlinge, die euch sagen, daß Harburg nur Vorstadt von Hamburg werden würde, welche

es nicht gut mit euch meinen, und nur euren Stolz am unrechten Orte rege machen wollen. Euer Stolz sey, euch durch Klugheit, Fleiß und Industrie zu heben, und eurer Stadt die hohe Wichtigkeit zu geben, zu der sie durch ihre geographische Lage, durch die Hülfe schneller Transportmittel und durch die Unterstützung einer aufgeklärten Regierung befähigt ist. Bald werdet ihr dann die öden Haiden beleben und bald wird euch Hannover als die Gründer eines hohen Wohlstandes segnen. Dies ist euer Beruf und bald werdet ihr das Gewerbe des Spediteurs, wobei ihr doch eigentlich nur stets die Diener des Kaufmanns seyd, und euch von den abfallenden Brosamen zur Last der Consumenten nährt, vergrößern, und als selbstständige Kauf- und Fabrikherren dastehen, und vielleicht werden euch einige nachfolgende Bemerkungen zeigen, daß ihr viel thun und unternehmen könnt.

Wenn ich nun bisher gezeigt zu haben glaube:

1) daß man dem Grundsatz huldigen müsse: auch für das Wohl der Nachbarstaaten zu sorgen, wenn ein Staat sich wohlbefinden soll;

2) daß Harburg zwar für einige Zeit durch die Ausmündung der Eisenbahn in Hamburg in Inconvenienzen, aber auch nicht in mehr, versetzt werde;

3) daß aber jedenfalls diese Inconvenienzen unabwendbar sind, auch wenn man die Eisenbahn nicht bis Hamburg gehen läßt, ja dann sogar es Unglück über sich und Hannover herbeiziehen kann;

4) daß aber Mittel und Wege vorhanden sind, um jene Inconvenienzen nicht nur zu heben und zu paralisiren, sondern sich sogar noch die besten Aussichten für die Stadt und das Land zeigen, um ihnen einen bisher nicht geahnten Flor zu verschaffen, wenn die Eisenbahn in Hamburg ausmündet; daß mithin

5) diese Ausmündung in Hamburg keinen Nachtheil, sondern mit Vortheil für Harburg bringe, also damit die Besorgnisse für Harburgs Untergang schwinden;

so bleibt mir nun noch übrig zu zeigen, welche Vortheile für Hannover, mit Einschluß von Braunschweig, und Hamburg als Nachbarstaaten, die sich wohl wollen, und jeder sein Glück in dem andern findet, durch eine nach Hamburg über die Elbe gehende Eisenbahn erwachsen; und wie die Interessen beider Staaten auf das Engste hierbei verbunden sind. Ich will hier nicht diese wechselseitigen Interessen für Hannover und Hamburg getrennt vortragen, um Wiederholungen zu vermeiden, auch sind sie zu eng verknüpft, um sich systematisch separiren zu lassen; sondern ich nehme an, daß man Harburgs Interesse nicht mehr als collidirend betrachte, und die Eisenbahn nach Hamburg zu dirigiren beabsichtige, da ihre Anlage unter den vorwaltenden Zeitumständen einmal unvermeidlich ist, (und gut ist es das Unvermeidliche schnell zu thun) und es geht dann aus folgenden Bemerkungen ein Resultat hervor, welches wohl nicht uninteressant seyn dürfte.

1) Wohlfeilheit, besonders durch verminderte Frachten begründet, und möglichst schnelle Versetzung der Waaren von einem Punct zum andern, durch Dampfschiffahrt und Eisenbahnen möglich gemacht, sind jetzt die Hebel des Handelsverkehrs, und verloren ist das Land, welches hierin zurückbleibt, weil das Streben die materiellen Interessen der Völker zu verbessern, zu allgemein ist. Eine hierin die geringste Hemmung anlegende Maßregel macht, daß freier sich bewegende Länder für den Absatz ihrer Producte einen sichern und schnellen Absatz haben und wohlfeiler ausländische Bedürfnisse eintauschen, und daß so die hierin zurückbleibenden Völker ihre

Producte gar nicht oder zu erbärmlichen Preisen absetzen, dagegen die ausländischen theurer bezahlen müssen, und verarmen. Eine solche hemmende unglückbringende Maßregel würde es aber seyn, wenn Hannover seine Eisenbahn in Harburg schlösse, da dann seine Exporten und Importen durch Speditionsgebühren, Lagermiethe, Schifferfracht, Packkosten und enormen Zeitverlust so vertheuert werden, daß erstere gar keine Abnehmer finden würden, oder der Producent sie zu den niedrigsten Preisen an den Markt bringen müßte, wogegen die Importen unverhältnißmäßig vertheuert würden. Diese hemmende Maßregel würde Unglück für Hannover seyn, muß also für dies Land wegfallen, sie würde aber eben so unheilbringend für Hamburg, den Stapelplatz hannoverscher Producte seyn, denn Hamburg würde keine hannoversche und durch Hannover passirende Producte mehr kaufen können, weil es mit andern Orten nicht Preis halten könnte, und wenn Hannover seine Producte nicht absetzen kann, so kann es auch nicht kaufen, und Hamburg behält seine für Hannover bestimmten exotischen Waaren auf dem Lager. Es würde ungereimt seyn, diesen klaren Satz noch weiter ausführen zu wollen, und er steht hier nur, um auch hiedurch die innigen Verhältnisse zwischen Hannover und Hamburg darzuthun.

2) Hannover hat noch eine Menge Producte, die es bei erleichterten Transportmitteln in Hamburg mit Vortheil an den Markt bringen kann, die aber bisher bei den schweren Frachtkosten nicht abzusetzen waren. Sie werden jetzt nach Hamburg gehen, und beide Staaten dabei gewinnen.

3) Hamburg wird, wenn es durch Hannover gehemmt würde, gezwungen seyn, an eine Eisenbahn über Magde-

Magdeburg zu denken, wozu Preußen gewiß gleich die Hände bieten würde, und so würde Hannover den ganzen Transito verlieren, und damit das Mittel, seine Producte wohlfeil als Retouren nach dem Hafen zum Export zu senden. Daß Hamburg jene Maßregel nicht gern ergreifen würde, scheint mir wohl klar, da es schneller also auch wohlfeiler durch als um Hannover herum seine Waaren nach dem Süden Deutschlands senden kann, und vielleicht hier bei dem größern Umwege durch Antwerpen eine nicht zu ertragende Concurrenz erhielte. Also auch hier ein Motiv für die wechselseitige Hülfe, und ein Beweis für die Innigkeit der wechselseitigen Interessen. *)

4) Obwohl Hannover in dem Zollvereins-Tractat mit Braunschweig sich schon dahin ausgesprochen hat, daß es dem deutschen Zollverbande unter Umständen auch beitreten könne, so ist es doch noch nicht beigetreten, und da der Zollverband wohl noch andere politische Tendenzen hat, als bloß freien Handel und Gewerbe, so könnte es vielleicht seyn, daß Hannover nicht so bald beitreten möchte. Bleibt nun Hannover mit Hamburg in inniger enger Verbindung, so kann es, wenn es will, sich noch immer vom Zollverein emancipirt erhalten, da es über Hamburg alles senden

*) Es scheint noch gar nicht ausgemacht, daß nicht der Handel Hamburgs, der sich durch Eisenbahn-Netze in Deutschland sicher bedeutend heben wird, zwei Eisenbahnsysteme auf beiden Seiten der Elbe ertragen könne; selbst Hannover würde nicht dadurch verlieren, wie dies der um die Eisenbahnen in Deutschland so hochverdiente Consul List, in seinem Eisenbahn- und National-Magazin einleuchtend behandelt hat. Anm. d. Red.

senden und beziehen kann, ohne vom Zollverband belästigt werden zu können. Dagegen wird der Zollverband, um wohlfeil und schnell exotische Waaren zu erhalten, Hannover Concessionen machen müssen, die es nie erhalten könnte, wenn es isolirt zwischen den Vereinländern liegt, Hamburg ihm entfremdet, ja durch die Magdeburger Eisenbahn in directe Verbindung mit dem Zollverbande treten würde. Hamburg, welches wohl schwerlich gutwillig dem Zollverbande beitreten möchte, hat aber ein Interesse, in Hannover ein Bollwerk gegen den andringenden Zollverband zu haben, und alle Concessionen, welche Hannover erringt, und es muß deren bedeutende erringen, refluiren wohlthätig auf Hamburgs Waarenabsatz, und knüpfen die beiderseitigen Interessen enger.

Ich könnte dieses noch viel weiter ausführen, allein es mag schon hinreichen, um darzuthun, daß die Interessen beider Staaten pari passu gehen, daß Hannover die für Harburg, doch meistens nur imaginair, entstehenden Inconvenienzen nicht beachten darf, um dem ganzen Lande und Hamburg nicht zu schaden, und daß es daher höchst wichtig und nothwendig ist, die Eisenbahn in Hamburg ausmünden zu lassen.

Jetzt drängt sich aber mir noch die wichtige Frage auf:

"Was muß Hannover nun aber überhaupt in "Ansehung der Eisenbahnen thun?

Es scheint, als ob die Beantwortung dieser Frage eine Belehrung der Regierung seyn solle, also anmaßend erscheinen dürfte, allein ich kenne meine gute Regierung zu wohl, um nicht zu wissen, daß sie gern die Meinungen ihrer treuen Hannoveraner hört, wenn sie auch von der ihrigen abweichen sollten, und so wage ich es, wahrlich nur das Wohl meines Vaterlandes

beachtend,

beachtend, und ohne mir anmaßen zu wollen, meine Meinung als die einzige und beste auszugeben, sie zu beantworten, und folgende unmaßgebliche Vorschläge zu thun:

1) Zwischen Hamburg und Harburg darf durchaus kein Aufenthalt durch die Zollbedienten veranlaßt werden. Es müßte also die hannoversche Zoll-Administration in Hamburg seyn, damit bei ihr die von und nach Hamburg gehenden Waaren declarirt werden können, um dann ohne die geringste Verzögerung auf der Eisenbahn an den Ort ihrer Bestimmung abzugehen.

2) Dem Vernehmen nach will eine englische Actien-Compagnie die Eisenbahn bauen, und steht deshalb in Unterhandlungen. Timeo Danaos et dona ferentes. Ich habe mehrere Berechnungen über den Ertrag der Eisenbahnen gesehen, und eine sehr geringe Intrade ist auf einer irgend frequenten Straße, und die hannoversche wird sehr frequent werden, jährlich 18 bis 20 pCt., nach Abzug aller Unkosten. Ich will annehmen, die Bahn von Göttingen über Hannover bis Hamburg koste 1,500,000 Pf., so bringen diese zu 18 pCt. jährlich der englischen Compagnie 270,000 Pf. ein, welche ohne weiteres nach England baar wandern, und dem Lande entzogen werden. Ist das eine Kleinigkeit? Ist diese Steuer nicht zu hoch dafür, daß die wohllöbliche englische Compagnie die Güte hat, die Bahn zu bauen, was wir selbst können, und zu dem Bau selbst unser gutes hannoversches Geld zu nutzen? Unser Geld? wird man fragen. Ja, ja, unser Geld, und nicht einen Pfennig sendet sie dazu aus England. Die Compagnie kauft in England Waaren, verkauft diese in Hamburg und Hannover, gewinnt an diesen Waaren, läßt sich da-

für

für das Geld von den Hannoveranern bezahlen, verwendet dieses auf den Bahnbau, und läßt sich lächelnd den Ueberschuß nach England senden. Das ist hart, aber es scheint wahr, wird man sagen, aber da wir Hannoveraner das Geld nicht haben, so müssen wir uns wohl den braven, großmüthigen Engländern in die Arme werfen, und ihnen den Profit lassen. Mit nichten, antworte ich, so gut wie augenblicklich die Gelder für die Eisenbahnen von Antwerpen nach Lüttich und von da nach Cöln von den Belgiern und Rheinpreußen durch Actien zusammengebracht waren, so können wir Hannoveraner besonders mit Hülfe Hamburgs und Altonas dies auch. Ginge es meinen Wünschen nach, so würde die hannoversche Regierung die ganze Eisenbahn-Anlage für sich, wie bisher die Chausseen, übernehmen, dazu ein Capital anleihen, selbst wenn dies auch 6 bis 7 pCt. kosten sollte, dafür aber auch alle Intraden davon ziehen, und den Ueberschuß zu den Staatsausgaben verwenden. Jeder würde sich drängen, der soliden hannoverschen Regierung, deren finanzieller Credit fest gegründet ist, sein Capital anzubieten, das Geld bliebe und circulirte im Lande, und mit dem, was die englischen Actionisten in ihre Tasche stecken, könnte schon viel fürs Land ausgerichtet werden, und die Regierung vermiede dadurch unangenehme Contestationen, die mit englischen Compagnien, besonders wenn sie ein Charter vom Parlament haben, nie ausbleiben, da sie stets sich auf die Unterstützung ihres Gouvernements verlassen. *)

Allein

*) Am vortheilhaftesten für Hannover ist allerdings, wenn es diese Unternehmung aus eigenen Mitteln macht, nur scheint die Ansicht, als wenn das englische

Allein die hannoversche Regierung hat vielleicht gegründete Bedenken, die Unternehmung selbst zu machen, die ich nicht kenne, nun wohl, dann gestatte sie die Bildung einer Compagnie im Lande, und garantire nur den Actionisten 5 pCt. Zinsen mit völlig freien Dividenden, und ich bin fest überzeugt, in 8 bis 14 Tagen ist die Compagnie constituirt. Vielleicht würden die Concessionen, welche den Engländern gemacht werden, und die Zusage eines kräftigen Schutzes schon ausreichen, um die Actien vollzählig zu machen, selbst ohne jene Garantie. Würden überdem die Actienscheine au porteur gestellt, so würden sie bald Cours mit Prämie haben, und Hannover hätte 1½ Millionen Thaler mehr Nationalreichthum. Möchten doch diese Worte, aus rein patriotischem Herzen gesprochen, nicht ohne Erwägung verhallen. Glücklich würde ich mich preisen, die Idee ausgesprochen zu haben.

3) Hannover darf nicht daran denken, sich bloß auf die Eisenbahn von Hamburg durch die Länge des Königreichs zu beschränken, es muß nun mit dem Strome schwimmen, und je rascher es hier vorschreitet, desto besser und vortheilhafter ist es. Die Stadt Hannover muß der Centralpunkt seyn, woher alles für Norddeutschland aus- und eingeht, um es den Hafenorten abzunehmen und zuzuführen, und kann so sich zu einer bis jetzt nicht geahndeten mercantilischen Stufe erheben. Wie Radien müssen von da die Eisenbahnen ausgehen, und die nöthigsten würden außer der Straße nach Hamburg seyn;

a.

englische Geld eigentlich doch nur hannoversches wäre, schwerlich eine richtige zu seyn.
Anm. d. Red.

a. Straße über Celle nach Lüneburg, um sich mit Lauenburg, Mecklenburg und Lübeck in Verbindung zu setzen. In Celle geht hievon die Straße nach Harburg und Hamburg ab.

b. Straße über Peine nach Braunschweig und Magdeburg, um sich mit den Marken und der Oberelbe zu verbinden. Die Straße über Braunschweig theilt sich und geht über Halberstadt, Halle nach Leipzig und weiter nach Sachsen, wobei es wichtig ist, daß die Straße sich nochmals theile nach Goslar, von wo ab ein Arm nach Seesen und Nordheim gehe und hier an die sub c. bemerkte Straße anschließe, ein anderer Arm über Langelsheim, Lauterthal, Wildemann nach Clausthal stets dem Lauf der Innerste folgend gehen muß. Auf dieser letztern Straße gehen dann die Harzproducte an die Küste.

c. Straße über Hameln, Eimbeck nach Nordheim, Göttingen, Cassel, Frankfurt und dem Rhein.

d. Straße über Minden und Osnabrück nach dem Niederrhein, Belgien und Holland.

e. Straße über Bremen, Oldenburg nach Emden. *)

Alle diese Straßen dienen, die hannoverschen Landesproducte auszuführen, und sind dadurch schon wichtig genug, aber als Transito- und Importen-Straßen erlangen sie fast noch höhere Bedeutung. Die Hamburger Straße als die wichtigste will ich hier gar nicht weiter berühren, da durch sie alle Colonialwaaren wie auch englische

*) Der Vorschlag List's wäre wohl zu berücksichtigen, daß in dem Dreieck von Hannover, Bremen und Hamburg der mittlere Punkt gefunden würde, der die Straßen verbände, weil dann diese drei Linien die kürzeren wären. Anm d. Red.

sche Manufacturwaaren eingehen, aber über die andern mag es mir erlaubt seyn, in Ansehung ihrer relativen Wichtigkeit noch einiges zu sagen.

ad a. Die Lübecker Straße in Verbindung mit der Straße von Lübeck nach Hamburg wird Hannover den Ostseehandel öffnen, und alle Producte Rußlands, Preußens, Schwedens und Norwegens, welche jetzt mit vielen Gefahren, Zeitverlust, Kosten und gegen Erlegung des Sundzolls durch den Sund nach Deutschland gehen, werden jetzt über Hannover gehen. Bei diesem Handel ist Dänemark wegen Verlust des wichtigen Sund-Zolls sehr betheiligt, und in dieser Hinsicht werden erst noch Unterhandlungen nöthig seyn. Allein wenn auch an Dänemark der ganze Sundzoll auf die Waaren bezahlt werden muß, so ist doch Zeit und Fracht stets der große Gewinn bei der Eisenbahn, und durch die Dampfschiffe auf der Ostsee und die Eisenbahn von Lübeck nach Hannover können die Waaren in drei bis fünf Tagen in Hannover seyn.

ad b. Die Straße nach Braunschweig mit ihren Verzweigungen ist für den Transito und die Exportation sehr wichtig. Alles, was Emden, Bremen, Hamburg und Lübeck an überseeischen Waaren für Ostdeutschland bis nach Oesterreich hinein senden, wird über Hannover und Braunschweig dahin abgehen, wogegen Sachsen, Böhmen, Mähren, Schlesien und die preußischen transalbinischen Länder ihre Exporten auf dieser Bahn zurücksenden. Als Mittel zum Export für hannoversche Producte ist sie aber vorzüglich für den Harz wichtig, und da die Innerste in der angegebenen Richtung die sehr gute Ge-

Gelegenheit giebt, eine Eisenbahn bis Clausthal zu führen, und auf dieser die Berg- und Waldproducte des Harzes zu exportiren, welche dann für geringe Fracht in den Seestädten seyn können, so werden diese damit in den Stand gesetzt werden, mit den Bergwaaren anderer Länder zu concurriren. Auf derselben Bahn empfängt der Harz auch seine Lebensmittel und Steinkohlen. Ich komme darauf noch zurück, und bemerke nur vorläufig, daß vielleicht auch noch Harzproducte mit Nutzen über Goslar, Seesen, Nordheim, Cassel nach Frankfurt und dem Oberrhein selbst nach der Schweiz verfahren werden können.

ad c. Diese Straße, welche in Nordheim mit der braunschweiger Straße zusammenfällt, könnte überflüssig erscheinen, allein sie ist von der allergrößten Wichtigkeit, indem sie die großen Steinkohlen-Werke nahe berührt, welche nun dadurch ein neues Leben erhalten, und ihre Kohlen, besonders nach dem Harz und den Seestädten verfahren können, wenn nach den Gruben kurze Seitenbahnen gelegt werden. Immer aber wird diese Straße von Hannover bis Cassel kürzer seyn, als die über Braunschweig. Ueber Cassel aber werden die Waaren von Cölln, also auch von Antwerpen, Coblenz, Mainz, Frankfurt, dem Westen Deutschlands, der Schweiz, dem Elsaß, Franken und Baiern in Hannover eintreffen, um von dort nach dem Osten und Norden verfahren zu werden. Ueberdem aber durchschneidet diese Straße die hannoverschen Lande im Süden von Hannover der Länge nach, und giebt daher für Calenberg, Grubenhagen und Göttingen das Mittel zum besten Absatz seiner Producte.

ad d.

ad d. Diese Straße setzt Hannover mit dem Niederrhein, Holland und Belgien in Verbindung. Sie ist wohl die weniger wichtige, besonders wenn die belgischen und holländischen Waaren über Cölln gehen, wie dieses wohl wahrscheinlich ist, allein ein größerer Salzdebit vom Rheine giebt ihr doch auch hannoversches Special-Interesse.

ad e. Ein wichtiger hannoverscher Hafen und das interessante Bremen kommen dadurch mit ganz Deutschland in Verbindung, und da Bremen besonders den französischen Weinhandel in Händen hat, so wird dadurch ein wichtiger Transito erwirkt. Würden nun gar Emden und Bremen über Harburg mit Hamburg und Lübeck durch eine Eisenbahn verbunden, die bis Harburg ganz durch das Königreich Hannover geht, so wäre über Hannover ein Eisenbahn-Netz gezogen, wie kein Land dergleichen haben kann.

Aus diesen nur generell bemerkten Umständen ergiebt sich aber doch wohl klar genug, daß Hannover, wenn es sich vorzüglich mit Hamburg aufs Engste verbindet, zu einer hohen Stufe für den deutschen Binnenhandel berufen ist, und das, was der Hamburger über See einführt, über ganz Deutschland vertheilen wird. Aber Eile, die größte Eile ist dringende Noth, damit nicht die Nachbarstaaten, ehe Hannover seine Eisenbahnen legt, Eisenbahnen um das Land herumführen, und dann das arme Hannover leer ausgeht, und den Nachbarn noch danken muß, wenn sie ihm einen Brosamen abgeben. Während die Nachbarländer noch deliberiren, muß Hannover schon seine Eisenbahnen bis an seine Gränzen bauen, dann giebt es die Concessionen,

die

die es nachher vielleicht erbitten muß, es mache sich zum Director des deutschen Binnenhandels, und keinem Lande werden die Eisenbahnen leichter zu machen als Hannover, da es fast in seiner ganzen Ausdehnung bis an den Fuß des Harzes eben ist, auf allen Straßenrichtungen schon Chausseen vorhanden sind, welche zu Eisenbahnen dienen können, und nur das Legen der Bahnen selbst Kosten verursacht.

Aber, wird man mir sagen, woher soll dennoch bei allem dem das Geld zu dieser gigantischen Anlage herkommen? Das scheint mir kein großes Hinderniß zu seyn, und wenn nur die hannoversche Regierung die Garantie für 5 pCt. oder vielleicht nur für 4 pCt. Zinsen für die Actionaire übernimmt, wenn sie nicht selbst, was so sehr zu wünschen wäre, die Anlage übernimmt, so werden sich Actionaire genug finden, und sollte dieses nicht gleich geschehen, nun so autorisirt die Regierung die Compagnie unter gubernativer Bürgschaft Capitalien anzuleihen, und Millionen werden angeboten werden. Hiebei würde ich nur noch vorschlagen, daß die Compagnie für alle Eisenbahnen im ganzen Königreiche gebildet werde, und nicht für jede Straße eine besondere Compagnie, denn es ist wohl natürlich, daß nicht alle Straßen gleiche Intraden haben, und dann würde der Fall eintreten, daß zu einer Straße, z. B. der Hamburger sich alles dränge, und eine andre, z. B. die Osnabrücker verzögert würde. Alle Straßen sind der Regierung gleich wichtig, und sie müssen eine die andre übertragen. Die Art der Constituirung der Actien bedarf noch einer besondern Erwägung. Es wäre vielleicht gut für die ganze Summe gleich die Actienscheine zu creiren,

creiren, welche dann als baar Geld circulirten, und auch von den Cassen angenommen würden, wodurch effectuirt werden könnte, daß allmählig doch die ganze Sache in die Hände des Staates käme. Aber warum soll denn die Regierung die Garantie übernehmen? wird ein engherziger Geldmann hier fragen. Weil, antworte ich, das Land das höchste Interesse dabei hat, die Eisenbahnen recht bald gelegt zu sehen, also, wenn die Garantie nöthig seyn sollte, dabei die Regierung nur im Interesse des Staates handelt; weil sie bei der Unternehmung selbst durch Verkauf von Eisen, Holz und Steinkohlen den Staatscassen großen Gewinn bereitet; weil sie durch den Transito und die Exportation direct und indirect Gewinn für die Staatscassen hat; weil sie ihre Chausseen nicht besser verkaufen kann; weil sie durch die Anlage selbst wieder eine hinreichende Rückbürgschaft hat. Ist dies genug? Ja wohl; aber, fragt man ferner, woher sollen denn die Arbeiter kommen? Im Ganzen sind, da die Chausseen bereits vorhanden sind, die Erdarbeiten nicht sehr bedeutend, aber Tausende von Arbeitern werden sich hinzudrängen, und für die Härzer wird hier wieder eine herrliche Gelegenheit gegeben, durch die Straße und Bahn von Clausthal nach Langelsheim, Goslar und Braunschweig sich in der Nähe ihrer Provinz zu beschäftigen. Hat es je an Arbeitern gefehlt? frage ich; ich glaube nicht. — Aber woher soll denn so geschwind alles Eisen zu den Bahnen und Wagen kommen? Nicht in einem, nicht in zwei Jahren wird die Unternehmung beendigt, vielleicht gehen darüber 6, 8 oder 10 Jahre hin. Was nun, ohne ihren Handel zu zerstören, die hannoverschen Eisenhütten liefern können, werden

den diese liefern: das übrige wird aus Preußen, Braunschweig und Hessen angekauft, und wenn möglich gegen Actien. Ich glaube aber, die hannoverschen Eisenwerke werden, wenn man es will, wohl das Bedürfniß liefern können.

4) Hannover muß durch Hülfe der Eisenbahn seine Haiden und wüsten Ländereien urbar machen. In Preußen hat man bereits die Idee aufgefaßt, an den Eisenbahnstraßen jede Achtelmeile ein Haus zu bauen, diesem die nöthige Länderei zuzutheilen, und so eine belebte Straße der Bahn entlang zu gründen. Diese Idee spricht sehr an, und ich glaube, daß Hannover vorzüglich diese Maßregel adoptiren müßte. Ich denke sogar, daß viele dieser Etablissements sich auch zu Fabrikanlagen eignen dürften, da ihnen die Eisenbahn schnell das erforderliche Material bringen könnte.

5) Für Harburg müßte aber vorzüglich, da dieses vorerst wohl etwas leiden mögte, Bedacht genommen werden. Es kann wohlfeil Wolle und Steinkohlen aus dem Hannoverschen haben, und Baumwolle nebst Farbematerial aus Hamburg. Der Arbeitslohn ist hier geringer als in England und in der Schweiz. Sollte dies nicht die Harburger in den Stand setzen, mit den Schweizern in Ansehung der weißen Cattune, mit Verviers und Eupen in Ansehung der Wollenwaaren, und mit England in Ansehung der Twiste zu concurriren? Ich sollte es fast glauben, und dann wäre Harburg, wie ich schon erwähnt, glücklicher als jetzt. Ermunterung und Unterstützung von Seiten der Regierung würde hier viel helfen, und Hannovers Wolle und Steinkohlen einen vortrefflichen Markt finden.

6)

6) Aber auch andre Städte, welche jetzt in ihrem Gewerbe agonisiren, z. B. Celle, Goslar rc. müssen sich zu Fabrikstädten erheben, und ihnen dazu die helfende Hand gereicht werden.

7) Vor allen Dingen müssen aber die Steinkohlenwerke zu einer sehr hohen Production gefördert werden, da ihr Absatz enorm seyn wird. Sie müssen die Dampfwagenmaschinen speisen, sie müssen durchs ganze Land jetzt auf den Eisenbahnen ihre Kohlen für die Fabriken senden, sie müssen Hamburg und Bremen versorgen, und dem Harz einen regern Betrieb sichern. Diese für die Staatscassen wie für Privatbesitzer und Zwischenhändler so wichtige Sache muß wohl und bald ins Auge gefaßt werden, und ich sollte doch fast glauben, daß sich auch im Hannöverschen, besonders im Amte Lauenstein, Kohlen fänden, die zu guten Coaks tauglich wären. Bei den Steinkohlen- ja auch Braunkohlenwerken müssen die nöthigen Vorarbeiten zu einer starken und nachhaltigen Förderung getroffen werden, damit das Bedürfniß gleich befriedigt werden kann.

8) Der Harz, ehemals als eine Perle, jetzt von Vielen als eine finanzielle Bürde betrachtet, kann und muß wieder zu seiner ehemaligen Bedeutung nicht nur emporsteigen, sondern sich noch mehr erheben. Sein Bleibergbau wird durch die Eisenbahnen wieder mehr gesichert, indem Blei und Glätte auf den Eisenbahnen für eine höchst geringe Fracht nach Hamburg, Bremen und Emden geschafft werden, und vom Harz in höchstens 10 bis 12 Stunden in Hamburg seyn können, so daß jede augenblickliche Conjunctur des Handels benutzt werden, und so das Harzer Product mit dem anderer Länder concurriren kann. Aber hier würde es dann auch nothwendig seyn, daß alle

Zwischen-Administrationen wegfielen, und die Bergbehörde selbst ihr Blei und Glätte direct an solide Handelshäuser, nicht blos an einen Berghandlungsfactor, consignirte, welche gegen 1½ bis 2 pCt. Commission und ½ pCt. Lagergeld gern den Verkauf übernehmen würden, und dabei noch Frachten und Zölle vorschießen, ohne daß dafür die königl. Cassen noch Auslagen haben. Gegen die Verkaufsrechnungen der Kaufleute bezöge die Bergverwaltung direct ihr Geld, alles wäre wohlfeil und ohne administrative Hindernisse eingerichtet, und der Absatz würde wieder sich beleben.

Seinen Messing- und Kupferwerken, seinem Schwefel, seinem Vitriol, seinem Zink bereiten auf dieselbe Weise die Eisenbahnen einen weiten und sichern Absatz, wenn man damit wie mit dem Blei verfährt, und dabei ein bischen auf den Geschmack und das Bedürfniß des Publicums speculirt. Der Eisenbetrieb muß aufs Höchste gebracht werden. Soviel ich weiß, ist weniger Mangel an Eisenstein als an Brennmaterial die Ursache, weshalb die Eisenhütten, nicht so ins Große betrieben werden, wie sie es, besonders die Elbingeröder Hütten, könnten. Jetzt treten aber Umstände ein, welche den vermehrten Betrieb sehr anrathen, indem:

a. die nöthigen Eisenbahnen nebst Zubehör eine enorme Masse Eisen fordern;
b. hannoversches Eisen jetzt in Hamburg und Bremen ja selbst in Frankreich einen großen Absatz bei der geringen Fracht auf Dampfwagen finden wird, und mit englischem und schwedischem Eisen, welche beide weite Seefracht und letzteres noch dazu den Sundzoll zu tragen haben, wohl concurriren kann;

c

c. das hannoversche Eisen im ganzen Nordhannoverschen, wo so viel ausländisches Eisen noch verbraucht wird, Absatz haben wird, und

d. zu den Gewerben am Harz selbst für die Folge viel Eisen erfordert werden wird;

e. ein wieder mehr erhöhter Bleibergbau wieder mehr Granalien und Schmiedeeisen fordert.

Die Mittel, diesen Betrieb auszudehnen, sind dadurch vorzüglich vorhanden, daß mit geringen Kosten auf den Eisenbahnen die erforderlichen Coaks (wenn sie das Land wider Verhoffen nicht selbst in nöthiger Quantität liefern sollte) von Obernkirchen herangebracht werden können, und es dadurch möglich wird die Schmelzprocesse, so weit man will, auszudehnen, und es möchte vielleicht sehr vortheilhaft seyn, die Altenauer Eisenhütte an die Innerste zu verlegen, damit sie dort gleich die Coaks direct von der Eisenbahn erhielte, auf welcher dann auch ihre Producte ausgeführt würden. Wenn nun aber der Betrieb so ausgedehnt wird, so wird auch Eisen genug vorhanden seyn, um für Schmiedegewerbe am Harz, besonders dem Lauf der Innerste entlang, das erforderliche Eisen abzugeben, und da die Schmiede jetzt mit den Steinkohlen, die ihnen durch die Eisenbahnen dargeboten werden, arbeiten können, so fällt der bisher am Harz gegen Schmieden und andre, Brennmaterial verzehrende Gewerbe, angeführte Grund, daß durch sie das Material für die Schmelzhütten entzogen werde, weg, und der Harz kann bei seinem Reichthum an allen nützlichen Metallen bald eine höchst wichtige Gewerbsprovinz werden, und die rohen Producte verfeinern.

Aber eben so wichtig für den Staat ist dann der Verkauf von Holz vom Harz. Werden zu den

den Schmelzprocessen immer mehr die Coaks angewendet, werden sogar rohe Steinkohlen für das Heizen der Privatwohnungen angewendet, und ich glaube, sie werden nicht höher als das Brennmaterial zu stehen kommen, so können die Harzforsten enorme Quantitäten Bau- und Nutzholz verkaufen, da der Bergbau weniger verbraucht; die Staatscassen gewinnen hierbei bedeutend, und die Forstwirthschaft am Harz kann mehr geregelt seyn, da die Bedürfnisse des Bergbaues nicht mehr durch oft zu große Anforderungen, störend einwirken. Ich werfe diese Ideen hier nur im Allgemeinen hin, und das Detail wird von der Berg- und Forstverwaltung des Harzes schon bearbeitet werden, wenn man überhaupt von Seiten der Regierung meine Ansichten über Eisenbahnen billigt, aber in diesem letztern Fall glaube ich, daß auch eine Fortsetzung der Eisenbahn von Clausthal nach Elbingerode sehr nützlich seyn dürfte.

Für den Harz und die Steinkohlenwerke Hannovers, so wie auch wahrscheinlich für seine Salinen, möchten also wohl die Eisenbahnen sehr wichtig und nützlich seyn, den Harz dahin zu bringen, im Finanzbudget des Landes eine wichtige Rubrik in der Einnahme einzunehmen, statt daß er jetzt nur als eine Versorgungs-Anstalt sonst nicht zu beschäftigender Menschen angesehen wird, und die Regierung von einer großen Sorge über die Unterbringung der Einwohner des Harzes entheben.

Damit könnte ich mein Schreiben schließen, aber ich muß Ihnen, mein Herr Redacteur, noch mein Glaubensbekenntniß ablegen, obwohl ich darüber vielleicht sehr getadelt werden mag. Ich gestehe Ihnen nämlich ganz offen, daß ich durch die Eisenbahnen in

Deutschland nicht den großen Nutzen für Völkerglück sehe, den man allenthalben davon sich verspricht, vielmehr darin Folgen erblicke, die einst schwer, besonders auf das in so viele Staaten getheilte Deutschland, zurückfallen werden. Doch die Ausführung dieser meiner Meinung gehört nicht hierher, und würde auch nur eine Stimme in der Wüste seyn, aber ich muß dies Bekenntniß hier ablegen, damit man das, was ich gesagt habe, nicht als Resultat eines Enthusiasmus ansehe. Nein, Enthusiast bin ich nicht für die Eisenbahnen, aber Enthusiast für das Wohl meines geliebten Vaterlandes, und wenn alles rund herum nichts anders als: Eisenbahnen, schreit, wenn die Bahnen allenthalben angelegt werden, und Verderben, schreckliches Verderben kündend für das Land sich bilden, welches bei dieser allgemeinen Tendenz zurückbleiben würde, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, darüber ohne Furcht und Scheu zu reden, um auch mein Scherflein dazu beizutragen, die Sache so darzustellen, wie sie sich gestalten kann und muß, wenn Hannover nicht dabei in eine böse Lage kommen, vielmehr aus einem unabwendbaren Uebel den größtmöglichsten Nutzen ziehen will. Habe ich die Sache richtig angesehen, nun so bin ich überzeugt, daß die hannoversche Regierung sie approbiren und ausführen wird, da sie gewiß alles Gute will; und habe ich mich geirrt, nun dann mag man mir einen gutgemeinten Irrthum verzeihen. Billigt man aber meine Ansichten, dann gebe nur der Himmel, daß man mit der größten Schnelligkeit voranschreite, indem diese dann nur den Nutzen gewähren kann, den man erwarten darf, und das Unglück abwendet, was drohend hereinbrechen könnte.

Ein Hannoveraner.

II.

II.

Lord Brougham über den gegenwärtigen Zustand der Regierung und der Parteien in Frankreich.

(Schluß.)

Das Wahlrecht ist offenbar viel zu beschränkt. Der Census ist so hoch, daß er die wichtigsten Volksclassen ausschließt, und das Recht zu votiren nur auf eine kleine Minorität beschränkt. Vor der letzten Veränderung betrug der Census 300 Fr., und jetzt ist er noch 200 Fr. Diese Summe, die ungefähr acht Lstrl. beträgt, kommt, alles wohl erwogen, mehr als dem doppelten Betrag unserer Münze gleich; man muß aber auch das Verhältniß der Taxen in den beiden Ländern beachten, um gehörig zu wissen, welche Classe von Personen dieser Census trifft. Da die Bevölkerung Frankreichs verhältnißmäßig wie 4 zu 3 größer ist, und seine Taxen im Verhältnisse wie 18 zu 25 geringer als die unsrigen sind, so müssen wir die 16 Lstrl. verdoppeln, um zu der Classe von Personen zu gelangen, die bei uns 32 Lstrl. Taxen jährlich bezahlen. Es ist klar, daß eine Person, die 32 Lstrl. Taxen an den Staat bezahlt, in einer sehr wohlhabenden Lage seyn muß. Auch giebt es in Frankreich keine 200,000 Wähler, während in England mit einer um ein Viertheil geringeren Bevölkerung viermal so viel Wähler vorhanden sind. Es müßte sonach in Frankreich 1,066,000 Wähler geben, um den Wahlkörper in dasselbe Verhältniß mit der Bevölkerung wie in England zu setzen; und auf diese Art hat Frankreich jetzt kaum ein Sechstel der Zahl der Wähler, welche uns die Reformbill gegeben hat. Es hat selbst nicht einmal so viele, als wir unter dem alten 1832 abgeschafften Systeme der verrotteten Flecken besaßen. Daraus geht hervor, daß nicht nur die niedrigste Volksclasse,

sondern

sondern selbst die Mittelclassen und jene so wichtige und achtungswerthe Körperschaft von geschickten Arbeitern und Fabrikvorstehern aller Art, nicht repräsentirt ist. Da in Frankreich der Census ganz von einer gewissen Summe directer Taxen abhängt, so ist die Ausschließung dieser Classen absolut und allgemein, und keines ihrer Mitglieder genießt dieses Vorrecht. Außer den zahlreichen Nachtheilen, die aus diesem Systeme hervorgehen, wirkt es auf eine sehr bedauernswerthe Art auf die Zusammensetzung des Repräsentativkörpers, der keineswegs als Ausdruck der Gesinnungen der großen Masse des Volks angesehen werden kann. Er kann indirect von der öffentlichen Meinung afficirt werden, wie dies zuweilen bei unserm nicht reformirten Parlamente der Fall gewesen, obgleich es unter unsern Repräsentanten eine ziemlich große Zahl gab, die durch die mittlere und selbst durch die niedere Volksclasse gewählt waren, während in Frankreich kein Bürger der letzten Classe das Recht zum Votiren hat. Auch darf man die große Zahl der französischen Wähler, die öffentliche Aemter versehen, nicht vergessen. Unter der Gesammtzahl von 170,000 sind deren wenigstens 40,000. In England war dieses Mittel des directen Einflusses in keiner Zeit vorhanden. Außerdem ist die Zahl der Repräsentanten in beiden Ländern sehr verschieden. In Frankreich werden 32 Millionen durch 450 Deputirte repräsentirt; in England 24 Mill. durch 658 Repräsentanten. In demselben Verhältnisse müßte die Deputirtenkammer aus 830 Mitgliedern bestehen. Diese Verschiedenheit erzeugt eine doppelte Wirkung auf das Volk; denn es giebt nicht nur weniger Organe für die Gesinnungen des Volks, sondern eine Repräsentation ist nothwendig auch von einer um so weniger populairen Beschaffenheit, je weniger sie zahlreich ist. Die Wahlconstitution Frankreichs ist sonach ohne alle Vergleichung weniger populair und

weniger

weniger frei, als die unsrige 1830 gewesen, wo der allgemeine Schrei des Landes eine vollständige Aenderung in ihrem Princip veranlaßte, und in unsere Regierung eine Entwickelung des democratischen Geistes einführte, die früher nie ohne eine Revolution hätte vollzogen werden können. Wenn nun aber die französische Kammer das Volk im Ganzen nicht repräsentirt, repräsentirt sie wenigstens eine Classe, die einigen Einfluß auf das Volk hat, welche das Volk mit Anhänglichkeit, Hochachtung oder Furcht betrachtet? Oder findet sie in den andern Zweigen der Legislatur das wieder, was ihr eine Controlle über alle Theile des Gemeinwesens sichern kann? Niemand, der nur einige Kenntniß von den französischen Einrichtungen hat, wird auf diese beiden Fragen eine bejahende Antwort geben können. Was die Pairskammer betrifft, so läßt sich kaum eine Versammlung finden, die mehr Einwürfen aller Art unterläge. Man fühlt sich wahrhaftig in einiger Verlegenheit, eine solche Versammlung mit ernster und ehrfurchtsvoller Aufmerksamkeit zu behandeln. Reichthum besitzen die Pairs nicht; Rang nur dem Namen nach, denn sie sind die Creaturen der Krone, und treten ihren Nachkommen die im Parlament erblichen Sitze nicht ab. Auch ist der Adel, obgleich noch dem Namen nach in Frankreich existirend, der That nach erloschen. Jeder nimmt einen ihm beliebigen Titel an, und die Pairskammer hat, aus Mangel an Achtung, die sie nicht gebieten kann, seit Kurzem zu Maßregeln ihre Zuflucht genommen, die Schrecken erwecken sollen, aber höchstens Widerwillen bereiten können. Eines der populairsten Journale des Landes hatte über die Pairskammer nicht sehr achtungsvolle Betrachtungen angestellt, die inzwischen weit höflicher waren, als diejenigen, welche das Publicum in London gewöhnt ist, täglich über die Lordskammer zu lesen. Der Gerant ward vor die

Schran-

Schranken gefordert; sein geschickter und wackerer Vertheidiger hielt eine Stunde lang eine Rede, die weit beleidigender als der angeschuldigte Artikel war. Er spielte darin auf das Verbrechen der Verurtheilung des Marschalls Ney an. Die Kammer drückte einige Mißbilligung aus, und der Präsident rief den Redner oder vielmehr den Vorleser, denn die Rede war geschrieben und die Beleidigung sonach voraus bedacht, zur Ordnung. In demselben Augenblick erhob sich ein Waffengefährte des Fürsten von der Moskwa, ein Pair von Frankreich, und klagte die Kammer in den klarsten Ausdrücken wegen des Mordes seines erlauchten Kameraden an. Als sich die durch diese Episode entstandene Gährung gelegt hatte, ward der Vertheidiger bei Fortsetzung seiner Vorlesung nahe an ihrem Ende durch den Präsidenten unterbrochen. Er benutzte diesen Mißgriff sehr geschickt durch Beendigung seiner Vertheidigung, wobei er sich beklagte, daß man ihn ungehört verurtheilt habe. Er setzte sich mit der Befriedigung nieder, vor der Kammer alle seine Angriffe erschöpft zu haben, und ihr noch das günstige Licht entgegenhalten zu können, in das er durch die Unterbrechung der Vertheidigung gegen die Vorschriften der Justiz gestellt worden sey. Kurz, nachdem Ihre Herrlichkeiten Alles gehört hatten, was er ihnen sagen konnte, erschienen sie noch in dem Lichte, ihn ungehört verurtheilt zu haben. Was war die Folge? Die Pairs hielten für zweckmäßig, den Zorn, welchen sie gegen sich selbst hätten richten sollen, nicht einmal gegen den Vertheidiger, der sie besiegt hatte, sondern gegen den verantwortlichen Géranten des Journals zu richten; und wegen einer der unbedeutendsten Beleidigungen, die je einer Versammlung gemacht wurde, verurtheilten sie ihn zu zweijähriger Haft und 10,000 Fr. Geldbuße, ohne weitere Procedur, wobei sie selbst Partei, Ankläger, Zeugen, Richter und Executoren waren!

waren! Der Ausbruch der öffentlichen Entrüstung war allgemein, und in weniger als 14 Tagen ward der doppelte Betrag durch Subscriptionen in ganz kleinen Summen gesammelt. Seit diesem Vorfalle sind noch manche andere weit ernstere eingetreten, worüber dieser beinahe vergessen ward. Wir können aber versichern, daß in keinem Lande, wo die Versammlungen kein eitler Name oder keine lächerliche Posse geworden sind, ein politischer Körper existirt, der weniger Achtung als die Pairskammer genießt, und so groß auch der Mangel an Autorität von Seite der Deputirtenkammer seyn mag, so unvollkommen sie die Gesinnungen des Landes ausdrückt, so werden doch diese Ungelegenheiten auf keine Weise ausgeglichen; der Einfluß und die Attributionen der Pairskammer verstärken nur die Unwirksamkeit der Legislatur. Folgt nun aber daraus, daß, weil die Kammer die Gesinnungen des französischen Volks nicht ausdrücke, das Volk selbst sich immer still verhalten werde? Glaubt man, seine Geduld werde sich noch zu neuen Prüfungen resigniren? Ohne allen Zweifel muß ein Beharren bei dem seit 1830 befolgten Systeme, jeder Verbesserung zu widerstehen, noch weit ausgedehntere und weit gewaltsamere Veränderungen als die Verbesserungen herbeiführen, welche, von der Regierung vorgeschlagen und von den Kammern angenommen, die Meinung befriedigt haben würden. Die erste und Hauptklage, wozu das Volk berechtigt ist, ist der Zustand der Repräsentation. Ich habe die drei Mängel derselben angegeben: der Census ist zu groß, die Zahl der Wähler, die Beamte sind, ist zu beträchtlich, und endlich ist die Zahl der Repräsentanten zu beschränkt. Bis einmal diese Grundübelstände gehoben sind, wird das System der Regierung auf einer zu schmalen Basis beruhen, als daß es einige Garantie der Sicherheit gewähren könnte. Zur Würdigung der Folgen

dieser

dieser oligarchischen Repräsentation darf man nur das Betragen der Parteien, welche die Deputirtenkammer spalten, beobachten. Zuerst kommen die Carlisten, die nicht zahlreich sind, aber unter sich einige Männer von hohem Talente besitzen. Diese Partei ist in den Kammern wie im Lande nur durch ihren factiosen Haß gegen die neue Dynastie und die neue Ordnung der Dinge furchtbar, zu deren Sturz sie, selbst durch eine Coalition mit den Republikanern, kurz durch jeden Act strafbarer Gewaltthätigkeit, die selbst ohne Nutzen für die verbannte Legitimität wäre, und nur zur Verlegenheit oder zum Untergang ihrer constitutionellen Nachfolger beitragen könnte, entschlossen und bereit ist. Darauf kommt die Partei der regelmäßigen Opposition, die zahlreicher ist, und den Politikern, welche nach Stellen trachten, eine vortheilhaftere Bahn darbietet, aber sich immer gezwungen sieht, ihre Maßregeln zur Gewinnung einzelner Stimmen und zur Festhaltung des immer zu seiner Zerstreuung bereiten Haufens zu verhüllen, zu modificiren und zu mildern. Diese Partei, die keinen wirklichen Sold zu geben hat, bezahlt ihre Truppen mit Versprechungen, und theilt Rationen von Hoffnungen an sie aus; ihre Münze würde aber bald keinen Werth mehr haben, und ihre Bank ohne Credit seyn, wenn sie die Fahne irgend eines unbeugsamen Grundsatzes aufpflanzte, der ihr den Zutritt zu Staatsstellen verschlösse. Auch führen die Chefs dieser Partei, zur Aufrechthaltung ihres zerbrechlichen Einflusses gegen die Minister den Krieg nur mit dem halben Wunsche, sie zu schlagen, und mit der vollständigen Absicht, die Dinge in dem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, und in Bezug auf die Stellen nur den Namen der Titularen zu ändern. Sie greifen die Mißbräuche nur an, um diejenigen, welche gegenwärtig den Genuß davon haben, zu entfernen. Sie drängen sich tapfer zu einer Bresche in

den

den ministeriellen Bänken vor, aber mit festem Blick auf die Citadelle, und in ihrem Innersten entschieden, die Hauptwerke so wenig als möglich zu beschädigen, und blos denen, welche die Plätze inne hatten, sie zu entziehen. Auf diese Art machen sie dem Scheine nach gemeinschaftliche Sache mit dem Volk, und geben sich das Ansehen, an seiner Spitze zu stehen; während sie aber einen Blick über ihre linke Schulter werfen, ist ihr anderes Auge nach dem Hofe gerichtet. Mit letzterem brechen sie in keinem Fall, und auf diese Art werden sie niemals das Vertrauen des Landes gewinnen, ohne andererseits den Haß der Hofleute entwaffnen zu können. Gegen die entschieden populäre Partei hegen sie ganz andere Gesinnungen, und betrachten sie als den gemeinschaftlichen Feind. Die regelmäßige Opposition führt wenigstens in Frankreich gegen die Minister den Krieg, um ihre Stellen einzunehmen, und bekämpft die Ultraliberalen mit dem Eifer, den man gewöhnlich zur Vertheidigung einer Beute zeigt, nach der man selbst trachtet; sie verabscheuen die Minister als Räuber und Schmuggler; aber sie fürchten die Ultraliberalen, wie die Richter und die Galeeren. Sie machen denselben Unterschied zwischen den Ministern und den Radikalen, wie der Pächter zwischen der Concurrenz und dem Hagel: die eine schadet dem Preise seiner Waaren, der andre zerstört aber seine Aerndte. So ist die Lage der regelmäßigen Opposition, die in keiner großen Gunst bei Hofe steht und wenig Kredit im Lande genießt. Man findet inzwischen in der Kammer ein Häufchen wahrer Liberaler, Männer von Talent, von festen und entschiedenen Meinungen und von redlichen Absichten. Es fehlt ihnen an Erfahrung, und sie fürchten sich zu sehr, irgend einen Irrthum zu begehen; sie fühlen vielleicht zu wenig, daß es besser für sie seyn würde, sich der Sache des Volks ganz hinzugeben, als den Salons und den

Gesell=

Gesellschaften den Hof zu machen, die einen so großen und so traurigen Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten haben. Wie dem auch sey, so ist diese Partei durch ihren erleuchteten Geist und ihre Kenntnisse achtungswerth, und enthält mehrere Männer von sehr entschiedener republikanischer Tendenz.

Die Partei der Regierung, aus dem Juste-Milieu, den Doctrinairen, den Staatsbeamten und den Alarmisten bestehend, ist zahlreicher als jede Abtheilung der Opposition; wenn aber letztere ganz vereinigt sind, so ist sie nicht um vieles stärker. Aus diesem Zustande der Parteien geht hervor, daß das Ministerium bei allen großen Fragen nur schwach unterstützt ist. Wir haben aber in diesem Artikel hauptsächlich die Absicht, zu beweisen, wie wenig genau das Volk in der Kammer durch irgend eine dieser 4 oder 5 Parteien repräsentirt ist. Keine der Fragen, für welche das Volk täglich seine Theilnahme an den Tag legt, wird selbst von der äußersten Linken vorgetragen; die Mißbräuche werden selten denuncirt, die Usurpationen der Pairskammer über die Rechte der Presse gehen unbeachtet vorüber; man spricht selbst nicht einmal von jenen zahlreichen Processen und unmäßigen Verurtheilungen bei den Debatten dieser Versammlung, wo die Repräsentanten des Volkes beisammen sitzen oder beisammen sitzen sollten. Es ist für einen Engländer ein befremdliches Schauspiel, zu sehen, wie der Gérant eines dieser Journale zu langem Gefängniß und starker Geldbuße verurtheilt, und eines dieser Erkenntnisse von dem Körper selbst, der sich für beleidigt ausgab, ausgesprochen wird. In England könnten solche Ausschweifungen von keinem Minister, von keinem Tribunal, von keiner Kammer begangen werden, ohne daß sie sogleich von einem Theile des Unterhauses und selbst des Oberhauses denuncirt würden; in Frankreich hat aber kein Redner in den beiden Kammern ein

ein Wort über die neuesten Verfolgungen der Presse gesagt, und dieses Stillschweigen über einen Gegenstand, der mehr als jeder andere das Land interessirt, dient als neuer Beweis davon, daß das Land nicht aufrichtig repräsentirt ist. Man muß zwar zugeben, daß in Frankreich wie in England die Fehler und Ausschweifungen der Presse ihr selbst einige Anhänger liberaler Ideen, die früher ihre natürlichen Freunde und Vertheidiger gewesen, abwendig machen konnten; wenn aber bei uns ein Minister, ein Fürst, eine Parlamentskammer, ein Justizhof nur die geringste Neigung zeigten, sich der Unpopularität der Presse mit der Absicht zu bedienen, ihren Nutzen zu beschränken, so würden alle ihre Fehler vergessen werden, und jeder von redlichen Grundsätzen beseelte Mann kräftig für diese Sache kämpfen. Dies rührt zum Theil von unserer längern Erfahrung in politischen Dingen und davon her, daß, wie wir noch immer gesehen haben, die Unterdrückung sich gegen diejenigen wandte, welche die öffentliche Gunst aufzugeben schien. Auch muß sich der wahre Patriot in jene bedrohten Reihen werfen, und auf diesem Boden die Sache der Constitution vertheidigen; dieser Umstand führt uns aber auch noch zu dem Schlusse, daß das Volk in unserem Parlamente mit mehr Wirklichkeit als in der Deputirtenkammer repräsentirt ist. Dies ist nun nur ein einziges Beispiel der so nachtheiligen Folgen für das Land von dieser unzureichenden Repräsentation; es giebt aber noch andere nicht minder ernste Nachtheile des gegenwärtigen Systems, Nachtheile, denen doch so leicht abzuhelfen wäre, wenn eine weise Festigkeit bei der Nation patriotischeren und redlichern Gesinnungen bei Hofe begegnete. Das französische Volk frägt, was es bei Aenderung der Dynastie gewonnen habe? Die Antwort ist leicht, und könnte bis auf einen gewissen Punkt befriedigend erscheinen. Frankreich

reich ward vor allem dem Ungemach bewahrt, das ihm Männer wie Karl X und die Polignac's bereitet hätten; die Priestertyrannei ist nicht hergestellt; die Presse leidet weniger gesetzliche Beschränkungen; ungeeignete fremde Allianzen stürzen die französischen Heere nicht mehr in Kreuzzüge gegen die Freiheit. Alles dies ist wahr und von einiger Wichtigkeit. Dies ist aber noch nicht genug: das französische Volk ist zu größern Concessionen, als es durch seine glorreichen Anstrengungen von 1830 durchgesetzt hat, berechtigt. Man klagt, und mit Grund, über den ungeheuren Aufwand der Civilverwaltung und des Militairwesens. Betrachten wir zuerst die Civilliste, die 13 Millionen Franken beträgt. Diese Summe ist dem persönlichen Aufwande der königl. Familie gewidmet. Dies macht sonach eine Summe von 520,000 Lstrl. aus, die in England wenigstens 700.000 betragen würde, welche diese Familie jährlich kostet; dies ist ungefähr in demselben Verhältnisse wie das der Civilliste bei uns zu den allgemeinen Ausgaben. Da nun aber bei uns die Zinsen der Schuld den größten Theil unserer Staatslasten ausmachen, so steht die französische Civilliste in einem ganz andern Verhältnisse als die unsrige zu den Kosten der wirklichen Verwaltung. In der Wirklichkeit macht die Civilliste des Königs von England ungefähr die Hälfte von der des Königs Ludwig Philipp aus. Man vergleicht diese Civilliste mit der Karls X; es ist aber keine zweckmäßige Art, die Ausgaben einer constitutionellen Monarchie zu vertheidigen, wenn man zu beweisen sucht, daß sie die unmäßigen Ueberschreitungen einer andern nicht übertreffen. Ein durch das Volk gewählter Fürst, der dem Volke seinen Thron verdankt, muß auch zuerst die Interessen des Landes vertheidigen, und das Gewicht seiner Lasten vermindern. Der ungeheure Militairstand ist ebenfalls ein, und zwar unserer Ansicht nach, sowohl in Bezug

auf

auf Oeconomie als auf constitutionelle Freiheit weit ernsterer Uebelstand. Zum Schlusse müssen wir wiederholt die Besorgniß ausdrücken, die französischen Minister möchten zu sehr auf jene allgemeine Furcht vor Verwirrung und Veränderung rechnen, welche das größte Vertheidigungsmittel der neuen Dynastie, nicht sowohl gegen die Carlisten, als gegen die Ultraliberalen und die Anhänger des amerikanischen Systems ausmacht. Wir stellen sie zusammen, weil das, was einen Ultraliberalen ausmacht, diesen außer der Kammer als Anhänger des letztern Systems darstellt. Diese Partei ist es, die jetzt wächst. Dahin ist alle Ueberspannung, alle Energie der Nation gerichtet; dahin flüchten sich alle Unzufriedenheiten; diese Bahn schlagen alle diejenigen ein, die der Ruhm verführt und der Ehrgeiz entflammt, alle diejenigen, welche ein großherziger Enthusiasmus unedlen Gesinnungen entrückt, alle diejenigen, welche nach dem unvergänglichen Ruhme der Streiter für das Glück der Menschheit streben. Die Jugend in der Gluth ihrer Hoffnungen, das reife Alter in dem Bewußtseyn seiner Kraft, und selbst diejenigen, welchen die Erfahrung die niedrige Gesinnung gewöhnlicher Staatsmänner enthüllt hat, diejenigen, welche eine tiefe Sympathie für die Leiden des Volks empfinden; alle diese Elemente vereinigen sich zu dem Streben nach einer freien und populairen Regierung, welche das Geschick der großen Nation in neuem Glanze erscheinen lassen soll. Selbst der Philosoph giebt sich diesen Aufregungen anderer Art hin. Der Glanz der Volksversammlungen, die Hoffnung, die oberste Gewalt zu theilen, alle diese von gewöhnlichem Ehrgeize überwältigten Zugänge zu dem Tempel des Ruhms haben keinen Reiz für ihn. Für die reine Freude aber, welche die Aufopferung für die Interessen des Landes begleitet, ist er nicht gleichgültig. Er sehnt sich nach jener Zukunft,

kunst, wo alle diejenigen, die von diesem tugendhafte[n] und erleuchteten Eifer für die edelsten Pflichten de[r] Menschheit beseelt sind, zur Vollziehung ihrer hohe[n] Bestimmung berufen werden sollen. Er hofft, daß die Erfahrung der Vergangenheit für seine groß[h]erzigen Mitbürger nicht verlören seyn werde; seine[m] Blicke schwebt das Bild eines von aller gewaltthätige[n] Handlung freien Staatsverhältnisses vor, wobei nu[r] Grausamkeit und Bestechlichkeit Gegenstand der Proskription seyn werden. Er tröstet sich, inmitten peinlicher Erinnerungen, durch den Gedanken, daß frühere Versuche zu einem solchen Zustande nur deswegen scheiterten, weil sie in der Kindheit der politischen Weisheit unternommen wurden, während eine solche Regierungsart nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Volk das Selbstregieren gelernt hat, und seine Blicke verweilen mit Wonne auf jener Zeit, wo die Fortschritte der Erziehung und der Tugend, im Vereine mit den Lehren der Erfahrung, erlauben werden zu sagen, daß der französische Freistaat nicht mehr eine blutige Anarchie oder eine phantastische Chimäre sey. So verhält es sich mit der öffentlichen Meinung bei unsern Nachbarn, so mit ihrer Tendenz zu einer rein populairen Regierung. Mögen diejenigen, welche diese großherzige Nation beherrschen, aufhören, diese ernsten Warnungen zu verachten! Mögen sie nicht vergessen, daß jede Beleidigung der öffentlichen Gesinnungen, jedes Vergessen der allgemeinen Wünsche, jede Verweigerung, anerkannte Mißbräuche zu unterdrücken, jedes Streben nach Unterdrückung und Bestechung im Innern, oder nach ungeeigneter Allianz nach Außen, der Fahne des konstitutionellen Königthums Tausende von Bürgern entziehen, um sie zu dem verführerischen Panier der entgegengesetzten Partei zu verleiten.

---

auf Oeconomie als auf constitutionelle Freiheit weil ernsterer Uebelstand. Zum Schlusse müssen wir wiederholt die Besorgniß ausdrücken, die französischen Minister möchten zu sehr auf jene allgemeine Furcht vor Verwirrung und Veränderung rechnen, welche das größte Vertheidigungsmittel der neuen Dynastie, nicht sowohl gegen die Carlisten, als gegen die Ultraliberalen und die Anhänger des amerikanischen Systems ausmacht. Wir stellen sie zusammen, weil das, was einen Ultraliberalen ausmacht, diesen außer der Kammer als Anhänger des letztern Systems darstellt. Diese Partei ist es, die jetzt wächst. Dahin ist alle Ueberspannung, alle Energie der Nation gerichtet; dahin flüchten sich alle Unzufriedenheiten; diese Bahn schlagen alle diejenigen ein, die der Ruhm verführt und der Ehrgeiz entflammt, alle diejenigen, welche ein großherziger Enthusiasmus unedlen Gesinnungen entrückt, alle diejenigen, welche nach dem unvergänglichen Ruhme der Streiter für das Glück der Menschheit streben. Die Jugend in der Gluth ihrer Hoffnungen, das reife Alter in dem Bewußtseyn seiner Kraft, und selbst diejenigen, welchen die Erfahrung die niedrige Gesinnung gewöhnlicher Staatsmänner enthüllt hat, diejenigen, welche eine tiefe Sympathie für die Leiden des Volks empfinden; alle diese Elemente vereinigen sich zu dem Streben nach einer freien und populairen Regierung, welche das Geschick der großen Nation in neuem Glanze erscheinen lassen soll. Selbst der Philosoph giebt sich diesen Aufregungen anderer Art hin. Der Glanz der Volksversammlungen, die Hoffnung, die oberste Gewalt zu theilen, alle diese von gewöhnlichem Ehrgeize überwältigten Zugänge zu dem Tempel des Ruhms haben keinen Reiz für ihn. Für die reine Freude aber, welche die Aufopferung für die Interessen des Landes begleitet, ist er nicht gleichgültig. Er sehnt sich nach jener Zukunft,

kunft, wo alle diejenigen, die von diesem tugendhaften und erleuchteten Eifer für die edelsten Pflichten der Menschheit beseelt sind, zur Vollziehung ihrer hohen Bestimmung berufen werden sollen. Er hofft, daß die Erfahrung der Vergangenheit für seine großherzigen Mitbürger nicht verloren seyn werde; seinem Blicke schwebt das Bild eines von aller gewaltthätigen Handlung freien Staatsverhältnisses vor, wobei nur Grausamkeit und Bestechlichkeit Gegenstand der Proskription seyn werden. Er tröstet sich, inmitten peinlicher Erinnerungen, durch den Gedanken, daß frühere Versuche zu einem solchen Zustande nur deswegen scheiterten, weil sie in der Kindheit der politischen Weisheit unternommen wurden, während eine solche Regierungsart nur dann durchgeführt werden kann, wenn das Volk das Selbstregieren gelernt hat, und seine Blicke verweilen mit Wonne auf jener Zeit, wo die Fortschritte der Erziehung und der Tugend, im Vereine mit den Lehren der Erfahrung, erlauben werden zu sagen, daß der französische Freistaat nicht mehr eine blutige Anarchie oder eine phantastische Chimäre sey. So verhält es sich mit der öffentlichen Meinung bei unsern Nachbarn, so mit ihrer Tendenz zu einer rein populairen Regierung. Mögen diejenigen, welche diese großherzige Nation beherrschen, aufhören, diese ernsten Warnungen zu verachten! Mögen sie nicht vergessen, daß jede Beleidigung der öffentlichen Gesinnungen, jedes Vergessen der allgemeinen Wünsche, jede Verweigerung, anerkannte Mißbräuche zu unterdrücken, jedes Streben nach Unterdrückung und Bestechung im Innern, oder nach ungeeigneter Allianz nach Außen, der Fahne des konstitutionellen Königthums Tausende von Bürgern entziehen, um sie zu dem verführerischen Panier der entgegengesetzten Partei zu verleiten.

III.

Graf v. Armansperg, Reichskanzler.

"Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland. Wir haben Uns bewogen gefunden, den bisherigen Präsidenten der Regentschaft, Hrn. Grafen v. Armansperg, seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen beachtend, und seine Liebe für Griechenland anerkennend, aufzufordern, in Unserm Reiche wenigstens noch einige Zeit zu verweilen, um seinen schätzbaren Rath in Staatsgeschäften erholen zu können. Zum Beweise Unseres wohlbegründeten Vertrauens und der gerechten Anerkennung seiner hohen Verdienste, um Unsere Person und Unser Reich, haben Wir sofort demselben die Bewahrung Unseres Staatssiegels mit dem Titel und Rang eines Staatskanzlers (καγγελάριος) übertragen. Der Wirkungskreis Unseres Staatskanzlers wird in einer besonderen Entschließung mitgetheilt. Dieses eröffnen Wir hierdurch Unserem Ministerrathe, welcher die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu veranlassen hat. Athen, 30. Mai, 1835. (Unterz.) Otto."

Die hier erwähnte Entschließung über den Wirkungskreis des Reichskanzlers wurde bereits den Ministerien mitgetheilt; ihr Inhalt ist folgender: "Der Staatskanzler ist Präsident des Ministerrathes. In dieser Beziehung liegt ihm vor Allem ob, durch unmittelbares Benehmen mit den Staatssecretairen dahin zu wirken, daß die Geschäftsführung der verschiedenen Ministerien im vollsten Einklang erhalten, Conflicte unter denselben vermieden und ausgeglichen, und das festgesetzte Regierungssystem nach den königlichen Befehlen in Einheit durchgeführt werde. Wenn der König nicht in Allerhöchsteigener Person dem Ministerrathe beiwohnt, so leitet der Staatskanzler in der Regel die Sitzungen desselben, legt dem Könige die

Pro-

Protocolle derselben persönlich vor, erstattet darüber Vortrag und erhält die königlichen Befehle hierüber. An dem Vollzuge der Beschlüsse nimmt er keinen Antheil, insofern er nicht durch besondere Befehle der Vollmachten dazu beauftragt wird. Im Falle der Abwesenheit Sr. Maj. im Ministerrathe, verfährt der Staatskanzler in demselben jederzeit nach persönlichem Befehle des Königs. So weit der König nicht bei seiner persönlichen Anwesenheit im Ministerrathe seine Befehle und Entscheidungen über die hierin zum Vortrag und zur Berathung gelangten Gegenstände ertheilt, erfolgen diese aus dem Cabinette. Sonst gehen alle Staatsangelegenheiten, welche der Allerhöchsten Genehmigung und Entscheidung bedürfen, insbesondere die deshalb zu erstattenden Anträge und Berichte der Staatssecretaire geradezu an den König zur höchsteigenen Eröffnung. Se. Maj. werden dann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen sogleich darauf verfügt werden soll, oder die eingekommenen Geschäftsgegenstände dem Staatskanzler zum Vortrage und zur weiteren Geschäftsbehandlung in dem Cabinette zustellen. Der Staatskanzler ist im Cabinet erster und nächster Rath des Königs; er hat deshalb daselbst beiständigen Vortrag. Zum Vortrag im Cabinette sind auch die Staatssecretaire und der Cabinetsrath bestimmt; jedoch immer nur auf besondere Berufung des Königs. Der Staatskanzler leitet im Cabinet unter den besondern Befehlen Sr. Maj. die auf Staatsangelegenheiten Bezug habenden Geschäfte, und sorgt, daß die Ausfertigungen dem königlichen Willen gemäß geschehen. Dem Staatskanzler ist die Bewahrung des großen Staatssiegels übertragen; er hat zu sorgen, daß dasselbe nur solchen Urkunden beigedruckt werde, welche nach dem königlichen Willen ausgefertigt und von Sr. Maj. eigenhändig gezeichnet sind, gegen den durch Dritte allenfalls möglichen Mißbrauch

des Staatssiegels hat er zu wachen, deshalb einem jeden Abdruck desselben seinen Namen beizusetzen, die von Sr. Maj. dem Könige sanctionirten Urkunden sohin zu contrasigniren. Außer dem Staatskanzler wird die Urkunde auch von dem betreffenden Staatssecretair contrasignirt, wodurch diese die Verantwortlichkeit für den Inhalt und den Vollzug übernehmen. Die Staatssecretaire führen zwar die ihnen anvertraute Verwaltung ihrer Departements selbstständig unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König. Der Staatskanzler hat jedoch unter den Befehlen des Königs die Oberaufsicht und Controlle jeder Verwaltung ohne Ausnahme in der Art, daß er über jeden Gegenstand Rechenschaft und Auskunft und den Vollzug der von Sr. Maj. gegebenen Befehle fordern kann. Derselbe hat zugleich die Befugniß, Maßregeln und Anordnungen der Regierungsbehörden zu dem Zwecke zu suspendiren, um die Befehle des Königs darüber einzuholen, oder durch näheres Benehmen mit dem betreffenden Staatssecretair die den Gesetzen und dem allgemeinen Besten zusagende Rectification jener Anordnungen und Maßregeln zu veranlassen. In außerordentlichen Fällen kann er Verfügungen erlassen, wenn Se. Maj. der König ihn besonders dazu bevollmächtigt hat, was jedesmal dem Ministerium mitgetheilt wird; die Behörden haben dieselben sodann zu befolgen; er hat sie jedoch zur Kenntniß des Königs zu bringen, Allerhöchstwelchem er dafür verantwortlich ist. Im unmittelbaren Benehmen mit dem betreffenden Staatssecretair hat der Staatskanzler für eine thätige und vollständige Vorbereitung der Gesetze, Verordnungen, Reglements und anderer der königlichen Sanction zu unterlegenden Geschäftsgegenstände die Einleitungen zu treffen. Der Staatskanzler hat den ersten Rang unter den Staatsbeamten, und daher den Vortritt vor denselben. Der

Ministerrath hat diese königliche Entschließung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen."

IV.

Bericht des Ministerconseils an die Königin von Spanien.

"Die letzten Ereignisse von Saragossa, die Stimmung, welche einige Individuen an den Tag gelegt, die ungebührlich in die wackeren Corps der Urbanos aufgenommen wurden, und endlich der allgemeine Lauf der Dinge enthüllen der Regierung Ew. Maj. die Existenz eines mehr oder weniger überlegten und verzweigten Plans, die gegenwärtigen Staatsverhältnisse aufzulösen und die Nation in alle Gräuel und alles Ungemach zu verleiten. Unsere Ehre, unsere Pflicht und unsere Grundsätze verpflichten uns zu Ergreifung von Maßregeln, wodurch der Thron, dessen Sicherheit unserer Verantwortlichkeit anvertraut ist, vor den beständigen Schwankungen geschützt werde, die er bei der gegenwärtigen Crise erfährt, und wodurch dem Lande die Beruhigung zu Theil werde, welche im Zwecke der Staatsgesellschaft liegt. Zu Erreichung eines so wichtigen Zwecks und ohne uns durch die Furcht übertriebener Gefahren zurückhalten zu lassen, sind wir Minister Ihrer Maj. berufen, allen Revolutionen die Spitze zu bieten, alle Kabale zu vereiteln, und die Hoffnungen derer zu vernichten, die auf irgend eine Weise sich anmaßen, den Gesetzen entgegen zu handeln und dem Willen und dem Interesse der Nation zu widerstreben. Die Ereignisse sind von solcher Beschaffenheit, die Plane so weit vorgerückt und die Gefahr so unmittelbar drohend, daß das System des Temporisirens und der bisher befolgten Schonung nicht länger möglich ist, ohne daß die Sache der Legitimität

Ermittelt dadurch bilden würde und die Feinde der Ordnung ein System benutzen, das jetzt mehr als jemals verlassen und durch eine energische und strenge Politik ersetzt werden muß. Es giebt kein anderes Mittel, die Vertheidiger des Throns und der durch ihn hergestellten Institutionen zu interessiren und sie zu ermuthigen, und keine andere Bahn, um die Böswilligen, die uns der Vortheile der Ordnung und der Wohlthaten des Friedens berauben möchten, in Schrecken zu setzen und ihre Plane zu vereiteln. Aus diesen Beweggründen hat Ihr Ministerconseil die Ehre, der hohen Bewilligung Ihrer Maj. folgende Maßregeln vorzuschlagen: 1) daß der Kriegsminister alle Chefs und Offiziere, die sich in Madrid und in den andern Hauptstädten des Königreichs befinden, ohne zu den Besatzungen zu gehören oder einen speciellen Dienstauftrag erhalten zu haben, zur Operations- oder zu der Reserve-Armee, oder zu den ihnen angewiesenen Depots absende; daß die Militaire, die sich an den ihnen angewiesenen Orten nicht einfinden würden, ihren Sold, ihre Stellen, und selbst ihre Ehrenzeichen und Orden verlieren sollten, wenn sie durch Ungehorsam dieser Strenge sich aussetzten; 2) daß der Kriegsminister unverzüglich das Gesetz über die Stadtmilizen in Vollziehung setze, die Anwerbungen dazu thätig betreibe, und solche Individuen davon ausschließe, welche die nöthige Garantie zu Erfüllung des Zweckes einer so wichtigen Institution nicht darböten; 3) daß die General-Capitaine der Provinzen und die Gouverneure und Bezirks-Commandanten benachrichtigt werden, daß, so wie sie einigen Grund haben sollten, eine Störung der öffentlichen Ruhe zu fürchten, eine der ersten von ihnen zu treffenden Maßregeln seyn müsse, Militair-Commissionen einzusetzen, um die Anstifter oder Mitschuldigen jedes Versuchs zur Störung der öffentlichen Ruhe zu richten. Dies sollten sie zum Vor-

aus

[illegible] chen. 4) Daß jede Behörde, welche diesem Befehle zuwider handelte, oder sich in Aufrechthaltung der Ruhe saumselig betragen würde, für das Unglück verantwortlich gemacht werde, das daraus entstehen könnte, so wie für alle Folgen, welche aus ihrer Unentschlossenheit oder Schwäche entspringen könnten. In jedem Falle eines unruhigen Auftritts sollen alle Chefs und Offiziere, die nicht im activen Dienste stehen, sich vor die Militair-Behörde stellen. Diejenigen, welche unter den Gruppen der Ruhestörer angetroffen würden, sollen durch die Militair-Commission gerichtet werden, welchen Vorwand sie auch sonst dafür angeben möchten. Die Angestellten aller Classen sollen sich bei unruhigen Auftritten in ihren betreffenden Bureaux einfinden. Sie sollen als Verschwörer behandelt werden, wenn man sie in den Haufen der Ruhestörer trifft. 5) Jeder Angestellte, der in eine geheime Gesellschaft tritt, macht sich schon dadurch seiner Stelle, seiner Ehrenzeichen und Orden verlustig, und soll nach aller Strenge des Gesetzes bestraft werden. Das Conseil ist der Ansicht, daß für den Augenblick diese Maßregeln zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes genügen dürften, daß nämlich die Freunde des Thrones Vertrauen in die Energie der Regierung J. Maj. setzen, und die Feinde die Rache der Gesetze, die sie umstürzen wollen, fürchten. Das Conseil ist nichts desto weniger überzeugt, daß das wirksamste Mittel zur Befestigung unserer Institutionen darin besteht, das Volk dafür zu interessiren, und ihm alle Wohlthaten zu spenden, die mit unserer genau bestimmten Lage verträglich sind, indem man es nämlich durch wohl überlegte Reformen von den Lasten befreit, die ihm durch eine fehlerhafte Verwaltung mehrere Jahrhunderte hindurch aufgelegt wurden. Dieser Zweck wird größtentheils durch die Bildung der neuen Munizipalitäten und durch die Errichtung von Provinzial-Deputationen erreicht werden,

welche

welche die Aufgabe haben, die Mißbräuche aufzusuchen, und die durch ihre Ortskenntniß in der Lage sind, die Mittel zur Vertilgung derselben vorzuschlagen. Das Minister-Conseil ist so sehr von diesen Grundsätzen durchdrungen, daß es keinen Augenblick die Vollziehung so wichtiger und so auch noch mancher andern Maßregeln verzögert, die, so wie sie die Bewilligung J. Maj. erhalten haben, allmählich ausgeführt werden sollen. (Unterz.) Graf Toreno, Herzog von Ahumada, Manuel Garcia Herreros, F. A. Guerra." Die Königin hat diesen Antrag genehmigt und dessen Vollziehung befohlen.

V.

Organisation der Municipalitäten in Spanien.

"Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, die Munizipalitäten zu reorganisiren, und mit dem Wunsche, daß diese Reorganisirung so bald als möglich stattfinden möge, damit die Nation die daraus entspringenden Wohlthaten genieße, habe ich, um gleichzeitig die Autorisation der Kammern zu benutzen, den königlichen Rath von Spanien und Indien, die Regierung und die Minister bei einem Gegenstande zu Rathe gezogen, der zwar nur provisorisch, aber durch den Einfluß, welchen seine Resultate haben können, höchst wichtig ist, indem es sich darum handelt, ihn durch ein Gesetz zu bestätigen. Ich befehle daher im Namen meiner erhabenen Tochter, Isabella II., daß die Orts-Munizipalitäten provisorisch eingesetzt werden sollen, wie folgt: 1) Von der Organisirung der Munizipalitäten. Die Munizipalitäten der Halbinsel und der benachbarten Inseln sollen aus einem oder, wenn es die Größe der Bevölkerung erfordert, aus mehreren Adjuncten, aus einer nach der Bevölke-

rung

rung jeder Stadt zu bestimmenden Anzahl Regidoren und einem Procurator der Gemeinde bestehen. In Madrid und anderen Hauptstädten und Städten wird, wenn die Regierung es für angemessen hält, von Ihrer Majestät ein Corregidor zum Präsidenten der Munizipalität ernannt werden. Die Zahl dieser Beamten richtet sich nach der Größe der Bevölkerung. 2) Von den Munizipal-Aemtern, ihrer Dauer und ihren Vorrechten. Alle Munizipal-Aemter sind wählbar; es werden daher die Stellen der Regidoren, Alguazils u. s. w. für immer oder nur temporair aufgehoben und, mit Vorbehalt der Entschädigung des Standes oder der Flecken, mit der Munizipalität vereinigt. Die Alcalden, die Adjuncten derselben und die Procuratoren der Gemeinden verwalten ihr Amt 10 Jahre, die Regidoren 4 Jahre, doch werden sie theilweise alle 2 Jahre erneuert. Alles dies geschieht jedoch mit Vorbehalt der Bestimmung des von den Kammern zu entwerfenden Gesetzes über die Munizipalitäten. Ihre Maj. hat ausschließlich das Recht, die Munizipalitäten oder einzelne seiner Mitglieder abzusetzen. Die Civil-Gouverneure können aus gerechten Ursachen vom Amte suspendiren, worüber sie jedoch sogleich Ihrer Majestät berichten müssen. Trifft die Absetzung die ganze Munizipalität, so werden die Beamten des vorhergehenden Jahres interimistisch angestellt; ist die Absetzung indeß nur partiell, so werden einer oder zwei von den vorjährigen Beamten provisorisch die Geschäfte verwalten. Die Munizipal-Aemter sind Ehren-Aemter. 3) Von den zu Munizipal-Aemtern Wählbaren und den Wählern derselben. Jeder Wähler muß ein Spanier oder als solcher naturalisirt und 25 Jahr alt seyn, 4 Jahre in der Provinz gewohnt haben, und wenigstens 2 Jahre das Bürgerrecht in dem Flecken besitzen. Er muß Grundsteuer, Gewerbesteuer oder eine andere Abgabe

gabe für eine wissenschaftliche Beschäftigung zahlen, unter der Bedingung, daß das Etablissement für die Dauer dem Gebiete des Fleckens angehört, und daß der Eigenthümer eine unabhängige Einnahme davon bezieht. Hierunter sind auch die Colonisten und Pächter begriffen, wenn sie eine unabhängige Einnahme haben. Um wählbar zu seyn, muß man ein Spanier oder als solcher naturalisirt und 25 Jahre alt seyn, 4 Jahre in der Provinz gewohnt haben und 2 Jahre das Bürgerrecht des Fleckens besitzen, lesen und schreiben können; hinsichtlich der Regidoren in den Flecken, die nicht mehr als 400 Einwohner haben, gilt diese Bestimmung erst von dem Jahre 1840 an. Sie müssen ferner zu den am höchsten Besteuerten gehören, die nach dem Art. 18 wählbar sind. Zu Munizipal-Aemtern können nicht gewählt werden: Personen, die zu infamirenden Strafen verurtheilt oder die einem Criminal-Gerichte überwiesen worden sind, so wie Personen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen u. s. w. Von den Munizipal-Aemtern sind dispensirt: die Geistlichen, die Land- und See-Soldaten, die Finanz-Beamten, die Gerichts-Beamten, die Aerzte und Chirurgen, welche eine öffentliche Besoldung erhalten. 4) Enthält die bei den bevorstehenden Wahlen zu beobachtenden Förmlichkeiten. 5) Rechte und Verpflichtungen der Alcalden. Die Alcalden sollen über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe wachen, die persönliche Sicherheit und das Eigenthum beschützen, in ihren Districten die Gesetze bekannt machen und zur Ausführung bringen, bei den Sitzungen der Munizipalität präsidiren, die außerordentlichen und ordentlichen Ausgaben dem Civil-Gouverneur zur Genehmigung vorlegen. 6) Rechte und Pflichten der Adjuncten. Die Adjuncten sind die Gehülfen der Alcalden und ihre Stellvertreter. 7) Enthält die Rechte und Pflichten der Munizipalität. 8) Die

Rechte

Rechte und Pflichten der Gemeinde-Procuratoren. 9) Die Sessionen der Munizipalitäten sind geheim, mit Ausnahme derjenigen, wo die Einschreibungen zum Militairdienste stattfinden. 10) Bezieht sich auf die Functionen des Munizipalitäts-Secretairs. — S. Ildefonso, den 23. Juli 1835.

(gez.) Die Königin.
J. A. Guerra."

VI.

Ministerieller Bericht an die Königin über die Aufhebung der Klöster.

"Señora! Die Nothwendigkeit weiser und heilsamer Reformen unter der Welt- und Ordensgeistlichkeit war schon vor längerer Zeit durch das in Córtes vereinigte Königreich anerkannt, das unausgesetzt und dringend verlangte, daß man den Verirrungen eines unbesonnenen Eifers und einer mißverstandenen Frömmigkeit, welche dem Staate so viele Nachtheile und so manches schwere Uebel zugefügt haben, eine Schranke setze. Der jetzt aufgehobene Rath von Castilien hat ebenfalls sehr oft seine Stimme zu dem Thron erhoben, und um Abstellung der durch die zu große Zahl von Mönchen und Klöstern und durch die Erschlaffung der geistlichen Disciplin veranlaßten Mißbräuche gebeten. Die erlauchten Vorgänger Ew. Maj. haben sich mit diesen wichtigen Gegenständen insofern beschäftigt, als sie theils Commissionen zu Vorbereitung von Reform-Entwürfen ernannten, theils aber auch Concordate mit dem heil. Stuhle abschlossen, und endlich, daß sie allgemeine und besondere Maßregeln promulgirten, welche in der jüngsten Gesetzessammlung enthalten sind. Da aber diese Maßregeln nicht zur Ausführung kamen, so hat Ew. Maj., stets eifrig bemüht,

den

den Spaniern alle die Vortheile zu verschaffen, welche sie von der Regierung Ihrer erlauchten Tochter, der Königin Isabella II., erwarten können, durch ein Decret vom 22. April d. J. eine aus Kloster- und Weltgeistlichen bestehende Commission angeordnet und diese beauftragt, Ew. Maj. die nöthig und nützlich scheinenden Verbesserungen vorzuschlagen. Nach der anhaltenden Arbeit und den gewissenhaftesten Untersuchungen eines Jahres, legt die Commission Ew. Maj. die Früchte ihrer Untersuchungen vor, die aus den Grundlagen der mit der Kloster- und Weltgeistlichkeit vorzunehmenden allgemeinen Reformen bestehen. Diese Grundlagen, welche von der Regierung sorgfältig untersucht werden, während die Commission sich damit beschäftigt, die zu ihrer Anwendung nöthigen Verordnungen auszuarbeiten, liefern den Stoff zu verschiedenen Gesetzes-Entwürfen, welche den Kammern vorgelegt werden sollen, wenn das Oberhaupt der Kirche, oder die Diöcesanprälaten über die Punkte zu Rathe gezogen worden sind, welche ihrer Vermittelung bedürfen. Es ist nun meine Pflicht, die Aufmerksamkeit Ew. Maj. von diesem Augenblick an auf diese Grundlagen zu lenken, welche die Aufhebung jener männlichen Klöster und geistlichen Ordenshäuser bezwecken, die weniger als zwölf Mitglieder zählen, obschon diese Zahl, dem Kirchenrechte zufolge, erforderlich ist, um eine religiöse Gemeinschaft zu bilden. Ew. Maj. als Beschützer der Kirche und ihrer Gesetze, hat nicht nur das Recht, über der Erfüllung der letzteren zu wachen, sondern es ist dies sogar Ihre Pflicht; und da es sich nun aus den der Commission ertheilten Nachweisungen ergiebt, daß viele Klöster vorhanden sind, in welchen die religiöse Disciplin aus Mangel einer hinreichenden Anzahl von Geistlichen nicht beobachtet werden kann, so muß ich Ew. Maj. vorschlagen, jene Klöster, welche sich in dieser Lage befinden, eben sowohl aufzuheben

als alle jene, welche noch in diesen Fall kommen könnten. Deshalb lege ich der Genehmigung Ew. Maj. das nachstehende Decret vor. Es wird die unmittelbare Aufhebung von 900 geistlichen Ordenshäusern, mithin der von der Commission vorgelegten Liste zufolge die Hälfte aller jetzt bestehenden, und die Verwendung ihrer Einkünfte zur Tilgung der öffentlichen Schuld zur Folge haben. Jener Liste zufolge würden 40 Klöster verschiedener Orden, 138 Dominicaner-, 181 Franciscaner-, 77 Barfüßer-, 7 Terceros-, 29 Capuziner-, 88 beschuhte Augustiner-, 17 Recollecten-, 17 beschuhte Carmeliter-, 48 Carmeliter-Barfüßer-, 36 beschuhte barmherzige Brüder-, 27 barmherzige Brüder- (unbeschuhte), 50 Johanniter-, 11 Prämonstratenser-, 6 Minoriten-Klöster, ferner 4 der Brüderschaft für Sterbende, 3 der Marianer, 62 der Minimen, 37 der beschuhten Trinitarier und 7 Klöster der unbeschuhten Trinitarier aufgehoben. Jene Klöster, welche den der Commission zugekommenen Berichten zufolge, die gesetzliche Zahl von Geistlichen nicht besitzen und jene, welche zwölf ordinirte Mitglieder haben, von denen jedoch zwei Drittel keine Chorgeistlichen sind, werden ebenfalls aufgehoben. S. Ildefonso, 25. Juli 1835. (Unterz.) Manuel Garcia Herreros."

VII.

Decret wegen Unterdrückung der Klöster.

Art. 1. Jene Klöster und geistlichen Ordenshäuser, welche weniger als 12 ordinirte Mitglieder haben, von denen wenigstens zwei Drittheile Chorgeistliche (de coro) seyn müssen, werden aufgehoben. Ferner werden für die Folge alle Klöster aufgehoben, welche weniger als zwölf Geistliche zählen. Art. 2. Jene Klöster und geistlichen Ordenshäuser, welche in Folge der

der gegenwärtigen Umstände schon früher geschlossen wurden, sind, wenn sie nicht die eben angeführte Zahl Geistliche haben, ebenfalls aufgehoben. Art. 3. Wenn Rücksichten des öffentlichen Nutzens die Erhaltung eines oder mehrerer Klöster, welche nicht zwölf Geistliche zählen, erheischen sollten, so wird diese Zahl durch Mönche aus andern Klöstern und von demselben Orden vollzählig gemacht werden. Art. 4. Von dieser Verordnung sind ausgenommen die Häuser der frommen Schulen der regulirten Geistlichen, und die Collegien der Missionarien für die asiatischen Provinzen. Art. 5. Die Mitglieder der aufgehobenen Klöster und geistlichen Ordenshäuser haben sich in andere Klöster ihres Ordens zu begeben, welche die Prälaten ihnen anweisen werden, und können die zu ihrem besondern Gebrauche bestimmten Geräthe mit sich dahin nehmen. Art. 6. Die Kirchspiele der aufgehobenen Klöster sind mit allen ihren bis jetzt anhängigen Rechten säcularisirt. Art. 7. Alle Güter, Einkünfte und Gefälle der aufgehobenen Klöster und Ordenshäuser werden zur Tilgung der öffentlichen Schuld oder zu Bezahlung der Interessen verwendet. Ausgenommen hievon bleiben die Archive, Bibliotheken, Gemälde und andere Gegenstände, welche für die Anstalten für Kunst und Wissenschaft benutzt werden können, so wie auch die Kloster- und Ordensgebäude, die Kirchen, Verzierungen und heiligen Gefäße, über welche zu bestimmen ich mir vorbehalte. Art. 8. Sollten die Einkünfte eines Klosters, in welches Geistliche eines aufgehobenen Klosters versetzt werden, nicht zum Unterhalt des Convents ausreichen, so wird demselben das Nöthige aus den Einkünften des aufgehobenen Klosters zugewiesen werden. St. Ildefonso, am 25 Juli 1835. (Unterz.) Die Königin-Regentin. (Gegengez.) A. D. Manuel Garcia Herreros.

VIII.

VIII.

Schweiz.

Schreiben des Vororts an den Grafen von Beroldingen, königl. würtembergischen Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart, in Betreff der eidgenössischen Zoll-Angelegenheiten.

"Bern, 23. Juni 1835. Bereits unter dem 21. März v. J. brachte der damalige eidgenössische Vorort Zürich bei dem königl. würtembergischen Staatsministerium der auswärtigen Angelegenheiten einen Gegenstand zur Sprache, welcher nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Königreich Würtemberg von andauerndem höchstem Interesse seyn muß. Es betrifft nämlich die Verhältnisse des Handels und des Gränzverkehrs zwischen beiden Staaten, welche während vieler Jahrhunderte, früher ohne, später durch Handelsverträge gesichert, zu beiderseitigem Vortheile in stets sehr lebhaftem Maße stattgefunden haben. Diese Verhältnisse, wenn auch beschränkt durch den Beitritt des Königreichs Würtemberg zu dem großen deutschen Zollverein, fanden dennoch auch seither noch statt, und in so vortheilhafterm Maße, für die königl. Staaten, als die jenseitigen Unterthanen für den Absatz ihrer ergiebigsten Producte, sowohl des Bodens als der Industrie, einen ganz offenen freien Markt in der benachbarten Schweiz gefunden haben, einen freien und offenen Markt für Producte, welche sie sonst wohl nirgends, selbst nicht in dem großen Umfange der deutschen Vereinsstaaten abzusetzen im Fall seyn dürften. Die Dauer, für welche der theilweise wenigstens noch in Kraft bestehende Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Würtemberg, ratificirt unterm 16. Januar und 4. Februar 1826, abgeschlossen worden war, ist ihrem Ende nahe, und die schweizerische Eidgenossenschaft

schaft steht in der zutrauensvollen Erwartung, es liege in den Absichten der königl. würtembergischen Staatsregierung, ungeachtet ihres Anschlusses an die deutsche Zoll-Union, mit der Schweiz eine den eingetretenen veränderten Umständen angepaßte neue Uebereinkunft über den Handels- und den Gränzverkehr zu unterhandeln und abzuschließen, einen Vertrag, in welchem die wesentlichsten Producte des Bodens und des Gewerbfleißes auf eine Weise berücksichtigt würden, welche den ferneren Verkehr mit denselben möglich machen könnte, wobei die Eidgenossenschaft gern alle zweckdienlichen Sicherheits-Maßregeln gegen Defraudationen eintreten lassen wird. Es kann der tiefen Einsicht Sr. Exc. des königl. würtembergischen Staatsministers, Grafen v. Beroldingen nicht entgehen, daß gegenseitig ungeregelte und von einer vertragsgemäßen Grundlage entblößte Verhältnisse in Handel und Verkehr sehr nachtheilig auf Staaten zurückwirken müßten, und daß der Abgang einer solchen Grundlage die Schweiz leicht in den Fall setzen könnte, gegen einen unverhältnißmäßigen überwiegenden Activ-Handel Würtembergs Maßregeln zu ergreifen, zu welchen sie sich nur ungern hingäbe, und welche jedenfalls sehr drückend auf die jenseitigen Staaten einwirken müßten. Damit solche Maßregeln nicht eintreten müssen, und um gegenseitig entsprechende Verhältnisse festzusetzen, wünscht die Eidgenossenschaft die noch nie abgebrochenen, allein seit allzu langer Zeit unterbrochenen Unterhandlungen für Regulirung der gegenseitigen commerciellen Beziehungen ohne weitern Aufschub wieder anzuknüpfen. Sie darf billig hoffen, daß keine fremdartigen Ursachen mehr obwalten, welche diese Wiederanknüpfung derselben erschweren oder aufschieben könnten. Im Gegentheil und in Erinnerung der in der Note des königlichen Ministeriums vom 29. April v. J. ausgesprochenen Zusicherungen, nährt die Eidgenossenschaft die unbezweifelte

bezweifelte Hoffnung, es werden die königlichen Staats-Regierungen von Würtemberg und von Baiern sich bei den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins zur Festsetzung billiger Zollansätze verwenden, welche der Schweiz zugestanden werden möchten, indem die Vortheile derselben eben sowohl den Königreichen Würtemberg und Baiern selbst, als der Schweiz zu gut kämen, die ersteren hingegen von allen Vereinsstaaten am meisten die Nachtheile getrübter Handelsverhältnisse mit der Schweiz empfinden würden. In der Zuversicht einer solchen gefälligen und thätigen Verwendung, erlauben sich Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als dermaliger eidgenössischer Vorort, den angelegenen Wunsch auszudrücken, daß es dem königl. würtembergischen Staats-Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten gefallen möge, recht bald geeignete Eröffnungen über Zeit und Ort einer diesfälligen Unterhandlung ihnen zu machen, damit auch hierorts ohne Aufschub die Ernennung von Bevollmächtigten stattfinden kann. Ueberzeugt, daß das königl. würtembergische Staats-Ministerium nur im Einverständniß mit der königl. baierischen Staats-Regierung, so wie mit derjenigen des Großherzogthums Baden, im Falle des Anschlusses dieser letzteren an den deutschen Zollverein, die angetragenen Unterhandlungen pflegen werde, haben sich Schultheiß und Staatsrath des eidgenössischen Vorortes unter dem heutigen Tage mit dem nämlichen Ersuchen durch die Vermittelung des königl. Residenten in der Schweiz an das königl. baierische Ministerium gewendet, und sehen mit Verlangen baldigen und befriedigenden Eröffnungen entgegen. Uebrigens benutzen ꝛc. Schultheiß und Staatsrath der Republik Bern, als eidgenössischer Vorort. (Folgen die Unterschriften.)

Die darauf von dem k. würtembergischen Staats-Minister ertheilte Antwort lautet folgendermaßen:

"Sr. Excellenz dem Herrn Präsidenten des dirigirenden Vororts der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern."

"Der Unterzeichnete hat aus der Note vom 23. v. M., womit er von Sr. Excellenz dem Hrn. Präsidenten des dirigirenden Vororts der hohen schweizerischen Eidgenossenschaft beehrt worden ist, den Wunsch ersehen, daß die künftigen Handelsverhältnisse der schweizerischen Eidgenossenschaft mit den zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten durch einen Vertrag festgestellt und zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnet werden möchten. In der Voraussicht, daß die Eidgenossenschaft die Absicht haben dürfte, nach dem bevorstehenden Handelsvertrage, mit dem deutschen Zollvereine eine vertragsmäßige Handelsverbindung zu errichten, haben die an die Schweiz angränzenden zollvereinten Regierungen bei den jüngsten Verhandlungen in Berlin über den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine diesen Gegenstand zur Sprache bringen lassen, und es sind nicht nur die Regierungen von Würtemberg, Baiern und Baden ermächtigt worden, im Namen des Vereins hierüber in Unterhandlungen mit der Eidgenossenschaft einzugehen, sondern es wurden auch über die Zugeständnisse Verabredungen getroffen, welche der Eidgenossenschaft gewährt werden können. Da hiernach an den diesfälligen Unterhandlungen die drei genannten Regierungen gemeinschaftlich Theil zu nehmen haben, so kann die Eröffnung derselben erst alsdann stattfinden, wenn der Beitritt des Großherzogthums Baden, welcher voraussichtlich in kurzer Zeit erfolgen wird, definitiv wird entschieden seyn. Inzwischen ist der Unterzeichnete über die in der jenseitigen geehrtesten Note gemachte Eröffnung mit dem königl. baierischen Ministerium in Communication getreten, und indem er sich weitere Aeußerung über den vorliegenden Gegenstand

stand vorbehält, benutzt er indessen mit Vergnügen diesen Anlaß ꝛc. Stuttgart, den 1. Juli 1835. Der königl. würtembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten: (Sig.) Graf v. Beroldingen."

Schreiben des königl. baierischen Residenten in der Schweiz an den Vorort in Betreff der Zoll-Angelegenheiten:

"Sr. Excellenz dem Herrn Schultheißen und Staatsrathe des eidgenössischen Vorortes Bern. Dem unterzeichneten königl. baierischen Residenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, ist in Beziehung auf die verehrliche Note Sr. Excellenz des Hrn. Schultheißen und Staatsraths des hohen eidgenössischen Vororts Bern vom 23. v. M., welche er seiner Zeit ohne Verzug an seinen Allerhöchsten Hof eingefördert hat, von dem letzteren bemerkt worden, daß die königl. Staatsregierung die Handelsverhältnisse mit der Schweiz niemals aus den Augen verloren, vielmehr die Unterhandlungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden benutzt habe, um die Feststellung dieser Verhältnisse in einer Weise einzuleiten, wie sie den freundschaftlichen Beziehungen zu der Schweiz am besten zusagen möchte; daß, wenn auch die Schonung der Interessen der so innig verbundenen Glieder des Vereins, die allen anderen Rücksichten vorgehen müsse, nicht erlaube, jedem Wunsche der eidgenössischen Cantone zu entsprechen, so sey doch die Möglichkeit gegeben, derselben größere Vortheile und Verkehrs-Erleichterungen zu gewähren, als irgend ein Nachbar des großen Zollvereins genießt. Die baierische Staats-Regierung sey jedenfalls bereit, dieselben der Schweiz einzuräumen, sobald von dieser auch Ihrerseits an den bestehenden Verhältnissen nichts geändert werde. Welche Form übrigens zu Regulirung der Handelsverhältnisse mit der Schweiz von den zunächst betheiligten Nachbarn derselben ge-

wählt werden wolle, darüber sehe die baierische Regierung noch vorläufiger Vereinbarung mit der königl. würtembergischen und der großherzogl. badenschen Regierung entgegen. Sobald von Seiten der gedachten Regierungen die desfallsigen Mittheilungen würden erfolgt seyn, werde man nicht verfehlen, dem hohen Vororte die weiter geeigneten Eröffnungen machen zu lassen. Indem der Unterzeichnete Sr. Excellenz dem Hrn. Schultheißen und Staatsrathe des hohen eidgenössischen Vororts Bern diese Bemerkungen in vorläufiger Erwiederung der jenseitigen verehrlichen Note vom 23. v. M. mitzutheilen die Ehre hat, verbindet er damit zugleich die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung. Bad Pfäffers, den 28 Juli 1835. (gez.) Freiherr v. Hertling. Für getreue Abschrift: Amrhyn."

IX.

Gesetz-Entwurf, den Waffengebrauch der Zoll-Aufsichts-Beamten in Baden betreffend.

"Leopold u. s. w. Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt: §. 1. Die Zoll-Aufsichts-Beamten dürfen und sollen bei Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch machen: 1) um Angriffe auf ihre Person abzuwenden, oder gefährlichen Drohungen zu begegnen; 2) um Gewalt und Widersetzlichkeiten, welche sie bei ihren Amtshandlungen erfahren, zu bezwingen. In allen diesen Fällen ist jedoch die Anwendung der Waffen durch die Beobachtung der folgenden Bestimmungen bedingt. §. 2. Es müssen thätliche Widersetzlichkeiten oder Angriffe, oder gefähr-

gefährliche Drohungen und zwar von solcher Art vorausgegangen seyn, daß sie nur mit Waffengewalt und nicht mit gelinderen Mitteln beseitigt werden können. §. 3. Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. §. 4. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Aufsichts-Beamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Schußwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen. §. 5. Vor dem Gebrauche der Waffen muß — ausgenommen, wo die persönliche Gefahr des Aufsichts-Beamten keine Zögerung leidet — eine Aufforderung zum Gehorsam unter dem Bedrohen, daß sonst die Waffen angewendet werden, voraus gehen. §. 6. Auf Fliehende dürfen die Waffen nicht angewendet werden, mit Ausnahme der sofort hier und in den folgenden Paragraphen genannten Fälle. Wenn nämlich ein dem Aufsichts-Beamten übergebener Arrestant oder eine andere, in Gemäßheit der Instruction wegen Verdachts der Schmuggelei von ihm fest gehaltene, ihm unbekannte Person die Flucht ergriffen hat, so ist der Aufsichts-Beamte auch zu schießen befugt, unter der Voraussetzung: 1) daß dem Verhafteten der Arrest-Befehl, oder die Aufforderung, zur Obrigkeit zu folgen, angekündigt, und 2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden war, daß im Falle eines Versuchs der Flucht auf ihn geschossen werde. Dabei versteht sich, daß auch hier die erwähnte Aufforderung vorhergegangen seyn muß, und daß keine gelinderen Mittel, des Flüchtlings

lings wieder habhaft zu werden, möglich sind. §. 7. Die Aufsichts-Beamten dürfen ferner sich der Schußwaffe bedienen, wenn im Gränz-Bezirk außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße Fuhrwerke oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnen-Untergang bis eine Stunde vor Sonnen-Aufgang,) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tageszeit, betroffen, und wenn auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende zur Nachtzeit mit Worten sich als Aufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht gehalten, sondern die Flucht ergriffen wird. In diesen Fällen soll jedoch nicht auf die Personen, sondern auf die Zug- und Lastthiere und ferner nur dann geschossen werden, wenn wenigstens zwei Aufsichts-Beamte den Dienst mit einander versehen. §. 8. In allen Fällen, wo die Aufsichts-Beamten zum Waffengebrauch befugt sind, sollen sie, so weit die Umstände es nur immer möglich machen, alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden oder gar tödten. §. 9. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, mit der Uniform bekleidet seyn. Sie dürfen nur diejenigen Waffen gebrauchen, welche zu tragen ihnen vom Staate gestattet ist. §. 10. Dieselben sind nach Anwendung der Schußwaffe, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. In allen Fällen, wo eine Verletzung erfolgte, haben sie, unter der oben bemerkten Voraussetzung, dem Verletzten Beistand zu leisten, dessen Transport zum nächsten Ort zu veranlassen, und der Polizei-Behörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen. Sollte auch der Verwundete entflohen seyn, so muß doch jedenfalls von der vorgefallenen Verwundung der nächsten Polizei-Behörde sofort Nachricht gegeben werden. §. 11. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündigung in Wirksamkeit. Gegeben ꝛc."

X.

X.
Die Höllenmaschine.

Schon seit einigen Wochen sprachen die französischen Zeitungen von einem Mordversuche, der gegen das Leben des Königs der Franzosen gemacht werden sollte, eine Andeutung, die zu vielfachen Betrachtungen Anlaß geben konnte, als sich am 28. Juli, dem zweiten Tage der fünften Jahresfeier der Juli-Revolution diese Prophezeihung auf eine Grausen erregende Weise wahr machte. Der König hatte die Musterung der 2ten Infanterie-Linie beendigt, und gelangte, umgeben von seiner Familie und einem glänzenden Stabe, an dem Boulevard du Temple vor der Fronte der 8ten Legion, als plötzlich ein Knall, wie der eines unregelmäßigen Peloton-Feuers, sich hören ließ, worauf ein Hagel von Kugeln und zerhacktem Eisen über die nächsten Umgebungen des Königs und seine Familie ausgestreut wurde. Der König und seine Söhne entkommen glücklich dem ihnen bereiteten Verderben, dicht hinter ihnen fällt der Marschall Mortier, ohne einen Laut von sich zu geben, todt von seinem Pferde, der General de Lechasse de Verigny ist tödtlich verwundet, mehrere andere hohe Offiziere, einige Nationalgardisten sind theils todt, theils mehr oder weniger schwer verwundet. In das Haus, aus dessen drittem Stockwerke die Explosion losgegangen war, dringen sogleich Nationalgardisten, und finden daselbst eine Maschine von 25 Flintenläufen zusammengesetzt, die so gerichtet war, daß sie alle die Straße Passirenden treffen mußte, wenn nicht glücklicherweise für Frankreich und Europa einige Flintenläufe versagten, so daß die dem Tode geweihten fürstlichen Häupter dem fast sicher berechneten Untergange entgingen. Es gelingt sogleich der Polizei, den an einem Seile sich herablassenden Mörder zu ergreifen und in Gewahrsam zu bringen. Der

König setzt indessen die Revue fort und wird von den Truppen, der Nationalgarde und dem Volke mit dem lautesten und ungeheuchelten Jubel empfangen. Am 29. erschien folgende Proclamation: "Ludwig Philipp, König der Franzosen, Allen, denen das Gegenwärtige zu Gesicht kommt, Unseren Gruß zuvor! Franzosen! Die Nationalgarde und die Armee trauern; französische Familien sind in Jammer versunken, ein furchtbares Schauspiel hat Mein Herz zerrissen. Ein ergrauter Krieger, ein alter Freund, den das Feuer von 100 Schlachten verschont, ist an Meiner Seite unter den Streichen gefallen, die eine Mörderhand Mir bestimmt hatte. Um Mich zu treffen, hat man nicht gescheut, Ruhm, Ehre und Patriotismus, friedfertige Bürger, Weiber und Kinder hinzuopfern, und Paris hat das Blut der besten Franzosen an demselben Orte und an demselben Tage vergießen sehen, wo es vor 5 Jahren zur Aufrechthaltung der Landes-Gesetze floß. Franzosen! Diejenigen, deren Verlust wir heute beklagen, sind für die nämliche Sache gefallen. Es ist wieder die verfassungsmäßige Regierung, die gesetzliche Freiheit, die National-Ehre, die Sicherheit der Familien, das Wohl Aller, die Meine Feinde und die Eurigen bedrohen; aber der allgemeine Schmerz, der dem Meinigen entspricht, ist zugleich eine den gefallenen Opfern dargebrachte Huldigung, und ein glänzender Beweis der Einigkeit zwischen Frankreich und seinem Könige. Meine Regierung kennt ihre Pflichten, sie wird sie erfüllen. Inzwischen mögen die Festlichkeiten, die den letzten dieser Tage bezeichnen sollten, einer Trauer-Feier Raum geben, die den uns belebenden Gefühlen mehr entspricht. Wir wollen dem Andenken Derer, die das Vaterland so eben verloren hat, die ihnen gebührende Ehre erweisen, und den Trauerflor, der gestern die drei Farben umschattete, aufs neue an jene Fahne befestigen, die das treue Sinnbild aller

Empfin-

Empfindungen des Landes ist. Gegeben im Pallaste der Tuilerieen, am 28. Juli 1835. (Gez.) Ludwig Philipp. (Contrasignirt) Broglie." — Hierauf folgt eine von dem Minister des Innern contrasignirte königliche Verordnung, wonach den Juli-Festen für diesmal keine weitere Folge gegeben, statt dessen aber ein feierliches Todtenamt zu Ehren der Opfer des gegen den König verübten Attentats gehalten werden soll.

Des Mittags versammelten sich die zusammenberufenen Pairs in ihrem gewöhnlichen Sitzungs-Locale, wo ihnen der Großsiegelbewahrer folgende königliche Verordnung vorlegte: "Ludwig Philipp 2c. 2c. Auf den Bericht Unseres Justiz-Ministers, und nach Einsicht des 28. Art. der Charte, welcher der Pairs-Kammer das Urtheil über die Verbrechen des Hochverraths und des Angriffs auf die Sicherheit des Staats überweiset, so wie des 86. Artikels des Strafgesetzbuches, der zu diesen Verbrechen jedes Attentat oder jede Verschwörung gegen das Leben des Königs oder der Mitglieder der königl. Familie zählt; in Betracht, daß am heutigen Tage ein Angriff auf Unsere Person und auf die Prinzen Unseres Hauses begangen worden ist, und Wir den Schmerz gehabt haben, zu sehen, wie durch dieses furchtbare Verbrechen die besten Bürger, und namentlich einer der berühmtesten Feldherren, die Frankreich besaß, hingeopfert worden sind, haben Wir befohlen und befehlen hiermit, wie folgt: Art. 1. Die als Gerichtshof constituirte Pairs-Kammer soll unverzüglich zur Instruction des Prozesses und zum Urtheilsspruche in Bezug auf das heute verübte Attentat schreiten. Art. 2. Sie hat sich in Betreff der Einleitung des Prozesses die bisher von ihr befolgten Formen zur Richtschnur zu nehmen. Art. 3. Der Deputirte, Herr Martin, Unser General-Procurator beim hiesigen königl. Gerichtshofe, erhält hiermit den Auftrag, die Functionen des öffentlichen Ministeriums bei dem

Pairs-

Pairshofe zu erfüllen. Herr Franc-Carré, General-Advocat beim königl. Gerichtshofe, soll ihn im Abwesenheits- oder Behinderungsfalle ersetzen. Art. 4. Der Archivarius der Pairs-Kammer und sein Adjunct fungiren als Gerichtschreiber. (Gez.) Ludwig Philipp. (Contrasign.) Persil."

Die Kammer constituirte sich sogleich als Gerichtshof und hörte das Requisitorium des General-Procurators.

Des Mittags empfing der König viele Deputationen, die ihm ihren Glückwunsch zu der bestandenen Gefahr darbrachten. Außer dem sogleich arretirten Mörder, der sich zuerst Gérard nannte, dessen wahrer Name aber, wie sich später erwies, Fieschi ist, wurden noch viele Personen verhaftet, es verlautete aber fast nichts über den wahren Zusammenhang, obgleich die Zeitungen der verschiedenen Parteien sich Mühe geben, die Schuld entweder als die That eines Einzelnen darzustellen, oder sie auf eine andere Partei zu wälzen, so daß bald Legitimisten, bald Republikaner und bald die Napoleonisten in Anspruch genommen wurden. Etwas bestimmtes darüber anzugeben, ist noch nicht an der Zeit, und mag bis zu dem eigentlichen Prozesse verschoben werden; wir wollen uns darauf beschränken, die wichtigsten Actenstücke zu liefern, da das Attentat in der Leitung der innern Angelegenheiten Frankreichs bedeutende Veränderungen herbeiführen dürfte. Eine solche Veränderung giebt sich schon in der Annäherung der Geistlichkeit an das neue Königthum und des Königs an die Kirche jedem auch nur oberflächlichen Beobachter kund.

Auf das Requisitorium des General-Procurators Martin faßte der Pairshof folgenden Beschluß: Nach Einsicht der gestrigen königl. Verordnung, so wie des 28. Art. der Charte, und nachdem über den Antrag des General-Procurators berathschlagt worden, bescheinigt

scheinigt der Gerichtshof diesem letzteren den Empfang seines Requisitoriums, enthaltend eine Klage gegen die Urheber und Mitschuldigen des gestern auf die Person des Königs gemachten Mordanschlags; befiehlt, daß von dem Präsidenten des Gerichtshofes und von denjenigen Herren Pairs, die er zu seiner Assistenz und Stellvertretung auserseh en wird, unverzüglich zur Einleitung des Prozesses geschritten werde, damit demnächst das weiter Erforderliche in der Sache geschehe; — befiehlt ferner, daß bei jenem Geschäfte die Functionen, die der 128. Artikel der Criminal-Gerichtsordnung den Rathskammern zütheilt, von dem Präsidenten, dem von ihm zur Berichterstattung zu beauftragenden Pair, und den Herren Séguier, Siméon, v. Bassano, Boyer, Thenard, Tripier, Zangiacomi, Gerard, v. Argout, v. Montebello, Jacob und Barthe übernommen werden, die sich, hinsichtlich des zu beobachtenden Verfahrens, nach den Bestimmungen der Criminal-Gerichtsordnung zu richten haben, und nur berathschlagen dürfen, wenn ihrer mindestens 7 zugegen sind; — verfügt, daß die Beweismittel, so wie die bereits aufgenommenen Protocolle sofort dem Gerichtshofe vorgelegt werden, und daß die Vorladungen durch die Huissiers der Kammer erfolgen sollen."

Am 31. erließ der König folgendes Schreiben an alle Bischöfe des Landes: "Mein Herr Bischof, kaum waren die Gebete für die Opfer der Juli-Revolution beendigt, als dem Lande ein neuer Anlaß zur Trauer gegeben wurde. Die Vorsehung hat den Schlag abgewandt, der Mir und Meinen Söhnen bestimmt war. Wenn Wir indessen Gott danken müssen, daß er die Pläne der Meuchler vereitelt und Unsere Tage beschützt hat, wie viel Leid und Thränen muß uns nicht der Verlust jenes berühmten Marschalls, seiner edlen Waffengefährten und seiner hochherzigen Bürger verursachen, die der Tod in Unserer Nähe dahingerafft hat.

hat. Für sie muß Ich die Fürbitten in Anspruch nehmen, die die Kirche allen in ihrem Schooße gestorbenen Christen bewilligt. In dieser Absicht werden Sie daher in allen Kirchen Ihres Sprengels ein Todtenamt halten, und zugleich ein feierliches Tedeum zum Danke für den offenbaren Schutz anstimmen, den Gott Uns bei dieser Gelegenheit verliehen hat. Paris, den 31. Juli 1835. Ihr wohlgeneigter Ludwig Philipp." Schon vor diesem Erlasse hatte der Cardinal, Erzbischof von Rouen, Fürst von Croi, folgendes Schreiben an die Pfarrer seiner Diöcese gerichtet: "Rouen, den 30. Juli. Mein Herr Pfarrer, es ist Ihnen bekannt, daß die Juli-Feste plötzlich in Trauer verwandelt worden sind; ein abscheulicher Mordanschlag hat in Aller Herzen Schrecken verbreitet. Die göttliche Vorsehung hat den König gerettet; an seiner Seite aber sind unter dem Feuer der Meuchler ein ruhmgekrönter Feldherr, den 100 Schlachten verschont hatten, und mit ihm friedfertige Männer, Weiber und Kinder gefallen. Die Religion allein hat Thränen und bietet Trost für so beklagenswerthe Ereignisse. Sie werden daher am 4. August ein Todtenamt für die Opfer des am 28. Juli in Frankreichs Hauptstadt verübten Attentats halten und das weiter Erforderliche zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden verabreden. Empfangen Sie u. s. w."

Am 4. August bestieg der Herzog von Broglie den Rednerstuhl in der Sitzung der Deputirten, um diese auf einige neue einzubringende Gesetze aufmerksam zu machen, die nach dem verübten Attentate für die Sicherheit des Monarchen wie der Monarchie äußerst dringendes Bedürfniß geworden sind. Der Großsiegelbewahrer nahm nach ihm das Wort, und legte dann die Gesetze vor. Der erste Gesetz-Entwurf betrifft wesentliche Veränderungen in der Presse und lautet im umfassenden Auszug, wie folgt:

Titel

Titel I. Von den Verbrechen, Vergehungen und Uebertretungen. Art. 1. Jede Beleidigung gegen die Person des Königs, sey es auf eine der dem Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bezeichnete Weise oder auf jedem andern Wege der Veröffentlichung, ist ein Angriff auf die Sicherheit des Staates. Wer sich dessen schuldig macht, wird mit Gefängniß und einer Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. bestraft. Art. 2. Wer durch dieselben Mittel die Person oder die Autorität des Königs lächerlich zu machen versucht, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 10,000 Fr. bestraft. Der Schuldige geht überdies der im Artikel 42 des peinlichen Gesetzbuches erwähnten Rechte, während der ganzen Dauer seiner Strafe und während einer gleichen Zeit, als diese beträgt, gänzlich oder zum Theil verlustig. Art. 3. Bei der Discussion der Handlungen der Regierung ist es verboten, den Namen des Königs direct oder indirect oder durch Anspielung einzumischen; die Uebertretung dieses Gebots wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 bis zu 5000 Fr. bestraft. Art 4. Jeder Angriff durch eines derselben Mittel gegen das Princip oder die Form der Regierung des Königs, so wie sie durch die constitutionelle Charte vor 1830 hergestellt sind; ferner jede directe oder indirecte Aufforderung zu ihrer Aenderung ist ein Angriff auf die Sicherheit des Staats. Wer sich deren schuldig macht, wird mit Gefängniß und einer Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. bestraft. Art. 5. Wer seinen Beitritt zu irgend einer andern Regierungsform dadurch öffentlich kund giebt, daß er sich entweder als Republikaner erklärt, oder den Wunsch, die Hoffnung oder Drohung der Aenderung der monarchischen und constitutionellen Ordnung ausspricht, wird mit Gefängniß von

sechs

sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldbuße von 500 bis zu 10,000 Fr. bestraft. Art 6. Wer immer die Rechte des französischen Throns öffentlich, entweder einem der Mitglieder der durch das Gesetz vom 10. April 1832 auf immer verbannten Familie oder irgend einer andern Person als Ludwig Philipp I. und seiner Descendenz einräumt; wer ferner den Wunsch, die Hoffnung oder die Drohung der Wiederherstellung der gefallenen Regierung ausspricht, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und einer Geldbuße von 500 bis 10,000 Fr. bestraft. Art. 7. Die gegenwärtig bestehenden Gesetze wegen Preßvergehen bleiben ihrem Inhalte nach in Kraft, so weit dieser nämlich dem vorliegenden Gesetz nicht entgegen ist. Im Fall einer zweiten oder weitern Verurtheilung gegen dieselbe Person oder dasselbe Journal, während des Verlaufs eines Jahrs, werden die vorgesehenen Strafen immer aufs Doppelte des Maximums erhöht, und handelt es sich von der periodischen Presse, so können sie auch um das Vierfache verschärft werden. Die zu verschiedenen Zeiten erkannten Strafen stehen in keiner Verbindung mit einander, sondern sind jede besonders zu bestehen. Art. 8. Es ist verboten Subscriptionen zu eröffnen, welche dazu dienen die Wirkungen gerichtlich erkannter Strafen aufzuheben. Jeder Bruch dieses Verbots wird correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und mit einer Geldbuße bestraft, welche weder unter 500 noch über 5000 Fr. seyn darf. Art 9. Gleicherweise ist es unter Verhängung derselben Strafen verboten, weder vor noch nach gesprochenem Urtheile die Namen der Geschwornen zu nennen oder Bericht von ihren geheimen Berathungen zu geben. Tit. II. Von den Géranten der Journale und periodischen Schriften. Art. 10. Gemäß Artikels 8 des Gesetzes vom 8 Juli 1828 ist der Gerant

rant eines Journals oder einer periodischen Schrift gehalten, jede Nummer seines Blattes zu unterzeichnen. Jede vorher oder in Blanco ertheilte Unterschrift wird mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr, und eine Geldbuße von 500 bis zu 3000 Fr. bestraft. Art. 11. Jeder Gérant ist verbunden die Zurechtweisungen oder Berichtigungen, welche ihm über die in seinem Journal veröffentlichten Begebenheiten von der Regierung zugesandt werden, mit Vorbehalt der Einrückungsgebühren aufzunehmen. Im Fall einer Weigerung wird er correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. bestraft. Art. 12. Im Fall gerichtlicher Aufforderung ist der Gérant stets gehalten den oder die Verfasser der inkriminirten Artikel zu nennen. Weigert er sich dessen oder ertheilt er falsche Nachrichten, so wird er um dieses einzigen Vergehens willen mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Fr. bestraft. Art. 13. Im Fall der Verurtheilung eines Géranten wegen Preßvergehen, kann das Journal oder die periodische Schrift, während der ganzen Dauer der Strafe nur von einem andern Géranten fortgesetzt werden, welcher alle durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt. Titel III. Von Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographien und Sinnbildern. Art. 14. Kein Gegenstand der genannten Art, von welcher Gattung und Beschaffenheit er auch immer seyn möge, kann ausgegeben, ausgestellt oder zum Verkauf ausgeboten werden, ohne vorläufige Genehmigung des Ministers des Innern zu Paris oder der Präfecten in den Departementen. Wer dawider handelt, dem werden die Zeichnungen u. s. w. weggenommen, und die Herausgeber correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 100 bis zu 1000 Fr.

1000 Fr. bestraft, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, welche die Herausgabe, Ausstellung und der Verkauf der genannten Gegenstände noch nach sich ziehen wird. Titel IV. Von dem Theater und Theaterstücken. Art 15. Weder in Paris noch in den Departementen kann ein Theater oder öffentliche Schaustellung, von welcher Art sie auch immer seyn möge, ohne vorangegangene Bewilligung des Ministers des Innern in Paris und den Departementen errichtet werden oder stattfinden. Derselben Bewilligung unterliegen auch die darzustellenden Stücke. Jede Zuwiderhandlung wird correctionell mit Gefängniß von ein Monat bis zu ein Jahr und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Fr. bestraft, die Verfolgungen ungerechnet, zu denen die dargestellten Stücke Anlaß geben können. Art. 16. Im Fall einer Unordnung, eines Aergernisses, einer Uebertretung der Gesetze, Verordnungen und Reglements kann die für die Aufrichtung eines Theaters oder Schauspiels, oder für die Aufführung eines Stücks gegebene Erlaubniß zurückgenommen werden. Diese und die im vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen gehen auch die gegenwärtig bestehenden Theater an. Besondere Reglements werden die Theaterpolizei bestimmen. Titel V. Von der Belangung und dem Urtheile. Art. 17. Das öffentliche Ministerium ist befugt, die Angeklagten, dem Gesetze vom 8. April 1831 gemäß, direct vor das Assisengericht zu laden, wenn auch die Schriften, Zeichnungen, Kupferstiche, Lithographien oder Bilder zuvor schon in Beschlag genommen sind; in diesem letzten Falle kann jedoch die Citation nicht eher erlassen werden, als bis der Verbalprozeß der Beschlagnehmung dem Beschuldigten angezeigt ist. Art. 18. Der nach den Formen vorgeladene Beschuldigte soll in eigener Person erscheinen, oder sich durch einen besonderen Stellvertreter ersetzen

lassen.

lassen. Wenn er Gründe zu haben glaubt, um den Prozeß aufzuschieben, so soll er sie dem Gerichtshof auseinandersetzen. Dieser kann dieselben annehmen oder sie unberücksichtigt lassen und weiter schreiten. In jedem Falle, der Angeklagte mag erscheinen oder nicht, und wenn das Gericht den begehrten Aufschub verweigert, wird das Endurtheil immer definitiv seyn. Es kann kein Einspruch von Seiten des Angeklagten angenommen werden; er müßte denn beweisen, daß er auf unregelmäßige oder unvollständige Weise vorgeladen worden ist. In diesem Falle muß der Einspruch binnen zehn Tagen spätestens nach der Anzeigung des Urtheils erhoben werden. Art. 19. Die Appellation gegen die Urtheilssprüche, die über die Zwischenvorfälle entschieden haben, darf erst nach dem Endurtheil, und zu gleicher Zeit mit der Appellation gegen dieses Urtheil stattfinden. Keine zuvor gethane Appellation darf das Gericht verhindern, das Endurtheil zu fällen. Art 20. Wenn im Augenblicke, wo das öffentliche Ministerium seine Verrichtungen versieht, die Session des Assisengerichts beendigt wird, und nicht bald eine andere eröffnet werden soll, so wird durch eine motivirte Verordnung des Oberpräsidenten ein außerordentliches Assisengericht gebildet. Diese Verordnung wird die Ziehung der Geschwornen, durch das Loos, dem Art. 388 des Codex der Criminalinstruction gemäß, befehlen, und den Rath bezeichnen, der präsidiren soll. In den Departementshauptorten, wo keine königliche Gerichtshöfe sind, wird der Präsident des Gerichts erster Instanz von Rechts wegen Präsident des Assisenhofes seyn, wenn der Minister der Justiz- oder der Oberpräsident keinen andern bezeichnet. Art. 21. Die Bestimmungen der früheren Gesetze, die dem gegenwärtigen nicht zuwider sind, werden ihrer Form und ihrem Inhalte nach fortwährend gültig bleiben.

Der zweite Gesetzentwurf modificirt die Aburtheilung durch die Jury, indem diese geheim berathschlagt, und mit einer Majorität von 7 zu 5 ein gültiges Urtheil spricht. Der dritte Gesetzentwurf betrifft die Assisen, und lautet folgendermaßen:

Art. 1) Jeder der Verbrechen oder Vergehen, die im ersten Paragraph, Theil 4, Capitel 3, Buch 3 im Strafkodex oder im Gesetze vom 24 Mai 1834 behandelt stehen, angeklagt wird, soll nach den im gegenwärtigen Gesetze festgesetzten Formen und Regeln gerichtet werden. 2) Dem Justizminister steht die Befugniß zu, die Bildung so vieler Assisenhöfe, als das Bedürfniß des Dienstes erheischen wird, anzubefehlen, um den Proceß gegen die Angeklagten gleichzeitig zu führen. 3) Wenn der Generalprocurator auf eine an ihn von der Procedur ergangene Mittheilung in Uebereinstimmung mit dem Art. 63 der Criminal-Gerichtsordnung der Meinung seyn wird, daß die Anklage gegen einen oder mehrere Inculpaten genügend begründet ist, so soll er sich die Instructionsacten und den Verbalproceß, in welchem das Corpus delicti nebst dem Zustande der in der Canzlei des königlichen Gerichtshofes niedergelegten Beweisstücke constatirt ist, zustellen lassen. 4) Bei dem im vorhergehenden Artikel angegebenen Fall kann der Generalprocurator die Sache sofort, kraft einer den Angeklagten insinuirten Vorladung, dem Assisenhofe übergeben. 5) Zu diesem Ende soll der Generalprocurator sein Requisitorium dem Präsidenten des Assisenhofes übergeben, um eine Anzeige des Tages, an welchem die Debatten eröffnet werden sollen, zu erhalten. Dieses Requisitorium muß in der im Art. 241 der Criminal-Gerichtsordnung festgesetzten Form abgefaßt seyn. 6) Das Requisitorium des Generalprocurators sammt der Ordonanz des Präsidenten vom Assisenhofe, worin der Tag des Verhörs angezeigt ist, sollen

sollen den Angeklagten wenigstens 10 Tage vor Eröffnung der Debatten, durch einen Huissier, welchen der Präsident ernennen wird, significirt werden. 7) Vierundzwanzig Stunden spätestens, nach dieser Notification, soll der Angeklagte von dem Präsidenten des Assisenhofes verhört werden, und, wenn er noch keinen Rechtsbeistand erwählt hat, so soll ihm ein solcher in Gemäßheit der Art. 294 und 295 der Criminal-Gerichtsordnung bestimmt werden. 8) An dem zur Erscheinung der Angeklagten zum Verhöre bestimmten Tage, und wenn die Angeklagten oder einige von ihnen zu erscheinen sich weigern, soll durch einen von dem Präsidenten des Assisenhofes zu diesem Ende ernannten und von der bewaffneten Macht begleiteten Huissier an sie im Namen des Gesetzes eine Aufforderung, der Justiz zu gehorchen, gerichtet und von demselben Huissier ein Verbalproceß über diese Aufforderung und die Antwort der Angeklagten aufgenommen werden. 9) Wenn die Angeklagten der in Gemäßheit des vorstehenden Artikels etwa an sie ergangenen Aufforderung nicht Folge geben sollten, so soll der Präsident des Assisenhofes befugt seyn, sie mittelst Gewalt vor den Gerichtshof führen zu lassen; er soll eben so die Befugniß haben, nach Verlesung des Verbalprocesses, in welchem ihr Widerstand constatirt wird, den Befehl zu ertheilen, daß trotz der Abwesenheit des Angeklagten zu den Gerichtsverhandlungen übergegangen werde. Nach jedem Verhöre soll von dem Greffier des Assisenhofes den Angeklagten, welche nicht erschienen sind, eine Verlesung des Verbalprozesses der Verhandlungen gegeben und eine Abschrift von dem Requisitorium des Generalprocurators, eben so wie von den Beschlüssen des Hofes, die immer für contradictorisch gehalten werden sollen, zugefertigt werden. 10) Der Präsident soll ferner die Befugniß haben, aus dem Verhöre weg und ins Gefängniß jeden

Angeklagten zurückführen zu lassen, der durch Schreien oder sonstige andere Mittel Tumult hervorzubringen sich bemühen sollte, den Lauf der Justiz zu unterbrechen, und in diesem Falle wird in Abwesenheit des Angeklagten nach Angabe der vorhergehenden Artikel verfahren. 11) Jeder Angeklagte, oder jede bei dem Verhör eines Assisenhofes gegenwärtige Person, welche in der Absicht, den Lauf der Justiz zu hemmen, Tumult erregt, soll der Empörung für schuldig erklärt und mit einem Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, unbeschadet der im Strafcodex wider Beleidigungen gegen Gerichtspersonen festgesetzten Strafen, belegt werden. 12) Die Verfügungen der Art. 6, 8, 10 und 11 finden auch bei dem Prozeß über Verbrechen und Delicte jeder Art statt.

Am 5. wurden die am 28. Juli Gefallenen in großem Aufzuge zur Erde bestattet, es war dabei Trauergottesdienst, wobei der Erzbischof von Paris die Messe las, und dem der König und seine Familie beiwohnte. Am 6. begab sich der König mit der gesammten königl. Familie nach der Metropolitan-Kirche zu U. L. F., um dem von dem Erzbischofe daselbst veranstalteten Tedeum beizuwohnen. An der Kirchthüre empfing der Erzbischof den König mit folgenden Worten: "Sire, die Religion schlägt in diesem Augenblick ihren Schmerzensschleier zurück; sie zeigt ihre edle Stirn, erhebt das noch thränenschwere Auge gen Himmel und verbindet ihre Stimme mit der Ihrigen, um dem Allmächtigen den feierlichsten Dank darzubringen. Neue Hoffnung belebt sie bei dem Anblicke, daß das Staats-Oberhaupt und die verschiedenen Staats-Körper, doppelt gewarnt durch das Unglück und die Wohlthat, ihr heute an den Füßen ihrer heiligen Altäre einen gerechten Tribut des Dankes und der Huldigung zollen. Sie hofft für Frankreich; denn wenn der Undank gegen Gott das unselige Vorrecht

hat, daß er ihren Spenden Einhalt thut, so hat dagegen die Erkenntniß des Glaubens die Macht, diese Spenden zu vervielfachen, und sie reichlich über die Fürsten wie über die Völker zu verbreiten." Der König antwortete hierauf: "Nach dem Attentate, das uns Alle in Trauer versetzt hat, war Meine erste Sorge, Mich Ihnen beizugesellen, um die letzten Pflichten, die Pflichten der Religion, gegen die unglücklichen Opfer zu üben, die bei jenem schrecklichen Unglück in Meiner Nähe gefallen sind. Heute komme Ich, eine andere Pflicht, die Meinem Herzen nicht minder theuer ist, zu erfüllen, indem Ich in der Metropolitan-Kirche von Paris, Gott Meinen Dank darbringe für den sichtlichen Schutz, den er Meinem und dem Leben Meiner Söhne hat angedeihen lassen."

(Fortsetzung folgt.)

XI.

Griechenland.

Gesetz über die Nationalgüter-Vertheilung, oder, über die Dotation der hellenischen Familien.

"Alle griechischen Familienhäupter haben das Recht, unter dem Titel einer hellenischen Dotation bis zum Belaufe von 2000 Drachmen Nationalgut nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Modalitäten zu erwerben. Als Griechen, welche auf die hellenische Dotation Anspruch haben, werden betrachtet: 1) Alle eingebornen Griechen, welche in eine Gemeinde eingeschrieben sind, oder sich bis zur Herstellung der im Art. 7 angeordneten Dotationsverzeichnisse noch einschreiben lassen werden. 2) Alle Griechen, die, außerhalb der jetzigen Gränzen des Königreichs geboren, herbeieilten, um Theil an dem Befreiungskampfe zu nehmen, wenn sie sich in Griechenland niedergelassen haben,

haben, und bei einer Gemeinde als Mitglieder eingeschrieben sind, oder ihre Niederlassung und Aufnahme in einen Gemeindeverband innerhalb zwei Jahren von heute an gerechnet noch bewirken werden. 3) Die Griechen, welche in Ländern und Inseln geboren sind, die Theil an dem Befreiungskampfe genommen haben und nicht zu Unserem Reiche gehören, vorausgesetzt, daß sie sich in demselben gleichfalls binnen zwei Jahren vom Tage gegenwärtigen Gesetzes an niederlassen und einer Gemeinde förmlich anzuschließen. Die ledigen Mannspersonen, welche aus diesen Ländern und Inseln einwandern, können auf die Ausfolgelassung der Dotation aber erst dann Anspruch machen, wenn sie sich verehelichen, sohin eine Familie begründen werden. 4) Alle Ausländer, von welcher Nation sie seyn mögen, die nach Griechenland gekommen sind, um für seine Unabhängigkeit zu kämpfen, sich niedergelassen haben und Glieder von Gemeinden geworden sind, oder bis zur Aufstellung der Dotationsverzeichnisse noch werden, so wie auch alle jene, welche zur Zeit des Kampfes wenigstens zwei Jahre lang unter den Fahnen gedient haben, und nun längstens bis 20. Mai (1. Juni) 1837 in Griechenland einwandern, und sich in eine Gemeinde aufnehmen lassen werden. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes erleiden keine Ausnahme für alle griechischen Familienhäupter, die noch gegenwärtig in der Armee oder in der Flotte dienen, oder im Civil angestellt sind; diese werden vielmehr ganz und gar wie die andern griechischen Familienhäupter behandelt, was namentlich auch von allen Militairs gilt, welche an den Vortheilen des Gesetzes vom 20. Mai (1. Juni) 1834 Theil haben, indem diesen dieses Recht in Art. 14 des besagten Gesetzes vorbehalten worden ist. Die Dotation tritt nicht vereinzelt für jedes Mitglied der Familie ein, sondern fällt vereinigt auf die Person des Familienhauptes.

Als

Als Familienhäupter werden alle Personen betrachtet, welche zur Zeit der Publication dieses Gesetzes in eine der folgenden Categorien gestellt werden können; nämlich: a) Jeder Familienvater, verheirathet oder Wittwer; b) jede Wittwe mit oder ohne Kinder; c) alle ledigen Mannspersonen, welche die in 1, 2 und 4 in Art. 2 geforderten Eigenschaften in sich vereinigen, vorausgesetzt, daß sie nicht zu einer schon dotirten Familie gehören; d) die vater- und mutterlosen nicht verheiratheten Waisen, im Namen des verstorbenen Familienvaters. Wenn im letzten Falle die Waisen minderjährig sind, so wird die Geltendmachung und Verwendung der Dotation durch die allgemeinen Gesetze über die Vormundschaft regulirt. Die Dotation wird nicht allein aus culturfähigen Staatsländereien, sondern auch aus schon cultivirten Grundstücken und andern, dem Staate gehörigen Immobilien, wie Mühlen, Häuser, Bauplätze, Weingärten, mit Oliven-, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen bepflanzt, bestehen. Ausgenommen hiervon sind jedoch: a) alle jene Güter, welche auf fünf Jahre und darüber in Pacht gegeben sind; b) Wälder von Oel-, Maulbeer- und andern Fruchtbäumen; c) Forsten und Hochwaldungen; d) jene Theile des Staatsgutes, welche zur Dotation Unserer Krone vorbehalten werden; e) jedes andere Gut, welches der Staat aus höheren Rücksichten sich vorzubehalten für geeignet finden wird. Jedes griechische Familienhaupt, welches nach dem gegenwärtigen Gesetze als solches betrachtet wird, soll einen Credit von 2000 Drachmen erhalten, welcher nicht als Papiergeld betrachtet, durchaus nicht in den Handel gebracht, sondern einzig und allein nur bei der Veräußerung von Nationalgütern zur hellenischen Dotation an Zahlungsstatt bei der Staatscasse benutzt werden kann. Stirbt das Familienhaupt, auf welches dieser Credit lautet, vor dessen Realisirnng, dann geht

dieser

dieser auf seine gesetzlichen Erben über, und ist von diesen in der gesetzlichen vorgeschriebenen Weise geltend zu machen. Wann dieser Credit erlischt, wird in Art. 29 näher bestimmt. Unmittelbar nach der Aushändigung der Dotationscredite wird in der betreffenden Gemeinde eine öffentliche Versteigerung abgehalten, bei welcher jedes Familienhaupt von dem Staatsgute, das dabei nach dem von der Regierung bestimmten Aufwurfspreise ausgeboten wird, bis zum Belaufe seines Credits von 2000 Drachmen erwerben kann."

XII.
Marschall Mortier.

Eduard Adolph Casimir Joseph Mortier, Herzog v. Treviso, welcher am 28. Juli als ein Opfer des gegen Ludwig Philipp gerichteten Mordversuches fiel, geboren im Jahr 1768 zu Cambrai, war der Sohn eines auch Ackerbau treibenden Kaufmannes, welcher in der Nationalversammlung von 1789 den Tiers-Etat seiner Vaterstadt repräsentirte. Beim Ausbruche der Revolution trat er als Capitain in ein Bataillon Freiwilliger, focht hier tapfer, wurde bei Hondschoten 1793 General-Adjutant, bei Maubeuge verwundet, machte dann, bei verschiedenen Generalen angestellt, die Feldzüge in den Niederlanden und am Rhein mit, commandirte 1796 unter Lefebre die Vorposten der Sambre- und Maas-Armee, und that sich auch hier wieder hervor. Nach dem Frieden von Campo-Formio zog er der Würde eines Brigade-Generals die als Chef eines Cavallerie-Regiments vor. 1799 wurde er Brigade-General und befehligte wieder die Vorposten bei der Armee in Deutschland; bald darauf ward er Divisions-General, und zeichnete sich als solcher in der Schweiz, besonders bei Zürich, aus. 1803 befehligte

ligte er das Hannover besetzende Corps und erhielt 1805 den Marschallstab und das Großkreuz der Ehrenlegion. In demselben Jahre führte er ein Corps bei der Armee in Deutschland, und bestand das gefährliche Treffen von Dürenstein mit 4000 Mann gegen 30,000 Russen unter Kutusoff. Diese selbst in Frankreichs Kriegsgeschichte fast beispiellose Waffenthat machte Mortier's Namen hochgefeiert, und seine Vaterstadt Cambrai wollte ihm ein öffentliches Denkmal errichten, was er aber durchaus nicht gestattete. Er besetzte mit dem achten Armeecorps 1806 Hessen und späterhin Hamburg, schlug 1807 die Schweden bei Anclam und schloß mit dem Baron Essen eine Uebereinkunft, der gemäß Usedom und Wollin den Franzosen eingeräumt wurden. Sein Corps und er fochten bei Friedland mit. 1808 ward er zum Herzog von Treviso ernannt und erhielt eine Dotation von 100,000 Fr. Einkünften in Hannover, welche mit dem Frieden von 1814 natürlich aufhörte. Er erhielt hierauf den Befehl über das fünfte Armeecorps in Spanien, wohnte mit diesem der Belagerung von Saragossa bei, gewann im November 1809 die Schlacht von Ocaña, operirte mit Soult gegen Badajoz, leitete dann die Belagerung von Cadiz, nnd siegte im Februar bei Gebora über 60,000 Spanier. 1812 befehligte er dasselbe Corps in Rußland, sprengte, nachdem Napoleon den verhängnißvollen Rückzug bereits angetreten hatte, den Kreml in die Luft, und führte mit Ney die Arrieregarde. Nach der Rückkehr organisirte er zu Frankfurt die junge Garde, und befehligte sie dann 1813, focht bei Lützen, Dresden, Leipzig, Hanau mit ausgezeichnetem Muthe, nahm an den verschiedenen Gefechten des Feldzuges von 1814 Theil und vertheidigte mit Marmont Paris, schickte von Plessis-les-Chenets seine Unterwerfung unter die provisorische Regierung ein, erhielt vom König den Ludwigsorden und das Gouvernement von

Lille.

Lille. 1815 ward ihm der Befehl über die Reserve-Armee übertragen, die er bei Lille gegen Napoleon bilden sollte, jedoch kam diese nicht zu Stande. Zu Lille beförderte er die schleunige Abreise Ludwigs XVIII. nach Gent, da Napoleon bereits Befehle an den Präfecten, ihn aufzuhalten, ausgefertigt hatte. Hierauf schloß er sich Napoleon an, der ihn zum Pair ernannte. Mit Besichtigung der Nord- und Westgränze beauftragt, machte er den Feldzug von 1815 nicht mit und wurde nach der Rückkehr des Königs von der Pairs-Kammer ausgeschlossen. Im November Mitglied des Kriegsgerichts über den Marschall Ney, erklärte er sich mit für incompetent. 1816 ward er zum Gouverneur der 15ten Militair-Division zu Rouen ernannt, 1818 von dem Norddepartement zum Deputirten gewählt und 1819 vom Könige zum Pair ernannt. Als 1834 nach dem Rücktritte des Marschalls Soult von der Präsidentschaft des Conseils und dem Kriegsministerium das ganze Cabinet sehr gegen den Wunsch des Königs am Vorabende seiner gänzlichen Auflösung war, wurde Marschall Mortier von Ludwig Philipp ersucht, die von Soult abgegebenen Portefeuilles zu übernehmen, da er in jenem Augenblicke der einzige Mann war, unter dessen Präsidentschaft die übrigen Mitglieder des Ministeriums Soult zu bleiben geneigt waren. Der Marschall fügte sich dem Wunsche des Königs nur mit dem äußersten Widerstreben. Er wußte, daß die Politik nicht sein Element war, und fühlte sich bald, sowohl an dem Tische des Ministerraths, als auf den ministeriellen Bänken in den beiden legislativen Kammern, nicht an seinem Platze. Die Presse rügte, wiewohl diesmal in gutmüthigen Scherzen, seine Schweigsamkeit in den Kammern und seine ministerielle Unthätigkeit; sie erinnerte an den alten Soldatenwitz, der ihn den "grand mortier à petite portée" genannt hatte. Diese Neckereien vermochten endlich

endlich den Marschall zu dem unabänderlichen Entschlusse, seine Entlassung einzureichen, welche angenommen wurde. Mortier gehörte zu den wenigen Generalen Napoleons, die sich den Ruf der Redlichkeit und Achtungswürdigkeit im Privatleben stets unbefleckt bewahrten. Wiewohl wegen einer angebornen Steifheit seiner Manieren, die bei den Franzosen eben so ungewöhnlich als unbeliebt ist, nicht sehr populair, wurde er doch immer mit Ehrerbietung genannt, und genoß bis zu seinem Tode, welcher ihn nun blutig, wie seine meisten Waffengefährten aus jener eisernen Zeit — blutig mitten im Frieden — ereilt hat, die Hochachtung seines Vaterlandes.

XIII.

Vertrag von Unkiar-Isskelessi und seine geheimen Zusatzartikel.

Im Namen des Allmächtigen Gottes! Se. Majestät der Kaiser von Rußland und Se. Hoheit der Sultan der Osmanen, gleich erfüllt von dem aufrichtigen Verlangen, das zwischen den zwei Reichen glücklich begründete System des Friedens und der guten Eintracht aufrecht zu halten, haben beschlossen, die unter ihnen bestehende vollkommene Freundschaft und Vertrautheit durch einen Defensiv-Allianzvertrag auszudehnen und zu stärken. Demgemäß haben Ihre Majestäten zu ihren Bevollmächtigten ernannt: Se. Maj. der Kaiser von Rußland den Grafen Alexis Orloff, Botschafter Sr. Maj. bei der hohen osmanischen Pforte, und den Herrn Apollinarius v. Butenieff, Sr. Maj. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Pforte; — dann Se. Hoheit der Sultan den Seraskier Chosrew Mehemed Pascha,

Pascha, Oberbefehlshaber der regulairen Truppen und Generalgouverneur von Konstantinopel, Achmed Pascha, den Befehlshaber der Garden, und Hadji Mehemed Akif, Reis-Effendi. — Dieselben sind, nach Austausch ihrer Vollmachten, über folgende Punkte einig geworden: Art. 1. Es soll für immer Friede, Freundschaft und Bund bestehen zwischen Sr. Maj. dem Kaiser von Rußland und Sr. Maj. dem Sultan der Osmanen, ihren Reichen und Unterthanen, zu Wasser wie zu Land. Da dieses Bündniß kein anderes Absehen hat, als die gemeinsame Vertheidigung ihrer Staaten gegen jeden Angriff, so versprechen Ihre Majestäten, sich gegenseitig und ohne Rückhalt zu verständigen über Alles, was ihre Ruhe und Sicherheit betreffen mag, auch einander zu diesem Zwecke gegenseitig materielle Hülfe und kräftigen Beistand zu leisten. Art. 2. Der Friedens-Tractat von Adrianopel vom 14. September 1829 und die darin begriffenen Tractate, dann die Uebereinkunft, unterzeichnet zu St. Petersburg am 26. April 1830, und die Verabredung, geschlossen zu Konstantinopel am 21. Juli (Griechenland betreffend), werden durch gegenwärtigen Defensiv-Allianzvertrag bestätigt und sollen gelten, als seyen sie Wort für Wort darin aufgenommen worden. Art. 3. In Folge des Grundsatzes der Erhaltung und gegenseitigen Vertheidigung, welcher als Basis dieses Allianzvertrages dient, und in Betracht des aufrichtigsten Verlangens, die Dauer, Aufrechthaltung und vollständige Unabhängigkeit der hohen Pforte zu sichern, versprechen Se. Majestät der Kaiser von Rußland, falls Umstände eintreten sollten, wodurch sich die Pforte abermals bestimmt sähe, russische Hülfe an Schiffen und Mannschaft anzusprechen (ein Fall, Gottlob! dermalen nicht vorzusehen), so viele Truppen und Streitkräfte zu Land wie zur See zu stellen, als die contrahirenden Theile für nöthig erachten werden.

Man

Man ist deshalb übereingekommen, daß in einem solchen Fall die von der hohen Pforte verlangten Hülfsstreitkräfte zu Lande und zur See zu ihrer Verfügung bereit gehalten werden sollen. Art. 4. Wenn der Fall eintritt, daß nach Inhalt des vorstehenden Artikels eine der beiden Mächte von der andern Hülfe in Anspruch nimmt, sollen nur die Kosten der Verproviantirung der Land- und Seestreitkräfte, welche gestellt werden, der Macht, die um Beistand nachgesucht hat, zur Last fallen. Art. 5. Beide contrahirende Theile sind aufrichtig gemeint, diese gegenseitigen Verpflichtungen bis in die späteste Zeit einzuhalten; da es aber doch möglich ist, daß künftige Umstände Aenderungen in dem Vertrage erfordern können, so ist man übereingekommen, die Dauer desselben auf acht Jahre festzusetzen, und zwar sollen solche von dem Tage an laufen, wo die Ratificationen des Vertrags ausgewechselt werden. Vor Ablauf der acht Jahre verständigen sich die contrahirenden Theile über Erneuerung des Vertrags unter Beachtung der Lage der Dinge, wie sich solche bis dahin gestaltet haben mag. Der sechste Artikel betrifft die Formalitäten des Ratificationsaustausches. Unterzeichnet ward der Vertrag zu Konstantinopel am 26. Juni (8. Juli) 1833, dem 20sten Tage des Monats Safer, im 1249sten Jahr der Hegira, von dem Grafen Orloff, Hrn. v. Buteniew und den türkischen Bevollmächtigten. — An demselben Tage mit dem Vertrage ward auch ein Separatartikel dazu verabredet und unterzeichnet. Derselbe lautet wie folgt: "In Kraft einer der Clauseln des ersten Artikels des offnen Vertrags zur Defensivallianz zwischen der hohen Pforte und dem kaiserl. russischen Hofe, haben sich die zwei hohen contrahirenden Mächte verpflichtet, zur Sicherheit ihrer Staaten, sich gegenseitig materielle Hülfe und kräftigen Beistand zu leisten. Da indessen Se. Maj. der Kaiser von Rußland wünscht, der hohen osmanischen

schen Pforte die Ausgaben und sonstige Inconvenienzen zu ersparen, welche ihr aus der Leistung einer solchen materiellen Hülfe erwachsen dürften, so wird Se. Maj. derartigen Beistand, in den Fällen, wo die Pforte dazu verbunden wäre, nicht fordern; dagegen aber macht sich die hohe Pforte verbindlich, statt die Hülfe zu stellen, wozu sie, nach dem Princip der Gegenseitigkeit, verpflichtet wäre, ihre Wirksamkeit zu Gunsten des kaiserl. russischen Hofes dahin zu beschränken, daß sie die Meerenge der Dardanellen schließt, das heißt, nicht zugiebt, daß irgend ein fremdes Kriegsschiff unter irgend einem Vorwande in die besagte Meerenge komme." Hieraus ergiebt sich, daß die Verbindlichkeit zur Ausschließung fremder Kriegsschiffe erst dann aus dem Tractat vom 8. Juli 1833 abzuleiten ist, wenn Rußland mit einer andern Macht in Krieg geräth, und statt der materiellen Hülfe der Osmanen nur die Schließung der Dardanellen in Anspruch nimmt.

XIV.

Monatsbericht.

Am 12. August wurde im Unterhause die irländische Kirchen-Reformbill zum drittenmal verlesen.

Am 14. verwandelte sich das Haus in einen Ausschuß über die Mittel und Wege, worin der Kanzler der Schatzkammer das Budget vorlegte. Die Ausgabe beläuft sich auf 45,185,000 Lstrl., die Einnahme auf 46,087,000 Lstrl.

Am 17. wurde die irländische Municipal-Reform-Bill zum drittenmal verlesen. Im Oberhause wurde die Corporations-Bill in den einzelnen Clauseln so amendirt, daß sie kaum von dem Unterhause angenommen werden könnte.

Am

Am 12. August nahm die Pairs-Kammer das Ausgabe-Budget für 1836 im Gesammtbetrage von 998,861,075 Fr., so wie das Einnahme-Budget von 1,000,700,897 Fr. an, das erstere mit 103 gegen 2, das letztere mit 92 gegen 2 Stimmen.

Am 13. sprach sie das Urtheil gegen die Theilnehmer an den Lyoner Unruhen, es lautete theils auf Deportation, theils auf längere und kürzere Zuchthausstrafe. An demselben Tage wurde in der Deputirten-Kammer das Gesetz über das Verfahren vor den Assisenhöfen mit 212 gegen 72 Stimmen angenommen.

Am 16. fällte der Pairs-Gerichtshof ein Urtheil über die Geflüchteten von der Lyoner Cathegorie, das dem über die Anwesenden ähnlich lautet.

Am 21. Juli erschien eine Verordnung im Herzogthum Nassau über einstweilige Erhöhung des Eingangszolles auf einzelne Gegenstände.

Am 27. Juli nahm die zweite Kammer in Karlsruhe den Gesetzvorschlag über Abschaffung der Geschlechts-Beistandschaft an.

Am 28. Juli war in der Tagsatzung die Bundes-Revision an der Tagesordnung, sie blieb auf sich beruhen.

In der Repräsentanten-Kammer in Brüssel legte der Justizminister am 12. August einen Gesetz-Entwurf gegen die Ausländer vor, wonach diese von der Regierung gezwungen werden können, das Land zu verlassen.

Unter dem 14. August übertrug der König von Baiern die Bildung einer Privat-Actiengesellschaft zur Ausführung des Verbindungs-Canals zwischen dem Main und der Donau dem Hause M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M.

Am 11. Juli wurde in Lissabon Hr. Silva Carvalho wieder zum Finanzminister erwählt, Minister des Innern wurde Rodrigo da Fonseca Magalhaes, der frühere Minister des Innern, Magalhaes, über-

nimmt

nimmt das Justiz-Ministerium, und die HH. Saldanha, Loulé und Palmella behalten ihre Posten. Später wich der Marquis v. Loulé als Marine-Minister dem Cavallerie-Capitän Jervis d' Attaguia.

Am 24. Juli erschien ein Decret, wonach der Handelstractat zwischen England und Portugal, der mit dem 1. Jan. 1836 zu Ende geht, als abgelaufen anzusehen ist.

General Sarsfield hat auf das Commando der Armee der Königin von Spanien verzichtet, und General-Lieutenant Cordova trat an seine Stelle.

Am 25. und 26. Juli fielen Excesse in Barcellona vor, die vorzüglich gegen die Klostergeistlichen gerichtet waren, Mönche wurden ermordet und Klöster in Brand gesteckt. Das Beispiel war ansteckend, auch an andern Orten wie Reus, in Valencia, Catalonien und Arragonien zeigten sich aufrührerische Bewegungen, wobei die Mönchsklöster hart mitgenommen und die Behörden größtentheils abgesetzt oder verjagt wurden. Die beiden Armeen in den Nordprovinzen stehen sich ziemlich ruhig gegenüber. Am Schlusse lief noch die Nachricht ein, daß in Madrid unter Agostino Arguelles die Constitution von 1812 proclamirt worden; die Minister waren entflohen, in den Straßen war hart gekämpft worden, über die Königin war nichts bekannt.

Hamburg, den 28. August 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 9s Stück. September.

I.

Die badische Kammer.

Von Annahme des Gesetzes wegen des Zollanschlusses bis zu ihrem Schluß.

Am 13. Juli war Berathung über den Bericht des Abgeordneten v. Rotteck, die Motion des Abgeordneten v. Tscheppe wegen Gleichstellung des Bürger-Einkaufsgeldes. Nach einer ziemlich langen Debatte beschloß die Kammer in der Abstimmung, dem Antrage v. Tscheppe's keine Folge zu geben. Die Commission, in deren Namen der Abgeordnete Mördes Bericht erstattete, trug darauf an, den Gesetzentwurf in Betreff der Aufhebung der ärarischen Bannrechte anzunehmen. Die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen, über den die Berathungen bejahend ausfielen, sind: Eigenthum und andere auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte müssen abgetreten werden, wenn ein öffentlicher Zweck, sey es des Staats überhaupt, oder einer besonderen Staatsanstalt, oder einer Gemeinde, die Abtretung nothwendig macht und dafür zum voraus Entschädigung geleistet ist. Alles, was das Gesetz

rücksichtlich der Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen, welche mit Erlaubniß des Staats eine Unternehmung für eigene Rechnung betreiben, oder die Ausführung einer, vom Staate beschlossenen Unternehmung accordweise besorgen, vorausgesetzt, daß in dem einen oder dem anderen Falle die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind. Sodann kann die Abtretung nur in den durch das Gesetz bestimmten Formen gefordert werden. Auf die Nothfälle, in welchen im Kriege, oder bei einem Brande, bei Wassersgefahren und dergl. ein augenblicklicher Angriff beweglichen oder unbeweglichen fremden Eigenthums im öffentlichen Interesse nothwendig ist, findet das Gesetz keine Anwendung. Jedoch wird auch hier, sofern es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeldlich zu tragende Last handelt, eine durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Entschädigung ausgemittelt und geleistet. Am 14. wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Wölker discutirt — die Verminderung des persönlichen Steuercapitals um 300 Fl. betreffend. Hr. v. Rotteck erklärte, daß er in der Vorlage dieses Gesetzentwurfs stets einen Kunstgriff des Finanzministers erkannt habe, um durch sie eine, dem Zollanschlusse günstige Stimmung des Landes hervorzubringen. Rotteck verlor sich hierbei wieder in eine Beleuchtung der Zollvereinigung, die in der Kammer spurlos vorüberging. Gegen den Gesetzentwurf selbst erhoben sich in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Commission mehrere Stimmen, indem sie behaupteten, daß es ungeeignet sey, auf den Zollanschluß hin jetzt schon eine Verminderung der Steuer festzustellen, da man doch die Folgen desselben noch nicht kenne, und auch — im Falle diese der Erwartung nicht entsprächen — eine Zurückführung der Steuer in ihren früheren Zustand unter dem Volke eher eine

Sensa-

Sensation erregen würde, als wenn man jetzt das Gesetz verwerfe. Auf beruhigende Erläuterungen des Finanzministers gab jedoch die Kammer in der Abstimmung dem Gesetze ihre einhellige Beistimmung. Am 17. wurde von der Kammer der Abgeordneten der Gesetzentwurf über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte ohne Discussion mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Die Frage über die Aufhebung der Bannrechte — wie der von Hrn. Mördes erstattete Commissionsbericht sagt, "eines der drückendsten Ueberbleibsel aus jener dunkeln Zeit, in welcher nach dem Ausdruck eines hochverdienten Mannes das Höchste, Heiligste und Unveräußerlichste, wie das Gemeinste und Wandelbarste, in die enge Sphäre des Privatrechts gezogen wurde" — ist nunmehr seit bereits 10 Jahren ein Stein des Anstoßes zwischen beiden Kammern. Schon auf dem Landtage von 1825, nachdem andere Staaten früher mit solchem Beispiel vorangegangen, hatte die Kammer der Abgeordneten eine Adresse deshalb beschlossen, zu welcher jedoch die erste Kammer den Beitritt verweigerte; 1831 kam, durch mehrfache Petitionen veranlaßt, der Gegenstand aufs Neue zur Sprache, und die Kammer der Abgeordneten sprach sich für Aufhebung der Bannrechte ohne Entschädigung der Bannwerbs-Inhaber aus, was sich durch den erfolgten Widerspruch der andern Kammer nachher in die gemeinschaftliche Bitte an die Regierung modificirte, eine nähere Untersuchung der Natur und des dermaligen Umfangs der noch bestehenden Bannrechte vornehmen zu lassen, und sofort, wenn diese Berechtigungen nicht im Wege der Unterhandlung völlig beseitigt werden könnten, einen Gesetzentwurf zur Ablösung derselben vorzulegen. Auf dem Landtage von 1833 abermalige Petitionen mit abermaligen Klagen über den Druck der Bannrechte, Beschluß, die Wünsche von 1831 dringend in Erinnerung zu bringen, sodann Zusage

von Seite der Regierungscommission, welche auf diesem Landtage nunmehr gelöst wurde. Die erste Kammer, welcher der auf Ablösung gehende Gesetzentwurf zuerst vorgelegt wurde, verwarf denselben. Dies war die Veranlassung zu dem Gesetzentwurf über unentgeldliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte, da es, wie der vorlegende Regierungscommissair in Entwickelung der Motive sagte, der Stellung des Domainenärars gemäß ist, andern Bannberechtigten mit seinem Beispiel voranzugehen. Den Rest der Sitzung füllte eine Reihe von Petitionsberichten aus. Von mehr als bloß örtlichem oder vereinzeltem Interesse war die Erörterung über eine Petition der Redaction des badischen Kirchenblattes in Betreff der Provision, welche die Post von öffentlichen Blättern erhebt. Hr. Schaaff war Berichterstatter. "Die "Petentin," wie er sich ausdrückte, beklagt sich nämlich über die unverhältnißmäßige Höhe der Provision, welche bei dem badischen Kirchenblatte 83 pCt. des Preises betrage, und sieht darin eine Bedrückung des literarischen Verkehrs, welche durch die Ausnahmen zu Gunsten der Karlsruher Zeitung, des Regierungsblattes und des landwirthschaftlichen Wochenblattes doppelt ungerecht werde. Es stellt sich heraus, daß diese Verhältnisse eine Folge des neu angenommenen Systems sind, die Provision ohne Rücksicht auf die Anzahl der wöchentlichen Nummern nach dem Bezugspreise zu bestimmen, wobei Beilagen und Beiblätter zu stark belastet und die Sätze überhaupt zu hoch gegriffen schienen. Die Commission ist der Majorität nach für Ermäßigung derselben; eine Minorität, als deren Vertreter Hr. Schaaff auftritt, will die Beibehaltung. Das Regierungsblatt und das landwirthschaftliche Wochenblatt seyen als Staatsunternehmen bevorzugt, die Karlsruher Zeitung habe eine Ausnahmsbegünstigung zwar angesprochen, aber

nicht

nicht erhalten, die frühere Einrichtung, wonach die Oberpostdirection willkührlich die Provision bestimmt habe, sey schon deshalb nachtheiliger gewesen. Hr. Schaaff ist überhaupt der Meinung, daß die Presse (in dieser Hinsicht) günstiger gestellt sey, als in Frankreich und England, daß die hohe Provision doch größtentheils in den Kosten für Emballage aufgehe (?), und daß das Kirchenblatt eben Manches enthalte, was man der Regierung nicht zumuthen könne, noch mit Begünstigung unter die Leute zu spediren. Hr. Winter v. H. erklärt, daß er gerade aus dem von Hrn. Schaaff angegebenen Grunde — das Kirchenblatt ein Oppositionsblatt — gegen den darauf basirten Antrag sey, indem es ja der Regierung "angenehm seyn" müsse, die Dinge nicht bloß von einer Seite dargestellt zu sehen. Hr. Kröll (Diaconus) führt die Sache des badischen Kirchenblattes, dessen Richtung er als achtungswürdig und gemeinnützig entwickelt, das aber durch jene Belastung dem Untergang nahe gebracht sey, woran der Redaction keine Schuld beizumessen, wie sich bei einer andern Gelegenheit (Censurbeschwerde derselben) erweisen werde. Hr. Welcker beklagt lebhaft die neue Beschränkung des literarischen Verkehrs, der wohl sonst schon Hemmnisse genug finde, fügt weiter hinzu, daß man seitdem z. B. Correcturbögen kaum mehr mit Post beziehen könne, und sieht keine Gefahr bei der vorher bestandenen Einrichtung, welche in den Händen eines so humanen Mannes, wie der vorige Oberpostdirector (Freiherr v. Fahnenberg), keineswegs zu Klagen über Willkühr Anlaß gegeben habe; auch sey es Thatsache, daß in Folge der neuen Bestimmungen die Provisionen höher geworden, als vordem. Hr. Aschbach hält auch zu Gunsten der Annalen der badischen Gerichte eine Ermäßigung wünschenswerth. Nach geschlossener Discussion wird der Antrag der Commission von der Kammer angenommen; der Antrag

trag des Hrn. Schaaff kam als ununterstütztes Amendement nicht zur Abstimmung. — Am Schlusse der Sitzung legte der Minister des Innern einen Entwurf vor, wonach die Geschäftsordnung dahin abgeändert werden soll, daß in Zukunft immer diejenige Kammer, welcher ein Gesetzentwurf zuerst vorgelegt worden, das angenommene Gesetz durch eine Deputation an den Großherzog zu überreichen habe. Das Präsidium weiset die Vorlage, unter Verwahrung, daß sie nicht als Gesetzentwurf, sondern als Regierungsvorschlag angesehen werde, und die Kammer ihren Rechten in Bezug auf die von ihr allein zu ändernde Geschäftsordnung nichts vergebe, an die Abtheilungen. Unter den neuen Eingaben bemerkt man eine Dankadresse des Amts Gerlachsheim für den Beitritt zum deutschen Handelsverein. — Vor dem Beginn der Sitzung am 18. berathschlagte die Kammer über die Redaction der Zollberathungsprotocolle, behufs ihres Druckes. Die von den diplomatischen Beziehungen auf andere Länder und von den Härten einiger Reden geläuterten Kammerverhandlungen wegen des Zollvereins sollen gedruckt werden. In der öffentlichen Sitzung begründete zuerst der Abgeordnete Knapp seine Motion auf Kriegskosten=Entschädigung der Einwohner des ehemaligen Kinzigkreises. Die Kammer, in Anerkennung der vom Motionssteller aufgeführten Gründe, beschließt die Berathung der Motion und ihre Verweisung in die Abtheilungen. Nach der Tagesordnung sollte hierauf der Abgeordnete Bohm den Commissionsbericht erstatten über den von der ersten Kammer mit Modificationen zurückgekommenen Gesetzentwurf in Betreff der Besserstellung der Schullehrer. Die Kammer erläßt jedoch dem Berichterstatter die Vorlesung des voluminösen Berichts, indem sie denselben sogleich zum Druck befördert. Nach der Erklärung des Präsidenten schlägt die Commission die Annahme der Mo-

dificationen der ersten Kammer, mit Ausnahme eines einzigen Paragraphen, vor, weshalb das Gesetz auch zu dessen Schlußberathung schon auf die Tagesordnung vom nächsten Dienstag gesetzt werden soll. Dem Abgeordneten Bader wird die Verlesung seines Commissionsberichts über die von der Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze ebenfalls geschenkt, unter Beförderung des Berichts zum alsbaldigen Druck. Noch wurde beschlossen, den Regierungsantrag: "daß, in Abänderung der S. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer und der S. 87 der Geschäftsordnung der zweiten — künftig die, von den beiden Kammern genehmigten Gesetzentwürfe immer von derjenigen derselben an Se. königl. Hoheit den Großherzog gebracht werden sollen, an die sie zuerst zur Berathung vorgelegt wurden" — anzunehmen. Am 21. brachte der Abgeordnete Gerbel die Revision der bürgerlichen Prozeßordnung zur Sprache, von der er wünschte, daß sie noch während des gegenwärtigen Landtags vor sich gehen möge. Auf die deshalb von ihm an den Vertreter des Justizministeriums, Geheimenrath Ziegler, gestellte Anfrage, eröffnet dieser ein Rescript der Regierung, wodurch für den nächsten Landtag die Vorlage eines, diese Revision bewirkenden Gesetzentwurfs, so wie auch eines Strafgesetzbuches zugesagt wird. Diese Eröffnung führte zu einer anderweitigen Interpellation des Abgeordneten Welcker an den obigen Regierungscommissair, die Trennung der Justiz von der Administration betreffend. Der Regierungscommissair eröffnete hierauf, daß die Regierung in diesem Augenblicke ein provisorisches Gesetz zu erlassen gedenke, welches diese Trennung bewirke. Der Abgeordnete Bader und andere sprechen lebhaft gegen ein solches Provisorium, indem sie keinen Grund einsehen, welches dasselbe verlange; sie wollen, daß der Entwurf des Gesetzes, um dieses definitiv zu machen,

den

den Kammern zur Berathung vorgelegt werde. Die Zustimmung der Kammer zu einem Antrage v. Rotteck's, die baldige Vorlage der beiden ersten Gesetzentwürfe betreffend, beschließt diese Debatten. — Hierauf erstattete nach der Tagesordnung der Abgeordnete v. Vogel den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Pensionirung der untern Classe der Staatsdiener betreffend. Die Commission beantragt die Zustimmung der Kammer zu diesem Gesetze. Die Discussion über das von der ersten Kammer modificirte Schullehrergesetz begann sodann und schritt bis zum 40sten Paragraphen vor. Am 22. erstattete der Abgeordnete Wetzel II. den Bericht Namens der Commission über den Antrag des Abgeordneten Posselt: daß auch den in Karlsruhe domicilirenden Abgeordneten ein gewisses Tagegeld als Entschädigung nöthiger Ausgaben ꝛc. zugestanden werde. Die Commission trägt darauf an: die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, welches die Diäten dieser Abgeordneten, sowie der übrigen, deren Diätenbezug nur provisorisch festgesetzt war, normire. Sodann vollendete die Kammer die Berathung über das von der ersten Kammer veränderte Schulgesetz, und genehmigte den größten Theil der von dieser in den letzten 40 §§. angebrachten Modificationen. Schließlich nahm sie noch vor die Berathung des Commissionsberichts des Abgeordneten Ziegler, die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushaltes für die Jahre 1832 und 1833 betreffend. In dem am 23. erstatteten Commissionsberichte über das Verbot des Drucks der v. Rotteck'schen Motion — die Sicherheit der Verfassung betreffend — suchte der Abgeordnete v. Itzstein darzuthun, daß dieses Verbot des Ministers des Innern die verfassungsmäßigen Rechte der Kammer, durch ihre Geschäftsordnung ihr zugestanden, verletze, indem sie den Kreis der Oeffentlichkeit beschränke, in welchem sie sich in vor-

vorliegendem Falle diesen Rechten gemäß bewegt habe, dadurch, daß sie den Druck der Motion beschloß. Die Ehre, die Würde und die Rechte der Kammer erheischten es darum, gegen dieses Verfahren des Ministers des Innern in einer an Se. königl. Hoh. den Großherzog zu erlassenden Adresse Beschwerde zu führen, und zugleich um die Nihilirung des Verbots ehrerbietigst zu bitten; welche Maßregel denn auch die Commission mit theilweiser Ausnahme einer einzigen Stimme derselben, bei der Kammer beantrage. Darauf wurden die Berathungen über die Rechnungsnachweisung des Staatshaushaltes für die Jahre 1832 und 1833 zu Ende gebracht.

Im Allgemeinen wurde der Gesammtausgabe an Staatsaufwand in den beiden Etatsjahren (mit 15,167,410 fl. 19⅝ kr.) die Zustimmung der Kammer gegeben und nur ein und der andere Posten durch besondere Schlußfassung davon ausgenommen. Bei dem Ministerium des Auswärtigen hatte sich für 1832 und 1833 eine Ueberschreitung des Budgetsatzes (111,325 fl. 35 kr.) um 32,638 fl. 39½ kr. ergeben, eine Ausgabe, welche theilweise als noch hinter dem Budgetsatz und dem effectiven Stande von 1831 und 1832 stehend oder durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt anerkannt, auch im Ganzen in Erwägung, daß es sich dabei erst um die Uebergangsperiode zu einem geringern Aufwand handelte, und in der Hoffnung, daß man in Zukunft mit der von der Kammer bewilligten Summe auszureichen bemüht seyn werde, nicht beanstandet wurde. Eine Ausnahme machte man mit einer Mehrausgabe von 4000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt, worüber sich lebhafte Debatten erhoben. Unter Anderm erinnerte Hr. v. Rotteck an gewisse Beschlüsse, welche ohne Stimmeneinhelligkeit unmöglich gewesen seyn würden, und an die Erklärung der Kammer von 1833, daß sie eine

Anklage

Anklage aussprechen würde, wenn sie ein Verantwortlichkeitsgesetz hätte; Hr. Welcker sprach von Vertheidigung unseres vormaligen Preßgesetzes und dem von der badischen Gesandtschaft ausgegangenen Antrag auf Verbot eines würtembergischen censirten Blattes; Hr. v. Itzstein erklärte, daß eben die Ausgabe zu hoch sey, daß man nur dann etwa ein Auge darüber zudrücken könne, wenn man, wie man von Anfang erwartet, Beschlüsse über allgemeine Verkehrsfreiheit, gleiche Münze, freie Presse, gleiches Maß und Gewicht 2c. hätte ausgehen lassen. Die Regierungs-Commissaire, namentlich die Minister Winter und v. Türkheim, stellten mit gleicher Lebhaftigkeit entgegen, daß die Ausgabe in keiner Hinsicht zu hoch sey, wie eine Vergleichung mit andern Staaten beweise, daß man sich gar nicht auf dem Standpunkte befinde, die Wirksamkeit der Gesandtschaft beurtheilen zu können, daß dieselbe jedenfalls blos nach Instruction gehandelt und man daher nicht einen Dritten anzugreifen habe, während sie als verantwortliche Minister gegenwärtig seyen, worauf denn die Opposition wieder die Klage über Mangel eines Anklagegesetzes erneuerte. In diesem Sinne bewegte sich die Erörterung mit unerschöpfter Wärme durch die verschiedenen Farben und Schattirungen der Kammer hindurch. Pikant und eine charakteristische Erscheinung der neueren Zeit andeutend war eine kurze Debatte zwischen Hrn. Fecht und dem Finanzminister, welcher Hrn. v. Rotteck vorhält, daß er immer nur von und für Deutschland sprechen wolle und sich niemals mit Baden begnüge. Hr. Fecht erwiederte mit dem Einwurfe, daß es bei dem Zollverein umgekehrt geheißen habe, und die Kammer sich demnach, wie es scheine, bald auf Baden beschränken, bald für Deutschland interessiren solle. Bei der Abstimmung wurde der von der Commission einstimmig gestellte Antrag, jener Mehrausgabe von

4000

4000 fl. die Zustimmung zu verweigern, mit Ausnahme weniger Stimmen von der Kammer angenommen. — Einen weitern Anstoß gab eine Position in den Nachweisungen von 1831/32 unter der Rubrik "Anstalten der öffentlichen Sicherheit," wobei sich eine hauptsächlich von Untersuchungs-, Cur- und Legal-Inspectionskosten, so wie von dem Aufwande für die Verpflegung unehelicher Kinder herrührende Ueberschreitung ergab. Das Budget hatte dafür 50,000 fl. und beziehungsweise 26,500 fl. (1828 nur 37,900 fl. und 17,000 fl.) vorgesehen, der Aufwand aber sich zu der bedauerlichen Höhe von 82,080 fl. 45 kr. und beziehungsweise 33,071 fl. 42¼ kr. gesteigert. Waren unter der ersten Rubrik auch solche Beträge enthalten, welche unter den Titel "für Verpflegung und Transport der Gefangenen" gehörten, so daß bei diesem ein Minderaufwand von 7034 fl. 29½ kr. stattfand, so schienen doch die Verhältnisse der Steigerung ernstliches Bedenken zu verdienen. Bei dieser Gelegenheit wurden mehrere Fälle politischer Untersuchungen aus der neuesten Zeit zur Sprache gebracht, welche nach längerer Haft der Angeschuldigten mit deren Freisprechung endigten, und mit detaillirten Erörterungen über die Natur und den Gang derselben verhandelt. Besondere Debatten veranlaßte namentlich ein Fall von Transportirung eines Gefangenen in einen andern Hofgerichtsbezirk, motivirt durch Besorgnisse vor einem möglichen Befreiungsversuch aus der benachbarten Schweiz, von dem Hofgerichte zu Meersburg aber für eine Verletzung der Verfassung erklärt, wonach kein Badener seinem natürlichen Richter entzogen werden dürfe. Hr. Schaaff war der Meinung, daß der Gerichtshof zu Meersburg bei solcher Voraussetzung nur noch hätte weiter schreiten und das Hofgericht Rastatt durch das Oberhofgericht zur Herausgabe seines Gefangenen nöthigen sollen — eine Ansicht, welche

jedoch

jedoch als selbst zu weit schreitend angefochten wurde. Die Einzelheiten in Betreff politischer Untersuchungen, obwohl theilweise von belehrendem Interesse und mit manchen pikanten Bemerkungen begleitet, möchten sich schwer in einer öffentlichen Uebersicht wiedergeben lassen; über die Frage wegen zunehmenden Aufwands für Verpflegung unehelicher Kinder wurde Manches gesagt, aber nichts eigentlich Neues beigebracht. Beschlossen, die hohe Regierung zu bitten, sie möge den Gegenstand in Erwägung ziehen und der Kammer über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen machen lassen. — Verwandten Inhalts war die Discussion über eine Ueberschreitung von 53,784 fl. 3½ kr. unter der Rubrik "außerordentliche Ausgaben" für 1832/33, worunter 17,528 fl. 3 kr. "wegen Bewachung der Schweizergränze und zur Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung," nämlich 15,000 fl., welche die Verstärkung des Sommerdienststandes beim Militair wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Freiburg, Ettenheim-Münster und Mannheim kostete, das Uebrige wegen Bewachung der Schweizergränze während der Baseler Unruhen und zur Abhaltung der polnischen Flüchtlinge. Hinsichtlich der ersten Summe (von 13,000 fl.) sprach sich die Commission dahin aus, daß sie darin, wenigstens größtentheils, einen ohne hinlänglichen Grund gemachten Aufwand erblicke. Sie beklagte, daß wahrscheinlich die zu weit getriebene Aengstlichkeit einzelner Beamten die Regierung zu Vorbeugungsmaßregeln veranlaßt habe, welche überall, wo man die Stimmung des Landes und den Charakter des badischen Volkes kannte, für unnöthig erklärt worden seyen. Wenn nun auch eine Zurückweisung der Ausgabe nicht beantragt werde, so halte die Commission doch diese Bemerkung für Pflicht, um der Regierung dadurch anzudeuten: "daß sich die getroffenen Maßregeln der Billigung

des

des Landes nicht zu erfreuen hatten und daß die Haltung des Volkes bei dieser Gelegenheit am besten bewiesen hat, wie überflüssig bei künftigen Veranlassungen gleicher Art solche Anstalten seyn dürften." In diesem Sinne verbreiteten sich die Debatten über das Thema der politischen Gespensterseherei, über den Charakter der Veranlassungen in einzelnen Städten, über die Frage, ob die Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe der Störung derselben vorangegangen oder nachgefolgt, wobei auch die Priorität des Hambacher Festes und der Bundesbeschlüsse der sechs Artikel von neuem zur Sprache kam, und der Minister des Auswärtigen den Wunsch ausdrückte, daß man lieber einmal Gelegenheit zu eigentlicher und ausgedehnter Erörterung nehmen möchte, als immer so im Vorbeigehen Andeutungen zu machen, welche voll Unrichtigkeiten seyen. In Bezug auf die Vorwürfe von Gespensterseherei erwiederte der Minister des Innern, daß man im stillen Studirzimmer recht gut darüber speculiren könne, daß eine Regierung aber handeln und kräftig handeln, daß sie für alle Fälle Mittel in Bereitschaft haben müsse, daß überhaupt Nichts unwahrscheinlich sey, wenn man die Erfahrungen zu Rathe ziehe, und daß man einige Tage vor dem Frankfurter Attentat ebenfalls Gespensterseherei darin gefunden haben würde, wenn Jemand gesagt hätte, es würden daselbst 40 bis 50 Leute aus allen Weltgegenden zusammentreffen, um einen Aufstand zu machen; im Uebrigen lache er des Gedankens einer Revolution in Deutschland und habe niemals Gespenster gesehen. Bei der Abstimmung wurden die oben bemerkten Anträge der Commission, wiewohl mit ziemlich schwacher Majorität, von der Kammer angenommen.

Am 27. begründete Hr. Welcker seine Motion in Bezug auf die Preßverhältnisse. Nach einer Einleitung über die Rücksichten, welche er sich auferlege, und

und deren Beobachtung das Wort nicht so frisch und freudig gedeihen lasse, bezeichnete er seine Stellung zu den verschiedenen politischen Parteien, schilderte die Hoffnungslosen, welchen er das Beispiel und die Erfahrungen des vorigen Jahrzehnts vorhielt, die Excentrischen, welche nichts auf gesetzlichem Wege erwarteten, und mit welchen er sich nicht befreunden könne, sodann mit Vorliebe die gesetzlichen Freiheitsfreunde, welche von jenen oft heftiger, als selbst von der Reaction, angefeindet würden, und ließ hierauf eine ausführliche Rechtsentwickelung folgen, welche den Standpunkt seines Vortrags feststellte, ohne der Natur der Sache nach dabei etwas Neues darbieten zu können. Ein historischer Rückblick auf die deutsche Vergangenheit, von den alt-germanischen Institutionen bis auf die Zustände unmittelbar vor der französischen Revolution und ihre relative Preßfreiheit, auf die drückenden Zeiten des Rheinbundes und die darauf folgenden Bundesverhältnisse, bildete den Uebergang zur Beleuchtung des Preßgesetzes, seines Entstehens und Reifens während neun Monaten ohne Einlegung eines Widerspruchs, des dunkeln Verhängnisses, welchem es endlich erlegen sey. Die Frage über dessen Rechtsgültigkeit will der Redner übergehen, da die Regierung selbst es bis auf den letzten Augenblick als zu Recht bestehend vertheidigt habe. Er erinnert, daß er selbst es gewesen, der auf dem vorigen Landtage zuerst den Ausweg vorgeschlagen, die erfolgte Umgestaltung als ein von der Regierung ausgegangenes provisorisches Gesetz anzusehen, wonach denn die schwierige Frage der verletzten Rechtsform beseitigt worden, bezieht sich auf die damaligen Erörterungen, und das Resultat derselben, das Versprechen eines andern provisorischen Gesetzes von Seite der Regierung, wobei die Wünsche der Kammer möglichst berücksichtigt werden sollen. Da jedoch die Fragmente

des

des frühern Preßgesetzes seitdem unergänzt stehen geblieben, so sey es Zeit, Hand anzulegen, um ein Ganzes daraus werden zu lassen, woran sich denn eine Schilderung des gegenwärtigen Zustandes knüpfte. Als Belege zählte der Redner einzelne Censurstriche in Schriften oder Tagblättern auf, die er als Mißgriffe von Censoren bezeichnete; so den Strich eines Artikels von Rotteck über den Zollverein in der Freiburger Zeitung, welcher nachher in der Karlsruher Zeitung das Imprimatur erhielt; den Strich eines Rechtsgutachtens der Heidelberger Juristenfacultät über eine Streitfrage in der Untersuchungssache gegen Dr. Schulz in Darmstadt; den Strich einer Charakterisirung des Wallfahrtwesens im 14ten Jahrhundert in einer badischen Landesgeschichte. In einem Zeitblatt sey ein Lied von Matthisson, und die erste Sylbe von "Volksabgeordneten" gestrichen worden; ein anderer Censor, der übrigens bald nachher seines Amtes enthoben wurde, habe in aus dem englischen übersetzten Reiseskizzen aus der Türkei das Alter des Sultans Mahmud zu 44 Jahren gestrichen, und dafür 49 gesetzt, mit dem Entscheidungsgrund, "weil Se. K. Hoh. der Großherzog ebenfalls 44 Jahre alt sey." Der Motionsbegründer klagt, daß in Folge solcher Censurverhältnisse kein Blatt mehr in Baden existire, worin man Wünsche oder Beschwerden niederlegen könne, berührt sodann noch die neuern Verordnungen, welche sich auf Mittheilungen über Verhaftungen und Sichtbarkeit von Censurlücken beziehen, und schließt mit dem doppelten Antrage, die Kammer möge erklären, daß sie, wie 1833, den Züstand unserer Preßgesetzgebung nicht für definitiv rechtsgültig ansehe, und, insofern die vollkommene Herstellung des Preßgesetzes nicht als thunlich erscheine, mindestens auf Vorlage eines Gesetzes dringe, wie Mittermaiers gediegener Commissionsbericht von

1833

1833 es als ausführbar entwickelt habe, nämlich Censurfreiheit für innere Angelegenheiten und in Betreff der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten. Hr. Schaaff erhob sich, um die Motion im Allgemeinen zu unterstützen, verwahrte sich jedoch gegen die Bestreitung der Legitimität der Karlsbader Beschlüsse, so wie gegen die Ansicht, daß die Aufhebung des badischen Preßgesetzes nicht auf gesetzlichem Boden stehe; zugleich fügte er die Bemerkung bei, daß die Redactoren des Freisinnigen an der letztern nicht ganz unschuldig seyen. Hr. Fecht unterstützte die Motion mit Hinweisung auf die neuliche Erfahrung mit der Zollvereinsfrage, wobei dem Ministerium manche Kränkung und Mißdeutung erspart worden seyn würde, wenn nicht durch Versagung des Drucks für die entgegengesetzte Ansicht das Volk gegen Alles mißtrauisch geworden wäre. Ohne Redefreiheit, schließt er, gäbe es kein Christenthum, und nimmt sich in Bezug auf Censur den Wahlspruch: Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam. Die Herren Winter v. H., v. Rotteck, Duttlinger, v. Itzstein unterstützen ebenfalls mit kurzen Motiven die Verweisung der Motion in die Abtheilungen, welche sofort einstimmig beschlossen wird. Hr. Welcker erhob sich, um der Kammer zu danken, und zugleich den Freisinnigen gegen Hrn. Schaaff zu vertheidigen, welchem er unter Anderm entgegenhielt, daß es der Regierung keine Ehre erweisen heiße, wenn man von ihr sage, sie habe wegen eines Mißbrauchs Einzelner, den er übrigens nicht zugebe, ein Gesammtrecht des Volkes aufgehoben. Der Minister des Auswärtigen machte hierzu die Bemerkung, daß die Regierung niemals erklärt oder als Motiv angegeben habe, der Freisinnige sey die Ursache der Zurücknahme des Preßgesetzes. Hr. Schaaff erläuterte seine Ansicht dahin, daß der Freisinnige nicht gerade insoweit daran schuld seyn möge, daß dieselbe

ohne

ohne ihn unterblieben seyn würde; allein es sey bekannt, daß Blätter im Geiste des Freisinnigen die Bundesversammlung provocirten; auch hätten die Redaktoren des Freisinnigen nicht würdig gehandelt, nicht ihr in diesem Saale feierlich gegebenes Wort gehalten. .... Hier unterbrach Hr. Duttlinger den Redner mit den Worten: "Was meine Person betrifft, so weise ich diese Schmähung mit Verachtung zurück," welcher Erklärung Hr. v. Rotteck sich anschloß. Hr. Schaaff antwortete mit dem Zuruf an den Präsidenten, Hrn. Duttlinger zur Ordnung zu verweisen, was jedoch Hr. Mittermaier ablehnte, und die Sitzung zu schließen sich beeilte. — Vor der Begründung der Welcker'schen Motion hatte Hr. Merk den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf zu Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft erstattet; die Kammer beschloß die Discussion in abgekürzter Form, und gab dem Entwurfe mit einem erläuternden Zusatze zu §. 1 ihre Zustimmung. — Am 30. ward über den Commissionsbericht des Abgeordneten Wetzel II. wegen des Diätenbezugs der Karlsruher Abgeordneten berathen und beschlossen, die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, welches die Tagegelder bestimme. Die Budgetscommission trug auf die Genehmigung der Pensions-Position an.

Am 31. wurde zuerst über den von der ersten Kammer wieder zurückgekommenen Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, Berathung gepflogen, und hierauf das Gesetz mit einer weiteren kleinen Veränderung, welche die erste Kammer ihm noch beifügte, angenommen. Sodann berieth die Kammer über die Modificationen, welche die erste Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Regulirung der Ruhegehalte der untern Staatsdiener zu machen für gut fand, und genehmigte sie ebenfalls. Den Schluß der Sitzung füllten einige Berichte der Peti-

Petitionscommissaire, unter ihnen der Bericht über die Anträge des Commerzienraths Newhouse in Mannheim, wegen Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel. Die Kammer beschloß, mit dem Commissionsantrag übereinstimmend, die Petition dem Staatsministerium zur gutfindenden Realisirung derselben für den Fall, daß es die Anlegung der obgedachten Eisenbahn genehmige, zu überweisen. Am 3. August berieth die Kammer über den Commissionsbericht die Nachweisungen der Militairadministration vom Jahre 1832 betreffend. Der Abgeordnete Welcker beantragte die Nichtgenehmigung der allgemeinen Mehrausgabe von 125,013 fl. — Dieser Antrag fand keine Unterstützung, und die Kammer beschloß in ihrer Abstimmung, dem Antrage der Commission auf Anerkennung der Mehrausgabe beizutreten. Eben so genehmigte die Kammer alle übrigen Posten des Mehraufwandes und der außerordentlichen Ausgaben, unter welchen 26,392 fl. wegen der Cholera für 1832 und nachträglich für 1831, dann wegen Aufhebung der Garnison Freiburg 13,065 fl., wegen Bewachung der Schweizergränze 23,228 fl., und für geheime Ausgaben 1404 fl. begriffen sind. Darauf wurden folgende Anträge der Commission zu Kammerbeschlüssen erhoben. "Die Erwartung in dem Protokolle auszusprechen, es werde die Regierung die für die Zurückverlegung der Garnisonen nach Konstanz und Freiburg so laut sprechenden, in der neuesten Zeit durch so manche Verhältnisse noch dringender gewordenen Gründe in abermalige Erwägung ziehen und dann einen Beschluß fassen, der durch seine wohlthätigen Folgen die untergeordneten Vortheile, welche aus der Concentrirung der sämmtlichen Regimenter in der Gegend von Karlsruhe und Mannheim für das Militair hervorgehen könne, bei Weitem überwiegen, die volle Beistimmung der öffentlichen Meinung

nung erhalten, und wohl auch in anderen Beziehungen dem Interesse des Staates angemessen seyn würde." Diesen Antrag schloß der Commissionsbericht: "Diese Voraussetzungen und die Zuversicht, daß die hohe Regierung auf diesem Wege den wiederholten Wünschen der Kammer entsprechen wird, bestimmten die Commission von dem Antrage auf Nichtgenehmigung der Ausgaben für Verlegung der Garnison Freiburg Umgang zu nehmen und dieselbe nicht zu beanstanden." "Sodann (so heißt der zweite Kammerbeschluß) Se. k. Hoh. den Großherzog unterthänigst zu bitten, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei den Pensionirungen verfahren und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft abstellen und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionsfälle jedesmal hören zu wollen, zur Ausgleichung der Vergangenheit über die baldige Wiederactivirung jener Militairdiener, welche noch dienstfähig und zu dienen bereit sind, so wie die Sistirung resp. Verminderung der nicht zu Recht bestehenden Pensionen, befehlen zu wollen." Ein weiterer Antrag der Commission: Die Regierung zu bitten, den ordentlichen Aufwand für Pensionen auf 100 000 fl. festzustellen, fiel weg, da diesem Antrage bereits durch die Regierung entsprochen wurde. Am 5. wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Buhl berathen, die Nachweisungen über die Pensionskosten der vorigen Budgetperiode betreffend. Der einzige Posten, auf dessen Nichtgenehmigung die Commission antrug, besteht in einer Pensionszulage von 2000 fl. für den abgetretenen Staatsminister v. Berkheim, die ihm durch ein, der Contrasignirung eines verantwortlichen Ministers entbehrendes, Rescript des Großherzogs zugewiesen wurde. Sich an die Verfassungsurkunde haltend, welche jede Handlung des Regenten, die er außer dem Kreise seiner verfassungsmäßigen Rechte vor-

vornimmt, von der Berathung und Zustimmung des Staatsministeriums abhängig macht — trug die Commission, wie schon im Jahre 1833, so auch jetzt wieder, auf die Streichung dieses Postens an. Der Abgeordnete Welcker unterstützte nun bei der heutigen Diskussion des Gegenstandes den Antrag der Commission, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil er in diesem Decrete, eine die Rechte der Verfassung verletzende, eigenmächtige Handlung des Regenten, und somit ihre Nichtigkeit erkennen müsse. v. Rotteck trat der Erklärung Welckers aus den nämlichen Motiven bei. Der Abgeordnete Duttlinger wiederholte seine schon auf dem vorigen Landtage begründete Ansicht, wonach auch alle jene, der Berathung des Staatsministeriums bedürfenden Handlungen des Regenten gültig sind, für die sich ein Kronbeamter erst nachträglich als verantwortlich erklärt — wie für den vorliegenden Fall der Finanzminister v. Böckh. Gegen dieses Princip erhoben sich die Abgeordneten Welcker, v. Rotteck, v. Itzstein, Winter v. H. und A., indem sie dessen dem Leben der Verfassung gefährlichen Charakter durch eine ausführliche Interpretation darzulegen suchten. Die Discussion hatte endlich zur Folge, daß die Kammer zwar den Pensionsposten genehmigte, aber, mit Annahme, eines dahingehenden Antrags des Abgeordneten Merk, die Rechtsungültigkeit des in Frage stehenden Decrets, wegen Verletzung der Form — aussprach. Hierauf erkannte die Kammer die Hauptsumme der Pensionsposten an, und gab einem weiteren Antrage der Commission: die Regierung um die Revision dieser Posten zu bitten, ihre Zustimmung. Der Abgeordnete Rettig von Emmendingen erstattete vor dieser Berathung den Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Knapp auf Entschädigung des Kinzigkreises für ungebührlich bezahlte Kriegskosten. Der Antrag

Antrag der Commission geht auf die Verwirklichung des in der Motion enthaltenen Gesuchs. Nachdem am 7. durch die Vertreter des Kriegsministeriums mehrere Gesetzvorlagen gemacht worden waren, welche die Pensionirung gedienter Unterofficiere und Soldaten 2c. zum Gegenstande haben, verlas der Staatsminister Winter ein Rescript, wonach die auf den 8. intendirte Auflösung des Landtages auf den 26. verschoben wird. Am 10. erstattete der Abgeordnete Kutschmann den Commissionsbericht über die Vorlage des Budgets des Kriegsministeriums für 1835/36. Mit dem Antrage auf Genehmigung der meisten vorkommenden Positionen schlug die Commission am Schlusse ihres Berichtes vor, Sr. k. Hoh. den Großherzog um Bemühung für Herabsetzung des Bundescontingents zu bitten. Hierauf berichtete der Abgeordnete v. Vogel Namens der Commission über den, von der ersten Kammer zurückgekommenen Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend. Die Commission trägt darauf an, daß die Kammer auf ihre früheren Modificationen bestehen möge. Ueber den Gesetzentwurf wegen des Gebrauchs der Waffen der Zollaufsichtsbeamten erstattete hierauf der Abgeordnete Sander den Commissionsbericht, der die Annahme des Gesetzes vorschlägt. Sodann berieth die Kammer über den Bericht des Abgeordneten Schaaff, betreffend die Aufhebung einiger alten Abgaben. Am 13. erstattete die Budgetscommission Berichte über die Ausgaben und Einnahmen der Postadministration, der Kammeraldomainen, der Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung, so wie über die der Amortisationscasse, des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern. Sodann wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Sander — den Gesetzentwurf über den Gebrauch der Waffen der Zollgränzbeamten betreffend — Berathung gepflogen

und

und, nachdem diese über 3 Stunden gedauert hatte, das Gesetz nach den Anträgen der Commission einstimmig angenommen. (s. S. 760) Der Minister des Innern legte hierauf noch einen Gesetzentwurf vor, betreffend die Wahlen der Bürgermeister und der übrigen Ortsbehörden. Am 14. erstattete die Budgetscommission ihre Berichte über die Einnahmen und Ausgaben der Steueradministration, der Forstadministration, des Betriebsfonds und der Münzverwaltung. Alle Berichte lauten befriedigend. Der Abgeordnete v. Rotteck berichtete hierauf Namens der Petitionscommission über mehrere Petitionen, in denen eine Anzahl Gemeinden des Oberlandes und des Mittel-Rheinkreises um Verbesserung einiger Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung nachsuchen. Zur geeigneten Berücksichtigung bei der Vornahme einer Revision der Gemeindeordnung — deren Vorlage die Kammer bis zum nächsten Landtage erwartet, wurden diese Petitionen an das großherzogl. Staatsministerium überwiesen. Die Kammer pflog sodann über die Veränderungen Berathung, welche die erste Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beschlossen hatte. Weil die Kammer sich nur mit wenigen dieser Veränderungen einverstanden erklärte, so kommt der Entwurf noch einmal an die erste Kammer zurück. Der Comissionsbericht über die Veränderungen der ersten Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen ward ebenfalls von dem Abgeordneten Duttlinger erstattet, und zwar durch die bloße Uebergabe desselben an das Secretariat zur Besorgung des von der Kammer angeordneten Druckes desselben. Nachdem am 17. die Budgetcommission wieder mehrere Berichte erstattet hatte, trat der Präsident Mittermaier den Stuhl an den Vicepräsident Duttlinger ab und berichtete Namens der Commission über die Mo-

tion

tion des Abgeordneten Welcker, den Zustand der Presse resp. die Wiederherstellung der Preßfreiheit betreffend. Er bezog sich darüber auf die früheren parlamentarischen Verhandlungen, citirte die Beschlüsse von 1833 und die damalige "Annahme der von der Regierung ertheilten Zusicherung, im Wege eines Provisoriums den gegenwärtigen mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern," und beklagt, daß ein solches Provisorium nicht erfolgt, auch über dessen Vorenthaltung keine nähere Aufklärung gegeben sey. Was die Theorie betrifft, so erklärt die Commission ihre fortwährend unveränderte Ueberzeugung, daß durch die Bundesgesetzgebung die Regierung "nicht gehindert" sey, die Preßfreiheit gesetzlich zu sanctioniren, daß "auf keinen Fall die Forderung des Bundes weiter gehen könne," als auf Censur in Betreff der "Verfassung und Verwaltung des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten außer Baden," daß endlich der Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 nur ausspreche, daß das badische Preßgesetz "die nothwendig vorbeugenden Maßregeln nicht enthalte." Daran knüpft sich sodann, nach einem Seitenblick auf die Gebrechen des bestehenden Gesetzes, welche schon 1833 anerkannt und seitdem eher verschlimmert als gebessert worden seyen, eine Untersuchung über die Natur und Wirksamkeit zulässiger Präventivmaßregeln, eine Art von Zusammenstellung über das Zwar und Aber dieser Frage. Den Mißbräuchen der Presse, den Gemeinheiten und Klatschereien, dem Aufregen und Untergraben der öffentlichen Ordnung soll ein fester Damm entgegengesetzt seyn, wiewohl eine solche Tendenz schon in dem bewährten Geiste des Volks sein Gegengewicht finde; dagegen raube eine einseitige Handhabung der Censur auch dem günstigsten öffentlichen Worte das Vertrauen und den Credit, dem Gesetze jene Energie, ohne welche es nicht tiefer wirksam seyn könne, bilde durch das allgemeine

Partei-

Parteinehmen gegen die Censurgewalt ein Mißverhältniß von schwerem moralischem Nachtheil, mache die Regierung für alles unter Censur Geschriebene verantwortlich u. s. w. Eine ins Einzelne gehende Parallele zwischen den Verhältnissen und dem Volkscharakter in Frankreich und in Deutschland ist bestimmt, die von dort her geholten Einwürfe zu beseitigen; auch citirt der Berichterstatter den Professor Mohl in Tübingen, der in seinem "System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei" (Tübingen 1834) die Rechtmäßigkeit der Censur vertheidige, am Ende aber doch einräumen müsse, daß, in den Folgen betrachtet, die Aufhebung der Censur das kleinere Uebel seyn möchte. "Die Weisheit der Gesetzgebung, fährt der Bericht fort, besteht in kluger Beachtung der besondern Verhältnisse des Staates, insbesondere auch der Bildungsstufe der Bewohner und der Forderungen des verständigen Theils des Volkes, den möglich höchsten Grad der Freiheit zu gewähren, den Mißbrauch derselben durch gerechte Strafgesetze zu verpönen, und zugleich jene vorbeugenden Maßregeln anzuordnen, die mit der Größe des Uebels, welchem vorzubeugen ist, in Verhältniß stehen, nicht weiter gehen, als nothwendig ist, und in ihrer Anwendung nicht unvermeidlich größere Nachtheile nach sich ziehen, als die Uebel sind, welche ohne Anwendung jener Präventivmittel zuweilen vorkommen können. ... Wenn wir nun auf der Forderung der Preßfreiheit beharren, so stellen wir nur einen Antrag, der 1831 die Genehmigung der Kammern und die Sanction der Regierung erhielt; wir thun es mit dem redlichen Vorsatze, im Sinne der Kammer, welche ihren Abscheu gegen die Frechheit der Presse aussprach, allen Garantieen zuzustimmen, welche die freie Presse gegen Mißbrauch schützen, zwar bereit, mit den Repressivmitteln die Präventivmittel zu verbinden, aber auch überzeugt, daß die Censur ein sol-

ches

ches Mittel ist, welches die Bewilligung der Legislatur nicht verdient, und dessen Wiederherstellung dem verfassungsmäßig zu Stande gekommenen und nicht auf gleiche Weise zurückgenommenen Preßgesetze von 1831 widerspricht." Was die seit 1833 neu eingetretenen Preßbeschränkungen betrifft, von welchen in der Motionsbegründung die Rede gewesen, so haben dem Bericht zufolge die Regierungscommissaire in Bezug auf mehrere Punkte die Erklärung gegeben, daß solche Bestimmungen in dem Großherzogthum nicht bestünden; so namentlich in Betreff der dort citirten Maßregeln, daß außer dem Verbot einzelner Schriften der ganze Verlag eines dabei betheiligten Buchhändlers verboten werden könne, daß in Zukunft blos widerrufliche Concessionen zur Herausgabe periodischer Blätter ertheilt, und landständische Verhandlungen nur aus den Zeitungen des betreffenden Staates selbst gegeben werden sollten. (Auch diejenige nicht in Betreff der in Zukunft blos widerruflichen Concessionen? Gründet sich diese nicht auf einen allgemeinen Beschluß?) Dagegen beklagt der Bericht, daß die Verbote der Sichtbarkeit von Censurlücken und der Mittheilungen über politische Verhaftungen nur allzuwahr seyen, und nimmt namentlich an einem Artikel der Censur-Instruction Anstoß, worin es heißt: "Die Mittheilung von Vorfällen, die sich im Inlande zugetragen haben, muß lediglich auf die Erzählung von einfachen Thatsachen sich beschränken, und alle Raisonnements, die nur im mindesten anstößig sind und dem Parteigeist angehören, sind zu streichen." Fasse man die Lage eines Censors ins Auge, der in der Aengstlichkeit, sich selbst einer Gefahr auszusetzen, Gespenster zu sehen und Anspielungen zu vermuthen geneigt sey, so vernichte diese Anweisung bald jede freie Aeußerung in inländischen Angelegenheiten, da er bei Mittheilungen über ein von Beamten verübtes Unrecht oder über eine pro-

projectirte Regierungsmaßregel in dem einfachsten und bescheidensten Urtheile doch leicht die Aeußerung einer angeblichen Partei wittern könne. Ueberhaupt sey es unbegreiflich, warum man, wenn einmal Censur seyn solle, nicht wenigstens den aus der Natur eines Vorbeugungsmittels fließenden Grundsatz aufstelle, nur dasjenige zu streichen, dessen Verbreitung strafbar seyn würde, denn nur Verbrechen solle vorgebeugt werden, und nur so habe die Censur einen festen Anhaltspunkt, während darüber hinaus Alles principlos und willkührlich werde. — Der freimüthige, gelehrte und geistreiche Vortrag schließt mit folgenden Anträgen: "Wir schlagen vor, daß die Kammer auf dem verfassungsmäßigen Rechte der Preßfreiheit beharre, und da die 1833 ertheilten Zusicherungen der Regierung noch nicht erfüllt worden sind, die Erwartung ausspreche, daß die Regierung den bestehenden mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung nicht fortbestehen lassen, vielmehr die Einleitung treffen werde, daß auf dem Wege der Gesetzgebung den Gebrechen abgeholfen, und der Grundsatz der Preßfreiheit, so weit die Regierung nach ihren wahren Bundespflichten dies zu thun rechtlich im Stande ist, anerkannt werde. Wohlbegründet ist der fernere Antrag, daß auf jeden Fall jene Verfügungen beseitigt werden möchten, durch welche in neuerer Zeit die Presse beschränkt worden ist. Wir können nicht dem Antrage des Abgeordneten Welcker beitreten, daß die Regierung gebeten werde, die Presse auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes zu verbessern, da es immer bedenklich ist, wenn die Kammern um Erlassung provisorischer Gesetze bitten, und da der Gegenstand überdies zu wichtig ist und nur durch eine umfassende Berathung der Kammern über einen ihnen von der Regierung vorzulegenden Gesetzentwurf genügend erledigt werden kann; dagegen stimmen wir dem Antrage des Abgeordneten Welcker bei, daß die Erklärung

rung der Kammer nur zu Protocoll ausgesprochen werde, da bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des Landtags der Weg der Adresse nicht zum Ziele führen würde, und es genügt, wenn die Regierung die Ansicht der Kammer kennt. Wir stellen daher den Antrag: "„Daß die Kammer im Protocoll ausspreche, daß sie, beharrend auf dem, auf dem Landtage von 1833 gefaßten Beschlusse über die Zurücknahme des Preßgesetzes, die sichere Erwartung hege, daß die Regierung zur Herstellung einer den wahren und bundesmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzgebung über Preßfreiheit den Kammern sicher auf dem nächsten Landtage die nothwendige Vorlage machen, bis dahin aber die eingeführten Beschränkungen der Presse beseitigen werde."" Die Regierung wird in diesem Saale überall auf die Zustimmung für ihre Gesetzentwürfe rechnen dürfen, welche, auf dem Princip der Gerechtigkeit beruhend, die Freiheit ehrend, nur dem Mißbrauche entgegenwirken, in der moralisch-religiösen Bildung, in dem ächten constitutionellen Geiste der Anhänglichkeit und im Vertrauen des Volkes zur Regierung die beste Schutzwehr bürgerlicher Ordnung erkennen, und die nothwendige immer wachsame und vorbeugende Vorsicht des Staats nicht mit einer Obervormundschaft verwechseln, welche in der Consequenz die freie Entwickelung hindern und die Bürger zu lebendigen Puppen machen würde." Nach beendigtem Vortrage äußerte Staatsminister Winter: "Sie wissen, meine Herren, daß der Landtag am 26. d. M. geschlossen wird. Ich muß Sie also dringend bitten, nur die wichtigeren Gegenstände noch in Berathung zu nehmen, und die minder wichtigen auszusetzen. Das, was in dem gehörten Berichte gesagt ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die Regierung wird davon Gebrauch machen, so weit sie davon Gebrauch zu

machen in der Lage ist." Welcker: "Ich glaube nicht, daß die Kammer die Sache der Preßfreiheit für eine minder wichtige ansehen wird. Uebrigens ist es Sache des Präsidenten und der Kammer, für die verfassungsmäßige Erledigung unserer Geschäfte zu sorgen." v. Rotteck: "Wenn die wichtigen Gegenstände noch erledigt werden sollen, so bin ich ganz gewiß, daß auch die Sache der Preßfreiheit ihre Erledigung erhält, da diese die allerwichtigste ist. Wollte man der Kammer das Urtheil darüber benehmen, was wichtig sey, so würde unser badischer Landtag zu einem Postulaten-Landtage herabsinken. Sollte in dem unwiderruflichen Schlußtermin des Landtags die Berathung der Preßfreiheit umgangen werden wollen, so würde ich mich nicht bewogen finden können, über das Budget zu berathen oder im Sinne der Regierung abzustimmen." Winter v. H.: "Wenn man darüber, daß ohne Preßfreiheit eine repräsentative Verfassung nicht bestehen könne, noch ein Wort verlieren wollte, so wäre es so viel, als wollte man beweisen, das Wasser mache naß. Gerade aber weil die Sache so klar ist, darum will man die Preßfreiheit nicht." — Der Gegenstand ward auf eine der nächsten Tagesordnungen zur Berathung ausgesetzt. — Hierauf wurde über den Commissionsbericht des Abgeordneten Rutschmann über den Militair-Etat auf 1835 und 1836 Berathung gepflogen. Der Abgeordnete Welcker sprach sich zuerst in der allgemeinen Berathung des Berichts dagegen aus, daß das Militair-Budget mit jeder Periode größere Summen verlange. Er bezog sich auf das Militair-Budget des Königreichs Würtemberg, das gegen das badensche sehr günstig ausfällt. Von Seiten der Regierungscommission vertheidigten als militairische Sprecher der Obrist v. Lassolaye, Major Hoffmann und Regierungsdirector v. Reck den vorgelegten Etat; aber auch die Minister v. Türkheim,

heim, Winter und v. Böckh nehmen sich seiner an. Dessenungeachtet strich die Kammer, im Einverständniß mit der Commission, mehrere zur Ausgabe vorgeschlagene Posten, und beschloß sofort (ebenfalls mit der Commission im Einverständniß): Se. k. Hoh. den Großherzog zu bitten, gnädigst dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent des Großherzogthums und insbesondere die Cavallerie vermindert werde; auch näher untersuchen zu lassen, auf welche Weise die Formation des großherzoglichen Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet werden könne, sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militair-Etat zu Grunde zu legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen der Kammer vorlegen zu lassen; endlich auch die Frage in nähere Erwägung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, die Invaliden-Anstalt eingehen und den Invaliden angemessene Pensionen zuweisen zu lassen. — Am 18. ward zuerst über den Commissionsbericht des Abgeordneten Rettig v. E. berathen, betreffend die Motion des Abgeordneten Knapp auf eine Kriegskostenentschädigung des ehemaligen Kinzigkreises. Die Kammer beschloß die Verweisung dieses Gegenstandes an das Staatsministerium. Hierauf führte die Tagesordnung zur Discussion der beiden Berichte des Abgeordneten v. Itzstein, die Rotteck'sche Motion auf Sicherstellung unserer Verfassung — und das Druckverbot dieser Motion betreffend. Es erhob sich zuerst der Abgeordnete Mördes mit dem Antrage, die Berathung über den Bericht wegen des Druckverbots jener über die Motion selbst vorangehen zu lassen. Er begründete seinen Antrag mit der Behauptung, daß sich die Kammer mit dem Inhalte der Motion — herbeigeführt durch das Verbot des Druckes derselben — nicht gehörig habe informiren können und deshalb auch nicht in der Lage sey, jetzt schon über sie mit jener Gründ-

lichkeit

lichkeit zu discutiren, welche ein so hochwichtiger Gegenstand verlange. Er erkenne nun aber die Möglichkeit, daß die Kammer als Resultat ihrer Berathung über das Druckverbot einen Beschluß fasse, der den Druck der Motion zur Folge habe, wodurch dann die Mitglieder der Kammer in den Stand gesetzt würden, sich mit dem Wesen der Motion genau bekannt zu machen. Welcker widersetzte sich lebhaft diesem Antrage. Er glaube (sprach er), der Abgeordnete v. Rotteck habe seine Motion von Wort zu Wort mit solcher Deutlichkeit vorgetragen, daß ihr Inhalt einem jeden Abgeordneten habe klar werden müssen. Zudem aber sey eine Abschrift derselben für jede Kammerabtheilung gefertigt worden, aus der ein Jeder auch die ausführlichste Instruction sich habe verschaffen können. Würde nun über das Druckverbot zuerst berathen und von der Kammer im Sinne der hieher bezüglichen Commissionsanträge ein Beschluß gefaßt, so habe die Sache vorerst noch an die erste Kammer zu gehen, und falls dann diese auch dem Beschlusse der zweiten Kammer zustimme, so sey doch abzusehen, daß in den wenigen Tagen, während welcher die Kammern noch versammelt seyen, die Motion selbst nicht mehr berathen werden könnte. Er stelle deshalb den Antrag, durchaus bei der Tagesordnung stehen zu bleiben, wie sie vom Präsidenten verzeichnet worden sey. Im nämlichen Sinne erklärte sich der Abgeordnete Winter von Heidelberg, mit dem Beifügen, daß er in dem Mördes'schen Antrage eine Schlinge erblicke, die Kammer damit zu umstricken, auf daß die Berathung der Rotteck'schen Motion hintertrieben werde. v. Rotteck erhob sich hierauf. Er protestire (sagte er) aus allen Kräften gegen den Antrag des Abgeordneten Mördes, den er mit der tiefsten Indignation zurückweisen müsse. Er vermeine in diesem Antrage das Walten dunkler Umtriebe und Zuflüsterungen erkennen zu müssen, um

seine

seine Motion todtzuschlagen. Die Gründe, die er für seinen Antrag aufgeführt habe, seyen nichtig rc. Eine heftige Protestation des Abgeordneten Mördes erfolgte hierauf gegen die beleidigenden Ausdrücke in dieser Rede. Er müsse — so erklärte er — die gegen ihn ausgesprochene Indignation dreifach zurückgeben. Seinem Antrage lägen die lautersten Motive zum Grunde, die der Abgeordnete v. Rotteck, sofern er sie ganz kennen würde, vollkommen billigen und seine Ausfälle gegen ihn (Mördes) beklagen müßte. Gegen die "Schlinge" des Abgeordneten Winter v. H. protestirte er ebenfalls mit Nachdruck, indem er die Gründe seines Antrags entwickelte. Dieser wurde sofort von mehreren Abgeordneten unterstützt. v. Rotteck vertheidigte sich sodann in einer langen Rede gegen die Anschuldigungen und Verdächtigungen in Betreff seiner Motion. Nach ihm sprachen wieder Welcker, Mördes, Fecht, Winter v. H., auch Duttlinger, der den Mördes'schen Antrag unterstützte. Nach einer noch kurze Zeit angedauerten Debatte verlangte die Kammer Abstimmung über die Anträge. Diese erfolgte und erhob mit 34 gegen 27 Stimmen Mördes Antrag zum Kammerbeschlusse. Sofort ward vom Präsidenten die Discussion über den Bericht v. Itzsteins wegen des Druckverbots eröffnet. Der Abgeordnete Mördes schlug vor, anstatt der von der Commission beantragten Beschwerdeführung gegen das Ministerium des Innern, resp. gegen dessen Präsidenten, an Se. k. Hoh. den Großherzog eine Adresse zu beschließen, in der die geeignete Vorstellung wegen des betreffenden Druckverbots durch den Minister des Innern mit der Bitte niedergelegt werde: Se. k. Hoh. möge die Rechte der Kammern, den Druck ihrer Protocolle und deren Beilagen nach eigenem Ermessen zu verfügen, anerkennen, und ihr die Beschlußfassung über den Druck der Rotteck'schen Motion anheimgeben.

Dieser

Dieser Antrag wurde allgemein unterstützt, und nach einer weitern, immer noch sehr interessanten Discussion, mit 55 gegen 2 Stimmen (der Abgeordneten Welcker und Winter v. H.) angenommen.

Die Adresse lautet wörtlich folgendermaßen: "Durchlauchtigster Großherzog! Gnädigster Fürst und Herr! In der Sitzung vom 18. Mai d. J. hat die zweite Kammer der Ständeversammlung, nachdem sie die Motion des Abgeordneten v. Rotteck, Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend, zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen hatte, den Vorausdruck derselben beschlossen. Schon am folgenden Tage legte der mit dem Druck beauftragte Buchhändler Groos der Kammer ein vom Polizeiamte der Residenz ihm zur Nachachtung bekannt gemachtes Rescript des großherzogl. Ministeriums des Innern folgenden Inhalts vor: ""Auf Vorlage einer Abschrift der Motion des Abgeordneten v. Rotteck in der 19ten Sitzung der zweiten Kammer vom 18. d., die Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend, wird nach deren genommener Prüfung und Würdigung im Interesse der Regierung, des Landes und im wohlverstandenen Interesse der zweiten Kammer selbst der Druck dieser Motions-Begründung, sowohl in den Protocollen der Kammer, als auch zu jedem andern Zweck untersagt. Das Polizeiamt hat diese Entschließung dem Buchhändler und Buchdrucker Groos zur unabänderlichen Nachachtung zu eröffnen."" Die Kammer hat in ihrer 47sten Sitzung sich darüber von einer Commission Vortrag erstatten lassen und hat in ihrer 58sten heutigen Sitzung mit allen Stimmen gegen 2 den Beschluß gefaßt: In Erwägung, daß der Artikel 18 der Verfassungsurkunde ausspricht, die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich, aber nur dann eine Bedeutung erhält, wenn das ganze Volk von den Verhandlungen der Kammer sowohl

durch

durch den Zutritt des Publikums in den Sitzungen, als durch den Druck der Protocolle in Kenntniß gesetzt wird, in Erwägung, daß auch die Geschäftsordnung, wie sich aus der Vergleichung der §§. 71, 73 und 74 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer und der §§. 60 und 63 der Geschäftsordnung der ersten Kammer ergiebt, der Kammer das Recht gewährt, zu bestimmen, welche Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt werden sollen, und daß nur bei den Protocollen über die Sitzungen, welche auf Antrag der Regierungen geheim stattfanden, der Druck von der Zustimmung der Regierung abhängig erklärt wird, woraus von selbst folgt, daß die übrigen Verhandlungen der öffentlichen Sitzungen in den Protocollen gedruckt werden können, ohne daß es erst einer Zustimmung der Regierung bedarf; in fernerer Erwägung, daß kein Gesetz das Recht der Regierung ausspricht, den Druck von Verhandlungen der Kammer zu hindern, wenn der Druck von dieser beschlossen worden ist, in weiterer Erwägung, daß, wenn ein Abgeordneter die Gränzen, welche Gesetz und Anstand gebieten, in seinen Aeußerungen überschreitet, die Geschäftsordnung beider Kammern hinreichende Vorsorge für diesen Fall trifft, daß auch die Kammer selbst, in so fern die Regierungscommissarien den Antrag stellen, daß einzelne, ihnen unziemlich scheinende Aeußerungen nicht durch den Druck verbreitet werden sollen, wie jedes andere Collegium, die Weglassung in ihren Protocollen beschließen kann, wenn sie den Antrag für begründet erkennt: in Erwägung, daß auf diese Weise alle Interessen der Ordnung und des Gesetzes, welche die Regierung macht, hinreichend gewahrt sind, und daß selbst die Wiener Schlußacte im Artikel 59 nur ausspricht, daß die Geschäftsordnung dafür zu sorgen habe, daß die gesetzlichen Gränzen der freien Aeußerung in den landständischen öffentlichen Verhandlungen

 weder

weder bei dieser noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden; in Erwägung, daß, wenn die Kammer gegründeten Aufforderungen der Regierung nicht Gehör giebt, hinreichende verfassungsmäßige Befugnisse zur Wahrung ihrer Rechte derselben zu Gebote stehen; in endlicher Erwägung, daß durch das obenangeführte Ministerialrescript vom 19. Mai d. J. die Regierung eine Censur über die Protocolle der Kammer ausgeübt hat, statt die durch die Geschäftsordnung gebotenen Aufforderungen an die Kammer zu beobachten, bestimmt zu bezeichnende Stellen der v. Rotteck'schen Motion nicht durch den Druck zu verbreiten, und daß daher die Rechte der Kammer verletzt erscheinen, bei Ew. Königl. Hoh. gegen die Verfügungen des Ministers des Innern ehrerbietigste Vorstellung zu machen, um die Zurücknahme dieser Verfügung zu bitten und zugleich ehrfurchtvollste Bitte auszusprechen, daß das den Kammern durch die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung ausschließlich ertheilte Recht, über den Druck ihrer öffentlichen Verhandlungen und deren Beilagen zu entscheiden, anerkannt und dem gemäß auch die Kammer die Entscheidung über den Druck der v. Rotteck'schen Motion in den Protocollen anheim gegeben werde. Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Ew. Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder." Am 19. wurde das Gesetz über die Expropriation des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken mit den Abänderungen der ersten Kammer angenommen. Sofort ward über den Postetat für 1835 und 1836 berathen, und die darin verzeichneten Posten wurden genehmigt. Noch wurde über die Etats der Ministerien des Innern und der Justiz, so auch über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-, Berg-

und

und Hüttenverwaltung berathen, und den aufgeführten Positionen ihre Zustimmung ertheilt. Bei der Berathung des Postetats hat die Kammer in Uebereinstimmung im Einverständnisse mit dem Commissionsantrage den Beschluß gefaßt: "Sr. K. Hoh. den Großherzog zu bitten, bis den nächsten Landtag den Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, welches die Wahrung des Postgeheimnisses zum Gegenstande habe." Am 21. ward der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Competenz und den Recurs in Strafsachen betreffend, vorgetragen. Seine Vorschläge lauten auf Annahme des Gesetzes. Darauf erstattete der Abgeordnete v. Itzstein Namens der Budgetcommission den Bericht über das Staatsausgabenbudget für 1835 und 1836. Am 22. berieth die Kammer den Bericht der Budgetcommission, den Pensionsetat für die Jahre 1835 und 1836 betreffend. Der Commissionsantrag auf Anerkennung des Etats ward einstimmig zum Kammerbeschlusse erhoben. Sodann berieth die Kammer über die Vorlage des Kriegsministeriums, die Regulirung der Pensionen der Jahre 1806, 1807, 1809 und 1818 — und die Erhöhung des Pensionsfonds betreffend. Diese letztere wurde zu dem Behufe von der Regierung beantragt, um einer ansehnlichen Zahl von Leuten, welche die Feldzüge der genannten Jahre mitgemacht haben, und deren in denselben erhaltenen Wunden oder Verletzungen (die für den Augenblick ohne fühlbaren Nachtheil geheilt waren, aber später einen verderblichen Einfluß äußerten), ihnen die Fähigkeit benahmen, sich durch Arbeit zu ernähren, um diesen Leuten eine jährliche Unterstützung von 20 fl. verabreichen zu können. Die nach dieser Berechnung deshalb nöthig gefallene, von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Pensionsfonds um 3700 fl. wurde von der Kammer — mit Umgehung eines auf

Verminderung dieser Summe hinweisenden Antrags des Abgeordneten v. Itzstein — bewilligt. Den Schluß der Sitzung machten mehrere Berichte der Petitionscommission. Am 24. erstattete der Abgeordnete v. Rotteck den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe betreffend. Die Mehrheit der Commission trägt zwar auf des Gesetzes Annahme, aber nur unter wesentlichen, die Allgemeinheit der Wahlfähigkeit begünstigenden Veränderungen, an. — Sodann berieth die Kammer über den Commissionsbericht des Abgeordneten Duttlinger, den Gesetzentwurf über die Competenz und den Recurs in Strafsachen betreffend. Die Regierung machte die Vorlage dieses Gesetzentwurfs darum, um einige als besonders dringend anerkannte Verbesserungen der Strafgesetzgebung zu gewähren, da die Vorlage des neuen Gesetzbuchs über das Strafverfahren — welches bestimmt ist, eine schnelle und gerechte Anwendung der Gesetze zu sichern — auf dem gegenwärtigen Landtage wegen der vorangegangenen nothwendigen Prüfung und Berathung über dasselbe und die damit verbundene Gerichtsverfassung, noch nicht geschehen konnte. Der Hauptzweck des gegenwärtigen Gesetzes ist nun, die Competenz der Gerichte zu erweitern und die der Polizeistellen zu beschränken. Zu den speciellen Bestimmungen des Gesetzes selbst schlug die Commission wesentliche Veränderungen vor, die von der Kammer auch theilweise adoptirt wurden. Hiernach sollen die Polizeibehörden, wie bisher, so auch ferner die Befugniß behalten, gegen diejenigen, welche sie in ihren Amtsverrichtungen stören und überhaupt wegen Ungehorsam gegen die ihnen zustehenden Anordnungen, so wie wegen Uebertretungen von Vorschriften, die nur zum Zwecke der Handhabung der Polizei erlassen wurden, Gefängniß bis auf drei

Tage

Tage (der Entwurf wollte fünf Tage), dann auch arbitraire Geldstrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; eben so, solche arbeitsscheue Personen, die ein Vagabundenleben führen und ihren Heimathsgemeinden oder überhaupt öffentlichen Kassen zur Last fallen, zur Arbeit anhalten zu lassen, und sie zu diesem Behufe in das Arbeitshaus zu weisen. — Nach einer weitern Bestimmung des Gesetzentwurfs soll den Finanzbehörden das Recht zustehen, wegen Uebertretung von Vorschriften zur Verhütung von Vergehen in Steuersachen, Ordnungsstrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; auch andere die Steuern betreffende Vergehen selbst zu untersuchen und abzuurtheilen — sofern darauf nur Geldstrafen und Confiscationen gesetzt sind, und der Denunciat sich ihrem Ausspruche zum voraus unterwerfen zu wollen erklärt hat. — Die Minorität der Commission trug auf Streichung dieses §. an, weil einer Verwaltungsbehörde nun und nimmermehr, und jedenfalls dann nicht ein Strafrecht gesetzlich eingeräumt werden dürfe, wenn es sich nm ihr eigenes Interesse handle. Die Majorität nahm die Bestimmung modificirt an. Die Kammer stellte jedoch in der Abstimmung, nach vollendeter Berathung über den §., diesen wieder in der Fassung des Entwurfes her, mit Hinzufügung zweier erweiternder, durch die Abgeordneten Beck und Duttlinger beantragten Bestimmungen, wonach u. a. den Denunciaten der Recurs, respective die Appellation an die höhern Finanzbehörden gestattet ist. — Das Gesetz wurde sodann in dieser Gestaltung von der Kammer angenommen. — Die Budgetcommission hat in ihrer gestrigen Sitzung, welche acht Stunden dauerte, ihre Geschäfte vollendet. — Am 25. berichtete der Abgeordnete v. Rotteck Namens der Petitions-Commission über die Bitte der Herausgeber des badischen Kirchenblatts um Preßfreiheit in den innern Angelegenheiten. Die Kammer be-

beschloß, die Petition an das großherzogliche Staatsministerium zu überreichen, um darauf bei Ausarbeitung des neuen Preßgesetzes die geeignete Rücksicht zu nehmen. Hierauf ward zur Discussion des Berichts des Abgeordneten Mittermaier geschritten, die Motion des Abgeordneten Welcker auf Preßfreiheit resp. auf Verbesserung unserer Preßgesetzgebung betreffend. Der Abgeordnete v. Rotteck schlug vor, den Commissionsantrag dahin zu erweitern, daß die Kammer im Protocolle noch den Wunsch ausspreche: es möge die Regierung (neben der Gewährung der im Commissionsantrag enthaltenen Bitten, nämlich bis zum nächsten Landtag sicher den Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorzulegen, welcher den, bereits im Jahr 1833 ausgesprochenen Anforderungen der Kammer Genüge leiste) noch vor dem kommenden Landtage und in der nächsten Frist, auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des gegenwärtigen so mangelhaften Preßgesetzes außer Wirksamkeit, und an ihre Stelle ein Provisorum setzen, mit den Principien des neuen vorzulegenden Gesetzes vereinbar. Dieser, von mehreren Seiten unterstützte Antrag, ward von der Kammer mit geringer Majorität verworfen. Bei der Discussion über den Commissionsantrag sodann ergriffen, ihn unterstützend, nacheinander die Abgeordneten Fecht, Winter v. H., Duttlinger u. A. das Wort. Der erstere beschwerte sich nebenbei über den Redacteur der hiesigen Zeitung wegen seiner Erwiederung auf einige jüngst gemachte Bemerkungen v. Itzsteins und Fechts — den Bericht der Karlsruher Zeitung über die Berathung der v. Rotteck'schen Motion betreffend. Der Comissionsantrag wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Staatsminister v. Türkheim machte dann noch einige Bemerkungen über den Gegenstand der so eben berathenen Motion, in denen er — das

Ver-

Verhältniß schildernd der einzelnen deutschen Staaten zum Bunde — die Principien zu vertheidigen suchte, welche unter Andern auch die Aufhebung der Preßfreiheit zur Folge hatten. Lebhafte Protestationen der Abgeordneten v. Itzstein, v. Rotteck und Welcker folgten hierauf; jedoch ging man schnell zur Tagesordnung über, welche zu der Discussion über das Ausgaben-Budget führte. Am 26. hielt die Kammer eine Abendsitzung, die um 6 Uhr begann und bis nach 10 dauerte. Der Staatsminister machte die Eröffnung, daß die Sitzungen am 28. geschlossen würden. Zuerst wurde über den Gesetzentwurf berathen, betreffend die Rectification des Dreisam- und Elzflusses bis in den Rhein. Ueber den Entwurf hatte in der Vormittagssitzung der Abgeordnete Mördes den Commissionsbericht erstattet. Nach mehrstündiger Berathung wurde das Gesetz einstimmig angenommen, wonach behufs jener Rectification aus der Staatscasse ein Zuschuß von 300,000 fl. in 4 Jahresterminen gegeben wird. Sodann verlas der Abgeordnete v. Itzstein — außer der Tagesordnung mit besonderer Bewilligung der Kammer — seinen Commissionsbericht über das außerordentliche Budget; darauf ward mit der Discussion über das Ausgabenbudget fortgefahren. Am 27. in der Vormittagssitzung ward diese Discussion zu Ende geführt, und das Budget mit Stimmeneinheit bewilligt. In der Abendsitzung ward noch das außerordentliche Budget berathen und eine Menge Petitionen erledigt. Am 28. hielt die Kammer noch eine Sitzung, die bis 10½ Uhr dauerte, worin sie die noch übrigen Petitionen erledigte und die Ausschußmitglieder wählte. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten v. Itzstein mit 37, Hoffmann mit 35, Buhl mit 35, v. Rotteck mit 33, Beck mit 30 und Mittermaier mit 29 Stimmen. Nachdem dies geschehen, und hiermit das letzte Landtagsgeschäft vollendet war, erklärte der Präsident

sident Mittermaier, daß er beim nunmehrigen Schlusse noch einige Worte zur Kammer sprechen müsse, vorher jedoch noch jedem Abgeordneten, der zu sprechen wünsche, das Wort verleihe. Auf diese Erklärung erhob sich der Abgeordnete v. Itzstein und sagte: "Wenn ich in diesen letzten Augenblicken mir das Wort erbitte, so verzeihen Sie dieses einem Ihrer ältesten Mitglieder. Ihr Vertrauen hat den Mann, der auf dem letzten Landtage den Präsidentenstuhl eingenommen, auch diesesmal wieder auf diese Stelle berufen. Er hat unser Vertrauen mit der Würde gelohnt, womit er seine Stelle bekleidete, und mit der freundlichen Collegialität, die er uns bewiesen hat. Ich zweifle nicht, in dem Sinne aller Mitglieder zu sprechen, wenn ich bitte, dieses dankend anzuerkennen. (Sämmtliche Mitglieder sprechen durch Erheben von dem Sitze ihr Einverständniß aus.) Und nun nur noch einige Worte: Der Augenblick ist da, wo wir von hier scheiden müssen, nachdem Monate lang unsere Pflichten uns in diesem Saale versammelt haben. Ein solcher Augenblick ist immer schmerzlich, und am meisten diesmal für mich, weil so viele Männer aus der Kammer treten, die lange Jahre mit mir zu gleichem Zweck für das Wohl des Landes arbeiteten, und unter ihnen mein alter Freund Buhl. Möge der gesunde Sinn des badischen Volkes diese Männer wieder in den Saal senden, damit sie auch in Zukunft an den Arbeiten für das Vaterland Theil nehmen. Diese Zukunft liegt dunkel vor uns. Ob sie Glück oder Unglück in ihrem Schooß trägt — wer kann dieses sagen? Mag sie aber auch kommen, wie sie will; in der badischen Kammer und in diesem Saale wird sie immer treue Bürger, schützend und festhaltend die Verfassung, finden, und das badische Volk, wacker und bewährt in allen Stürmen der Zeit, wird fortwährend zeigen, daß Gehorsam vor dem Gesetz, Achtung vor der Obrigkeit, Vertrauen zu der

Regie-

Regierung und Liebe zu der Verfassung ihm heilig sind, und es darin die beste und erste Bürgschaft für das Wohl des Volkes findet." — Der Präsident Mittermaier erhob sich hierauf und sprach: "Die Stunde des Abschiedes naht, und der Blick fällt zurück auf die Reihe von Arbeiten, die seit dem 1. April unsere Kraft und unsere Thätigkeit in Anspruch genommen haben. In 67 öffentlichen Sitzungen, die durch die lange dauernden und beschwerlichen Commissions-Sitzungen über den Zollverein, denen die meisten Kammermitglieder anwohnten, unterbrochen wurden, haben wir 19 Gesetzentwürfe, 10 Motionen und 453 Petitionen berathen. Durch das Zusammenwirken der beiden Kammern sind wichtige Gesetzentwürfe, die nun die Sanction der Regierung erwarten, zu Stande gekommen. Durch das Schulgesetz sind die Verhältnisse der Schullehrer durch ein festes Einkommen gesichert, und durch dessen Bestimmungen über die Pensionirung derselben ihnen ein neuer Sporn zur treuen Pflichterfüllung gegeben worden. Die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Schullehrerbesoldungen ist gesetzlich bestimmt. Ein Gesetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, wichtig wegen der bevorstehenden großen Unternehmungen, die den Verkehr beleben und die Bewohner entfernter Gegenden in rasche Verbindung mit einander bringen, ist darauf gebaut, die Heiligkeit des Eigenthums, das Recht derjenigen, die der Gesammtheit Opfer bringen, Entschädigung zu fordern, in Uebereinstimmung mit dem Rechte der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen, die diese Opfer fordert. Das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bestimmt, das Verhältniß des Gemeindevermögens und die Beitragspflicht derjenigen, die, ohne Gemeindebürger zu seyn, doch von dem Gemeindeverbande Vortheil haben, auf eine die Interessen mehr, als es im Jahr 1831 geschehen ist,

ist, ausgleichende Weise regulirt. Durch das Gesetz über Entlassung aus dem Militairdienst wegen Untauglichkeit, durch das Gesetz über den Austritt aus dem Militair sind viele der bisherigen Zweifel beseitigt worden. Eine einfachere und gerechtere Erhebung der Fleisch-Accise ist durch ein Gesetz, und die Pensionirung der niederen Diener durch ein anderes Gesetz ausgesprochen. Tief in die materiellen Interessen greift jenes Gesetz ein, wodurch das persönliche Verdienst-Steuercapital um 300 fl. herabgesetzt worden ist, und das Gesetz über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte ist ein großer Fortschritt der Gesetzgebung. Durch die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist ein neuer großer Schritt der Civilisation geschehen, eine lästige Bevormundung der Frauen, eine Masse von Geschäften der Männer beseitigt, eine Masse von Schreibereien, die den Gerichten oblagen, ihnen abgenommen, und eine Veranlassung zu vielen Prozessen entfernt. Nach dem Anschluß zum Zollverein ist ein Gesetz über den Waffengebrauch der Zollbediensteten nothwendig geworden. Es ist gegeben, um das Leben unserer Mitbürger gegen übertriebenen Amtseifer dieser Zollbedienten zu schützen, aber auch die Handhabung des Gesetzes gegen diejenigen, die frevelhaft das Gesetz übertreten möchten, möglich zu machen. Zwei Gesetzentwürfe über den Recurs und die Wahlberechtigung sind in der Kammer berathen, aber von der ersten Kammer nicht erledigt worden. Vor Allem, meine Herren, ist in unserm Andenken die Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli, in welcher die Frage über den Beitritt Badens zu dem großen deutschen Zollverein unsere ganze Kraft in Anspruch nahm, und in täglichen 7- bis 8stündigen Commissions-Sitzungen, an welchen die übrigen Mitglieder der Kammer Theil nahmen, schwere Opfer gefordert wurden; eine Zeit, die auch die übrigen Arbeiten der Kammer unterbrach.

Moch-

Mochten auch, wie Sie wissen, die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Landes, die Lage desselben, die verschiedenen Interessen der einzelnen Landestheile, und weil immer der Uebergang von einem glücklichen Zustande, den die Gegenwart bietet, nicht gern mit einer unsicheren Zukunft vertauscht wird, die Sache bedenklich machen, mochten auch die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Anschlusses getheilt seyn und dadurch die Berathungen verlängert werden, so war es doch bei allen Abgeordneten nur ein Interesse, das sie beseelte, nämlich das für das Wohl des Vaterlandes, welches aufgefordert hat, die Gründe und Gegengründe mit der größten Sorgfalt abzuwägen. Die Ueberzeugung, daß nur durch diesen Anschluß Badens zu dem großen Zollverein ein bedeutender Schritt zu dem ersehnten Ziel der allgemeinen Handelsfreiheit und der Erreichung jener lang gewünschten Nationaleinheit Deutschlands in seinen materiellen und geistigen Interessen erzielt werden kann, die Ueberzeugung, laut gepredigt durch die Erfahrung, daß da, wo freie Concurrenz gewährt wird, wo die Zollschranken gefallen sind, auch die Industrie sich ausdehne, sich neue Bahn breche, und unser von der Natur so reich gesegnetes, durch die Bildung und die Thätigkeit seiner Bewohner ausgezeichnetes Land den Wettkampf mit andern Ländern nicht zu scheuen habe — diese Gründe, sage ich, bestimmten die Kammer zum Anschluß an den Zollverein. Die Rücksicht, daß in der gegenwärtigen, wie bei jeder neuen Einrichtung der Uebergang vom Alten zum Neuen Unbequemlichkeiten mit sich führt und Opfer fordert, hat diejenigen, deren Blick auf die Zukunft gerichtet seyn muß, welche die Früchte in ihrem Schooß trägt, nicht abgehalten, ihre Zustimmung auszusprechen. Die Prüfung des Staatshaushalts ist mit Sorgfältigkeit und Gründlichkeit im Schooße der Commission, die dafür aufgestellt war, die keine Opfer

weder bei dieser noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden; in Erwägung, daß, wenn die Kammer gegründeten Aufforderungen der Regierung nicht Gehör giebt, hinreichende verfassungsmäßige Befugnisse zur Wahrung ihrer Rechte derselben zu Gebote stehen; in endlicher Erwägung, daß durch das obenangeführte Ministerialrescript vom 19. Mai d. J. die Regierung eine Censur über die Protocolle der Kammer ausgeübt hat, statt die durch die Geschäftsordnung gebotenen Aufforderungen an die Kammer zu beobachten, bestimmt zu bezeichnende Stellen der v. Rotteck'schen Motion nicht durch den Druck zu verbreiten, und daß daher die Rechte der Kammer verletzt erscheinen, bei Ew. Königl. Hoh. gegen die Verfügungen des Ministers des Innern ehrerbietigste Vorstellung zu machen, um die Zurücknahme dieser Verfügung zu bitten und zugleich ehrfurchtvollste Bitte auszusprechen, daß das den Kammern durch die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung ausschließlich ertheilte Recht, über den Druck ihrer öffentlichen Verhandlungen und deren Beilagen zu entscheiden, anerkannt und demgemäß auch die Kammer die Entscheidung über den Druck der v. Rotteck'schen Motion in den Protocollen anheim gegeben werde. Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Ew. Königl. Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder." Am 19. wurde das Gesetz über die Expropriation des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken mit den Abänderungen der ersten Kammer angenommen. Sofort ward über den Postetat für 1835 und 1836 berathen, und die darin verzeichneten Posten wurden genehmigt. Noch wurde über die Etats der Ministerien des Innern und der Justiz, so auch über die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-, Berg-

und

und Hüttenverwaltung berathen, und den aufgeführten Positionen ihre Zustimmung ertheilt. Bei der Berathung des Postetats hat die Kammer in Uebereinstimmung im Einverständnisse mit dem Commissionsantrage den Beschluß gefaßt: "Sr. K. Hoh. den Großherzog zu bitten, bis den nächsten Landtag den Kammern den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, welches die Wahrung des Postgeheimnisses zum Gegenstande habe." Am 21. ward der Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Competenz und den Recurs in Strafsachen betreffend, vorgetragen. Seine Vorschläge lauten auf Annahme des Gesetzes. Darauf erstattete der Abgeordnete v. Itzstein Namens der Budgetcommission den Bericht über das Staatsausgabenbudget für 1835 und 1836. Am 22. berieth die Kammer den Bericht der Budgetcommission, den Pensionsetat für die Jahre 1835 und 1836 betreffend. Der Commissionsantrag auf Anerkennung des Etats ward einstimmig zum Kammerbeschlusse erhoben. Sodann berieth die Kammer über die Vorlage des Kriegsministeriums, die Regulirung der Pensionen der Jahre 1806, 1807, 1809 und 1818 — und die Erhöhung des Pensionsfonds betreffend. Diese letztere wurde zu dem Behufe von der Regierung beantragt, um einer ansehnlichen Zahl von Leuten, welche die Feldzüge der genannten Jahre mitgemacht haben, und denen in denselben erhaltenen Wunden oder Verletzungen (die für den Augenblick ohne fühlbaren Nachtheil geheilt waren, aber später einen verderblichen Einfluß äußerten), ihnen die Fähigkeit benahmen, sich durch Arbeit zu ernähren, um diesen Leuten eine jährliche Unterstützung von 20 fl. verabreichen zu können. Die nach dieser Berechnung deshalb nöthig gefallene, von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Pensionsfonds um 3700 fl. wurde von der Kammer — mit Umgehung eines auf

Verminderung dieser Summe hinweisenden Antrags des Abgeordneten v. Itzstein — bewilligt. Den Schluß der Sitzung machten mehrere Berichte der Petitionscommission. Am 24. erstattete der Abgeordnete v. Rotteck den Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe betreffend. Die Mehrheit der Commission trägt zwar auf des Gesetzes Annahme, aber nur unter wesentlichen, die Allgemeinheit der Wahlfähigkeit begünstigenden Veränderungen, an. — Sodann berieth die Kammer über den Commissionsbericht des Abgeordneten Duttlinger, den Gesetzentwurf über die Competenz und den Recurs in Strafsachen betreffend. Die Regierung machte die Vorlage dieses Gesetzentwurfs darum, um einige als besonders dringend anerkannte Verbesserungen der Strafgesetzgebung zu gewähren, da die Vorlage des neuen Gesetzbuchs über das Strafverfahren — welches bestimmt ist, eine schnelle und gerechte Anwendung der Gesetze zu sichern — auf dem gegenwärtigen Landtage wegen der vorangegangenen nothwendigen Prüfung und Berathung über dasselbe und die damit verbundene Gerichtsverfassung, noch nicht geschehen konnte. Der Hauptzweck des gegenwärtigen Gesetzes ist nun, die Competenz der Gerichte zu erweitern und die der Polizeistellen zu beschränken. Zu den speciellen Bestimmungen des Gesetzes selbst schlug die Commission wesentliche Veränderungen vor, die von der Kammer auch theilweise adoptirt wurden. Hiernach sollen die Polizeibehörden, wie bisher, so auch ferner die Befugniß behalten, gegen diejenigen, welche sie in ihren Amtsverrichtungen stören und überhaupt wegen Ungehorsam gegen die ihnen zustehenden Anordnungen, so wie wegen Uebertretungen von Vorschriften, die nur zum Zwecke der Handhabung der Polizei erlassen wurden, Gefängniß bis auf drei

Tage

Tage (der Entwurf wollte fünf Tage), dann auch arbitraire Geldstrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; eben so, solche arbeitsscheue Personen, die ein Vagabundenleben führen und ihren Heimathsgemeinden oder überhaupt öffentlichen Kassen zur Last fallen, zur Arbeit anhalten zu lassen, und sie zu diesem Behufe in das Arbeitshaus zu weisen. — Nach einer weitern Bestimmung des Gesetzentwurfs soll den Finanzbehörden das Recht zustehen, wegen Uebertretung von Vorschriften zur Verhütung von Vergehen in Steuersachen, Ordnungsstrafen bis auf 25 fl. zu erkennen; auch andere die Steuern betreffende Vergehen selbst zu untersuchen und abzuurtheilen — sofern darauf nur Geldstrafen und Confiscationen gesetzt sind, und der Denunciat sich ihrem Ausspruche zum voraus unterwerfen zu wollen erklärt hat. — Die Minorität der Commission trug auf Streichung dieses §. an, weil einer Verwaltungsbehörde nun und nimmermehr, und jedenfalls dann nicht ein Strafrecht gesetzlich eingeräumt werden dürfe, wenn es sich um ihr eigenes Interesse handle. Die Majorität nahm die Bestimmung modificirt an. Die Kammer stellte jedoch in der Abstimmung, nach vollendeter Berathung über den §., diesen wieder in der Fassung des Entwurfes her, mit Hinzufügung zweier erweiternder, durch die Abgeordneten Beck und Duttlinger beantragten Bestimmungen, wonach u. a. den Denunciaten der Recurs, respective die Appellation an die höhern Finanzbehörden gestattet ist. — Das Gesetz wurde sodann in dieser Gestaltung von der Kammer angenommen. — Die Budgetcommission hat in ihrer gestrigen Sitzung, welche acht Stunden dauerte, ihre Geschäfte vollendet. — Am 25. berichtete der Abgeordnete v. Rotteck Namens der Petitions-Commission über die Bitte der Herausgeber des badischen Kirchenblatts um Preßfreiheit in den innern Angelegenheiten. Die Kammer be-

beschloß, die Petition an das großherzogliche Staatsministerium zu überreichen, um darauf bei Ausarbeitung des neuen Preßgesetzes die geeignete Rücksicht zu nehmen. Hierauf ward zur Discussion des Berichts des Abgeordneten Mittermaier geschritten, die Motion des Abgeordneten Welcker auf Preßfreiheit resp. auf Verbesserung unserer Preßgesetzgebung betreffend. Der Abgeordnete v. Rotteck schlug vor, den Commissionsantrag dahin zu erweitern, daß die Kammer im Protocolle noch den Wunsch ausspreche: es möge die Regierung (neben der Gewährung der im Commissionsantrag enthaltenen Bitten, nämlich bis zum nächsten Landtag sicher den Entwurf eines neuen Preßgesetzes vorzulegen, welcher den, bereits im Jahr 1833 ausgesprochenen Anforderungen der Kammer Genüge leiste) noch vor dem kommenden Landtage und in der nächsten Frist, auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des gegenwärtigen so mangelhaften Preßgesetzes außer Wirksamkeit, und an ihre Stelle ein Provisorum setzen, mit den Principien des neuen vorzulegenden Gesetzes vereinbar. Dieser, von mehreren Seiten unterstützte Antrag, ward von der Kammer mit geringer Majorität verworfen. Bei der Discussion über den Commissionsantrag sodann ergriffen, ihn unterstützend, nacheinander die Abgeordneten Fecht, Winter v. H., Duttlinger u. A. das Wort. Der erstere beschwerte sich nebenbei über den Redacteur der hiesigen Zeitung wegen seiner Erwiederung auf einige jüngst gemachte Bemerkungen v. Itzsteins und Fechts — den Bericht der Karlsruher Zeitung über die Berathung der v. Rotteck'schen Motion betreffend. Der Comissionsantrag wurde hierauf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Staatsminister v. Türkheim machte dann noch einige Bemerkungen über den Gegenstand der so eben berathenen Motion, in denen er — das Ver-

Verhältniß schildernd der einzelnen deutschen Staaten zum Bunde — die Principien zu vertheidigen suchte, welche unter Andern auch die Aufhebung der Preßfreiheit zur Folge hatten. Lebhafte Protestationen der Abgeordneten v. Itzstein, v. Rotteck und Welcker folgten hierauf; jedoch ging man schnell zur Tagesordnung über, welche zu der Discussion über das Ausgaben-Budget führte. Am 26. hielt die Kammer eine Abendsitzung, die um 6 Uhr begann und bis nach 10 dauerte. Der Staatsminister machte die Eröffnung, daß die Sitzungen am 28. geschlossen würden. Zuerst wurde über den Gesetzentwurf berathen, betreffend die Rectification des Dreisam- und Elzflusses bis in den Rhein. Ueber den Entwurf hatte in der Vormittagssitzung der Abgeordnete Mördes den Commissionsbericht erstattet. Nach mehrstündiger Berathung wurde das Gesetz einstimmig angenommen, wonach behufs jener Rectification aus der Staatscasse ein Zuschuß von 800,000 fl. in 4 Jahresterminen gegeben wird. Sodann verlas der Abgeordnete v. Itzstein — außer der Tagesordnung mit besonderer Bewilligung der Kammer — seinen Commissionsbericht über das außerordentliche Budget; darauf ward mit der Discussion über das Ausgabenbudget fortgefahren. Am 27. in der Vormittagssitzung ward diese Discussion zu Ende geführt, und das Budget mit Stimmeneinheit bewilligt. In der Abendsitzung ward noch das außerordentliche Budget berathen und eine Menge Petitionen erledigt. Am 28. hielt die Kammer noch eine Sitzung, die bis 10½ Uhr dauerte, worin sie die noch übrigen Petitionen erledigte und die Ausschußmitglieder wählte. Die Wahl fiel auf die Abgeordneten v. Itzstein mit 37, Hoffmann mit 35, Buhl mit 35, v. Rotteck mit 33, Beck mit 30 und Mittermaier mit 29 Stimmen. Nachdem dies geschehen, und hiermit das letzte Landtagsgeschäft vollendet war, erklärte der Präsident

sident Mittermaier, daß er beim nunmehrigen Schlusse noch einige Worte zur Kammer sprechen müsse, vorher jedoch noch jedem Abgeordneten, der zu sprechen wünsche, das Wort verleihe. Auf diese Erklärung erhob sich der Abgeordnete v. Itzstein und sagte: "Wenn ich in diesen letzten Augenblicken mir das Wort erbitte, so verzeihen Sie dieses einem Ihrer ältesten Mitglieder. Ihr Vertrauen hat den Mann, der auf dem letzten Landtage den Präsidentenstuhl eingenommen, auch diesesmal wieder auf diese Stelle berufen. Er hat unser Vertrauen mit der Würde gelohnt, womit er seine Stelle bekleidete, und mit der freundlichen Collegialität, die er uns bewiesen hat. Ich zweifle nicht, in dem Sinne aller Mitglieder zu sprechen, wenn ich bitte, dieses dankend anzuerkennen. (Sämmtliche Mitglieder sprechen durch Erheben von dem Sitze ihr Einverständniß aus.) Und nun nur noch einige Worte: Der Augenblick ist da, wo wir von hier scheiden müssen, nachdem Monate lang unsere Pflichten uns in diesem Saale versammelt haben. Ein solcher Augenblick ist immer schmerzlich, und am meisten diesmal für mich, weil so viele Männer aus der Kammer treten, die lange Jahre mit mir zu gleichem Zweck für das Wohl des Landes arbeiteten, und unter ihnen mein alter Freund Buhl. Möge der gesunde Sinn des badischen Volkes diese Männer wieder in den Saal senden, damit sie auch in Zukunft an den Arbeiten für das Vaterland Theil nehmen. Diese Zukunft liegt dunkel vor uns. Ob sie Glück oder Unglück in ihrem Schooß trägt — wer kann dieses sagen? Mag sie aber auch kommen, wie sie will; in der badischen Kammer und in diesem Saale wird sie immer treue Bürger, schützend und festhaltend die Verfassung, finden, und das badische Volk, wacker und bewährt in allen Stürmen der Zeit, wird fortwährend zeigen, daß Gehorsam vor dem Gesetz, Achtung vor der Obrigkeit, Vertrauen zu der

Regie-

Regierung und Liebe zu der Verfassung ihm heilig sind, und es darin die beste und erste Bürgschaft für das Wohl des Volkes findet." — Der Präsident Mittermaier erhob sich hierauf und sprach: "Die Stunde des Abschiedes naht, und der Blick fällt zurück auf die Reihe von Arbeiten, die seit dem 1. April unsere Kraft und unsere Thätigkeit in Anspruch genommen haben. In 67 öffentlichen Sitzungen, die durch die lange dauernden und beschwerlichen Commissions-Sitzungen über den Zollverein, denen die meisten Kammermitglieder anwohnten, unterbrochen wurden, haben wir 19 Gesetzentwürfe, 10 Motionen und 453 Petitionen berathen. Durch das Zusammenwirken der beiden Kammern sind wichtige Gesetzentwürfe, die nun die Sanction der Regierung erwarten, zu Stande gekommen. Durch das Schulgesetz sind die Verhältnisse der Schullehrer durch ein festes Einkommen gesichert, und durch dessen Bestimmungen über die Pensionirung derselben ihnen ein neuer Sporn zur treuen Pflichterfüllung gegeben worden. Die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Schullehrerbesoldungen ist gesetzlich bestimmt. Ein Gesetz über die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, wichtig wegen der bevorstehenden großen Unternehmungen, die den Verkehr beleben und die Bewohner entfernter Gegenden in rasche Verbindung mit einander bringen, ist darauf gebaut, die Heiligkeit des Eigenthums, das Recht derjenigen, die der Gesammtheit Opfer bringen, Entschädigung zu fordern, in Uebereinstimmung mit dem Rechte der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen, die diese Opfer fordert. Das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ist bestimmt, das Verhältniß des Gemeindevermögens und die Beitragspflicht derjenigen, die, ohne Gemeindebürger zu seyn, doch von dem Gemeindeverbande Vortheil haben, auf eine die Interessen mehr, als es im Jahr 1831 geschehen ist,

ist, ausgleichende Weise regulirt. Durch das Gesetz über Entlassung aus dem Militairdienst wegen Untauglichkeit, durch das Gesetz über den Austritt aus dem Militair sind viele der bisherigen Zweifel beseitigt worden. Eine einfachere und gerechtere Erhebung der Fleisch-Accise ist durch ein Gesetz, und die Pensionirung der niederen Diener durch ein anderes Gesetz ausgesprochen. Tief in die materiellen Interessen greift jenes Gesetz ein, wodurch das persönliche Verdienst-Steuercapital um 300 fl. herabgesetzt worden ist, und das Gesetz über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte ist ein großer Fortschritt der Gesetzgebung. Durch die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft ist ein neuer großer Schritt der Civilisation geschehen, eine lästige Bevormundung der Frauen, eine Masse von Geschäften der Männer beseitigt, eine Masse von Schreibereien, die den Gerichten oblagen, ihnen abgenommen, und eine Veranlassung zu vielen Prozessen entfernt. Nach dem Anschluß zum Zollverein ist ein Gesetz über den Waffengebrauch des Zollbediensteten nöthwendig geworden. Es ist gegeben, um das Leben unserer Mitbürger gegen übertriebenen Amtseifer dieser Zollbedienten zu schützen, aber auch die Handhabung des Gesetzes gegen diejenigen, die frevelhaft das Gesetz übertreten möchten, möglich zu machen. Zwei Gesetzentwürfe über den Recurs und die Wahlberechtigung sind in der Kammer berathen, aber von der ersten Kammer nicht erledigt worden. Vor Allem, meine Herren, ist in unserm Andenken die Zeit vom 18. Mai bis zum 4. Juli, in welcher die Frage über den Beitritt Badens zu dem großen deutschen Zollverein unsere ganze Kraft in Anspruch nahm, und in täglichen 7- bis 8stündigen Commissions-Sitzungen, an welchen die übrigen Mitglieder der Kammer Theil nahmen, schwere Opfer gefordert wurden; eine Zeit, die auch die übrigen Arbeiten der Kammer unterbrach.

Noch-

Mochten auch, wie Sie wissen, die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Landes, die Lage desselben, die verschiedenen Interessen der einzelnen Landestheile, und weil immer der Uebergang von einem glücklichen Zustande, den die Gegenwart bietet, nicht gern mit einer unsicheren Zukunft vertauscht wird, die Sache bedenklich machen, mochten auch die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Anschlusses getheilt seyn und dadurch die Berathungen verlängert werden, so war es doch bei allen Abgeordneten nur ein Interesse, das sie beseelte, nämlich das für das Wohl des Vaterlandes, welches aufgefordert hat, die Gründe und Gegengründe mit der größten Sorgfalt abzuwägen. Die Ueberzeugung, daß nur durch diesen Anschluß Badens zu dem großen Zollverein ein bedeutender Schritt zu dem ersehnten Ziel der allgemeinen Handelsfreiheit und der Erreichung jener lang gewünschten Nationaleinheit Deutschlands in seinen materiellen und geistigen Interessen erzielt werden kann, die Ueberzeugung, laut gepredigt durch die Erfahrung, daß da, wo freie Concurrenz gewährt wird, wo die Zollschranken gefallen sind, auch die Industrie sich ausdehne, sich neue Bahn breche, und unser von der Natur so reich gesegnetes, durch die Bildung und die Thätigkeit seiner Bewohner ausgezeichnetes Land den Wettkampf mit andern Ländern nicht zu scheuen habe — diese Gründe, sage ich, bestimmten die Kammer zum Anschluß an den Zollverein. Die Rücksicht, daß in der gegenwärtigen, wie bei jeder neuen Einrichtung der Uebergang vom Alten zum Neuen Unbequemlichkeiten mit sich führt und Opfer fordert, hat diejenigen, deren Blick auf die Zukunft gerichtet seyn muß, welche die Früchte in ihrem Schooß trägt, nicht abgehalten, ihre Zustimmung auszusprechen. Die Prüfung des Staatshaushalts ist mit Sorgfältigkeit und Gründlichkeit im Schooße der Commission, die dafür aufgestellt war, die keine

Opfer und Mühe gescheut hat, und die, eben weil sie gründlich seyn wollte, mit Besonnenheit prüfte, vorgenommen worden. Erfreuliche Resultate sind es, bei denen der Blick verweilt. Ueberall hatte die Anträge der Commission, überall die Beschlüsse der Kammer nur der Wunsch geleitet, die Interessen der Steuerpflichtigen, das Bemühen zum Fortschreiten und zur Entwickelung beizutragen, in Uebereinstimmung zu bringen. Große Unternehmungen, schöne Anstalten werden in dieser Beziehung den Landtag von 1835 bezeichnen. Die Kammer hat den Vorlagen der Regierung, die sie sorgfältig geprüft, freudig ihre Zustimmung gegeben und große Maßregeln dadurch genehmigt, wohin ich die Regulirung des Dreisam- und Elzflusses rechne. Dadurch, daß die Kammer genehmigt hat, daß ein auf das Besserungs- und Isolirungssystem der Sträflinge gerichtetes Zuchthaus erbaut werden solle, wird ein bedeutender Schritt, wie wenige Staaten sich dessen rühmen können, in Deutschland, ich sage in Europa, gethan und für das Loos mancher unserer Mitbürger ist durch die Gründung eines neuen Irrenhauses ebenfalls Gutes gestiftet worden. Der Pflicht eingedenk, überall gegebene Verhältnisse zu beachten, mit jenen, die gebieterisch sich geltend machen, gleichsam einen Vergleich zu schließen und das Erworbene nicht in Gefahr zu setzen; zufrieden, wenn auch nur einige Fortschritte gewonnen werden, aber auch durch die Rücksicht geleitet, daß man mit der Ueberzeugung und der Pflicht nicht markten darf, haben wir mit Offenheit die constitutionellen Rechte des Volkes zu wahren gesucht und Wünsche und Bedürfnisse des Landes zur Sprache gebracht, aber auch mit der Klugheit und Zartheit, welche die Verhältnisse gebieten, Fragen vermieden, deren Verhandlung nach den bestehenden Verhältnissen kein Resultat haben könnten. Bei ihrem verfassungsmäßigen Recht der Preßfreiheit

hat

hat die Kammer beharrt und der gefaßte Beschluß wird Früchte bringen. Möge auch dieser Landtag beigetragen haben, den Sinn für den Werth des constitutionellen Lebens aufs neue zu befestigen, die politische Entwickelung des Volkes zu verbreiten, das Vertrauen zu der Regierung, das Vertrauen zu den würdigen Vertretern des Volkes noch mehr zu begründen und zur Beobachtung der Gesetze neue Aufforderung zu geben, weil das Volk überzeugt seyn kann, wie sorgfältig bei der Berathung der Gesetze die Bedürfnisse des Landes abgewogen worden sind. Mögen diejenigen, die vielleicht das Wirken des Landtags nicht für erfolglich genug halten, erwägen, daß ein maßloses Haschen nach dem Besseren der Erreichung des Guten, welches der Augenblick bietet, und woran sich viele neue Fäden der Zukunft knüpfen, leicht hinderlich ist; mögen sie beherzigen, daß alle Landtage ein Ganzes, ein Zusammenhängendes bilden, und daß das, was auf einem Landtage als Saatkorn ausgestreut wird, auf dem folgenden aufgeht und auf einem spätern vielleicht erst Früchte bringt; mögen sie erwägen, daß es Zeiten giebt, in welchen scheinbar ein Stillstand in dem Gedeihen des Guten eintritt, während der aufmerksame Beobachter weiß, daß es keinen wahren Stillstand giebt und jene Ideen, die der Entwickelung der Menschheit, die der wahren Freiheit angehören, langsam wachsen, oft dem Auge nicht sichtbar, in einem stillen und ruhigen Prozeß jene Zeit vorbereiten, in der sie desto herrlicher hervortreten und desto rascher sich entfalten. Unser Wirken in diesem Saale ist nun geendet. Wir kehren in unsern häuslichen Kreis, zu unserer gewohnten Berufsthätigkeit zurück. Aber jene Stellung, zu der uns das Vertrauen unserer Mitbürger berufen hat, legt uns die schöne Pflicht auf, auch in dem Kreise, worin wir künftig leben, jenes Vertrauen zu benutzen, unsere Mitbürger über den

Geist

Geist und die Absichten der neuen Gesetze und Einrichtungen zu belehren, Vorurtheile, Zweifel, Mißverständnisse zu beseitigen, das Vertrauen des Volkes zu befestigen, vor Allem aber das erste Beispiel als gute Bürger, das Beispiel des Gehorsams und der Befolgung der Gesetze, das Beispiel zu geben, mit Bereitwilligkeit Opfer zu bringen, wenn sie das Vaterland und die Gesetze fordern. Ihnen, meine Herren, danke ich nun für Ihr Wohlwollen und Ihre Nachsicht. Wenn Sie auch nicht immer mit meinen Handlungen zufrieden waren, so darf ich von Ihrer Billigkeit erwarten, daß Sie der Reinheit meiner Absichten Gerechtigkeit widerfahren lassen. Mit Eintracht und Vertrauen haben wir das Werk begonnen, mit Eintracht und jener Eintracht der Gesinnung, die nur das Glück unseres geliebten Vaterlandes befördern wollte, wenn auch über die Mittel und die Erreichung des Ziels Verschiedenheit der Meinungen da war. Eine Meinungsverschiedenheit kann die Herzen, die in einem Ziele sich vereinigen, nicht entfremden. Mit Vertrauen endigen wir unser Werk, mit dem Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit, deren Sieg Menschenmacht zwar aufhalten, aber nie verhindern kann; mit Vertrauen auf unsern erhabenen Regenten, der das Gute will, der sein gutes Volk ehrt und liebt; mit Vertrauen auf dessen Rathgeber, welche die Forderungen der Zeit begreifen und damit Willen und Intelligenz, den Fortschritten der Zeit zu huldigen, vereinen; mit Vertrauen auf ein edles Volk, das den Werth der Verfassung kennt, das durch Treue und Achtung gegen die Gesetze zeigt, daß es des schönsten Glückes würdig ist. — Indem wir unsere Arbeiten schließen, ertönt gewiß aus den Herzen Aller ein Freudenruf: "Gott schütze unser Vaterland und seine Verfassung;" "Gott segne unsern geliebten Regenten; hoch lebe der Großherzog!" — Ein dreimaliges Lebehoch erschallte hierauf

auf und die letzte Sitzung des Landtags war geschlossen. — Die Kammer ging sofort auseinander. Um 12 Uhr versammelten sich beide Kammern in dem Sitzungssaale der zweiten und Staatsminister Winter schloß, nachdem er die erhaltene höchste Vollmacht vorgelesen, den Landtag mit den Worten: "Im Namen Sr. königl. Hoheit des Großherzogs erkläre die Ständeversammlung für geschlossen," worauf sich beide Kammern entfernten.

II.

Vergleichung der Staats-Einnahmen von Großbritannien von den frühesten Königen an.

Aus einem neueren englischen Werke von Pablo Pebrer über die Finanzgeschichte von Großbritannien.

	Sterl.
Wilhelm der Eroberer, 1066	400,000
Wilhelm der Rothe, 1087	350,000
Heinrich I., 1100	300,000
Stephan, 1135	250,000
Heinrich II., 1154	200,000
Richard I., 1189	150,000
Johann, 1199	100,000
Heinrich III., 1216	80,000
Eduard I., 1272	150,000
Eduard II., 1307	100,000
Eduard III., 1327	154,139
Richard II., 1377	130,000
Heinrich IV., 1399	100,000
Heinrich V., 1413	76,643
Heinrich VI., 1422	64,976
Eduard IV., 1460	100,000
Eduard V., 1483	100,800

Richard

	Lstrl.
Richard III., 1483	100,000
Heinrich VII., 1485..................	400,000
Heinrich VIII., 1509	800,000
Eduard VI., 1547	400,000
Maria, 1553	450,000
Elisabeth, 1558	500,000
Jacob I., 1602.......................	600,000
Carl I., 1625	895,819
Republik, 1648	1,517,247
Carl II., 1648	1,800,000
Jacob II., 1685	2,001,855
Wilhelm III. und Maria, 1688	3,895,225
Anna, 1704	5,691,803
Georg I., 1714	6,762,643
Georg II., 1727	8,522,540
Georg III., 1760	15,372,971
» 1800	36,728,000
» 1815	71,153,142
Georg IV., Mittelz. von 1820—1826.	58,000,000
» » von 1826—1830.	60,000,000
Wilhelm IV., Mittelz. v. 1831—1833	46,620,165

III.

Schwarzburg-Sondershausen.

Der 75jährige, an einer hartnäckigen gefährlichen Krankheit leidende Fürst legte am 19. August zu Gunsten seines Sohnes, des Erbprinzen, die Regierung des Fürstenthums nieder. Es fielen an diesem Tage einige unruhige Auftritte dabei vor. Am 21. hielt das junge Fürstenpaar seinen Einzug in die Residenz. Am 22. erschien folgende Bekanntmachung: Als Ich nach Meinem Regierungsantritt nebst Meiner geliebten Gemahlin die hiesige Stadt gestern zum ersten Mal wieder besuchte, erhielten Wir

auf

auf Unserm Wege von den Landbewohnern, besonders aber bey Unserer Ankunft hier von den Einwohnern dieser Stadt so viele Beweise von liebevoller Aufmerksamkeit und treuer Ergebenheit, daß Wir uns gedrungen fühlen, Unsere innige Dankbarkeit dafür hier öffentlich auszusprechen. Was hätte auch Unseren von dem leidenden Zustande Meines geliebten Herrn Vaters, der Seinen Zurücktritt von der Regierung zur Folge hatte, ergriffenen Gemüthern wohler thun können, als solche Aeußerungen der unverkennbaren treuen Liebe und Anhänglichkeit, mit welcher die Unterthanen auch Mir jetzt entgegenkommen und Mir die Sorge für ihr Wohl so sehr erleichtern! Bei diesen Empfindungen hat es uns jedoch um so mehr leid thun müssen, daß sie durch einige vorausgegangene unangenehme Vorfälle einigermaßen getrübt wurden, weshalb den betreffenden Personen ihre Ansprüche auf Genugthuung geltend zu machen unbenommen bleiben muß. Mögen Meine geliebten Unterthanen ja bedenken, daß Ausbrüche dieser Art und Handlungen, die die Gesetze und Regeln der Ordnung nicht rechtfertigen, auch von Mir, der Ich diese Grundpfeiler ihrer Wohlfahrt zu erhalten verpflichtet bin, niemals gebilligt werden können, sondern zum Wohle des Ganzen streng geahndet werden müssen, und mögen sie Meinem ihnen mit wahrhafter Liebe so aufrichtig zugethanen Herzen die Ausübung dieser unangenehmen Pflicht so viel als möglich ersparen.

Günther Friedrich Karl,
F. z. S. S.

Auf höchsten Befehl wurde das bisherige Fürstliche Geheime Consilium aufgelöst und dagegen ein Geheimeraths-Collegium gebildet, dessen Obliegenheiten noch näher bestimmt werden sollen, und dem der regierende Fürst selbst präsidiren wird. Vorläufig wird es berathend Höchstdemselben in den ihm über-

 wiesenen

wiesenen Angelegenheiten zur Seite stehen und die Geschäfte des Ministeriums besorgen. Der Geheimerath, Kanzler und Consistorial-Präsident v. Ziegeler nimmt in demselben nächst dem Fürsten die erste Stelle und Stimme, und der unter Beilegung des Prädikats Excellenz zum Chef der Kammer ernannte Geheimerath, Kanzler und Consistorial-Präsident v. Kauffberg in Arnstadt die zweite ein. Das Regierungsblatt enthält mehrere Verordnungen des jungen Fürsten, unter andern eine Verfügung vom 27. August, folgendermaßen lautend: "Von Gottes Gnaden ꝛc. Ich wünsche keinem meiner lieben Unterthanen den Weg zu Mir zu erschweren, am wenigsten aber die Armen zu bedrücken, welche sich vertrauensvoll an Meine Gnade wenden. Deshalb kann Ich die bisherige Einrichtung, nach welcher zu Bitt- und Dankschriften Stempelbogen genommen werden mußten, nicht billigen. Eben so unpassend finde Ich es, daß der Bittsteller, dessen Gesuch Ich abzuschlagen genöthigt war, für Meine Resolution noch einen Stempelbogen bezahlen soll, und endlich widerspricht es ganz Meiner Ansicht, bei bewilligtem Erlasse von Strafen, Kosten, Abgaben u. dgl. m. mit der einen Hand zu geben und mit der andern wieder zu nehmen: denn dies ist der Fall, wenn derselbe, dessen Verhältnisse eine solche Rücksicht erheischten, dafür einen nach der Größe der erlassenen Summe zu berechnenden Stempelbogen zu lösen hat. Alles dies soll künftig wegfallen. Ich beauftrage Sie (die Fürstliche Stempelcommission), die gedachten Abänderungen baldigst auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß Meiner Unterthanen in beiden Landestheilen zu bringen."

Eine andere Verfügung bezweckt "den ohnehin häufig zu schleppenden Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen und die bisherigen Kurialien einer Ver-

Verbesserung zu unterwerfen." "In allen Erlässen" heißt es darin unter Anderm, "welche in Meinem Namen an Behörden, Beamte oder solche Privatpersonen ergehen, die im gewöhnlichen Leben Sie genannt zu werden pflegen, wird diese Höflichkeitsform beobachtet. Ferner: "Die Ehrfurchts- und Hochachtungs-Versicherungen, mit welchen die Berichte an Mich und die höheren Behörden, so wie die Communications-Schreiben der Letztern unter sich und alle Arten von Eingaben der Privat-Personen geschlossen zu werden pflegten, fallen künftig weg. Die Bittschriften haben sich auf einfache kurze Darstellung der motivirenden Umstände und auf Beifügung eines entsprechenden Gesuchs, mit Vermeidung alles leeren Wortgepränges, aller, ohnehin nicht zur Sache gehörigen Schmeicheleien und des im Voraus betheuerten Dankes, zu beschränken. Eine andere Verordnung vom 27. August entzieht den Verwaltungsbehörden, als der Fürstlichen Kammer, dem Hofmarschallamte und dem Forstcollegium die Gerichtsbarkeit, welche dieselben in neuerer Zeit, zum Theil gegen frühere landesherrliche Verfügungen, ausgeübt haben, und weiset die Fortsetzung der vor diesen Behörden anhängigen Rechtsstreite an die Fürstliche Regierung. Forst- und Jagdverbrechen, welche mit Zuchthausstrafe bedroht sind, sollen von jetzt an von den ordentlichen Gerichtsbehörden untersucht und entschieden werden. Eine Verordnung vom 28. hebt die Oeffentlichkeit körperlicher Züchtigungen mit folgenden Worten auf: "Es ist eine sehr traurige Nothwendigkeit, wenn Schläge als Strafe angewendet werden müssen. In den Fällen, in welchen deren Gebrauch nicht zu umgehen ist, läßt sich jedoch die öffentliche Vollziehung nicht rechtfertigen. Dieselbe unterdrückt das Ehrgefühl und mit diesem die Reue, den ersten Schritt zur Besserung des Verbrechers, wirkt höchst nachtheilig

 auf

auf die oft sehr gemischten Zuschauer und bringt nicht selten, statt der Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der gestraften Handlung, nur Mitleid mit dem Thäter und Mißbilligung der Strenge des Gesetzes und des Richters hervor. Ich hebe daher hierdurch die Oeffentlichkeit der körperlichen Züchtigung auf und erwarte, daß sie (die Regierung) Meinen Beschluß als Landesgesetz eröffnen und vollziehen werden." Der leidende Zustand des vormals regierenden Fürsten besserte sich in so weit, daß es demselben möglich wurde, sich wieder der Hände zum Schreiben zu bedienen, und es erschien daher folgende Abtretungs-Urkunde:

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Karl, Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, des Königl. Preußischen schwarzen und großen rothen Adler- so wie des Königl. Baierschen St. Hubertus-Ordens Ritter.

Die schwere und hartnäckige Krankheit, von der Wir in unserem weit vorgerückten Alter seit einiger Zeit befallen worden sind, hat Uns zu dem bereits bekannten Entschlusse bewogen, Unsere Regierung niederzulegen, und an Unsern geliebten Sohn und rechtmäßigen Nachfolger laut darüber aufgenommenen protocollarischen Urkunden abzutreten, welcher dieselbe auch unserem Wunsche gemäß sofort übernommen und angetreten hat. Da sich aber, Dank sey es der göttlichen Vorsehung, seit einigen Tagen Unser Gesundheitszustand wiederum etwas gebessert hat, so daß Wir, was noch vor kurzem der Fall nicht war, im Stande sind, eine desfallsige Urkunde auszustellen und eigenhändig zu vollziehen, so finden Wir uns bewogen, jene Unsere Entsagung auf die Regierung über sämmtliche hiesige Lande zu Gunsten Unseres geliebten Herren Sohnes, des jetzigen regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, nochmals feier-

feierlichst durch diese Urkunde zu bekräftigen. Wir haben beschlossen, den Ueberrest Unserer Tage in Unserem zeitherigen Aufenthalte zu Ebeleben in Ruhe zu verleben, worüber das Nähere durch einen, zwischen Uns und Unserem vielgeliebten Herren Sohne zu errichtenden Vertrag festgesetzt werden wird.

Wir erwarten, daß Unsere vormaligen Diener und Unterthanen ihrem jetzigen Regenten, Unserem vielgeliebten Sohne, Treue und Anhänglichkeit beweisen werden, und hoffen, daß sie bei der herzlichen Liebe, die Wir ihnen in Unserer 41jährigen Regierung vielfältig bethätigt haben, Unser Andenken stets ehren werden.

Urkundlich haben Wir Unsere eigenhändige Unterschrift beigefügt und Unser Fürstlich Siegel vordrucken lassen.

Ebeleben, den 3. September 1835.

(L. S.) Günther Friedrich Karl,
F. z. S.

IV.

Verordnung,

enthaltend nähere Bestimmungen wegen Unterdrückung des Sclavenhandels für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Frederik der Sechste rc. rc. thun kund hiemit: Obgleich schon durch eine von Unserm hochseligen königl. Hrn. Vater getroffene Bestimmung wegen des Negerhandels Unsern Unterthanen die Betreibung jeden solchen Handels auf den Küsten von Afrika und an andern Orten, wo derselbe außerhalb Unserer westindischen Besitzungen betrieben werden mögte, vom Anfange des Jahres 1803 an verboten worden ist, so daß nach diesem Zeitpunkte kein Neger und keine Ne-

gerin

gern auf der Küste oder an andern fremden Orten durch oder für königl. Unterthanen angekauft, in Schiffen königl. Unterthanen verschifft, oder nach den königl. westindischen Inseln zum Verkaufe eingeführt werden durfte, auch jeder gegen dieses Verbot streitende Handel nach dieser Zeit als gesetzwidrig betrachtet werden soll: so haben Wir doch, nachdem Wir von Sr. Maj. dem Könige der Franzosen und von Sr. Maj. dem Könige des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland eingeladen worden sind, den von diesen Mächten unterm 30. November 1831 und unterm 22. März 1833 zur Unterdrückung des Negerhandels abgeschlossenen Conventionen beizutreten, theils aus Abscheu vor diesem schändlichen Handel, theils in Folge des freundschaftlichen Ersuchens der genannten hohen Contrahenten, Unsere Bestrebungen hinsichtlich der Ergreifung der wirksamsten Veranstaltungen zur Unterdrückung dieses Handels mit denen der genannten Mächte bereitwillig vereinigt. Indem daher die gedachten Conventionen, denen Wir durch einen unterm 26. Juli 1834 in Unserer königl. Residenzstadt unterzeichneten Accessionstractat beigetreten sind, insoweit die in demselben enthaltenen Vorschriften allen Unsern handelnden und seefahrenden Unterthanen für die Zukunft zur Nachricht und Befolgung dienen sollen, durch Unsere gegenwärtige Verordnung zur näheren öffentlichen Kunde gebracht werden, haben Wir zugleich beschlossen, für das Verfahren und die Entscheidung in den, durch das Aufbringen derjenigen Schiffe nach Unseren Häfen, welche des Negerhandels schuldig befunden werden oder desselben verdächtig sind, veranlaßten Untersuchungssachen, solche Regeln vorzuschreiben, daß sowohl Unsere eigenen, als auch die Unterthanen fremder Mächte dadurch vollkommen sicher gestellt werden können, wie auch zugleich diejenigen Strafen anzuordnen, welche gegen

die

die Uebertreter der Vorschriften dieser Unserer allerhöchsten Verordnung in Anwendung gebracht werden sollen. In Uebereinstimmung hiemit haben Wir die unterm heutigen Dato für Unser Königreich Dänemark und Unsere außereuropäischen Besitzungen erlassenen Bestimmungen, soweit solche zugleich Unsere Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein angehen, mit den sie besonders betreffenden Vorschriften in Unserer gegenwärtigen Verordnung zusammenstellen lassen, und befehlen demnach wie folgt:

§. 1. Um den unter dem Namen des Sclavenhandels bekannten schändlichen Handel auf die wirksamste Art zu hemmen, haben die contrahirenden Mächte sich gegenseitiges Recht eingeräumt, die Schiffe der einen und der andern Nation zum Zwecke der Entdeckung eines solchen Handels zu visitiren. Dieses Recht darf jedoch nur in nachbezeichneten Fahrwassern ausgeübt werden.

1. Längs der westlichen Küste von Afrika, vom grünen Vorgebirge an, bis zu einer Entfernung von zehn Graden südlich vom Aequator, das heißt vom zehnten Grade südlicher Breite bis zum funfzehnten Grade nördlicher Breite, und bis zum dreißigsten Grade westlicher Länge vom Pariser Meridian angerechnet.
2. Rund um die Insel Madagascar in einem Umkreise von ungefähr 20 Lieues.
3. In derselben Entfernung von den Küsten der Insel Cuba.
4. In derselben Entfernung von den Küsten der Insel Puerto-Rico.
5. In derselben Entfernung von den Küsten von Brasilien.

Dabei wird indessen ausdrücklich bemerkt, daß ein verdächtiges Fahrzeug, welches innerhalb des gedachten Umkreises von 20 Lieues entdeckt und verfolgt worden

worden ist, selbst außerhalb desselben von den Kreuzern visitirt werden darf, wenn diese während der Verfolgung das Schiff nicht aus den Augen verloren haben, obgleich sie es erst in größerer Entfernung von der Küste erreichen.

Die von Uns ausgesandten Kreuzer sollen zur Visitation dänischer Handelsschiffe auch über die obengedachten Punkte hinaus berechtigt und verpflichtet seyn, wenn eine glaubwürdige Angabe die Vermuthung, daß sie zum Sclavenhandel bestimmt seyen, begründet.

§. 2. Das Recht, die Handelsschiffe der einen oder der andern Nation in den oben angegebenen Fahrwassern zu visitiren, kann nur von solchen Kriegsschiffen der contrahirenden Mächte ausgeübt werden, welche gegenseitig dazu bestimmt sind, und zu diesem Zwecke mit einer besondern Vollmacht versehen werden sollen.

Die Chefs dieser Kriegsschiffe sollen den Grad eines Capitains, oder wenigstens eines Premier-Lieutenants im See-Etat bekleiden, und sich sowohl bei der Visitation und Anhaltung der Handelsschiffe, als auch bei ihrer Hinführung zu dem competenten Gerichte genau an die Instructionen halten, welche ihnen in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Mächten abgeschlossenen Conventionen gegeben sind.

§. 3. Sollte der Chef eines Kreuzers der contrahirenden Mächte Anlaß zum Verdachte haben, daß ein unter Convoy oder in Begleitung eines Kriegsschiffes der andern contrahirenden Mächte segelndes Schiff am Negerhandel Theil genommen habe, oder zu diesem Handel ausgerüstet sey, so soll er seinen Verdacht dem Chef des Convoys oder des Kriegsschiffes anzeigen, worauf dieser die Untersuchung des verdächtigen Schiffes allein vornehmen, und wenn er den Verdacht begründet findet, in Gemäßheit der Vorschriften

des

des §. 6 dieser Verordnung das Schiff nach einem Hafen der Nation, wozu es gehört, bringen lassen soll.

§. 4. Vor jeder solchen Visitation eines Handelsschiffes durch einen Kreuzer, soll der Chef desselben dem Capitain dieses Schiffes die besondern Ordres mittheilen, wodurch ihm das Recht zur ausnahmsweisen Vornahme einer Visitation verliehen ist, und ihm eine von ihm unterschriebene Bescheinigung geben, worin sein Rang in dem See-Etat seines Landes so wie der Name des von ihm commandirten Schiffes angegeben ist, und worin bezeugt wird, daß die Visitation nur zu dem Zwecke vorgenommen sey, sich davon zu überzeugen, ob das Schiff Negerhandel treibe, oder dazu ausgerüstet sey. Wenn die Visitation nicht vom Chef selbst vorgenommen werden kann, so darf er dieselbe doch nur einem wirklichen Offizier im See-Etat übertragen. Der solchergestalt ernannte Offizier hat dem Capitain des Handelsschiffes eine von dem Chef des Kreuzers unterschriebene Copie der oben angegebenen besondern Ordres vorzuzeigen, und ihm zugleich eine von ihm selbst unterschriebene Bescheinigung mitzutheilen, worin der Rang, den er im See-Etat bekleidet, der Name des Chefs, dessen Befehle er ausführen soll, der Name des Kreuzers, zu dem er gehört, so wie der oben angeführte Zweck der Visitation angegeben ist. Findet es sich bei der Visitation, daß die Schiffspapiere in Ordnung sind, und die Absicht des Schiffes gesetzmäßig ist, so soll der Offizier im Schiffsjournal anführen, daß die Visitation nur in Folge der oben angeführten besondern Ordres vorgenommen ist, und dem Schiffe steht sodann die Fortsetzung seiner Reise frei.

§. 5. Wenn der den Kreuzer befehligende Offizier in dem Resultate der Untersuchung hinlänglichen Grund zu der Annahme findet, daß das Schiff Negerhandel treibe, oder zu diesem Zwecke ausgerüstet oder einge-

eingerichtet sey, und wenn er daher beschließt, es anzuhalten und dem competenten Gerichte zu übergeben, so soll er sogleich ein Verzeichniß aller an Bord vorgefundenen Papiere in duplo abfassen lassen und beide Exemplare dieses Verzeichnisses, unter Hinzufügung seines Ranges im See-Etat, so wie des Namens des von ihm befehligten Schiffes, unterschreiben.

Eben so soll er eine Declaration in duplo ausfertigen und unterschreiben, worin Zeit und Ort der Anhaltung, die Namen des Schiffes, des Capitains und der Schiffsmannschaft, so wie die Anzahl und der Gesundheitszustand der an Bord vorgefundenen Sclaven angegeben ist. Außerdem muß diese Declaration eine genaue Beschreibung von dem Zustande des Schiffs und der Ladung enthalten.

§. 6. Das angehaltene Schiff, so wie der Schiffer, die Schiffsmannschaft, die Ladung und die an Bord etwa vorgefundenen Sclaven, hat demnächst der Chef des Kreuzers sogleich nach einem der für jede der resp. Nationen conventionsmäßig bestimmten Häfen hinzuführen oder abzusenden, und bei der Ankunft daselbst an die hiezu von den resp. Regierungen bestimmten Behörden abzuliefern, damit diese nach den an diesem Orte geltenden Gesetzen eine Untersuchung anstellen und ein Urtheil fällen.

Wenn der Chef des Kreuzers die Hinführung und Ablieferung des angehaltenen Schiffes nicht selbst vornehmen zu dürfen glaubt, so kann er dies Geschäft keinem Andern, als einem wirklichen Officier im See-Etat übertragen.

§. 7. Alle dänischen Schiffe, die in Gemäßheit der obengenannten Conventionen von den auf der amerikanischen Station diensthuenden Kreuzern Sr. Maj. des Königs der Franzosen oder Sr. Maj. des Königs der vereinigten Königreiche Großbritanien

und

und Irland angehalten werden, sollen nach Unserer Insel St. Croix hingebracht und den dortigen Behörden überliefert werden.

Alle von französischen oder britischen Kreuzern auf der afrikanischen Station angehaltenen dänischen Schiffe sollen nach Unserm Fort Christiansburg auf der Goldküste von Guinea gebracht und den dortigen Behörden überliefert werden.

Jedes dänische Schiff, welches von französischen oder britischen Kreuzern, die auf der Station von Madagascar Dienste thun, angehalten wird, soll in einer von den beiden ebengenannten Besitzungen abgeliefert werden, oder, falls es den Umständen nach vorzuziehen wäre, an die dänischen Behörden Unsers Etablissements Tranquebar, auf der Küste Coromandel in Ostindien.

Mit den dänischen Schiffen, welche in den vorgedachten Gewässern von unsern eigenen Kreuzern aufgebracht werden, ist es ganz nach Maßgabe der vorhin gegebenen Vorschriften zu verhalten.

§. 8. Niemand von den an Bord des angehaltenen Schiffes befindlichen Personen darf von demselben weggebracht werden, und eben so wenig darf ein Theil der Ladung oder der an Bord vorgefundenen Sclaven entfernt werden, ehe das Schiff den Behörden seiner Nation übergeben ist. Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, wo die Umschiffung der Mannschaft oder der an Bord vorgefundenen Sclaven ganz oder theilweise nothwendig erscheint, sey es um ihr Leben zu erhalten, oder aus einem andern von der Menschlichkeit gebotenen Grunde, sey es zur Sicherung der mit der Führung des Schiffes nach seiner Anhaltung Beauftragten. In diesem Falle soll der Chef des Kreuzers, oder der mit der Führung des angehaltenen Schiffes beauftragte Officier eine Declaration ausfertigen, worin er den Grund dieser Umschiffung anzugeben

zugeben hat; und der Capitain, die Matrosen, Passagiere oder Sclaven, welche dergestalt umgeschifft sind, sollen nach demselben Hafen gebracht werden, wohin Schiff und Ladung gehen; und hinsichtlich ihrer Ueberlieferung und Annahme soll auf eben dieselbe Weise verfahren werden, wie mit denen, welche auf dem Schiffe vorgefunden werden.

§. 9. Sobald ein angehaltenes Handelsschiff an einem der in §. 7. angegebenen Orte ankommt, hat der Chef des Kreuzers oder der Officier, welchem die Führung des angehaltenen Schiffes übertragen ist, das Schiff und die Ladung, den Capitain, die Mannschaft, die Passagiere und die an Bord vorgefundenen Sclaven, so wie die an Bord in Beschlag genommenen Papiere und das eine Exemplar der nach §. 5. abzufassenden Verzeichnisse dieser Papiere, unverzüglich Unsern resp. Behörden zu übergeben. Das andere Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt dagegen in seinem Besitze.

Zugleich soll der gedachte Officier der Behörde ein Exemplar der nach §. 5. in duplo auszufertigenden Declaration übergeben, welcher er eine Angabe der vom Augenblicke der Anhaltung an, bis zu der Ablieferung etwa eingetretenen Veränderungen, so wie eine Abschrift von der Angabe über die nach §. 8. dieser Verordnung etwa stattgefundenen Umschiffungen, beizufügen hat. Bei der Uebergabe dieser verschiedenen Papiere soll der Officier ihre Glaubwürdigkeit durch seine Unterschrift eidlich bezeugen.

§. 10. Die zur Entscheidung der oben näher bezeichneten Aufbringungssachen competenten Gerichte sind auf Unserer Insel St. Croix, Unser westindisches Landesobergericht; in Unserem Fort Christiansburg und in Unserm Etablissement Tranquebar, sämmtliche Mitglieder der dort organisirten Gouvernements. Die vorläufige Untersuchung und Behandlung dieser

Sachen

Sachen dagegen wird auf St. Croix von einem Assessor des gedachten Landesobergerichts, den der Justitiarius desselben dazu ernennt und der beikommenden städtischen obrigkeitlichen Person (Byefoged), in Christiansburg und Tranquebar aber von zwei Mitgliedern des dortigen Gouvernements, oder von Einem derselben und einem von dem Gouvernement dazu ausersehenen tauglichen Manne geführt.

Sollte ein dänisches Schiff durch Unsere Kreuzer in einem Fahrwasser aufgebracht werden, von welchem aus es nicht nach einem der in §. 7. genannten Oerter geführt werden könnte, sondern nach einem Hafen in Unserm Herzogthume Schleswig oder in Unserm Herzogthume Holstein gebracht werden müßte, so soll die ordentliche gerichtliche Behörde des Orts sofort eine Untersuchung in Uebereinstimmung mit den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Grundsätzen anstellen, zugleich aber den Fall an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei einberichten, welche demnächst zur ferneren Untersuchung und Behandlung eine Commission ernennen wird.

§. 11 Sobald ein angehaltenes Schiff auf die im §. 9. vorgeschriebene Weise abgeliefert ist, hat die Behörde unverzüglich und spätestens innerhalb 24 Stunden ein genaues Untersuchungsverhör durch die nach §. 10. dazu bestimmten Männer aufnehmen zu lassen. Diese Untersuchungsbehörde, an welche alle in §. 9. bezeichneten Documente abzuliefern sind, hat alle Umstände möglichst aufzuklären, welche auf das Schicksal das Schiffes und der Ladung oder auf die Strafbarkeit der Angeschuldigten nach den weiter unten vorkommenden Bestimmungen von Einfluß seyn können, und zu dem Ende die Papiere durchzugehen, das aufgebrachte Schiff mit der Ladung zu untersuchen, die etwa an Bord vorgefundenen Sclaven zu mustern, und sowohl die Mannschaft des aufgebrachten

brachten als auch desjenigen Schiffes, welches dasselbe hingeführt hat, zu vernehmen. Das Gericht hat die Untersuchung so schnell wie möglich zu beendigen, und für die Aufklärung der Wahrheit in ihrem ganzen Umfange zu sorgen, also eben sowohl diejenigen Thatsachen, die eine Verurtheilung von Schiff und Ladung und eine Bestrafung derer, welche sich des Negerhandels schuldig gemacht haben, nach sich ziehen, als diejenigen Umstände zu erörtern, welche zum Beweise der Unschuld der Verdächtigen, oder zur Verringerung ihrer Schuld dienen können.

Auch der Chef des Kreuzers oder der Officier, der das Schiff nach der Anhaltung geführt hat, muß ersucht werden, in Person oder durch einen Bevollmächtigten der Untersuchung beizuwohnen, um zur Aufhellung der Sache mitzuwirken.

§. 12. Hält das Untersuchungsgericht die Sache für hinreichend aufgeklärt, so hat es das aufgenommene Verhör mit allen dazu gehörenden Actenstücken dem Präses des Gerichts zu überliefern, welches nach §. 10 ein Erkenntniß abzugeben hat. Dieser bringt die Sache unaufhältlich zur gemeinschaftlichen Erwägung sämmtlicher Gerichtsmitglieder. Zeigt es sich dabei, daß die Sache in irgend einer Beziehung noch einer weiteren Aufklärung bedarf, so hat das Gericht, je nachdem es in den einzelnen Fällen zur Förderung der Sache am dienlichsten erscheint, die nöthigen Aufklärungen entweder selbst herbeizuschaffen, oder dies Geschäft den Männern, welche die vorhergegangene Untersuchung geführt haben, zu übertragen.

Von dem Protocoll über das obengenannte Verhör und von allen dazu gehörigen Actenstücken und Documenten sind zwei Exemplare anzufertigen, die von den Personen, die dasselbe geleitet haben, oder dabei zugegen gewesen sind, mit ihrer Unterschrift versehen werden, und von denen das Eine dem Chef des Kreuzers

zers oder dem Officier zugestellt wird, welchem die Hinführung des Schiffes übertragen gewesen ist.

§. 13. Ist die Sache spruchreif, so muß das Urtheil so bald als möglich und spätestens innerhalb 8 Tagen gesprochen werden. Das Urtheil muß eine deutliche Entwickelung der Entscheidungsgründe, mit Hinweisung sowohl auf Unsere gegenwärtige Verordnung, als auf die oben genannten Conventionen zur Abschaffung des Sclavenhandels, denen Wir beigetreten sind, enthalten. Sollten besondere Umstände die Eröffnung des Erkenntnisses binnen der oben bestimmten Zeit unmöglich machen, so muß der Verhinderungsgrund im Urtheile angeführt werden.

Für den Chef des Kreuzers oder den mit der Führung des Schiffes beauftragten Offizier ist demnächst eine vollständige Abschrift der ganzen gerichtlichen Verhandlung auszufertigen, und demselben unaufhältlich mitzutheilen, und eine gleiche Abschrift an Unsere dänische Kanzelei einzusenden.

§. 14. Gegen jedes in Gemäßheit der obigen Vorschriften angehaltene Handelsschiff soll die Vermuthung gelten, daß es Negerhandel getrieben habe, oder zu diesem Handel ausgerüstet sey, wenn an Bord desselben, oder in seiner Ausrüstung und seiner Einrichtung irgend einer der nachbenannten Gegenstände vorgefunden wird, als:

1. Luken von Gitterwerk und nicht von ganzen Brettern, so wie sie auf Handelsschiffen gebräuchlich sind.
2. Eine größere Anzahl von Verschlägen auf dem Zwischendeck oder dem obersten Verdeck, als auf Handelsschiffen zu seyn pflegt.
3. Ein Vorrath von Planken, die zu dem ebengedachten Gebrauche, oder dazu eingerichtet sind, sogleich ein doppeltes Verdeck, fliegendes oder sogenanntes Sclavendeck zu legen.

4.

4. Ketten, Halseisen oder Handschellen.
5. Ein größerer Wasservorrath, als der Bedarf der Mannschaft eines Handelsschiffes erheischt.
6. Eine überflüssige Anzahl von Wasserfässern oder andern zur Aufbewahrung von Wasser dienlichen Tonnen; wenn nicht der Capitain einen Attest von der Zollbehörde des Ortes, von wo er abgesegelt ist, vorzeigen kann, durch welchen bewiesen wird, daß die Rheder genügende Sicherheit dafür gestellt haben, daß die Fässer oder Tonnen zur Füllung mit Palmöl oder zu irgend einem andern erlaubten Handel bestimmt sind.
7. Eine größere Anzahl Eß- und Trinkgeschirre, als der Bedarf eines Handelsschiffes erfordert.
8. Zwei oder mehrere kupferne Kessel, oder auch nur Einer, wenn er unverkennbar größer ist, als für den Bedarf der Mannschaft eines Handelsschiffes nöthig.
9. Ein Vorrath von Reis, brasilianischem Maniocmehl (farinha), Cassade, Mais oder indischem Korn, der den wahrscheinlichen Bedarf der Mannschaft übersteigt, und der im Ladungsmanifest nicht als ein Theil der zur Verhandlung bestimmten Ladung des Schiffes angegeben ist.

Jedoch wird die Vermuthung, die aus irgend einem der oben angeführten Umstände wider ein Schiff angenommen wird, hinfällig, wenn völlig außer Zweifel gesetzt wird, daß die Einrichtung oder Vorkehrung, worauf die Vermuthung gegründet ist, eine andere Ursache habe. Ist aber ein solcher gesetzlicher Grund zu dem Verdachte, daß das Schiff zum Sclavenhandel benutzt oder bestimmt sey, vorhanden gewesen, und sind die Beikommenden nicht im Stande, auf genügende Weise den Verdacht sogleich zu widerlegen, so kann dem Schiffer oder Rheder oder jedem andern Interessenten des Kauffahrteischiffes oder der Ladung kein

Ersatz

Ersatz für das Aufbringen zuerkannt werden, wenn auch das Schiff übrigens frei erkannt werden sollte.

§. 15. Ergiebt es sich aber, daß ein Handelsschiff unbefugterweise oder ohne hinlänglichen Verdachtsgrund visitirt oder angehalten ist, oder daß die Anhaltung und Visitation von Mißbräuchen und Vexationen begleitet gewesen sind, so soll der Chef des Kreuzers, oder der Offizier, der sich an Bord des Schiffes begeben hat, oder endlich derjenige, dem die Hinführung desselben anvertraut war, dem Capitain, den Rhedern und den Eigenthümern der Ladung, nach den Umständen, für Schaden und Verlust verantwortlich seyn.

Diese Schadloshaltung und Vergütung können von dem Gerichte zuerkannt werden, bei welchem die Sache gegen das angehaltene Schiff, dessen Capitain, Mannschaft und Ladung anhängig gemacht worden ist, und die Regierung des Landes, welchem der Offizier, der sich auf diese Weise verantwortlich gemacht hat, angehört, soll Belauf der gedachten Schadloshaltung binnen Jahresfrist, vom Tage des Urtheils angerechnet, bezahlen.

Um den Gerichten eine Anleitung für die Bestimmung des Schadenersatzes zu geben, ist dieser Verordnung eine Nachricht von den Grundsätzen, die in dieser Beziehung in einigen zwischen Großbritannien und andern Staaten geschlossenen Tractaten angenommen sind, hinzugefügt. Bei Anwendung dieser Grundsätze haben die Gerichte jedoch die besondern Umstände des einzelnen Falles, welche größere oder geringere Abweichungen von denselben nöthig machen könnten, in Erwägung zu ziehen.

§. 16. Sind bei der Visitation oder Aufbringung eines dänischen Handelsschiffes Mißbräuche und Vexationen vorgefallen, und ist das Schiff nicht einer der in §. 7 gedachten Behörden überliefert; so soll der Capitain

Capitain vor der beikommenden Autorität in dem ersten dänischen Hafen, wohin er einläuft, oder wenn das Schiff in einem fremden Hafen ankommt, vor Unserm Consul, falls ein solcher Beamter daselbst residirt, eine eidliche Verklarung über die Mißbräuche und Vexationen, derentwegen er sich zu beschweren hat, so wie über die Schadloshaltung und Vergütung ablegen, die er in Anspruch nimmt. Diese Verklarung muß durch eine eidliche Abhörung der vornehmsten Personen der Schiffsmannschaft oder der Passagiere, die bei der Anhaltung oder Visitation etwa zugegen gewesen sind, näher ins Licht gesetzt werden. Ueber die ganze Handlung ist demnächst eine Acte auszufertigen, von welcher dem Capitain zwei Exemplare zugestellt werden, der das eine von diesen, falls das Schiff in einem Hafen der Herzogthümer Schleswig und Holstein eingelaufen ist, zur Unterstützung seines vermeintlichen Anspruchs auf Schadenersatz an Unsere schleswig-holstein-lauenburgische Canzelei einzusenden hat.

Falls unabwendbare Umstände den Capitain an der Ablegung dieser Verklarung verhindern sollten, so kann dieselbe auch von dem Rheder oder jedem andern Interessenten des Schiffes oder der Ladung geschehen.

Scheint Unserer schleswig = holstein = lauenburgischen Canzelei Grund zur weitern Verfolgung der Sache vorhanden zu seyn, so hat sie zu veranlassen, daß der Antrag so wie die daneben eingesandten Aufklärungen von Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten durch die Gesandtschaft der beikommenden Regierung zugestellt wird, welche in Gemäßheit der Conventionen die erforderliche Untersuchung sogleich anstellen und wenn die Klage begründet befunden wird, den Schadenersatz an alle Beikommende auszahlen lassen wird.

Im Uebrigen beziehen sich diese Vorschriften blos auf die Fälle, in welchen über gesetzwidrige Behandlung

handlung von Seiten der Kreuzer einer der mitcontrahirenden Mächte Klage geführt wird.

Ist solche daher gegen Unsere eigenen Kreuzer über die einem dänischen Schiffe zugefügte widerrechtliche Behandlung gerichtet, so ist solche bei dem Gerichtsstande des Beikommenden auf die gewöhnliche gesetzliche Weise anzubringen.

§. 17. Für die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zur Untersuchung kommenden Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung gelten folgende Strafbestimmungen:

Wird Jemand der Ausrüstung eines Schiffes zum Negerhandel, mag er dieselbe allein oder in Verbindung mit andern unternommen haben, überführt, so soll er, soferne das Schiff noch vor seinem Abgange von dem Orte der Ausrüstung angehalten wird, zu einer Zuchthausstrafe von 2—5 Jahren verurtheilt werden, ohne Unterschied ob die Ausrüstung in einem dänischen oder fremden Hafen geschehen ist.

§. 18. Wird das Schiff dagegen aufgehalten, nachdem es den Hafen, in welchem es ausgerüstet ist, verlassen hat; so tritt eine Zuchthausstrafe von 10 bis 20 Jahren ein.

§. 19. Die in den §§. 17 und 18 bestimmten Strafen kommen auch gegen diejenigen zur Anwendung, die einem Sclavenhändler durch Herbeischaffung von Negern zur Ausfuhr und Verhandlung behülflich sind.

§. 20. Wer als Capitain oder Supercargo auf einem zum Negerhandel ausgerüsteten Schiffe wissentlich Dienste genommen hat, wird, wenn das Schiff vor seinem Abgange zu diesem Zwecke angehalten wird, mit einer Zuchthausstrafe von 2—5 Jahren belegt.

§. 21. Wird das Schiff dagegen erst, nachdem es in See gestochen, angehalten, so tritt eine Zuchthausstrafe von 5—10 Jahren, und wenn der Neger-

handel schon ins Werk gesetzt ist, von 10—20 Jahren ein. Gegen diejenigen, welche den Dienst eines Capitains oder Supercargos übernommen haben, kommen diese Strafen auch dann zur Anwendung, wenn sie auch nicht auf der Equipagenrolle verzeichnet stehen.

§. 22. In jedem der in den §§. 20 und 21 bezeichneten Fälle werden diejenigen, die sich als Officiere des Schiffs des Sclavenhandels mitschuldig gemacht haben, mit einer Strafe von halb so langer Dauer als die in den gedachten §§. bestimmten, belegt, und für diejenigen unter der Schiffsmanschaft, welche daran Theil ganommen haben, ist die Strafzeit wiederum die Hälfte von derjenigen, welche in gleichen Fällen die Officiere treffen würde.

§. 23. Diejenigen, welche durch Vorschüsse zur Ausrüstung eines Schiffs zum Negerhandel, durch Herbeischaffung von Mannschaft für dasselbe, durch Zeichnung von Assecuranz auf das Schiff oder dessen Ladung, oder auf andere Weise wissentlich ein solches Vorhaben unterstützen, werden mit einer Zuchthausstrafe von 1—5 Jahren bestraft.

§. 24. Sollte wider alles Vermuthen einer Unserer Beamten der Theilnahme oder Beförderung eines so schändlichen Vorhabens schuldig befunden werden, so ist er mit Amtsentsetzung und dem strengsten Grade der in den §§. 17, 18, 19 und 23 bestimmten Strafen zu belegen. Ueberhaupt soll jeder Andere, der sich eins der in den §§. 17—23 bezeichneten Vergehen zu Schulden kommen läßt, seines etwanigen Ranges, oder der ihm ertheilten Ehren-Auszeichnung dadurch verlustig gehen.

§. 25. Wenn Jemand außer dem Verbrechen, dessen er sich durch Theilnahme am Negerhandel schuldig gemacht hat, andere Mißhandlungen gegen einen Neger ausübt, so giebt dies einen Grund zur Schärfung

Schärfung der Strafe ab. Ist aber die verübte Mißhandlung von der Beschaffenheit, daß sie nach den sonst geltenden Strafbestimmungen eine Zuchthausstrafe nach sich zieht: so ist diese Strafe mit der Strafe der Freiheitsberaubung, die den Schuldigen nach der gegenwärtigen Verordnung trifft, zu verbinden, falls nicht das eine oder andere Verbrechen lebenslängliche Zuchthausstrafe zur Folge hat.

§. 26. Das Schiff, welches zum Negerhandel bestimmt oder benutzt ist, verfällt zur Confiscation, so wie die Ladung, falls nicht ihr Eigenthümer mit dem Zwecke des Schiffes unbekannt ist.

Ist das Schiff entkommen oder ein Umstand eingetreten, weshalb die Strafe der Confiscation nicht zur Anwendung gebracht werden kann, so sollen alle diejenigen, die entweder als Rheder oder auf eine im §. 23 bezeichnete Weise sich der Theilnahme am Negerhandel schuldig gemacht haben, eine Mulkt entrichten, deren Belauf dem Werthe der sonst zu confiscirenden Gegenstände gleichkommt. Für diese Mulkt haften sie in solidum. Kann der Belauf aber nicht aufgebracht werden, so hat Jeder von ihnen seinen verhältnißmäßigen Antheil abzubüßen. Kann ein einzelner Schuldiger mehr bezahlen, als sein Antheil beträgt, so wird dies Mehr zu gleichen Theilen von dem, was die übrigen Mitschuldigen abzubüßen haben, zum Abzug gebracht.

§. 27. Falls die Bauart oder die besondere Einrichtung des confiscirten Schiffes der Besorgniß Raum giebt, daß es von Neuem zum Negerhandel oder zu irgend einem andern gesetzwidrigen Zwecke angewendet werden könne, so muß es vor dem Verkaufe dergestalt verändert werden, daß es zu einem solchen verbrecherischen Zwecke nicht mehr gebraucht werden kann.

In Confiscationsfällen soll ein Theil des aus dem Verkaufe solcher Fahrzeuge und ihrer Ladungen gewonnenen

wonnenen Netto-Ertrags der Regierung des Landes, welchem das Schiff, das die Anhaltung ausgeführt hat, angehört, zur Vertheilung unter die Offiziere und Mannschaft dieses Schiffes, zugestellt werden, und die Größe dieses Theiles wird bis weiter auf 65 pCt. vom Reinertrage des Verkaufes bestimmt.

Ist die Anhaltung von einem dänischen Kreuzer geschehen, so sollen der Vertheilung die wegen Theilung der Beute in Unserm See-Etat geltenden Regeln zum Grunde gelegt werden.

Die übrigen 35 pCt. des Netto-Ertrages fallen, als Vergütung für die durch die Veranstaltungen zur Abschaffung des Negerhandels derselben erwachsenden Kosten, Unserer Casse anheim.

Wenn ohne daß ein Schiff aufgebracht ist, in Gemäßheit des §. 26 Confiscation oder Geldbußen zur Anwendung kommen, so fällt der Belauf gleichfalls Unserer Casse zu, jedoch bekommt der Angeber, wenn die Entdeckung durch eine Privatperson geschehen ist, und diese dafür eine Belohnung in Anspruch nimmt, die Hälfte desselben.

§. 28. Obgleich diejenigen Leute von der Mannschaft eines zum Negerhandel ausgerüsteten Schiffes, die zu der Zeit, da sie sich an Bord begeben, mit der gesetzwidrigen Bestimmung des Schiffes unbekannt waren, und späterhin keine Gelegenheit zur Entfernung von dem Schiffe gehabt haben, keine Strafe treffen kann, wenn sie an dem Verbrechen keinen weitern Antheil genommen haben, als den, daß sie die Dienste, denen sie sich nicht entziehen konnten, verrichtet haben, so sollen sie doch gleich nach der Landung an einem in Unsern Landen belegenen oder einem Orte, wo ein dänischer Consul residirt, pflichtmäßig eine Anzeige des Geschehenen machen, im ersten Fall bei der Ortsobrigkeit, im zweiten bei dem Consul. Ist an einem fremden Orte kein dänischer Consulatbeamter, so ist die

Anzeige

Anzeige bei einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson dieses Ortes zu machen.

Unterläßt einer dieser Leute die Erfüllung dieser Pflicht 14 Tage lang: so soll er die Vermuthung einer freiwilligen Theilnahme an dem Verbrechen gegen sich haben, jedoch kann er, wenn die Umstände sonst für ihn sprechen, mit einer geringeren als der im §. 22 festgesetzten Strafe belegt werden.

§. 29. Aber auch außer dem im §. 28 angegebenen Falle soll jedes Mitglied der Schiffsmannschaft, wozu jedoch der Capitain, der Supercargo und die Offiziere nicht gezählt werden können, straflos seyn, wenn eine solche Anzeige vor dem Beginn der Anhaltung oder der Untersuchung des Verbrechens und spätestens binnen 14 Tagen nach seiner Ankunft am Lande von ihm gemacht wird.

§. 30. Wer der Verheimlichung, des Kaufes oder Verkaufes eines nach der Publication dieser Verordnung durch Negerhandel nach Unsern Colonieen gebrachten Sclaven überführt wird, der soll, wenn er dieserwegen binnen Jahresfrist nach der Einführung des Negers in Anspruch genommen wird, mit einer Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren belegt werden.

§. 31. Alle in den oben angeführten Verhältnissen stehenden, und alle auf einem in Gemäßheit vorstehender Vorschriften angehaltenen und nach Unseren Colonieen gebrachten Schiffe vorgefundenen Neger sollen für frei erklärt werden. Ueber diese Freilassung ist ein Protocoll aufzunehmen, und Jedem auf diese Weise für frei erklärten wird eine Acte, worin die Freilassung ausgesprochen ist, gebührenfrei zugestellt. Dabei liegt es der Behörde ob, für die Sicherung ihres Lebensunterhaltes zu sorgen, und ihnen zu dem Ende entweder Arbeit zu verschaffen, wodurch sie sich selbst ernähren können, oder sie nach solchen Colonieen zu bringen, wo ihre Freiheit und Subsistenz gesichert ist.

§. 32.

§. 32. Werden aber aus einer öffentlichen Casse Ausgaben auf diese Freigelassenen verwandt, wofür auf andere Weise kein Ersatz zu erhalten ist, so darf die Behörde ihnen Arbeiten, zur Erstattung dieser Ausgaben, auferlegen, jedoch kann solche Arbeit, wenn sie sich entweder einen andern Aufenthaltsort zu verschaffen, oder auf andere Weise selbst für ihren Unterhalt zu sorgen wissen, in keinem Falle auf längere Zeit als 7 Jahre von ihnen verlangt werden.

Dieser Zeitraum wird indessen für diejenigen, welche zur Zeit ihrer Freilassung noch nicht 16 Jahre alt sind, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem sie dies Alter erreicht haben.

§. 33. Der Behörde des Ortes, wohin ein Schiff aufgebracht ist, bleibt es überlassen, in Gemäßheit dieser Unserer Verordnung, nach vorgängiger Berathung mit dem Aufbringer und nach eingezogener Erklärung des Capitains und Cargadeurs des aufgebrachten Schiffes, die zur Erhaltung des Schiffes und der Ladung nöthigen Maßregeln zu ergreifen.

§. 34. Die dem Obigen gemäße Untersuchung und Entscheidung über die Strafbarkeit der mit einem solchergestalt angehaltenen Schiffe aufgebrachten Personen finden mit der eigentlichen Aufbringungssache in einem und demselben Verfahren statt. Die abgegebene Entscheidung muß, so weit sie Schiff und Ladung, so wie Kosten und Schadenersatz wegen unrechtmäßigen Aufbringens betrifft, ohne Gestattung einer Recursnahme zur Vollstreckung gebracht werden. So weit sie aber auf persönliche Strafen gegen Angeschuldigte gerichtet ist, können diese an Unsere höchsten Landesgerichte auf die in jedem Landestheile für Strafsachen im Allgemeinen vorgeschriebene Weise Recurs nehmen.

§. 35. Wird Jemand außer dem im §. 34 bezeichneten Falle wegen eines Vergehens gegen diese Unsere Verordnung in Untersuchung und Anspruch genommen,

nommen, so ist es hinsichtlich derselben ganz nach den allgemeinen Gesetzen über die Behandlung von Criminalsachen zu verhalten.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich unter Unserem königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel.

Gegeben in Unserer königlichen Residenzstadt Kopenhagen, den 3. Juli 1835.

FREDERIK R.

(L. S.)

Höpp. Thomsen.

Anhang,

enthaltend die Regeln, welche für die Bestimmung der Größe des Schadenersatzes für ein unrechtmäßiges Aufbringen eines Schiffes, so wie es im §. 15 der vorstehenden Verordnung bezeichnet ist, in den zwischen Großbritannien und andern Staaten abgeschlossenen Tractaten angenommen sind, und welche die beikommenden Gerichte in Gemäßheit der Vorschriften des gedachten §. 15, jedoch unter Erwägung der concreten Umstände, zu berücksichtigen haben.

Wenn Schiff und Ladung für die Eigenthümer ganz verloren gehen, so sollen sie Ersatz bekommen:

a. für das Schiff, die Takelage, für stehendes und laufendes Gut und den Proviant;

b. für die zu gute habende Fracht;

c. für den Werth der Ladung und der Waaren, wenn das Schiff dergleichen führte, jedoch mit Abzug aller aus dem Verkaufe einer solchen Ladung erwachsenden Unkosten und Abgaben, mit Einschluß der Provision des Commissionairs für den Verkauf;

d. für alle bei solchen Fällen des totalen Verlustes gebräuchliche und gesetzliche Unkosten.

Hat

Hat solcher Totalverlust nicht stattgefunden, so wird vergütet:

a. jeder besondere Schaden, und jede Ausgabe, welche dem Schiffer durch die Anhaltung erwächst, so wie die zu gute habende Fracht;
b. die Liegetage nach der unten stehenden Tabelle;
c. der Verderb der Ladung;
d. 5 pCt. des zum Ankauf der Ladung verwandten Capitals, als Vergütung für den durch die Anhaltung verursachten Aufenthalt;
e. jede Assecuranz-Prämie.

Die Vergütung für die Liegetage nach der untenstehenden Tabelle wird jedoch nur dann zugestanden, wenn es bewiesen wird, daß der Capitain oder der Führer des aufgebrachten Schiffes nicht durch einen Fehler, den er hätte vermeiden können, und der ihm zugerechnet werden kann, den Aufbringer irregeleitet, und dadurch das Aufbringen selbst veranlaßt hat.

Tabelle

über die einem Schiffe für Liegetage zu berechnende Vergütung.

Für ein Schiff	von	100	Tons	bis	120	= 5	Lstrl.
»	»	121	»	»	150	= 6	»
»	»	151	»	»	170	= 8	»
»	»	171	»	»	200	= 10	»
»	»	201	»	»	220	= 11	»
»	»	221	»	»	250	= 12	»
»	»	251	»	»	270	= 14	»
»	»	271	»	»	300	= 15	»

und so weiter in demselben Verhältniß.

V.

V.

Prorogation des Parlaments.

Am 10. Sept. ward das Parlament vertagt. Gegen Mittag wurde die Gallerie des Oberhauses dem Publicum eröffnet. Da das Wetter äußerst ungünstig war, hatten sich im St. James Park und auf dem übrigen Wege, den der Zug machen mußte, nur wenige Neugierige eingefunden. Der König verließ den Pallast kurz vor zwei Uhr in einem mit acht Schimmeln bespannten Wagen, begleitet von den Marschällen, den Yeomen der Garde und den Officieren des königlichen Hauses. Die Gardes du Corps schlossen den Zug, während die Garde-Infanterie und die Polizeisoldaten Spalier bildeten. Eine Artilleriesalve kündigte die Ankunft des Königs in dem Hause der Lords an. Um halb zwei Uhr hatte Lord Denman den Wollsack eingenommen. Fast alle fremden Botschafter waren gegenwärtig und saßen auf dem gewöhnlich von den Bischöfen besetzten Platze. Man bemerkte im Saal eine große Zahl Pairessen und Damen im Hofcostüme. Doch war die Versammlung bei weitem weniger zahlreich, als man es bei einer Prorogation, die durch den König in Person erfolgt, gewöhnt ist. Als der König im Hause der Lords angekommen war, begab er sich sogleich in das Ankleidezimmer, und von da, begleitet und umgeben von den Prinzen des königlichen Geblütes, den Großbeamten des Staats und des königlichen Hauses in den Sitzungssaal und bestieg den Thron. Alsbald lud der Usher mit dem schwarzen Stabe das Unterhaus ein, das sich um ein Uhr versammelt hatte, um Petitionen zu hören und Anzeigen von Motionen für die nächste Session entgegen zu nehmen. Einige Augenblicke darauf erschien der Sprecher des Hauses der Gemeinen, in seinem großen Costüme, mit Degen und

Perücke, gefolgt von einer großen Zahl Unterhaus-mitglieder vor den Schranken. Der Sprecher trat vor, und wendete sich mit folgenden Worten an den König: "Ihre getreuen Gemeinden, Sire, erwarten den Beschluß einer langen und mühevollen Session. Bei der Eröffnung des Parlaments hatten Ew. Maj. zu erklären geruht, das uns vorzulegende Budget werde dieses Jahr minder groß als in irgend einem vorhergehenden Jahre seyn. In der That trug das von uns kürzlich votirte Budget diesen Charakter, und wir haben durch dasselbe den Wunsch an den Tag gelegt, bei den Staatsausgaben alle mit dem Wohl und der Sicherheit des Staats vereinbaren Ersparnisse eintreten zu lassen. Die Emancipationsacte der Sclaven in unsern Colonien machte den Abschluß einer Anleihe von 15 Mill. Lstrl. nothwendig, zur Bestreitung der den Sclaveneigenthümern versprochenen Entschädigung. Diese Anleihe wurde unter so vortheilhaften Bedingungen abgeschlossen, daß sie einen schlagenden Beweis der zunehmenden Festigkeit des Credits des Reichs liefert. Unglücklicherweise war der Zustand Irlands nicht so, daß man es für klug halten konnte, jenem Theile des Reichs die Wohlthat unserer freien Institutionen ohne Einschränkung zu bewilligen. Eine Acte ward angenommen, um die Bestrafung der Gesetzesübertreter, so wie die wirksame Unterdrückung etwaniger Unruhen zu sichern, auf daß die Ruhe jenes Schwesterlandes kräftig aufrecht erhalten werde. Viele Zeit widmete das Haus der Prüfung des Zustandes der Gemeindecorporationen und der Herstellung einer guten Ortspolizei. Diese Maßregel ward mit eben so viel Eifer als Aufmerksamkeit berathen. Das Haus hatte hauptsächlich dahin zu sehen, auf welche Weise man am erfolgreichsten die alten Institutionen den neuen Bedürfnissen der an Intelligenz und Wohlfahrt gestiegenen Bevölkerung

anpassen,

anpassen, dieser Maßregel das Prinzip der Wahl und Controlle des Volks einverleiben, und doch dabei die Mitwirkung derer sichern könnte, welche die Ortsangelegenheiten, die Rechtspflege und die Erhaltung der Ordnung am nützlichsten leiten können. Das Haus bemühte sich aufs kraftvollste, dieses Resultat zu erreichen. Die getreuen Gemeinden werden sich vollständig und würdig für ihre Arbeiten belohnt finden, wenn es ihren Berathungen gelungen ist, jenen Institutionen neue Stärke und Dauer zu geben." Der Redner schloß mit der Bemerkung, daß er nur noch die Bill über den consolidirten Fonds mit der Appropriationsclausel zu übergeben habe, in Betreff der Verwendung der während der Session votirten Summen. Der König ertheilte dieser und einigen andern Bills seine Sanction, worauf er mit fester Stimme folgende Thronrede hielt:

"Mylords und Gentlemen! Ich finde mit großem Vergnügen, daß der Zustand der Staatsgeschäfte Mir gestattet, Sie einer längeren Anwesenheit und der Last der Pflichten, die Sie mit so viel Eifer und Ausdauer erfüllt haben, zu entheben. — Ich empfange von allen fremden Mächten befriedigende Versicherungen ihres Wunsches, das freundlichste Vernehmen mit Mir zu unterhalten, und so blicke Ich mit Vertrauen auf die Erhaltung des allgemeinen Friedens, was der Gegenstand meiner steten Sorgfalt war und bleiben wird. Ich beklage, daß der Bürgerkrieg in den Nordprovinzen Spaniens noch nicht zu Ende gebracht worden ist; da Ich aber ein tiefes Interesse an der Wohlfahrt der spanischen Monarchie nehme, werde Ich fortfahren, Meine eifrigste Aufmerksamkeit dahin zu wenden, im Einklang mit den drei Mächten, mit denen Ich den Vertrag der Quadrupel-Allianz abgeschlossen habe. Bei Förderung der Zwecke dieses Vertrags habe Ich die Mir von der Legislatur verliehene Gewalt geübt,

und Meinen Unterthanen Erlaubniß ertheilt, in den Dienst der Königin von Spanien zu treten. Mit Dänemark, Sardinien und Schweden habe Ich neue Verträge zur Verhinderung des Negersclavenhandels abgeschlossen. Bald hoffe Ich die Ratification eines ähnlichen, mit Spanien eingegangenen Vertrags zu erhalten. Zu gleichem Zwecke stehe Ich mit andern Mächten Europa's und Südamerika's in Unterhandlung, und hoffe, daß in kurzer Zeit die vereinigten Bemühungen aller civilisirten Nationen diesen Handel unterdrücken und vernichten werden. — Mit vollkommener Billigung sah ich, daß Sie Ihre Aufmerksamkeit der Regelung der Gemeinde-Corporationen in England und Wales zuwandten, und freudig gab Ich Meine Zustimmung zu der Bill, die Sie zu diesem Zwecke durchgehen ließen. Gerne stimme Ich dieser wichtigen Maßregel bei, welche darauf berechnet ist, Unzufriedenheit zu entfernen, Frieden und Einigkeit zu fördern, und jenen Gemeinden die Vortheile einer verantwortlichen Verwaltung zu verschaffen. Große Freude gewährte es Mir, daß der innere Zustand Irlands so war, daß Sie an die Stelle der nothwendigen Strenge eines Gesetzes, das man erlöschen ließ, Verfügungen milderer Natur setzen konnten. Kein Theil Meiner Pflicht ist für Meine Gefühle wohlthätiger, als die Milderung eines Strafgesetzes, so oft sich dies im Einklange mit der Erhaltung der Ordnung und Ruhe bewerkstelligen läßt. — Gentlemen des Hauses der Gemeinen! Ich danke Ihnen für die Bereitwilligkeit, mit der Sie die Staatsgelder bewilligt haben. Sie haben nicht bloß für die Jahresausgaben und für die Zinsen der den Sclaven-Eigenthümern in Meinen Colonialbesitzungen bewilligten großen Summen gesorgt, sondern auch für mehrere unerwartete und besondere Ansprüche auf die Gerechtigkeit und Liberalität der Nation. Es ist erfreulich zu bemerken,

daß

daß diese Bedürfnisse nicht nur ohne neue Besteuerung gedeckt wurden, sondern daß Sie auch einige weitere Erleichterungen der Lasten Meines Volkes vornehmen konnten. Ich kann Ihnen Glück wünschen, daß die Bedingungen, unter welchen die Anleihe für die Entschädigung der Sclaven-Eigenthümer abgeschlossen wurde, einen schlagenden Beweis des blühenden Zustandes des Staatscredits und jenes allgemeinen Vertrauens liefert, welches das Ergebniß des Entschlusses ist, die Nationalverpflichtungen zu erfüllen, und Treue und Glauben des Staats unverletzt zu erhalten. Mylords und Gentlemen! Ich weiß, daß Ich auf Ihre Loyalität und Vaterlandsliebe sicher zählen darf, und bin gewiß, daß Sie bei der Rückkehr in Ihre Heimath und bei der Wiederübernahme der Functionen, die Sie mit solchem Vortheil für das Gemeinwesen bekleiden, allen Classen Ihrer Landsleute Gehorsam gegen das Gesetz, Anhänglichkeit an die Verfassung, verbunden mit einem Geiste besonnener Verbesserung, anempfehlen werden — die sichersten Mittel, die Ruhe zu erhalten, und den Wohlstand, den dieses Land genießt, zu vermehren." — So wie der König diese Worte geendigt hatte, verkündigte der Lordkanzler, auf Sr. Maj. Befehl, die Vertagung des Parlaments bis zum 10. November. Der König verließ den Saal unter dem lebhaftesten Zurufe, während draußen Glocken und Kanonen ertönten. Die Gemeinen begaben sich in ihren Sitzungssaal zurück, wo der Sprecher, in Gegenwart von etwa 30 Mitgliedern, die Thronrede noch einmal verlas.

VI.

VI.

General Bassa.

(Aus dem öster. Beobachter.)

Ueber die Lebensverhältnisse und den Charakter des am 5. August zu Barcelona als Opfer der Parteiwuth gefallenen Generals Bassa ist uns aus zuverlässiger Quelle Folgendes mitgetheilt worden: Don Pedro Nolasco Bassa, gebürtig von Reus in Catalonien, trat seine militairische Bahn als Student der Rechte an, zur Zeit der spanischen Thronveränderung im Jahr 1808. Entflammt von Vaterlandsliebe war er einer der ersten Patrioten seiner Provinz, der in Mitte aller Gefahren gegen den Verrath der sogenannten Buonapartisten und franzôsirten Spanier (Afrancesados), welche das Land an den fremden Eroberer zu verhandeln bereit waren, muthig auftrat, auf dem flachen Lande (Campo) von Tarragona seine Landsleute zur Vertheidigung des rechtmäßigen Thrones aufrief, und dadurch der Provinzialjunta bald bekannt wurde, welche diesen feurigen Jüngling als Hauptmann der catalonischen Freiwilligen (Capitan de los Miguelets) anstellte. Manso (ein ruhmwürdiger General aus dem Kriege gegen Napoleon) und Bassa wurden gar bald in begeisterten Kriegsliedern als neue Cide gepriesen; denn die Catalanen in der damaligen Epoche nannten alles eine Batalla (Schlacht): ob sie nur Patronen verschossen, oder ganze französische Bataillone niedergemacht hatten, immer waren es blutige Schlachten, immer Heldensiege, wenn sie auch oft den Kürzern gezogen. Der Triumph der gerechten Sache wurde dadurch als Volksglaube lebendig erhalten, und die gebliebenen Krieger im friedlichen Grabe auf dem Wahlplatze widersprachen nie, was die lebenden mit Scham von sich ablehnten oder mit Ruhmredigkeit übertrieben. Bald stieg Nolasco zu dem Grade eines Com-

Commandanten und in dem Gefechte bei dem berühmten Kloster Monserratte wurde er 1810 zum Teniente Coronel (Obristlieutenant) befördert. Hier war es, wo Bassa ein altes Dicho (Sprüchwort) in das Leben rief, welches später seinen muntern Guerillas (in Catalonien Miquelets, auch Miñons genannt) vielen Spaß in den Gefechten machte, und den Franzosen sehr theuer zu stehen kam. Milans, der bekannte spanische General im Kriege gegen Napoleon, hatte ihn nämlich nach dem Gefechte am Monserratte bei nächtlicher Weile gegen Sitjes und Villafranca de Penades abgeschickt, mit den großsprecherischen Worten: "Don Perre (Peter) los maleits Cavaitjs son tots morts! (die vermaladeiten Hunde sind alle todt!) Ihr könnt nun getrost nach der Küste ziehen." Aber kaum auf dem Schlachtfelde vom vorhergehenden Tage angekommen, empfingen ihn Schüsse von den auf der Wahlstätte liegen gebliebenen verwundeten Franzosen und Catalanen, von welchen die einen mit der theuren Waffe in der Hand sterbend noch einen Schuß im Dunkel der Nacht gegen die sogenannten Brigands thun wollten, die andern aber in der Meinung, es wären Feinde, welche neuerdings gegen das Kloster anrückten, die letzte übrig gebliebene Patrone ins Gewehr steckten, und dasselbe, ohne zu zielen, ins Blaue des Himmels abschossen, um noch einen Feind zu tödten und leise ihr Ave Maria purissima sprechend, als gute Spanier zu sterben. Während so die Kugeln der Franzosen und der Catalanen sich feindlich in der Luft begegneten, und was die Tapfern bei Tag selbst nicht mehr vermochten, ihr Blei bei der Nacht auskämpfen sollte, stutzte Bassa Anfangs ein wenig über dieses so verdoppelte Feuer auf dem Schlachtfelde des vorhergehenden Tages und sagte scherzend: "De Cavaitjs y de morts non te fies fins que sean morts," welches catalanische Sprüchwort so

so viel bedeutet als: Den Spaniern und den Franzosen traue nicht, bis sie nicht ganz todt sind. — Bis zu den Schlachten von Vittoria und Toulouse (1813 und 1814) blieb Bassa in Catalonien, theils als selbstständiger Commandant, theils unter den Befehlen von Milans und Manso, geachtet von seinen Miñons, und gefürchtet, so wie werthgehalten von den Franzosen selbst. Als der König Ferdinand nach Spanien zurückkehrte, fand er an Don Pedro einen sehr tapfern und fürs spanische Heer practisch gebildeten Stabsofficier, aber etwas zu Neuerungen geneigt, wie es damals die Zeiten des Krieges und der Entwicklung alles Guten und nicht Guten mit sich brachten. Bassa stand als Teniente Coronel (Obristlieutenant) des Regiments Cordova in Garnison zu Barcelona, der alte Castaños, am Tage der Publication des Systems der Cortes von 1820 im Monat März zu einem Schweizer Oberofficiere auf dem Balcon des königlichen Schlosses sagte: "Hätte ich nur 6000 Mann deutscher Truppen hier, so wollte ich die Cortes und ihr System aus ganz Spanien bis über Cadiz hinausjagen!" Dies war — wunderbare Fügung des Himmels! — derselbe Balcon, von welchem der unglückliche Bassa durch die Wuth des Pöbels auf die Straße herabgestürzt wurde, in Vertheidigung des Systems von 1835 im Monat August! Don Pedro kämpfte vom Jahr 1820 bis 1823 aus strenger Pflicht in den Reihen des Heeres für ein System, welches König Ferdinand VII. selbst eine Zeitlang zulassen mußte. Aber diesem System in seinem Innern abhold, fügte er sich zwar der unvermeidlichen Nothwendigkeit, übte aber auch wahre Menschlichkeit gegen die Gefangenen der Glaubensarmee und zog sich dadurch bei mancher Gelegenheit das Mißfallen der Männer der Puerta del Sol von Madrid und ihrer verschiedenen Clubs zu; allein man brauchte den

tapfern

tapfern Krieger zur Bekämpfung der Feinde, und fürchtete ihn, weil sein Wort und sein Beispiel von den Catalanen verstanden wurde. — Im kurzen Kriege gegen die Franzosen 1823 blieb er unter den Fahnen der Constitution, bis er sich bei Tarragona ergeben mußte, in derselben Gegend, wo er vor dreizehn Jahren glücklicher und besser den nämlichen Feinden unter andern Umständen für sein altes Vaterland manchen und großen Schaden zugefügt hatte. König Ferdinand stellte ihn bei der Organisation der neuen Armee an, als wirklichen Obristen des ehemals so tapfern Regiments der Provinz Cordova. Im Jahr 1827, wo die vorgeblichen Realisten in dem größten Theile der Provinz Catalonien falschen Lärm machten und den König bis nach Barcelona zu beschwören wußten, zeichnete sich Bassa als ein treuer Diener seines legitimen Herrn, in der sehr schwierigen Eigenschaft als Commandant und Gouverneur von Gerona rühmlichst aus. Ferdinand erkannte seinen neuen Werth und die damalige französische Regierung belohnte seine treuen spanischen Dienste mit dem Orden des heiligen Ludwig. Auch mehrere inländische Orden hatte sich Bassa in dem Kriege gegen Napoleon rühmlichst verdient. Später sah man ihn als Brigadier, aber immer an der Spitze seines brauchbaren und tapfern Regiments. Vor zwei Jahren schickte man ihn als Militairgouverneur nach Cadiz, wo er viel Gutes wirkte, den Planen der Herren von der Puerta del Sol zuwider, und heute ist er, weil er im Auftrag der Regierung dem unheilschwangern System von 1820 Einhalt thun sollte, von dem berüchtigten Proclamationsbalcon am Palastplatze herabgestürzt, ermordet und in Flammen verbrannt worden. Schreckliches politisches Auto da fé, an einem der Edlen und vielleicht dem Besten seiner Partei verübt."

VII.

El Pastor.

Jaureguy ist etwa 45 Jahre alt, von mittlerer Größe, mit einem vollen runden Gesicht. In den Umrissen des Mundes und des Kinns zeichnet sich sehr scharf die Entschlossenheit seines Charakters, aber seine offene Stirne und sein wohlwollender Blick zeugen von seiner Freimüthigkeit und seiner guten Laune. Einen Beweis dieser letztern Eigenschaft liefert auch noch ein ganz respectabler Bauch, der einem Alderman der Stadt London vortrefflich stehen würde, zu der enganschließenden militairischen Uniform aber nicht recht passen will. Seine breite, weiße Säbelkuppel will auch in der That da nicht halten, wo sie eigentlich seyn soll, sondern rutscht hinab, und hält den fleischigen, vollrunden Bauch zusammen. Also gerüstet erinnert El Pastor nicht wenig an weiland Sir John Fallstaff. Sein Rock von grobem blauem Tuch ist am Kragen und an den Aufschlägen reich mit Gold gestickt, hat sonst aber keine andere Auszeichnung, denn über dem Hauptmanne tragen die spanischen Officiere keine Epauletten mehr. Beinkleider von einem etwas helleren Blau und große Stiefel, die bis an die Knie heraufgingen, vollendeten die Toilette Jaureguy's, der mehr einem lustigen alten Landedelmann als einem Officier der leichten Truppen glich, der gewohnt ist, schnell über Berge und Thäler dahin zu eilen. Wenige Menschen haben mehr Schicksalswechsel erfahren. Er war Hirte, als Napoleons Einfall ihn veranlaßte, statt des friedlichen Hirtenstabes Dolch und Carabiner zu führen. Mit Hülfe einiger gleich entschlossener Bergleute machte er sich vom Anfang des Krieges an durch die Wegnahme kostbarer Zufuhren für die französische Armee berühmt. Der Glanz, welcher dadurch auf seinen Namen fiel, schmeichelte seinem Ehrgeiz eben

eben so sehr, als die errungene Beute seine Habsucht befriedigte, und er vertauschte deshalb seinen frühern Stand, von dem er nur den Beinamen El Pastor behielt, mit einer glänzenderen Laufbahn. Während des Unabhängigkeitskrieges entwickelten sich allmählich seine Talente, und nach demselben machte der Name El Pastor dem Namen Mina beinahe seinen Glanz streitig. Nach der Revolution von 1820 bekannte sich Jauregun mit lebhaftem Eifer für die Grundsätze der Constitution, wurde dafür von Ferdinand verbannt, und suchte eine Zufluchtsstätte im Auslande, bis die Regierung der jungen Königin ihn zurück berief, und ihm nebst dem Grade eines Divisionsgenerals das Commando von Guipuscoa übergab. Nicht leicht hätte man einen Mann finden können, der besser im Stande gewesen wäre, diesen Posten des Vertrauens auszufüllen. Mit Muth und Thätigkeit verbindet Jauregun ein ausgezeichnet populaires Benehmen, und spricht auch die Sprache des Volks, über das er eine Autorität auszuüben berufen ist. Was ihn indeß vor Allem geeignet macht, einen Parteigängerkrieg in diesem Lande zu führen, ist seine genaue Ortskenntniß, da er so viele Jahre seiner Jugend, theils als Hirt, theils als umherschweifender Guerillero, hier zubrachte. Man sagt, es finde sich kein Gebirgsübergang, kein Defilé, keine Schlucht, kein Thal in diesem Theil der Pyrenäen, das der unermüdliche El Pastor nicht kenne.

VIII.

Die Höllenmaschine.

(Fortsetzung.)

Am 20. August erfolgte in der Deputirten-Kammer die Annahme des Gesetzes über die Jury mit einer Majorität von 75 Stimmen.

Am

Am 27. nahm die Pairs-Kammer das Gesetz über das Verfahren vor den Assisen mit 81 gegen 20 Stimmen an.

In demselben Tage nahmen die Deputirten die 12 ersten Artikel des Preßgesetzes an, sie lauten folgendermaßen: Art. 1. Jede Herausforderung zu den in den Art. 86 und 87 des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen, *) sie mag von Erfolg gewesen seyn oder nicht, ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats. Ist sie von Erfolg gewesen, so wird sie nach dem Buchstaben des Art. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bestraft; wo nicht, so steht Gefängnißstrafe und eine Geldbuße von 10,000 bis 50,000 Fr. darauf. In beiden Fällen kann der Prozeß, dem Art. 28 der Charte gemäß, der Pairs-Kammer überwiesen werden. Art. 2. Jede Beleidigung des Königs, die den Zweck hat, zu Haß oder Verachtung seiner Person oder seiner verfassungsmäßigen Autorität aufzureizen, ist ein Attentat gegen die Sicherheit des Staats, und der Schuldige wird gerichtet und bestraft, wie der vorige Artikel es besagt. Art. 3. Jede andere Beleidigung des Königs wird nach dem Buchstaben des Art. 9 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bestraft. Art. 4. Wer den Tadel oder die Verantwortlichkeit für Verwaltungs-Maßregeln dem Könige beimißt, soll mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 500 bis 5000 Fr. büßen. Art. 5. Jeder Angriff auf das Princip oder die Form der durch die Charte von 1830 eingesetzten Regierung ist ein Attentat gegen die Sicher-

*) Diese Verbrechen sind: Alle Attentate oder Verschwörungen gegen das Leben oder die Person des Königs oder der Mitglieder seiner Familie; ferner alle Attentate und Complotte, die einen Umsturz der Regierung, eine Aenderung der Thronfolge-Ordnung oder eine Aufreizung zum Bürgerkriege bezwecken. Sie sollen mit dem Tode bestraft werden.

Sicherheit des Staats, sobald er den Zweck hat, zum Umsturze der Regierung aufzureizen. Der Schuldige wird gerichtet und bestraft, wie der erste Artikel es besagt. Art. 6. Jeder andere in dem Gesetze vom 29. November 1830 vorhergesehene Angriff soll auch ferner nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft werden. Art. 7. Dieselben Strafen treffen diejenigen, die öffentlich jeder andern als der bestehenden Regierungsform beipflichten, sey es, daß sie den durch das Gesetz vom 10. April 1832 für immer aus Frankreich verbannten Personen, oder jedem Andern als Ludwig Philipp und seiner Nachkommenschaft, Rechte auf den Thron zuerkennen; sey es, daß sie sich den Namen eines Republikaners oder jede andere mit der Charte von 1830 unverträgliche Benennung beilegen; sey es endlich, daß sie den Wunsch, die Hoffnung oder die Drohung eines Umsturzes der monarchisch-constitutionellen Ordnung, oder einer Wiederherstellung der gefallenen Dynastie aussprechen. Art. 8. Jeder Angriff auf das Eigenthum, den Eid oder die den Gesetzen schuldige Achtung; jede Lobrede auf Thatsachen, die das peinliche Gesetzbuch als Verbrechen oder als Vergehen stempelt; jede Aufreizung zum Hasse gegen die verschiedenen Classen der Gesellschaft, soll nach dem Art. 8 des Gesetzes vom 17. Mai 1819 bestraft werden; doch können die Gerichte nach den Umständen die Strafen bis zum Doppelten des Maximums erheben. Art. 9. Bei allen in den Gesetzen vorhergesehenen Verunglimpfungen können die Strafen, den Umständen gemäß, bis zum Doppelten des Maximums erhöht werden, sowohl für die Haft als für die Geldbuße. Der Schuldige kann überdies für eine der Dauer der Gefängnißstrafe gleichkommende Zeit seiner bürgerlichen Rechte, wie solche im Art. 42 des Strafgesetzbuches benannt sind, ganz oder theilweise für verlustig erklärt werden. Art. 10. Es ist den Tagesblättern

blättern und periodischen Schriften untersagt, über solche Injurien- oder Diffamations-Prozesse zu berichten, wo die Beweisführung gesetzlich nicht zulässig ist; sie dürfen nur, wenn der Kläger es verlangt, die Klage anzeigen; in allen Fällen aber können sie das Urtheil publiciren. Es ist verboten, die Namen der Geschwornen bekannt zu machen, ausgenommen in dem Berichte über die Audienz, wo die Jüry eingesetzt worden ist. Es ist ferner verboten, über die innern Berathschlagungen sowohl der Geschwornen als der Gerichtshöfe und Tribunäle Bericht zu erstatten. Die Uebertretung dieser verschiedenen Verbote soll vor die Zuchtpolizei-Gerichte gebracht, und mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 500 bis 6000 Fr. geahndet werden. Art. 11. Es ist verboten, Subscriptionen zu eröffnen oder öffentlich anzukündigen, die den Zweck haben, für Geldbußen, Prozeßkosten und Schadenersätze in Folge richterlicher Verurtheilungen zu entschädigen. Eine Uebertretung dieses Verbots wird gerichtet und bestraft, wie der vorige Artikel es besagt. Art. 12. Die Bestimmungen des Art. 10 des Gesetzes vom 9. Juni 1819 sind auf alle in dem gegenwärtigen Gesetze vorhergesehene Fälle anwendbar. Bei einer zweiten oder noch öftern Verurtheilung eines Herausgebers oder einer Zeitung binnen Jahresfrist, können die Gerichtshöfe und Tribunäle das betreffende Blatt auf 2 Monate suspendiren. Die Suspension kann aber auf 4 Monate ausgedehnt werden, wenn die Verurtheilung auf den Grund eines Preßverbrechens erfolgt ist. Die in dem gegenwärtigen Preßgesetze, so wie in den früheren bestimmten Strafen, werden nicht mit einander vermengt, sondern müssen alle einzeln bestanden werden.

Am 28. und 29. wurden die noch übrigen 4 Titel des neuen Gesetzes mit 226 gegen 153 Stimmen angenommen, sie lauten ihrem wesentlichen Inhalte nach:

Titel

Titel II. Von den Herausgebern der Zeitungen und periodischen Schriften. Art. 13. Die von jedem Eigenthümer einer Zeitung oder periodischen Schrift zu leistende Cautions-Summe soll in baarem Gelde in den Staatsschatz geschüttet werden, der die Zinsen davon nach dem für die übrigen Cautionen geltenden Satze zahlt. Der Betrag der Caution wird in folgender Weise festgestellt: Erscheint eine Zeitung oder periodische Schrift wöchentlich öfter als zweimal, sey es an bestimmten Tagen, oder in Lieferungen und unregelmäßig, so soll die Caution 100,000 Franken betragen; 65,000 Fr., wenn das Blatt nur zweimal wöchentlich, und 25,000 Fr., wenn es nur mehr als ein- und weniger als viermal monatlich erscheint. Die Caution für die Tagesblätter in der Provinz, mit Ausnahme des Seine-, des Seine- und Oise-, und des Seine- und Marne-Departements, soll in Städten von 50,000 Seelen und darüber 25,000 Fr., in kleineren Städten 15,000 Fr., und für alle Zeitungen und periodische Schriften, die minder oft erscheinen, die Hälfte dieser beiden Summen betragen. Den Eigenthümern der gegenwärtig bestehenden Zeitungen und periodischen Schriften wird, um diesen Bestimmungen zu genügen, eine viermonatliche Frist gesetzt. Art. 14 a. (Eingeschaltet.) Die im Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1828 erwähnten Zeitungen und periodischen Schriften sollen auch ferner jeder Cautions-Leistung überhoben seyn.*) Art. 14. b. Jeder

*) Diese Zeitungen und periodischen Schriften sind folgende: 1) diejenigen, die monatlich nur einmal und noch seltener erscheinen; 2) diejenigen, die ausschließlich mathematischen, physikalischen und naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder gelehrten Arbeiten und Nachforschungen, oder den mechanischen und freien Künsten gewidmet sind; 3) diejenigen, die, der Politik fremd, sich mit

Jeder verantwortliche Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift muß den dritten Theil der Caution als Eigenthum besitzen. Wird die gestellte Caution durch richterliche Erkenntnisse ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß sie innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Notificirung von dem Herausgeber wieder ergänzt werden, widrigenfalls das Blatt aufhören muß zu erscheinen. Art. 15. Dem Art. 8 des Gesetzes vom 18. Juli 1828 gemäß, hat der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift jede einzelne Nummer seines Blattes im Manuscripte zu unterzeichnen. Jede Uebertretung dieser Bestimmung wird auf zuchtpolizeilichem Wege mit einer Geldbuße von 500 bis 3000 Fr. bestraft. Art. 16. Die Insertion von Antworten oder Berichtigungen, wie solche im Art. 11 des Gesetzes vom 25. März 1822 vorhergesehen sind, muß in der zunächst nach dem Empfange erscheinenden Nummer erfolgen, und zwar unverkürzt und unentgeltlich, widrigenfalls die gesetzlichen Strafen eintreten. Ist indessen die Antwort mehr als doppelt so lang, wie der Artikel, auf den sie sich bezieht, so soll der Mehrbetrag nach dem üblichen Satze bezahlt werden. Art. 17. Jeder Herausgeber ist verpflichtet, vornan in seinem Blatte diejenigen amtlichen Actenstücke, authentischen Berichte, Aufschlüsse und Berichtigungen einzurücken, die ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilt werden; die Aufnahme

mit anderen, ad 2 nicht besonders aufgeführten wissenschaftlichen Zweigen beschäftigen, insofern sie höchstens zweimal wöchentlich erscheinen; 4) diejenigen, die, der Politik fremd, in einer anderen als der französischen Sprache herausgegeben werden; endlich 5) diejenigen, die bloß zu Anzeigen, gerichtlichen Bekanntmachungen, Schiffs-Verzeichnissen und ihren Ladungen, Getraide-Preis-Zetteln und anderen Waaren-Preisen dienen.

nahme muß gleich am Tage nach dem Empfange erfolgen, unter der alleinigen Bedingung der Berechnung der Insertions-Gebühren. Jede andere von der Regierung durch die Vermittelung der Präfecten verlangte Insertion geschieht auf dieselbe Weise und unter derselben Bedingung am nächstfolgenden Tage. Die Contravenienten werden zuchtpolizeilich bestraft. Art. 18. Wird ein Herausgeber für ein Preßverbrechen, Vergehen oder eine Contravention verurtheilt, so kann für die ganze Dauer seiner Haft und seines momentanen Verlustes der bürgerlichen Rechte die Publication der betreffenden Zeitung oder periodischen Schrift nur durch einen anderen Herausgeber erfolgen, der alle gesetzlichen Bedingungen in sich vereinigt. Hatte das Blatt nur einen verantwortlichen Herausgeber, so müssen die Eigenthümer binnen Monatsfrist einen neuen präsentiren, und mittlerweile einen verantwortlichen Redacteur namhaft machen, für welchen alsdann die ganze geleistete Caution haftet. Titel III. Von den Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographieen und Bildnissen. Art. 19. Keine Zeichnung, kein Kupferstich, keine Lithographie, kein radirtes Blatt, keine Medaille und kein Bildniß, von welcher Natur es auch seyn mag, darf in Paris ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministers des Innern und in der Provinz ohne die des Präfecten angekündigt oder zum Verkauf ausgestellt werden. Im Contraventions-Falle können jene Zeichnungen, Kupferstiche ꝛc. confiscirt werden, und derjenige, bei dem sie gefunden, wird zuchtpolizeilich zu einmonatlicher bis einjähriger Haft und zu einer Geldbuße von 100 bis 1000 Fr. condemnirt, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, zu denen die Ankündigung und Ausstellung jener Gegenstände noch Anlaß geben möchten. Titel IV. Von den Theatern und Theaterstücken. Art. 20. Es darf weder in Paris, noch in

in den Departements irgend ein Theater, von welcher Natur es auch seyn mag, ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministers des Innern in Paris und des Präfecten in der Provinz errichtet werden. Dieselbe Erlaubniß muß zu den aufzuführenden Stücken eingeholt werden. Jede Uebertretung dieser Bestimmung wird von den Zuchtpolizei-Gerichten mit einmonatlicher bis einjähriger Haft und einer Geldbuße von 1000 bis 5000 Franken bestraft, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung, zu denen die aufgeführten Stücke noch gegen die Contravenienten Anlaß geben könnten. Art. 21. Die Behörde hat stets das Recht, in dem Interesse der öffentlichen Ordnung die Vorstellung eines Stückes zu suspendiren, und sogar die vorläufige Schließung des Theaters zu verfügen. Diese Bestimmungen, so wie diejenigen des vorigen Artikels finden auch auf die schon jetzt bestehenden Theater ihre Anwendung. Titel V. Von der gerichtlichen Verfolgung und dem Urtheile. Art. 22. Das öffentliche Ministerium hat das Recht, schon auf den dritten Tag nach der Beschlagnahme einer Schrift, so wie einer Zeichnung, eines Kupferstichs ꝛc. den Contravenienten vor den Assisenhof zu laden. Art. 23. Erscheint der Angeschuldigte nicht, so wird er contumacirt. Der Einspruch gegen das Urtheil muß alsdann innerhalb 5 Tagen stattfinden. Das darauf erfolgende contradictorische Urtheil ist definitiv, auch wenn der Angeklagte sich im Laufe der Debatten aus der Audienz entfernt. Art. 24. Die Cassations-Gesuche gegen Erkenntnisse über Incidenzpunkte, dürfen erst nach dem Definitiv-Urtheile angebracht werden. Art. 25. Geht die Session des Assisenhofes bei der Anstellung eines Processes zu Ende, und wird nicht so bald eine neue eröffnet, so kann eine außerordentliche Assise angesetzt werden. Art. 26. Alle früheren gesetzlichen Bestimmungen, die dem gegenwärtigen

wärtigen Gesetze nicht zuwiderlaufen, sollen auch ferner nach Form und Inhalt in Ausführung kommen."

Am 1. September nahm die Pairs-Kammer das Gesetz über die Jury mit 74 gegen 25 Stimmen unverändert an und den Gesetzentwurf zur Unterstützung der Opfer des Attentats vom 28. Juli mit 82 gegen 3 Stimmen.

Am 8. nahmen die Pairs das Preßgesetz mit 101 gegen 20 Stimmen an. Am 10. publicirte der Moniteur die neuen Gesetze, und am 11. wurde die Session beider Kammern geschlossen. An demselben Tage wurden 30 neue Pairs creirt.

Dies sind bis jetzt die einzigen bekannten Resultate des Attentats vom 28. Juli, der Regierung ist es gelungen, die von ihr beabsichtigten Maßregeln gegen die Presse durchzusetzen. Die Instruction des Prozesses gegen Fieschi giebt bis jetzt keine genügende Aufklärung. Im October wird der Prozeß selbst seinen Anfang nehmen.

(Fortsetzung folgt.)

IX.

Monatsbericht.

Am 24. August wurde im Oberhause die irische Kirchen-Reform-Bill getrennt, die ersten 60 §§. angenommen, die letzteren 30, welche die Verwendung des Kirchenguts zu andern als kirchlichen Zwecken beabsichtigt, mit einer Majorität von 138 gegen 41 Stimmen verworfen.

Am 26. wurde auch die von den Ministern eingebrachte Bill zur Erhaltung der Ruhe in Irland mit einer Majorität von 51 gegen 39 Stimmen verworfen.

Am 2. September erhielt die auf den Tractat, der mit Hinsicht auf die Unterdrückung des Sclaven-

handels zwischen England, Dänemark und Sardinien abgeschlossen worden, bezügliche Bill die dritte Lesung.

Am 4. September nahm das Oberhaus die von ihm amendirte, vom Unterhause ihm wieder zurückgeschickte Corporations-Bill mit zwei kleinen Veränderungen an, und damit ist die befürchtete Spaltung zwischen beiden Häusern vorläufig beseitigt, indem am 8. das Unterhaus die Anzeige machte, daß es die so oft veränderte Bill in ihrer jetzigen Gestalt annehme.

Am 16. August war die französische Fremdenlegion in Tarragona gelandet.

Die Schlußsitzung der diesjährigen Tagsatzung hatte am 29. August statt. Der Präsident, Hr. v. Tavel, nahm das Wort und sagte: „Meine Herren, Sie erwarten vielleicht von mir einen Schlußvortrag, wie es bisher der Brauch mit sich brachte. Allein im ganzen Laufe unserer Verhandlungen werden Sie wahrgenommen haben, daß ich nicht nur kein Freund, sondern vielmehr ein entschiedener Feind von langen Reden bin. Und was enthalten gewöhnlich diese Schlußreden? Rückblicke auf die Verhandlungen und Würdigung derselben. Aber nicht an uns ist es, unsere Verhandlungen zu würdigen; dies werden unsere hohen Committenten thun, und nur sie sind hierzu befugt, und jede andere Art, ein Urtheil zu fällen, wäre zwecklos. Genehmigen Sie meinen aufrichtigen Dank für die Nachsicht, Freundschaft und Zutrauen, deren Sie Ihren jungen Präsidenten gewürdigt haben. Meine besten Wünsche für des Vaterlandes und Ihr Wohl begleiten Sie. Ich erkläre die ordentliche Tagsatzung für das Jahr 1835 geschlossen."

Die am 16. und 17. August in Madrid mit vielem Pomp begonnene Revolution wurde am letzteren Tage schnell ohne Blutvergießen beendigt. Die Stadtmiliz hatte eine Deputation nach La Granja geschickt, um der Königin-Regentin eine Petition vorzulegen, deren wichtigste

wichtigste Punkte sind: Sofortige Zusammenberufung der Cortes, Preßfreiheit, ein neues Wahlgesetz, Unterdrückung des regelmäßigen Clerus, Verkauf der Nationalgüter, Reorganisation der Nationalmiliz, Anwerbung von 200,000 Mann für den navarresischen Krieg, Organisation eines Ministeriums, welches zu hoffen gestatte, daß diese Maßregeln auch in Ausführung gebracht würden. Die Deputation wurde in La Granja verhaftet, und Madrid in Belagerungszustand erklärt.

Am 22. erschien folgendes königl. Decret: „In Erwägung der Mir durch das Ministerconseil über die Censur der Zeitungen gemachten Vorstellungen, habe Ich für dienlich erachtet, Folgendes zu verordnen: 1) Die Censoren, die bis zu diesem Augenblick individuell mit der Prüfung der Zeitungen, die in dieser Hauptstadt erscheinen, beauftragt waren, sollen in Zukunft eine Commission bilden, die sich jeden Tag versammeln wird, um sie zu prüfen und zu censiren; 2) die Commission soll in Zukunft allein für Alles verantwortlich seyn, was in den Zeitungen gedruckt wird, ausgenommen, wenn die Redactoren oder Herausgeber nach der Censur in ihre Blätter nicht vorläufig censirte Artikel einrücken werden, worin sie zum Haß und zur Verachtung der Regierung aufzureizen suchen. In diesem Falle sollen die Redactoren und Herausgeber allein verantwortlich seyn, und die Zeitung soll in Gemäßheit der Art. 22 und 1 der Verordnungen vom 4. Januar und 1. Juni 1834 suspendirt werden; 3) in Gemäßheit dieser nämlichen Artikel und ihres Geistes kann die Regierung jede Zeitung, wenn sie es für nöthig hält, und nach der Dringlichkeit der außerordentlichen Umstände des Augenblicks, unterdrücken; 4) die jetzt in Betreff der Drucksachen sowohl, als der Zeitungen in Kraft bestehenden Verordnungen und Bestimmungen sollen fortwährend in allen den Theilen,

len, die nicht mit dem ersten Decret in Widerspruch stehen, vollzogen werden.

St. Ildefonso, den 18. August.

Die Königin.

Am 30. August wurde das Ministerium theilweise verändert; Toreno blieb an der Spitze, Mendizabal wurde zum Finanzminister, Castro Toreno zum interimistischen Kriegsminister, Garcia Herrera zum Minister der Justiz und Gnaden, zum Minister des Innern Manuel de la Riva Herrera und zum Marineminister der Escadre-Chef Sartorio ernannt. Da sich unterdessen der größte Theil der Provinzen gegen die königliche Regierung auflehnte, Junten errichtete und Veränderungen verlangte, so entschloß sich die Regierung alle diese Junten für Rebellen zu erklären. Diese Erklärung konnte aber keine Wirkung haben, da die Regierung fast nur noch auf Madrid beschränkt ist, indem auch der Krieg in Navarra mit unentschiedenem Glücke geführt wird, und das Uebergewicht sich fast wieder auf Don Carlos Seite neigte.

Am 5. September kam endlich Hr. Mendizabal in Madrid an, und entschloß sich nach einigen Tagen sein Portefeuille zu übernehmen, nachdem die Königin in einen veränderten Gang der Geschäfte gewilligt hatte. Toreno wurde entlassen und ein neues Cabinet, unter der Präsidentschaft von Alava gebildet. Ob es dem neuen Ministerium gelingen wird, den Sturm zu beschwören?

Hamburg, den 27. September 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal
nebst Anzeige
von
gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 10s Stück. October.

I.

Bericht über den Zustand der Finanzen des dänischen Staats im Jahre 1835.

Der Uebersicht, welche, zufolge allergnädigsten Befehls Ew. Majestät von den Beikommenden der Finanz-Deputation und Staatsschulden-Direction über den Zustand der Finanzen im Jahre 1835 abgegeben werden soll, insofern solcher den Wirkungskreis dieser beiden Collegien betrifft, wird nachfolgende Darstellung über die Größe der Staatsschulden und der Staats-Activa beim Anfang dieses Jahres vorausgeschickt.

Die Staatsschulden betrugen am 1. Jan. 1835:

	Silbermünze		Zettel
	Rbthlr.		Rbthlr.
	127,362,000	u.	2,443,000
davon die einheimische	Rbthlr.		Rbthlr.
Schuld	69,038,000	u.	2,443,000
die auswärtige Schuld .	58,324,000		
Rbthlr.	127,362,000	u.	2,443,000

Die einheimische Schuld zerfällt:

	Silbermünze	Zettel
	Rbthlr.	Rbthlr.
1) in Schuld, welche gebunden oder unaufkündbar von Seiten der Creditoren ist	63,553,000	
2) in Schuld, welche aufkündbar oder in Abtrag ist	3,984,000 u.	2,443,000
3) in Schuld gegen Leibrenten	1,501,000	
Rbthlr.	69,038,000 u.	2,443,000

Von der einheimischen Schuld in Silbermünze werden verzinset:

Silbermünze					Silbermünze
Rbthlr.					
11,468	à 6½	pCt.	mit	Rbthlr.	745
781	à 6	»	»	»	47
1,435,847	à 5	»	»	»	71,792
793,600	à 4½	»	»	»	35,712
9,644	à 4¼	»	»	»	410
62,434,644	à 4	»	»	»	2,497,386
508,476	à 3¾	»	»	»	19,068
731,311	à 3½	»	»	»	25,596
1,571,266	à 3	»	»	»	47,138
1,500,955	gegen Leibrenten			»	82,993
von 40,502,	welche größtentheils in gekündigten aber von den Beikommenden nicht geforderten Capitalien bestehen, werden keine Zinsen bezahlt.				
69,038,494 Rbthlr.				Rbthlr.	2,780,887

Von der einheimischen Schuld werden verzinset in:

Zetteln

				Rbthlr. SM.
		Transport		2,780,887
Zetteln Rbthlr.			Zettel	
227,900	à 5 pCt.	mit Rbthlr.	11,395	
284,900	à 4½ »	» »	12,821	
1,280,069	à 4 »	» »	51,203	
289,406	à 3½ »	» »	10,129	
354,300	à 3 »	» »	10,629	
von 6,366	werden aus obgenanntem Grunde keine Zinsen bezahlt.			
2,442,941 Rbthlr.		Rbthlr.	96,477	

welcher Zinsenbelauf in Zetteln mit Beziehung auf die unbedeutende Differenz zwischen Zetteln und Silbermünze hier gleich gerechnet wird mit 96,477

Von der auswärtigen Schuld, welche hier in Reichsbankgeld nach dem Course der Zeit, als die Schuld gemacht wurde, aufgeführt ist, werden verzinset:

Rbthlr. Silb. M.			
12,283,101	à 4 pCt.	welche Zins. nach den jetzigen Coursen und den mit der Bezahlung verbundenen Unkosten für 1835 betragen werden . .	
46,030,150	à 3 »		1,898,000
v. 10,225	werden aus demselben Grunde wie oben keine Zinsen bezahlt.		
58,323,476 Rbthlr.		Rbthlr.	4,775,064

Die bestimmten Capital-Abträge betragen für das Jahr 1835:

a) von der einheimischen Schuld Rbt. SM. 131,600
b) von der auswärtigen Schuld » » 829,700

Rbt. SM. 961,300

Die zur Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld deponirten königl. Activa betrugen den 1. Jan. 1835 (die Activa in Westindien jedoch nur bis zum 1. Jan. 1834 berechnet):

Rbt. 21,634,000 Silb. und Rbt. 655,000 Zettel.

Daß alle diese Activa nicht gleich sicher oder gleich fruchtbringend sind, liegt in der Natur der Sache. Auch besteht ein Theil derselben aus solchem Staats-Eigenthume und Forderungen an öffentliche Institute, welche zur Zeit keine Zinsen oder Einnahmen abwerfen. Daher können im Durchschnitt keine höhere Zinsen von dem gesammten Belauf der Activa als ungefähr 2 pCt. angeschlagen werden, wie solches in dem Nachstehenden angeführt ist.

Bei der nun folgenden Uebersicht über den Status der Finanzen im Jahre 1835 sind die Berechnungen über die Einnahmen und Ausgaben zum Grunde gelegt, welche in den Jahren von 1829 bis 1833 bei den von den Deputirten für die Finanzen und der Direction für die Staatsschulden und den sinkenden Fond verwalteten Cassen, wirklich stattgefunden haben. In dem Falle, wo eine bestimmtere Summe für das laufende Jahr angegeben werden konnte, ist selbige angeführt. Uebrigens ist es eine Selbstfolge, daß die in jenem Quinquennium vorgefallenen außerordentlichen Ausgaben, z. B. zu der neuen Chaussee von Kiel nach Hamburg, zu den Vorkehrungen in Folge der Cholera, und zur Mobilmachung des holstein-lauenburgischen Armeecontingents nicht in Berechnung der Ausgaben für 1835 kommen. Die Ausgaben an das Taubstummen-Institut, zu Löhnungen an die Stifts- und Landphysici sammt Districtschirurgen und zum Unterhalt der Eleven an der Veterinairschule, sind hier nicht mit aufgeführt, da selbige der königl. Casse von den Aemtern und Städten in ihren übrigen Communal-Abgaben, welche im Ganzen außerhalb der eigentlichen Finanz-

nanzberechnung liegen, erstattet werden; so wie die Vorschüsse zu den neuen Haupt-Landstraßen auch ausgelassen sind mit Hinsicht auf die besondere Repartitionsweise, wonach sie den Finanzen refundirt werden.

Einnahme.

1. Dänische Provinzen.

Landsteuer (nach Liquidation der $\frac{5}{6}$ Bankhaft-Zinsen von Ländereien und Zehnten in Dänemark, so wie nach Abzug des durch die Verordnung vom 27. Mai d. J. bewilligten Nachlasses) mit Einschluß der Extra-Auflage laut Verordnung vom 12. Jan. 1827, so wie Fouragesteuer u. Marschgelder	S. Rbt.	2,022,000
Haussteuer	»	322,000
Zoll- und Consumtions-Intraden nach Abzug der laufenden Ausgaben	»	2,800,000
Rang- und Procent-Steuer . .	»	50,000
Stempelpapier- und Kartenstempelungs-Intraden	»	262,000
Abgabe von Erbgut und übertragenen Besitzungen	»	107,000
Departements- u. Gerichts-Sporteln.	»	162,000
Königl. Erdbuchs-Verpachtungs- und Forst-Intraden, und an Intraden von königl. Besitzungen, insofern sie nicht zu den Activis gehören, welche zur Verzinsung und Abbezahlung der Staatsschuld bestimmt sind	»	154,000
Zahlenlotto	»	220,000
Classenlotto	»	40,000
Verschiedene Intraden.	»	56,000
	S. Rbt.	6,195,000

2.

2. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Contribution, Landsteuer und Magazin-Prästanda, nach Abzug der durch die Placate vom 3. Juni d. J. bewilligten Nachlasse	S. Rbt.	1,228,000
Haussteuer	»	129,000
Zoll-Intraden nach Abzug der laufenden Ausgaben	»	712,000
Extrasteuer und Rangsteuer, so wie Einkommensteuer von den Bedienungen	»	404,000
Stempelpapier-Intraden	»	135,000
Abgaben von Erbgut und übertragenen Besitzungen	»	93,000
Departements- u. Gerichts-Sporteln	»	33,000
Königl. Erdbuchs-, Verpachtungs- und Forst-Intraden, so wie an Einkommen von königl. Besitzungen	»	1,336,000
Zahlenlotto	»	150,000
Classenlotto	»	5,000
Verschiedene Einnahmen	»	12,000
Schleswig und Holstein	S. Rbt.	4,237,000
Dänische Provinzen	»	6,195,000
3. Ueberschuß vom Herzogthum Lauenburg	»	190,000
4. Zinsen von königl. Activen	»	440,000
5. Abträge von denselben	»	1,030,000
6. Westindische Revenuen	»	50,000
7. Öresunds Zoll	»	1,803,000
Zusammen	S. Rbt.	13,945,000

Aus-

Ausgaben.

Deputaten u. Apanagen des königl. Hauses		S. Rbt.	422,000
Sr. Majestät Privat- und Chatul-Casse		»	197,000
Verschiedene Ausgaben des Königs-Hauses		»	150,000
Der Geheime Staatsrath		»	12,000
Beamte bei den Justiz-Collegien bisher . . Rbt. Silb.	270,000		
Für das Jahr 1835 in Betreff der neuen Dicasterien in den Herzogthümern	66,000		
		»	336,000
Beamte bei dem Cammeral- und Finanz-Departement		»	567,000
Beamte bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten .		»	229,000
Andere Ausgaben bei dem erwähnten Departement und bei der afrikanischen Consulatdirection		»	150,000
See-Militair-Etat:			
Stehend. Fonds Rbt. S.	1,000,000		
Extraordinair.	140,000		
Naturalprästationen. .	63,000		
		»	1,203,000
Aufmudderungswesen		»	45,000
Land-Militair-Etat:			
Stehend. Fonds Rbt. S.	1,978,000		
Douceyrgelder für die Landsoldaten	100,000		
Naturalprästationen. .	327,000		
		»	2,405,000
Latus		S. Rbt.	5,716,000

Trans-

	Transport	Rbt. S. 14,126,000
Unkosten in Betreff der Ständeversammlungen, welche doch später durch Repartition den Finanzen erstattet werden sollen .	»	40,000
Unvorherzusehende Ausgaben . .	»	100,000
	Zusammen	Rbt. S. 14,266,000

Es wird aus dieser Darstellung ersichtlich seyn, daß gleich wie die speciell zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschulden angewiesenen Einnahmen zu ihrem Zwecke vollkommen hinreichen, so doch die Uebersicht über die Gesammt-Einnahme und Ausgabe, sowohl der Staatsschulden-Direction, als auch der Finanz-Deputation, im Jahre 1835 eine Unterbalance von circa 300,000 Rbthlr. S. M. ergiebt. Hiebei ist zu bemerken, daß eine Summe von 200,000 Rbthlr. S. M. von Sr. Maj. unterm 14. August 1835 allergnädigst zur Anlage einer Chaussee von Lübeck nach Hamburg-Altona bewilligt worden, diese Ausgabe aber nicht in der obigen Rechnung mit angeführt ist, weil es ungewiß ist, wie viel von dieser Summe im Jahr 1835 auszubezahlen seyn wird. Gleichfalls ist auch nichts für die Vorschüsse berechnet, welche 1835 zu der einen oder andern öffentlichen Einrichtung gegen die Verpflichtung stattfinden konnten, daß der Betrag derselben wieder erstattet werden soll.

Die Abträge von den Activis werden übrigens im Jahre 1836 bedeutend kleiner werden, vornämlich daher, weil der Obligations-Reserve-Fonds bei der National-Bank schon 1835 bezahlt wird, und das jährliche Deficit wird in den ordinairen Einnahmen demgemäß steigen; wobei jedoch zugleich in Betracht kommt, daß die Finanzen schon längere Zeit eine Einbuße in ihren gewöhnlichen Einnahmen erlitten haben, und zwar: a) dadurch, daß 800,000 Rbthlr. von der

Land-

Transport	Rbt. S.	13,066,000
Grönland und Island	»	21,000
Honorare und Gratificationen an Civil- und Militair-Beamte, Gelehrte und Künstler	»	193,000
Gaben an Wittwen, Pensionisten und Kinder der Beamten . . .	»	80,000
Kopenhagens Armenwesen, Hospitäler, milde Stiftungen u. s. w.	»	111,000
Wartegelder und Pensionen, auf der abnehmenden Pensionsliste der Finanzcasse (welche im Jahr 1817 war 890,000 Rbthlr.) .	»	416,000
Allgemeine Pensionscasse (welche außer der Verwaltung der Finanzen, ihre übrige Einnahme von dem Ueberschuß der Post-Intraden, und von ihrem eigenen Fonds in Staatspapieren hat)	»	100,000
Matriculirung in Dänemark . .	»	10,000
Gestütwesen	»	23,000
Canal- und Feuerwesen	»	42,000
Porto für Versendungen in königlichen Diensten mit der Frachtpost	»	32,000
Jährlicher Beitrag, um die allgemeine Wittwencasse in den Stand zu setzen, die Pensionen in den Herzogthümern mit demselben reellen Belauf, als vor der Verordnung vom 5. Januar 1813 auszubezahlen	»	32,000
Latus	Rbt. S.	14,126,000

Trans-

Transport	Rbt. S.	14,126,000
Unkosten in Betreff der Ständeversammlungen, welche doch später durch Repartition den Finanzen erstattet werden sollen .	»	40,000
Unvorherzusehende Ausgaben . .	»	100,000
Zusammen	Rbt. S.	14,266,000

Es wird aus dieser Darstellung ersichtlich seyn, daß gleich wie die speciell zur Verzinsung und Verminderung der Staatsschulden angewiesenen Einnahmen zu ihrem Zwecke vollkommen hinreichen, so doch die Uebersicht über die Gesammt-Einnahme und Ausgabe, sowohl der Staatsschulden-Direction, als auch der Finanz-Deputation, im Jahre 1835 eine Unterbalance von circa 300,000 Rbthlr. S. M. ergiebt. Hiebei ist zu bemerken, daß eine Summe von 200,000 Rbthlr. S. M. von Sr. Maj. unterm 14. August 1835 allergnädigst zur Anlage einer Chaussee von Lübeck nach Hamburg-Altona bewilligt worden, diese Ausgabe aber nicht in der obigen Rechnung mit angeführt ist, weil es ungewiß ist, wie viel von dieser Summe im Jahr 1835 auszubezahlen seyn wird. Gleichfalls ist auch nichts für die Vorschüsse berechnet, welche 1835 zu der einen oder andern öffentlichen Einrichtung gegen die Verpflichtung stattfinden konnten, daß der Betrag derselben wieder erstattet werden soll.

Die Abträge von den Activis werden übrigens im Jahre 1836 bedeutend kleiner werden, vornämlich daher, weil der Obligations-Reserve-Fonds bei der National-Bank schon 1835 bezahlt wird, und das jährliche Deficit wird in den ordinairen Einnahmen demgemäß steigen; wobei jedoch zugleich in Betracht kommt, daß die Finanzen schon längere Zeit eine Einbuße in ihren gewöhnlichen Einnahmen erlitten haben, und zwar: a) dadurch, daß 800,000 Rbthlr. von der

Land-

Landsteuer in Dänemark und der ihr entsprechenden Grund- und Benutzungssteuer in den Herzogthümern seit dem 1. Juli 1822 jährlich erlassen worden sind, welcher Erlaß durch die Verordnung vom 27. Mai und die Placate vom 3. Juni d. J. auf ein Jahr verlängert worden ist; b) daß die Finanzen seit dem Jahre 1813 an der Landsteuer auf eine Summe von 820,000 Rbthlr. jährlich renoncirt haben, welche an die National-Bank in Bankzinsen von Ländereien und Zehnten in Dänemark entrichtet wird, die aber, wenn diese Zinsenabgabe an die Bank aufhört, wieder den Finanzen zu Gute kommt, so wie c) dadurch, daß von den in der Verordnung vom 15. September 1832 erwähnten Summen, — die in verschiedenen vorhergehenden Jahren vorschußweise von der königl. Casse unter der Bedingung entrichtet worden sind, derselben durch Repartition wieder erstattet zu werden, welche Repartition aber in Erwägung der Zeitumstände noch nicht stattgefunden hat, — circa 1,300,000 Rbthlr., und von den aus der königl. Casse zu Vorkehrungen in Betreff der Cholera vorgeschossenen Summen, circa 700,000 Rbthlr., deren Erstattung durch Repartition, zufolge des §. 46 der Verordnung vom 19. Juni 1831 jedoch in Frage stehen könnte, als Schuld restiren.

II.

Hauptvoranschlag über Einnahme und Ausgabe des Großherzogthums Hessen für 1836/38.

Die vorgesehene Gesammt-Einnahmesumme beträgt für jedes Jahr der bevorstehenden Finanzperiode 6,654,350 fl. (im Staatsbudget für 1833/35 ist sie mit 6,698,088 fl. eingetragen, also mit 45,738 fl. mehr.) Jene Gesammt-Einnahmesumme bilden:

I.

I. Domainen 1,701,935 fl.; II. Regalien 59,159 fl.; III. directe Steuern 1,934,940 fl.; IV. indirecte Auflagen 2,626,131 fl.; V. aus verschiedenen Quellen 332,185 fl. Alle diese Einnahme-Rubriken betragen weniger als im Staatsbudget für 1833/35, mit Ausnahme der indirecten Auflagen, welche um 125,126 fl. jährlich gestiegen sind. Die directen Steuern theilen sich in Grund-, Personal- (Miethe-) und Gewerbsteuer. Die indirecten Auflagen dagegen enthalten 16 Rubriken, von denen namentlich die Tranksteuer, die Salzregie und der (Gerichts- und Administrativ-) Stempel gegen früher einen bedeutenden Mehrertrag abgeben. Das Rheinschiffahrts-Octroi (Netto) ist mit 25 pCt. weniger vorgesehen, nämlich mit 75,000 statt vorher 100,000 fl. Die Zollgefälle wurden wie das vorige Mal wieder mit 700,000 fl. jährlich in Einnahme gebracht. Unter den Einnahmen aus verschiedenen Quellen sind die wichtigsten: aus Geldstrafen, welche im Staatsbudget für 1833/35 mit 99,300 fl. eingetragen sind, und nun mit 123,000 fl., also mit 23,700 fl. mehr vorgesehen wurden; sodann aus dem Betriebscapital 186,118 fl. Die Gesammt-Ausgabesumme, welche für die Finanzperiode von 1836/38 jährlich vorgesehen ist, beträgt, wie die jährliche Gesammt-Einnahmesumme 6,654,350 fl., und es würde folglich in der fraglichen Finanzperiode weder Ueberschuß noch Deficit zu erwarten seyn. Jene Gesammt-Ausgabesumme bilden: I. Lasten und Abgänge 763,393 fl.; II. Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 619,291 fl.; III. Pensionen 490 000 fl; IV. Bedürfnisse des großherzoglichen Hauses und Hofes 717,822 fl.; V. Landstände 20,000 fl.; VI. Zur Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anstalten 946,771 fl.; VII. Staatsrath und geheime Cabinets-Expedition 9260 fl.; VIII. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 107,806 fl.; IX. in

Geschäfts-

Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern und der Justiz 1,254,119 fl.; X. in Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen 1,720,383 fl.; XI. allgemeine Kosten in den beiden Collegienhäusern 5505 fl. Blos in den Rubriken III. in Hoffnung des Heimfalles von Pensionen IV., da in der letzten Bewilligung die Einrichtungskosten für Se. Hoh. den Erbgroßherzog mitbegriffen waren, V. in der "sichern" Voraussetzung, daß der nächstbevorstehende Landtag keinen größern Aufwand veranlassen werde, und XI. sind Weniger-Ausgaben vorgesehen, dagegen mit dem Staatsbudget für 1833/35 verglichen, in sämmtlichen übrigen Rubriken Mehr-Ausgaben; insbesondere beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten 1450 fl., beim Ministerium des Innern und der Justiz 87,021 fl., beim Ministerium der Finanzen 58,196 fl., und zur Unterhaltung des Militairs und der Militair-Anstalten 19,082 fl. jährlich. Die Gesammt-Staatsausgabe des Budgets für 1833/35 ist jährlich 6,492,065 fl. Hiermit verglichen beträgt also der Hauptvoranschlag für die bevorstehende Finanzperiode jährlich mehr: 162,285 fl.

III.

Actenstücke, Spanien betreffend.

Eingabe der empörten Milizen von Madrid an die Königin.

"Señora! Als bei dem Absterben des verewigten Königs die Ansprüche, welche sein Bruder Don Carlos an die Krone machte, den Bürgerkrieg in seinem Vaterlande anfachten, ergriff der bessere Theil der Nation die Sache Ihrer erlauchten Tochter, in der Ueberzeugung, daß sie, indem sie sich ihrer annahm, ihre

ihre eigenen Rechte vertheidigte und die Wiederherstellung der sociellen Garantien erreichte, welche zweimal durch die edlen Anstrengungen des Volkes erworben, und eben so oft durch Verrath und die nichtswürdigen Umtriebe derjenigen Personen und Classen unterdrückt wurden, die ihr Interesse in Verewigung der Mißbräuche finden, welche den vollkommenen Untergang der Macht, des Wohlseins und des von dem Namen Spaniens sonst untrennbaren Ruhmes herbeigeführt haben. Das Vertrauen der Nation und das Ihrer Majestät sind getäuscht, die Wünsche der den Thron Isabellens II. liebenden und unterstützenden Spanier überhört, die Hoffnungen der Anhänger des Prätendenten — dessen Fortschritte in den nördlichen Provinzen und in Catalonien, eine Folge der Schwäche der öffentlichen Behörden in anderen Theilen des Reiches, den Thron und die Freiheiten der Nation bedrohen — durch die Nachsicht und die Aengstlichkeit der Regierenden angefacht und belebt. Damit Vertrauen und Gehorsam auf's Neue unter den Unterthanen Ew. Majestät walten mögen, damit die Behörden auf die Unterstützung aller Guten rechnen, und den Triumph der Ordnung, der Freiheit und der Gesetze bereiten können, eilen wir herbei, und tragen Ew. Maj. ehrfurchtsvoll die Ursache und die Wichtigkeit unserer Besorgnisse vor, überzeugt, in den edlen und patriotischen Gefühlen Ew. Maj. das sicherste Heilmittel gegen die auf unserem Vaterlande lastenden Uebel zu finden. Bereits bei Eröffnung der Kammern sind Ew. Maj. die dringenden Bedürfnisse der Nation vorgelegt worden; der Umstand, daß sie keine Berücksichtigung fanden, führt jetzt die Nothwendigkeit anderer und schärferer Mittel zu ihrer Abhülfe herbei. Die Milicia Urbana von Madrid, Señora, kann, als am meisten betheiligt bei der Unterstützung des Thrones Ihrer erlauchten Tochter und der freien

Insti-

Institutionen, für deren Vertheidigung sie immer Gut und Leben eingesetzt hat, und einsetzen wird, nicht umhin, bei Ew. Maj. als Dollmetscher der Wünsche der Nation unter diesen kritischen Umständen aufzutreten, und Sie zu bitten, die folgenden Ansuchen zu genehmigen: 1) Entlassung der Klostergeistlichen aus den Klöstern, mit Berücksichtigung des den Mönchen schuldigen Anstandes. 2) Zurückgabe der in der constitutionellen Epoche verkauften Nationalgüter. 3) Entlassung derjenigen Beamten, welche durch früheres Benehmen offenbar an das Interesse des Prätendenten geknüpft sind. 4) Erweiterung der Grundzüge des Gesetzes der Milicia Urbana, und Wiederherstellung ihres früheren ruhmwürdigen Namens Nationalmiliz. 5) Mobilisirung derselben zur Unterstützung des Thrones, der Freiheit und der öffentlichen Ordnung. 6) Eine außerordentliche Aushebung von 200,000 Mann, um gegen die Factionen thätig aufzutreten. 7) Wiederherstellung der Provinzialdeputationen. 8) Den nächsten Cortes ein neues, auf umfassenden und volksthümlichen Grundlagen ruhendes Wahlgesetz vorzulegen. 9) Preßfreiheit mit denjenigen Garantien für ihre Vollziehung, welche das Interesse der Gesellschaft erheischt. 10) Unmittelbare Zusammenberufung der Cortes, um die wohlwollenden Absichten Ew. Maj. zu unterstützen. Endlich als das Mittel, die Ausführung dieser Bestimmung zu vergewissern, die Zusammensetzung eines Cabinettes, dessen Mitglieder nicht gefesselt werden durch Gesinnungen und Wünsche, die den Maßregeln für das öffentliche Wohl, deren Ergreifung wir von Ew. Maj. dringend erbitten, entgegengesetzt sind. Madrid, den 16. August 1835. (Folgen die Unterschriften.)" Die Antwort ist bekannt, die Miliz wurde auseinandergejagt und größtentheils aufgelöst, und Madrid in Belagerungszustand erklärt.

Officiel-

Officieller Artikel der Madrider Hofzeitung vom 30. August.

"Die Regierung J. Maj. der Königin hat einige Addressen der Provinzen erhalten, welche die Idee aufstellen, einen constituirenden Congreß zu versammeln; dieser Entwurf kann aber nicht in Vollzug gesetzt werden: weder die spanische Nation, noch die verbündeten Regierungen, noch ganz Europa würden dies gestatten; denn die Zusammenberufung eines solchen Congresses würde das Zeichen einer Revolution seyn, und weder Europa noch die Verbündeten des spanischen Volks wollen eine Revolution, weder in Spanien noch sonst wo. Nur einige durch das Bild unausführbarer Utopien erhitzte Köpfe konnten einen solchen Entwurf fassen, der bei den gegenwärtigen Umständen ungereimter als jemals ist, weil die Zeiten des Bürgerkriegs weniger als alle andern zu einer ruhigen Erörterung so wichtiger Materien, wie die Grundgesetze einer großen Nation sind, sich eignen. Die Vertheidiger des Throns Isabella's II., der besonnene und aufgeklärte Theil der spanischen Nation, diejenigen, welche die Fortschritte der Civilisation wünschen, verlangen keine Aenderung unserer gegenwärtigen Institutionen; denn diese Institutionen enthalten, wenn sie gut beobachtet und befestigt werden, alle Garantien der Ordnung und der Freiheit, welche der gegenwärtige Zustand der Gesellschaft fordert. Es sind überdies Institutionen, denen unsere Nation während mehrerer Jahrhunderte des Ruhms gehorcht hat. Gewisse Personen nennen diese Institutionen gothisch, wie wenn dies nicht ihr größtes Verdienst wäre. Die Gothen waren frei; sie verstanden es zu seyn und waren der Freiheit würdig. Die Freiheit ist alt, sagt Frau v. Staël, nur der Despotismus ist von gestern. Wollte man einen constituirenden Congreß versammeln, so hieße dies ein großes Schlachtfeld eröffnen;

öffnen; individueller Ehrgeiz, stolze Anmaßungen und selbst perfide, mit dem Mantel liberaler Ideen bedeckte Absichten würden dem bereits durch die Factionisten und Anarchisten angegriffenen Thron einen furchtbaren Kampf liefern. Was würde bei diesem Kampfe das Loos der Monarchie seyn, die wir zu vertheidigen geschworen haben! Unsere gegenwärtige Regierungsform steht im Einklang mit der Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts; in ihrem organischen Theil ist sie dieselbe wie die Englands, einer Nation, die allen andern auf der Bahn der neuern politischen Freiheit vorangegangen ist. Schweden und Norwegen sind demselben Regierungssystem unterworfen, Dännemark hat es gewählt, und den Despotismus, den es vor einigen Jahrhunderten freiwillig angenommen, abgeschworen. Frankreich ist nach großen Zuckungen und Schwankungen, welche die Seiten seiner Geschichtsbücher blutig färbten, dabei still gestanden. Das alte Holland, das neue Königreich Belgien, endlich alle freien Staaten Deutschlands haben es angenommen. Wir möchten wohl wissen, was ein constituirender Congreß dem, was wir bereits besitzen, beifügen könnte? Die Herrschaft des Volks-Elements? Was sollte aber alsdann der Thron, die Regierung und die Nation machen? Eine Erklärung der Rechte? Man findet letztere in jedem Codex der Gesetze, und überdies sind sie eine Sache der Gewohnheit, denn in jedem Lande ist das, was die Gesetze nicht verbieten, erlaubt. Wichtig ist nur, daß das Gesetz gut sey, das heißt, daß es den Bürgern nur die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung nöthigen Verpflichtungen auflege. Die Freiheit der Presse? Wenn es aber eines Gesetzes über diesen Gegenstand bedarf, ist denn dazu ein Congreß durchaus erforderlich? Haben der Thron und die Kammern nicht hinreichende Vollmacht, sie vorzuschlagen,

gen, zu erklären und zu sanctioniren? Dasselbe ist von dem Gesetze des Eides, der ministeriellen Verantwortlichkeit, endlich von allen denen, die man für gerecht und zweckmäßig halten mag, zu sagen. Der Congreß ist nicht nöthig, um nützliche und das allgemeine Wohl betreffende Fragen zu lösen: sein Einfluß würde nur den Umsturz der Grundlagen der politischen und vielleicht der bürgerlichen und moralischen Gesellschaft bewirken. Die Regierung ist überzeugt, daß der Nationalwunsch der Zusammenberufung eines Congresses, der, ohne irgend etwas Gutes zu bewirken, nur neue Brandfackeln der Zwietracht in dieses unglückliche Land werfen würde, nicht günstig ist. Alle Verbesserungen, die als zweckmäßig erscheinen sollten, können durch unsere gegenwärtigen Institutionen zu Stande gebracht werden, und in dem politischen Mechanismus ist jedes unnütze Rad schädlich. Der öffentliche Wunsch erkennt diejenigen, welche die erwähnten Addressen verfaßt haben, nicht als seine Organe an. Es ist sehr sonderbar, daß man nach Promulgirung der Municipalverordnung und am Vorabend der Promulgirung der Verordnung über die Provinzialdeputationen, die einzigen gesetzlichen Organe, um die Wünsche der Bevölkerungen, die keine politischen Materien betreffen, zu besorgen, zur Bekanntmachung der öffentlichen Meinung über eine so wichtige Materie, wie die Aenderung der Grundgesetze, Leute gewählt hat, die nicht einmal das Recht haben, bei Verwaltungsgesetzen die Initative zu nehmen. Alles dies beweist die Arbeit einer Partei und nicht den allgemeinen Wunsch, die Aufreizung persönlichen Ehrgeizes und nicht den Eifer für das öffentliche Wohl. Ueberdies würden die Mächte, die sich der Sache Isabella's II. und der spanischen Freiheit widersetzt haben, ihre Feindseligkeit durch die revolutionairen Acte der Zusammenberufung eines Congresses

zu

zu Aenderung der Grundgesetze rechtfertigen. Die noch gleichgültigen Mächte würden feindlich gesinnt werden, und unsere Verbündeten könnten uns nicht vertheidigen. Was würden England und Frankreich den nordischen Mächten antworten, wenn sie ihnen sagten: wir wollen nicht, daß sich in Spanien oder sonst wo in Europa ein Heerd der Revolution, der Demokratie und der Propaganda befinde! Weiß man etwa nicht, daß der Weltfrieden seit 1830 nur durch die Sorgfalt, womit man revolutionaire Bewegungen zu vermeiden suchte, erhalten worden ist? Man wird sagen: "Spanien ist unabhängig." Dies ist wahr; aber Frankreich und England sind es auch. Und eben so, wie diese Mächte das Recht und die Befugniß haben, mit dem legitimen Throne Isabella's II. eine auf das Repräsentativsystem und das königliche Statut gegründete Allianz zu schließen, eben so haben sie auch unstreitbar das Recht, die Allianz aufzugeben und uns ihren Beistand zu verweigern, wenn der Thron wankt, wenn das königliche Statut, die Grundlage unserer Repräsentativregierung, umgestürzt, wenn es durch das gefährliche und verhängnißvolle Bestehen der Nationalsouverainetät und der demokratischen Staatsgewalt, mit allen ihren Anmaßungen, Rivalitäten, ihrem Haß und ihren Unordnungen ersetzt wird. Wer kann uns überdies versichern, daß die französische Regierung die, wie wir, durch zwei rivalisirende Factionen, die sicher mit denen, die auf unserem Lande lasten, verbündet sind, angegriffen ist, den Sieg der revolutionairen Ideen mit Gleichgültigkeit ansehen wird? Müßte sie nicht mit Recht fürchten, daß auf die Revolution in Spanien eine andere noch furchtbarere in Frankreich folgen werde, die ganz Europa in Flammen setzen könnte? Und wenn nun diese Besorgniß gegründet ist, können wir alle Vorsichtsanstalten, die Frankreich treffen würde, um die Bewegungen

gen in der Halbinsel zu verhindern, als unrecht ansehen? Ist denn unsere Lage so glänzend, daß wir, wir wollen nicht sagen den Feindseligkeiten, sondern nur der Gleichgültigkeit Englands und Frankreichs Trotz bieten könnten? Spanien ist unabhängig; aber die Unabhängigkeit der Nationen hat von der Natur selbst die Gränze erhalten, welche die bürgerliche Freiheit von dem Gesetze erhielt. Es ist keinem Bürger erlaubt, die Rechte seiner Mitbürger anzugreifen. Eben so wenig ist es einer Nation erlaubt, schädliche Handlungen für einen benachbarten Staat zu begehen. Das Gesetz bestraft die Eingriffe der Individuen; die von den Nationen begangenen Eingriffe führen Feindseligkeiten, oder wenigstens das Zerreißen der Freundschaftsbande herbei. Die Unterzeichner der Addressen können unmöglich über deren Folge nachgedacht haben: durch den täuschenden Glanz einer unbeschränkten Freiheit verblendet, haben sie nicht eingesehen, daß ihr unsinniges Project die Monarchie zerstören, die Zwistigkeiten steigern, die Kraft, welche die Freiheit gegen die Angriffe des Prätendenten vertheidigt, schwächen, alle politischen und moralischen Wahrheiten problematisch machen, unsre Nachbarn und Verbündeten gegen uns aufbringen, uns ihres Beistandes berauben und uns vielleicht Feindseligkeiten von ihrer Seite zuziehen würde. Die Regierung J. Maj., die alle diese Uebelstände voraussieht, da sie von keiner Leidenschaft, welche die Wahrheit verdunkelt, befangen ist, wird mit allen ihren Kräften solchem Ansuchen widerstehen. Sie hat geschworen, den Thron unserer erlauchten Königin und das königl. Statut um jeden Preis zu vertheidigen; sie wird diese vertheidigen, denn es giebt keinen Widerstand, den nicht wohlgesinnte Männer im Bewußtseyn der Pflichterfüllung und der Beobachtung ihrer Eide entgegenzustellen bereit sind."

Addresse

Addresse der Miliz von Valencia an die Königin.

"Señora! Die Milicia Urbana von Valencia glaubt, indem sie Ihnen diese ehrfurchtsvolle Addresse überreicht, einen unumstößlichen Beweis ihrer festen Anhänglichkeit an die gerechte Sache Ew. k. Maj. so wie ihrer Liebe zur öffentlichen Ordnung zu liefern. Sie wendet sich mit dem größten Vertrauen an Ew. Maj., überzeugt, daß Ew. Maj. von aufrichtigem Eifer für das Wohl des Volks beseelt ist, dessen Schicksal durch ein besonderes Glück Ihrer Sorge anvertraut wurde. Folglich spricht sie zu Ew. Maj. mit derselben Offenheit, wie ein Sohn zu seinem Vater und Beschützer. Diejenigen, die Ew. Maj. in diesem Augenblicke berathen, sind in schwerem Irrthum befangen. Die Petition, welche die Miliz von Madrid Ew. Maj. im Schlosse von La Granja überreichte, drückte nicht bloß die Gesinnungen dieser Madrider Miliz aus, sondern enthielt auch die Wünsche der Miliz von Valencia, Arragonien und Catalonien, ja die aller Gutgesinnten der gesammten Nation. Möge Ew. Maj. einmal erfahren, daß die Nation nicht ruhig und zufrieden seyn wird, als wenn man die gesetzliche Freiheit auf feste Grundlagen stellt, entsprechend den Wünschen der Petitionaire. Findet dagegen kein Einklang zwischen den Ideen der Räthe Ew. Maj. und den Ansichten und Wünschen Ew. Maj. statt, so muß sich Ew. Maj. auf Schwankungen und Unruhen gefaßt machen, die uns unfehlbar in ein Meer von Leiden, vielleicht in den Abgrund führen werden, in welchem die Sache Ew. Maj. mit der der Nation zugleich zu Grunde gehen wird. Mögen daher Ew. Maj. aufhören, solchen Räthen Ihr Ohr zu leihen; mögen Sie dieselben alsbald entlassen, wenn sie blind darauf beharren wollten, durch die verhaßte, zufällige und ungewisse Gewalt der Bajonette, des einzigen Hülfsmittels der Tyrannen, die Bürger zu unter-

unterdrücken. Mögen Ew. Maj. die Cortes berufen und dem beitreten, was die Spanier dringend von Ihnen erflehen, dann werden Sie sehen, wie Ihre Feinde eitlem Rauche gleich vor Ihnen verschwinden, wie Ruhe und Wohlfahrt sich wieder herstellen, und wie die reiche Pflanze des Nationalglücks sich wunderbar entwickeln wird auf dem fruchtbaren Boden der allgemeinen Einigkeit. Valencia, den 22. Aug. 1835.

(Folgen die Unterschriften.)

Proclamation der administrativen Junta von Malaga an die Bewohner der Stadt und der Provinz.

"Umstände, die leider zu klar am Tage liegen, haben eine Volksbewegung nöthig gemacht, die, indem sie der Nation Kraft und Stärke verleiht, sie zugleich in den Stand setzt, den Tyrannen zu besiegen, der uns wieder zu Sclaven machen und den Thron unserer vielgeliebten Isabella umstürzen will, und die die öffentlichen Bedürfnisse mit den gerechten Wünschen aller Spanier in Uebereinstimmung bringt. Barcelona, Saragossa und Valencia haben das Beispiel gegeben, Ihr seyd gefolgt und habt den Vortheil gehabt, ohne Unglück und Unordnung den Sieg der Freiheit zu erringen. Alle, das Volk, die Stadtmiliz und die heldenmüthige Garnison haben ihre Pflicht gethan, und einen Beweis ihres ausgezeichneten Patriotismus und ihrer bürgerlichen Tugenden gegeben. Die ganze Nation wird Euer edles Benehmen zu würdigen wissen und Euch ihre Bewunderung nicht versagen. Die Nation und die Königin wird Eure Wünsche anhören und sie werden wahrlich nicht verworfen werden. Verlaßt Euch indeß auf den Eifer der Junta, die Ihr erwählt habt, um das verlangte Rettungsmittel aufzufinden, folget dem Wege, den Ihr betreten habet, und der bis jetzt nur ein Weg

des

des Ruhmes ist. Unser Wahlspruch sey für immer: "Liebe für die Freiheit und unsere unschuldige Königin, Gehorsam gegen die Gesetze und die eingesetzten Behörden, Achtung vor dem öffentlichen und Privateigenthum." Die Junta wird mit Euch für die Beendigung unseres ruhmvollen Unternehmens zu streben wissen, aber sie wird auch jede Ausschweifung sogleich bestrafen und Ihr werdet die Ersten seyn, welche die Maßregeln derselben unterstützen und ihnen, als aus denjenigen Gesinnungen hervorgegangen, die alle wahrhaft liberalen Herzen beseelen, Euren Beifall schenken. Bewohner von Malaga! es lebe die Freiheit! es lebe die constitutionelle Isabella II.! es lebe die Ordnung!" Malaga, den 28. August.

Manifest der Königin-Regentin an die spanische Nation.

"Seit dem Augenblicke, wo die göttliche Vorsehung die Zügel der Regierung dieser Königreiche im Namen meiner erlauchten Tochter Isabella II. in meine Hände gelegt hat, war der Zweck aller meiner Bestrebungen, die Gemüther der Spanier zu versöhnen, und sie mit Verbreitung eines Schleiers über die vergangenen Zwistigkeiten und Verwirrungen fest mit einander zu verbinden. Ich betrat die Bahn der Verbesserungen, und begann mit denen der öffentlichen Verwaltung, und damit nun diese Verbesserungen, so wie alle diejenigen, die in den andern Zweigen zu Stande gebracht werden könnten, auf einer festen und dauerhaften Grundlage beruhten, habe Ich die alten Grundgesetze der Monarchie, welche durch den Wechsel des Geschicks außer Gebrauch und in Vergessenheit gerathen waren, hergestellt. Ich gab ihnen neue Kraft, indem Ich sie dem königlichen Statute einverleibte. Die Cortes des Königsreichs versammelten sich den Vorschriften des königlichen Statuts gemäß,

und blieben zehn Monate hindurch beisammen. Die wichtigsten Materien wurden ihren Berathschlagungen unterworfen, so wie das Budget, das die Procuradoren mit vieler Sorgfalt erörterten. Nach Schließung der Session der Cortes, bevor noch drei Wochen vergingen, wurden andere nützliche Reformen zu Stande gebracht, worunter die Verminderung der Klostergeistlichkeit und das Decret über die Municipalitäten die wichtigsten sind. Diese Verbesserungen wurden zum Vortheile des Königsreichs, inmitten eines schauderhaften Bürgerkriegs, der die Aufmerksamkeit der Regierung völlig in Anspruch nimmt, und verhindert, daß die Wunden, an welchen die Nation leidet, so schnell als man wünschen möchte vernarben, ins Werk gesetzt. Diese Gründe erscheinen als zureichend, um ungeduldige Menschen, und selbst Böswillige im Zaume zu halten. Aber es erfolgte das Gegentheil, die Unzufriedenen griffen zu den Waffen, welche ihnen die Freiheit selbst gegeben hatte, und benutzten die Verlegenheiten, welche die Thätigkeit der Regierung hemmten. Einige überließen sich ihrem Ehrgeize, andere begünstigten durch die Unordnung die Partei des Prätendenten, die beständig darauf lauert, diese auszubeuten, und viele Menschen wurden das Opfer der beiden rivalisirenden Parteien. Verbündungen und Associationen, und selbst offene Empörung in einigen Provinzen, waren die bedauernswerthen Folgen dieser Zügellosigkeit schlechter und zuweilen schrecklicher Leidenschaften. Bei einer Menge von Gelegenheiten waren die Aufstandsbewegungen mit Diebstählen, Ermordungen und allen Arten von Gewaltthätigkeiten begleitet, so sehr, daß selbst die gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundlagen erschüttert ward; denn die Ruhestörer vergaßen jedes Gefühl der Religion, der Menschlichkeit und der Civilisation, zündeten Klöster und Kirchen an, erwürgten vertheidigungslose Priester,

ster, und beraubten diese Gebäude ihrer Verzierungen und der Schönheiten der Kunst; sie zerstörten auch prachtvolle Industrieanstalten durch das Feuer. Der Wunsch, größere Garantien für die Freiheit zu erhalten, im Augenblicke wo sie diese angriffen und zerstörten, diente fast immer als Vorwand zu diesen scandalösen Ausschweifungen, und die Ruhestörer stimmten nur darin überein, der obersten Autorität den Gehorsam zu versagen, Personen und Eigenthum, so wie die Grundgesetze der Monarchie und die Prärogativen der Krone anzugreifen. Und vermöge des Widerspruchs, in welchen immer blinde und ausschweifende Factionen verfallen, wenn einerseits die Ruhestörer sich über die weisen, dem Gebrauche der Privilegien und Freiheiten aufgelegten Schranken beklagen, äußerten sie andererseits den Wunsch, der Regierung ausgedehntere Rechte zu geben, sie über die Gesetze zu stellen, indem sie sich anmaßten, sie zu zwingen, sogleich die Reformen zu verwirklichen, welche die in Cortes versammelte Nation verschoben oder verworfen hatte. Da Ich einige Zeit die Hoffnung hegte, daß die Anstifter und Urheber solcher Gewaltthätigkeiten und Frevel in sich gehen, der Vollziehung ihrer schändlichen Entwürfe ein Ende machen, und bald aufhören würden, die Ruhe des Königreichs zu stören, so hatte Ich Mich bisher enthalten, strenge Maßregeln gegen sie eintreten zu lassen, und dem aufrichtigen Urtheil und den guten Gesinnungen aller ehrenwerthen Männer der Nation zu folgen; indem Ich nun aber sah, daß Mein Stillschweigen in schwache Nachgiebigkeit ausarten könnte, hat Mein königliches Gemüth, von dem bessern Theil der Bevölkerung und *insgeheim selbst von mehreren derjenigen angefleht, die gegen ihren Willen in die Reihen der Rebellen fortgerissen wurden; benachrichtigt ferner von dem Erstaunen, das solche*

Unord-

Unordnungen und Ausschweifungen unsern getreuesten und mächtigsten Verbündeten erweckten, sich endlich entschlossen, das Stillschweigen zu brechen, offen den Ungehorsam gegen die Gesetze, die Ausschweifungen und schauderhaften Unordnungen, denen sich einige Individuen überlassen, zu unterdrücken, und neuerdings der Nation den Gang kund zu machen, den Ich schon von Anfang Meiner Regierung vorgeschrieben, und von dem Ich Mich nicht entfernen werde, weil er das sicherste Mittel ist, das Glück Spaniens durch Ausgleichung der Interessen und der Rechte des Throns mit denen der Nation festzustellen. Dieser Gang wird darin bestehen, die klugen und allmähligen Verbesserungen ins Werk zu setzen, welche die Lage des Königreichs erfordern wird, wobei Ich zur Grundlage das königliche Statut nehmen, und beiden die weise Entwickelung und Anwendung geben werde, welche die Umstände erfordern, aber immer auf die einzige und gesetzliche Weise, welche die gegenwärtigen Institutionen anzeigen: nämlich die Intervention der in zwei Kammern abgetheilten Cortes. Jede andere Art würde zu einem unvermeidlichen Untergange führen, und selbst die Unabhängigkeit der Nation compromittiren. Demzufolge habe ich beschlossen, daß meine Minister, innerhalb der Schranken dieses Systems, kräftig jeden, der sich davon entfernen würde, unterdrücken, und solche Maßregeln ergreifen sollen, die, indem sie denen, welche weder Brandstifter noch Mörder gewesen, und sich schnell meiner Regierung unterwerfen würden, Vergessenheit und Versöhnung ankündigen, gegen Leute aber, die bei ihren verbrecherischen Entwürfen beharren, mit schnellen und strengen Strafen einschreiten, da ich entschlossen bin, kein Mittel zu versäumen, den wichtigen und heiligen Zweck der Wiederherstellung der Ruhe des Königreichs zu erreichen,

reichen. Die redlichen Leute, und sonach die unermeßliche Mehrheit der Nation, werden der Regierung in diesem Werke der Ordnung und selbst der Civilisation beistehen, da sie des Sieges gewiß seyn, und nicht vergessen werden, daß es sich von ihren theuersten Interessen der Ehre und dem Ruhme des Vaterlandes handelt. Auch setze Ich als Königin und als Mutter Mein Vertrauen hauptsächlich in die edlen und loyalen Gefühle ihrer großmüthigen Seele. St. Ildefonso, den 2. Sept. 1835. (Unterzeichnet.) Ich, die Königin-Regentin."

Decret in Betreff der Rückgabe der Nationalgüter.

"Dem Gutachten des Regentschafts- und Ministerrathes gemäß, beschließe Ich im Namen Meiner Tochter Isabella, wie folgt: 1) Die Verkäufe der den Mönchen und andern geistlichen Stiftungen zugehörig gewesenen Häuser und Güter, welche in Folge der Aufhebung der Klöster und der Reform der Weltgeistlichkeit, beschlossen von den Cortes und genehmigt von Meinem erhabenen Gemahl im October 1820, zum Besten des öffentlichen Credits verwendet, und seit jener Zeit bis zu Ende Septembers 1823 im Namen des Staats veräußert wurden, werden, ungeachtet der Verfügung des königlichen Decrets vom Monat October 1823, in ihrer ganzen Kraft und Ausdehnung und auf den Fuß wieder hergestellt, auf dem sie sich am 30. Sept. 1823 befanden, und es sind folglich jene Güter ihren respectiven Käufern zuzustellen. 2) Wenn in Folge dieses Heimfalls einige dieser Häuser ohne hinreichende Einkünfte sich befänden, so werden die Vorsteher derselben die Geistlichen in andern Klöstern desselben Ordens versetzen, welche im Stande sind sie zu erhalten, und in dem nicht wahrscheinlichen Falle, daß es auf diese Weise unmöglich seyn sollte

für

für ihren Unterhalt zu sorgen, wird die Regierung das Fehlende decken. St. Ildefonso, den 3. Sept. 1835. (Unterzeichnet.) Die Königin."

Decret in Betreff der Auflösung der Junten.

"Nach Anhörung des Ministerraths halte Ich für angemessen zu beschließen, wie folgt: 1) Die Junten, welche die königliche Autorität, die Ich im Namen Meiner erlauchten Tochter Isabella II. ausübe, usurpirten, werden als ungesetzlich und die Fundamentalgesetze der Monarchie verletzend erklärt. 2) Diese Junten, welche sich unter verschiedenen Titeln ohne Meine Genehmigung in gewissen Städten gebildet haben, sind von dem Tage gegenwärtigen Decrets an als aufgelöst und ihre Beschlüsse als null und nichtig erklärt. 3) Jeder Widerstand gegen diese höchste Entschließung wird mit den durch die Gesetze über die Urheber von Aufruhr und ihre Mitschuldigen verhängten Strafen belegt werden. 4) Im Falle des Ungehorsams von Seite der Junten haben die denselben einverleibten Beamten sich sogleich an Orte zu begeben, wo sie ihre Amtsgeschäfte ungehindert verrichten und die Befehle der Regierung ungehindert vollziehen können. Jene Beamten, welche diesem Befehle nicht nachkommen werden, sind abgesetzt und haben criminelle Verfolgung zu gewärtigen. 5) Die Befehle der Junten, welche Abgaben ausschreiben, dürfen unter keinerlei Vorwand vollzogen werden. Die Städte, welche sie bezahlen, dürfen sie keineswegs von denen abziehen, welche sie dem Staate gesetzmäßig zu entrichten verbunden sind. 6) Die Mitglieder der Junten sind mit ihrem Vermögen für die Summen verantwortlich, welche auf ihren Befehl erhoben werden, und müssen für die Reclamationen, welche in dieser Hinsicht erhoben werden könnten, solidarisch haften. 7) Die Behörden haben in ihren Bezirken die nöthigen, dem gegenwärtigen

Decret

Decret entsprechenden Veröffentlichungen zu erlassen und nach den Instructionen zu handeln, welche ihnen zur Ausführung Meines höchsten Beschlusses werden zugestellt werden. Wonach sich zu achten. Die Königin. St. Ildefonso, 3. Septbr. 1835.

Addresse der Hülfsjunta von Barcelona an die Nation.

"Spanier, wenn man sich in böswilliger und verdächtiger Absicht bemüht, die Erhebung dieser volkreichen Stadt als das Resultat der Machinationen einer Umsturz drohenden Partei darzustellen, so ist es wohl billig, ja nothwendig, daß diese Stadt ihre majestätische Stimme erhebe, damit die große Nation, der sie angehört, und ganz Europa uns nicht tadeln, daß wir verkannte Rechte zurückfordern, damit sie uns nicht beschuldigen, daß wir ungesetzliche und versteckte Absichten hegten. Welches Volk hatte jemals gegründetere Ursache zu Beschwerden? In welcher Stadt Spaniens hatte der Despotismus jemals mehr Schaffotte errichtet, mehr Ketten geschmiedet, mehr Verbannungen und schimpfliche Maßregeln verfügt? Wer hat grausamer, länger und geduldiger gelitten, als wir? Und wie könnte man sich hiernach noch wundern, daß wir vor der bloßen Möglichkeit der Rückkehr so vieler Abscheulichkeiten zurückschaudern? Christine, die unsterbliche Christine, sah, wie dieses Volk sich in sein Schicksal fügte, wie es, noch die Spuren der erlittenen Qualen an sich tragend, allmählig sein Herz der Hoffnung öffnete. Diese Hoffnung nahm zu, als die Amnestie und das königliche Statut erlassen wurden. Wir erwarteten davon die besten Folgen, indem wir nicht glauben konnten, daß das Statut nichts als ein schimpflicher Spott seyn würde. Ganz Europa weiß, mit welcher Begeisterung wir dieses kostbare Geschenk empfangen haben. Nachdem

dem die Wohlthat aber aus den Händen des Gebers hervorgegangen, hörte sie auf, ihre Früchte zu tragen; man bediente sich ihrer, um sie durch eine beklagenswerthe Verblendung zur Verwirklichung des eitlen Wahnes einer unmöglichen Verschmelzung der Parteien zu benutzen. Nichtsdestoweniger beharrte Barcelona im Gehorsam und in der Mäßigung; als es aber sah, daß die Mißbräuche zurückkehrten, daß veraltete Institutionen Schutz erhielten, daß gerechte Forderungen, selbst dem Grundgesetze zum Trotze, zurückgewiesen wurden, daß der Enthusiasmus neutralisirt, ja verfolgt wurde, daß die Feinde der Freiheit und des Thrones ungestraft blieben und sogar Gunstbezeugungen erhielten, — da erblickten die Volksmänner in naher Zukunft neue Qual, Landesverweisung, Elend und Schande. Konnte man glauben, daß sie noch einmal willig ihr Haupt dem Beile oder dem Halseisen hingeben würden? Unmöglich; ein vollständiger Sieg oder ein ehrenvoller Tod, dies war die einzige Wahl der Barceloner. Treu der Sache einer schlecht berathenen Königin haben sie daher ihre vergoldeten Ketten abgestreift, mit den Regierungsbeamten, deren willkührliche und treulose Absichten sie durchschauten, gebrochen und es endlich übernommen, sich selbst zu regieren und für die Rechte der Donna Isabella, wie für die Nationalfreiheiten zu kämpfen. — So stehen die Sachen. Diplomatische Arglist und machiavelistische Voraussetzungen bemühen sich umsonst, ihnen einen andern Charakter zu leihen. Man geht sogar so weit, daß man alte Eifersucht zwischen den verschiedenen Provinzen dieses weiten und ehrwürdigen Reiches wecken will. Doch nein, nein Spanier, die Ihr tapfer für die gerechteste der Sachen kämpfet, Ihr werdet an diesen Zwiespalt nicht glauben. Ihr wißt, daß die Catalonier mit Euch Allen für immer eng und redlich verbunden sind. Barcelona, stolz

darauf,

darauf, die zweite Stadt der Monarchie zu heißen, ist ganz spanisch gesinnt; es ist begeistert für Isabella II. und ihre erhabene Mutter, unsere Regentin, welcher Treulosigkeit oder die niedrigste Schmeichelei die Wünsche des Volks und die Gefahren des Vaterlandes verbirgt. Nicht für sich allein, für ganz Spanien verlangt Barcelona die Zusammenberufung der Cortes, wie solches auch schon andere Provinzen begehrt haben. Es herrscht einmüthig der Wunsch für die Zusammenberufung einer Versammlung, die, mit dem Throne einig, endlich einmal dessen Prärogative und die Rechte des Volkes bestätige, um sie auf einer unverwüstlichen Grundlage zu befestigen. Ihr Alle, Mitglieder dieser großen und hochherzigen Nation, empfanget das Glaubensbekenntniß Cataloniens durch das Organ seiner Hülfsjunta! Die hinterlistigen Einflüsterungen unserer Todfeinde sollen nicht ferner den Zweck unserer Bewegung entstellen. Unser Grundprincip ist der Thron Isabella's II., und unter dem Schutze desselben soll sich der heilige Baum der gesetzlichen Freiheit erheben. Gesellet Euch daher diesen von allen Seiten hervortretenden Wünschen, so wie dem Kriegsrufe gegen die Faction des Prätendenten bei. Spanien soll auf diese Weise der ganzen Welt zeigen, daß es würdig ist, jener Quadrupel-Allianz anzugehören, deren Aufgabe die Bekämpfung des Despotismus ist. Barcelona, den 5. September 1835.

Antonio Gironella, Präsident.

(Folgen die Unterschriften der 11 übrigen Mitglieder der Junta.)

Proclamation der obersten Regierungsjunta des Fürstenthums Catalonien.

Die oberste Regierungsjunta des Fürstenthums. Catalonier! Im Augenblicke der Crisis müssen energische Maßregeln ergriffen werden. Die höchsten Behörden

hörden dieser Provinz haben durch einen außerordentlichen Courier Ordonnanzen von dem Ministerium erhalten, die den Untergang des Staates bezwecken. Das Heil des Vaterlandes ist das höchste Gesetz; geleitet von diesem Princip, haben sie sogleich die berathende Hülfsjunta zu sich berufen und, um mit der unter den gegenwärtigen Umständen nöthigen Kraft verfahren zu können, im Einverständniß mit ihr beschlossen, sich, unter dem Vorsitz des General-Capitains, provisorisch zu einer obersten Regierungsjunta des Fürstenthums Catalonien zu constituiren, welcher alle übrigen Militair- und Civilbehörden untergeordnet werden, bis, zufolge der von der berathenden Junta getroffenen Anordnungen, die Repräsentanten der andern Provinzen sich in dieser Hauptstadt versammeln, damit dieser repräsentative Körper, in Verbindung mit den Deputirten Barcelona's, die volle Gesetzlichkeit erlange, welche die dringende Nothwendigkeit der Umstände ihm für jetzt noch nicht beizulegen erlaubt. Mitbürger! indem die oberste Regierungsjunta Euch von ihrer Einsetzung benachrichtigt, kann sie nicht unterlassen, Euch die Wahrheit an das Herz zu legen, daß mit der Unordnung alle gesellschaftlichen Garantieen verschwinden, und daß das Heil des Vaterlandes und unsere erst im Entstehen begriffene Freiheit gebieterisch die Erhaltung der öffentlichen Ruhe fordern, ohne welche Eure Repräsentanten nicht das Werk vollenden können, welches sie freiwillig übernommen haben, und eine für das allgemeine Wohl der Nation durchaus nothwendige Maßregel könnte als eine revolutionaire Handlung erscheinen, welche der Weisheit dieser zahlreichen Bevölkerung unwürdig wäre. Es lebe die Freiheit! Es lebe Isabella II.! Es lebe die öffentliche Ordnung! Barcelona, den 9. September 1835, 1 Uhr Nachmittags.

Schreiben

Schreiben des Herrn Mendizabal an die verwittwete Königin.

"Señora! Zwölf Jahre lang habe ich entfernt von meinem Vaterlande gelebt, aber inmitten unter allen Wechselfällen, die meine Existenz bedroht haben, ist kein Tag vergangen, an dem ich nicht heiße Gebete für die Wohlfahrt Spaniens zum Himmel gesandt hätte. Wenn ich schon das edle Unternehmen eines erlauchten Fürsten und die Triumphe, welche den Thron seiner erhabenen Tochter, der Allergetreuesten Königin, sicherten, als die Sache der Humanität in sich schließend, mit Enthusiasmus betrachtete, so schwoll mir vollends das Herz vor Freude, wenn ich an die künftige Wohlfahrt meines eigenen Vaterlandes dachte, als deren Vorzeichen ich jene Ereignisse ansah. Ew. Maj. hat mir durch meine Ernennung zum Finanzminister Pflichten auferlegt, die zwar nicht größer sind, als mein Vorsatz und mein guter Wille, die aber durch die Lage, in der sich Spanien befindet, schwierig und höchst wichtig werden. Die Größe dieses Auftrages würde mich erdrücken, würde ich nicht einerseits angetrieben durch die Dankbarkeit für das von Ew. Maj. in mich gesetzte Vertrauen, und würde andererseits mein Muth nicht unterstützt durch die Tugenden und den Patriotismus so vieler ausgezeichneten Männer, welche die Ehre und die Hoffnung Spaniens sind. Ich habe mit Eifer darnach gestrebt, die mir von Ihrer Allergetreuesten Majestät aufgetragenen wichtigen Geschäfte auszuführen, und meine Bemühungen sind mir, wenn auch nicht auf der Stelle, so doch in der kürzestmöglichen Zeit gelungen. Ich habe endlich den geliebten Boden meines Vaterlandes betreten, und ich muß Ew. Maj. offen bekennen, daß ich zum erstenmal in meinem Leben, nicht gewohnt, der Furcht Raum zu geben, mich überzeugt fühlte, von Schwierigkeiten umgeben zu seyn, die zu einer solchen Höhe gestiegen,

 daß

daß alle meine Kräfte nicht ausreichen möchten, sie zu besiegen. Männer von unbefleckter Tugend und Rechtlichkeit, die mich bei meiner Rückkehr willkommen hießen, haben sich mit einander bemüht, mich zu überzeugen, daß meine Privat-Gesinnungen mit der öffentlichen Meinung übereinstimmten, und daß man Alles von meiner Erfahrung und von meinem erprobten Eifer für die heilige Sache erwarte, die in Spanien vertheidigt werden muß, nämlich für den Thron Isabella's II. und für diejenigen Grundgesetze, welche allein die wahre Freiheit ausmachen. Die Ansichten solcher Männer waren schon ermuthigend; aber der Wille Ew. Majestät siegte über alle meine Besorgnisse. Ich vernahm aus Ihrem erhabenen Munde, es müsse ein Ministerium gebildet werden, welches dazu geeignet sey, die gesetzmäßigen Wünsche des Landes zu befriedigen, welches keinen Augenblick verlieren dürfe, um jede zur Beruhigung der Leidenschaften, zur Versöhnung der Gemüther, zur Vereinigung aller Spanier in dem einen und allgemeinen Verlangen nach der Rettung ihres Vaterlandes und zur Beglückung und Kräftigung desselben erforderliche Maßregel mit Einsicht zu entwerfen und mit Energie auszuführen. Solche Maßregeln, die darauf berechnet sind, die Wohlfahrt wieder zu begründen, deren das loyale und hochherzige spanische Volk so würdig ist, werden mit allgemeinen Danksagungen von ihm aufgenommen werden. Nach der Bildung eines starken, festen, gleichartigen und vor allen Dingen eines verantwortlichen Ministeriums und nach Befestigung desselben durch die Sympathie und Billigung der National-Repräsentanten muß die Regierung Ew. Majestät alle ihre Kräfte aufbieten, um ohne Zuflucht zu fremder Hülfe jenen brudermörderischen Krieg, der eine Schmach für unser Jahrhundert ist, glorreich zu beendigen, das künftige Schicksal der religiösen Corporationen, welche

selbst

selbst in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung eine Reform fordern, dauernd festzustellen, die Rechte Aller, diese einzige feste Stütze einer Repräsentativ-Regierung, durch weise Gesetze zu sichern, den öffentlichen Credit, dessen ungeheure Kraft und zauberhafte Gewalt man erkennen kann, wenn man seinen Einfluß auf das mächtige und freie England studirt, neu zu beleben oder vielmehr zu begründen, und endlich sowohl die Prärogative der Krone, als die Rechte und Pflichten des Volks zu sichern, weil ohne dieses Gleichgewicht alle Hoffnung auf allgemeine Wohlfahrt trügerisch ist. Diese Gesetze werden, wie Ew. Maj. es versprochen haben, das majestätische Gebäude unserer rechtmäßigen Freiheit vollenden und die Nation zu derselben Größe und Macht erheben, wie sie Großbritannien den durch die unsterbliche Magna Charta und seine berühmte Bill of rights begründeten Principien verdankt. Nur in dieser Weise, Señora, kann ich mich der schwierigen Aufgabe widmen, mit der ich beauftragt bin. Wenn wir uns alle der heiligen Herrschaft der Gesetze unterwerfen und keine größere Opfer bringen, als dieselben erheischen, werden wir bald ausrufen können: Das Land ist gerettet und mit ihm der Thron Isabella's II. und seine gesetzmäßigen Bürgschaften. Ich bin mit der tiefsten Ehrerbietung u. s. w. (gez.) Juan Alvarez y Mendizabal."

Aufhebung des Belagerungszustandes von Madrid.

"Da die Ruhe in der Hauptstadt des Königreichs vollkommen wieder hergestellt ist, und Ich sehr zufrieden bin mit den Beweisen der Loyalität und Ordnungsliebe, welche die treuen und friedfertigen Einwohner Mir gegeben haben, so erkläre Ich das Decret vom 16. August, wodurch die Hauptstadt in Belagerungszustand versetzt wurde, hiermit für aufgehoben. Im Prado, 16. Septbr. 1835. (gez.) Die Königin."

Verordnung des Ministers des Innern vom 18. September.

"Ihre Majestät die Königin-Regentin hat die ihr von verschiedenen Punkten des Königreichs zugegangenen Adressen, welche die Regierung auffordern, einige für die Sicherheit des Thrones und das Wohl der Nation günstige Maßregeln anzunehmen, in Erwägung gezogen. Ihre Majestät, von eifriger Sorge für die Wohlfahrt der Nation erfüllt, hat befohlen, daß diese Adressen von ihren Ministern geprüft werden sollen, damit denjenigen, deren Gegenstand zu den Prärogativen der Krone gehört, augenblicklich ihr Recht geschehe, und damit die, welche die Zustimmung und gesetzliche Mitwirkung der Cortes erheischen, der nächsten Legislatur vorgelegt werden können. Indem ich Ihnen eine so schmeichelhafte Mittheilung mache, muß ich Ihnen anzeigen, daß Ihre Majestät mir befohlen haben, die ganze Kraft Ihres Eifers in Schwung zu bringen, damit Sie alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um alle Besorgnisse zu verscheuchen, die von einigen Behörden, einigen Corporationen und gewissen Volksclassen über die Reinheit und Rechtlichkeit der Absichten Ihrer Majestät gehegt werden möchten, welche letzteren keinen andern Zweck haben können, als die Gemüther zu beruhigen, die Meinungen zu versöhnen und die Zweifel, die sich etwa über die Erhaltung der Freiheit erhoben haben dürften, oder den Gedanken zu beseitigen, daß davon die Rede sey, die legitimen Rechte unserer Königin Isabella II. chimärischen und abgeschmackten Plänen aufzuopfern, die von der Böswilligkeit vieler Ausländer und einiger Inländer ersonnen worden, und worüber diese leider brüten, um Zwietracht zu unterhalten und Mißtrauen unter den braven Spaniern auszusinnen, die mit Freuden unter dem siegreichen (!!) Panier, welches über dem legitimen Throne weht, leben und kämpfen. Sie müssen

müssen den loyalen und vertrauensvollen Männern, so wie den furchtsamen Leuten, offen erklären, daß Ihre Maj. die Königin entschlossen ist, den jetzigen Kampf nur mit einem vollständigen und entscheidenden Siege zu beendigen; daß dies die einzige ehrenvolle Lösung ist, und daß jede die Freiheit gefährdende oder die unverjährbaren Rechte der unschuldigen Königin von Spanien compromittirende Unterhandlung mit dem Gange und der Würde der Repräsentativ-Regierung unvereinbar seyn würden. Sie mögen hinzusetzen, daß die Königin-Regentin und ihre Minister niemals auf Vorschläge hören werden, mit denen es direct oder indirect auf einen so feigen und so verwerflichen Vergleich abgesehen wäre; denn das königliche Wort Ihrer Majestät ist seit langer Zeit verpfändet, und sie verspricht heute von neuem mit noch größerer Feierlichkeit, daß sie keine andere Bedingung anhören und zulassen wird, als die Vertilgung oder gänzliche Unterwerfung desjenigen, der unsere Ruhe stört und offen darnach strebt, uns zu Sclaven zu machen. Sie mögen mit Loyalität und Freimüthigkeit allen Ihren Untergebenen diesen energischen Entschluß Ihrer Majestät mittheilen; auf diese Weise können Sie sie enttäuschen und sie von der Nothwendigkeit einer engen Vereinigung überzeugen um mit den einzig und allein nationalen Hülfsmitteln jene Factionen zu vernichten, die unsern Boden befehden und blödsinnig dafür kämpfen, einen Usurpator auf den Thron zu setzen, der ihnen selbst so große Leiden bereiten würde, und dem es nur dadurch möglich wär, einige ephemere Vortheile davonzutragen, weil es von unserer Seite an gleichzeitigem Zusammenwirken fehlte, um ihn mit Kraft und Energie aus unserm Gebiet zu vertreiben. Ich zweifle nicht, daß diese so erwünschte und so nothwendige Einigkeit sich sogleich zeigen wird, sobald die Rückkehr des Vertrauens der Regierung erlaubt, ihre Autorität frei zu

Repräsentanten der liberalen Partei sah, den gebieterische Umstände ans Ruder beriefen, um die Nation vor Stürmen zu schützen. Die Junta hat Ew. Excellenz aufs herzlichste begrüßt, weil Ihr Name der Partei, die Sie auf einen erhabenen Posten gebracht, eine Bürgschaft für die Zukunft seyn mußte. Die Junta wird ihre Meinung nicht leichtsinnig ändern; sie glaubt, daß die größte Loyalität Ew. Excellenz die Rathschläge eingegeben hat, welche Sie Ihrer Majestät der Königin ertheilten; aber dies reicht nicht hin. Ew. Excellenz athmen jetzt die unreine und gefährliche Hofluft ein; Sie befinden sich am Hofe und sind den Verblendungen ausgesetzt, welche die Begeisterung der Jugend lähmen, und die Junta glaubt, der Ehre Ew. Excellenz nicht zu nahe zu treten, wenn sie meint, daß man dem Vaterlande nicht genügen kann, ohne seine Grundsätze zu ändern, und ohne daß rechtliche Absichten aufhören, die Grundlage der Regierungsmaßregeln zu seyn. Ew. Excellenz können weder dem Vertrauen Ihrer Majestät, noch der Hoffnung des Landes entsprechen, wenn Sie etwa unglücklicher Weise die Lage desselben nicht begriffen oder zweideutig darüber urtheilten. Die Zeitungen der Hauptstadt wiederholen unaufhörlich, die Bewegungen in den Provinzen seyen nur dem Antrieb einer schwachen und exaltirten Minorität zuzuschreiben; dieser Irrthum kann sehr traurige Folgen für Spanien haben. Nicht einige Schwärmer sind es, die der Bewegung dieser Provinz beitraten, sondern die Häupter der Verwaltungen, die Kaufleute, die Eigenthümer, die Familienväter, die Gewerbtreibenden und die Jugend in Masse. Die Junta erklärt Ihnen in ihrem Namen und als Organ der Gesinnungen der Provinz, daß sie lieber die Mauern von Cadix einstürzen und ihre Straßen mit Leichen bedeckt sehen, als die Waffen eher niederlegen will, als bis sie den constituirenden Congreß erlangt hat, den sie von Ihrer

Majestät

Majestät fordert. Es ist dies ein freiwilliger Eid, den die Provinz Cadix nicht brechen wird. Wenn Ew. Excellenz nicht die nöthige Kraft und Energie besitzen, um sich an die Spitze der Patrioten zu stellen, so bitten Ihre Freunde Sie flehentlich, sogleich die Regierungsgewalt niederzulegen und die Männer, die ihr Vaterland ins Unglück stürzen wollen, ihrem Schicksal zu überlassen. Gott behüte Ew. Excellenz." Cadix, 24. September 1835.

(gez.) Raphael Hore, Präsident.
J. Garcia de Villalta, Secretair."

Der Graf von Almodovar, General-Capitain von Valencia, hat am 22. September folgende merkwürdige Verordnung erlassen: "1) Jede Ermordung von unbewaffneten Personen durch die Insurgenten wird durch Hinrichtung einer doppelten Anzahl von Rebellen, die sich in dem Depot zu Peniscola befinden, gerächt, es sey denn, daß man so Viele von der Bande habe, zu der die Schuldigen gehörten, die dann über die Klinge springen sollen. 2) Alle Personen, die weder zur Nationalgarde, noch zur Armee gehören, müssen in den nächsten acht und vierzig Stunden nach der Bekanntmachung dieser Verordnung ihre Waffen an die Municipalität zurückliefern. Nach Verlauf dieser Frist wird die Contravention mit dem Tode bestraft. 3) Wer den Ruf "viva" zu Ehren des Prätendenten oder den nicht weniger verhaßten Ruf "muera" gegen die Freiheit oder die beiden Königinnen erhebt, soll erschossen werden. 4) Dieselbe Strafe erleidet derjenige, welcher aufrührerische Schriften verbreitet, auf irgend eine Weise zur Empörung reizt, mit den Insurgenten correspondirt, ihnen Waffen, Lebensmittel oder Munition liefert. 5) Jeder Nationalgardist muß eine halbe Stunde nach dem Generalmarsche sich in die Reihen seiner Compagnie und unter

unter die Befehle seines Officiere stellen. Wer diese heilige Verpflichtung vernachlässigt, wird von dem ersten Commandeur, der ihm begegnet, entwaffnet und verhaftet. 6) Jede Versammlung in den Straßen, eine halbe Stunde nach dem Generalmarsche, wird, nach einmaliger Aufforderung, durch die bewaffnete Macht auseinander getrieben, ohne damit der gerichtlichen Verfolgung gegen diejenigen, welche verhaftet worden, vorzugreifen. Das Zusammenstehen von drei Personen wird als eine Versammlung angesehen. 7) Zur Entscheidung über die verschiedenen in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen behalte ich mir die Ernennung einer besondern Commission vor, die aus einer gleichen Anzahl von Officieren der Nationalgarde und der Armee bestehen wird. Die Behörden sind, unter der strengsten Verantwortlichkeit, mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. Bei der Instruction des Prozesses und der Anwendung der Todesstrafe werden sie sehr summarisch verfahren und das Urtheil fällen, sobald hinreichende Beweise vorhanden sind. Den Befehl zur Vollziehung des Urtheils gebe ich, und die Schnelligkeit derselben wird alle guten Bürger befriedigen; denn ich bin entschlossen, ein Beispiel zu geben, um die Feinde der Freiheit zu schrecken und um jeden Preis die öffentliche Ruhe zu erhalten."

Folgendes Document, welches dem Decret vom 28. Sept. zur Einberufung der jetzigen Cortes vorherging, kann als ein neues Manifest des Ministeriums betrachtet werden:

"Señora! Indem der interimistische Präsident Ihres Minister-Conseils den Beweis seiner Liebe und Ehrerbietung zu den Füßen des Thrones Ihrer erhabenen Tochter, der Königin Isabella II., niederlegt, knüpft er daran folgende Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Nation. Die letzten wohl-

wollenden Decrete Ew. Maj. und die Billigung, womit Sie die Grundsätze zu bewahren geruhten, die ich in der Erklärung ausgesprochen, welche ich am 14. Sept. d. J. zu überreichen die Ehre hatte, haben die Aufregung, welche unser unglückliches Vaterland heimsuchte, gestillt. Der Tag der allgemeinen Versöhnung ist sehr nahe, und mit diesem Tage wird eine neue Aera des Ruhms für Ew. Maj. und des Glückes für das spanische Volk beginnen. Dann werden auch diejenigen Grundsätze sich zu entwickeln anfangen, welche für immer die öffentliche Freiheit an den Thron Ihrer erhabenen Tochter knüpfen werden. Eine Zusammenberufung der Cortes des Königreichs ist allgemein als unerläßlich anerkannt, um in Uebereinstimmung mit der königlichen Autorität das königl. Statut zu revidiren und dadurch, auf eine feste und dauernde Weise, die Ausführung der alten Fundamentalgesetze der Monarchie zu sichern, indem man sie dem Geiste des Jahrhunderts und den Erfordernissen der jetzigen Civilisation accommodirt. Wenn indeß Jedermann von der Nothwendigkeit dieser Maßregel überzeugt ist, welche für immer den Abgrund der politischen Spaltungen verschließen wird, so herrscht doch eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche Mittel unter den gegenwärtigen Umständen zu ergreifen seyen, um die Cortes auf eine gesetzliche Weise einzuberufen, und dadurch jeden Vorwand zu ferneren Schwierigkeiten zu entfernen. Zur Erreichung dieses so sehr gewünschten Zweckes bieten sich drei Mittel dar: 1) Die Einberufung neuer Cortes in Gemäßheit eines neuen von Ew. Maj. bekanntzumachenden Systems. 2) Dieselbe Einberufung nach dem jetzigen Wahlgesetze. 3) Einberufung der jetzigen Cortes, um ein neues Wahlgesetz zu entwerfen. Das erste Mittel widerstreitet den Grundsätzen Ew. Maj. und Ihrem festen Entschlusse, über alle wichtige Fragen

die Stimme des Landes zu hören, es widerstreitet der Natur einer Repräsentativ-Regierung, deren wichtigstes Gesetz eben das Wahlgesetz ist, denn es umfaßt allein eine ganze Constitution. Ew. Maj. werden ein Mittel nicht ergreifen wollen, welches die Lösung des Problems ausschließlich der Willkühr der Regierung überließe, denn Ew. Maj. wissen, daß die Bewahrung der öffentlichen Garantien die beste Stütze des Thrones ist. Das zweite Mittel wäre, unter anderen als den jetzigen Umständen, sehr leicht ausführbar. Zur Erwählung von Deputirten nach dem jetzigen Wahlgesetze bedarf es der Mitwirkung der Municipalitäten, die noch nicht im ganzen Lande, dem neuen Decrete gemäß, eingesetzt worden sind. Man müßte diese Einsetzung abwarten, und dann könnte die Versammlung der Cortes erst in vier Monaten stattfinden, ein Aufschub, den die gegenwärtige Lage der Regierung, namentlich in Betreff des öffentlichen Credits, nicht erlaubt. Ueberdies könnte jede Verzögerung der Einberufung der Cortes von den Argwöhnischen als eine von den Ministern ersonnene Ausflucht, um sich der Erfüllung ihrer Versprechungen zu entziehen, betrachtet werden, und ein Ministerium, das Achtung vor der öffentlichen Meinung und vor sich selbst hat, muß selbst den Schatten eines Verdachts vermeiden. Die Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der jetzigen Cortes ist erwiesen; dies Mittel ist das einfachste und leichteste und die gegenwärtigen Cortes sind das einzige gesetzliche Organ des öffentlichen Willens, welches Ew. Maj. in der jetzigen Lage zu befragen hat. Diese gesetzgebende Gewalt, deren Session in anderthalb Monaten eröffnet werden kann, wird das neue Wahlgesetz, demgemäß dann die folgenden Cortes werden einberufen werden, so wie die dringendsten Angelegenheiten in Berathung ziehen. Nach der Abfassung des neuen Wahlgesetzes und der

Ein-

Einberufung der neuen Cortes beginnt unsere parlamentarische Aera. Die Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, die Prärogative des Thrones, die Rechte der Nation, die Verantwörtlichkeit der Minister, die organischen Gesetze und, wenn es für nöthig gehalten wird, selbst das Wahlgesetz können definitiv bestimmt werden. Sind diese Fragen einmal erledigt, so können der Thron und die Nation ihre Aufmerksamkeit ausschließlich auf Gegenstände der Verwaltung, auf die Quellen des Nationalreichthums und auf das Wohl des Volkes richten, welches der alleinige Zweck jeder Regierung seyn muß. Ich habe daher die Ehre, Ew. Maj. die unverzügliche Einberufung der jetzigen Cortes der Monarchie vorzuschlagen, um den in dieser ehrfurchtsvollen Erklärung ausgesprochenen Zweck zu erreichen. — Im Schlosse, den 28. Sept. 1835.

J. Alvarez Mendizabal."

Das königliche Decret, wodurch die Cortes einberufen werden, lautet folgendermaßen: "Donna Isabella II., von Gottes Gnaden Königin von Castilien u. s. w. und in ihrem königlichen Namen Donna Maria Christine von Bourbon, Königin-Regentin während der Minderjährigkeit Meiner erhabenen Tochter, Allen, denen Gegenwärtiges zu Gesicht kömmt, ihren Gruß: Da ich die Bände, welche die Freiheiten dieser edlen, loyalen und hochherzigen Nation an den Thron Meiner vielgeliebten Tochter knüpfen, enger schlingen will, habe Ich, nach Anhörung des Regentschafts- und des Ministerraths, beschlossen, dieselbe in ihrem sichersten und gesetzmäßigsten Organ, nämlich in den nach einem Wahlsystem, welches die gesellschaftlichen Interessen in ausgedehnterer Weise repräsentirt, als das jetzt bestehende, zusammenberufenen Cortes zu Rathe zu ziehen. Diese Cortes sollen sich sobald als möglich versammeln und im Einklange mit

mit der Autorität der Krone das königliche Statut revidiren, um die ganze Ausführung der Grundgesetze der Monarchie fest und dauerhaft zu sichern; sie sollen die in der Darlegung Meines Conseils-Präsidenten und Finanz-Ministers D. J. Alvarez Mendizabal vom 14. Sept. enthaltenen Regierungsprinzipien, die Ich zu genehmigen für angemessen erachte, entwickeln und den großen spanischen Staat definitiv constituiren. Aber die dringenden Umstände erheischen die Zusammenkunft der jetzigen Cortes nicht nur, um das Wahlsystem festzustellen, nach welchem sich die Cortes, die ihnen unmittelbar folgen werden, versammeln sollen, sondern auch, um über andere höchst wichtige Punkte, namentlich über die, welche die Befestigung des Staats-Credits in sich schließen, zu berathen. Ich befehle daher, daß am 16. November dieses Jahres die Proceres und Procuradoren sich in der Hauptstadt des Königreichs zu den Cortes versammeln sollen. Ihr habt es vernommen. Prado, den 27. Sept. 1835.

(gez.) Die Königin."

IV.

Handels- und Schiffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Griechenland.

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc., und Se. Maj. der König von Griechenland, von gleichem Wunsche beseelt, die zwischen Ihnen so glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse zu unterhalten, und den Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten eine größere Ausdehnung und Festigkeit zu verschaffen, wie nicht minder überzeugt, daß zur Erfüllung Ihrer diesfälligen gegenseitigen Wünsche nichts mehr beizutragen vermag, als die Festsetzung einer auf die Grundlage einer genauen

Re-

Reciprocität gestützten Freiheit des Handels und der Schiffahrt, haben als Bevollmächtigte zum Abschluß eines Tractats für diesen Zweck ernannt, nämlich: Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. den Ritter Anton Prokesch von Osten, Obrist-Lieutenant der Armeen gedachter Sr. Maj., Ritter des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, Commandeur des russischen St. Annen-Ordens, des Ordens Georgs des Großen und des Konstantinischen St. Georgs-Ordens von Parma, Ritter des schwedischen Schwerdt-Ordens, Ihren bevollmächtigten Minister bei Sr. hellenischen Majestät, und Se. Maj. der König von Griechenland den Hrn. Jacob Rizo Neroulos, Staatssecretair im Departement Ihres königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter Ihres Ordens des Erlösers; welche nach Auswechselung ihrer gegenseitigen, in gehöriger und gültiger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Es wird zwischen den Unterthanen Sr. k. k. apostolischen Maj. und jenen Sr. Maj. des Königs von Griechenland eine gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. Art. 2. In Folge derselben werden die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile in den Häfen und Meeren beider Reiche gleiche Handelsfreiheit genießen; so daß ihnen in den bemeldeten Orten von den beiderseitigen Regierungen eine vollkommene Gleichheit und Reciprocität der Rechte und Handelsvortheile zugestanden, und sie, insofern diese Rechte und Vortheile allda irgend welchen Abgaben unterliegen, ganz auf denselben Fuß wie die Nationalen, hinsichtlich der öffentlichen Auflagen gesetzt werden sollen. Art. 3. Ausgenommen sind die Artikel der Kriegs-Contrebande und der Küstenhandel, er mag in einheimischen oder fremden Producten bestehen, welche von einem Nationalhafen in den andern versendet werden,

welcher

welcher Handel nur mittelst National-Fahrzeugen statt finden kann; indeß wird es den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile freistehen, ihre Waaren und Effecten auf besagte Fahrzeuge zu verladen, indem sie, die einen wie die andern, die nämlichen Gebühren zu entrichten haben. Art. 4. Die Schiffe der Unterthanen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Häfen und Landungsplätzen des andern nur jene Abgaben entrichten, welchen die Nationalschiffe unterliegen. Art. 5. Als österreichische und griechische Schiffe sollen jene angesehen werden, welche nach den in beiderseitigen Reichen bestehenden Vorschriften erworben sind und die See befahren. Art. 6. Alle rohen und verarbeiteten Producte, welche aus den der Herrschaft der hohen contrahirenden Theile unterworfenen Ländern kommen, und deren Einführung in die beiderseitigen Häfen, oder deren Ausfuhr aus ebendenselben auf den Nationalschiffen erlaubt ist, oder gesetzlich gestattet werden wird, sollen gleichmäßig auch auf Schiffen, welche den Unterthanen des andern der hohen contrahirenden Theile gehören, ein- und ausgeführt werden können, ohne höheren oder andern Gebühren was immer für einer Art unterworfen zu werden, welche von den nämlichen Artikeln, wenn sie auf österreichischen Schiffen eingeführt werden, zu entrichten sind, und eine genaue Reciprocität wird in den griechischen Häfen gegen die österreichischen Schiffe hinsichtlich jener Artikel beobachtet werden, welche keine rohen oder verarbeiteten Erzeugnisse der Sr. k. k. apostol. Maj. unterworfenen Länder sind, und gesetzlich in die griechischen Häfen eingeführt werden können. Art. 8. Die rohen und verarbeiteten Producte der Staaten eines jeden der hohen contrahirenden Theile, deren Einfuhr in die Staaten des andern gesetzlich gestattet ist, sollen keinen höheren oder andern was immer für einen Namen füh-

führenden Abgaben unterliegen, als von den Erzeugnissen der nämlichen Gattung, welche aus einem andern Lande kommen, gegenwärtig oder künftig gefordert werden, den Fall ausgenommen, wo in den Staaten der einen beider Regierungen die Abgaben von den rohen und verarbeiteten Erzeugnissen eines andern Landes in Folge eines formellen Tractats, und nach Zusicherung besonderer Handelsvortheile oder einer gegenseitigen Verminderung der Abgaben herabgesetzt würden; in diesem Falle wird die andere Regierung nur dann die gleiche Verminderung der Abgaben ansprechen können, wenn sie gleiche Vortheile anbietet, und erst in dem Augenblicke in den Genuß derselben treten, als sie diese Gegenvortheile oder ein angemessenes Aequivalent zugesichert hätte, sofern sie keine von nämlichem Umfange und von gleicher Art anbieten könnte. In jedem Falle werden dann die beiden Regierungen ein besonderes Uebereinkommen in dieser Hinsicht treffen müssen.

Art. 9. In Allem, was auf die Hafenpolizei, das Ein- oder Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, die Gegenstände des Handels und was immer für Commercialgüter und Effecten Bezug hat, werden die Unterthanen der beiden hohen contrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Verordnungen der Localpolizei unterstehen; dagegen aber für ihre Personen und Güter, im ganzen Umfange der betreffenden Länder, dieselben Rechte, Privilegien, Vortheile und Freiheiten genießen, welche den Nationalen selbst gewährt sind, oder noch zugestanden werden könnten. Sie werden ohne Hinderniß noch Hemmung mit ihrem Eigenthum frei durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letztwillige Anordnung, oder auf jede andere Art verfügen können, indem sie sich jedoch nach den Gesetzen und Verordnungen ihres rücksichtlichen Vaterlandes zu richten haben. Sie sollen nach

eigenem Gutbefinden ihr Vermögen aus einem der beiden Reiche in das andere übertragen dürfen, ohne dieser Uebertragung wegen einer was immer für außergewöhnlichen Steuer oder andern Auflage unterworfen zu seyn. Art. 10. Weder mittelbar noch unmittelbar, weder von einer der beiden Regierungen, noch von in ihrem Namen oder mit ihrer Ermächtigung handelnden Agenten, Gesell- oder Körperschaften soll hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes der rohen oder verarbeiteten Producte, welche von den Besitzungen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile herkommen, und in das Gebiet des andern eingeführt werden, einiger Vorzug in Anbetracht der Nationalität des Fahrzeuges obwalten, da die Willensmeinung der hohen contrahirenden Theile dahin geht, daß in dieser Hinsicht kein Unterschied und keine Auszeichnung statt habe. Art. 11. Wenn sich der Fall ereignet, daß ein österreichisches oder griechisches Kriegs- oder Kauffahrteischiff in den Häfen oder an den Küsten der wechselseitigen Gebiete Schiffbruch erlitte, so soll ihnen die bestmögliche Hülfe, es sey für die Rettung der Personen und Effecten, oder für die Sicherung, Besorgung und Aufbewahrung der geretteten Sachen geboten werden; auch sollen letztere keiner Abgabe unterliegen, insofern nicht etwa in der Folge zum Verbrauche darüber verfügt würde. Art. 12. Die hohen contrahirenden Theile kommen überein, keine Seeräuber in den Häfen, Buchten und Ankergründen ihrer Staaten aufzunehmen, und die volle Strenge der Gesetze gegen alle Personen, welche als Seeräuber bekannt sind, wie auch gegen alle in ihren Staaten sich aufhaltenden Individuen anzuwenden, welche eines Einvernehmens oder Einverständnisses mit ihnen überwiesen werden könnten. Alle den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffe und Ladungen, welche die

die Seeräuber nehmen, oder in die Häfen des einen oder des andern führen könnten, werden ihren Eigenthümern oder deren mit gehöriger Vollmacht versehenen Bestellten zurückgegeben werden, wenn sie den Beweis, daß das geraubte Gut ihr Eigenthum sey, gehörig herstellen, und diese Rückstellung wird selbst dann statt haben, wenn der zurückgeforderte Gegenstand sich in Händen eines Dritten befindet, sobald der Käufer erwiesenermaßen wußte oder wissen konnte, daß der erwähnte Gegenstand von Seeräubern herrühre. Art. 13. Die von den Kriegsschiffen Sr. k. k. apostolischen Maj. wegen Seeräuberei aufgebrachten, und bis jetzt in den österreichischen Staaten zurückgehaltenen griechischen Unterthanen sollen zur Verfügung der griechischen Regierung gestellt werden, welche sich dagegen verpflichtet, die kaiserliche Regierung für die Kosten zu entschädigen, welche ihr der Unterhalt dieser Gefangenen bis zum Tage ihrer Zurückstellung verursacht hat. Art. 14. Wenn der Fall einträte, daß einer der hohen contrahirenden Theile mit einer Macht, Nation oder einem Staate sich im Kriege befände, so sollen die Unterthanen des andern Theils ihren Handel und ihre Schifffahrt mit diesen nämlichen Staaten fortsetzen können, mit Ausnahme jener Städte und Häfen, welche zu Land oder zu Meer blokirt oder belagert wären. In keinem Falle jedoch wird der Handel mit den als Kriegscontrebande angesehenen Artikeln gestattet werden. Art. 15. Die hohen contrahirenden Theile sind übereingekommen, sich durch einen besonderen Vertrag über das, was eigentlich die Kriegscontrebande bezeichnet, so wie über die Grundsätze zu verstehen, die sie hinsichtlich des Seerechts der Neutralen beobachten werden. Art. 16. Jeder der contrahirenden Theile wird das Recht haben, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten in allen

 Häfen

Häfen oder Städten der Besitzungen des andern Theils zu ernennen, wo sie zur Beförderung des Handels und für das Commercial-Interesse ihrer Unterthanen nöthig sind, oder nöthig befunden werden könnten; die Consuln jeder Classe, welche von ihren betreffenden Regierungen in gehöriger Form ernannt sind, werden jedoch ihre Amtspflichten nicht ohne vorläufige Genehmigung der Regierung, in deren Gebiet sie eingesetzt werden, ausüben können. Sie werden in den beiderseitigen Staaten sowohl hinsichtlich ihrer Personen, als der Ausübung ihres Amtes gleiche Privilegien genießen. Art. 17. Was die Ein- und Ausfuhr der Erzeugnisse ihrer Staaten auf der Donau sowohl im Laufe oder an der Mündung dieses Stromes betrifft, so geben die hohen contrahirenden Theile ihre Willensmeinung kund, diesen Handel zu begünstigen, und behalten sich vor, in einem eigenen Vertrage die gegenseitigen Erleichterungen, welche sie ihm werden gewähren können, festzusetzen. Art. 18. Der gegenwärtige Handels- und Schifffahrts-Vertrag wird durch 10 Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen gerechnet, in Wirksamkeit bleiben, und auch noch über diese Frist bis durch volle zwölf Monate gültig seyn, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund gegeben haben wird, dessen Wirksamkeit einzustellen. Art. 19. Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden zu Wien in einem Zeitraume von drei Monaten, vom Tage der Unterschrift an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden. Urkund dessen haben die wechselseitigen Bevollmächtigten denselben unterfertigt, und ihre Wappen-Siegel beigedrückt. Gegeben zu Athen, 4 März (20 Febr.) 1835. — (L. S.) v. Prokesch-Osten m. p. — (L. S.) J. Rhizo m. p.

V.

Neueste Nachrichten von der Bevölkerung des preußischen Staats.

Das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1834 im preußischen Staate vollzogenen Volkszählung und der über Geburten, Trauungen und Todesfälle im Laufe des Jahres 1834 geführten Register ist nunmehr aufgestellt. Der Staat mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel enthielt zu Ende des Jahres 1834 hiernach Einwohner mit Einschluß des Militairs, und zwar

Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre	
Knaben	2,425,563
Mädchen	2,408,579
Ueberhaupt	4,834,142
Ueberviertzehnjährige bis zum vollendeten sechzigsten Jahre	
männlich	3,901,361
weiblich	3,967,747
Ueberhaupt	7,869,108
Uebersechzigjährige	
männlich	391,365
weiblich	415,415
Ueberhaupt	806,780
In allen Lebensaltern zusammen	
männlich	6,718,289
weiblich	6,791,741
Ueberhaupt	13,510,030

Funfzehn Jahre früher, zu Ende des Jahres 1819, waren mit einer wahrscheinlichen Verbesserung der Zählung vorhanden:

Kinder

Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre

Knaben	1,953,580
Mädchen	1,910,276
Ueberhaupt	3,863,856

Uebervierzehnjährige, bis zum vollendeten 60sten Jahre

männlich	3,189,638
weiblich	3,333,803
Ueberhaupt	6,523,441

Uebersechzigjährige

männlich	350,902
weiblich	346,794
Ueberhaupt	697,696

In allen Lebensaltern zusammen

männlich	5,494,120
weiblich	5,590,873
Ueberhaupt	11,084,993

Der Uebergang der Bevölkerung aus diesem Zustande in den am Ende des Jahres 1834 vorgefundenen hat sich wahrscheinlich folgendermaßen gestaltet:

Am Ende des Jahres 1819 waren gezählt worden:

	männlich	weiblich
Kinder bis zum vollendeten 14ten Jahre	1,953,580	1,910,276
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren Geborne	3,906,544	3,686,473
Summe	5,860,124	5,596,749
Davon starben Untervierzehnjährige gleichzeitig	1,499,364	1,301,814
blieben also übrig	4,360,760	4,294,935

Davon

	männlich	weiblich
Transport	4,360,760	4,294,935
Davon sind in denselben 15 Jahren durch Ueberschreitung des 14ten Jahres in die folgende Altersclasse übergegangen	1,941,747	1,892,733
blieben also noch Untervierzehnjährige	2,419,013	2,402,202
Dazu sind gekommen durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg Untervierzehnjähr.	6,550	6,377
wodurch sich ergeben die zu Ende des Jahres 1834 durch Zählung gefundenen	2,425,563	2,408,579

Ferner sind am Ende des Jahres 1819 gezählt worden:

	männlich	weiblich
Uebervierzehnjährige, die das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	3,189,638	3,333,803
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren nach überschrittenem 14ten Lebensjahre, gemäß vorstehender Berechnung	1,941,747	1,892,733
Summe	5,131,385	5,226,536
Gleichzeitig starben Uebervierzehnjährige vor Vollendung des 60sten Lebensjahres . . .	739,701	739,028
wornach übrig blieben	4,391,684	4,487,508
In die höhere Altersclasse gingen nach überschrittenem 60sten Jahre über während dieser 15 Jahre	615,020	669,162
nach deren Abgang noch bleiben	3,776,664	3,818,346

Hierzu

	männlich	weiblich
Transport	3,776,664	3,818,346
Hierzu traten noch in dem mittlern Lebensalter zwischen 15 und 60 Jahren während derselben 15 Jahre		
a) durch die Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg	9,878	10,247
b) außerdem durch Einwanderung oder sorgfältigere Aufnahme	114,819	139,154
wodurch sich ergeben die durch die Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	3,901,361	3,967,747
Noch sind zu Ende des Jahres 1819 gezählt worden Uebersechzigjährige	350,902	346,794
Dazu kamen in den folgenden 15 Jahren durch Ueberschreitung des sechzigsten Lebensjahres nach vorstehender Berechnung.	615,020	669,162
Summe	965,922	1,015,956
Davon starben gleichzeitig nach vollendetem 60sten Jahre	575,677	601,625
wornach blieben Uebersechzigjährige.	390,245	414,331
Dazu kamen noch durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg Uebersechzigjährige . .	1,120	1,084
und ergeben sich die bei der Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	391,365	415,415

Ueber=

	männlich	weiblich
Ueberhaupt sind also zu den am Ende des Jahres 1819 gezählten Einwohnern jedes Alters und Standes mit.	5,494,120	5,590,873
in den 15 Jahren bis zu Ende des J. 1834 hinzugekommen		
a) durch den Ueberschuß der Gebornen nach Abzug der Gestorbenen	1,091,802	1,044,006
b) durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg . .	17,548	17,708
c) durch Einwanderung oder sorgfältigere Aufnahme bei den Zählungen	114,819	139,154
wornach sich ergeben die bei der Zählung zu Ende des Jahres 1834 gefundenen.	6,718,289	6,791,741

Zur Erleichterung der Uebersicht ist die vorstehende Berechnung so gestellt worden, als ob das Fürstenthum Lichtenberg, welches jetzt einen landräthlichen Kreis des Regierungs-Bezirks Trier bildet, erst am Ende des Jahres 1834 an Preußen übergeben worden sey, obwohl dieses schon einige Monate früher geschah. Es sind daher die im Laufe des Jahres 1834 daselbst

Gebornen 1,360
und Gestorbenen 824

hier nicht mit in Rechnung gebracht, dageg. aber die Einwohner mit der Gesammtzahl von 35,256 so aufgeführt worden, wie sie die zu Ende des Jahres 1834 von den preußischen Behörden vollzogene Zählung ergeben hat.

Die Zählungen der Einwohner im preußischen Staate werden jetzt von drei zu drei Jahren wiederholt: sie ergaben zu Ende der Jahre

1834 13,510,030 Einwohner
1831 13,038,960 „

1828	12,726,410	Einwohner
1825	12,256,725	»
1822	11,664,133	»
1819	11,084,993	»

Letzteres ist nicht sowohl das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1819 vollzogenen offenbar unvollständigen Zählung, als vielmehr das Ergebniß der zu Ende des Jahres 1820 verrichteten sorgfältigeren Zählung, wovon der Ueberschuß der im Laufe des Jahres 1820 Gebornen abgezogen worden ist, um die Zahl der zu Anfange des Jahres 1820, oder — was gleichgeltend ist — zu Ende des Jahres 1819, wirklich vorhandenen Einwohner so genau zu erhalten, als es die gegebenen Hülfsmittel gestatten. Darin liegt die in vorstehender Berechnung erwähnte wahrscheinliche Verbesserung der Zählung zu Ende des Jahres 1819.

Hiernach ergiebt sich als Vermehrung der Einwohnerzahl in den dreijährigen Zeiträumen:

1834, 1833, 1832	471,070
1831, 1830, 1829	312,850
1828, 1827, 1826	469,885
1825, 1824, 1823	592,592
1822, 1821, 1820	579,140
zusammen in diesem 15jährigen Zeitraume übereinstimmend mit vorstehender Berechnung . . .	2,425,037

Insbesondere sind in den ebengenannten dreijährigen

Zeiträumen	geboren worden,	gestorben,	also Ueberschuß
183$\frac{4}{2}$	1,574,729	1,258,211	316,518
18$\frac{3\,1}{2\,9}$	1,483,286	1,241,622	241,664
182$\frac{8}{6}$	1,515,805	1,093,597	422,208
182$\frac{5}{3}$	1,527,677	964,773	562,904
182$\frac{2}{0}$	1,491,520	899,006	592,514
überhaupt	7,593,017	5,457,209	2,135,808

Nun

Nun betrug nach vorstehender Uebersicht der Zuwachs in den Jahren $183\frac{4}{2}$ 471,070

Davon kommen auf das Fürstenthum Lichtenberg 35,256

wornach bleiben 435,814

Der Ueberschuß der Gebornen war 316.518

es sind also außerdem noch zugekommen . . 119,296

Der Zuwachs in den Jahren $18\frac{31}{29}$ betrug 312,850

Davon war Ueberschuß der Gebornen . . 241,664

kamen also außerdem noch zu 71,186

Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{8}{6}$ betrug 469,385

Davon waren Ueberschuß der Gebornen 422,208

kamen also außerdem noch zu 47,177

Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{5}{3}$ betrug 592,592

Davon waren Ueberschuß der Gebornen 562,904

kamen also außerdem noch zu 29,688

Der Zuwachs in den Jahren $182\frac{2}{0}$ betrug 579,140

aber der Ueberschuß der Gebornen in demselben Zeitraume war 592,514

die Zählung gab also hier weniger 13,374

Demnach war ein von dem Ueberschusse der Gebornen und Erwerbe neuer Besitzungen unabhängiger Zuwachs der Bevölkerung vorgefunden worden

in	den	Jahren	$183\frac{4}{2}$	von	119,296
»	»	»	$18\frac{31}{29}$	»	71,186
»	»	»	$182\frac{8}{6}$	»	47,177
»	»	»	$182\frac{5}{3}$	»	29,688

Zusammen von 267,347

Dagegen

Transport	267,347
Dagegen zeigte sich in den Jahren 182$\frac{2}{6}$ eine Verminderung von	13,374
nach deren Abzug für den ganzen funfzehnjährigen Zeitraum noch ein Zuwachs bleibt von	253,973
welcher vorstehend unter den Uebervierzehnjährigen, die das 60ste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und zwar männlich mit . .	114,819
weiblich mit. . .	139,154
zusammen also mit	253,973

in Rechnung gebracht ist.

Die Angaben der Gebornen und Gestorbenen beruhen auf amtlichen Auszügen aus Kirchenbüchern und ähnlichen zu öffentlichem Glauben geführten Verzeichnissen: was etwa unter höchst seltenen Umständen nicht darin eingetragen seyn könnte, ist jedenfalls ganz unbedeutend, und die Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl, die aus dem Verhältnisse der Gebornen gegen die Gestorbenen entsteht, kann daher für hinlänglich zuverlässig geachtet werden. Aber auf das Ergebniß der Zählungen haben noch andere Umstände Einfluß, deren Wirkungen nicht eben so zuverlässig bekannt werden. Zunächst gehören hierher die jährlichen Einwanderungen und Auswanderungen, die eine Vermehrung oder Verminderung der Volkszahl bewirken, je nachdem erstere oder letztere überwiegen. Daß ganze Familien mit Kindern und Greisen ein- oder auswandern, kommt jetzt im preußischen Staate wohl kaum irgendwo unter solchen Verhältnissen vor, daß ein erheblicher Gewinn oder Verlust an Bevölkerung daraus entstehen könnte: wie viel Aufsehen auch solche Veränderungen machen, so gering ist doch im Ganzen ihre Anzahl; und auf Zugang und Abgang hierdurch

hierdurch wirken Zufälligkeiten, welche sich in längern Zeiträumen großentheils ausgleichen dürften. Anders steht es dagegen mit dem Wandern junger unangesehener Leute zwischen 18 und 30 Jahren. Es ist fast Regel, daß diese wenigstens für einige Zeit ihr Glück außer ihrem Geburtsorte versuchen; und Viele überschreiten dabei die Gränze des Staats, dem sie durch ihre Geburt angehören. Hierbei ist nicht bloß an die wandernden Handwerker-Gesellen zu denken; auch Tagelöhner und Gesinde suchen oft in weiter Entfernung Arbeit und Unterkommen. Die polizeiliche Beschränkung solcher Auswanderungen bezieht sich nur auf Verhinderung des zwecklosen Umhertreibens, und auf Vereinigung der klaren Absicht, sich der Militairpflichtigkeit zu entziehn. Auch ist es nicht das männliche Geschlecht allein, was auswärts Beschäftigung und Erwerb sucht. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des weiblichen Gesindes in Berlin ist aus Mecklenburg, Anhalt und Sachsen angezogen. Das Einwandern und Auswandern der jungen Leute ist zwar auch gegenseitig; doch dürfte der überwiegende Wohlstand der größern Städte, der lebhaftere Verkehr, die größere Mannigfaltigkeit der Erwerbsmittel dem preußischen Staate hierin ein Uebergewicht gegen einige seiner Nachbarn geben. Viele dieser Wandernden kehren endlich, wenn sie das Bedürfniß eines festen Wohnsitzes und des häuslichen Lebens fühlen, in ihr Vaterland zurück; aber nicht Wenige bürgern auch auswärts allmälig ein, und werden daselbst ansäßig: oft erst nach langen Diensten, und wenn es schon vergessen ist, daß sie Ausländer sind. Diese Ansiedelungen Fremder erregen daher wenig Aufsehen, obwohl sie gar nicht selten vorkommen.

Es ließe sich hieraus namentlich wohl erklären, wie der preußische Staat in den Jahren 1820 bis 1822, wo seine Regierung fast in der Hälfte seines jetzigen

jetzigen Gebiets noch eine sehr neue war, selbst ein Uebergewicht der Auswanderungen hätte erfahren, dann aber bei wachsendem Vertrauen ein von Jahr zu Jahr zunehmendes Uebergewicht der Einwanderungen hätte erlangen können, wie es die vorstehenden Berechnungen nachzuweisen scheinen.

Offenbar übt aber auch der verschiedne Grad der Zuverläßigkeit der Zählungen selbst einen großen Einfluß auf das Ergebniß derselben. Diese Zuverläßigkeit hängt von der Sorgfalt und Wahrhaftigkeit nicht blos der Ortsvorstände, sondern auch ihrer Unterbedienten, und selbst der Hausväter in solchem Maße ab, daß die Glaubwürdigkeit aller Volkszählungen wesentlich auf der sittlichen und Verstands-Bildung der Länder und Landestheile beruht, worin sie vollzogen werden. Strenge Aufsicht kann nur in *einzelnen* Fällen etwas wirken: sie erlahmt aber bald bei periodisch wiederkehrenden Leistungen, wobei eine große Anzahl von Gehülfen thätig seyn muß.

Scheingründe, mehr Einwohner anzugeben, als wirklich vorhanden sind, dürften höchst selten bestehen: auch würden sich geflissentliche Unwahrheiten in vielen Fällen streng bestrafen, wo Dienstleistungen oder Geldbeiträge nach der Volkszahl vertheilt werden. Fälle, worin eine größre, als die wirklich vorhandne Volkszahl angegeben wird, weil Personen irrthümlich doppelt gezählt sind, können bei irgend zweckmäßigem Verfahren auch nur höchst selten, und niemals unentdeckt in solchem Maße vorkommen, daß sie einen wesentlichen Einfluß auf Folgerungen aus dem Ergebnisse der Zählungen haben könnten.

Dagegen bestätigt bisher die Erfahrung, daß die Zählungen um so mehr Einwohner ergeben, je sorgfältiger sie angestellt werden. Personen, welche noch nicht ansäßig geworden sind, haben nur zu oft ein Interesse sich der Aufnahme in die Verzeichnisse der

Orts-

Orts-Einwohner zu entziehn, sey es, weil sie polizeilich nicht hinlänglich legitimirt sind, oder um den Beiträgen zu örtlichen oder Landes-Personalsteuern zu entgehen. Die Hausväter, bei welchen sie in Arbeit stehen, oder als Gesinde dienen, sind wahrscheinlich ihrer Pflichten nicht immer eingedenk genug, um dieses zu verhindern: und es darf wenigstens als möglich gedacht werden, daß Ortsvorstände selbst noch zuweilen auf einer so niedrigen Bildungsstufe stehen, um sorgloses Uebersehen hierin für eine zuläßige Gefälligkeit zu achten. Unter solchen Voraussetzungen wird es erklärlich, wie besonders in den Landestheilen, wo die Bildung der großen Volksmasse noch minder vorgeschritten ist, die Verbesserung der polizeilichen Aufsicht von Zählung zu Zählung ein Mehr ergiebt, welches den durch den Ueberschuß der Geburten inzwischen entstandnen Zuwachs erheblich übersteigt. Auch kann wohl nur hierdurch erklärt werden, daß dieses Mehr bei dem weiblichen Geschlechte größer erscheint, als bei dem männlichen; obwohl jenes durch Einwanderungen viel weniger Zuwachs erhalten dürfte, als dieses: denn die junge Mannschaft ist wegen ihrer Militärpflichtigkeit einer Aufsicht unterworfen, die bei dem weiblichen Geschlechte nicht stattfindet.

Kinder und Greise wandern nur allenfalls mit Familien aus und ein: das Uebergewicht der Einwanderungen wird, wo es stattfindet, daher in der Regel nicht durch Altersclassen, sondern durch zwar meist noch junge, aber doch den Kinderjahren schon entwachsene Personen bewirkt. Untervierzehnjährige und Uebersechzigjährige sind in der Regel von persönlichen Abgaben befreit; auch leben sie gewöhnlich unter Verhältnissen, worin sie keiner besondern Legitimation bedürfen. Gründe, sie der Aufnahme bei Volkszählungen zu entziehen, sind deshalb nur höchst selten vorhanden. Es hat daher mit hoher Wahrscheinlichkeit

scheinlichkeit angenommen werden können, daß diejenige Vermehrung der Volkszahl, welche nur entweder durch das Uebergewicht der Einwanderungen, oder durch sorgfältigere Aufnahme bei den Zählungen entstanden ist, der mittlern Altersclasse angehöre, welche das vierzehnte Lebensjahr überschritten, das sechzigste aber noch nicht vollendet hat. Soweit diese Annahme richtig, und soweit die Zählung zu Ende des Jahres 1834, welche mit fortschreitender Sorgfalt der Oberbehörde angestellt wurde, zuverläßig ist: so weit sind die nachstehenden Folgerungen aus der am Eingange dieses Aufsatzes aufgestellten Uebersicht sicher.

Mit Ausschluß des Zuwachses durch Erwerbung des Fürstenthums Lichtenberg sind dem preußischen Staate, auf jede Million Einwohner, die er zu Ende des Jahres 1819 besaß, in den funfzehn Jahren bis zu Ende des Jahres 1834 zugewachsen durchschnittlich 215,587 — oder noch etwas über $21\frac{5}{9}$ Procent

Wäre diese Vermehrung gleichförmig erfolgt: so hätte man die Einwohnerzahl jedes Jahres mit 1,0131002 multipliciren müssen, um die Einwohnerzahl des nächstfolgenden Jahres daraus zu erhalten; das ist, die durchschnittliche jährliche Vermehrung war $1\frac{31}{100}$ Procent. Es ist aber die Vermehrung wirklich sehr ungleichförmig erfolgt, und in den letzten Jahren viel langsamer fortgeschritten, als in den ersten.

Da der Tod jährlich Menschen aus allen Lebensaltern hinrafft, die Bevölkerung aber nur durch den Ueberschuß der Neugebornen über die sämmtlichen Gestorbnen wächst: so könnte es scheinen, als wenn der Ersatz nur der Zahl, aber nicht der Beschaffenheit nach vollständig oder — wie es bei wirklichen Fortschritten doch geschehen muß — sogar überwiegend wäre. Hierbei wird aber übersehen, daß die menschliche Gesellschaft jährlich nicht blos der Zahl nach durch Geburten und Todesfälle sondern auch der Beschaffenheit

schaffenheit nach dadurch verändert wird, daß die Lebenden indeß um ein Jahr älter werden, also aus der hülflosen Kindheit zum thätigen Lebensalter, und freilich aus diesem auch wieder zum schwachen Greisenalter fortrücken. So lange nun die jüngern Altersclassen der Einwohner zahlreicher sind als die ältern, so lange wird auch Gewinn an körperlichen und geistigen Kräften bei dieser Veränderung seyn. Je nachdem dieser Gewinn den Verlust, welchen auch die thätige Lebensalterclasse durch den Tod erleidet, überwiegt, eben ersetzt, oder nicht ganz zu ersetzen vermag, je nachdem wird auch in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Bevölkerung, so weit sie nämlich von dem Lebensalter abhängt, eine Zunahme, ein Beharrungszustand, oder eine Abnahme stattfinden.

Nach der vorstehenden Uebersicht sind im preußischen Staate in den funfzehn Jahren 1820 bis 1834 von beiden Geschlechtern zusammengenommen nach und nach

aus dem vierzehnten Lebensjahre in das funfzehnte übergetreten . . .	3,834,480
Dagegen traten gleichzeitig aus dem 60sten Jahre in das 61ste über . .	1,284,182
Es übertraf demnach jener Zuwachs diesen Abgang um	2,550,298
In demselben Zeitraume starben nun zwar auch Uebervierzehnjährige, die das 60ste Jahr noch nicht überschritten hatten: dieser Gestorbnen Anzahl betrug jedoch nur	1,478,729
und die Bevölkerung des Staats hatte also, blos aus eignem Zuwachse, an Menschen im thätigen Alter zugenommen in diesen 15 Jahren um .	1,071,569

Allerdings verändern sich die Verhältnisse der verschiednen Altersclassen der Einwohner gegen die ganze Masse der Bevölkerung jährlich um Etwas, je nachdem die einzelnen Jahre reicher an Geburten sind, und je nachdem die Todesfälle besondre Altersclassen stärker oder schwächer treffen. Der Wechsel hierin ist jedoch der Erfahrung nach bei weitem nicht so groß, als den gewöhnlichen Vorstellungen nach erwartet werden dürfte. Der preußische Staat hat in dem hier betrachteten funfzehnjährigen Zeitraume sehr große Abwechselungen in der Anzahl der Gestorbenen erfahren: demohngeachtet hat sich das Verhältniß der verschiedenen Altersclassen gegen die Gesammtzahl der Bevölkerung nicht mehr verändert, als folgende Uebersicht ergiebt.

Auf eine Million Einwohner kamen durchschnittlich	zu Ende d. J. 1819	zu Ende d. J. 1834
Kinder, welche das 14te J. noch nicht vollendet hatten, und zwar		
Knaben	176,236	179,538
Mädchen	172,330	178,281
Ueberhaupt	348,566	357,819
Uebervierzehnjährige, welche das sechzigste Jahr noch nicht vollendet hatten, und zwar		
männlichen Geschlechts	287,744	288,775
weiblichen Geschlechts	300,749	293,689
Ueberhaupt	588,493	582,464
Uebersechzigjährige, und zwar		
männlich	31,656	28,968
weiblich	31,285	30,749
Ueberhaupt	62,941	59,717

Von

Von allen Lebensaltern zusammengenommen, und zwar männlichen Geschlechts	495,636	497,281
weiblichen Geschlechts	504,364	502,719
Ueberhaupt	1,000,000	1,000,000

Hiernach bildete die zahlreichste und wichtigste Alterclasse, die mittlere nämlich, allerdings zu Ende des Jahres 1834 einen etwas geringern Theil der gesammten Bevölkerung, als funfzehn Jahre früher. Aber der Unterschied beträgt sehr wenig über ein Procent, indem die Zahlen 582,464 und 588,493 sich verhalten wie 100 zu $101,_{035}$: dieser Unterschied trifft überdies nur allein das weibliche Geschlecht, indem das Verhältniß des männlichen sich sogar noch um Etwas, obwohl sehr unerheblich, verbessert hat.

Die Kinder bildeten dagegen am Ende des hier betrachteten funfzehnjährigen Zeitraums einen schon merklich größern Theil der Gesammtbevölkerung, als zu Anfange desselben. Der Unterschied beträgt fast $2\frac{2}{3}$ Procent; indem die Zahlen 348,566 und 357,819 sich verhalten, wie 100 zu $102,_{655}$. — Noch größer aber ist der Unterschied bei den Uebersechzigjährigen, welche zu Ende des Jahres 1834 einen um $5\frac{2}{5}$ Procent kleinern Theil der gesammten Volkszahl bildeten, als zu Ende des Jahres 1819; indem die Zahlen 59,717 und 62,941 sich verhalten, wie 100 zu $105,_{400}$. Aber selbst diese größte der hier aufgefundenen Veränderungen dürfte im gemeinen Leben kaum bemerklich werden; indem es z. B. offenbar nicht sonderlich auffallen kann, daß in einer Ortschaft von 1000 Einwohnern, deren Volkszahl etwa seit funfzehn Jahren im Beharrungszustande verblieben wäre, demohngeachtet nach Verlauf von 15 Jahren statt 63 nur noch 60 Uebersechzigjährige lebten; obwohl unter solchen gewiß höchst seltnen Verhältnissen die Ver-

änderung noch am klarsten hervortreten würde. Ueberdies aber berechtigt nichts, aus der hier bemerkten Veränderung auf eine fortschreitende Verminderung der Dauer des menschlichen Lebens zu schließen. Diese Veränderung entstand hier allein dadurch, daß die Seuchen, welche die Sterblichkeit in den letzten Jahren überhaupt so beträchtlich vermehrten, die höhern Altersstufen verhältnißmäßig stärker trafen, als die frühern Lebensjahre. In den ersten Jahren des hier betrachteten Zeitraums war dagegen die geringere Sterblichkeit hauptsächlich in den höhern Altersstufen bemerkbar. Hoffentlich findet sich bald Gelegenheit, auch diese wechselnden Verhältnisse in der Staatszeitung soweit zu besprechen, als ein solcher Gegenstand überhaupt dem Felde der allgemeinen Bildung und des öffentlichen Lebens angehört. H.

VI.

General-Lieutenant Braun,

königl. preuß. General-Inspector der Geschütz- und Waffen-Fabrication.

(Aus der preuß. Staatszeitung.)

Mit ihm schied wieder einer der Männer aus unserer Mitte, die das Schicksal dazu berief, in einer großen und bewegten Zeit, wo das Vaterland aus schwerem Kampfe zur gegenwärtigen Wohlfahrt sich erhob, thätig mitzuwirken, und die diesem hohen Berufe in treuer Pflichterfüllung mit eben so viel Energie als Erfolg entsprachen. Es wird daher den Zeitgenossen, Waffengefährten und Freunden des Verstorbenen gewiß eine willkommene Gabe seyn, wenn wir es versuchen, ihnen zur Erinnerung einige Momente aus seinem Leben herauszuheben, und einige Züge zu seiner Charakteristik mitzutheilen.

Johann

Johann Carl Ludwig Braun, geboren zu Berlin am 18. April 1771, fand schon an seinen Voraltern ein Vorbild, wie man durch innere Tüchtigkeit aus untergeordneten Verhältnissen zur Stufe bürgerlicher Auszeichnung emporsteigen kann. Sein Urgroßvater war Dorfschmidt, sein Großvater ein geachteter und wohlhabender Bürger und Tuchbereiter in Berlin, sein Vater einer der angesehensten Kammergerichts-Advocaten, der als Kriegs- und Domainenrath und Syndicus der kurmärkischen Ritterschaft im kräftigsten Mannesalter starb, ohne für die Erziehung seines Sohnes, der bei seinem Tode erst das siebente Jahr erreicht hatte, selbst thätig seyn zu können.

Seine erste Ausbildung erhielt er in einer Erziehungs-Anstalt zu Brandenburg, und später auf dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin. Von den Lehrern des Gymnasiums sprach ihn vorzugsweise Engel an, und die Schriften desselben gehörten noch im späteren Alter zu seiner Lieblings-Lectüre.

Durch die Erziehung außerhalb des väterlichen Hauses schon früh zu einer großen Selbstständigkeit des Charakters entwickelt, wählte er den Soldatenstand, und trat auf den Rath seines Oheims, des damaligen Artillerie-Lieutenants von Pontanus, am 15. April als Bombardier in die Artillerie ein, besuchte die Artillerie-Akademie, wurde im Jahre 1792 zum Seconde-Lieutenant befördert, und begann in dem darauf folgenden Jahre seine Krieger-Laufbahn als Adjutant der Artillerie bei der Belagerung von Mainz, dem Bombardement von Landau und dem Gefechte bei Trippstadt.

Nach dem Frieden widmete er sich unter der Leitung seines geistreichen, durch militairische Talente und Kenntnisse Ausgezeichneten Oheims mit großem Eifer dem Studium seines Faches, wie dies noch aus vielen seiner jugendlichen Arbeiten hervorgeht. Späterhin

terhin wurde ihm das Glück zu Theil, in den kleinen Kreis derer aufgenommen zu werden, die der verewigte General von Scharnhorst als seine Schüler und Zöglinge um sich sammelte. Pontanus ließ ihn thätigen Antheil an den lehrreichen und wichtigen, durch Scharnhorst bekannt gemachten Versuchen bei Neuenhagen über die Wirkung der Feldgeschütze nehmen. Er betrat hier zum erstenmale das Feld, auf dem Wege der Forschung durch Versuche die Einrichtung und Wirkung seiner Waffe zu vervollkommnen, — ein Feld, welches er mit ausgezeichnetem Erfolge während seiner ganzen Dienstzeit, und namentlich in dem letzten Jahrzehend derselben, bebaute.

Im Jahre 1799 wurde er zum Adjutanten der reitenden Artillerie ernannt. Als solcher entwarf er das erste Exercier-Reglement für diese Waffe, welches späterhin im Jahre 1812 die Basis zu dem allgemeinen Exercier-Reglement für die gesammte Artillerie bildete, mit dessen Bearbeitung er durch den Chef der Artillerie, Prinzen August königl. Hoh. beauftragt wurde, und das noch jetzt in seiner Klarheit, Einfachheit und unmittelbar auf den Krieg berechneten practischen Brauchbarkeit als unübertroffenes Muster dasteht.

Im Jahre 1804 ernannten ihn Se. Maj. zum ersten Adjutanten des Inspecteurs der gesammten Artillerie, und versetzten ihn beim Ausbruch des Krieges von 1806, da er in dieser Stellung keine Aussicht hatte, thätigen Antheil am Kriege zu nehmen, auf seinen Antrag in den Generalstab des Generals von Rüchel.

In der Umgebung dieses Generals wohnte er dem letzten Acte der Schlacht von Jena bei, und wurde in den Rückzug des vereinigten preußischen und sächsischen Heeres verwickelt. Schon am ersten Tage dieses Rückzuges führte ihn der Zufall mit dem damaligen

sächsischen

sächsischen Rittmeister von Thielmann (späteren königl. preußischen General der Cavallerie) zusammen. Uebereinstimmend in ihren Ansichten unternahmen sie es Beide, ihrer untergeordneten Stellung ungeachtet, mit gemeinsamer Thätigkeit dahin zu wirken, daß sich aus dem, in aufgelöster Ordnung zurückziehenden Theile der preußischen und sächsischen Truppen, ein Corps von 5000 Mann unter dem Commando des Generals von Tschammer bildete, welches in geordneter Schaar den Rückzug am Fuße des Harzes nach Magdeburg fortsetzte.

In Magdeburg erhielt er den Auftrag zur Zerstörung einiger Brücken über die Oder, oberhalb Stettin. Er entging hierdurch der Capitulation von Prenzlau, und reiste nach Vollführung desselben über Colberg und Danzig nach Graudenz, woselbst er sich Sr. Maj. dem Könige vorstellte.

Die genaue Kenntniß, die er sich von dem Zustande der Festung Danzig erworben hatte, gab die Veranlassung zu seiner Anstellung als Adjutant des Gouverneurs dieses Platzes, Generals von Mannstein, und in dieser Stellung war es, wo der Verewigte sich durch thätige und einsichtsvolle Mitwirkung bei der Instandsetzung, Ausrüstung und Vertheidigung dieses Platzes ausgezeichnete Verdienste erwarb, welche Se. Maj. noch im Laufe der Belagerung durch seine Ernennung vom Seconde-Lieutenant zum Premier-Capitain anzuerkennen und zu belohnen geruhten.

Von dem nachmaligen Gouverneur, General Grafen Kalkreuth, mit Aufträgen aus der Festung gesendet, wurde er bei seiner Rückkehr auf der englischen Corvette gefangen, die dem belagerten Platze die fehlenden Lebensmittel und Munition zuführen sollte und in der Weichsel strandete. Als Gefangener wurde er in die eigenthümliche Lage versetzt, vor den Kaiser Napoleon geführt zu werden, der in

einer

einer Unterredung mit ihm, auf eine nicht gewöhnliche Weise über die allgemeinen Verhältnisse der Artillerieen und über die Belagerung von Danzig sich aussprach. Der verstorbene General sah diese Unterredung stets als ein ihm denkwürdiges Ereigniß an.

Nach dem Frieden kehrte er nach Königsberg zurück. Als würdiger und geachteter Schüler des Generals von Scharnhorst fand er bald eine Wiederanstellung im Generalstabe, und gehörte zu der Zahl der Wenigen, deren sich dieser Begründer der neuen preußischen Heeres-Verfassung als unmittelbarer Werkzeuge bediente.

Eine Aufforderung zum Wiedereintritt in die Artillerie lehnte er anfänglich ab, weil er in seiner Bescheidenheit Anstand nahm, in diesem Corps einem großen Theile seiner ehemaligen Vorderleute vorgesetzt zu werden. Der erlauchte Chef dieser Waffe erwiederte ihm aber hierauf Folgendes: "Ich schätze Ihre Delicatesse um so mehr, als sie mir zum Beweise Ihrer guten Denkungsart dient. Es ist aber durchaus nothwendig, daß die Artillerie mit thätigen und gebildeten Stabs-Offizieren besetzt werde, welche nebst dem guten Willen auch die Kenntniß und die Kraft besitzen, um die ihnen gegebenen Aufträge auszuführen. Es ist daher meine Pflicht, alle übrigen Rücksichten bei Seite zu setzen und Sr. Maj. nur solche Offiziere zu Stabs-Offizieren bei der Artillerie in Vorschlag zu bringen, welche durch ihre Thätigkeit und ihre Talente diese Plätze vollkommen ausfüllen. Sie haben sowohl bei den Anordnungen zur Vertheidigung von Danzig, als auch jetzt in Schlesien bewiesen, daß in Ihnen die erforderlichen Eigenschaften eines brauchbaren Stabs-Offiziers der Artillerie vereinigt sind; ich habe Sie daher zu dieser Charge Sr. Maj. in Vorschlag gebracht, und Allerhöchstdieselben haben Sie unterm 21. Februar 1809 zum Major bei der 8ten Artillerie-Brigade Allergnädigst ernannt."

Der

Der Prinz übertrug ihm in diesem höchst gnädigen Erlaß zugleich die Organisation der genannten Brigade.

Die Verluste während des Krieges machten eine schleunige Ergänzung und Wiederbeschaffung des Kriegs-Materials nothwendig. Die hierzu vorhandenen materiellen Hülfsmittel waren gering, und selbst der intellectuellen nur wenige, da die Technik der Waffen-Fabrication zu jener Zeit bei dem Artillerie-Corps in sehr geringem Ansehen stand und dem größten Theile des Corps gänzlich fremd war. Der Verewigte erkannte aber ihren Werth, sowohl im Allgemeinen, als in den besonderen Verhältnissen der damaligen Zeit, und wußte sich mit der ihm eigenen großen Energie und Ausdauer und seinem stets auf das Practische gerichteten Sinne die Grund-Prinzipien der Technik in kurzer Zeit nicht allein anzueignen, sondern auch durch die Gründung der ersten Artillerie-Werkstatt des Staates und einer Gewehr- und Pulver-Fabrik zu Neiße in Anwendung zu bringen.

Die erstgenannten beiden Anstalten erhielten eine rein militairische Organisation; die letztere gründete er dagegen, auf Veranlassung der Behörden, aus seinem eigenen Vermögen. Sie haben sich in den Zeiten der Bedrängniß und des Krieges bewährt und späterhin den Stamm für die größeren und ausgedehnteren militairisch-technischen Anstalten gebildet, welche der Staat jetzt besitzt. Durch sie ist der Sinn für Technik in dem Artillerie-Corps geweckt und gefördert, und es sind in ihnen alljährlich Hunderte von Arbeitern zu tüchtigen Handwerkern practisch ausgebildet und dem Lande zurückgegeben worden.

Für diese Leistungen wurde Braun das Glück zu Theil, einer der Ersten zu seyn, welchem Se. Maj. den neu gestifteten rothen Adler-Orden dritter Classe zu verleihen geruhten, eine Auszeichnung, der bald dar-

darauf, im Jahre 1811, die Ernennung zum Inspecteur der Artillerie- und Waffen-Werkstätten folgte.

Beim Ausbruche des Krieges im Jahre 1813 stellte ihn das Vertrauen seines Königs als Oberst-Lieutenant an die Spitze der Artillerie des Blücherschen Corps. Er bekleidete diese ehrenvolle Stelle in den Schlachten bei Görschen und Bautzen, und erwarb sich durch Auszeichnung das eiserne Kreuz zweiter, den kaiserl. russischen St. Annen-Orden zweiter und den St. Wladimir-Orden dritter Classe.

Während des Waffenstillstandes leitete er unter dem Befehl des Generals von Gneisenau die Armirung der schlesischen Festungen und die Beschaffung des fehlenden Kriegs-Materials für die Armee. Ein Privat-Schreiben des Generals von Gneisenau folgenden Inhalts bezeichnet seine Leistungen bei Erfüllung dieses Auftrages:

«Aus der beiliegenden Abschrift eines an mich gerichteten königl. Schreibens werden sie ersehen, welche Lobsprüche Sie mir zugezogen haben. Ich werde indeß dem Könige sofort anzeigen, daß Sie es sind, der alles dieses gethan und gerathen hat."

Nach dem Waffenstillstande führte der Verewigte die Artillerie des Kleistschen Corps in den Schlachten von Dresden, Culm und Leipzig und bei der Unternehmung auf die Stadt Erfurt. Er ward von dem General von Kleist zu dem Kriegs-Rathe mitberufen, der auf dem Rückzuge dieses Corps durch das Erz-Gebirge den heldenmüthigen Entschluß faßte, sich durchzuschlagen, und dadurch den entscheidenden Sieg bei Culm herbeiführte. Das eiserne Kreuz erster Classe lohnte seine hierbei geleisteten Dienste.

Im Jahre 1814 theilte er, zum Oberst befördert, die Schicksale dieses Corps in den Gefechten zwischen der Seine und Marne und in den Schlachten von

Laon

Laon und Paris, und empfing für die Letztere den kaiserl. russischen St. Georgen-Orden vierter Classe.

Nach dem Friedensschlusse folgte er seinem erlauchten Chef, dem Prinzen August, nach England und Wien, und erhielt beim Wiederausbruch des Krieges 1815 als General-Major das Commando der Artillerie des Bülowschen Corps.

Der Auftrag, die Theilung des Kriegs-Materials der sächsischen Armee zu leiten, entzog ihn der Theilnahme an der Schlacht von la belle Alliance. Er traf den Tag nach der Schlacht bei dem verbündeten Heere ein, und übernahm für den verwundeten General von Holtzendorff das Commando der Artillerie der gesammten Blücherschen Armee. Der Verdienst-Orden mit Eichenlaub lohnte ihn für sein Benehmen in diesem Feldzuge.

Mannigfache wichtige Aufträge beschäftigten ihn während der Occupation der eroberten französischen Provinzen, und an sie schloß sich im Jahre 1816 der ehrenvolle Auftrag an, unter Leitung des erlauchten Chefs der Artillerie die neue Organisation dieser Waffe zu entwerfen.

Er ward nach Vollendung derselben zum Inspecteur der 3ten Artillerie-Inspection am Rhein ernannt, für die gute Ausbildung der dazu gehörigen Brigaden im Jahre 1818 mit dem Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub begnadigt, und im Jahre 1824 als Inspecteur der 1sten Artillerie-Inspection und Präses mehrerer wichtigen Commissionen in einen umfassenderen und einflußreicheren Wirkungskreis nach Berlin versetzt.

In welcher ehrenvollen Weise dies geschah, dafür liefert eine unterm 25. März 1824 an den verstorbenen General erlassene huldreiche Allerhöchste Cabinets-Ordre die sprechendsten Beweise:

Wenn

"Wenn Ich bisher mit Wohlgefallen wahrgenommen habe (so lautet der Eingang derselben), mit welcher Umsicht und Thätigkeit Sie die Ihnen übertragenen Geschäfte geleitet haben, so ist es Mir angenehm, daß sich Mir jetzt eine Gelegenheit darbietet, Ihnen als einen Beweis Meines Wohlwollens einen erweiterten Wirkungskreis anweisen und Sie hierher berufen zu können."

(und weiterhin)

"Ich erwarte von Ihnen, daß der Ihnen dadurch zu Theil gewordene Zuwachs an Geschäften Ihrem Eifer und Ihrer Thätigkeit neue Gelegenheit geben wird, für Meinen Dienst und für Mein Interesse nützlich zu wirken, und mögen Sie sich dann von Meinem ferneren Wohlwollen überzeugt halten."

Nich minder sprach sich Se. königl. Hoheit der Prinz August, in einem eigenhändigen höchst gnädigen Handschreiben, über seine ausgezeichnete Brauchbarkeit in den schmeichelhaftesten Ausdrücken und mit dem Hinzufügen aus, daß auch der verewigte General von Scharnhorst diese Meinung getheilt habe.

Im Jahre 1825 zum General-Lieutenant befördert, empfing Braun im Jahre 1829 einen neuen Beweis der Huld seines königlichen Herrn, durch die Verleihung des Rothen Adler-Ordens erster Classe mit Eichenlaub, und im Jahre 1832 durch die Ernennung zum General-Inspecteur der Geschütz- und Waffen-Fabrication. Und auch der erhabene Herrscher Rußlands gab ihm noch im verflossenen Jahre, durch den St. Annen-Orden erster Classe mit der kaiserlichen Krone, ein ehrenvolles Zeichen des Anerkenntnisses seiner Leistungen.

Mit einem durchdringenden Verstande und einem seltenen Scharfblick begabt, hatte der Verewigte in seinem bewegten und wirkungsreichen Leben einen

großen

großen Schatz von Erfahrungen und militairischen Kenntnissen gesammelt. Mit der ihm eigenen, rastlosen Thätigkeit und seinem stets auf das Wesentliche des Kriegsdienstes gerichteten Sinne, wußte er sie ins Leben zu übertragen, und auch noch in den Zeiten der Ruhe und des Friedens zu vervollkommnen. Die wichtigen Actenstücke, in welchen er die Resultate dieser Arbeiten niederlegte, werden von der Waffe, für die er fast ein halbes Jahrhundert hindurch rastlos wirkte, als ein achtbares Vermächtniß treu bewahrt werden.

Ernst und Energie im Dienst; keine Hitze, keine Uebereilung; jedes Geschäft ganz durchschauen; jedem seinen Wirkungskreis anweisen; nicht auf Worte hören, sondern auf Handlungen sehen, waren die Grundsätze, die ihn bei der Ausübung seiner Dienstpflichten leiteten.

Ein lebendiges Gefühl für Pflicht und Recht und ein tiefes Gemüth stellten in seinem Charakter den schönen Verein von Willenskraft und einer seltenen Humanität dar. Seine hohe Stellung im Staatsdienste erkennend und behauptend, achtete er auch im Geringsten den Menschen. Mit vielen der ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit in einer näheren geistigen und freundschaftlichen Verbindung, vergaß er doch seiner Angehörigen und Jugendfreunde nie, selbst wenn sie vom Schicksal nicht begünstigt waren. Da, wo es galt, und wo es die Pflicht erforderte, seinen Willen mit Kraft und Nachdruck durchführend, versagte er doch der abweichenden Meinung nie seine Aufmerksamkeit und selbst seine Achtung. Er hörte Jeden, auch den Niedrigsten an, und wo es der Dienst nicht nothwendig erheischte, nahm er nie das Ansehen seiner Stellung zur Unterstützung seiner Meinung in Anspruch, sondern suchte nur durch Ueberzeugung zu gewinnen. Wir fanden ihn daher in

seinem

seinem dienstlichen Wirken hochgeachtet, und in den geselligen Cirkeln des Privatlebens zuvorkommend aufgenommen und gesucht als ein geistreicher Mann, der mit der edlen Freimüthigkeit und Offenheit des Kriegers eine liebenswürdige Bescheidenheit verband.

Er achtete die Beschäftigung mit den Wissenschaften; bei seinem vorherrschend praktischen Sinne nahm sie aber erst dann seine ganze Theilnahme in Anspruch, wenn sie das Feld der Abstraction verließ und auf die Anwendung fürs Leben überging. Wissenschaftlicher Schwulst und das Verstecken einfacher Wahrheiten hinter gelehrte Floskeln fanden an ihm einen scharfen Critiker. In der Literatur der neuesten Zeit sprach ihn daher Vieles nicht an. Dagegen erfreuete er sich an der Alten Klarheit, Einfachheit und Gediegenheit, die seinem Charakter entsprachen, und die Lectüre der griechischen und römischen Classiker, in den gelungensten Uebersetzungen, gewährte ihm noch in den letzten Jahren seines Lebens einen reichen Genuß.

Ein Mann solcher Art war ganz dazu geeignet, sich auch ein glückliches Familienleben zu begründen. Er fand dies im vollsten Maße. Seine Gattin, die ihm vor zwei Jahren voran ging, war ihm zugleich die treueste Freundin und Genossin seiner wissenschaftlichen Erholungen. Ihr Verlust lähmte unerwartet schnell die bis dahin unerschütterte Kraft und seine seltene Rüstigkeit, und wirkte auf ein wahrscheinlich schon keimendes Uebel zurück, welches von jenem Zeitpunkte an bis zur Unheilbarkeit überhand nahm.

Eilf Kinder und vierzehn Enkel betrauern den Verlust des Trefflichen, der auch im Andenken seiner zahlreichen Freunde immer fortleben wird. K.

VII.

VII.

Eröffnung der Provinzialstände-Versammlung für die dänischen Inseln und Holstein.

Rede des königl. Commissarius, Conferenzraths ꝛc. Oerstedt, bei Eröffnung der Provinzialstände-Versammlung zu Roeskilde am 1. October.

Hochverehrte Mitbürger,
des Königs und des Vaterlandes betraute Männer!

Es ist ein großer, ein bedeutungsvoller Auftrag, welcher uns hier zusammenführt. Unser geliebter König, der alle Zeit erkannt hat, daß Er nicht seines eigenen, sondern des ihm anvertrauten Volkes wegen die ihm von seinen Vätern angeerbte Macht besitzt, hat ihm durch eine dauernde Einrichtung ein neues Unterpfand geben wollen, daß es auch ferner in diesem Geiste beherrscht werden solle. Er hielt es nicht für verantwortlich, eine Veränderung in der Staats-Verfassung selbst zu wagen, bei der Dänemark sich nun in Einem und Dreiviertel Jahrhundert glücklich befunden. Aber indem er sich und seinen Nachkommen die ganze Fülle der Macht vorbehielt, die unsere Vorväter in des dritten Friedrichs Hände legten, hat der König mit jener Staatsverfassung eine Einrichtung verbunden, die Ihm und Seinen Nachfolgern auf dem Thron ein neues und umfassendes Mittel giebt, stets zu erfahren, was zu seines Volkes Besten dient, welches nur mit des Königs eignem eins seyn kann. Er befahl daher, daß Männer, von ihren Mitbürgern durch freie Wahl dazu berufen, von Zeit zu Zeit zusammentreten sollten, um über vaterländische Angelegenheiten zu rathschlagen, bevor diese durch einen Beschluß des Königs ihre endliche Erledigung fänden. In den Versammlungen der solchergestalt vom Volke gewählten Männer, sollten die verschiedenen und sich

so

so oft durchkreuzenden Gedanken und Wünsche über Gegenstände das öffentliche Wohl betreffend, gesammelt, klar entwickelt, von allen Seiten erwogen, berichtigt, und wenn sie nicht allezeit unter eine gemeinschaftliche Ueberzeugung vereint werden könnten, doch so durchgearbeitet werden, daß es der souverainen Macht leichter würde, sie zu prüfen und das Beste zu wählen. Da der König sich also entschloß, seinem Volke eine berathende Mitwirkung zu den Gesetzen des Landes und zu öffentlichen Veranstaltungen einzuräumen, war Er keinesweges karg oder ängstlich in Bestimmung der Art dieser Mitwirkung. Natürlich konnte der Zugang nicht allen Seinen Unterthanen geöffnet werden, sondern nur solchen, deren äußere Stellung einen hinlänglichen Beweis eines gewissen Grades von Selbstständigkeit und Interesse an der Gesellschaftsordnung gab, und es fand sich nach genauer Ueberlegung Nichts, was so geeignet zu einem allgemein gültigen Maßstabe dazu war, als der Grundbesitz. Deswegen aber muß man nicht glauben, daß es auf eine Versammlung abgesehen sey, in der nur für den besondern Vortheil der Grundbesitzer Sinn gefunden werde, und das solchem nach andere bürgerliche Interessen tüchtige Vorsprecher darin entbehren müßten; denn es wurde die Forderung auf den Werth des Grundeigenthums nicht höher gestellt, als daß Viele sowohl das Wahlrecht als die Fähigkeit gewählt zu werden, erhalten haben, deren Verhältnisse den übrigen Interessen eine überwiegende Wichtigkeit für sie geben. Vergleicht man den Werth des zur Bedingung gemachten Besitzthums für jene Berechtigungen, oder auch die Zahl der Wähler und Wählbaren, die dadurch herauskommen, mit dem was in andern Staaten in dieser Rücksicht bestimmt ist, so wird man finden, daß gerade ein sehr ausgedehnter Maßstab hier zum Grunde gelegt ist. Auch Feste-Bauern, die nicht

nicht eigentlich Eigenthümer sind, sind aufgenommen unter die, welche sowohl an der Wahl jener Rathgeber des Königs Theil nehmen, als auch durch das Zutrauen ihrer Mitbürger selbst gewählt werden können; denn der König fand in dem festen Besitz, den das Gesetz ihnen beilegt, dieselbe Verbürgung als in dem eigentlichen Grundeigenthume, und Er wollte nicht, daß dieser so zahlreiche und bedeutende Theil seiner Unterthanen ohne solche Vorsprecher sey, an deren Wahl sie selbst Antheil genommen, seien sie nun aus ihrer Mitte oder aus Andern gewählt, zu denen sie Vertrauen hätten. Auch ist es ein leuchtender Punkt in unserer neuen Institution, daß kein besonderer Stand oder keine Classe von Bürgern darin ein Uebergewicht erhalten hat. Es ist freilich gewissen großen Grundbesitzern eingeräumt, insbesondere einige von den Ihrigen zu erwählen, Sitz in der berathenden Versammlung zu nehmen. Dieser Vorzug aber steht nicht mit dem Stande der Besitzer in Verbindung, sondern es wurde dem Ganzen vortheilhaft befunden und nothwendig, (damit die Landleute ein gehöriges Gewicht zur Seite der Kaufstädte erhielten, die aus gültigen Gründen eine verhältnißmäßig zahlreiche Repräsentation haben mußten,) daß einer nicht zu geringen Anzahl jener ansehnlichen Grundbesitzer in dem neuen Königsrathe Sitz gegeben werde. Und in diesem Rathe selbst haben sie im Uebrigen nichts vor den andern voraus; denn alle Mitglieder haben darin in Allem gleiche Rechte, gleichen Anspruch Alles zu thun und auszurichten, was sie nach ihrer Einsicht und Erfahrung, verbunden mit dem Vertrauen, welches sie sich zu erwerben wissen, vermögen. Es ist ferner ein ausgezeichneter Zug in unserer Institution, daß es den wahlberechtigten Bürgern überlassen geblieben, unmittelbar die Männer, zu denen sie Zutrauen haben, zu erwählen, da in den mehrsten Staaten, die

die constitutionell genannt werden, ihnen nur vergönnt ist Männer zu wählen, welche die endliche Wahl für sie vollziehen sollen. Dabei ist es bekannt, daß die Regierung sich auch der entferntesten Einwirkung auf die Ausübung des Wahlrechts der Bürger enthalten hat, indem sie ihnen die volle Freiheit der wechselseitigen Erwägung und Berathung ließ. Endlich ist innerhalb des Kreises der Versammlung den Mitgliedern eine solche Freiheit eingeräumt, unter der Leitung des Mannes, den sie selbst dazu frei erkieset haben, die ihnen zugelegten Rechte zu benutzen und dergestalt für die reifliche Erwägung der Sachen zu sorgen, daß auch von dieser Seite wenig Repräsentanten-Versammlungen mit dieser verglichen werden können. So großherzig, so vertrauensvoll hat sich der König im Ordnen dieser Einrichtung bewiesen, die er ins Leben gerufen hat. So besorgt ist er gewesen, ein zuverlässiges Organ für eine erleuchtete und wohlerwogene Meinung zu schaffen. Dieses hat auch sein treues ergebenes Volk gefühlt und erkannt, und die Gabe ist des Gebers wegen doppelt lieb geworden; denn es ist unsern Herzen ein befriedigendes Gefühl, daß Gegenwart und Zukunft für diese Einrichtung demselben Könige zu danken hat, der nun während mehr als einem halben Jahrhundert bewiesen, daß er seine ungebundene Macht nur als einen Ruf der Vorsehung zu einem unermüdeten Streben für die Ehre und das Wohl des ihm anvertrauten Volkes betrachtet. — Von diesem Augenblick an, soll des Königs großer und hochherziger Entschluß in Leben und Wirksamkeit treten und Sie, hochgeachtete Mitbürger, sind die Männer, denen das allgemeine Vertrauen den wichtigen und ehrenvollen aber auch verantwortungsvollen Auftrag ertheilt hat, die neue Einrichtung auf die erste Stufe der Entwickelung zu führen. Durch Ihre redliche und verständige Benutzung

der Rechte, die der König gespendet hat, soll die Einrichtung das werden, was sie nach seiner landesväterlichen Absicht werden muß. Sie sind es, die des Königs und des Volkes Erwartung rechtfertigen, die jene einzelnen Kleingläubigen widerlegen sollen, die geglaubt haben, es werde die neue Einrichtung entweder nur ein leeres Schattenbild werden, oder sie werde im Gegentheil in eine verzehrende, des Landes ruhiges Glück zerstörende Kraft ausarten. Der Geist, der sich in dieser ersten Versammlung entwickelt und offenbart, wird in den nachfolgenden lange noch fortwirken, die Meinung, die sich durch sie über diese Einrichtung bildet, wird nicht leicht umgewandt werden. So sind Sie, edle Mitbürger, nicht bloß berufen, nur über viele mehr oder minder wichtige Angelegenheiten Ihren guten, wohl erwogenen, freimüthigen und sinnigen Rath zu ertheilen, sondern auch der neuen Einrichtung ihre erste Bewegung zu geben, den Geist in selbige zu bringen, auf dem das Vertrauen und die Achtung für selbige, ihre Wirksamkeit und ihr Vortheil beruhet. Dieses ist es besonders, was Ihrer Stellung eine so hohe Bedeutung giebt. Der König und das Volk sehen darum mit lebhafter Theilnahme auf das, was hier geschehen wird. Aus Schlössern und Hütten wenden sich jetzt die Gedanken nach Roeskilde. Aus vielen frommen Herzen steigen Gebete zum Herrn des Himmels und der Erde empor, um diesen Verein seinem Beistande zu empfehlen. Und diese Aufmerksamkeit beschränkt sich nicht allein auf die Gränzen des Vaterlandes: auch das Ausland will erfahren, wie diese neue und in mancher Hinsicht eigenthümliche und unter ganz besondern Verhältnissen entstandene Einrichtung sich entwickeln wird. Auch ist es nicht blos für den Augenblick, daß man Ihre Handlungen betrachtet. Die Sage ist bereit sie mit ihrem Griffel aufzuzeichnen;

die ferne Nachwelt wird diese Aufzeichnung noch vornehmen und dem Geiste nachspüren, der diesen Verein beseelte, der Wirksamkeit, die von ihm ausging, und danach wird sie Sie und unsere Zeit beurtheilen. — Die Seele erweitert sich bei diesen Betrachtungen. Große und mächtige Gefühle regen sich in jeder Brust. Unter diesen haben Dankbarkeit, Hoffnung und Vertrauen die Oberhand; aber ihnen mischt sich ein Gefühl anderer Art bei. Wie kann ein rechtsinniger Mann, wenn er sich einen so herrlichen ausgedehnten Wirkungskreis denket, es vermeiden, auch der Pflichten zu gedenken, der Verantwortlichkeit gegen König und Volk, gegen Mitwelt und Nachwelt, gegen das Gewissen und den Herrn, von dem alles Vermögen, alle Gelegenheit zu einer gedeihlichen und ehrenvollen Wirksamkeit ausgeht, der aber auch von einem jeden Rechenschaft fordern wird, wie er das was er übernommen ausgeführt habe? Hätte der Mensch blos zu verantworten, was in der vorsätzlichen und bewußten Richtung des Willens liegt, so würde jener Gedanke auf keinem von Ihnen und eben so wenig auf mir lasten. Aber es ist wohl keiner unter uns, der bei diesem eingeschränkten Begriff von Treue in Beruf und Pflicht stehen bleibt, welchen das Gewissen fordert. Es ist nicht genug, das zu wollen was recht und gut ist; dieser Wille muß eine solche Macht über uns haben, daß er unsern ganzen Sinn, all' unser Thun beherrsche; er muß feurig, stark und fest genug seyn, stets das Auge der Seele wach, alle unsere Kräfte im Dienst der Pflicht wirksam zu erhalten; er muß jede geheime Einwirkung der Eigenliebe zu unterdrücken vermögen, die so leicht den ächten Pflichtbegriff verwirret, und den Menschen mit einem Blendwerk selbstgeschaffner Pflichten und Tugenden täuschet. Wer dieses Alles in seiner vollen Bedeutung erwäget, wird es gewiß nicht leicht finden, sich in einem so großen und wichtigen Berufe

rufe als der uns anvertrauete, stets auf der richtigen Linie zu halten, so daß, wenn er dereinst zurückschauet auf das, was er gethan und unterlassen hat, sein innerer Richter ihm nichts vorzuwerfen habe. — Ich wenigstens wurde von dem ernsten Gedanken an Verantwortlichkeit tief ergriffen, da ich den königl. Befehl erhielt, kraft dessen ich in Ihren Kreis eingetreten bin, edle Mitbürger! Auch stand er seitdem und steht noch in diesem Augenblicke so lebendig vor mir, daß ich es nicht habe unterlassen können, hier vor Ihnen auszusprechen, was ich so oft mir selbst gesagt habe. — Wahrlich, es hätte der König mir keinen schöneren Beweis Seiner Gnade und seines Zutrauens geben, mir keinen erfreulicheren Wirkungskreis anweisen können. Auch weiß ich, daß ich die gute Meinung meiner Mitbürger für mich habe; ich zähle insbesondere in diesem ehrenwerthen Kreise nicht so ganz wenige, die ich im strengsten Wortverstande meine Freunde nennen darf, und viele, die mir in den Verhältnissen des Lebens mit Wohlwollen und Vertrauen entgegen gekommen sind. Ich weiß es vollkommen zu würdigen, wie sehr mir dieses in meinem Geschäfte, welches ich zu vollziehen habe, zu Gute kommen wird, und ich verlasse mich darauf, daß dieses größtentheils ersetzen wird, was mir an Talent und Geschicklichkeit abgeht. So aufrichtig aber diese Betrachtungen auch sind, so kann ich doch nicht ohne Besorgniß seyn, wenn ich mir den Umfang und die Heiligkeit der Pflichten lebhaft vorstelle, die auf mir ruhen und damit das Maß der Kraft vergleiche, welches ich in mir finde. Aber diese Sorge soll mich nicht überwältigen, sie soll nur dienen meine Beachtung auf mich und meine Handlungen wach zu erhalten, meinen Vorsätzen Kraft und Ernst zu geben, und so trete ich mit Muth und Vertrauen den Beruf an, den der König mir anvertrauet hat. Wie ich die Hoffnung hege, daß unser vereintes Streben zur

Freude des Vaterherzens des Königes und zum Segen des Vaterlandes einen glücklichen Ausgang nehmen werde, so hoffe ich auch, daß ich zu diesem Kreise, in den ich eingetreten bin, mich stets in einem freundlichen und harmonischen Verhältniß erhalten werde. Freilich bin ich vollkommen darauf gefaßt, daß ich, wenn ich aus demselben scheide, einen geringeren Begriff von meinen Talenten zurücklassen werde, als der war, womit Sie mir entgegengekommen sind. Wenn aber nur Ihre gute Meinung von meinem reinen und redlichen Willen sich bestätigt, so will ich mich dennoch glücklich schätzen.

Obgleich das mir obliegende Geschäft nicht ganz das nämliche ist, wie das Ihrige, hochgeachtete Mitbürger, so ist doch unser Ziel dasselbe: daß alle vaterländischen Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis dieser Versammlung kommen, die mehrseitigste, gründlichste, ruhigste, gewissenhafteste Erwägung finden; daß jede Einsicht, jede Kraft, jede Erfahrung, die sich hier beisammen findet, zur Verbesserung der Gesetzentwürfe, die Ihnen vorgelegt werden sollen, benutzt werden; daß jeder wirklich nützliche und ausführbare Vorschlag, den Einer von Ihnen anregen wird, den Fortgang finde, und den Grad der Vollkommenheit erhalte, den die vereinten Kräfte der Versammlung ihm zu geben vermögen. Der König, auf dessen Gebot ich hier vor Ihnen stehe, will ja eben dieses; Er hat kein anderes Augenmerk bei der Institution, die Er aus freiem Triebe ins Leben gerufen, gehabt oder haben können; ich, sein Diener, kann nichts anderes wollen; aber mit meiner Dienstpflicht vereinen sich auch meines Herzens innigste Wünsche und Gefühle. Darum hoffe ich, Sie werden in mir einen redlichen Mitarbeiter sehen. Stets werde ich, so weit meine Gaben und Einsichten reichen, Ihnen offen die Aufklärungen geben, die Sie bedürfen mögen, um gehörig

hörig die Gegenstände untersuchen zu können, die Ihrer Prüfung vorgelegt werden, und eben so offen und freimüthig werde ich mich äußern, wenn ich etwas gegen die hier geäußerten Meinungen zu erinnern finde. Darum vertraue ich, daß jede Erinnerung, die ich zu machen mich berufen finden werde, eben so gut aufgenommen werden wird, als sie gut gemeint ist. Und dieses nämliche Wohlwollen, diese nämliche gegenseitige Anerkennung, die nach meinem Wunsche und Hoffen mich mit dieser Versammlung verbinden soll, wird auch zuverläßig Sie alle wechselseitig mit einander verbinden. Hier sind Männer aus verschiedenen Gegenden versammelt, aus verschiedenen Bürgerclassen, von verschiedener Bildung, mit, wenigstens dem Anscheine nach, verschiedenen Interessen, Männer, die sich zum Theil nie zuvor gesehen haben. Diese Versammlung zählt unter den Ihrigen einige ausgezeichnete Wissenschafts-Männer; aber solche, die nicht blos für die Schule gelebt, sondern zugleich in umfassender Berührung mit dem bürgerlichen Leben gestanden haben, und deren Forschungen zum großen Theil den Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft gewidmet gewesen sind. Eine Menge anderer Mitglieder der Versammlung, die nicht eigentlich zur Zahl der Gelehrten gehören, aber doch eine umfassende Bildung haben, welche sie größtentheils auf gewöhnlichem wissenschaftlichen Wege erworben, haben theils im Dienste des Staats, theils in anderen bedeutenden Stellungen reiche Erfahrungen gesammelt und ernsthafte Untersuchungen über staatsbürgerliche Angelegenheiten angestellt. Andre leben in beschränkteren Verhältnissen und haben ihre Zeit weniger auf solche Untersuchungen verwandt, aber haben vielleicht eine um desto genauere Kenntniß von dem erworben, was in nähere Berührung mit ihrem Wirkungskreis gekommen ist, und eben diese besondre

Kenntniß,

Kenntniß, verbunden mit ihren gesunden Begriffen und ihrer anerkannten Rechtschaffenheit, hat ihre Mitbürger bewogen sie zu Vorsprechern in ihren gemeinsamen Anliegenheiten zu erkiesen. Der Staatsdiener sitzt hier an der Seite des Privatmannes, der Landmann an der Seite des kaufstätischen Bürgers, der Gutsbesitzer an der Seite des Bauern. Gerade diese mannigfache Verschiedenheit ist es, die einer solchen Einrichtung einen so großen Werth giebt, gerade hierauf hatte der König gerechnet, da er erwartete, mittelst der neuen Institution stets die zuverlässigste Kunde von Allem zu erhalten, was Seines theuren und treugesinnten Volkes Bestes befördern kann. Nicht leicht wird eine der Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die ein neues Gesetz, bei dessen Anwendung auf die mannigfaltigen bürgerlichen Verhältnisse, finden kann, unbemerkt bleiben; nicht leicht wird es irgend einem vaterländischen Interesse an tüchtigen Vertretern fehlen. Wohl werden zuweilen Meinungen schroff einander gegenüber stehen; aber selbige werden zweifelsohne zumeist sich ausgleichen durch gegenseitige Erklärung und Entwickelung. Männer von gesundem Verstande und gutem Willen müssen sich überzeugen lassen, wenn sie erfahren, wie das, was sie von ihrem Standpunkte aus für wünschenswerth ansehen, von anderen Seiten betrachtet, sich als schädlich ausweiset, oder daß es sich doch zur Zeit nicht in seinem vollen Umfange ausführen läßt, ohne störend auf andre Verhältnisse einzuwirken; und aus dem Streit wird sodann eine einhellige Ueberzeugung hervorgehen, die eben, weil sie aus einem gründlichen und ehrlichen Streit sich entwickelt hat, Bestand haben wird. Aber selbst wenn eine solche einhellige Ueberzeugung nicht vollständig zu Wege gebracht werden kann, werden die Einzelnen, die sich nicht mit den Uebrigen vereinigen können, zu der Einsicht und

Er-

Erkenntniß gelangen, daß doch gegen ihre Meinung so wichtige Gründe sprechen, daß der Irrthum auf ihrer Seite seyn könne, oder daß sie wenigstens billiger Weise nicht verlangen oder erwarten können, daß ihrer Meinung nachgelebt werde. Auf allen Fall bleibt dem Könige vorbehalten, die verschiednen Meinungen gegen einander abzuwägen, und da das Volk wie bisher so auch hinführo auf Seine Weisheit und väterliche Liebe bauen kann, so wird Er um soviel sicherer beurtheilen können, was zum Frommen des Volkes gereichen werde, wenn die Sache im Voraus von so vielen Seiten erwogen worden. Diese gemeinsame Ueberlegung wird sicherlich nicht ihre wohlthuende Wirkung verfehlen, wenn wir alle zusammen mit Ruhe und einem stets offnen Sinn für Alles, wodurch unsre Einsicht in die Verhältnisse, die Gegenstand unsrer Untersuchungen sind, erweitert und berichtigt werden kann, mit Achtung Eines für des Andern Meinung und Zutrauen Eines zu des Andern redlichem Willen, unsre wechselseitigen Erklärungen anhören. Und wahrlich, die Fähigkeit, Andre recht anzuhören, Andre zu verstehen, sich in ihren Gedankengang hineinzusetzen, sich das Beste davon anzueignen und es mit seinen eignen früheren Vorstellungen zu vereinigen oder diese dadurch zu berichtigen, sowie seine eignen Gedanken auf solche Weise zu entwickeln, wie sie am besten Eingang bei Andern finden: das ist, wie überhaupt bei aller Wechselwirkung zwischen Menschen, so insonderheit bei der, die sich in unsern Versammlungen äußern soll, einer der wichtigsten Punkte. Diese Eigenschaft, die eine Frucht mehrerer geistiger Fähigkeiten ist, möchte wohl eben so selten seyn als manche abgesonderte Gaben, die mehr die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen pflegen. Und selbst, wenn sie nicht mit einem sehr ausgezeichneten Grade dieser Gaben, mit denen sie übrigens sehr wohl vereinbar

vereinbar ist, zusammentrifft, verdient sie nicht im Vergleich mit selbigen gering geschätzt zu werden. Sie zeugt von der Gesundheit der Seele, von einem richtigen Verhältniß der Seelenkräfte untereinander, während die mehr schimmernden Gaben, falls jene Eigenschaft ihnen nicht zur Seite steht, bei einem Mißverhältniß der Seelenkräfte zum Vorschein kommen, und vielleicht gerade wegen ihrer Einseitigkeit um so stärker hervortreten. Aber vor Allem ist es einleuchtend, daß Klugheit und Scharfsinn, die sich in einer einmal aufgefaßten Meinung versteinern, ohne von dem großen Mittel zur Aufklärung und Berichtigung der Begriffe, welches die Wechselwirkung mit Andern darbietet, Gebrauch machen zu wollen, daß diese ihren Besitzer nicht zur Wahrheit und innern Freiheit, welche die Wahrheit allein verschaffen kann, führen, sondern nur zur Verhärtung im Irrthum. — Bei jener gegenseitigen Willfährigkeit bedarf es auch keiner ängstlichen Vorsicht, seine Rede so einzurichten, daß man Niemanden kränke. Indem Jeder sich mit rückhaltsloser Freimüthigkeit über dieselbe Sache ausspricht, die für Alle Gegenstand der Erwägung ist, wird aller persönlicher Unwille entfernt bleiben, und daher kann es auch Keinem einfallen, etwas derartiges in des Andern Rede zu suchen. Sollte indessen ein zu scharfes Wort jezuweilen Einem oder dem Andern in der Hitze des Streits entfahren, oder sollte es vorkommen, daß ein an sich unschuldiger Ausdruck gemißdeutet und übel aufgenommen würde, so wird das nur eine augenblickliche Mißstimmung erzeugen, die sich alsbald wieder legen wird, denn Keiner wird sich schämen eine zur Versöhnung führende Erklärung zu geben oder zu empfangen; es wird im Gegentheil als Pflicht und Ehre angesehen werden, das Seinige zur Bewahrung der Eintracht zu thun. Wenigstens wird die Meinungsverschiedenheit,

heit, die unvermeidlich bei einer oder der andern Gelegenheit die Mitglieder theilen wird, zu keiner Absonderung in Parteien führen, die ein allgemeines Streben zeigen, sich, so zu sagen, zum Trotze, einander zuwider zu seyn: eine Absonderung, die leicht die Institution ihrer moralischen Kraft berauben könnte, worauf doch ihre ganze Wirksamkeit beruhet. Doch ich kann mir nicht die Möglichkeit eines solchen Parteigeistes in dieser Versammlung denken. Er hat zu wenig Wurzel in des Volkes Zustand und Denkweise, um in dieser Versammlung von dänischen Männern, erkohren aus dem Kerne des Volks, Raum zu finden. Durchdrungen von gemeinsamer Liebe für König und Vaterland, von gemeinsamer Ehrfurcht für dessen Verfassung, von der gemeinsamen Erkenntniß, daß jedes scheinbar Gute, das nur auf einem Wege erworben werden kann, welcher zur Zerrüttung von Recht und Ordnung führt, blos ein verführerisches und verderbliches Blendwerk ist: werden alle einträchtig ihre Bestrebungen mit denen des Königs vereinigen, um der Nation ruhiges Entwickeln und Fortschreiten in Allem zu fördern, was ersprießlich und rühmlich ist. Solchergestalt werden Sie nicht allein für den Augenblick Ihrer Mitbürger gegründeten Dank verdienen, sondern Sie werden auch eine Saat ausstreuen, die unter dem Beistand Dessen, der die menschlichen Thaten und Geschicke lenkt, zu einem gesunden und kräftigen Baume, zum Heil und Segen für ferne Geschlechter, heranwachsen wird. In dieser schönen Hoffnung wollen wir nun das uns angewiesene Werk beginnen.

Auf diese Rede folgte der einstimmige Ausruf: Es lebe der König!

Dank-Adresse an Se. Maj. den König, wie sie von der zur Abfassung derselben ernannten Commission (dem Bischof Münster, dem

dem Professor Bang und Etatsrath Hvidt) in der zweiten Sitzung vorgelegt und von der Versammlung genehmigt wurde. Sie lautet wörtlich wie folgt:

Allergnädigster König!

Nachdem die Versammlung der von Ewr. Maj. Befehl zusammenberufenen Provinzialstände sich organisirt hat, ist nichts, was die Pflicht näher erheischt, aber auch nichts, wozu die innersten Gefühle der sämmtlichen Mitglieder sie dringender auffordern, als die Ausdrücke des Dankes, von dem sie wie das ganze Volk durchdrungen sind, vor Ewr. Maj. Thron zu bringen.

Bei einer Veranlassung wie die gegenwärtige, die uns so lebendig an alles erinnert, was uns an das geliebte Vaterland knüpft, erwachen alle Erinnerungen, die das Herz nie vergißt, bei denen aber die Forderungen, die jeder Tag an uns hat, seltener zu verweilen erlaubt, mit neuer Stärke und die Erinnerungen unsers ganzen Lebens sind aufs engste mit Ewr. Maj. Regierung verbunden. Was die Geschichte von der langen Zeit, in welcher Ewe. Maj. das Reich beherrscht haben, aufzeichnen wird, war unser Leben, und jedes Glied davon ruft ein Gefühl in unserm Herzen hervor.

Viele von uns haben in ihrer Jugend ihren Jubel mit dem des ganzen Volkes vereint, als der Thronerbe einen so thätigen Antheil an der Regierung des Staates nahm, und unsere schönsten Hoffnungen knüpften sich dem Namen Ewr. Maj. an. Mehr als ein halbes Jahrhundert überschauen wir, wenn wir dieser Zeit gedenken; wir wollen und können nicht die Denkmale anführen, die Ewe. Majestät sich in dieser langen Zeit in jedem Jahre setzten; Denkmale, nicht bloß solche, die das äußere Auge sieht, sondern in der geistigen Entwickelung des Volkes. Wir wollen bloß sagen, was wir mit eben so tiefer Ehrfurcht als mit lebhaftem

Dank

Dank erkennen, was die Nachwelt bestätigen wird, daß in allen diesen schicksalsschwangeren Zeiten kein Wechsel, kein Hinderniß, keine Widerwärtigkeit den Willen verändert hat, mit dem Ewr. Maj. das Staatsruder ergriffen, der damals wie jetzt unsere Zuversicht, unsere Hoffnung war, den Willen, der Alles umfaßt, worüber Ewr. Maj. Scepter sich erstreckt. So vieles auch in dieser langen Zeit sich verändert hat, unser König ist immer der nämliche geblieben; Sein Ohr, Sein Herz allem geöffnet, was zum Wohl Seines Volkes gereichen kann, Seine Hand immer bereit, es auszuführen. Nie stand Er stille bei den gewonnenen Verdiensten, nie sah Er Sein großes Werk als beendet an; darum ist das Volk noch immer im Fortschreiten, wodurch es sich berechtigt halten kann, einen ehrenvollen Platz in der Reihe aller Völker einzunehmen.

Allergnädigster König! Die Anordnung, in Folge deren wir jetzt versammelt sind, ist ein so großes, so folgenreiches Werk, daß auch der Jüngere es hätte abschreckend finden können, ein Gebäude zu gründen, dessen Ausführung so große Umsicht und Anstrengung erfordern wird. Ewr. Majestät würden nicht die Arbeiten und Beschwerden gefürchtet haben, wenn ein Begehren zu erfüllen gewesen wäre, welches Ewr. Maj. Weisheit als gerecht und billig erkannt hätte, welches zu dem beständigen Ziele alles Strebens Ewr. Maj., dem Wohle des Volkes, hinzweckte. Aber hier war kein Begehren; es war vielleicht hie und da ein Wunsch, den die Zeit, der Grad der Entwickelung, wozu das Volk gelangt war, herbeiführte, aber dieser Wunsch war kaum gezeigt, noch weniger ausgesprochen. Der klare Gedanke erstand zuerst in Ewr. Maj. eigener Seele, und so kam hier dem Wunsche des Volkes Ewr. Maj. freie Gabe zuvor.

Noch sind die Einrichtungen in ihrem Beginnen. Doch wagen wir zu sagen, daß Ewr. Maj. schon den

Lohn dafür erndten, nach dem Ihr väterliches Herz strebt. Es ist kein leichtsinniges Volk, welches die Vorsehung dem Monarchen schenkte, der so lange die Freude und der Stolz desselben war; auch hier haben Ewe. Maj. mit Wohlgefallen die Freudens= und Dank=Aeußerungen gesehen, die aus allen Gegenden des Reichs hervorbrachen. Das Volk konnte nicht nach der geringsten Veränderung in der Regierungsform trachten, die Jahrhunderte das Glück Dänemarks gewesen war. Es weiß die Macht nirgends sicherer, als in Ewr. Maj. gerechten, väterlichen, festen Hand. Aber wohl mußte es sich freuen, daß ihm von Ewe. Maj. selbst eine Gelegenheit geschenkt wurde, frei sich über Gegenstände aussprechen zu dürfen, die zum allgemeinen Wohl führen, seine Wünsche Ewr. Maj. allerhöchsten Prüfung und Beurtheilung vorlegen zu dürfen. Aber Ewe. Maj. suchen Ihren Lohn nicht bloß in der Freude und in dem Danke des Volkes; die Früchte, welche Wohlthaten tragen, diese sind es, die dem Wohlthäter die schönste Befriedigung gewähren. Auch beweist es sich hier schon wie der Gemeingeist geweckt, wie der Gedanke auf Gegenstände gewendet wird, welche wichtig dem Wohl des Ganzen sind, wie das Offenlegen von Meinungs-Verschiedenheit und Urtheil, welche nicht zu vermeiden ist, sogleich die Erkenntniß des Richtigen und des Ausführungswerthen hervorruft.

Wenn die erste Botschaft das Volk mit einer Freude erfüllte, die überall laut ausbrach, so mußte diese Freude in der Wirklichkeit tiefer und gleichsam mehr bewiesen werden, als Ewr. Maj treues und dankbares Volk die Bekanntmachung von Ewr. Maj. vollständigem Befehl von der Weise empfing, wie diese Einrichtung ins Werk gesetzt werden solle. Die Versammlung der Provinzialstände fühlt sich glücklich, das Organ seyn zu können, welches es ausspricht, wie sehr das Volk

von

von tiefster Erkenntlichkeit, bei Betrachtung der Weisheit, der Hochherzigkeit durchdrungen ist, womit Ewr. Maj. das angefangene Werk entwickelt, womit Sie die Schwierigkeiten überwunden haben, und diese Anerkennung wird um desto lebendiger, wenn es dieses mit dem vergleicht, was andern Völkern zugestanden ist.

Allergnädigster König! Es ist des Volkes Glück und Stolz, daß es sagen kann, Dänemarks Herz schlage in Ewr. Maj. Brust: darum ist ein Einklang zwischen Fürsten und Volk, weil Ewr. Maj. Wille so bereitwillig den Wünschen des Volks zuvorkommt, daß was nur dunkel im Volke sich zu regen beginnt, vom Throne in klaren und entwickelten Gedanken ausgeht, und des Herrschers Wille und Befehl noch früher als die Aeußerung des Volks ist.

Was einem Volke, dem die Vorsehung einen solchen Fürsten geschenkt hat, obliegt, wird jeder Unterthan Ewr. Maj. sein ganzes Leben hindurch alles Ernstes zu erkennen und zu erfüllen streben. Wie viel mehr muß es denn uns, die mit dem Zutrauen Ewr. Maj. und des Volkes beehrt sind, gebühren, mit ernstem und unermüdetem Streben, in den uns angewiesenen Gränzen, zu dem Ziele, welches Ewr. Maj. uns gesetzt haben, — des Vaterlandes Wohl — hinzuarbeiten, und in tiefer Unterthänigkeit die Anträge vor den Thron zu bringen, die wir nach gewissenhafter und reiflicher Erwägung dazu für dienlich erachten.

Ewr. Maj. hier versammelte treue Unterthanen vereinigen ihre Gebete mit denen des ganzen Volks, daß der Allmächtige uns vergönnen wolle, bis ins späteste Alter zu Ewr. Maj. als unserm väterlichen Beherrscher, aufblicken zu können, und daß Er Ew. Maj. den reichsten Segen und den schönsten Lohn schenke, nach dem Ew. Maj. streben: Ihres Volkes Würde, Ehre und Heil." Roeskilde, den 2. October 1835.

VIII.

VIII.

Monatsbericht.

Unterm 5. October erschien im Großherzogthum Hessen eine Verordnung, wodurch vom 15. an für das Amt Homburg der freie Verkehr eröffnet wird.

Die mit dem 10. zu Ende gegangene Jahres-Einnahme von Großbritannien betrug 42,257,240 Pf., was einen Ausfall von 1,034,600 Pf. gegen das vorhergehende Etatsjahr ergiebt. Hingegen betrug die Einnahme des Quartals vom 5. Juli bis zum 10. Oct. 11,854,468 Pf., was einen Mehrbetrag von 344,222 Pf. gegen das entsprechende Quartal des vorigen Jahres ergiebt. Dies wird für ein überaus günstiges Resultat gehalten, da der Ausfall aus der Aufhebung der Häusersteuer (1,300,000 Pf. jährlich), der Branntweinzölle in Irland u. s. w. entspringt. Besonders hat die Zolleinnahme zugenommen, welche einen Zuwachs von 2,182,951 Pf. während des Jahres ergiebt.

In dem Budget für die freie Stadt Lübeck für 1835 gleichen sich die Einnahme und Ausgabe jede mit 742,639 ℳ 3½ ß Courant aus, worunter aber bei der letzteren ein Reserve-Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben von 28,274 ℳ 4½ ß begriffen ist.

Am 15. wurde die bayersche Hypotheken- und Wechselbank eröffnet.

Den 19. wurde die Session der Generalstaaten eröffnet. Der Hauptinhalt der königl. Rede ist: "Die auswärtigen Verhältnisse sind dieselben geblieben, wie sie voriges Jahr waren; die Freiwilligen und Conscribirten werden beurlaubt, die Steuern erleichtert durch den reichen Ertrag der ostindischen Besitzungen. Der innere Zustand ist sehr befriedigend."

Am 22. in der Sitzung legte der Finanzminister der zweiten Kammer der Generalstaaten das Finanzgesetz für 1836 vor, in welchem die Ausgaben auf 49,588,684 fl. festgesetzt sind, und zur Deckung derselben die nämlichen Mittel und Wege wie im laufenden Jahre vorgeschlagen werden. Unter den Ausgaben nimmt die Nationalschuld 20,814,895 fl. und das Kriegsdepartement 11 Millionen weg.

Hamburg, den 27. October 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 11s Stück. November.

I.

Programm

über Bildung der Actien-Gesellschaft zur Ausführung eines Canals zwischen der Donau und dem Main.

Se. Maj. der König von Baiern haben beschlossen, die Erbauung eines Canals, welcher seine Richtung von der Donau bei Kellheim über Nürnberg nach Bamberg nehmen, sohin die Donau mit dem Main verbinden wird, zu veranlassen, und es würde wegen dieses Canalbaues unter dem 1. Juli 1834 unter Zustimmung der Stände des Reichs ein besonderes Gesetz verfassungsmäßig erlassen. Dieses Gesetz bestimmt, daß zur Ausführung dieses Unternehmens einer zu bildenden Privat-Actiengesellschaft das Privilegium ertheilt werden solle, und ermächtigt zugleich das Staatsministerium der Finanzen, dieser Actiengesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actiensumme als Actionair beizutreten. Den Inhabern der Actien verbleiben die Canalanlagen als immerwährendes Eigenthum. Die Actien-Gesellschaft

schaft erhält ferner auf 99 Jahre ein Privilegium für die Erhebung von Canalgebühren nach einem von der Gesellschaft festzusetzenden Tarif, dessen Ansätze sich bis zu einem Drittheile des Betrags der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke belaufen dürfen. Auf den Grund dieses Gesetzes wurde unter allerhöchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs den Unterzeichneten die Bildung der erwähnten Actien-Gesellschaft aufgetragen. Zufolge einer mit der königl. baierischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft wird dieselbe, sobald die Actiensumme vollständig abgesetzt ist, die Leitung und Ausführung des Canalbaues übernehmen, und verpflichtet sich, mit der Maximalsumme von 8,530,000 fl. binnen sechs Jahren von Bildung der Actien-Gesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig dergestalt zu vollenden, daß der neue Canal nach seiner Länge von Kellheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, sondern auch die nöthigen Flußcorrectionen zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf dem baierischen Main auszuführen. Ueber die Verwendung der Baugelder wird der Actien-Gesellschaft durch die Beamten der Staatsregierung von 6 zu 6 Monaten Rechenschaft gegeben, und die nach vollständig vollendetem Bau als wirkliche Ersparnisse etwa erscheinenden Beträge gehen den Actionairen zu gut. Nach hergestelltem Bau übernimmt die Staatsregierung für Rechnung der Gesellschaft auch die Erhaltung, sowie die Beaufsichtigung des neuen Canals gegen eine jährliche Maximalsumme von 105,000 fl. Beschädigungen durch Kriegsereignisse, Ueberschwemmungen oder Erdbeben sind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Es wird hierüber der Actien-Gesellschaft von den Beamten der Staatsregierung jährlich Rechnung abgelegt, und die allenfallsigen Ersparungen

bleiben gleichfalls den Actionairen zu gut. Die Staatsregierung hat sich zugleich bereit erklärt, die Erhebung der Canalgebühren, wenn es von der Gesellschaft gewünscht werden sollte, seiner Zeit gegen eine näher zu bestimmende Vergütung, durch ihre Beamten unter Controlle der Gesellschaft, und gegen Rechnungsablage besorgen zu lassen. Die Actionaire erhalten aus dem Fonds der Gesellschaft, von der Einzahlung an bis zum Ablauf der oben erwähnten 6 Jahre, 4 pCt. jährlicher Zinsen von ihrer Einlage, und von der Eröffnung des Canals an die jährliche Dividende aus dessen Erträgnissen. Sollte der übrigens kaum denkbare Fall eintreten, daß der Kanal mit Abfluß der 6 Jahre nach vollständigem Absatz der Actien nicht vollständig vollendet wäre, so ist den Actionairen ferner die vierprocentige Verzinsung ihrer Actien bis zu gänzlicher Vollendung des Canalbaues von der Staatsregierung förmlich zugesichert worden. Zur Deckung der erwähnten Zinsen, so wie der auf Bildung der Gesellschaft zu verwendenden Kosten aller Art, wird der erwähnten Bausumme von 8,530,000 fl. noch der erforderliche Betrag beigeschlagen; dagegen werden die Zinsenerträgnisse der eingehenden, für den Bau aber nicht sogleich verwendbaren und alsdann nutzbar anzulegenden Gelder zu Gunsten der Actien-Gesellschaft in Einnahme gebracht. Die Gesammtsumme der Actien beträgt 10 Millionen Gulden, einschließlich des Viertheils, mit dem der Staat beitritt. Jede Actie wird über den Betrag von 500 fl. ausgestellt, und mit Zins- und Dividendcoupons versehen. Die Einzahlung des Betrags erfolgt in den unten bemerkten Raten *) gegen vorläufige Certificate, welche bei

*) Wegen der Einzahlungen ist bestimmt, daß sobald die Subscription vollständig ist, 10 Procent der subscribirten Summe, und der Rest der Art ein-

bei der letzten Einzahlung gegen die Actien selbst, unter Berechnung und Vergütung der bis dahin aus den einzelnen Einzahlungen sich ergebenden Zinsen, ausgewechselt werden. Die Einzahlungen können nach der Wahl der Actionaire in Frankfurt am Main, München oder Paris erfolgen, wo auch seiner Zeit die Zins- und Dividend-Coupons gleichmäßig zahlbar gemacht werden, die Actien-Gesellschaft leitet ihre Angelegenheit durch einen Ausschuß unter steter Oberaufsicht der Staatsregierung, und die Statuten werden die Verfassungs- und Verwaltungsweise näher bestimmen. Die Unterzeichneten beehren sich, in Folge des im Eingang erwähnten höchsten Auftrags, das Publikum zur Betheiligung an diesem gemeinnützigen Unternehmen einzuladen, dessen Ausführung von der königl. bairischen Staatsregierung durch umfassende Untersuchungen vorbereitet ist. Namentlich ist aus der unter Benutzung amtlicher Quellen erschienenen Schrift: "Entwurf für den Canal zur Verbindung der Donau mit dem Main, von dem königl. Oberbaurath Freiherr v. Pechmann," zu ersehen, welche große Vortheile die Industrie im Allgemeinen, und welchen ergiebigen Nutzen gleichzeitig die Actionaire von diesem Canalbau sich versprechen dürfen. Die eigene Theilnahme der Regierung mit einem vollen Viertheile der Actien leistet schon von selbst eine Gewähr des Nutzens dieser Capitalanlage. Die Unterzeichneten glauben hiernach, auf baldige und zahlreiche Anmeldungen rechnen zu dürfen, und erklären sich bereit, dieselben zu empfangen, und demnächst den Herren Subscribenten weitere Mittheilung zu machen. Frankfurt a. M., im August 1835. M. A. v. Rothschild und Söhne.

eingezahlt werden soll, daß solcher binnen 24 Monaten in zu bestimmenden Raten zu berichtigen seyn wird.

II.

II.

Hohenzollern-Hechingen.

Zufolge höchster Anordnung wurden sämmtliche neuerwählte Landesabgeordnete auf den 12. Oct. l. J. einberufen, und hielten in dem für die Versammlung bestimmten Rathhaussaal einige vorberathende Sitzungen. Am 14. ward, nach Beendigung des in hiesiger Pfarrkirche angeordneten solennen Gottesdienstes, die Landesrepräsentanten-Versammlung von des Hrn. Erbprinzen h. D. im Namen und aus Vollmacht Sr. hochfürstl. Durchl. feierlich eröffnet.*) Nachdem die Abgeordneten den Eid geschworen hatten, ward in Gemäßheit höchsten Auftrags die Anrede Sr. hochfürstl. D. unsers gnädigsten Souverains an die Landesrepräsentanten von dem fürstl. Regierungs-Commissair vorgelesen, und sodann von des Hrn. Erbprinzen D. im Namen Ihres durchl. Hrn. Vaters die Landesversammlung als gesetzlich constituirt erklärt. Unmittelbar hierauf hielt Se. D. der Erbprinz die hier gleichfalls abgedruckte Anrede an die Versammlung, die eben so, wie jene des regierenden Fürsten, von der ganzen Versammlung mit freudiger Rührung aufgenommen wurde. Hiemit ward dieser feierliche Eröffnungsact beschlossen, welchem die Mitglieder der fürstl. geheimen Conferenz und Regierung, der fürstl. Hofstaat, die fürstl. Dikasterien, so wie auch der gesammte Stadtrath und Bürgerausschuß der hiesigen Residenzstadt beigewohnt hatten. Se. hochfürstl. Durchl. hatte zum fürstl. Regierungskommissair bei dieser Landesabgeordneten-Versammlung den Hof- und Regierungsrath v. Giegling ernannt; und auf die

*) Der regierende Fürst von Hechingen befindet sich seit einiger Zeit in Wien, und während seiner Abwesenheit führt Se. Durchl. der Erbprinz die Landesregierung.

die an Se. D. den Erbprinzen eingereichte Eingabe ist von den drei in Vorschlag gebrachten Mitgliedern zum Vorstand der Versammlung der Abgeordnete Dr. Keller, und zum Stellvertreter der Abgeordnete Pfarrer Blumenstetter ernannt worden. — Anrede Sr. H. D. des regierenden Fürsten: "Liebe und getreue Repräsentanten des Landes! Es gereicht mir zur größten Zufriedenheit, in Folge des neu von Mir erlassenen Wahlgesetzes Euch hier versammelt zu finden, und voll schöner Erwartungen und Hoffnungen sehe Ich Euren Berathungen und Beschlüssen entgegen. Zuförderst aber und ehe und bevor Ihr Eure Arbeiten anfangt, kann Ich nicht umhin, der gegenwärtigen, so ernsten Zeit gemäß, ein ernstes Wort, aber auch zugleich ein Wort der Liebe an Euch, Ihr Meine guten und getreuen neuerwählten Stellvertreter Meiner Unterthanen zu erlassen. Der Zweck Eurer nun vorzunehmenden Arbeiten kann kein anderer seyn, als wirkliche, aber keineswegs nur scheinbare Beförderung und Vervollkommnung der allgemeinen Wohlfahrt des Landes, und mögliche Verbesserungen im Steuerwesen dürften wohl das vorzüglichste Mittel werden, um diesen Zweck zu erreichen. Der Landesvergleich, dieses feststehende Denkmal der Güte und der Regententugend Meines vorangegangenen Vaters und des Fürsten Joseph Wilhelm, Meines Groß-Oheims, begründete schon längstens Eure Rechte und Euren Antheil an der Finanzverwaltung des Landes, und je reiflicher und umfassender Ihr überlegen und Euch berathen werdet, wie am besten unserm Staatshaushalt aufgeholfen werden könnte, jemehr werdet Ihr Meinen sehnlichsten Wünschen zuvorkommen, und Meine Euch so wohlwollenden Absichten erfüllen. Aber nicht nur in Beziehung auf das Steuerwesen, sondern wie Ich es Euch in Meiner Publication vom 28. October v. J. wiederholte, auch in Beziehung

auf

auf alle andern Zweige der öffentlichen Verwaltung werden Mir Eure Vorschläge willkommen seyn, und neue Gesetze und Verordnungen, die Ich für das Land gut und heilsam erachtet habe, werden vorerst Euren Berathungen übergeben werden. Das Zusammenwirken zum Guten mit den Repräsentanten Meiner Unterthanen und das Einverständniß mit denselben war von jeher Meinem Herzen ein Bedürfniß; aber zu diesem Zusammenwirken, zu diesem Einverständnisse führt, wie Ich es Euch zu bemerken schon einigemal die Veranlassung fand, nur allein ein gegenseitiges Vertrauen. Die Geschichte aller Völker, besonders aber die der letztern Zeiten, beweisen, daß da, wo dieses gegenseitige Vertrauen zwischen dem Volk und seinem Regenten entschwindet, auch das bürgerliche Glück entschwindet. Das amtliche Wirken eines Regenten wird in einem solchen Trauerfalle gehemmt, keine Maßregel der Regierung, auch die beste kann mehr nützen, und unaufhaltsam gehen Fürst und Volk ihrem beiderseitigen Verderben entgegen. — Dieses nothwendige Vertrauen Mir zu sichern, war von jeher Mein eifrigstes Bestreben, und der Rückblick auf die 25 Jahre, während welcher Ich nun mit Gottes Gnade Mein Fürstenamt verwalte, giebt tröstend Mir den Glauben, daß Ich nicht vergebens Euch hier auffordern werde, es Mir auch wirklich fernerhin zu erhalten. Möchte diese Erinnerung an die Vergangenheit Euch, Meine lieben Landsleute, gegen so manche Umtriebe von Solchen bewahren, die nur beabsichtigen, eine Kluft zwischen Fürst und Volk zu bilden, und den Samen von Mißverständnissen aller Art auszustreuen, um gränzenloses Unglück herbeizurufen. O glaubt doch jenen nimmermehr, die ein entgegengesetztes Interesse zwischen Mir und Euch erkennen wollen, und so uns zu entfremden suchen. — Wahrlich nur gleiches Interesse ist zwischen uns vorhanden,

und kann und muß zwischen Fürst und Volk vorhanden seyn; wer daher wirklich ein Freund des Volkes ist, muß nothwendig auch ein Freund des Fürsten seyn, so wie der Fürst nur in demjenigen seinen Freund erkennen kann, der sich als einen Freund des Volks bewährt. Der gesellschaftliche Zweck macht die gegenseitige, allerengste Vereinigung zur absoluten Nothwendigkeit, und diese Vereinigung bedingt die Wohlfahrt beider, des Fürsten wie des Volks. — So laßt uns denn bei dieser Veranlassung die Bande wo möglich noch enger knüpfen, die bis daher unter uns bestanden haben: laßt uns unerschütterliches Vertrauen zu einander fassen, und bauet auf Meinen redlichen und guten Willen fest! Verlaßt Euch auf die Gesinnungen Meines geliebten Sohnes, des Erbprinzen, den treuen Gehülfen während Meiner noch dauernden Kränklichkeit, in der Erfüllung Meiner Fürstenpflichten; auch ihm ist die Begründung des Wohls seiner Mitbürger das Ziel seines Lebens. Beginnet nun mit Gott Eure Arbeiten, Ihr Meine lieben und getreuen Landes = Repräsentanten. Keine trügerischen Theorien von scheinbaren Verbesserungen, auch keine Systeme, die nur für größere Staaten anwendbar seyn können, sondern dasjenige allein, was nach der eigenthümlichen Lage und den Verhältnissen des Landes demselben wirklich nützen kann, auch zu erreichen in der Möglichkeit liegt, und wozu, um es zu berathen, vorzüglich einige Erfahrung, vor Allem aber ein rechtlicher und gesunder Sinn erforderlich ist, bezeichne in schlichter Sprache diese Eure Arbeiten, und fern von eitler Redelust, von Selbstliebe und Persönlichkeiten, werde wahre und ungeheuchelte Liebe zum Vaterlande, zur Eintracht und zum Frieden, so wie nach alter deutscher Sitte, treue Anhänglichkeit an Euren Regentenstamm, in dessen Geschichte kein Unedler sich findet, die ausschließende Grundlage Eurer Wirksamkeit.

So

So viel es Meine Kräfte noch erlauben, will Ich persönlich Mich bestreben, Eure Arbeiten mit Euch zu theilen. Die Stunden, welche die Vorsehung Mir noch schenken wird, sollen Meinen lieben und getreuen Unterthanen geweiht verbleiben, und nur mit Meinem Leben wird Meine Liebe für sie enden." Anrede Sr. H. des Erbprinzen. "Geliebte Repräsentanten! Mit Freude übernahm Ich die hohe und süße Pflicht, heute den Landtag in eigener Person zu eröffnen! Möchte die, von unserm durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Meinem vielgeliebten Vater, Mir anvertraute und an Euch geliebte Repräsentanten väterlich gerichtete Rede, zur Feier dieses hohen Tages, in Eurem Herzen, in Eurem Biedersinn, Eingang finden, und schöne Frucht tragen. — Deutsch, fromm, wahr und weise sind die Worte, ist die liebende Sprache, unsers hochbeehrten Regenten; möchte dieselbe mit dem warmen Herzen hingenommen werden, mit dem sie so treu hingegeben sind. — Vertrauen erwirbt Vertrauen, Liebe Gegenliebe, Glauben Seligkeit; dies sey von dieser feierlich ernsten Stunde an, stets unser Glaubensbekenntniß; und nun heben wir die Blicke nach Oben nach des allmächtigen Schöpfers ewigem Licht, sein Urgeist walte in und mit uns. Es lebe der Fürst, es lebe das Vaterland, es lebe Hohenzollern!"

III.

Rede des Königs der Niederlande bei Eröffnung der Session der Generalstaaten am 19. Oct. für das Jahr 1835/36.

"Hoch- und edelmögende Herren! Es gereicht mir zum Vergnügen, daß ich Ihnen bei Eröffnung der gegenwärtigen Session die Versicherung geben kann, wie unsere

unsere Verhältnisse mit den fremden Mächten freundschaftlicher Natur sind. Indessen hat die politische Lage des Königreichs seit den letzten von meiner Seite dieser Versammlung gemachten Mittheilungen keine Aenderung erfahren. Da es noch immer an einer Gelegenheit fehlt, die fortwährend unterbrochenen Verhältnisse der Niederlande, in Bezug auf Belgien, auf eine würdige, der Ehre und den Interessen des Landes entsprechende Weise zu reguliren, auch der Zeitpunkt ungewiß ist, wo sich in dieser Richtung eine günstigere Aussicht ergeben dürfte, so ging unsere Sorge hauptsächlich dahin, unsere inneren Angelegenheiten so zu ordnen, daß die Last der außerordentlichen Umstände, worin wir uns fortwährend befinden, unsern geliebten Unterthanen weniger fühlbar werde. In dieser Absicht sind die den Freiwilligen und Schutterien früher verwilligten Beurlaubungen, so wie diejenigen der Soldaten von den verschiedenen Aushebungen der National-Miliz, so weit es nur der Dienst des Landes erlaubte, weiter ausgedehnt worden. Zu gleichem Zweck wird jetzt schon das Nöthige vorbereitet, um der Aushebung vom Jahr 1826 die Heimkehr zu ihrem Heerd gewähren zu können, damit diese Maßregel im Laufe dieses Jahres vollständig ausgeführt werden könne. Mein Wunsch, die Lasten der Steuerpflichtigen erleichtern zu können, wird übrigens begünstigt durch die zunehmende Production unserer ostindischen Besitzungen, woraus für das nächste Finanzjahr eine Vermehrung der Beiträge zum Einnahme-Budget des Mutterlandes zu erwarten steht. Die innere Lage des Königreichs giebt im Allgemeinen Anlaß zur Zufriedenheit und Dank. Ordnung und Pünktlichkeit herrschen fortwährend in der Verwaltung. Die Streitkräfte zu Land und See geben beständig die löblichsten Beweise von Mannszucht und Diensteifer. Fast nirgends fehlt es unsern thätigen Mitbürgern an Gelegenheit,

nützlichen

nützlichen Arbeiten sich zu widmen. Die achtbaren Männer, die nach und nach aus dem Heere ins Gewerbeleben zurückgetreten sind, haben ihre früheren Beschäftigungen wieder ergriffen, oder neue Unterhaltsmittel gefunden. Was in Bezug auf Ausdehnung des Handels und der Schiffahrt vorhergesehen worden, fängt an, sich mehr und mehr zu verwirklichen. Man sieht in diesen verschiedenen Zweigen des Betriebs eine wachsende Thätigkeit sich entfalten. Die Fabriken gedeihen kräftig: die Fortschritte, welche sie seit zwei Jahren gemacht haben, übertreffen die Hoffnung, der man vernünftigerweise Raum geben könnte. Wäre nicht der niedrige Stand der Getreidepreise, so würde auch der Zustand des Ackerbaues befriedigend seyn, denn die Ernte war für die meisten Cerealien sehr reichlich. Die Fischereien werden im Allgemeinen mit Vortheil betrieben, und gewinnen immer mehr Verbreitung. Das Ergebniß des Wallfischfangs war im letzten Jahre genügend. Die Unterhaltung und Verbesserung der Canäle und Straßen, bestimmt, die Communicationen im Innern und mit den Nachbarländern, so wie die Interessen des Ackerbaus, des Handels und der Fabriken zu befördern, ist ein Gegenstand steter Sorge der Regierung; sie benutzt dazu alle vorhandenen Mittel, und beachtet dabei alle Umstände. Die Unterrichtsanstalten fahren fort, gute Früchte zu bringen; Wissenschaften und Künste werden mit Eifer gepflegt. Unsere Deiche und Werke an der See hatten im letzten Jahre keine Unfälle zu bestehen. Es werden Ihnen Mittheilungen gemacht werden über die ersten Resultate der neuen Einrichtungen im niederländischen Indien. Die Aussichten in die Zukunft sind in diesem Betreff nur günstig zu nennen. Die zur Herstellung der Ruhe auf einem Theile der Insel Sumatra genommenen Maßregeln sind geeignet, jede Besorgniß darüber zu entfernen. Alle unsere andern

Be-

Besitzungen in Ost- und Westindien genießen der vollständigsten Ruhe. Das Gedeihen einer großen Zahl der Zweige des öffentlichen Wohlstandes, unterstützt von der günstigen Lage unserer überseeischen Besitzungen, übt einen merklichen und sehr befriedigenden Einfluß auf die Staatseinkünfte. Die Einnahme entspricht vollkommen unserer Erwartung; auch sind wir dadurch in den Stand gesetzt, das Budget der Mittel und Wege für das nächste Finanzjahr mit einiger Verminderung der Lasten vorlegen zu lassen. Die auf das Budget bezüglichen Gesetzesvorschläge werden den Beweis davon geben. Der Staatscredit fährt fort, sich unerschüttert zu behaupten. Beharrliche Sparsamkeit in der Verwaltung, Treue und Glauben, wie sie in Niederland zu finden sind, und die Mitwirkung dieser Versammlung geben Bürgschaft, daß dieser Credit keinerlei Schmälerung erleiden wird. Die zunehmenden Beschwerden derer, welche in dem Getreidehandel das vornehmste Mittel ihres Unterhalts finden, haben uns veranlaßt, den Maßnahmen Folge zu geben, welche schon lange ein Gegenstand unserer Berathungen waren, und wodurch die geeignetesten Auswege zur Verbesserung jener Verhältnisse gesucht werden. In den diesfälligen Anordnungen, welche Ihnen nächstens vorgelegt werden sollen, war man vornehmlich bedacht, die Freiheit des Handels mit den Interessen des Ackerbaus zu vereinen. Während der gegenwärtigen Session werden auch Vorschläge zur Urbarmachung von Ländereien und Verbesserung des Bodens, so wie über Modificationen im Abgabensystem, die durch Erfahrung als nützlich anerkannt wurden, an Sie gebracht werden. — Gleicherweise sollen nicht nur die in der letzten Session unerledigt gebliebenen Projecte zu einer Revision des Handelsgesetzbuchs mit den erforderlichen Abänderungen aufs Neue der Berathung hingegeben werden.

sondern

sondern es wird auch das ganze dritte Buch dieses Gesetzbuchs zur Vorlage kommen. Inzwischen beschäftigt sich die Redactionscommission eifrig mit der Revision des Gesetzbuchs über das Verfahren in Criminalfällen. Wir vertrauen, daß jetzt, wo das Gesetz über die Gerichtsorganisation und Justizverwaltung angenommen ist, Sie, die Wichtigkeit der Einführung einer Nationalgesetzgebung erkennend, Ihre Bemühungen mit den Meinigen vereinen werden, damit die deßfallsigen Vorschläge, die Ihnen unverzüglich übergeben werden sollen, noch im Laufe dieser Session die legislative Sanction erhalten mögen. Wir danken der göttlichen Vorsehung, daß es uns, nach fünf schweren Jahren, die seit der belgischen Insurrection verflossen sind, erlaubt ist, Euren Edelmögenden, beim Beginn Ihrer wichtigen Arbeiten, eine ermuthigende Uebersicht von dem dermaligen Zustande des Königreichs vorlegen zu können. So lange religiöser Geist und Liebe zur Eintracht und Ordnung der auszeichnende Character des niederländischen Volkes bleiben, werden wir nicht aufhören, die Hoffnung zu nähren, daß die göttliche Güte uns die Vortheile, deren wir uns erfreuen, erhalten, und unserer Lage einen glücklichen Ausgang verleihen wird."

IV.

Actenstücke, Spanien betreffend.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Junta gubernativa von Cadiz.

"Man spricht von Zusammenberufung der Cortes in Gemäßheit des königl. Befehls, welcher vermöge einer lächerlichen und treulosen Wortverdrehung Estatuto=Real genannt wird, und auf diese Weise geht man

man damit um, den einzigen Weg zum Heil abzuschneiden, welcher dem Vaterlande übrig bleibt, und das einzige ihm leuchtende Licht, seine einzige Hoffnung, welche in der Versammlung der constituirenden Cortes besteht, auszulöschen. Die Patrioten haben nicht die Waffen ergriffen, bloß um den Verräther zu stürzen, dessen Name die Würde der Regierung befleckte; nein! sie haben sie ergriffen, um das Princip der Tyrannen auszurotten, und werden sie nur dann niederlegen, wenn ihnen dieses gelungen ist. Demgemäß beschließt die Junta: 1) Sie erklärt auf's Neue und auf das allerfeierlichste, daß die Provinz Cadix die Waffen nicht niederlegen werde, als bis die constituirenden Cortes versammelt sind, 2) sie erklärt die den HH. Isturiz Alcala Galiano, Montes de Oca, Domecq und Ulloa als Procuradoren durch eine Anzahl von Municipalitäten ertheilten Vollmachten für null und nichtig: 3) sie wird diese Zurücknahme der Vollmachten den erwähnten Herren, und 4) ihren Beschluß den übrigen Junten von Andalusien anzeigen lassen."

Rafael de Hore, Präsident.

Cadix den 23. September.

Schreiben des Herrn Mendizabal an Don J. Maria Calatrava, Minister des obersten Gerichtshofes für Spanien und die beiden Indien.

"Mein Herr! Ihre Maj. die Königin Regentin hat Ihnen wegen Ihrer Einsicht nnd Ihrer Kenntnisse in den Gesetzen und der Politik ihr ganzes Vertrauen geschenkt, und Sie daher zum Präsidenten einer aus Ew. Exc. und vier anderen Mitgliedern, die J. Maj. unverzüglich zu ernennen sich vorbehält, bestehenden Junta zu ernennen geruht, um J. Maj. einen Wahlgesetz-Entwurf zu ihrer Billigung einzureichen,

reichen, den Ihre Maj. dann den nächsten Cortes zur Bestätigung vorlegen lassen wird. Ihre Maj. zweifelt nicht, daß Ew. Exc. und Ihre Collegen, von der hohen Wichtigkeit durchdrungen, welche ein Gesetz, das fast alle Elemente der politischen Verfassung der Monarchie in sich schließt, für die künftige Sicherheit und Wohlfahrt dieser letzteren haben muß, dasselbe mit dem reifen Urtheil überlegen und entwerfen werden, welches Sie auszeichnet, und welches die großen öffentlichen Interessen erheischen, auf welche dasselbe sich bezieht, so wie die großen Gefahren, von denen das Vaterland bedroht ist, über die jedoch die Regierung Ihrer Maj. durch die Mitwirkung aufgeklärter Personen, welche die Rechte des Thrones und die Rechte der Nation auf gleiche Linie stellen, zu siegen hofft."

Madrid, den 28. September.

Decret der Königin vom 8. October.

"Bei dem Wunsche, dem großen Schaden abzuhelfen, welchen dem Staate und selbst der Kirche die übermäßige und unverhältnißmäßige Zahl der Geistlichen im größten Theile des Königreiches zufügen, und zwar sowohl zu ihrem eigenen Nachtheil, als zu dem des übrigen Volkes, das ausschließlich die Steuern bezahlt, während die Geistlichen davon befreit sind, beschließe ich im Namen meiner erlauchten Tochter, nach Anhörung des Minister-Conseils, daß für den Augenblick und bis die Cortes die geeignetsten Maßregeln zur Reform des Klerus angenommen haben, die Erzbischöfe, Bischöfe und andern Prälaten sich enthalten sollen, dimissorische Briefe zu erlassen, und höhere Orden, unter welchem Titel und Vorwand dies auch seyn möchte, zu ertheilen. Gleichwohl können sie zum Presbyteriat und Diakonat die Individuen ernennen, die bereits zu Diakonen und Unterdiaconen ordinirt

sind,

sind, und die Orden Denjenigen übertragen, welche am Tage der Promulgation gegenwärtigen Decretes eine Pfarrei oder irgend ein anderes Benefizium zum Behufe der Seelsorge erhalten haben."

Umlaufschreiben des Ministers des Innern in Betreff der Preßfreiheit.

Als Ihre Maj. die Königin-Regentin mit dem sie auszeichnenden Wohlwollen die Vorstellungen entgegennahm, welche die Corporationen gewisser Provinzen an sie richteten, und sie um Reformen in unserem Repräsentativ-System baten, machte sie einen Unterschied zwischen denjenigen, die Verbesserungen verlangten, welche die Regierung zugestehen konnte, und denen, welche den Cortes vorgelegt werden müssen. So konnte nun hinsichtlich der Preßfreiheit, d. h. dem Rechte der Spanier, ihre Meinungen ohne vorherige Censur veröffentlichen zu dürfen, ein Princip, welches die Minister J. Maj. für eine Regierung wie die unsrige als wesentlich erachten, nicht von dem Ministerium allein bestimmt werden. Die Regierung würde ein schlechtes Beispiel geben, wenn sie sich das Recht anmaßte, ohne Beiziehung der legislativen Gewalt Gesetze zu erlassen, und auf diese Weise Antecedenzien aufzustellen. Allein deshalb, weil die Regierung die bestehenden Institutionen achtet, will sie es nicht auf sich nehmen, eine so zarte und schwierige Frage zu lösen. Sie können demnach erklären, daß die Minister sich keinesweges durch die Mißbräuche abhalten lassen, welche eine Untersuchung ihrer Handlungen herbeiführen könnte; stark durch ihren Patriotismus und ihre Erfahrung, fürchten sie die Unannehmlichkeiten der Preßfreiheit nicht, denn sie sind überzeugt, daß die Vortheile dieser Freiheit die Nachtheile derselben weit über-

überwiegen. Die Presse wird sie aufmerksam machen, wenn sie sich irren, und sie anklagen, wenn sie ihre Pflicht vergaßen. Die Minister haben das Ihrige gethan, indem sie einen Preßgesetz-Entwurf vorbereiteten, der den demnächst zuberufenden Cortes vorgelegt werden soll, und der, wenn er angenommen wird, jedem das Recht verleiht, seine Gedanken ohne andere Beschränkung, als die von dem Gesetze selbst vorgeschriebenen Bestimmungen, zu veröffentlichen. In Erwägung dessen hat J. Maj., welche die Prinzipien der Preßfreiheit achtet und ihr alle Ausdehnung zu geben wünscht, welche mit ihren Attributionen vereinbar ist, den Censoren befohlen, nur gegen jene Werke und Schriften streng zu seyn, welche unsre heilige Religion und die öffentliche Moral angreifen; ferner gegen jene, welche dahinzielen, unsere unversöhnlichen Feinde zu unterstützen und zu vertheidigen, welche persönliche Angriffe und verletzenden Tadel enthalten, Uneinigkeit unter den Vertheidigern des Thrones Isabellens II. zu säen trachten; oder endlich gegen solche, welche die Freiheit hätten, den erhabenen Charakter, die Güte und die hochherzigen Gesinnungen J. Maj. der Königin-Regentin herabzuwürdigen. Ich ertheile Ihnen diese Nachricht, damit Sie in der Ihrer Verwaltung anvertrauten Provinz Unordnungen dieser Art nicht dulden. Auf der anderen Seite wünsche Ich, daß Sie der Untersuchung politischer Gegenstände und selbst solcher alle Freiheit gestatten, welche man als unerläßlich für die Herstellung einer gemäßigten Repräsentativmonarchie, wie die unsrige, erachtet. Dasselbe Benehmen werden Sie auch bei Beurtheilung und Tadel der Handlungen der Regierung einhalten, wofern sie nur in anständigen und schicklichen Ausdrücken abgefaßt sind. Da die Regierung diese Prinzipien angenommen hat, so hoffe Ich, daß Sie sie befolgen und sich leiten werden, so wohl-

 thätigen

thätigen und freisinnigen Absichten die größtmögliche Oeffentlichkeit zu geben. Gott erhalte Sie.

Madrid, den 9. Oct. 1835.

Martin de los Heros.

Die Hof-Zeitung publicirt folgende zwei königliche Decrete:

"Mitten unter dem Kummer und Schmerz, welchen Mir die letzten Ereignisse bereiteten, hat Meinem Herzen der edle spanische Charakter, der sich niemals verleugnet, mächtige Bewegungsgründe zum Troste, zur Dankbarkeit und zur Hoffnung dargeboten. Obgleich die Umstände von der Art gewesen, daß alle Ansichten ohne Hinderniß ausgesprochen werden durften, obgleich die in politischen Crisen so natürliche Aufregung der Leidenschaften den Weg zu den übertriebensten Forderungen geöffnet hätte, hat man doch immer nur Ausdrücke der Loyalität und Verehrung gegen den Thron Meiner erhabenen Tochter, das glückliche Symbol der Freiheit des Vaterlandes, vernommen. Wenn einerseits auch die Handlungen der Regierung scharf getadelt und ihr Verfahren bekämpft worden, so hat man doch andererseits der Reinheit Meiner Absichten und Meinem eifrigen Bestreben für die Wohlfahrt der Spanier stets Gerechtigkeit widerfahren lassen. Dieses edle Vertrauen, welches die Nation in Mich setzt, wird nicht getäuscht werden und Ich werde keine Anstrengungen und keine Opfer scheuen, welche dazu beitragen können, die heilige Vereinigung des legitimen Thrones und der Völker, deren Regierung Mir anvertraut worden ist, fester zu knüpfen, und ihnen Tage des Glücks und des Ruhmes zu bereiten, indem Ich den sicheren Weg verfolge, den uns die Gesetze, so wie die Fortschritte der Civilisation und der Aufklärung des Jahrhunderts vorzeichnen. Das einzige Hinderniß, das den Be-

ginn

ginn einer so glücklichen Epoche verzögern kann, ist jener unglückliche Bürgerkrieg, der seit zwei Jahren auf uns lastet und in Folge dessen schon so vieles Blut und so viele Thränen vergossen worden sind. Um ihn mit einem Schlage zu beendigen, müssen wir unsere Anstrengungen vereinigen und die Regierung würde den wichtigen Zweck, zu welchem sie da ist, ganz verfehlen, wenn sie die Flamme des Patriotismus, die in den Herzen aller wahren Spanier lodert, nicht gegen die Anhänger der Usurpation und des Fanatismus zu richten verstände. Lasset uns daher einmüthig ein großes und edelmüthiges Opfer auf den Altar des Vaterlandes niederlegen. Es ist Meine Pflicht, das erste Beispiel zu geben, das unter der großherzigsten Nation der Erde nicht unfruchtbar bleiben wird. Ich will an dem heutigen Jahrestage der Geburt Meiner geliebten Tochter dieses Beispiel auf eine Weise geben, wie es einer zärtlichen Mutter und einer Königin geziemt, die sich stets die Liebe der Spanier zu bewahren wünscht. Ich habe daher beschlossen: 1) Es sollen sogleich drei Bataillone leichter Infanterie unter dem Namen „„Jäger der Königin-Regentin““ errichtet werden. 2) Die Kosten der Ausrüstung und des Soldes der Soldaten und Officiere werden während des jetzigen Kampfes aus den Fonds bestritten, die Mir, als verwittweten Königin und als Königin-Regentin, durch das Finanz-Gesetz bewilligt worden sind. 3) Die Stellen der Befehlshaber, Officiere und Sergeanten dieser Bataillone werden solchen Leuten übertragen, die in der Armee einen Grad niedriger inne haben, und durch ihre Tapferkeit und ihre Aufführung die Würdigsten sind. Doch haben diejenigen den Vorzug, welche verwundet oder wegen einer ausgezeichneten That wenigstens mit dem Kreuz des heiligen Ferdinand belohnt worden sind. 4) Sämmtliche Unterlieutenants-Stellen wer-

den mit Sergeanten besetzt. 5) Das eine der drei Bataillone wird in Aragonien, das zweite in Galizien und das dritte in Estremadura gebildet werden. Prado, den 10. October 1835.

Ich die Königin.

An Don Juan Alvarez y Mendizabal."

Das zweite Decret lautet folgendermaßen:

"Mit dem Wunsche, die Uebel zu heben, welche dem Staate und selbst der Kirche aus der unverhältnißmäßig großen Anzahl von Geistlichen in dem größten Theile des Königreichs zum Nachtheil der Letzteren, so wie der übrigen Spanier erwachsen sind, welche ausschließlich die Abgaben zahlen, während jene davon befreit sind, habe Ich, im Namen der Königin, Meiner erhabenen Tochter, und nach Anhörung des Minister-Conseils, beschlossen, daß für jetzt und bis die Cortes die zweckmäßigsten Maßregeln für die Reform der Geistlichkeit angenommen haben werden, die Erzbischöfe, Bischöfe und andere Prälaten unter keinerlei Vorwand Dimissorien erlassen oder höhere Weihen ertheilen dürfen. Doch können sie für die Pfründen und die Diakonate diejenigen ernennen, welche schon zu Diakonen und Subdiakonen ernannt worden sind, und denjenigen die Weihe ertheilen, welche, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Decrets an, eine Pfründe oder irgend ein anderes Benefiz erhalten haben, womit die Obliegenheiten eines Geistlichen verknüpft sind. Prado, den 8. October 1835.

Ich die Königin.

An Don Juan y Mendizabal."

Decret zur Aufhebung der Klöster:

"Obschon Ich durch Mein königliches Decret vom 25. Juli die Mittel vorgekehrt habe, welche Mir die ernsten Nachtheile zu fordern schienen, die der Religion

ligion und dem Staate aus dem Bestehen so vieler Ordenshäuser und Klöster erwachsen, denen es an den nöthigen Individuen zur Besorgung des Gottesdienstes fehlt, so haben Mich doch mehrere von verschiedenen Seiten des Königreichs Mir zugekommene Vorstellungen bestimmt, eine noch ausgedehntere Reform als unerläßlich und dringend nothwendig zu betrachten. Es besteht in der That ein auffallendes Mißverhältniß zwischen der gegenwärtigen Zahl der Klöster und den Hülfsquellen der Nation. Der größte Theil dieser Klöster ist für den geistlichen Beistand, den die Gläubigen verlangen, von keinem Nutzen, und überdies erheischt das Wohl des Staates, daß das Besitzthum der Klöster in Umlauf gesetzt werde, um die Hülfsquellen des Landes zu vermehren und neue Reichthümer zu eröffnen. Demzufolge habe Ich für angemessen erachtet im Namen Meiner erlauchten Tochter Isabella II. zu beschließen, wie folgt: Art. 1. Es werden von nun an aufgehoben die Klöster der nachstehenden geistlichen Orden: der regulirten Chorherren von St. Benedict von der arragonischen Congregation von Saragossa; die Augustiner und Prämonstratenser, welches auch immer die Zahl der Mönche und Geistlichen seyn möge, welche sich in diesen Klöstern befinden. Art. 2. Ausgenommen von dieser Verordnung sind die Klöster der nachbenannten Orden, wenn sie sich nämlich in diesem Augenblicke noch offen befinden: St Benedict von Montserrat; St. Johann von La Pena, St. Benedict von Valladolid, St. Hieronimus vom Escurial und Guadeloupe; St. Bernhard de Poulet; der Carthäuser von Paular und St. Basil Haus von Sevilla, jedoch unter dem ausdrücklichen Verbot, den Novizen, welche sich in diesen Klöstern befinden, das Gelübde abzunehmen. Die Güter und Einkünfte dieser Klöster werden gleich denen der aufgehobenen zu den Staatseinkünften geschlagen.

Art.

Art. 3. Was die übrigen durch Mein Decret vom 25. Juli erhaltenen Klöster betrifft, so darf in jedem Ort und dem dazu gehörigen Gebiet nur ein einziges von demselben Orden bestehen, ausgenommen es gehörte eine ackerbauende Bevölkerung mit zu dem Gebiete einer Hauptkirche, und wenn die Regierung es genehm finden würde, das etwa dort bestehende Kloster so lange beizubehalten, bis eine Pfarrkirche eingerichtet seyn wird. Art. 4. Da mehrere Prälaten Mich aufgefordert haben, die Aufhebung ihrer Klöster zu verfügen, obschon deren Erhaltung durch das Decret vom 25. Juli verordnet war, so behalte Ich Mir die Aufhebung aller derer bevor, hinsichtlich welcher eine solche Maßregel von dem Prälaten und zwei Drittheilen der Chorgeistlichen, oder auch von der Municipalität des betreffenden Ortes, unterstützt von der Deputation der Provinz, gefordert werden würde. Art. 5. Die Klöster und Ordenshäuser, welche, obschon nicht aufgehoben, sich doch in diesem Augenblicke wegen irgend einer Ursache geschlossen befinden sollten, bleiben verschlossen, bis die Cortes über ihr Schicksal entschieden haben werden. Art. 6. Die verschiedenen Ministerien haben sogleich die erforderlichen Befehle zu erlassen, damit die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets zur Ausführung gebracht, und die Güter und Fahrnisse der aufgehobenen Klöster zur Verfügung des Staats gestellt werden. Das Finanzministerium hat die Maßregeln, welche es für die zweckmäßigsten erachtet, um die Existenz der Mönche und Geistlichen der aufgehobenen Klöster sowol, als auch der durch Art. 2 erhaltenen zu sichern, Meiner Genehmigung vorzulegen. Inzwischen werden jene Mönche fünf Realen täglich auf den Tilgungsfonds angewiesen erhalten. Wonach sich zu achten. (Unterz.) Die Königin. Prado, den 11. Oct. 1835. A. D. Alv. Gomez Becerra.

Be=

Bericht des Generals Osuna an den Kriegs-Minister über die, auf Verlangen der National-Garde und der Garnison von Sevilla stattgefundene Verhaftung des Obersten Osorio:

"Excellenz! Am 8. d. M. gestattete ich vier Compagnieen des Infanterie-Regiments "Afrika", des 7ten Linien-Infanterie-Regiments und einer Compagnie der National-Garde von Cadix, nebst drei Geschützen, den Einmarsch in Sevilla, weil mir von Alcala de Guadaira war gemeldet worden, daß diese Truppen von Sr. Excellenz, D. Carlos Espinosa, commandirendem General der Armee von Andalusien abgesandt worden seyen. Diese Truppen waren schon in der Caserne einquartiert, als man erfuhr, daß sie unter dem Commando des Don F. Osorio gekommen seyen, um diejenigen Personen, welche die Regierungs-Junta gebildet, später aber sich der Regierung J. Maj. der Königin unterworfen hatten, zu verhaften. Dies mußte natürlich große Aufregung unter den Behörden, der Garnison und der National-Garde erregen. Ich traf daher zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung verschiedene Maßregeln. Als mir ein Befehl der Central-Junta übergeben wurde, wonach ich das Commando an den Obersten Osorio abtreten sollte, erwiederte ich, daß ich die Autorität dieser Junta nicht anerkenne und folglich ihrem Befehle auch nicht Folge leisten werde. Dennoch fügte ich, um die Erhaltung der öffentlichen Ruhe mit meiner Pflicht zu vereinigen, hinzu, daß ich hierüber an den commandirenden General berichten und seinen Befehlen gemäß handeln würde. Ich habe an den General geschrieben und erwarte seine Antwort. Gestern wurde die Gährung stärker, weil man verkündigt hatte, der Oberst Osorio werde am Abend eine Musterung halten. Nachdem die Anführer der National-Garde mich ersucht hatten, das Commando nicht dem Obersten Osorio zu übergeben,

ben, vereinigten sie sich mit den Offizieren der Garnison und überbrachten mir eine Adresse, wovon ich Ihnen eine Abschrift sende. In dem Augenblick, wo die Musterung beginnen sollte, versammelten sich, ohne meinen Befehl, die Truppen der Garnison und die National-Garde. Die Offiziere hatten ohne Zweifel diese Bewegung angeordnet, um größern Uebeln vorzubeugen. Das bewaffnete Volk, etwa 8000 Mann stark, schloß sich den Truppen an. Als die letzteren ihre Stellung eingenommen hatten, und die Wohnung des Obersten Osorio eingeschlossen worden war, wurde ich aufgefordert, das zu thun, was man von mir verlangt hatte. Die Gesinnung sprach sich mit solcher Energie und solcher Festigkeit aus und die Gemüther waren so aufgeregt, daß Alles eine Catastrophe verkündigte. Bei diesem Stande der Dinge verlangte die öffentliche Ruhe eine energische Maßregel und ich gab den Forderungen nach. Der Oberst D. B. Sierra würde beauftragt, meine Befehle dem D. F. Osorio, der sich lange Zeit in sein Zimmer eingeschlossen hatte, zu überbringen. Es wurde indeß eine Thür erbrochen und das Haus vom Dache aus angegriffen, worauf das Zimmer bald mit Bewaffneten angefüllt war. Heute Morgen ist ein Offizier mit dem Obersten Osorio nach Badajoz abgegangen. Er hat den Auftrag, ihn dem General-Capitain zu übergeben. Während eines großen Theis der Nacht bot die Stadt einen kriegerischen Anblick dar: es hat sich indeß kein Unglücksfall ereignet. Die vier Compagnien des Bataillons "Afrika" und die National-Garde haben sich sehr ordentlich betragen. Die vier Compagnien werden zur Armee abgehen und die Nationalgarde kehrt nach Cadix zurück. Ich habe über Alles, was sich hier ereignet hat, an Se. Exc. den General-Capitain berichtet. Gott erhalte Sie. Sevilla den 11. October 1835. J. X. Osuna. An Se. Exc. den Kriegs-Minister."

Pro-

Proclamation, welche General Cordova unterm 6. October an seine Truppen erlassen hat.

"Cameraden! Noch ist kein Monat verflossen, als das Vaterland sich in einer gefährlichen Crisis befand, die es zu seinem Verderben, oder auf die Bahn des Heils führen konnte. Zu jener Zeit stellte ich Euch freimüthig die Grundsätze und Gesinnungen dar, die mich bei solchen Umständen leiteten, und ich erinnerte Euch an Eure Pflichten als Bürger und Soldaten. Die Armee hat auf eine bewunderungswürdige Art meinen Gesinnungen und Allem entsprochen, was ich von ihren Tugenden erwarten konnte. Ihr Benehmen hat den Beifall und das Lob aller Parteien verdient, und ich kann ihr mit der Ergießung eines glücklichen und ihrem Ruhm und ihrem Rufe verschmolzenen Herzen die Dankbarkeit bezeigen, die ich ihr für das Zutrauen und die Folgsamkeit schuldig bin, womit sie mich persönlich beehrte, indem sie unter so gefährlichen und schwierigen Umständen zeigte, daß sie der hohen Meinung, womit ich keinen Anstand nahm, ihrer Uneigennützigkeit Gerechtigkeit und ihrer Klugheit Anerkennung widerfahren zu lassen, würdig war. — Der Augenblick der Gefahr für das Vaterland und seine Freiheiten ist vorüber, und zwar, weil ihre Feinde in unserer Eintracht und in unserer Festigkeit eine undurchdringliche Mauer fanden, vor welcher die Hoffnungen, die ihnen der Ausbruch der Zwietracht eingeflößt hatte, scheiterten, ohne daß sie dieselben verwirklichen konnten. Die steilen Felsen, die ihnen zum Schutze dienten, sind fortwährend die Grenze ihrer Anstrengungen. Cameraden! Ich hatte Euch vorhergesagt, daß wir zum Muster und zur Stütze dieser großen Nation dienen würden, die ungeduldig, ihre politischen Rechte zu befestigen, seit langer Zeit sich bestrebte, heldenmüthige Anstrengungen gegen Diejenigen zu machen, die ver-

vergebens ihr die Ketten der Usurpation und des Fanatismus aufzulegen suchen. Meine Wünsche und Ahnungen sind bald in Erfüllung gegangen, und während ich Euch ermahnte, Euch fest und einig gegen den gemeinsamen Feind und in Mitte dieses schrecklichen Sturmes leidenschaftlich zu halten, vereinigte ich meine persönlichen Anstrengungen mit jenen aller Männer, die, wie ich, die herrliche Acte der National-Eintracht wünschten, wodurch die unsterbliche Christina, die Morgenröthe der spanischen Freiheit, die Tochter der Vorliebe der europäischen Civilisation, alle Leidenschaften zu stillen, allen gerechten Forderungen zu genügen, in einem gemeinsamen und großartigen Centrum die Mehrheit der Spanier zu vereinigen, die Institutionen des Landes zu ergänzen, die Rechte des Volkes durch besondere, durch dasselbe gewählte Repräsentanten zu sichern und den Frieden und die Gerechtigkeit durch Erstickung des schmerzlichen Kampfes, der dieselben in unsern Provinzen vernichtet, wiederherzustellen wußte. — Von den vorübergegangenen Bewegungen sind nur noch ephemere Funken, die Ueberzeugung von den Vortheilen, welche Einheit der Ansichten und Anstrengungen darbietet, und eine mächtige Offenbarung des imposanten und furchtbaren Nationalgeistes übrig, der schnell unseren Arbeiten ein ruhmvolles Ziel setzen wird. Unsere Freiheiten und die zarte Isabella sind zusammen geboren, sie wachsen, gedeihen und triumphiren über ihre unversöhnlichen Feinde. Cameraden! Ein liberales und freisinniges Ministerium, aus Männern bestehend, welche die Achtung der Nation verdient haben, und bei welchem der patriotische und uneigennützige Chef, der die Freiheit und den Credit einer benachbarten und von unserm politischen Schicksale unzertrennlichen Nation begründete, den Vorsitz führt, vereiniget in sich in diesem Augenblicke das Zutrauen des Landes und unserer erlauchten Königin-Regentin.

gentin, deren Interessen jetzt mehr als je verschmolzen sind. Dieser Augenblick scheint mir günstig, um an den Thron wegen des klugen und wohlthätigen Gebrauchs, den er von seiner schützenden Autorität gemacht hat, unsere Glückwünsche zu richten und um der Regierung die Versicherung zu geben, daß sie auf unsere ganze Unterstützung, als Soldaten und als gute Patrioten, rechnen kann. Isabella II. und ihre erlauchte Mutter kennen unsere persönliche Ergebenheit; möge das Vaterland wissen, daß Diejenigen, die in Mitte des Waffen-Geräusches stets mit seinen Schmerzen sympathisiren, ein lebhaftes Interesse an seinem Schicksale nehmen! Möge die Regierung erfahren, daß wir die Sicherheit, den Beifall und das Zutrauen theilen, welche seine Beschlüsse und Versprechungen im Allgemeinen einflößen. Muntern wir endlich unsere Mitbürger auf, damit sie kommen, für die Freiheit auf dem Schauplatz der großen National-Debatte zu kämpfen und zu siegen. Als Veteranen und kampfgeübte Krieger werden wir sie mit unserer Brust bedecken, ihnen den Weg zum Siege zeigen: sie werden von uns den unüberwindlichen Ruf: Isabella und Freiheit! Tod oder Sieg! wiederholen lernen, mit dem Ihr schon den Sieg an Eure Reihen gefesselt habt. Gegeben im Hauptquartier Logroño, 6. October 1835. Unter L. F. de Cordova."

Königliches Decret

wodurch eine Conmmission ernannt wird, die sich mit der Prüfung der Frage beschäftigen soll, ob es unter den gegenwärtigen Umständen gerathen sey, die Unabhängigkeit der Süd-Amerikanischen Staaten anzuerkennen.

"Ihre Majestät, die erhabene Königin-Regentin, stets bemüht, für das ihrer mütterlichen Sorgfalt anvertraute Volk diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche

welche zu dem Glück und der Wohlfahrt desselben beizutragen vermögen, hat seit dem Augenblick, wo sie im Namen Ihrer erlauchten Tochter, der Donna Isabella II., die Regierung dieses Königreichs übernahm, die Zwietracht zu schlichten gesucht, welche dadurch herbeigeführt worden war, daß einige Staaten, die zu der spanischen Monarchie gehörten, sich gegen sie empörten und de facto von ihr trennten. Ihre Maj. glaubt, daß sich dieses Ziel, das die Civilisation des Jahrhunderts, und die edelmüthigen Gesinnungen für das Wohl der Menschheit fordern, mit einem Grundsatze der Politik vereinigen lasse, der niemals von denen, welche die Macht in Händen haben, gleichgültig behandelt werden sollte, nämlich mit dem wechselseitigen Vortheil von Ländern, deren Bewohner einst Brüder waren, obgleich sie durch Ursachen getrennt wurden, die nicht selten sind in der Geschichte der Völker. Die Regierung J. Maj. ist unausgesetzt thätig gewesen, um diesen edlen Gedanken auf eine der Würde des Thrones und der großen Nation angemessene Weise auszuführen, und hat niemals das Interesse des spanischen Volkes dabei aus den Augen verloren. Aus den deshalb gehaltenen Conferenzen, aus den mit Sorgfalt und Umsicht gesammelten Documenten hat sich ergeben, daß die Zeit zu einer definitiven Entscheidung dieser wichtigen und so folgereichen Frage gekommen ist. Aber die Annahme dieser Entscheidung bietet auch Schwierigkeiten dar, weil Zeit und Umstände oft den Zweck der diplomatischen Unterhandlungen vereiteln. Durchdrungen von diesen Betrachtungen und unwillig darüber, daß ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit noch ferner aufgeschoben werdeu sollte, und mit dem ernstlichen Wunsche, den beabsichtigten Zweck so vollständig als möglich zu erreichen, hat J. Maj. die Ernennung einer Commission zu befehlen geruht, welche aus Personen von an=

anerkannter Rechtschaffenheit, Bildung und Vaterlandsliebe bestehen soll, damit sie ihre Meinung darüber abgeben, wie diese Frage auf die leichteste und zweckmäßigste Weise zu erledigen sey. J. Maj. hat unter denjenigen Personen, welche die nöthigen Eigenschaften besitzen, folgende zu wählen geruht: Präsident der genannten Commission ist Don Ramon Gil de la Cuadra, Procer des Königreichs. Mitglieder derselben sind: der General Don Miguel Ricado de Alava, Procer des Königreichs, Don Jose Canga Arguelles, Minister des königlichen Rathes von Spanien und Indien, der Brigadier Don Vicente Sancho, Secretair des Minister-Conseils, und Don Valentin Ortigosa, Archidiaconius ꝛc. Secretair der Commission ist Don Manuel Maria de Alzaybar, Vorsteher einer Abtheilung in dem Staats-Secretariat. Auf königl. Befehl setze Ich Ew. Exc. hiervon in Kenntniß, damit geeignete Maßregeln für die Versammlung der Commission und für die möglich schnellste Beendigung ihrer Geschäfte genommen werden mögen. Zugleich benachrichtige Ich Ew. Exc., daß Ich den Secretair der Commission angewiesen habe, alle Dokumente, die sich auf den vorliegenden Gegenstand beziehen und die in dem, unter meiner einstweiligen Aufsicht befindlichen Archive vorhanden sind, zur Verfügung Ew. Exc. zu stellen. Gott erhalte Ew. Exc.! — Im Pallast, den 16. Oct. 1835.

Juan Alvarez y Mendizabal.

An Señor Don Ramon Gil de la Cuadra."

Die dirigierende Junta von Cadix hat unterm 15. October nachstehende Adresse an die Königin-Regentin erlassen:

"Wenn die ganze Nation den erhabenen Namen Ew. Maj. mit Enthusiasmus preißt und wiederholte Be-

Beweise Ihrer Dankbarkeit für das königl. Decret vom 28. Sept. d. J. zu den Stufen des Thrones niedergelegt hat, so möge es auch der loyalen Provinz Cadix gestattet seyn, an dem Entzücken Theil zu nehmen, wovon alle Herzen durchströmen, und sich der Hoffnung zu erfreuen, daß, so schnell als möglich die Cortes nach einem Wahl-System, das allen gesellschaftlichen Interessen genügt, einberufen und daß durch diese Cortes die Vertheilung und das Gleichgewicht der öffentlichen Gewalten, die Prärogative des Thrones, die Rechte der Nation, die Verantwortlichkeit der Minister, die organischen und, wenn es nöthig seyn sollte, auch die Wahlgesetze festgestellt werden. Die Erfüllung dieses freiwilligen und feierlichen Versprechens wird die innige Verbindung zwischen dem Throne und dem Volke erzeugen, ohne welche es weder Frieden für das eine, noch Ruhm und Sicherheit für den anderen giebt, und der Tag der Erfüllung wird sich den Herzen der Bewohner von Cadix einprägen als das schönste Geschenk, wofür sie dem Throne Ihrer erhabenen Tochter verpflichtet sind. Um einen so glücklichen Augenblick schneller herbeizuführen, verlangen Ew. Maj. die freie, entschiedene und einmüthige Mitwirkung Ihrer getreuen Unterthanen, und die Provinz Cadix bietet dem Throne Ew. Maj. ihren kräftigsten Beistand an für einen so heiligen Zweck und gegen den fanatischen Anführer der Banden im Norden. Damit diese freiwilligen Opfer der Provinz auch von Nutzen seyn mögen, ist eine dirigirende Junta ernannt worden, die heute die hohe Ehre hat, ihre Stimme zu Ew. Maj. mit der Versicherung zu erheben, daß sie bereit ist, den Weg einzuschlagen, welchen Ew. Maj. ihr vorzuschreiben geruhen werden, damit ihre Dienste zu einem für die Regierung und die Nation ersprießlichen Resultate führen mögen. Die Provinz, welche die Junta zu diesem speciellen

Zwecke

Zwecke erkannt hat, wird bei einer so hohen Aufforderung nicht gleichgültig bleiben, und während die Provinzial-Junta die Befehle der Regierung Ew. Maj. erwartet, um dieselben getreu auszuführen, hofft sie zugleich, daß Ew. Maj. mit den Diensten der Anführer, Officiere und Soldaten der andalusischen Armee zufrieden seyn werden, deren Tapferkeit, Treue, Mannszucht und Liebe zu dem erhabenen Throne Isabella's II. und zu ihrem Vaterlande den Sieg der guten Sache vorhersehen läßt. Die Junta wagt es auch, von dem persönlichen und edlen Herzen Ew. Maj. die Billigung der von der Regierungs-Junta der Provinz ergriffenen Maßregeln zu erflehen. Diese Junta wird nicht zögern, in Zukunft sich der allgemeinen Gesetzgebung zu unterwerfen, die für die verschiedenen Zweige festgestellt werden wird. Schließlich hegt die Junta noch das Vertrauen, daß Ew. Maj. geruhen werde, die von der Handels-Junta zum Besten dieser Stadt Ew. Maj. vorzulegende Erklärung mit gewohntem Wohlwollen anzuhören. Die Junta wiederholt mit Vergnügen die Versicherung ihrer Liebe und aufrichtigen Verehrung und bittet den Himmel, er möge das theure Leben Ew. Maj. noch viele und glückliche Jahre erhalten. Cadix, den 15. October 1835." (Folgen die Unterschriften.)

Die Hof-Zeitung enthält folgendes königliche Decret:

"Auf dem glorreichen Wege zur Freiheit und Wohlfahrt, welcher den um den legitimen Thron versammelten Spaniern eröffnet ist, hängt Alles von der schnellen Beendigung des Bürgerkrieges ab, der von den Anhängern des Prätendenten unterhalten wird, welcher sowohl der Feind der Rechte der Nation, als Meiner

Meiner erhabenen Tochter ist. Diese Nothwendigkeit, welche mit jedem Tage gebieterischer wird, erfordert in der That große, aber nicht anhaltende Opfer, die für den edlen und großmüthigen Charakter derjenigen, welche so oft durch ruhmwürdige Handlungen der Ergebenheit und Liebe für ihr Vaterland ihre Namen unsterblich gemacht haben, weder außerordentlich noch drückend seyn können. Durchdrungen von der Wichtigkeit dieser Betrachtung, welche in der Erklärung, die Sie an Mich gerichtet haben, entwickelt, auf die freiwillige Darlegung der allgemeinen Wünsche gestützt, und von den Cortes bei Gelegenheit des Gesetzes vom 31. Dec. v. J. vorhergesehen und in dem 3ten Art. dieses Gesetzes berücksichtigt ist, habe Ich zur Erreichung eines so wichtigen Zweckes und nach Anhörung des Minister-Rathes beschlossen, eine allgemeine Bewaffnung anzuordnen. Ich verordne daher im Namen Meiner erhabenen Tochter, Isabella II., Folgendes: 1) Alle unverheirathete Spanier, auch die Wittwer ohne Kinder, von 18 bis 40 Jahren, werden zu den Waffen gerufen und von jetzt an als Soldaten betrachtet. 2) Von denjenigen, welche diesem Aufrufe Folge leisten, sollen 100,000 Mann sogleich für den Dienst organisirt werden. 3) Diese 100,000 Mann sollen unter die verschiedenen Provinzen nach der Bevölkerung derselben vertheilt werden. Die General-Capitaine werden, in Uebereinstimmung mit den Provinzial-Deputationen, diejenigen Maßregeln ergreifen, welche zur Ausrüstung des Contingents jeder Provinz nothwendig sind. 4) Von diesem Dienst sind ausgenommen: diejenigen, welche aus Schwäche oder andern physischen Ursachen nicht dienen können. Diejenigen, welche die Priesterweihe empfangen haben. Die Pensionirten oder Beurlaubten von den Land- oder See-Truppen. Die einzigen Söhne armer Wittwen oder sechzigjähriger armer und

und schwacher Greise, wenn ihre Arbeit zum Unterhalt der Familie nothwendig ist. 5) Der Mangel an Größe kann in dem gegenwärtigen Falle nicht als Entschuldigungsgrund dienen. 6) Die Beamten, welche Dienste nehmen, behalten ihre Stellen und die damit verknüpften Vortheile, und die Studenten erhalten volle Garantie für ihre Matrikel. 7) Wer 4000 Realen zahlt ist vom Dienste befreit. Diese Summe ist für die Bekleidung und Ausrüstung der Soldaten bestimmt und darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden. Diejenigen, welche sich freiwillig zum Dienste stellen, werden, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, bei dem von ihrem Wohnorte zu stellenden Contingent mitgezählt. Bei Beförderungen zum Corporal, Sergeanten und Officier erhalten sie den Vorzug, und bei Beendigung des Krieges wird die Regierung noch besonders für sie sorgen. 9) Wenn die Freiwilligen zu den Pensionirten oder Beurlaubten der Land- oder Seemacht gehören, so erhalten sie, außer den im vorhergehenden Artikel benannten Vortheilen, noch täglich einen Real mehr, und für die Zeit ihres Dienstes wird ihnen in Betreff ihrer Pension eine Vergütung zu Theil. 10) Die 100,000 Mann, welche von jetzt an Dienste thun werden, sind für immer von der Rekruten-Aushebung für die Armee und die Provinzial-Miliz befreit. 11) Diejenigen, welche zur Nationalgarde gehören und in diesen Aufruf mit einbegriffen sind, haben nach Verhältniß ihres Dienstes auf gewisse Vorzüge Anspruch. 12) In den ersten vier Monaten nach Beendigung des jetzigen Kampfes werden alle in dem gegenwärtigen außerordentlichen Aufruf mit einbegriffene Personen beurlaubt, wenn sie nicht schon vorher entlassen worden sind. 13) Diejenigen, welche bei dem Empfange ihres Abschieds ein Zeugniß über ihre gute Aufführung erhalten und sich verpflichten,

sechs Jahre in der Nationalgarde zu dienen, genießen eine monatliche Gratification von 20 Realen. Dasselbe wird den Soldaten der Armee und der Provinzial-Miliz bewilligt, welche dieselbe Verpflichtung eingehen und dieselben Bedingungen erfüllen. 14) Die gegenwärtige Bewaffnung wird unter den jetzigen Umständen unter der Leitung Ihres Ministeriums nach der bei früheren Recrutirungen üblichen Weise ausgeführt. Doch ändert dies für die Zukunft nichts in den Functionen des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die Ergänzung der Armee. 15) Der Bestimmung des 3ten Artikels gemäß, werden die Provinzial-Deputationen in Uebereinstimmung mit der höchsten Militair-Behörde dies Decret in allen seinen Theilen, bis zur Ueberlieferung des Contingents an den General-Capitain, ausführen. In denjenigen Orten, wo die Deputationen noch nicht eingeführt sind, werden sie durch besondere für die Bewaffnung und Vertheidigung zu ernennende Commissarien ersetzt. 16) Die Bewaffnung muß am 1. Dec. d. J. vollendet seyn, damit die Lehr-Abtheilungen vollzählig gemacht werden können. Die Behörden, welche bei dieser wichtigen Angelegenheit Beweise ihres Eifers geben werden, erwerben sich Ansprüche auf die Dankbarkeit des Vaterlandes und auf Beweise der Achtung, die Ich ihnen mit Vergnügen werde zu Theil werden lassen. Sie haben sich hiernach zu richten. Gegeben im Prado, den 24. October 1835.

Ich, die Königin.

An Don Diaz von Ribera."

(Fortsetzung folgt.)

V.

V.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Todes-Strafe.

Einige Gegner dieser Strafart haben bei Gelegenheit ihrer neuesten Bestrebungen für legislatorische Reformen in diesem Theile des Strafrechtes gewiß eine im allgemeinen lobenswerthe Tendenz ihrer rechtsphilosophischen Forschungen dadurch an den Tag gelegt, daß sie die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der genannten Strafart auf's Neue vor das forum der christlichen Theologen gezogen haben. Nachdem bereits im sechszehnten besonders im siebzehnten Jahrhundert diese Frage vom theologischen Standpunkte aus vielfach behandelt worden. Denn was auch immer das von aller christlichen Moral wenigstens in seinem Principe freigehaltene sogenannte Vernunft- oder Naturrecht darüber bestimmen mag; in einem christlichen Staate dürfte doch wohl die Entscheidung der christlichen Lehre, wenn die letztere wirklich ein bestimmtes Gebot oder Verbot enthalten sollte, auf keinen Fall bei Seite gesetzt werden. Ohnstreitig gehört die Behandlung der vorliegenden Frage, von diesem Standpunkte aus betrachtet, und mit der Tendenz, die **Unrechtmäßigkeit** der Todes-Strafe zu beweisen, zu den merkwürdigen Erscheinungen der Zeit. Denn sollte sich wirklich ein entschiedenes Verbot der Todesstrafe, ein unbedingtes in den Quellen der christlichen Lehre nachweisen lassen, welch einen schrecklichen Beweis für die Unfähigkeit des menschlichen Geistes die Wahrheit zu erkennen, bieten dann die Jahrhunderte hindurch ausgeübten, unzähligen zu einem nicht unbedeutenden Theil in der Absicht die christliche Lehre weiter zu verbreiten oder vor innerem Verderb zu wahren, vollzogenen Todesstrafen dar?! Man wende nicht ein, dies sey eine verfehlte, eine gar nicht passende Bemerkung;

da Diejenigen, welche sich für ihre Ansicht wider die längere Anwendung von Todes-Strafen auf die Grundsätze der christlichen Moral berufen haben, nichts weiter sagen wollen, als daß es wohl an der Zeit sey, daß man auch diese Frucht (die Entbehrlichmachung der Todes-Strafe) an dem weitschattenden Baum der Religion der Liebe reifen zu sehen erwarten dürfe, wie bereits so viele andere, die einer mehr oder mindern Zeit dazu bedurft hatten. Wohl! dies ist gewiß der Fall bei Vielen; und zu seiner Ehre wollen wir annehmen, daß diese Grenze einer bescheidenen Geltendmachung eigener Ansicht wider die Autorität von Jahrtausenden und wider die noch gegenwärtig gesetzlich bestehenden Hinrichtungen auch von jenem gefeierten *Menschenfreunde* nicht überschritten worden sey, dessen *gewichtiger* Name in der sogleich zu nennenden *Partheischrift*, worauf die Leser dieser Blätter wohl nicht ungern aufmerksam gemacht werden dürften, benutzt worden ist; während der Herausgeber selbst, der durch seine bei den königl. sächsischen Ständen (im Namen der Menschheit, im Interesse der guten Sache) eingereichte Petitionen bekannt gewordene Prof. Großmann in Hamburg, sowie Viele Derjenigen, deren Ansicht mit ihren eigenen Worten von Demselben zusammengestellt worden sind, ein gleiches Lob wohl nicht verdient haben. Der Titel des Buches ist:

Christenthum und Vernunft für die Abschaffung der Todesstrafe. Sammlung landständischer Verhandlungen des Königreiches Sachsen nebst andern wissenschaftlichen Mittheilungen von Großmann, Eisenstuck, Ammon, Paulus, Abegg, Mohring, Schläger u. A., und einer Predigt von Schleiermacher über die Sünde der Todes-Strafe. Mit Bemerkungen von Professor Großmann. Berlin 1835.

Eine

Eine Widerlegung der vom Verfasser aufgestellten Behauptungen im Einzelnen würde hier ganz ungeeignet seyn, da das Buch selbst eine Zusammenstellung der entgegengesetzten bei verschiedenen Gelegenheiten über den vielfach besprochenen Gegenstand geäußerten Ansichten enthält. Allein die hinzugethanen Bemerkungen des Herausgebers dürften auch hier einige Gegenbemerkungen rechtfertigen. Vor Allem scheint der Ton und überhaupt die Art, worin die Gegner der Todes-Strafe ihre Ansicht auszusprechen, und wie sie derselben Geltung zu verschaffen suchen dazu aufzufordern, daß man ihnen die nöthige Vorsicht und Bescheidenheit empfehle; während die materiellen Gegengründe gegen die Ansicht derselben schon vielfach hervorgehoben und beleuchtet worden sind. Wenn z. B. die Angabe auf dem Titel des Buches, und später in demselben die Rubrik lautet: Predigt von S. über die Sünde der Todes-Strafe; wenn sodann mehrmals die letztere, wofern sie den bestehenden Gesetzen zufolge noch weiter angewandt werde, ein Justizmord genannt wird, so scheinen die Urheber solcher Ausdrücke gar wenig erwogen zu haben, wie es jedem gebildeten Menschenfreunde geziemt, selbst in seinen Ausdrücken eine gewisse heilige Scheu vor der strafenden Gerechtigkeit des Staates zu beurkunden, auch wenn er überzeugt ist, daß dieselbe auf Irrwege gerathen sey; wenigstens so lange sub judice lis est. Schon diese bloße Rubrik rechtfertigt den dem Verf. von Seiten des Oberhofpredigers Ammon gemachten Vorwurf, daß er den Mörder Heinrich's des vierten und seine Richter unter eine Categorie zu stellen scheine; welchem Vorwurf Hr. Prof. Großmann in seiner "Prüfung" sich zu entwinden bemüht ist. Welcher Staat soll Predigten über die Sünde der Abgaben, oder gar über diese und jene Regierungsform dulden, wenn

vielleicht ein Geistlicher aus seinen Forschungen in der Geschichte des israelitischen Volkes die Ueberzeugung gewinnen sollte, daß nur eine bestimmte Regierungsform nach christlichen Grundsätzen erlaubt sey. So etwas läßt sich aber wohl erwarten, wenn nun auf ähnliche Weise argumentirt wird, wie z. B. in der erwähnten Predigt gegen die Anwendung der Todesstrafe geltend gemacht ist, daß Gott ja den Brudermörder Kain keinesweges der Todesstrafe unterworfen habe. Wie unlogisch schon a particulari ad universale, ab uno crimine ad omnia! Denn Sodom und Gomorrha haben doch die Todesstrafe, und welche leiden müssen! Aber Gott bewahre uns vor dem Unwesen des Mittelalters, vor dem Mißbrauch der heiligen Schrift, welcher darin besteht, vereinzelte Bibelstellen auf Fragen der bürgerlichen Verhältnisse unmittelbar anzuwenden; oder aus den Eigenschaften und Rathschlüssen Gottes politische Fragen aufklären zu wollen. Man kann eine jede Behauptung mit Bibelstellen belegen; — die Päbste waren Meister in dieser Kunst; und diese Art zu argumentiren, wie in der angeführten Predigt von S., ist bereits von den Theologen vor zweihundert Jahren benutzt worden, zu einer Zeit, wo man noch vielmehr daran gewöhnt war, daß diese Herren für Alles sorgten, was im Staate vorging.*)

Immer aber verlangt die Achtung vor der Religion, sowie die schonende Rücksicht für das heiligste In-

*) Man lese bei Henke, Gesch. des Deutschen peinl. R. Bd. 2. p. 241. das folgende Räsonnement: "Mit der Rede vom Fußwaschen "führet uns Christus zur wahren, rechten Jurisprudentia, daß wir Juristen "seyen, nach dem neuen Testament, "und legen nieder das ganze Recht Justiniani als Heidnisch. — Der Heide "Justinianus u. s. w." (?)

Innerste jedes Einzelnen, daß man eine Streitfrage nicht unnöthig, ja nicht pro coloranda causa! auf das Gebiet der positiven Religion ziehe. Es dürfte überhaupt sehr bedenklich seyn eine Streitfrage wie die vorliegende auf der Kanzel zu behandeln, wie dies in den theilweise wiedergegebenen Predigten der Hrn. Schleiermacher und Schläger geschehen ist. Ungleich zweckmäßiger hat gewiß die theologische Facultät zu Göttingen die Beantwortung des Gegenstandes zur academischen Preis-Aufgabe gemacht. Die Entscheidung ist dahin ausgefallen, daß das Christenthum die Todesstrafe keinesweges unbedingt verbiete; daß vielmehr Christus selbst Pilatus gegenüber demselben indirect ein jus vitae et necis zugestehe, indem er ihn daran erinnert, daß er diese ihm anvertraute Macht, Ja! oder Nein! zu sagen, auch mit göttlicher Gerechtigkeit handhabe. Vrgl. De Christiano capitis poenae vel admittendae vel repudiandae fundamento und Commentatio in certamine literario etc. praemio ornata Auctore Carolo Georgio Wiestero. Goettingae 1835.

So lange aber unter den Männern von Fach Streit ist, sollte vernünftiger Weise jeder Kanzelredner sich hüten, bei den Mitgliedern seiner Gemeinde, religiöse Zweifel zu erregen, die deren Gefühle in grellen Widerstreit mit den Gesetzen des Staates bringen müssen.

Die in der Großmann'schen Schrift von den Gegnern der Todesstrafe gebrauchten vielfachen Argumente, lassen sich sämmtlich auf die drei Principien zurückführen: die christliche Religion verbiete die Todesstrafe; sodann sey dieselbe naturrechtlich unzulässig; endlich wird aus medicinisch-psychologischen Gründen mehrfach zu beweisen versucht, daß gar kein

Urtheil

Urtheil über die Schuld eines Verbrechers möglich sey. Nach diesem Standpunkt der Controverse sind also alle vier Facultäten aufgefordert, ihre Entscheidung zu geben. Auf das theologische und medicinische weiter einzugehen, würde dem Charakter dieser Blätter nicht entsprechen. Aber auch die mannichfachen rechtlichen und politischen Gründe, welche von beiden Seiten vorgebracht worden sind, mag Derjenige, der sich mit dem Gegenstande mehr beschäftigen will, aus dem Buche selbst kennen lernen. Doch sey es erlaubt, ein Paar Worte aus der Rede des Abgeordneten Eisenstuck, hervorzuheben, womit derselbe die Ansicht zu begründen sucht, daß die Todes-Strafe den naturrechtlichen Grundsätzen über Staat und Strafe unbedingt widerstreite, demnach als schlechthin widerrechtlich auch ohne alle weitere Rücksicht zu verwerfen sey. Der genannte Abgeordnete giebt in seiner Rede, gehalten in der vierzigsten Sitzung der ersten Kammer am 3. Mai 1833 (pag. 39 der Großm. Schrift) die bündigste Darstellung des Principes, welches man vom Standpunkte der rationalistischen Rechts-Philosophie aus aufstellen und festhalten muß, wenn man die Widerrechtlichkeit der Todesstrafe nach Grundsätzen des Vernunft- oder Naturrechtes beweisen will. Er sagt:

"Man muß unzweifelhaft annehmen, daß der "Staat auf der Idee des Vertrages beruht. Ist aber "auch als höchster Zweck dieses Vertrages die allgemeine "Sicherheit anzuerkennen, so ist es doch mit allgemei-"nen philosophischen Grundsätzen nicht vereinbar, daß "das Mittel für den Zweck den Zweck überbieten soll (?). "Wenn es nun ausgemacht ist, daß über seine eigene "Persönlichkeit kein Mensch gebieten kann, und in die-"ser Rücksicht, wie Kant sehr wahr sagt, der Selbst-"mord das sträflichste Verbrechen ist, so darf auch nie-"mand um seine eigene Sicherheit, als Zweck, zu er-"reichen, seine Persönlichkeit, als Mittel, einsetzen, und

muß

„muß lieber außer dem Staate leben, als solch einen „Vertrag eingehen!

Nur wenige Bemerkungen hierzu:

Der Staat soll auf der Idee eines Vertrages beruhen. Mit Recht überhebt sich der Redner des unmöglichen Beweises, daß unsere Staaten in der Erfahrung auf einer Thatsache beruhten, (oder, um rechtlich bestehen zu können, beruhen mußten) welche sich als ein Vertrag charakterisiren ließe. Er sagt nur: Der Staat kann vor dem Richterstuhl der Vernunft kein Recht besitzen, welches der Einzelne gegen den es auszuüben wäre, nicht vertragsmäßig zu entäußern nach den Grundsätzen des sogenannten Vernunft-Rechtes für befugt erachtet werden dürfte. Mit a. W. die Idee eines Vertrages als Grundlage des Staates ist nur eine Fiction im Interesse der Wissenschaft, um bei der einzelnen streitigen Frage über die Zuständigkeit dieses oder jenes Rechtes, als prüfenden Maßstab die Vorfrage zu heben: ob den einzelnen die in Frage stehende Gewalt über sich dem Staate einzuräumen befugt gewesen sey?

Aber fragen wir, womit beweist der Redner das Fundament seiner Argumentation; nämlich, daß der Staat kein Recht haben könne, es sey ihm denn durch Concessionen der Einzelnen, welche das fragliche Recht gegen sich selbst pacto unionis einräumen, zu Theil geworden? Prüfen wir diese Ansicht des Abgeordneten Eisenstuck ein wenig ausführlicher, da dieselbe der große Hebel ist, womit alle möglichen staats- und naturrechtlichen Theorieen in Bewegung gesetzt werden.

Es beruht aber diese Ansicht auf dem Wahne, der Natur-Mensch, wie er nackt in der Schöpfung dasteht, oder vielmehr von dem Philosophen, von allen andern abstrahirend, gedacht wird, sey das unverletzliche, das hochberechtigte Wesen, sey der Quell, woraus alle Rechte gegen denselben erst abgeleitet werden müssen.

Allein

Allein man brauche sich nur wirklich vollkommen von aller Ahnung einer höheren Ordnung, einer sittlichen Regel zu abstrahiren, um ein recht rein philosophisches Naturrecht zu bekommen, und sehe dann, ob man aus dem Wesen und den Eigenschaften des nackten Thier-Menschen erkennen und beweisen kann, daß derselbe nicht getödtet werden dürfe! Alles "Dürfen" alles "Sollen" ist gar nicht denkbar, ohne eine sittliche Regel, die sich aus den Eigenschaften des isolirt gedachten Menschen nicht construiren läßt, sondern nur aus der Erkenntniß der großen Schöpfung, und deren Zusammenhanges und Ordnung, im Ganzen erkannt werden kann; die man aber unwillkührlich bei allen jenen naturrechtlichen Argumentationen voraussetzt, (weil der Mensch ohne dieselbe gar nicht Mensch seyn würde,) und dann in dem Wesen des Menschen finden, und aus demselben beweisen zu können glaubt. Was ist mit dem Begriff eines Menschen anzufangen, wenn man nicht an eine Bestimmung seines Daseyn's denken darf — denn dieses Letztere würde einen Bestimmenden, einen Schöpfer und Regierer voraussetzen, von dem einstweilen abstrahirt werden soll? Wenn die Anhänger jener Theorie, von welcher der Abgeordnete Eisenstuck ausgeht, consequent seyn wollen, müssen sie auch von einem Thiere, welches sich seiner Haut wehrt, sagen, es vertheidige die Rechte seiner Persönlichkeit.

Der genannte Abgeordnete hätte nur den Widerspruch in seiner eigenen Argumentation betrachten sollen. Er unterscheidet selbst zwischen gültigen und ungültigen Verträgen. Also nicht die Willkühr des einzelnen Paciscirenden entscheidet, sondern eine höhere Regel billigt oder mißbilligt den Inhalt der Verträge, d. h. die Handlungen, welche in Folge der Verträge in's Leben treten sollen. Giebt es aber eine solche höhere Regel, wird sie nicht auch unmittelbar

bar entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Staatsgewalt? Wozu die Einwilligung des Einzelnen, welche sich doch an diese höhere Regel binden muß?

Abgesehen hiervon, so ist die aufgestellte Theorie practisch ganz unbrauchbar, sobald es darauf ankommt, dem Staate wirklich das eine oder das andere Recht zu vindiciren — nicht ihm eins abzusprechen. Denn soll nicht die Idee des Rechtes, das Ethos, über die Handlungen entscheiden, sondern kommt es dabei wirklich auf die Einwilligung der einzelnen Mitglieder des großen Vereines an, hat diese Einwilligung irgend einen Werth — dann darf offenbar nicht gefragt werden: ob der einzelne Mensch beim Eintritt in den Staatsverein der Staatsgewalt eine Macht über sein Leben einräumen dürfe und könne? — sondern dann muß die Frage vielmehr lauten: ob die jetzt lebenden Staatsangehörigen in dem pacto sociali wirklich eingewilligt haben, ob jeder Einzelne wirklich das fragliche Recht wider sich selbst eingeräumt hat? Denn nicht, daß ich mein Haus verkaufen darf, kann meinem Nachbar ein Recht gewähren, sondern nur die Thatsache, daß ich mich meines Rechtes wirklich entäußert habe. — Wo ist aber jemals ein Staat wirklich durch einen Vertrag zu Stande gekommen? — Und ein solcher Vertrag würde noch immer nicht die folgenden Generationen binden!

Soweit gelangt man mit allen den leeren naturrechtlichen Postulaten! Auf die Dauer wird wohl niemals ein anderes Vernunftrecht Geltung und Ansehn gewinnen, als die durch Philosophie, d. h. durch freie Forschung, durch Protestantismus geläuterte christliche Moral selbst. Das Christenthum aber, woran die Gegner der Todesstrafe appelliren, lehrt nichts weniger, als daß die obrigkeitliche Gewalt auf einem Vertrage beruhe. Wenn man freilich, wie Hr. Professor

Groß=

Großmann pag. 52. in seiner etwas leidenschaftlich geschriebenen "Prüfung der v. Ammon'schen Rede" behaupten will, "neben dem Catechis: "mus der Moral, einen Catechismus des "Vernunftrechts" annehmen muß, "der ebenso heilige Pflichten enthält" — so können daraus Collisionen entstehen, welche zu lösen dann dem philosophischen Scharfsinne des Prof. Großmann überlassen bleiben muß. Will man z. B. mit dem Abgeordneten Eisenstuck an die Spitze dieses Vernunftrechts-Catechismus stellen: daß der Einzelne auch nicht einmal freiwillig seine Persönlichkeit dem Staate zum Opfer bringen dürfe, dann ist es aus mit dem: dulce et decorum est pro patria mori; — dann ist Leonidas und seine treuen Genossen um ihren Ruhm gebracht; sie waren leichtsinnige Menschen, die den Werth ihres Lebens nicht zu schätzen wußten; und Arnold von Winkelried hätte besser gethan erst Naturrecht zu studiren, ehe er sich bei Sempach dem Tode für's Vaterland weihete!

Referent ist keinesweges geneigt den hohen Werth herabzusetzen, den jeder Mensch pflichtmäßig auf sein irdisches Daseyn legen soll. Eine heilige Scheu verbietet leichtsinnig, wohl gar voreilig! in das dunkele Jenseits hinüberzueilen, dessen schauerliche Finsternisse kein Flug der menschlichen Phantasie aufklären kann und soll; — allein ebenso wenig darf man einen Augenblick Bedenken tragen, sobald es die irdische Pflicht gebietet. Die Erwartung einer jenseitigen Vergeltung kann nur dazu dienen zur strengsten Erfüllung der Pflicht noch mehr anzutreiben — übrigens wissen wir von dem Jenseits viel zu wenig, als daß es irgend im Drange der irdischen Verhältnisse berücksichtiget werden dürfte. Alle auf die Vorstellung von dem, was da nach dem Tode seyn wird, gebaute Räsonnements, sind gänzlich bodenlos. Wenn daher von dem vielgenannten

nannten Abgeordneten gegen die Zulässigkeit der Todes-Strafe auch das Bedenken geltend gemacht wird; daß durch dieselbe dem Rathe des Höchsten vorgegriffen werde, welcher den Sünder vielleicht lieber längere Zeit auf der Erde hätte wandeln lassen; daß ein Wesen dadurch vielleicht voreilig in eine Ordnung der Dinge hinausgestoßen werde, wohin es noch nicht gehört (vgl. p. 40) — so liegt dieser Ansicht gewiß eine anthropomorphistische Täuschung zu Grunde. Für Referent's Gefühl ist es eine Art Blasphemie; jedoch er will sich des harten Ausdruckes nicht anmaßen. — Der Rathschluß des Allermächtigen, ohne dessen Willen kein Sperling zur Erde fällt, wird wohl trotz unserer Criminal-Justiz walten! Mit diesem Gedanken mögen sich diejenigen Menschenfreunde trösten, denen die Freude nicht werden wird, ihre Ansicht in dieser höchst wichtigen Frage ins Leben treten zu sehen.

VI.

Promemoria,

die Ansprüche Kurhessens auf die Entschädigungen für die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, die Herrschaft Plesse nebst Häckelheim und Neuengleichen, die Aemter Uchte, Auburg und Freudenberg, letztere vier im Königreich Hannover, betreffend.

Der Art. 40 der Wiener Congreßacte überwies der Krone Preußen das jetzige Großherzogthum Fulda. Im Vertrage zwischen Preußen und Kurhessen vom 16. Oct. 1815 (Art. 1), welchem der verewigte Landgraf Victor von Hessen-Rotenburg am selben Tage beitrat, überließ Preußen diesen Ländertheil dem Kurfürsten von Hessen als Entschädigung für die von letzterem

terem (Art. 2) abgetretenen, in der Ueberschrift genannten Besitzungen Hessen wurde durch Fulda nicht nur für die Hoheitsrechte in den genannten Parcelen, sondern auch für die Domainen und Gefälle entschädigt, welche der erwähnte Landgraf daselbst hausvertragsmäßig besaß. Dagegen übernahm Hessen die Verpflichtung, den Landgrafen Victor wegen dieser Verluste durch Revenüen in Hessen schadlos zu halten, welchen die frühere Fideicommisqualität ankleben sollte. (Art. 4. 7. 9. 22. — Nachtrag zur preußischen Gesetzsammlung vom Jahr 1818 p. 59 und 68.) Die Krone Preußen leistete für die dem Landgrafen zufallende Entschädigung ausdrücklich Gewähr (Art. 3 des accessorischen Vertrags vom 16. Oct. 1815). Dieselbe versicherte am 10 Nov. 1815, unter Verpfändung des königlichen Worts, auch für die Nachfolger den beregten Tractat zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch nicht gestatten zu wollen, daß Eingriffe gegen denselben versucht würden. Späterhin wurden die an Preußen übergegangenen Ländertheile theils an Nassau, theils an die Krone Hannover (namentlich Plesse mit Häckelheim und Neuengleichen, und die Aemter Uchte, Freudenberg und Auburg) abgetreten. In dem unter preußischer Vermittelung abgeschlossenen Vertrage vom 4. März 1816 entsagt der verewigte Landgraf (Art. 1) auf die oben angedeutete Entschädigung in Hessen, und stipulirt, indem er dieselbe dem Kurfürsten cedirt, eine solche unter preußischer Souverainetät (Art. 2.) mit der Befugniß, darüber, als über ein freies Allodium, unbeschränkt disponiren zu können (Art 3.). Zur Erwerbung dieser Besitzung (Ratibor in Oberschlesien) verspricht der Kurfürst von Hessen eine gewisse Summe (mit Anrechnung von 600,000 Rthlrn. Privatobligationen) anwenden zu wollen (Art. 5.). In dem Vertrage vom 10. Mai 1820 wird diese Entschädigung näher regulirt. Nach Art. 1 wird anerkannt,

kannt, daß dem Kurhause die Vergütung für die von Hessen-Rotenburg abgetretenen Besitzungen obliege, und der auszugleichende Revenüenbetrag auf 55,000 Rthlr. festgesetzt, derselbe auch gegen Remission eines Sechstheils allodificirt (ebendaselbst). Um das hiernach sich ergebende Einkommen von 45,333⅓ Rthlrn. zu decken, wird die Herrschaft Ratibor nebst Rauden, mit Aufhebung des die Fideicommißqualität stipulirenden §. 22 des Vertrags vom 16. Oct. 1815 als freies Eigenthum mit der Befugniß, unter Lebenden und von Todes wegen darüber zu disponiren, dem Landgrafen überwiesen (Art. 2.). Um eine zweimalige Besitzveränderung zu vermeiden, erwirbt nicht das Kurhaus diesen Gütercomplex, sondern es übergiebt dem Landgrafen die Mittel zur unmittelbaren Erwerbung derselben (Art. 3.). Außerdem wird noch die Herrschaft Treffurt allodificirt (ebendaselbst), und stipulirt, daß die Allodificirungen lediglich zu Gunsten des Landgrafen, ohne Berücksichtigung der Seitenverwandten geschehen seyen (Art. 8.). Auch diesen Vertrag haben Se. Maj. der König von Preußen eigenhändig ratificirt und dessen Aufrechthaltung befohlen. Weil der damalige Kurprinz, jetzige Kurfürst von Hessen, die fraglichen Ratibor rc. Güter besaß, so wurde mit demselben am 15. Mai 1820 ein besonderer Vertrag geschlossen, des Inhalts: Der Kurprinz tritt dem Vertrage vom 10. Mai 1820 völlig bei (Art. 1.). und überläßt dem Landgrafen die Besitzung Ratibor rc. zum völlig freien Eigenthum (Art. 2.), leistet auch dieses Geschäft wegen Eviction (Art. 3.), empfängt dagegen die zur Erwerbung ausgesetzten Mittel (Art. 13. — Quittung vom 17. Juli 1820). Der hochselige Landgraf besaß die erwähnten Güter nach Berichtigung des Besitztitels und nach Präclusion aller Realprätendenten

prätendenten bis zu seinem am 12. Nov. v. J. erfolgten Ableben ungestört. Derselbe hinterließ mehrere gerichtliche Testamente, in welchen er die Prinzen Victor und Chlodwig von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst bei Ermangelung einiger leiblicher Descendenz zu Universalerben ernannte, und die Allodialbesitzungen in Schlesien, Treffurt und Corvey, zu einem immerwährenden Fideicommiß erhob. — Im Laufe der Unterhandlungen über die Herausgabe des Allodiums in der niederhessischen Quart zählte der jetzige Kurprinz und Mitregent von Hessen die Herrschaft eigenhändig unter diejenigen Erbschaftsgegenstände, welche den Allodialerben gebühren. Späterhin, am 14. Juli d. J., erklärt derselbe eben so eigenhändig dieses Zugeständniß für einen Schreibfehler! und gestattet, daß das Hessen-Philippthal'sche Gesammthaus am 21. Aug. eine Protestation an des Königs von Preußen Majestät richtet, inhalts deren um Versagung der Bestätigung des vom verewigten Landgrafen errichteten Fideicommisses, und um gerechte Berücksichtigung der entgegenstehenden Rechte des kurhessischen Gesammthauses gebeten wird. In dieser Protestation wird Ratibor nebst Treffurt als Surrogat der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und der Herrschaft Plesse nebst Häckelheim und Neuengleichen dargestellt, und sogar angedeutet, daß die durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 §. 7. erworbene, von Kurhessen subsidiar gewährte Rheinoctroyrente mit der Erwerbung von Ratibor in Beziehung stehe, und deshalb nach §. 45 daselbst die Familiensuccessionsrechte auf Ratibor übergegangen seyen — während doch die Verträge vom 16. Oct 1815 Art. 1 und 2. und 10. Mai 1820 (über Corvey) §. 11 — 16 nicht nur nachweisen, daß Kurhessen im Großherzogthum Fulda für die Gesammtansprüche des hessischen Hauses, mithin auch

für

für den rotenburgischen Antheil entschädigt worden, und in diesem Ländertheile also das Surrogat zu suchen hat; sondern auch, daß dieses Gouvernement für die 1803 verlorenen überrheinischen Besitzungen durch die mainzischen Aemter Fritzlar, Amöneburg rc. entschädigt, und der Landgraf von Rotenburg mit einer später von Seiten Preußens erworbenen, abgelösten und allodificirten Rente abgefunden sey, daß mithin die Bestimmungen des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses mit dem Entschädigungsgeschäft von 1815 nichts gemein haben, wie dies schon ein Blick auf die Karte des 1815 abgetretenen, auf der rechten Seite des Rheins liegenden Theil der Niedergrafschaft Katzenelnbogen darthut. Ueberdies hat Hessen-Rotenburg nicht Land und Leute, sondern baares Geld zur Entschädigung erhalten, und an den jetzigen Kurfürsten ausgehändigt, was mit keinem Fideicommiß-Verband behaftet war, und welches verwendet wurde, um vertragsmäßig und sogar onerös allodificirte Besitzungen dafür anzukaufen. Sodann kann der fehlende Hinzutritt des Agnaten die Verträge nicht vernichten, welche hiernach keineswegs über Surrogate des Stammguts verabredet, daneben unter souverainen Staaten vom Staatsoberhaupte als solchem und unter königl. preußischer Garantie feierlich abgeschlossen sind, zu einer Zeit, wo Deutschland unter dem Schutze der Wiener Congreßacte neu entstand und höhere Rücksichten gelten, als die, welche die Agnaten eines durch die vereinten Anstrengungen Deutschlands wieder eingesetzten Regentenhauses *) geltend zu machen im Stande waren. Es bedarf nur eines Blicks auf

*) S. Note des deutschen Bundestags in der Sache der westphälischen Domainenkäufer an den kurhessischen Bundestagsgesandten, Hrn. v. Lepel, in der Frankfurter Zeitung (1817, den 24. März).

auf die von der Krone Hannover unter ganz gleichen Verhältnissen von Hessen erworbenen Besitzungen, nämlich die Herrschaft Plesse rc., um zu gewahren, daß die aus dem mangelnden Zutritt der Agnaten und aus den kurhessischen Stammguts-Grundsätzen abgeleiteten Folgerungen zu viel beweisen, und deshalb wohl noch nicht bis jetzt nach dieser Seite hin geltend gemacht sind.

VII.

Eröffnung der Provinzialstände-Versammlung für die dänischen Inseln und Holstein.

(Fortsetzung.)

Schon vor Eröffnung der ersten Sitzungen erschien folgende königl. Verordnung: "Da in Folge der Bestimmungen in Unseren Verordnungen vom 15. Mai v. J. über die Errichtung von Provinzialständen in Dänemark deren §§. 85 und 87 das Wesentlichste, welches bei den Ständeversammlungen verhandelt wird, in einer eigends dazu bestimmten Zeitung zur öffentlichen Kunde gebracht werden soll, so wollen Wir, daß nichts, benannte Verhandlungen betreffend, in Zeitschriften oder Tageblättern irgend einer Art aufgenommen wird, wenn solches nicht zuvor in der von den Ständeversammlungen ausgehenden Zeitung mitgetheilt worden ist. Wir beauftragen deshalb allergnädigst Unsere dänische Canzley, sowohl den Censor der politischen Blätter, als die betreffenden Polizeibeamten, welchen die Durchsicht anderer Blätter und Zeitschriften obliegt, hierauf aufmerksam zu machen und zugleich als Pflicht aufzulegen: ohne vorhergehende Anfrage bei der Canzley Alles zu streichen, was in diesen Blättern oder Zeitschriften über die Verhandlungen

handlungen in den Versammlungen der Provinzialstände stehen möchte, wenn solches nicht durch die in gedachten §§. der Verordnung vom 15. Mai 1815 genannten Zeitung veröffentlich worden ist."

Am 3. d. wurden mehrere Gesetzentwürfe von geringerem Belang vorgelegt. Unter Anderm ein Entwurf, betreffend die Diäten der stellvertretenden Richter. Der Entwurf wurde einer Committee zur Prüfung übertragen. Am 5. eröffnete der königl. Commissarius die Sitzung mit der Botschaft, daß er am Tage zuvor die Dankadresse dem Könige überreicht habe; zugleich habe er Sr. Maj. von dem Wunsche der Stände in Kenntniß gesetzt, die Adresse durch eine Deputation überreichen zu lassen, was jedoch aus Besorgniß, daß ein solches Verfahren den Bestimmungen der königl. Verordnung vom 15. Mai v. J., nach welcher alle Mittheilungen durch den Commissarius geschehen sollten, entgegen sey, unterblieben ist. Hierauf verlas er folgendes Rescript vom 4. "Wir wollen dir hiermit übertragen, der Versammlung der Provinzialstände für Seelands- und mehrere andere Stifte zu erkennen zu geben, daß Wir mit allerhöchstem Wohlgefallen die an Uns unterm 2. d. M. von der Versammlung gerichtete Dankadresse entgegengenommen, so wie auch, daß Wir mit besonderer, allerhöchster Zufriedenheit das Wohlwollen, womit diese von Uns gegebene Institution von der Versammlung empfangen worden, erkannt haben; so wie Wir auch gerührt und mit Dank die wohlgemeinten Gebete, welche sie für Uns zu dem Allmächtigen sendete, zu würdigen wissen. Somit Gott befohlen."

In den verschiedenen Sitzungen bis zum 13. wurden folgende königl. Propositionen vorgelegt: Entwurf zu einer Verfügung wegen Sicherung der Künstler gegen die Nachbildung ihrer Kunstwerke; 2) der Entwurf zu einem Plakat, betreffend die Diätengel-

der und die Beförderung der sogenannten Setzrichter; 3) der Entwurf zu einer neuen Verfügung, wegen näherer Bestimmungen über die den Eigenthumsbauern durch die Verordnung vom 12. Mai 1769 zuerkannte Testations-Befugniß; 4) der Entwurf zu einer Verfügung wegen näherer Bestimmungen der Jurisdictions-Verhältnisse, welche auf öffentliche Veranstaltung zur Verfolgung von Gesetzes-Uebertretungen u. s. w. anhängig gemacht worden; 5) der Entwurf zu einem Plakat, wegen näherer Bestimmungen über das Handelsrecht der Grossirer; 6) der Entwurf zu zwei Rescripten, wegen Ausdehnung einiger der in den Jahren 1832 und 1833 für Dänemark emanirter allgemeiner Verfügungen auf die Färöer, theils ohne, theils mit Modification; 7) der Entwurf zu einem Sportel-Reglement für die gedachten Inseln; 8) der Entwurf zu einer Verordnung wegen zukünftiger Erlegung von Bußen und gewisser anderer Geldverpflichtungen; 9) der Entwurf zu einer Verordnung über das bei Strandfällen zu beobachtende Verfahren; 10) der Entwurf zu einem Plakat wegen Ausdehnung des Auspfändungsrechts; 11) der Entwurf zu einem Plakat wegen der Form des Processes bei Forstvergehen; 12) der Entwurf zu einer Verordnung, wodurch verschiedene in den Jahren 1828 bis 1831 inclusive für Dänemark herausgekommene Verfügungen auf Island ausgedehnt werden; 13) der Entwurf zu einem Plakat, wodurch die Verordnung vom 13. Mai 1776 über die Abtretung von Zäunen und Hügeln u. s. f., die Bodencultur in Island betreffend, aufgehoben worden; 14) der Entwurf einer Verordnung über die Finanzverwaltung der Handelsstädte, mit Ausnahme Kopenhagens; 15) der Entwurf wegen Erhöhung der Gebühren der sogenannten Birkrichter; 16) der Entwurf zu einer Verordnung, betreffend einige nähere Bestimmungen über das Rechtsverhältniß

verhältniß zwischen den Grundeigenthümern und den Erbpachtsbauern in Dänemark; 17) der Entwurf betreffend das Münzwesen in Island; 18) der Entwurf zu einer Verordnung, betreffend die Abhaltung der sogenannten Ernte- und Monats-Gerichte auf den Färöern; 19) der Entwurf zu einem Plakat, nähere Bestimmungen in Bezug auf den Handel und die Schifffahrt Islands enthaltend; 20) der Entwurf zu einer Verordnung über die Zoll- und Schiffs-Abgaben im Königreich Dänemark; 21) der Vorschlag wegen Bestreitung der durch die Ständeversammlung verursachten und noch verursacht werdenden Geldausgaben.

In der Sitzung am 14. kam man, da alle königl. Propositionen an die Ausschüsse verwiesen sind, an die von einzelnen Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge. Nach Beseitigung einiger von bloß lokalem Interesse entwickelte Graf Holstein sehr ausführlich seine Motion wegen völliger Freilassung der Negersclaven auf den dänisch-westindischen Inseln, nahm dieselbe aber zurück, als ihm der königl. Commissair die Anzeige machte, daß die Regierung schon vorbereitende Schritte gethan habe, um eine genauere Bestimmung des Rechtsverhältnisses zwischen den Sclaven und den Plantagenbesitzern herbeizuführen, obgleich der Commissair keinesweges dieses beabsichtigte neue Rechtsverhältniß als ein solches bezeichnete, wie es durch die Motion des Antragstellers beabsichtigt wurde, der zufolge die Sclaven alle bürgerlichen Rechte erhalten sollten, und also, wenn sie überhaupt in ein dienendes Verhältniß zu den Plantagenbesitzern zu treten beabsichtigten, dies nur in dem Verhältniß freier Arbeiter zu ihren Dienstherren würde haben geschehen können. — Den Schluß der Sitzung füllte ein Vorschlag des Secretair Algreen-Ussing über seine Motion, betreffend das Armenwesen Kopenhagens,

gens, aus. Der Antrag ging im Wesentlichen auf eine Rechnungsablage über den jetzigen finanziellen Status des Armenwesens und auf die Einführung einer alljährlichen Rechnungsablage über dasselbe an die deputirten Bürger der Hauptstadt. Der Antrag wurde einem Ausschusse zugewiesen. In der Sitzung vom 15. trug Professor Bang die Entwickelung seines schriftlich eingereichten Antrags in Bezug auf die Communalverfassung Kopenhagens vor. Die Motion bezog sich 1) auf die Rechte und Pflichten der Kopenhagener Bürger. 2) Die Wahl der städtischen Repräsentanten. 3) Die Organisation des Magistrats. 4) Nähere Bestimmungen über die Autorität, welche dem Magistrat und den Repräsentanten im Verein zukommt, theils entscheidender, theils berathender Art. 5) Gleiche Bestimmungen über die eigenthümliche, den Magistrat unterstützende und controllirende Autorität der Repräsentanten; und 6) vollkommene Publicität in allen Communal-Angelegenheiten. Der Antrag wurde an einen Ausschuß von drei Mitgliedern verwiesen, der darüber berichten und einen darauf bezüglichen Gesetzentwurf vorlegen soll. — Derselbe Antragsteller entwickelte darauf eine gleichfalls schriftlich eingelieferte Motion, betreffend die Controlle über die Hebungsbeamten und die Ausübung der bestehenden Strafgesetze gegen untreue Beamte. Sein Antrag geht dahin: 1) Daß alle öffentlichen Hebungsbeamten im Allgemeinen fortan nicht unter des königl Regierungs-Collegiums unmittelbarer Controlle in Bezug auf Rechenschaftsablage u. s. w. stehen sollen, sondern daß eine besondere Oberbehörde constituirt werde, welche die Controlle über die Cassenbeamten zu führen habe und dafür verantwortlich sey. 2) Daß es als unabweichbare Regel gelten müsse, daß, wenn ein Hebungsbeamter sich eines Cassendefects schuldig macht, die höhere Behörde, welche über

ihn

ihn Aufsicht zu führen verpflichtet war, dem Könige als unachtsam durch das mit der Untersuchung zu beauftragende Tribunal bezeichnet werde, falls sie sich nicht genügend zu entschuldigen vermöge. 3) Daß die Strafgesetze gegen untreue Hebungsbeamte in aller Strenge vollzogen werden. Auch in Bezug auf diesen Antrag bemerkte der königl. Commissair, daß der König den Auftrag zur Niedersetzung einer Commission, um ein Gesetz in Bezug auf die Verhältnisse der Cassen- und Hebungsbeamten zu entwerfen, bereits am Ende des vorigen Monats ertheilt habe, und die weitere Verhandlung der Sache wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. In dieser Sitzung vom 16. wurde ein aus drei Mitgliedern bestehender Ausschuß zur Berichterstattung über die letzte Motion des Professors Bang ernannt. Justizrath Salicath entwickelte hierauf einen Antrag auf ein neues und ausführlicheres Gesetz über Diebstahl, Hehlerei und Mitwissenschaft, welches jedoch nur provisorisch bis zur Ausarbeitung eines neuen Strafcodex gelten sollte, und verband mit diesem Antrag einen andern auf Abschaffung der Ehrenstrafe wegen Entführung, und einen dritten wegen Aufhebung der Inquisitions-Commission. Die Anträge wurden an einen Ausschuß verwiesen. Am 19. legte der königl. Commissair einen Entwurf in Betreff des Criminalwesens zu Island vor, welcher an einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Ausschuß verwiesen wurde. Unter den eingereichten Anträgen einzelner Mitglieder machte sich der des Kammerraths Rasmussen bemerklich, welcher zur Verhinderung leichtsinniger Eingehung der Ehen vorschlug, daß Jeder, der sich zu verheirathen wünsche, eine Abgabe von 5 bis 50 Rbthlr. der Armencasse entrichten solle. Der Proponent nahm seinen Antrag zurück auf die Bemerkung des Commissairs, daß schon häufig solche Vorschläge bei der dänischen Canzley ein-

eingegangen wären, die aber immer zurückgewiesen wurden aus Rücksicht der daraus hervorgehenden Beschränkung der persönlichen Freiheit und der Besorgniß vor schädlichen Folgen für die Volksmoralität. In den folgenden Sitzungen vom 21 bis zum 26. wurde über mehrere der früheren Anträge, welche an Ausschüsse verwiesen worden waren, Bericht erstattet, worauf eine Berathung stattfand, wie das über die einzelnen Angelegenheiten dem Könige zu erstattende Gutachten ausfallen solle. Unter den neuen Anträgen befindet sich eine Motion des Grafen Holstein, daß die Communalangelegenheiten künftig von den Amtleuten im Verein mit einem Amts-Communerath verhandelt werden sollen. Am 28. machte der Kammerrath Drewsen eine Motion wegen Ablösung der Frohndienste, sie wurde an einen Ausschuß von 7 Mitgliedern verwiesen. Einen andern Antrag machte der Secretair Algreen-Ussing wegen Beförderung des Realunterrichts in Dänemark.

Die Sitzung der Provinzialstände Holsteins in Itzehoe eröffnete am 1. Oct. der königl. Commissarius Conferenzrath Höpp mit folgender Rede:

"Hochzuverehrende und achtbare Mitglieder dieser Versammlung. Die wichtigen Zwecke, in deren Anleitung wir uns hier auf ergangenen Befehl vereinigt finden, sind uns schon aus den Gesetzen bekannt, durch welche die Weisheit Sr. Maj. des Königs berathende Provinzialstände ins Leben zu rufen für gut gefunden hat. Sie sind uns Allen theuer und heilig. Denn sie befassen die Beförderung des gemeinsamen Wohls und die Belebung von Sinn und Eifer für Dasselbe. In dem Bewußtseyn für sie nach Kräften gewirkt zu haben, findet der Vaterlandsfreund sein Glück und die Be-

Belohnung für seine Bestrebungen. Aber freilich kann man sich diesem schönen Ziele nicht ohne Schwierigkeiten nähern. Sie selbst, meine Herren, kennen vielmehr meistens aus eigener Erfahrung, namentlich die Größe der Sorgfalt, mit der zu dem Ende die mannigfaltigsten und verschiedenartigsten Verhältnisse aufgefaßt, gewürdigt und beurtheilt werden müssen, die damit verbundenen geistigen Anstrengungen, die in der Beziehung unerläßliche Ausdauer und Beharrlichkeit. Zur Ueberwindung dieser Schwierigkeiten werden aber Kraft und Muth am sichersten gewonnen und erhalten, wenn uns auf dieser mühevollen Bahn eine großartige Gesinnung begleitet, welche, erhaben über alle kleinliche Rücksichten, nur auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist, und selbst etwanige eigene Opfer nicht scheut, um Jenes zu begünstigen. Sie, meine Herren, haben diese Gesinnung bei den Bewohnern Holsteins längst erkannt, und überhaupt in keinem Stande derselben die Voraussetzungen zu einem gedeihlichen Wirken auf dem nunmehro angewiesenen Wege vermißt. Das nie erkaltete Gefühl für das gemeinsame Wohl, und die Eigenschaften, welche die Befriedigung desselben erheischt, haben stets den Holsteiner charakterisirt, und sind auch jetzt bemerkbar geworden durch die Aeußerungen eines Ihnen geschenkten Vertrauens, welches, wie die durch landesherrliche Fürsorge getroffene Wahl, und gleichsam im Einverständniß mit derselben, Sie, meine Herren, gemeinschaftlich in diese Versammlung berufen hat. In Ihren dadurch anerkannten Gesinnungen und Eigenschaften ist eine unerschütterliche Garantie dafür gegeben, daß Sie Ihre Berathungen einmüthig nur dem Besten des Landes widmen, und indem Sie dem Vertrauen desselben entsprechen, den landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs entgegen kommen und deren Erreichung zu befördern bereit seyn werden. Wohlbegründete Hoffnun-

gen der Art haben den Befehl Ihrer Einberufungen begleitet, und von ihnen beseelt, entspreche ich nach dem allerhöchsten Willen gegenwärtig dem ehrenvollen Berufe, die ständische Versammlung für das Herzogthum Holstein zu eröffnen. Schon in dieser sind Ihnen mehrere Gegenstände von hoher Wichtigkeit vorzulegen, über welche Ihr einsichtsvoller Rath erwartet wird. Zwar bedarf es der Erwähnung nicht, daß durch sie die gleichfalls für Ihre Berathung bestimmten, bereits vorbereiteten und eingeleiteten Mittel und Wege zur größeren Wohlfahrt, so wenig erschöpft als vollständig bezeichnet sind, und nicht Alles, was beabsichtigt und worauf schon landesväterlich Bedacht genommen worden, kann zum Gegenstande von Erörterungen in dieser Versammlung gemacht werden. Es mußte vielmehr unter Andern die nothwendige Rücksicht auf die sonstige Berufsthätigkeit ihrer Mitglieder zur näheren Erwägung der Größe der Bedürfnisse führen, ja nachdem deren Abhelfung als mehr dringend oder nur als wünschenswerth erscheint. Danach hat sich die Gränze gebildet zwischen denjenigen landesherrlichen Mittheilungen, welche nunmehro Ihre Mitwirkung in Anspruch nehmen, und denjenigen, welche Ihrer künftigen, wenn auch nicht sehr fernen Thätigkeit, vorbehalten bleiben mußten.

Wie in unserer Civilgesetzgebung überhaupt manche wohl historisch erklärbare, aber dennoch jetzt nicht mehr zu motivirende Verschiedenheiten statt finden, so ist das namentlich auch in unserem, dem Personenrechte angehörigen Vormundschaftswesen der Fall. Die Beseitigung dieser, eine Rechtsungewißheit erzeugenden Abweichungen, ist daher nothwendig, und zu diesen Zwecken werden Ihnen Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, in welchen zugleich auf verschiedene Verbesserungen in diesem Zweige der Legislation Bedacht genommen ist, und die als Uebergang und Einleitung zu einer allge-

allgemeinen Vormünder-Verordnung betrachtet werden können.

Die Beitreibung rückständiger Steuern und Gefälle ist bis jetzt, wenigstens in vielen Districten, auf einem für den Restanten-Debitor besonders lästigen und kostspieligen Wege geschehen. Die zur Abstellung solcher Unzuträglichkeiten beabsichtigten Mittel sind gleichfalls in einem Gesetzesentwurfe anzugeben.

Neben einem Zweige der freilich zu Ihrer Mitwirkung nicht nothwendig gehörenden Gewerbe-Polizei, welcher die Schiffsbauerei betrifft, wird der Entwurf zu einer allgemeinen Städteordnung Ihre Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nehmen, da in ihr zugleich die Elemente zu einer zeit- und zweckmäßigen Gestaltung der Repräsentation in den übrigen Communen enthalten sind, über deren nähere Organisation die landesherrlichen Mittheilungen absichtlich bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt worden.

Die öconomischen Verhältnisse der Straf-Anstalten in Glückstadt sind bis jetzt nicht genügend geordnet. Zur Regulirung derselben sind Ihnen Vorschläge mitzutheilen.

Da mehrere Bauten-, Wege- und Chaussee-Anlagen in den Herzogthümern bevorstehen, so erscheint es nothwendig, Vorschriften für die dabei vorkommenden Entschädigungs-Geschäfte in einem allgemeinen Reglement zu erlassen. Ein solches Reglement, welchem rücksichtlich zweier Chaussee-Anlagen schon gesetzliche Kraft hat beigelegt werden müssen, wird Ihnen zur Begutachtung vorgelegt werden, ehe über die Fortdauer seiner Gültigkeit Allerhöchst entschieden wird.

Der Mangel an einer allgemeinen See-Enrollirungs-Verordnung ist schon längst gefühlt worden. Um demselben abzuhelfen, sind Entwürfe abgefaßt, die ich gleichfalls zu Ihrer Berathung zu bringen angewiesen bin.

Ungleich

Ungleich wichtiger noch als diese Gegenstände ist aber die Allerhöchst beabsichtigte Reform in den bisherigen Zoll-Einrichtungen, die in einem Entwurfe zu einer neuen Zollverordnung zu Ihrer Kunde und Berathung gebracht werden wird, und mit welcher ein Entwurf zu einer den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Hausirverordnung in Betreff verschiedener Bestimmungen zusammenhängt. Diese Anordnungen stehen besonders mit dem commerciellen und industriellen Leben in den mannigfaltigsten Beziehungen. Sie greifen in viele Verhältnisse ein, und sie sind es zugleich, bei denen Erwägungen vorkommen, die Sie, meine Herren, unterstützt durch Ihre Erfahrungen und Kenntnisse, durch Ihre Kunde der Localitäten, und der verschiedenartigsten Interessen fruchtbringend zu machen, vorzugsweise im Stande seyn werden. Von der Nothwendigkeit solcher Reformen sind Sie ohne Zweifel längst schon überzeugt gewesen, und die Erwartungen, daß Sie hier vornämlich zur Bewirkung der Verbesserungen behülflich seyn werden, stützen sich daher auf mehrfache Gründe. Wenn ein Uebel erkannt, und ein heilsamer Zweck begriffen worden, so wird ein wohlwollender Sinn sehr leicht zu einer übereinstimmenden und richtigen Benutzung der sich darbietenden Mittel führen. Unsere künftigen Verhandlungen und hoffentlich schon unsere nächsten Erfahrungen werden den Werth dieser Wahrheit bewähren, und uns auffordern, ihre Benutzung durch ein gegenseitiges Vertrauen immer mehr auszubreiten. Diesem gegenseitigen Vertrauen entspricht es auch, daß bei Ihren Verhandlungen, Ihren unbefangenen Aeußerungen kein Hinderniß entgegengestellt, sondern daß Ihnen, innerhalb der Gränze des Gesetzes und des Gewissens, Freiheit der Rede und Stimme gestattet seyn soll. Zum Gedeihen der dem Lande allerhöchst verliehenen Institution wird es vornämlich beitragen, wenn sie

von

von Anbeginn an ihrem wahren Geiste nach ins Leben tritt, und durch diese Betrachtung wird die Wichtigkeit der Ihnen, meine Herren, gestellten Aufgabe allerdings noch gesteigert. Aber Ihre Bemühungen werden gewiß des Zieles nicht verfehlen, da die nämlichen Gesinnungen des allgemeinen Wohlwollens sie leiten und unterstützen, welche zur Einführung der Provinzialstände so augenscheinlich geführt haben. — Möge denn die Vorsehung Ihre Bestrebungen segnen, meine Herren. Mögen selbige nach dem erhabenen Willen unseres allgeliebten Königs zum Heil des gemeinsamen Vaterlandes gereichen, seine Wohlfahrt befördern, und ebenfalls durch sie das Band, welches darin Fürst und Volk seit Jahrhunderten vereinigt, auch für kommende Zeiten immer fester geknüpft werden."

Der Commissair forderte hierauf den Aeltesten in der Versammlung, den geheimen Conferenzrath von Brockdorff, auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Er sprach seine Ansichten und Wünsche für das Gedeihen der ständischen Institutionen in folgender Anrede aus:

"Hochgeehrte und werthgeschätzte Herren Collegen!

In Folge der so eben an mich, als den Jahren nach, ältesten in dieser hochverehrten Versammlung ergangenen Aufforderung des königl. Commissarius, des hochverdienten Herrn Conferenzraths, Oberprocureurs und ersten Canzleideputirten Höpp, die Wahl des Präsidenten zu leiten, nehme ich diesen Platz einstweilen ein.

Jubel und Frohsinn erschallt am heutigen Tage, nicht blos in dieser Stadt, sondern durch ganz Holstein. Jedermann freut sich innig, ja unaussprechlich der Wiedererscheinung dieses Tages, eines Tages, den das Land in weit mehr als in einem Säculo nicht geschaut. Und diesen Vollgenuß der reinsten Wonne müssen wir, und mit uns die ganze Provinz, der

Gnade

Gnade und Weisheit unseres allverehrten Regenten und geliebten Landesvaters um so mehr verdanken, da alle Theile des Herzogthums zur Concurrenz gezogen, dem Bürger und Grundeigenthümer die freie Wahl der Abgeordneten gelassen, welchen sie ihr Zutrauen im vollsten Maße weihen, welche sie für die Kenntnißreichsten, und welche sie vom regsten Eifer für das Gemeinwohl beseelt halten.

Alles dies fordert uns dagegen um so dringender auf, den auszusprechenden Meinungen, Ansichten oder Gutachten durch Klarheit und Gründlichkeit Eingang zu verschaffen. Keine Nebenabsichten, keine fremde Autorität, oder blindes Vertrauen auf die besseren Kenntnisse eines Collegen, keine Aufträge oder Wünsche der Committenten dürfen uns verleiten, von unserer eigenen wohlerwogenen Ueberzeugung abzuweichen; aber auch kein eigensinniges Beharren bei vorgefaßter Meinung müsse uns bestimmen, vielmehr in jedem Fall, die Wichtigkeit und der Werth der Gründe unsere Stimme führen. Daher muß jede Einseitigkeit uns fremd bleiben, und der Gedanke uns stets vorschweben, ob auch ein für einzelne Districte nützlicher Rath in Gemeinschädlichkeit ausarten könne.

Der Zweck und Nutzen einer ständischen Versammlung kann unmöglich darin bestehen, das Land in Opposition mit der Regierung zu stellen, vielmehr grade im Gegentheile, Einigkeit und wechselseitiges Vertrauen zu befördern. Ein Blick ins Ausland zeigt, wie leicht man dies Ziel verfehlend auf Abwege geräth. Statt Einigkeit und friedfertige Gesinnungen zu verbreiten, und mit Ruhe, Kälte und Besonnenheit die Discussionen zu führen, leiten sie zur Animosität, Zank und Streit, geben einen Tummelplatz eigner Leidenschaften ab, und alles sonst zu hoffende Gute wird zerstört. Lassen sie dies uns zum warnenden Beispiel dienen.

Von

Von Seiten der Regierung ist der wichtigste Zweck dieser Versammlung, aus einer andern Quelle als der ihr noch immer offenbleibenden, nämlich der der Beamten, genaue Kunde über den wahren Zustand des Landes zu schöpfen. Lassen Sie uns diese wahr und offen ertheilen, und dadurch die so laut und wiederholt ausgesprochenen Wünsche der Einführung einer ständischen Versammlung rechtfertigen: Lassen Sie das kleine Herzogthum Holstein, das schon in manchem ein Vorbild gegeben, durch Anerkennung der großen Wahrheit vorleuchten, daß Glück, Heil und Wohlstand eines Landes von dem Einverständniß des Regenten mit den Regierten abhänge, lassen Sie uns daher die zu erwartenden allerhöchsten Anträge mit Liebe und Vertrauen entgegennehmen, überzeugt, daß sie aus den wohlmeinendsten Absichten und väterlicher Liebe geschehen! Erfahrung, mithin Vergangenheit, ist die treueste Mutter und Lehrerin der nur zu flüchtigen Gegenwart, in der wir für die Zukunft arbeiten. Lassen Sie uns nicht nach der höchsten Vollkommenheit streben, sondern mit dem erreichbaren Guten uns begnügen. Unvollkommenheit ist der Mangel aller menschlichen Handlungen. Wer Alles und auf einmal will, richtet überall nichts aus. Wenn wir nur das Unsrige treu und redlich thun, so können wir auf den Segen des Himmels und den Beifall der nach uns Lebenden, sonach der Zukunft, sicher rechnen, und dieser dann die nöthigen Verbesserungen ruhig überlassen.

Halten Sie, werthgeschätzte Herren Collegen, das Gesagte einem Greise zu Gute, der bald ein halbes Jahrhundert in Dienstgeschäften verlebt hat, dem Anhänglichkeit an seinen König und Liebe für sein Vaterland zur andern Natur geworden, und den der Wunsch beseelt, so lange der Himmel seine Tage fristet, dem theuren Vaterlande zu nützen.

Das erste dieser hochverehrten Versammlung obliegende

liegende Geschäft betrifft die Wahl Ihres Präsidenten. Keiner kann und wird es bezweifeln, daß nicht ein jeder von Ihnen nach seiner besten Ueberzeugung stimmen werde. Allein ich bitte zu erwägen, wie sehr die Eigenschaften des Präsidenten von denen der Arbeiter in den Comiteen verschieden sind. Jener hat es mehr mit der Form und der Leitung des Geschäftsganges, diese aber mit der Materie selbst zu thun. Durch die Wahl des Präsidenten geht seine Theilnahme an den Arbeiten in den Comiteen verloren, ja nach §. 48 der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse ist es ihm untersagt, nach förmlicher Verhandlung eine Stimme abzugeben.

Nunmehr lade ich Sie, theuerste Herren Collegen, ein, mir ihre Wahlstimme schriftlich einzureichen, damit der von Ihnen Erkorne die Wahl des Vice-Präsidenten und der beiden Secretaire sogleich leiten, und so die Ständeversammlung förmlich constituiren möge."

Nachdem der Dr. Balemann zum Präsidenten erwählt war, trug er auf die Dankadresse an den König an.

In der zweiten Sitzung ward von einem Abgeordneten die Proposition, daß eine Petition um Oeffentlichkeit der Sitzungen, unter den erforderlichen Modificationen, beschlossen werden möge, und die Bestimmung eines Tages zur Motivirung derselben reservirt. Eine zweite Proposition ward eingebracht in Betreff der Handelsreisenden, dabei auch eine Petition der Kaufleute des Fleckens Preetz über diesen Gegenstand, so wie über das Hausiren, überreicht. Darauf wurde folgende Adresse vorgelesen, genehmigt und einzureichen beschlossen.

"Allerdurchlauchtigster, großmächtigster, allergnädigster Erbkönig und Herr! Ew. Maj.! Die am 1. Oct. eröffnete Versammlung der berathenden Stände

des

des Herzogthums Holstein hält es für ihre erste und unerläßlichste Pflicht, sich dem geheiligten Throne Ew. königl. Maj. allerunterthänigst zu nahen, um ihre ehrfurchtsvollste Huldigung, ihren aufrichtigen Dank dem angestammten Herrn und Fürsten darzubringen. Der Weisheit und landesherrlichen Fürsorge Ew. königl. Maj. hat es gefallen, Ihren getreuen Unterthanen in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen die nächsten und wichtigsten sind, eine Berathung zu gestatten, um darnach Ew. königl. Maj. ehrfurchtsvoll vorzutragen, was eine gemeinsame Ueberzeugung als dem Vaterlande und seinen Bewohnern für nützlich und heilbringend angesehen hat. — Die ständische Versammlung des Herzogthums Holstein wird, eingedenk der Bürgschaften der unvergessenen Vergangenheit, und den festen Blick nicht minder auf die Bedürfnisse der Gegenwart, als auf die Erwartungen der Zukunft gerichtet, dem Zutrauen des Landesvaters mit treuem und freimüthigem Rathe vertrauensvoll entgegen kommen. Mit warmem Eifer werden wir uns den Berathungen in den Landes-Angelegenheiten widmen, mit doppeltem Eifer, mit vermehrtem Zutrauen, da die so eben erfolgte Veröffentlichung der Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe des Staates als ein theures Geschenk angesehen wird, für welches die ständische Versammlnng des Herzogthums Holstein sich gedrungen fühlt, Ew. königl. Maj. ihren ehrfurchtsvollsten Dank darzubringen. — Geruhen Ew. königl. Maj., unsern aufrichtigen Dank auch dafür gnädig anzunehmen, daß Allerhöchstdieselben solche Gesetzesentwürfe und Propositionen uns haben vorlegen und ankündigen lassen, welche dem ganzen Lande oder einzelnen Theilen von großer Wichtigkeit sind. Auch dafür bringen wir Ew. königl. Maj. unsern allerunterthänigsten Dank dar, daß alle diese Gesetzesentwürfe und Propositionen nicht das Herzogthum Holstein allein, sondern zugleich das

das Herzogthum Schleswig mit betreffen. Ew. königl. Maj. haben dadurch in uns das Vertrauen gestärkt, daß zu denjenigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, eine größere Gleichheit in Gesetzen und Einrichtungen in immer vermehrtem Maße hinzukommen werde. — Indem wir so Ew. königl. Maj. unsere dankbare Huldigung, den ehrfurchtsvollen Dank darbringen für jede einzelne, dem Lande verliehene Wohlthat, für die ganzen neuen Institutionen, genehmigen Allerhöchstdieselben, daß wir für uns und im Namen aller unsrer Mitbürger den innigen Wunsch aussprechen: Gott segne unsern vielgeliebten König und erhalte ihn in unwandelbarem Wohlseyn noch lange seinem getreuen Volke." Das hierauf an den Commissarius erlassene königliche Rescript lautet also: "Die mit Deinem allerunterthänigsten Berichte vom 5. d. eingesandte, an Uns gerichtete Dankadresse der sämmtlichen Mitglieder der Provinzialständeversammlung für das Herzogthum Holstein haben Wir mit allerhöchstem Wohlgefallen empfangen, und daraus mit besonderer Zufriedenheit die Art und Weise ersehen, worin die von uns verliehenen Institutionen aufgenommen worden. Indem Du der gedachten Versammlung solches zu erkennen zu geben hast, tragen Wir Dir zugleich auf, derselben für die Uns ausgesprochenen wohlgemeinten Wünsche Unsern besten Dank zu sagen. — Wir befehlen Dich in Gottes Obhut."

Jetzt schritt der Commissair zu Motivirung der schon in seiner Anrede erwähnten Propositionen, für welche Committeen ernannt wurden. Nachdem in der dritten Sitzung der Commissair den Entwurf der Verfügung wegen Regulirung der ökonomischen Verhältnisse der Strafanstalt zu Glückstadt motivirt hatte, und ein Ausschuß von 5 Mitgliedern ernannt war, hatte nach der Tagesordnung der Abgeordnete das

Wort

Wort, welcher in der zweiten Sitzung eine Proposition wegen Oeffentlichkeit der Verhandlungen eingebracht hatte. Er las zuförderst seinen dahin lautenden Antrag:

"Da in der Verordnung wegen Regulirung der ständischen Verhältnisse im Herzogthum Holstein vom 15. Mai 1834 das Stattfinden der Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht ausgesprochen ist, so beschließt die Versammlung die Einreichung einer Petition: daß Oeffentlichkeit der Verhandlungen stattfinden möge unter Vorbehalt näherer Bestimmungen über deren etwa nothwendig befundenen Modification."

und bezog sich sodann zu dessen Begründung auf die, in dem Eingang des Gesetzes vom 28. Mai 1831 enthaltene Aeußerung, daß die Stände in Wirksamkeit treten sollen, um durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in den Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, um Sr. Maj. von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Land, welches das königl. Haus mit dem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen. Der Abgeordnete bemerkte, diese ächt königlichen Worte bedürfen nur eines Commentars, um die Motive zu rechtfertigen. Der König wolle das edelste Motiv des Bürgers, den Gemeinsinn, wecken. Dies sey ausgesprochen in jenen Worten, die nicht an die Ständeversammlung, die noch nicht einberufen gewesen, sondern an das ganze Volk gerichtet worden. Auch sey es von höchster Wichtigkeit, daß das Volk erfahre, nicht bloß was für Resultate, sondern auch wie sie gewonnen würden. Der König wolle ferner die zuverlässigste Kunde erhalten von den Mitteln, das gemeinsame Wohl zu fördern, er wolle die Wünsche

des Volkes erfahren. Der Kreis, zur Erlangung dieser Kunde müsse sonach nicht beengt, sondern erweitert werden, und Zuhörer zu den Versammlungen zugelassen werden. Dies sey um so wichtiger, da das Gesetz die Wahlfähigkeit an Grundbesitz binde, und Intelligenz ohne diesen stattfinden könne. Dem werde abgeholfen durch Zulassung von Zuhörern, und es werde sich ein geistiger Verkehr bilden, der um so wichtiger sey, als die Presse der Freiheit ermangle, und wegen der Verhältnisse zum deutschen Bunde nicht frei seyn könne. Die Bande zwischen Fürsten und Volk könnten nur durch Vertrauen verstärkt und fester geknüpft werden. Holsteins Volk hege dies Vertrauen zu seinem Landesherrn, und sey überzeugt, er werde einen offen dargelegten Wunsch desselben gnädig aufnehmen, selbst wenn er nicht gewährt werden könne. Geheimniß stehe dem Vertrauen im Wege, und habe meistens Argwohn zur Folge. Endlich komme noch die Anregung des Ehrgefühls in Betracht. Ueberall, wo Großes und Edles geschehe, habe dies mitgewirkt als Sporn und Antrieb. Wohl bedürfe es der Schranken, aber die Ausschweifungen desselben seyen hier nicht zu fürchten, und dessen Wirksamkeit sey nicht zu schwächen.

Der Proponent wendete sich sodann zu Beseitigung der, gegen die Oeffentlichkeit gewöhnlich geltend gemachten Gründe. Sie solle überflüssig werden durch die Zeitung für die Verhandlungen der Ständeversammlung. Diese aber könne nicht Alles melden, da die Presse nicht frei sey, und mit Rücksicht auf das Verhältniß Holsteins zum deutschen Bunde nicht frei seyn könne, mithin würden deren Relationen dem Mißtrauen nicht entgehen. Dazu komme, daß dem billigen Wunsch des Volks, seiner Abgeordneten Handlungsweise zu erfahren, so wie der Abgeordneten sich ein gutes Andenken im Volke zu stiften, nicht entsprochen

sprochen werde. — Die Meinung, der Wunsch nach Oeffentlichkeit sey nicht der Wunsch des Volks, sey irrig, die Abgeordneten möchten zeugen, jeder für seinen District. — Unerheblich sey die Besorgniß, daß manche Mitglieder sich scheuen werden, öffentlich zu reden, als dessen ungewohnt, indem es sich nicht um Eloquenz, sondern um schlichten einfachen Vortrag handle. — Eine Besorgniß, daß er oder gar die Versammlung durch die proponirte Petition das Mißfallen des Königs erregen möchte, werde bei dessen von allen seinen Unterthanen verehrten Huld und Milde Niemand Raum geben. Der Abgeordnete schloß mit einer Bezunahme auf seinen Antrag. Ein anderer Abgeordneter erhob sich mit der Erklärung, daß er den Antrag unterstütze, eine weitere Motivirung aber unnöthig finde. Hierauf wurden einige Petitionen um Oeffentlichkeit eingereicht und verlesen. Ein Abgeordneter erklärte von seinen Wählern beauftragt zu seyn, den Wunsch, daß die Ständeversammlungen öffentlich seyn möchten, auszusprechen. Ein anderer Abgeordneter sprach sich dahin aus: die Gegner der Oeffentlichkeit gingen häufig nur von selbstsüchtigen Ansichten aus, und scheueten sich, eine angenehme Bequemlichkeit aufzugeben und statt derselben Mühe und Sorgen zu übernehmen. Auch könne er die Gefahren nicht anerkennen, da Aufklärung das lebendigste Princip zur Beförderung des Volksglücks, und als solches von dem Könige anerkannt sey. Aufregung sey bei uns von der Oeffentlichkeit nicht zu fürchten, da wir in einem Lande wohnten, in dem die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten erst entwickelt werden solle. Dagegen wären die Vortheile der Oeffentlichkeit augenfällig. Oeffentlichkeit sey die Garantie, daß Jeder erfülle, was das Land von ihm erwarte, Oeffentlichkeit sey ein Wächter der Pflichterfüllung, auch sey die Versammlung keine Behörde,

deren

deren es viele und ausgezeichnete gebe, sondern solle gerade durch Oeffentlichkeit wirken.

Ein anderer Abgeordneter bemerkte: wie er zwar diesem Vortrage beitrete, indeß stehe es für jetzt nur zur Frage, ob die vorgelegte Proposition abzulehnen oder an eine Committee zu verweisen sey. Er hoffe, die Committee werde sie unterstützen, für jetzt sey es entscheidend, daß doch auch nach Ansicht der Gegner der Oeffentlichkeit, diese ein wichtiger Punkt sey, und das Land alles Vertrauen zu der Versammlung verlieren werde, wenn dieselbe einen so hochwichtigen Gegenstand nicht einmal der Berathung werthachte.

Hiergegen erhob sich ein anderer Abgeordneter mit der Bemerkung: es sey noch nicht der Augenblick da, um die Oeffentlichkeit zu erbitten; die Abgeordneten wären nicht mit parlamentarischen Kenntnissen versehen, es wäre keine Dankbarkeit gegen Se. Maj. den König, ja, nicht einmal Wohlanständigkeit, jetzt um Offentlichkeit zu bitten, nachdem wir in den neuen Institutionen ein so großes Geschenk erhalten, und weil die Ständeversammlung noch nicht in dem Fall gewesen, von alle dem, was Sr. Maj. uns gegeben, etwas in Ausführung zu bringen. Man könne aber nicht wünschen, das ein Antrag geschehe, der von Sr. königl Maj. zurückgewiesen werde, weshalb er auf Verwerfung der Proposition antrage.

Von mehreren Abgeordneten ward bemerkt, daß ein großer Theil ihrer Committenten diese Ansicht theilten: Daß man erst das Blatt für die Verhandlungen der Ständeversammlung sehen müsse, um beurtheilen zu können, ob Oeffentlichkeit der Sitzungen für erforderlich zu achten sey.

Dagegen wird bemerkt: es komme hier auf parlamentarische Beredsamkeit nicht an, auch stehe das Gesetz der Proposition nicht im Wege, da die Frage wegen Oeffentlichkeit der Versammlungen darin nicht

berührt

berührt sey. Se. Maj. der König wünsche den Rath und die Ansichten der Mitglieder zu vernehmen, und so sey es auch Pflicht, diese offen und unumwunden und ohne Rücksichten auszusprechen. Sollte die Zeitung für die Verhandlungen der Provinzialstände nur die Resultate der Verhandlungen enthalten, so könne sie um so weniger ein Surrogat der Oeffentlichkeit abgeben.

Zwei andere Abgeordnete unterstützen den Antrag auf Ernennung einer Committee wegen Wichtigkeit des Gegenstandes, und weil durch Ernennung eines Ausschusses kein Präjudiz ausgesprochen werde.

Ein anderes Mitglied erhob sich dagegen und führte Folgendes an: es sey erst das Blatt für die Verhandlungen der Versammlung zu erwarten. Auch komme in Betracht, daß nicht alle Mitglieder Beredsamkeit hätten, welche erforderlich sey, wenn das Publicum zugelassen würde. Es komme ferner in Betracht, daß man bei dessen Zulassung nicht so frei sprechen könne, wie dies jetzt thunlich sey. Ueberdies könne man die Erwartung hegen, daß Se. Maj. der König, was nur möglich sey, bewilligen werde, und trage er darauf an, daß die Frage wegen einer Petition bis zum Schlusse des Landtages ausgesetzt werde.

Ein anderer Abgeordneter äußerte sich dahin: ihm scheine, als ob die Stimmen für und gegen den Vorschlag größtentheils motivirt seyen durch Aeußerung einer Besorgniß, er könne wohl sagen, Furcht, und zwar verschiedener Art. Einige seyen der Meinung, die fragliche Proposition könne mißfällig aufgenommen werden, andere fürchteten, daß die Abgeordneten sich zur Zeit nicht für die Oeffentlichkeit qualificirten, andere endlich scheinen einen Einfluß außerhalb des Saales als Motiv für die Oeffentlichkeit geltend machen zu wollen. Es scheine ihm, als ob alle diese Rücksichten gar nicht in Betracht kämen. Er wenigstens

stens sey der Meinung, daß weder die Besorgniß, mißfällig zu werden, noch eine Rücksicht auf seine Committenten ihn leiten müsse, sondern lediglich seine eigene Ueberzeugung. Er stimme für einen Ausschuß, der auch ernannt wurde.

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Aus den amtlichen Protocollen gezogene Relation über die, bei der am 5. Nov. erfolgten Constituirung des Benedictiner-Stifts St. Stephan zu Augsburg stattgefundenen Feierlichkeiten.

Nachdem das neu gegründete Benedictiner-Stift den Vorschriften der katholischen Kirche gemäß in der durch das bereits bekannte Programm angezeigten Weise durch den hochwürdigsten Hrn. Bischof von Augsburg vorerst kirchlich constituirt worden war, verfügte sich Se. Durchl. der königl. Staatsminister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, geführt von dem hochwürdigen Abte Barnabas Huber, und begleitet von den königlichen Oberkirchen- und Studienräthen, Domcapitular Dr. Deutinger und Mehrlein, und den in dem Programme genannten Personen und Corporationen, in den Bibliotheksaal des Stifts-Gebäudes, wo sich bereits früher Prior und Convent des neuen Stifts eingefunden hatten. Se. Durchl. der königliche Staats-Minister des Innern eröffnete die Feierlichkeit durch eine höchst ergreifende Anrede. Er bemerkte, wie es für den denkenden Mann überhaupt ein ernster und zugleich erhebender Gedanke sey, an der Wiege neuer Schöpfungen zu stehen, deren Leben weit hinaus über das seinige reichen werde, durch welche er also zu kommenden

menden Geschlechtern, zu einer noch unentrollten Zukunft spreche; wie aber dieses Gefühl doppelt ernst und erhebend werde, wenn die neuen Institute den höchsten und heiligsten Zwecken der Menschheit, der Religion und dem Unterrichte, gewidmet seyen. Er erinnerte dann, wie in Baiern die Einrichtung einer entsprechenden Anzahl von Klöstern, und unter diesen einiger dem Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften ausschließend gewidmeten, durch Art. 7 des zweiten Anhanges zur Verfassungs-Urkunde zum förmlichen Verfassungsgebote erhoben sey, wie demnach die heutige Feier (abgesehen von ihrer sonstigen Bedeutsamkeit) schon als Erfüllung einer von dem höchstseligen Könige feierlich eingegangenen Verpflichtung, nur als ein weiterer Schritt zur vollständigen Durchführung des in allen seinen Theilen gleich heilig beschwornen, somit auch in allen seinen Theilen gleich loyal anzuwendenden Grundgesetzes jeder Meinung willkommen seyn müsse. Der Hr. Minister wies sodann nach, wie der erlauchte Monarch die in der erwähnten Verfassungsstelle entwickelte wichtige Aufgabe, ungeachtet der Allerhöchstihnen mehrfach geäußerten dringenden Wünsche, nicht einer Corporation, die man eines reactionairen Standpunktes mindestens fähig erachtete, sondern einem Orden deutschen Wesens und deutscher Stiftung, einer kirchlichen Körperschaft anvertraut habe, für deren unbedingtes Fernseyn von allen politischen Tendenzen die Geschichte voller zehn Jahrhunderte zeuge, deren tief wissenschaftliche Bildung, heitere Lebensansicht, und ächt veredelnde Erziehungsweise allen Confessionen gleiche Achtung einflöße, und deren treuem Wirken zunächst die germanischen Völker ihre Civilisation und den großartigen Charakter ihrer geistigen Entwickelung danken. Er wünschte dem Throne und dem Lande Glück zu dieser königlichen Wahl, und hieß die würdigen Priester herzlich willkommen, welche sich entschlossen

haben,

haben, dem Ruf eines biedern Königs so bieldere Folge zu leisten. Er führte dem Orden in umfassender Darstellung seine Pflichten als öffentliche, durch den Staat gegründete, den Gesetzen des Staats unterworfene Corporation und die desfallsigen Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage vor, wobei er erklärte, wie die Regierung dem neuen Institute den Vollgenuß der ihm laut des Gründungsrescripts zukommenden Rechte, insbesondere auch das der Ordensregel entsprechende Recht der Abtwahl in dem ganzen Umfange der frühern baierischen Klöster einräume, wie überhaupt die angemessene Entwickelung des localen und corporativen Lebens in Baiern von jeher Sitte und seit und durch das Gesetz des Jahres 1834 erklärtes Regierungssystem geworden sey, wie aber hinwieder der Staat erwarten und fordern dürfe und müsse, daß die fortan sich bildende kirchliche Corporation durch ächte deutsche Unterordnung unter die Gewalt der Landesbischöfe, durch treues Festhalten an Thron, Verfassung und Landesgesetzgebung den alten Ruhm ihres Ordens bewahren werde, um recht eigentlich in einem Lande einheimisch zu werden, wo man weder religiöse, noch politische Spaltungen kenne, wo jedes christliche Bekenntniß auf die Erziehung seiner Angehörigen den gebührenden Einfluß übe, und wo, eben weil jeder den Glauben seiner Väter vollständig in sich aufnehme, weil also Jedem — ächt religiös — seine Richtung werde, Alles vereint und brüderlich der großen gemeinsamen Aufgabe entgegengehe. Se. Durchl. entwickelte den mit dem Lehramte betrauten Ordensgliedern ihre aus diesem Verhältnisse hervorgehenden speziellen Obliegenheiten, und analisirte zu dem Ende das baierische Erziehungssystem nach allen Momenten seiner aus den uneigensten Gedanken des gegenwärtigen Monarchen hervorgegangenen großartigen Restauration. Der Minister führte an, wie des Königs Maj. weder religiöse

ligiöse Ausbildung auf Kosten der Erudition, noch Verstandessteigerung ohne Pflege des Gemüthes wolle; wie vielmehr sein königliches Streben auf gleichmäßige Entfaltung von Kopf und Herz, auf Veredlung des ganzen Menschen zielt, wie Er neben der sorgfältigsten Entwickelung, neben einer gründlichen und tüchtigen Ausbildung aller übrigen Geistesanlagen, auch die treue Bewahrung und Entfaltung jenes Urgedankens fordere, welchen die Vorsehung in die Brust jedes Menschen gelegt hat, und dessen Uebertäubung alles Wissen nur zu einem Princip innerer Entzweiung und zu einem Blicke in maßlose Wüsten gestalte, und wie der Monarch in dem Heranziehen eines seiner Landesgeschichte befreundeten, seiner Aufgabe klar bewußten, durch eine alle Classen durchdringende und veredelnde Bildung in Tagen universalhistorischen Umschwungs gegen jede Art von Irrgang gleich gerüsteten Volkes, die heiligste Aufforderung des Königthums erkenne. Se. Durchl. ging sofort über zu den Einzelnheiten des Systems und der bestehenden Verordnungen, insbesondere auch über Zweck und Bedeutsamkeit der neugeschaffenen technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen) und Lyceen (politechnische Schulen) und über ihre Beziehung zu den wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten, beiläufig dasjenige wiederholend, was der Minister bereits aus Anlaß der Grundsteinlegung des neuen Universitätsgebäudes öffentlich erörtert hatte. Er empfahl die der Studienanstalt zu St. Stephan sich zuwendende Jugend der Obsorge ihrer künftigen Lehrer; er beschwor diese, die Jugend zu wahren Baiern im ächtverfassungsmäßigen Sinne des Worts zu erziehen, und fügte mit sichtbarer Rührung bei, wie es einer solchen Empfehlung kaum bedürfe, und wie neben dem Geiste des Ordens auch die Achtung gebietende Persönlichkeit der versammelten Ordensmänner, wie namentlich ihr edler Entschluß,

schluß, die schöne Heimath, eine glückliche, sorgenfreie Existenz, und alles dem Menschen Theure zu verlassen, um in einem fremden Lande der schwierigsten aller Aufgaben sich zu widmen, dem biedern Baier-Volke und seiner vaterländischen Regierung die höchste aller Bürgschaften darbiete. Er erwähnte, wie des Königs Majestät mit Stolz auf das neuconstituirte Institut schaue, einen sichtbaren Beweis göttlichen Schutzes darin erblickend, daß dasselbe schon vor dem Tage seiner Eröffnung wahre Glanzpunkte des Wissens und der Sittenreinheit von einem nirgends übertroffenen, ja höchst selten im gleichen Maß auffindbaren Schatze veredelnder Kräfte darbiete. Er erwähnte als einer nicht zu verkennenden höhern Fügung des Umstandes, daß von allen zur Zeit der Säcularisation in dem weiten baierischen Reiche wirksam gewesenen Aebten nur ein einziger (der bei dem Acte anwesende seiner *tiefen* Erudition und seiner hohen sittlichen Würde wegen allgemein verehrte Jubelgreis Cälestin v. Königsdorf) noch am Leben sey, daß dieser dem einzig zu erneuter Wirksamkeit berufenen Orden angehöre, daß sonach der gegenwärtige Abt aus den Händen eines noch lebenden Vorgängers die Traditionen der Vergangenheit und den Segen einer tausendjährigen Reihenfolge älterer Brüder empfange. Er ermahnte endlich den Orden, ja festzuhalten an seiner Geschichte und an dem ihn so sehr auszeichnenden Geiste, als dem sichersten Mittel, die Hoffnung des Landes zu rechtfertigen, das zuversichtliche Vertrauen seines erhabenen Wohlthäters zu lohnen, und der großen wahrhaft nationalen Maßregel auch jene Gemüther zu befreunden, deren noch jüngst einige, in abstracten Ansichten befangene — die einen über dem Streben nach Freiheit das große Fundamentalprincip aller Freiheit, jenes der religiösen Denkfreiheit, die andern aus Liebe zu einem nicht deutschen Orden sogar das

ihnen

ihnen theure Gebot christlicher Liebe vergessend — gegen das Zustandekommen der neuen Schöpfung zu wirken gesucht hätten, deren redlicher Sinn aber sich der durch die That bewirkten Ueberzeugung nicht verschließen werde. Schließlich drückte der Minister innige Freude darüber aus, daß die Wiedereinführung des Ordens in seine segensvolle Thätigkeit durch die Gnade des Königs ihm, der eben diesem Orden einen wesentlichen Theil der eigenen Bildung verdanke, übertragen worden sey, und daß er diese Wiedereinführung im Beiseyn des ehrwürdigen Greises vollziehen dürfe, dessen wohlwollender Einfluß entscheidend in seine ganze Lebensrichtung eingegriffen habe. Nach diesen einleitenden Worten forderte der königl. Staatsminister des Innern die Ordensmitglieder auf, vor Allem den in Baiern für jede öffentliche Wirksamkeit unerläßlichen Verfassungseid zu leisten, zugleich bemerkend, daß dieser Eid für die mit Beibehaltung des ausländischen Indigenats in den baierischen Staatsverband aufgenommenen in dem Moment erlösche, in welchem sie etwa gegen Hoffen und Erwarten mit Aufhebung des baierischen Indigenats dereinst in ihr bisheriges Vaterland zurückkehren sollten. Die Eidesformel ward von dem Referenten des königl. Staatsministeriums des Innern in katholischen Kirchenangelegenheiten, Oberkirchen- und Oberstudienrath Deutinger, feierlich wortdeutlich verlesen, und es schworen successive der Abt und sämmtliche Mitglieder des neuen Stiftes, worauf sechszehn Mitgliedern desselben durch den königl. Staatsminister des Innern die Allerhöchst gefertigten Indigenatsdecrete zugestellt wurden.

An die Eidesleistung reihte sich zunächst die weltliche Installation des Stifts als solches, indem der k. Staatsminister des Innern im Namen Sr. Majestät des Königs und auf Allerhöchstdesselben ausdrücklichen Befehl das Benedictinerstift zu St. Stephan in Augsburg

burg als klösterliche Corporation, in Gemäßheit der Verfassung und unter den in den Begründungs-Rescripten entwickelten Verhältnissen, als constituirt erklärte. Sofort übergab der Hr. Minister dem Stifte die allerhöchstgefertigte Urkunde über die ihm aus dem Privatvermögen Sr. Maj. des Königs zugewandte Schenkung von 46,000 fl., sammt dieser Summe selbst in an das Stift cedirten Capitalbriefen. Ferner überraschte der k. Staatsminister den Abt und das Convent durch eine weitere allerhöchste Urkunde über eine königliche Schenkung von 10,000 fl. zur Erwerbung des Sabbadinischen Hauses und Gartens, behufs der Errichtung eines umfassenderen Pensionats, und durch die rechtsverbindliche Abtretungs-Urkunde des Magistratsraths Sabbadini selbst, bemerkend: wie Se. Maj. der König nach erholten Aufschlüssen über die treffliche Bürgschaft gewährende Persönlichkeit der eingetretenen Conventsmitglieder ein Bedürfniß gefühlt hätten, diesem Stifte auch die lang ersehnte Gründung einer solchen Erziehungsanstalt möglich zu machen, und wie zu hoffen sey, daß mancher bisher im Ausland erzogene baierische Jüngling nun zufolge dieses königlichen Schrittes in den Schooß des Vaterlandes und in die Nähe seiner theuren Eltern zurückgerufen werde. Endlich übergab der k. Staatsminister des Innern dem constituirten und installirten Stifte auch ein die Befugniß des Stiftes zur Annahme von Schenkungen feststellendes allerhöchstes Rescript. Der Constituirung und Installirung des Stifts folgte die Uebergabe der katholischen Studienanstalt an dasselbe, indem des k. Staatsministers des Innern Durchl. erklärten, daß er gleichfalls im Namen des Königs und auf Allerhöchstdessen Befehl die schon bisher stiftsmäßig ausschließend katholische Studienanstalt zu St. Stephan, bestehend in einer vollständigen lateinischen Schule, einem vollständigen

digen Gymnasium und vollständigen Lyceum, sammt dem Bezuge der aus den Fonds dieser Anstalt fließenden Renten und sammt dem eigends dotirten Knaben-Seminar in der durch das Gründungsrescript und die nachfolgenden Verfügungen näher specificirten Weise an das neuconstituirte und installirte Stift feierlich übergebe und ausantworte. Nach Vollendung dieser Acte nahm zuerst der hochwürdigste Abt des neugegründeten Stifts das Wort, sprechend: "Von tiefer Rührung zu sehr ergriffen, wisse er für seine Gefühle kaum Ausdruck und Sprache zu finden. Möge indessen dem stärkern Gefühle das Wort erliegen, sein und seiner Brüder heißester Dank solle darum nicht weniger beredt sich wirkend ausdrücken, solle sich kundgeben in einer des erhabenen Gründers dieser neuen Schöpfung würdigen Weise — in dem regen unermüdeten Streben den allerhöchsten Absichten ehrenvoll zu entsprechen, und das allergnädigste Zutrauen zu rechtfertigen. Die dem neuen Stifte anvertraute Jugend solle in den Mitgliedern desselben treue Führer und redliche Freunde auf dem Pfade zur Wissenschaft, zur Bildung, zur Tugend und zur Religiosität finden, welche ihrem wißbegierigen Geiste gesunde Nahrung reichend, zugleich ihr an zarten Keimen edler Gefühle und Gesinnungen so reiches Gemüth mit liebevoller Sorgfalt pflegend sich die Lösung der für Kirche und Staat gleich wichtigen Aufgabe zur heiligsten Angelegenheit machen, zwischen Wissenschaft, Bildung, Religion und Christenthum das heilige Band wieder fester zu knüpfen, welches eine frivole Zeit zu lockern und zu lösen versucht habe." Derselbe wies sodann auf die Leistungen des Ordens durch so viele Jahrhunderte hin, und bemerkte schließlich: "Die Kirche werde in den Mitgliedern eifrige Diener des heiligen Amtes in Wort und That — König und Vaterland durch Treue und Ergebenheit, durch Anhänglichkeit und Liebe, durch ver-

trāglichen

träglichen friedliebenden Sinn ausgezeichnete Unterthanen und Bürger finden. Dieses könne er um so freudiger angeloben, als die Bürgschaft dafür in ihren Herzen liege, welche im Hochgefühle der durch das allerhöchste Vertrauen dem Orden gewordenen Auszeichnung dem Monarchen mit heißer Liebe entgegenschlügen."

Nun ergriff der hochwürdige Prior P. Ulrich Hartenschneider in seinem und der aus Oesterreich und der Schweiz eingetretenen Ordensglieder Namen das Wort, und drückte in herzlicher Rede die freudigen Gefühle aus, welche der von Seite eines — Religion und Bildung so hoch schätzenden, für ihren Zweck so Großes leistenden, und durch sein Wirken schon unsterblichen Monarchen ihnen gewordene Ruf im Innersten erregt habe, die allein schon genügen würden, sie zur getreuesten Erfüllung der Berufspflichten anzueifern, und dem neuen Vaterlande von ganzer Seele das zu seyn, was sie von jeher dem Lande ihrer Geburt zu seyn bestrebt gewesen wären." Dabei bemerkte der Prior weiter, daß wenn er mit einigen seiner Brüder der abgelegten Gehorsams-Verpflichtung den Zusatz "während unsers Aufenthalts im Königreiche Baiern" beigefügt habe, dieses keineswegs als eine Beschränkung der Dankbarkeit und Ergebenheit, sondern vielmehr als eine Bürgschaft der heiligsten Berufstreue angesehen werden möchte; denn so wie sie hiedurch die Anhänglichkeit an das geliebte Vaterland und die Orte der Gelübdes-Ablegung beurkundeten, so bewiesen sie zugleich, wie sehr sie es für ihre Pflicht hielten, an dem Orte ihrer neuen Bestimmung in den Herzen der Jugend jene religiöse Gesinnung und jene ächt vaterländische Liebe zu dem Landesfürsten zu begründen, welche Oesterreich in allen Stürmen eines höchst bedrängten Zeitalters aufrecht erhalten hätten, und auch ihre aus der Schweiz ihnen gewordenen Brüder in immer gleicher Berufstreue

treue erscheinen lassen würden. An ihn schloß sich der zum Rector der Studienanstalt bestimmte Conventual Benedict Richter an, indem er vorzugsweise die große Idee Sr. Maj. des Königs als durch die That der ganzen Welt verkündet hervorhob, daß der öffentliche Unterricht und die öffentliche Erziehung auf religiösem Grunde ruhen, und wenn diese gelingen sollen, sie religiös gesinnten Männern anvertraut werden müßten. Er ließ sich sofort in eine nähere Entwickelung dieser Idee ein, und schloß mit der feierlichen Angelobung, sie stets als das leitende Prinzip des Erziehungsplans der Anstalt bewahren zu wollen. Der Staatsminister des Innern ergriff hierauf wieder das Wort, weiter bemerkend: wie ihm von Sr. Maj. dem Könige auch der Allerhöchste Auftrag geworden sey, in dieser feierlichen Stunde der Stadtgemeinde Augsburg und ihren Gemeindebehörden den freundlichen Dank des Königs für ihr in dieser Angelegenheit abermals entwickeltes treffliches Benehmen auszudrücken, und das Gefühl des besondern Wohlwollens zu schildern, womit den erhabenen Monarchen der Gedanke erfülle, das, was längst in seinem Herzen und in seiner väterlichen Absicht geruhet habe, durch eine bereits im Jahre 1828 ohne allen Impuls von Außen entstandene, mit Tausenden von Unterschriften bedeckte Eingabe der treuen Augsburger Bürgerschaft, an deren Spitze mit vollem Rechte der Name des um die Stadt so vielfach verdienten Bürgermeisters Krämer zu lesen sey, hervorgerufen zu sehen. Weiter deutete der Staatsminister des Innern an: wie es dem Herzen des Königs Bedürfniß sey, in dieser wichtigen Stunde auch jene huldreiche Anerkennung öffentlich ausgesprochen zu wissen, welche Se. Maj. dem trefflichen Wirken des hochwürdigsten Bischofs Ignaz Albert v. Riegg widmeten, und wie er sonach speciell beauftragt sey, nachstehendes an eben genannten Bischof gerichtetes Schrei-

 ben

den öffentlich zu verlesen, und dem Protokolle einzuverleiben: "Herr Bischof von Riegg! In dem Mir so freudigen Augenblicke, da die Verfassung Meines Reichs auch bezüglich des Art. 7 ihres ersten Anhanges einem würdigen Vollzuge entgegenreift, kann ich unmöglich des Ergebnisses Meiner Bemühungen gedenken, ohne zugleich an jene Verdienste erinnert zu werden, welche Sie, wie überhaupt, so auch namentlich bei diesem Anlasse um Thron und Vaterland sich zu erwerben wußten. — Nächst der edlen Mitwirkung Ihrer Majestäten des verewigten und des jetzt regierenden Kaisers von Oesterreich danke Ich es vorzüglich Ihrem einsichtsvollen Wirken und Ihrer aufopfernden Hingebung, daß den eben so klaren als entschiedenen Bestimmungen des Grundgesetzes durch Uebergabe der ausschließend katholischen Studienanstalt von St. Stephan an einen (wie schon früher von Mir erwähnt) ächt deutschen, allen politischen Tendenzen unbedingt fremden, um Wissenschaft und Erziehung hochverdienten Orden genügt werden konnte. Ihr Werk ist es wesentlich, daß die Aebte der österreichischen und schweizer Klöster, über die Wichtigkeit des Zweckes aufgeklärt, den oft dringenden Bedarf ihrer Klöster jenem des neu zu gründenden baierischen nachordneten, und daß die Abtei St. Stephan schon bei ihrem Beginne einen, vielleicht selten in gleichem Maaße bestandenen Verein religiös und scientifisch durchaus eminenter Männer darbietet. Indem Ich zu dem Geber alles Guten aufblicke, ist es Mir zugleich ein wahres Bedürfniß, Ihnen, mein lieber Bischof, und zwar öffentlich Meine innigste Zufriedenheit und Meinen herzlichsten Dank auszudrücken. Sie, der Sie über des theuren, ewig unvergeßlichen Vaters Lebens-Abend so reichen Trost und eine so unverkennbare Segensfülle zu ergießen wußten, der Sie den Sohn seit Seiner Thronbesteigung schon in so mancher wichtigen Aufgabe treu mitwirkend unterstützten, Sie

bedürfen

bedürfen nicht erst der wiederholten Versicherung königlichen Wohlwollens, um zu wissen, wie werth Sie Mir sind, und wie gerne ich mich nenne Ihren wohlgewogenen König Ludwig. München, den 3. Nov. 1835."
— Der hochwürdigste Bischof erwiederte hierauf: "Ew. Durchl.! Ich bin in diesem Momente zu sehr überascht, und durch diese so unerwartete Ueberraschung zu tief gerührt, als daß ich bei der großen Lebhaftigkeit der Empfindungen, die sich jetzt in meiner Seele drängen, im Stande seyn könnte, die Hauptempfindung — die Empfindung des Danks für die unverdiente Gnade, womit Se. Maj. unser allergnädigster König durch Ew. Durchl. mir seine Zufriedenheit zu erkennen giebt, so auszudrücken, wie dieses Gefühl des Dankes mir im Herzen schlägt. Wenn ich so glücklich war, dem Vertrauen zu entsprechen, welches Se. Maj. mein allergnädigster König bei Errichtung des hiesigen Stifts in mich zu setzen geruhte — wenn bei der Sendung in die kaiserl. österreichischen Saaten und in die Schweiz mir und meinem Begleiter, dem hochwürdigen Abte dahier, es gelungen ist, diesem Stifte Männer zu gewinnen, die so ganz gemacht sind, die hohe Absicht unsers allergnädigsten Königs zu verwirklichen, so gebührt das Verdienst hiefür wahrlich nicht mir: es gebührt allererst Sr. Maj. dem allergnädigsten Kaiser Ferdinand von Oesterreich, der so wie sein höchstseliger Vater der Kaiser Franz unsers besten Königs Wunsch und Absicht mit der innigsten und lebhaftesten Theilnahme, und mit der thätigsten und ernstlichsten Unterstützung förderte — das Verdienst hiefür gebührt den würdigen Prälaten jener Stifte, welche ohne Rücksicht auf eigenen Bedarf, und selbst mit Opfer uns diese wackern Männer überließen — das Verdienst hiefür gebührt diesen Herren da, welche begeistert von unsers Königs großartigem Entschlusse — dem an sie ergangenen Berufe folgten, meinen Worten und Zu-

 sicherung

deren es viele und ausgezeichnete gebe, sondern solle gerade durch Oeffentlichkeit wirken.

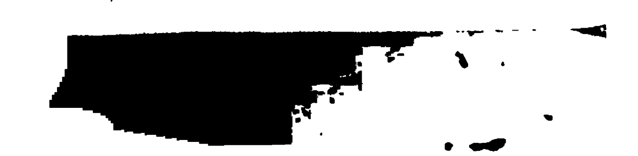
Ein anderer Abgeordneter bemerkte: wie er zwar diesem Vortrage beitrete, indeß stehe es für jetzt nur zur Frage, ob die vorgelegte Proposition abzulehnen oder an eine Committee zu verweisen sey. Er hoffe, die Committee werde sie unterstützen, für jetzt sey es entscheidend, daß doch auch nach Ansicht der Gegner der Oeffentlichkeit, diese ein wichtiger Punkt sey, und das Land alles Vertrauen zu der Versammlung verlieren werde, wenn dieselbe einen so hochwichtigen Gegenstand nicht einmal der Berathung werthachte.

Hiergegen erhob sich ein anderer Abgeordneter mit der Bemerkung: es sey noch nicht der Augenblick da, um die Oeffentlichkeit zu erbitten; die Abgeordneten wären nicht mit parlamentarischen Kenntnissen versehen, es wäre keine Dankbarkeit gegen Se. Maj. den König, ja, nicht einmal Wohlanständigkeit, jetzt um Offentlichkeit zu bitten, nachdem wir in den neuen Institutionen ein so großes Geschenk erhalten, und weil die Ständeversammlung noch nicht in dem Fall gewesen, von alle dem, was Sr. Maj. uns gegeben, etwas in Ausführung zu bringen. Man könne aber nicht wünschen, das ein Antrag geschehe, der von Sr. königl Maj. zurückgewiesen werde, weshalb er auf Verwerfung der Proposition antrage.

Von mehreren Abgeordneten ward bemerkt, daß ein großer Theil ihrer Committenten diese Ansicht theilten: Daß man erst das Blatt für die Verhandlungen der Ständeversammlung sehen müsse, um beurtheilen zu können, ob Oeffentlichkeit der Sitzungen für erforderlich zu achten sey.

Dagegen wird bemerkt: es komme hier auf parlamentarische Beredsamkeit nicht an, auch stehe das Gesetz der Proposition nicht im Wege, da die Frage wegen Oeffentlichkeit der Versammlungen darin nicht

berührt



geschaart um einen theuern Fürsten und um einen seit Jahrtausenden im heimischen Boden wurzelnden Herrscherstamm. Und daß die neuangekommenen würdigen Männer bereits Baiern sind, haben uns die trefflichen Worte des hochwürdigen Priors bewiesen. Sie seyen von uns herzlich gegrüßt; wir reichen ihnen die biedere deutsche Hand; und daß ihr redliches Bemühen auch wirklich gedeihe, und Gottes Schutz über der neuen Anstalt walte — dies möge der hochwürdigste Bischof im frommen Gebete und tiefgefühltem Segen erflehen!" Bei diesen Worten sank die ganze Versammlung auf die Kniee, kein Auge blieb trocken, und ein Gebet für Se. Maj. und das königliche Haus, und ein einfacher von keiner Ceremonie begleiteter Segen des hochwürdigsten Bischofs schloß den wichtigen Act.

IX.

Nekrolog

des verstorbenen Kriegs-Ministers, Generals der Infanterie von Hake.

Carl Georg Albrecht Ernst von Hake ist geboren am 8. August 1768 zu Flatow bei Kremmen in der Mittelmark, woselbst sein Vater, früher Premier-Lieutenant im Grenadier-Bataillon von Kahlden, als Ritterguts-Besitzer lebte. Seine Mutter war eine geborne von Fuchs. Nachdem er in dem älterlichen Hause den erforderlichen Unterricht erhalten hatte, ward er 1780 Page bei Friedrich dem Großen, 1785 Fähnrich beim Regiment der Garde und 1788 Seconde-Lieutenant. Schon früh war er bemüht, sich immer mehr auszubilden und durch eigenes Studium zu höheren Chargen geschickt zu machen. Daher wurde er auch nach Beendigung des Feldzuges

1792 in den Generalstab versetzt. Während der Schlacht von Pirmasens 1793 bekam er den Auftrag, den Feind aus einem Gehölz zu vertreiben, welches gelang und wesentlich zu dem glücklichen Ausgang der Schlacht beitrug. Er erhielt dafür den Orden pour le mérite und zeichnete sich überhaupt in diesem Verhältnisse so musterhaft aus, daß der General-Lieutenant von Geusau, damaliger Chef des General-Quartiermeister-Stabes, in einem Berichte an des Königs Majestät von ihm sagte: "Daß der von Hake sich beständig, während dem er in dem General-Quartiermeister-Stabe gestanden, durch Fleiß, Geschicklichkeit und Application, und zwar besonders im Sommer und Winter 1796 durch seine Arbeiten in Betreff der Festung Kosel und der dortigen Gegend ausgezeichnet habe, dergestalt, daß er ihn, um ihn aufzumuntern, sich dem königlichen Dienste ferner mit neuem Eifer und neuer Anstrengung zu unterziehen, der Allerhöchsten Gnade zur Beförderung zum Capitain empfehlen müßte."

In Folge dessen wurde er unterm 8. Mai 1797 zum wirklichen Capitain im General-Quartiermeister-Stabe befördert. Die in Schlesien ihm übertragenen Arbeiten führte von Hake mit besonderer Liebe, aber auch mit solcher Anstrengung aus, daß er damals schon den Grund zu seiner Kränklichkeit legte, und dennoch hat er noch oft in den späteren Jahren seines Lebens dieses Zeitpunktes gern und mit Vorliebe gedacht. 1799 ward er zum Inspections-Adjutanten des General-Feldmarschalls von Möllendorf ernannt, in welchem Verhältnisse er so wesentliche und nützliche Dienste leistete, daß er den 7. Januar 1801 zum Major befördert wurde, und das Vertrauen Sr. Maj. des Königs ihn im Jahre 1804 zum Adjutanten bei Sr. königl. Hoheit dem Prinzen Heinrich bestimmte, als welcher er 1807 zum Oberst-Lieutenant avancirte.

Im

Im Jahre 1809 begann die wichtigste Periode seines Lebens, indem er am 1. Mai Director der ersten Division des Allgemeinen Kriegs-Departements, bald darauf Oberster, 1810 Chef des Militair-Oeconomie-Departements, Geheimer Staats-Rath und wenige Monate nachher auch ad interim Chef des Allgemeinen Kriegs-Departements wurde. Seiner Thätigkeit und seiner Liebe für den König und das Vaterland ward hier ein weites Feld geöffnet. Mit einem unermüdlichen Fleiße und einer rastlosen Ausdauer arbeitete er sich in den neuen Geschäftskreis hinein. In diesen Verhältnissen und, was die Zeitgenossen anerkennen werden, unter den schwierigsten Umständen trug er wesentlich zur Reorganisation des Heeres und zur Bewaffnung des Landes bei. Er führte aus und setzte fort, was Scharnhorst eingeleitet und begonnen hatte. Der König, seine Verdienstlichkeit anerkennend, belohnte ihn 1811 durch Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Classe, und 1812 durch Beförderung zum General-Major außer seiner Tour.

Beim Ausbruch des Krieges 1813 hatte v. Hake den sehnlichen Wunsch, thätigen Antheil an demselben nehmen zu können, indeß gestatteten es die Verhältnisse zu Anfange des Krieges nicht, ihn von seinen bisherigen Geschäften zu entbinden, vielmehr wurde noch seine ganze Thätigkeit in Anspruch genommen, um die Mobilmachung der Armee zu bewirken und alle Vorbereitungen für den wichtigsten aller Kriege zu treffen. Erst im August 1813 ward ihm die ehrenvolle Bestimmung als preußischer Bevollmächtigter bei dem Ober-Feldherrn der verbündeten Armee, dem Fürsten von Schwarzenberg, dessen besonderes Vertrauen er genoß. Als solcher nahm er an allen Gefechten und Schlachten der großen Haupt-Armee Theil, ward bei Fère Champenoise verwundet, und zeichnete sich so vorzüglich aus, daß ihm das eiserne Kreuz 2ter und 1ster Classe,

haben, dem Ruf eines biedern Königs so biedere Folge zu leisten. Er führte dem Orden in umfassender Darstellung seine Pflichten als öffentliche, durch den Staat gegründete, den Gesetzen des Staats unterworfene Corporation und die desfallsigen Bestimmungen der zweiten Verfassungsbeilage vor, wobei er erklärte, wie die Regierung dem neuen Institute den Vollgenuß der ihm laut des Gründungsrescripts zukommenden Rechte, insbesondere auch das der Ordensregel entsprechende Recht der Abtwahl in dem ganzen Umfange der frühern baierischen Klöster einräume, wie überhaupt die angemessene Entwickelung des localen und corporativen Lebens in Baiern von jeher Sitte und seit und durch das Gesetz des Jahres 1834 erklärtes Regierungssystem geworden sey, wie aber hinwieder der Staat erwarten und fordern dürfe und müsse, daß die fortan sich bildende kirchliche Corporation durch ächte deutsche Unterordnung unter die Gewalt der Landesbischöfe, durch treues Festhalten an Thron, Verfassung und Landesgesetzgebung den alten Ruhm ihres Ordens bewahren werde, um recht eigentlich in einem Lande einheimisch zu werden, wo man weder religiöse, noch politische Spaltungen kenne, wo jedes christliche Bekenntniß auf die Erziehung seiner Angehörigen den gebührenden Einfluß übe, und wo, eben weil jeder den Glauben seiner Väter vollständig in sich aufnehme, weil also Jedem — ächt religiös — seine Richtung werde, Alles vereint und brüderlich der großen gemeinsamen Aufgabe entgegengehe. Se. Durchl. entwickelte den mit dem Lehramte betrauten Ordensgliedern ihre aus diesem Verhältnisse hervorgehenden speziellen Obliegenheiten, und analisirte zu dem Ende das baierische Erziehungssystem nach allen Momenten seiner aus den uneigensten Gedanken des gegenwärtigen Monarchen hervorgegangenen großartigen Restauration. Der Minister führte an, wie des Königs Maj. weder re-

ligiöse

am 20. August und Montmedy am 19. Sept. Als belohnende Anerkennung seiner Leistungen im Feldzuge von 1815 erhielt der General-Lieutenant v. Hake den Rothen Adler-Orden 2ter und 1ster Classe, und vom Kurfürsten von Hessen das Großkreuz des Löwen-Ordens. Nachdem der zweite Pariser Frieden geschlossen war, besichtigte der General-Lieutenant von Hake noch einige der nördlichen französischen Festungen und kehrte im Februar 1816 nach Berlin zurück, um sich sodann zu seiner neuen Bestimmung, als Chef der Brigade in Danzig, zu begeben. Einige Monate später ward er zum Chef von Glogau, und acht Tage nachher zum commandirenden General am Rhein ernannt. Es war für ihn eine gewiß schwierige Aufgabe, einen Mann wie Gneisenau zu ersetzen, doch gelang es auch ihm bald, sich durch ein humanes und mildes, jedoch zugleich durch ein festes und bestimmtes Benehmen die Liebe und Achtung seiner Untergebenen, wie der Civil-Behörden und Einwohner zu erwerben. Seinen Anordnungen war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß in den Rhein-Provinzen die Landwehr-Cavallerie sich unerwartet schnell formirte, was anfänglich für unmöglich gehalten wurde, und daß dort zur Erleichterung des Landes Casernen erbaut und eingerichtet wurden.

Immer thätig und unermüdlich für das Beste des Allerhöchsten Dienstes zeigte er sich auch würdig in der Führung der Truppen, wovon die von ihm geleiteten Feldmanövers am Niederrhein und auf dem Hundsrück im Jahre 1819 den entsprechendsten Beweis ablegen. Er fühlte sich glücklich und zufrieden in diesem Wirkungskreise, als er unerwartet durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Dec. 1819 zum Kriegsminister ernannt wurde. Mit Schmerz trennte er sich von seinem General-Commando, das ihm in jeder Beziehung lieb und werth geworden war. Obgleich

schluß, die schöne Heimath, eine glückliche, sorgenfreie Existenz, und alles dem Menschen Theure zu verlassen, um in einem fremden Lande der schwierigsten aller Aufgaben sich zu widmen, dem biedern Baier=Volke und seiner vaterländischen Regierung die höchste aller Bürgschaften darbiete. Er erwähnte, wie des Königs Majestät mit Stolz auf das neuconstituirte Institut schaue, einen sichtbaren Beweis göttlichen Schutzes darin erblickend, daß dasselbe schon vor dem Tage seiner Eröffnung wahre Glanzpunkte des Wissens und der Sittenreinheit von einem nirgends übertroffenen, ja höchst selten im gleichen Maß auffindbaren Schatze veredelnder Kräfte darbiete. Er erwähnte als einer nicht zu verkennenden höhern Fügung des Umstandes, daß von allen zur Zeit der Säcularisation in dem weiten baierischen Reiche wirksam gewesenen Aebten nur ein einziger (der bei dem Acte anwesende seiner tiefen Erudition und seiner hohen sittlichen Würde wegen allgemein verehrte Jubelgreis Cölestin v. Königsdorf) noch am Leben sey, daß dieser dem einzig zu erneuter Wirksamkeit berufenen Orden angehöre, daß sonach der gegenwärtige Abt aus den Händen eines noch lebenden Vorgängers die Traditionen der Vergangenheit und den Segen einer tausendjährigen Reihenfolge älterer Brüder empfange. Er ermahnte endlich den Orden, ja festzuhalten an seiner Geschichte und an dem ihn so sehr auszeichnenden Geiste, als dem sichersten Mittel, die Hoffnung des Landes zu rechtfertigen, das zuversichtliche Vertrauen seines erhabenen Wohlthäters zu lohnen, und der großen wahrhaft nationalen Maßregel auch jene Gemüther zu befreunden, deren noch jüngst einige, in abstracten Ansichten befangene — die einen über dem Streben nach Freiheit das große Fundamentalprincip aller Freiheit, jenes der religiösen Denkfreiheit, die andern aus Liebe zu einem nicht deutschen Orden sogar das

ihnen

Art gewährt wurde, indem Allerhöchstdieselben geruhten, ihn von den Geschäften des Kriegsministeriums gänzlich zu entbinden, und mit dem Gehalt seiner Charge zur Disposition zu stellen. Zugleich ward dem Verstorbenen Urlaub nach Italien zur Herstellung seiner Gesundheit bewilligt. Er begab sich zuförderst nach Rom, 1834 zum Gebrauch des Seebades nach Neapel, kehrte nächstdem nach Rom zurück und befand sich seitdem in einem leidlichen Gesundheits-Zustande, so daß seine Verwandten und Freunde die Hoffnung hegen durften, ihn noch mehrere Jahre erhalten zu sehen. Im Begriff, sich wieder nach Neapel zu begeben, um dort zum letzten Male das Seebad zu gebrauchen, zog er sich in Rom eine leichte Erkältung zu, die seine Abreise um einige Tage verzögerte. Unterweges in Mola di Gaeta erkrankte er an einem heftigen Fieber, erholte sich jedoch in so weit wieder, daß er seine Reise nach Neapel fortsetzen konnte. Dort oder vielmehr zu Castel a Mare angekommen, bekam er einen so gefährlichen Rückfall seiner Krankheit, daß jede ärztliche Hülfe vergeblich war, und er am 19. August 1835 sanft und ohne Schmerzen entschlief, betrauert von seinem Könige, von seinen Verwandten und Freunden.

Die Hauptzüge seines Charakters waren Humanität, Milde, große Herzensgüte, Ausdauer, Gemüthlichkeit und so hohe Uneigennützigkeit, daß er so mittellos verstorben ist, daß aus seiner Hinterlassenschaft nicht einmal die Stelle durch einen Denkstein bezeichnet werden kann, wo seine Asche fern vom Vaterlande in fremder Erde ruht. Er war ein Ehrenmann in jeder Beziehung und ein treuer Diener und Verehrer seines Königs.

Friede seiner Asche!

X.

X.

Englische Kriegsmarine.

Am 1. Januar 1835 bestand die englische Kriegsmarine aus 554 Schiffen jedes Ranges; wovon 170 in Thätigkeit waren. Merkwürdig ist die Kostenrechnung über die größeren Schiffe.

England besitzt 14 Schiffe von 120 Kanonen, zusammen 1680 Kanonen, 37,099 Tonnen Trächtigkeit von 12,600 Mann Besatzung. Das älteste dieser Schiffe wurde im Jahre 1804 erbaut, und heißt Hibernia. Der Royal Frederic, Royal William und Trafalgar sind auf den Werften; der Bau dieser 14 Schiffe kostete 1,680,938 Pfd. St., also die Kanone im Durchschnitt 1000 Pfd. (12,000 fl.).

Neun Schiffe von 104 bis 112 Kanonen haben zusammen 970 Kanonen, 21,104 Tonnen Trächtigkeit und 7400 Mann Besatzung. Das älteste derselben, die Victory, wurde im Jahre 1765 gebaut, eines, der San Josef, wurde im Jahre 1797 den Spaniern abgenommen, und das neueste, Royal Adelaide, im Jahr 1828 erbaut. Der Bau dieser 9 Schiffe kostete 869,023 Pfd. (10,428,276 fl.).

Vierundzwanzig Schiffe von 80 bis 92 Kanonen haben zusammen 2022 Kanonen, 54,358 Tonnen Trächtigkeit und 15,200 Mann Besatzung. Das älteste dieser Schiffe, der Prinz, wurde im Jahr 1788 erbaut, fünf zu Bombay, drei wurden dem Feinde, der Canopus im Jahr 1780 den Spaniern, der Foudroyant im Jahr 1798 den Franzosen und der Christian VII. im Jahr 1807 den Dänen abgenommen; vier, der London, Nil, Gibraltar und Indus sind im Bau begriffen. Diese Schiffe kosteten zusammen 2,207,836 Pfd. (26,494,032 fl.).

Achtundsiebenzig Schiffe von 74 bis 78 Kanonen haben zusammen 5674 Kanonen, 140,400 Tonnen

Trächtig-

Trächtigkeit und 47,400 Mann Besatzung. Das älteste derselben, der Triumph, wurde im Jahr 1764 erbaut, fünf derselben zu Bombay und Calcutta, und eins derselben im Jahre 1816 zu Genua. Drei wurden in den Jahren 1798 und 1805 den Franzosen abgenommen, drei, Collingwood, Goliath und Vanguard, sind im Bau begriffen. Die Schiffe kosteten 6,166,944 Pfd. (74,003,328 fl.).

Acht und achtzig Fregatten von 44 bis 56 Kanonen haben zusammen 4144 Feuerschlünde, 205,600 Tonnen Trächtigkeit und 30,900 Mann Besatzung. Die älteste wurde im Jahre 1782 erbaut, fünf derselben zu Bombay, fünf wurden den Franzosen abgenommen, zwei sind im Bau begriffen. Der Bau dieser Fregatten kostete 3,608,000 Pfd. (43,296,000 fl.).

Die großen Kriegsschiffe Englands, zusammen 213 an der Zahl, kosteten also 14,532,741 Pfd. (174,392,892 fl.).

Hieraus ergeben sich folgende Verhältnisse:

	Kosten des Baues.		Bemannung.	
	pr. T.	pr. K.	pr. T.	pr. K.
Schiffe von 120 K.	$45\frac{1}{7}$	1000	8	$7\frac{1}{5}$
» » 104–112 »	$41\frac{2}{17}$	1000	8	$7\frac{4}{5}$
» » 80–92 »	$40\frac{1}{5}$	$1092\frac{3}{8}$	3·6	$7\frac{1}{2}$
» » 74–78 »	44	$1087\frac{4}{9}$	8	$8\frac{2}{7}$
» » 44–56 »	$17\frac{1}{2}$	$870\frac{1}{3}$	$6\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{2}$

XI.

Der russische Handel.

Im Jahre 1834 hat der russische Handel gegen sonst eine wesentliche Veränderung erfahren. Die schlechte Erndte des Jahres 1833 in vielen der Gouvernements brachte eine von der gewöhnlichen ganz abweichende Bewegung hervor; statt daß sonst Korn in

großer

großer Menge ausgeführt wurde, wurde jetzt wegen der Aufhebung des Zolls eine bedeutende Menge eingeführt, und dieß hatte die natürliche Folge, daß sich die Einfuhr anderer Waaren verminderte. Erst als die Nothwendigkeit, fremdes Korn einzuführen, aufhörte, und aus einigen der südlichen und nördlichen Häfen die Ausfuhr wiederum begann, nahmen die Handelsverhältnisse den gewöhnlichen Gang.

Die Ausfuhr betrug nach fremden Ländern	217,322,446 Rub.
Nach Finnland	2,440,993 »
» Polen	10,656,441 »
	230,419,880 Rub.

Die Einfuhr betrug aus fremden Ländern	214,324,630 Rub.
Aus Finnland	969,919 »
» Polen	2,798,803 »
	218,093,352 Rub.
Ausfuhr	230,419,880 »
Demnach würde die Ausfuhr um mehr betragen als die Einfuhr.	12,326,528 Rub.

Die Einfuhr von Gold und Silber, verglichen mit der Ausfuhr, giebt ein Mehr von . . 15,402,575 Rub.

Die bedeutendsten Ausfuhrartikel sind:

Hanf	2,824,933 Pud
Kupfer	317,222 »
Zimmerholz für	8,985,489 Rub.
Rohe Häute »	11,225,988 »

Dies Letztere ist das Doppelte von der Ausfuhr des Jahres 1833, wovon der Grund darin liegt, daß wegen Futtermangel eine Menge Vieh geschlachtet wurde. Aus den nördlichen Häfen wurden 3,780,831 Pud Talg ausgeführt, etwas weniger als im vorhergehenden Jahre.

Jahre. Aus Odessa wurden jedoch 788,000 Pud ausgeführt, das Doppelte des Jahres 1833. Das Bemerkenswertheste ist indeß, daß in diesem Jahre 1834 1,100,000 Tschetwerts Getreide zum Preise von 20,714,000 Rub. und für die große Branntweinbrennerei zu St. Petersburg 469,479 Wedros Alkohol aus Korn eingeführt wurden.

XII.

Monatsbericht.

Am 22. Oct. legte der Finanzminister der zweiten Kammer der Generalstaaten 8 Gesetzentwürfe vor, die sämmtlich Bezug auf die Finanzen haben. Der erste betrifft das Budget für 1835, welches 49,588,684 fl. beträgt, worunter 20,814,895 fl. zur Verzinsung der Schuld, und 500 000 fl. für außerordentliche Ausgaben. Der zweite Entwurf beschäftigt sich mit den Mitteln zur Deckung der Ausgaben für das Jahr 1836; es werden darin außer den ordentlichen Einnahmen noch Zusatz-Centimen vorgeschlagen. Der sechste enthält Bestimmungen über die Abgaben auf ausländisches Getreide, wogegen schon Vorstellungen vom Auslande gemacht wurden. Am 27. wurde dem Könige die Dankadresse überreicht, die fast nur eine Wiederholung der königl. Rede ist.

In einer vorbereitenden Sitzung der Procuradoren ist Isturiz zum Candidaten für die Präsidentschaft erwählt worden, bei den Proceres ist es der von der Regierung ernannte Bischof von Mayorka, Hr. Vallejo.

Am 16. Oct. verordnete der Kaiser von Rußland eine Verschenkung von Gütern im Königreiche Polen an verdiente Generale, und einige andere hohe Beamte.

Das englische Parlament wurde bis zum 17. Dec. prorogirt.

Die Vermählung der Königin von Portugal mit dem Herzog von Sachsen-Coburg ist beschlossen, und der Graf Lavradio bereits als Unterhändler in Coburg angekommen.

Am

Am 10. Nov. versammelte sich die Repräsentanten-Kammer in Belgien.

Die zweite Kammer der General-Staaten hat sich bis zum 23. Nov. vertagt.

In Sondershausen wurde jede Art von Lotto oder Lotterie verboten; ausgenommen sind Staatsanleihen.

Durch eine königl. Verordnung wurde einer Gesellschaft die Erlaubniß zur Anlegung einer Eisenbahn von Paris nach St. Germain ertheilt.

Das Ausgabebudget des Königreichs Belgien auf das Jahr 1836 beläuft sich auf 84,379,849 Fr.

Am 6. Nov. starb der Admiral Rigny 52 Jahre alt.

Der nordamerikanische Gesandte in Frankreich reist ab, indem Nordamerika's Präsident keine Erklärungen geben will, und Frankreich die votirte Entschädigung nicht bezahlt. England will die Vermittelung übernehmen, wodurch es freilich zu keinem Kriege, aber zu Handelsstörungen kommen dürfte, da sogar die Seeassecuranz-Prämien auf französische Schiffe bedeutend gestiegen sind. Auch die französische Regierung hat ihren Chargé d'Affaires in Washington abberufen.

Der Proceß der April-Angeklagten vor der Pairs-Kammer ist wieder aufgenommen worden, so wurde auch der Anfang gemacht mit dem Fieschi-Processe.

Der Stand der kriegführenden Parteien in Spanien ist fast noch derselbe, wie früher, und beschränkt sich auf Hin- und Herzüge und einige Gefechte; in Catalonien gewinnt Don Carlos einiges Terrain.

Hamburg, den 27. November 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Politisches Journal

nebst Anzeige

von

gelehrten und andern Sachen.

56ster Jahrgang. 2ter Band.

1835. 12s Stück. December.

I.

Kurhessen.

Das Executorium des Testaments des letzten Landgrafen von Hessen-Rotenburg hat sich durch die Schritte, welche vor Kurzem in Berlin von einem der Agnaten des regierenden Hauses in Kurhessen gemacht worden sind, um die in jenem Testamente enthaltenen Fideicommißstiftungen zu Gunsten der Prinzen Victor und Clodwig zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst anzufechten, und durch die in der jüngsten Zeit in öffentlichen Blättern erschienenen Artikel, welche offenbar die Bestimmung haben, eine dem gedachten Angriff auf die erwähnten Stiftungen günstige Meinung auch im größeren Publikum zu verbreiten, veranlaßt gesehen, mit offener Freimüthigkeit in einem besondern gedruckten Promemoria, welches auch unmittelbar Sr. Maj. dem Könige von Preußen übergeben worden ist, die Thatsachen bekannt zu machen, welche dazu dienen können, das eigentliche Sachverhältniß ins Licht zu stellen. Diese werden hier folgendermaßen dargestellt: "Als der Hr. Landgraf Victor Amadeus am 12. November 1834 ohne Descendenz verstorben und

und der letzte Wille desselben eröffnet worden war, beeilte sich das darin ernannte Executorium, von den zu den Fideicommissen gehörigen, auf preußischem Gebiete belegenen Gütern und Herrschaften Besitz zu ergreifen, und wendete sich, als dieses geschehen war, an Se. Maj. den König von Preußen, mit dem Gesuch um die allerhöchste Bestätigung der Fideicommiß-Urkunden, zu deren Errichtung durch ein Cabinetsschreiben, datirt Berlin, den 21. Mai 1828, die königliche Zustimmung im Voraus ertheilt worden war. Diese Confirmation wurde jedoch bis dahin, daß über die angebliche Schwangerschaft der verwittweten Frau Landgräfin Gewißheit vorhanden seyn würde, ausgesetzt. Von Seite Sr. Hoh. des Kurprinzen-Mitregenten in Kurhessen geschah in dieser Zwischenzeit am 19. Februar 1835 eine ganz unumwundene Anerkennung des dem hochseligen Hrn. Landgrafen vermöge der vorhandenen Staatsverträge hinsichtlich der unter preußischer Hoheit gelegenen Güter zukommenden freien Verfügungsrechts, indem Se. Hoh., während der Verhandlungen über den in Hessen befindlichen Allodialnachlaß des Hrn. Landgrafen, dem Testaments-Executorium eine Entwickelung der Ansprüche auf diesen Nachlaß mittheilte, worin es wörtlich hieß: "Alle Immobilien, welche der Hr. Landgraf von seinen Vorfahren ererbt oder sonst erworben, müssen demnach verfallen. Nur diejenigen sind, wie sich von selbst versteht, ausgenommen, hinsichtlich welcher dem gedachten Hrn. Landgrafen Durchl. vertragsmäßig die freie Dispositionsbefugniß zugestanden ist, wohin namentlich die Besitzungen in Schlesien u. s. w. und Corvey gehören würden." Während sich nun das Executorium im ungestörten Besitze der fraglichen Güter befand und im Vertrauen auf die Unantastbarkeit der sowohl mit dem hochseligen als mit dem jetzigen Kurfürsten, unter Vermittelung und

und Garantie der Krone Preußen im Jahre 1820 geschlossenen Staatsverträge, dem Zeitpunkte, welcher über das etwanige Daseyn eines posthumus völlige Gewißheit gewähren mußte, ruhig entgegensah, geschah es, wie allgemein bekannt ist, daß Sr. Hoheit dem Kurprinzen-Mitregenten im Sommer dieses Jahres von Seite eines sowohl durch den Ruf großer Rechtsgelehrsamkeit, als durch hohe Stellung im Staatsdienste sehr ausgezeichneten Mannes, die höchstwahrscheinlich auf mangelhaften Mittheilungen der thatsächlichen Verhältnisse beruhende Idee angegeben und die Hoffnung erweckt wurde, daß es vielleicht gelingen könne, jene Staatsverträge umzustoßen und die darauf ruhenden Fideicommisse zu vernichten. Mochten nun auch wohl Räthe Sr. Hoheit nicht abgeneigt seyn, auf diese Idee einzugehen, so konnten sie sich es doch nicht verhehlen, daß sich einem solchen Beginnen drei unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Die eine besteht nämlich in der von Seite des Kurprinzen erst kurz vorher geschehenen ausdrücklichen und unumwundenen Anerkennung des dem höchseligen Landgrafen durch Staatsverträge eingeräumten freien Dispositionsrechtes. Diese Schwierigkeit suchte man indessen dadurch zu beseitigen, daß gedachte Anerkennung für einen bloßen Schreibfehler erklärt wurde. Die zweite Schwierigkeit zeigte sich darin, daß doch der Kurprinz Mitregent unmöglich selbst und geradezu gegen die Verträge angehen konnte, welche der regierende Kurfürst eingegangen war. Man suchte es also zu bewirken, daß der Angriff von Seite der Agnaten, unter dem Vorwande, daß sie zu jenen Staatsverträgen nicht eingewilligt hätten, begonnen würde. Man scheint jedoch nicht gehofft zu haben, daß die nächsten Agnaten — die Landgrafen Carl und Friedrich von Hessen-Kassel (Großoheime des Kurprinzen) zu dem Ende sich

wieder verschieben lassen; denn man wendete sich an weit entfernter stehende Agnaten, nämlich die Landgrafen von Hessen-Philippsthal. Wirklich gelang es auch dem Hrn. Regierungsdirector Eggena, den Hrn. Landgrafen von Philippsthal-Barchfeld zur Unterschrift einer zu dem Ende in Kassel abgefaßten, gegen die königliche Bestätigung der Fideicommißstiftungen gerichteten Protestation zu vermögen. Die dritte und größte Schwierigkeit bestand aber darin, Se. Maj. den König von Preußen — das Ideal der Redlichkeit und Gerechtigkeit — zu bestimmen, daß Allerhöchstderselbe die Anfechtung der theils von Ihm selbst, theils doch unter Seiner Vermittelung und Garantie geschlossenen Staatsverträge, nicht nur geschehen lasse, sondern auch durch Verweigerung der in der That schon durch das Cabinetsschreiben vom 24. März 1828 im Voraus ertheilten Confirmation der in Folge dieser Verträge geschehenen Stiftungen positiv beförderte. Auch vor dem Versuche, diese Aufgabe zu lösen, schreckte man nicht zurück. Vielmehr wurde der Hr. Regierungsdirector Eggena nach Berlin geschickt, um theils Sr. Maj. jene, viele Entstellungen des wahren Sachverhältnisses enthaltende Protestation zu überreichen, theils die betreffenden höchsten Staatsbehörden durch mündliche Vorstellungen für die dem ganzen Unternehmen zum Grunde liegende Ansicht zu gewinnen, und es hierdurch dahin zu bringen, daß die durch Vermittelung des Königs bewirkte Allodification vernichtet, mithin dem in der königlichen Ratification enthaltenen Befehle zur Aufrechthaltung der fraglichen Verträge geradezu entgegengehandelt würde. Daneben wurde der ehemalige Rothenburgische Canzleirath, jetzt kurfürstl. geheime Hofrath Lometsch nach Ratibor geschickt, um auch dort für Beförderung der neu aufgestellten Ansprüche zu wirken. Derselbe hat zunächst am 12. September 1835, also zu einer Zeit, wo die

Erklä-

Erklärung der Frau Landgräfin, daß sie nicht schwanger sey, schon durch alle Zeitungen verbreitet war, im Namen des unmöglichen posthumus um Einsetzung in den Besitz von Ratibor; da aber dieser Versuch, das Fideicommiß-Executorium aus dem rechtmäßigen Besitze zu verdrängen, an der Gerechtigkeitsliebe des königl. Oberlandesgerichts zu Ratibor scheiterte, so trug jener kurhessische Abgeordnete unterm 21. September 1835 darauf an, ihm die Einsicht der das Herzogthum Ratibor betreffenden Acten und Papiere zu gestatten, welches Gesuch besonders auf das Vorgeben, daß Se. Hoh. der Kurprinz Intestaterbe des verewigten Landgrafen sey, gestützt wurde, während es doch offenkundig ist, daß derselbe in der Person der Frau Fürstin Clotilde von Hohenlohe-Bartenstein eine leibliche Schwester hinterlassen hat. Auch dieses zweite Gesuch wurde jedoch unter den vorliegenden Umständen abgeschlagen,

---

II.

Geschichte der badischen Kammern von v. Rotteck.

Die erste landständische Versammlung wurde — nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Großherzogs Karl — von dessen Oheim und Nachfolger, dem Großherzoge Ludwig im April 1819 einberufen, und beurkundete sofort durch ihr kräftiges Wirken und durch die rege Theilnahme, die demselben von allen Seiten entgegenkam, das hoffnungsreich erwachte öffentliche Leben im badischen Volke. Die Regierung hatte sich der Störung der Wahlfreiheit enthalten, und es traten daher ächte Volksvertreter, lauter Organe der Volksgesinnung in den ständischen Saal. Unter ihnen war ohne Widerspruch der Ausgezeich-

nетste

Classe, der Orden pour le mérite mit Eichenlaub, kaiserl. österreichischer Seits das Ritterkreuz des Marien-Theresien-Ordens und das Commandeur-Kreuz des Leopold-Ordens und königl. baierischer Seits das Ritterkreuz des Militair-Max-Joseph-Ordens verliehen wurde. Nach der Schlacht von Paris erfolgte auch seine Beförderung zum General-Lieutenant.

Beim Beginn des Feldzuges 1815 ward v. Hake zum Chef der 13ten Brigade des 4ten Armee-Corps ernannt, und nahm mit derselben den ehrenvollsten Antheil an der Schlacht von La belle Alliance. Diese Brigade, aus dem 1sten schlesischen Infanterie-Regiment, dem 2ten und 3ten neumärkischen Landwehr-Infanterie-Regiment bestehend, hatte allein (nach v. Plotho) einen Verlust von 22 Officieren, 50 Unterofficieren und 1170 Gemeinen. Nachdem die Verfolgung des Feindes bewirkt war, übernahm der General-Lieutenant v. Hake am 22. Juni die Blokade von Landrecy und wenige Tage darauf erhielt derselbe die Bestimmung als commandirender General der norddeutschen Bundes-Truppen, und zugleich die Aufgabe, die Festungen Sedan, Mezières und Montmedy zu erobern. So schwierig es auch war, die einzelnen und in ihren Verhältnissen unter sich ganz verschiedenen Contingente zu einem Ganzen zu vereinigen, und ohne Belagerungs-Geschütz und andere, zur Belagerung erforderliche Gegenstände, was Alles erst beschafft werden mußte, die Belagerungen jener Festungen zu unternehmen, so wurden doch alle Hindernisse glücklich überwunden durch den guten Willen der Truppen und ihrer Führer, durch die Umsicht und Ausdauer des commandirenden Generals und durch den thätigen Beistand seiner nächsten Gehülfen, des Chefs seines Generalstabes, Obersten v. Witzleben, und des Commandeurs der Artillerie, Majors v. Bardeleben. So fiel Mezières am 10. August, die Citadelle von Sedan

am

tismus aufgenommen; mehrere gaben durch die darüber zu erstattenden Berichte und die Discussion derselben den wohlbenutzten Anlaß zu der edelsten und kräftigsten Sinnesäußerung der Deputirten und zu einem derselben entsprechenden Aufschwung des öffentlichen Geistes im Volke. Unter den bemerkten Vorträgen haben ganz vorzugsweise das allgemeine Interesse in Anspruch genommen eine Rede Liebensteins über die Handelsfreiheit, merkwürdig zumal durch eine scharfe Critik der bisherigen Verhandlungen des Bundestags, sodann desselben Bericht über die von dem wackern Abgeordneten Winter von Heidelberg erhobene, die Verwirklichung der Preßfreiheit verlangende Motion (eine wahrhaft classische Abhandlung über den an Wichtigkeit alle andern übertreffenden Gegenstand) und der von dem Abgeordneten Winter von Karlsruhe (gegenwärtig Minister des Innern) erstattete vortreffliche Bericht über das Adels-Edict, welcher bei den Standes- und Grundherren und den Hofleuten eben so viel Zorn erregte, als Freude im Volk und Beifallsruf in der Nation.

Die ganz neue, ja fast ungeahnet eingetretene Erscheinung eines so lebenskräftigen öffentlichen Geistes in der zweiten Kammer und im Volk, erschreckte die privilegirten Stände und die Freunde des Absolutismus. Sofort erschien ein schroffer Antagonismus der Richtung, als dessen bedeutungsvollstes Organ die Adelskammer auftrat, und erhob sich eine anfangs in Geheim bald aber auch öffentlich thätige Reaction, an deren allzu glücklichen Bestrebungen die durch die ersten Erfolge ermunterten Hoffnungen der Liberalen scheiterten.

Zwar auch in der Adels- oder sogenannten ersten Kammer waren anfangs freisinnige Stimmen erklungen, und tönten einige wenige auch bis zum Ende fort. So erhob der Freiherr v. Türkheim (jetziger Minister

des

des Auswärtigen) eine Motion auf Einleitung zu einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung, der Freiherr v. Baden eine auf Erhebung und Veredlung des Advocatenstandes, der Bisthumsverweser Freiherr v. Wessenberg eine auf Befriedigung einiger der dringendsten sittlich-religiösen Bedürfnisse im katholischen Theile des Landes gehende, und der Abgeordnete der Universität Freiburg, v. Rotteck, einen Antrag auf Wiederherstellung der (durch eine Reihe von Regierungs-Verordnungen äußerst verkümmerten) Studien-Freiheit, und einen andern auf Handhabung der (durch päpstliche Eingriffe verletzten) Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Landeskirche; und es erfreuten sich alle diese Motionen einer geneigten Aufnahme und fast allgemeiner Zustimmung. Aber allmählig änderten sich Ton und Richtung und es geschah dieses *zumal in dem Maße*, wie nach und nach die von der zweiten Kammer genehmigten, den Anhängern des historischen Rechtes widerwärtigen, Anträge an die erste Kammer gingen. Die Anträge auf Abschaffung der Herrenfrohnden und der Naturalzehnten insbesondere gaben schon zu lebhaften Verhandlungen Anlaß, namentlich als der Abgeordnete v. Rotteck durch seine eigenen Anträge jene der zweiten Kammer noch überbot, d. h. in Bezug auf die zu statuirenden Bedingnisse der Abschaffung zu Gunsten der bisher Pflichtigen ein Mehreres in Anspruch nahm, als die zweite Kammer gethan hatte. Schon wurde jetzt fast unumwunden von revolutionairen Tendenzen und Nivellirungsplanen gesprochen, und die Anträge nicht nur Rottecks, sondern auch der zweiten Kammer verworfen. Lebhafter wurde die Aufregung als die in Bezug auf das Adels-Edict gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer an die erste kamen. Hier erstattete nämlich der Freiherr v. Türkheim einen zwar sehr geistvollen,

aber

aber zugleich höchst bittern und gegen den Berichterstatter in der zweiten Kammer und gegen die demselben zustimmende Partei in derselben den Vorwurf des "Einebnens und Umstürzens" aussprechenden Bericht, welcher hinwieder zu sehr scharfen Gegenreden der Angegriffenen in der andern Kammer Anlaß gab. Die Discussion des v. Türkheim'schen Berichts und des demselben unter dem Titel "Minoritätsbericht" entgegengestellten Separatvotums eines Commissionsglieds (Rottecks), welcher das Publicum mit großer Spannung entgegensah, erfolgte jedoch nicht, weil ein Regierungsrescript dieselbe förmlich untersagte und gleich darauf die Vertagung der Kammer ausgesprochen ward.

Es war nämlich auch die Stimmung der Regierung gegen die Volkskammer allmälig unfreundlicher geworden, theils wegen der, den ministeriellen, natürlich sehr gemäßigten, Verbesserungs- oder Fortschrittsplanen besorglich voranschreitenden, Anträge der Volksvertreter, theils aber und zwar vorzüglich wegen der über das Budget entstandenen Zerwürfnisse. Die Volksvertreter hielten Sparsamkeit für ihre Pflicht, während die Regierung auf unverringerten bisherigen Staatsaufwand bestand, und zum Theil denselben noch steigerte. Am meisten Verdruß aber erregte die Verhandlung über die für die Mitglieder des großherzoglichen Hauses geforderten Appanagen- und Wittwengehalte. Die Civilliste selbst war mit einem Betrag von 725.000 fl. ohne die mindeste Einsprache festgesetzt worden; aber bei der Regulirung der Appanagen u. s. w. (für welche im Budget eine weitere Summe von 455,000 fl. in Ansatz gebracht, von der Commission jedoch eine Verminderung von 112,000 fl. beantragt war) wurden Einwendungen oder Zweifel laut und fanden selbst einige unzarte Berührungen statt. Dadurch wurden natürlich in den

höhern

X.

Englische Kriegsmarine.

Am 1. Januar 1835 bestand die englische Kriegsmarine aus 554 Schiffen jedes Ranges; wovon 170 in Thätigkeit waren. Merkwürdig ist die Kostenberechnung über die größeren Schiffe.

England besitzt 14 Schiffe von 120 Kanonen, zusammen 1680 Kanonen, 37,099 Tonnen Trächtigkeit von 12,600 Mann Besatzung. Das älteste dieser Schiffe wurde im Jahre 1804 erbaut, und heißt Hibernia. Der Royal Frederic, Royal William und Trafalgar sind auf den Werften; der Bau dieser 14 Schiffe kostete 1,680,938 Pfd. St., also die Kanone im Durchschnitt 1000 Pfd. (12,000 fl.).

Neun Schiffe von 104 bis 112 Kanonen haben zusammen 970 Kanonen, 21,104 Tonnen Trächtigkeit und 7400 Mann Besatzung. Das älteste derselben, die Victory, wurde im Jahre 1765 gebaut, eines, der San Josef, wurde im Jahre 1797 den Spaniern abgenommen, und das neueste, Royal Adelaide, im Jahr 1828 erbaut. Der Bau dieser 9 Schiffe kostete 869,023 Pfd. (10,428,276 fl.).

Vierundzwanzig Schiffe von 80 bis 92 Kanonen haben zusammen 2022 Kanonen, 54,358 Tonnen Trächtigkeit und 15,200 Mann Besatzung. Das älteste dieser Schiffe, der Prinz, wurde im Jahr 1788 erbaut, fünf zu Bombay, drei wurden dem Feinde, der Canopus im Jaht 1780 den Spaniern, der Foudroyant im Jahr 1798 den Franzosen und der Christian VII. im Jahr 1807 den Dänen abgenommen; vier, der London, Nil, Gibraltar und Indus sind im Bau begriffen. Diese Schiffe kosteten zusammen 2,207,836 Pfd. (26,494,032 fl.).

Achtundsiebenzig Schiffe von 74 bis 78 Kanonen haben zusammen 5674 Kanonen, 140,400 Tonnen

Trächtig-

entlassen, nachdem das Hofgericht seine völlige Schuldlosigkeit ausgesprochen, worauf wieder ein freundliches, das wechselseitige Vertrauen aussprechendes Verhältniß eintrat. In der ersten Kammer hatte inzwischen der Abgeordnete v. Rotteck den Antrag auf "Minderung des Preßzwangs" (welcher nämlich in Gemäßheit der badischen Verordnungen noch härter geworden war, als die Karlsbader Beschlüsse vorschrieben) gestellt, d. h. auf Erwirkung der Zurücknahme jener neuesten, die Strenge des Bundestags überbietenden Verordnungen; und es erlangte derselbe — durch Unterstützung der Freiherren v. Wessenberg und v. Türkheim — nach hartem Kampfe die Zustimmung der Majorität, bald darauf aber in der zweiten Kammer den einstimmigen Beifall. Früher schon waren der ersten Kammer drei Gesetzentwürfe vorgelegt worden, nämlich über Ablösung der Grundgülten, Zinsen und der Drittelspflichtigkeit, sodann über Ablösung der Herrenfrohnden und endlich über Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, und es gaben sowohl diese Entwürfe, als auch die darüber gepflogenen Verhandlungen, obschon sie nicht allen Anforderungen genügten, gleichwohl einen hoffnungsreichen Beweis von dem allmäligen Voranschreiten des Zeitgeistes, und von der damals aufrichtigen Geneigtheit der Regierung zu volksfreundlichen Maßregeln. Diese Verhandlungen, wie auch jene über ein gleichfalls der ersten Kammer vorgelegtes (freilich nur fragmentarisches) Gesetz über die Minister-Verantwortlichkeit, dann über ein anderes, die Aufhebung der Vermögens-Confiscationen aussprechendes u. m. a. haben beineben einen wissenschaftlichen Werth und können — so wie auch die Verhandlungen vom J. 1822 — als interessante Materialien für die Rechts- wie Gesetzgebungs-Wissenschaft gelten. Zu solcher Bereicherung trug

zumal

zumal bei der von der Universität Heidelberg an die Stelle ihres zuerst gesandten Deputirten geh. Hofr. Thibaut (welcher 1820 seine Entlassung nahm) der Abgeordnete Geheimerath Zachariä, dessen eigene Vorträge sowohl als die durch seine scharfsinnigen, oft auch spitzfindigen Einsprachen veranlaßten Gegenreden mehrerer anderer Mitglieder den Protocollen der ersten Kammer von den genannten Jahren ein bleibenderes Interesse gewähren, als sonst bei dergleichen Protocollen zu finden ist.

Auch in der zweiten Kammer nahmen — nachdem der erste Vergleich geschlossen war — die Verhandlungen einen fortwährend freundlichen Gang. — Man vermied beiderseits soviel thunlich jede unangenehme Berührung, gewährte gegenseitig und gelangte dergestalt zu einem friedlichen Schluß des Landtags. Alle oben bemerkten Gesetzvorschläge, sodann auch die der Bitte der zweiten Kammer gewährte Herabsetzung der Militair-Capitulationszeit von 8 auf 6 Jahre, u. m. a. Dankenswerthe schien die Volksvertreter zur entsprechenden Willfährigkeit aufzufordern. Man enthielt sich daher auch der — vom Hof gescheuten — umständlichen Verhandlungen über das Budget, und verglich sich auf einen von dem Regierungsanschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr ½ Million, wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nachließ und nebenbei den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermehrung für die Hochschule Freiburg und wegen Besserstellung der Schullehrer willfahrte. Der Schluß des Landtages fand am 5. Sept. statt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die spanischen und neapolitanischen Ereignisse desselben Jahres einen der Volkssache günstigen Einfluß auf die damals von der Regierung genommene Richtung geäußert; so wie später die französische Intervention von 1823 und der darauf gefolgte völlige

Triumph

Triumph der Reactionspartei in Frankreich eine ganz veränderte Richtung hervorbrachten.

Der zweite Landtag (jener von 1820 war nämlich blos eine Fortsetzung des von 1819 gewesen) fand im Jahre 1822 statt. Er wurde eröffnet am Ende des März und dauerte (ungerechnet eine dreimonatliche Unterbrechung) sieben volle Monate, nämlich bis Anfang Februars 1823. Man hatte vieles von demselben erwartet, aber die Erwartung schlug fehl — ohne Schuld der Landstände, namentlich ohne Schuld der zweiten Kammer, sondern blos durch die Empfindlichkeit der Regierung über eine sehr mäßige Herabsetzung der den Militair=Etat betreffenden Budgetsposition. Es hatte nämlich die Regierung für diesen Etat ursprünglich die Summe von 1,648,000 fl. gefordert, die Kammer aber nur 1,550,000 fl. bewilligen zu dürfen geglaubt. Die Regierung nach längerer Verhandlung der Sache, beschränkte endlich ihre Forderung auf 1,550,000 fl., doch mit dem Zusatz, daß für den Fall der Unzulänglichkeit dieser Summe ihr noch ein weiterer Credit von 50,000 fl. eröffnet werde. Die Kammer verwarf einmüthig diesen Vorschlag, worauf der Großherzog ein in kategorischen Ausdrücken abgefaßtes Rescript an die Kammer erließ, welches, mit Beziehung auf seine Pflicht als Bundesfürst, die Bewilligung von jährlich 1,600,000 fl. als unerläßliche Bedingniß einer Vereinbarung erklärte. Die Kammer, erkennend, daß jetzt nicht mehr blos eine Summe, sondern ein Princip in Sprache sey, und zwar ein Lebensprincip (das Steuerbewilligungsrecht und die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation,) pflog darüber eine ernste und feierliche Berathung, worin der Deputirte v. Liebenstein (auf diesem Landtag mehr und mehr die ministerielle Richtung verfolgend und selbst bei mehreren Gesetzentwürfen als Regierungs=Commissair auftretend) alle Kraft

seiner

seiner Beredsamkeit aufbot, um die Kammer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wogegen der erst in diesem Jahre eingetretene Deputirte v. Itzstein (nunmehr an Liebensteins Stelle Führer der Opposition) im Verein mit andern standhaften Volksvertretern die Ehrenpflicht der Beharrlichkeit und dabei die Dringlichkeit der Ersparung derselben ans Herz legte. Nach langem Kampfe und mehrseitigem Abfalle erklärten sich endlich 30 Stimmen gegen 29 für das Beharren beim früheren Beschluß, worauf augenblicklich die Regierungs-Commissarien den Saal verließen und am folgenden Tage der Landtag geschlossen ward. Ein bitter lautendes Manifest ward durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter den heimziehenden Deputirten nachgesendet, worin ihrer Majorität und insbesondere der Budget-Commission die herbesten Vorwürfe gemacht, und ihnen namentlich *absichtliche* Verzögerung der Geschäfte, Hintansetzung der Interessen der Regierung und des Landes, vielfache Unrichtigkeiten bei Bearbeitung des Budgets und andere Sünden mehr zur Last gelegt wurden. Bei dem damals herrschenden Preßzwang konnten die Angeschuldigten sich nicht vertheidigen; doch erschien eine summarische Rechtfertigung in Murhard's allg. polit. Annalen, (X. Band 3tes Heft 1823) und acht Jahre später, nämlich 1831, erhielten die schwer Verunglimpften eine glänzende Genugthuung.

Alles, was die beiden Kammern während der siebenmonatlichen Sitzung gearbeitet, und, so viel von ihnen abhing, erlediget und zu Stande gebracht hatten, war nun vereitelt und zernichtet. Denn die Regierung, in ihrem Unwillen, sanctionirte (mit Ausnahme des noch vor dem Eintritt der Zerwürfniß bereits verkündeten Gesetzes über die Studienfreiheit und einiger anderer, gleichfalls schon während des Landtages in Wirksamkeit gesetzter Beschlüsse) nicht

nicht ein einziges der von ihr doch selbst vorgelegten und von den Kammern angenommenen Gesetze, und gewährte nicht einen der theils von beiden Kammern vereint, theils von einer oder der andern Kammer allein an sie gebrachten Wünsche, Vorschläge oder Bitten. Nicht ein Monument des Wirkens sollte dieser verhaßte Landtag zurücklassen, um ihn zu strafen, sollten auch dem ganzen Volke die Früchte seiner Thätigkeit entrissen seyn.

Und doch war die Zahl und die Wichtigkeit der auf ihm verhandelten Gegenstände sehr groß gewesen. Außer dem Budget, dessen Bearbeitung, weil jetzt zum erstenmal die Materialien in wenigstens annähernd befriedigender Vollständigkeit mitgetheilt wurden, sehr viele Zeit und Mühe in Anspruch nahm, und mehreren damit in Verbindung oder Wechselwirkung stehenden Verwaltungsgegenständen und Gesetzen, hatte die zweite Kammer eine ihr vorgelegte umfassende Gemeindeordnung ein ganz neues Conscriptionsgesetz, sodann ein auf Abschaffung einer Anzahl alter, aus dem Patrimonialsystem stammender Abgaben und ein die Uebernahme mancherlei Bezirksschulden auf die Staatsschulden- oder Amortisationscasse gehendes, dann verschiedene minder wichtige, theils Finanz- theils Polizei- theils Rechtsgesetze, weiter die von der ersten Kammer herübergekommenen Gesetze über die Ministerialverantwortlichkeit und über das Verfahren in Anklagefällen u. m. a. nach reiflicher Berathung erledigt, zudem aber eine Masse von Petitionen aus allen Theilen des Landes, wovon viele höchst wichtigen Inhalts und tief gehender Erwägung, begutachtet, und eine Menge inhaltsreicher Motionen (meist erhoben von ihren eigenen Mitgliedern, zum Theil aber auch von der ersten Kammer herübergekommen) berathen. Die Verhandlungen

über die meisten dieser Gegenstände in beiden Kammern sind abermals theoretisch von hohem Interesse, wir dürfen ihrer aber, da sie, der eingetretenen Zerwürfnisse willen, ohne praktischen Erfolg blieben, hier nicht weiter gedenken. Nur bemerken wir noch, daß der Geist der ersten Kammer im Jahre 1822, verglichen mit jenem von 1820, als wesentlich verschlimmert erschien. Die meisten in ihrer eigenen Mitte erhobenen liberalen Anträge wurden durch die Majorität verworfen. Dasselbe widerfuhr fast allen, die von der zweiten Kammer ihr zugekommen; und die ihr von derselben mitgetheilten Gesetzentwürfe sandte sie mit vielen sogenannten "Verbesserungen", die aber meist wesentliche Verschlimmerungen waren, dahin zurück. Das Volksvertrauen wandte daher mehr und mehr sich von ihr ab.

Es folgte jetzt eine traurige Periode in der landständischen Geschichte Badens. Die Fruchtlosigkeit des letzten Landtages, die laut ausgesprochene Ungunst der Regierung wider die Wahrheit der zweiten Kammer und die steigende Zuversicht der Reactionspartei schlugen Muth und Hoffnung im Volke nieder; und der fortschreitend traurigere Gang der europäischen Dinge verdüsterte noch mehr die Aussicht in die Zukunft.

Gegen Ende des Jahres 1824 geschah, was man längst vorausgesehen, die Auflösung der Kammern. Sie war nur darum so lange verschoben worden, um dadurch auch die neue Wahl und die Einberufung der neuen Stände zu verschieben. Denn nach der Verfassung hätte die letzte noch während des Jahres 1824 geschehen sollen, und jetzt fand sie erst auf den 21. Februar 1825 statt. Aber den Wahlen voran gingen Reisen hochgestellter Staatsmänner in's Land hinauf und hinab, um durch mündliche Weisungen an die Amtleute und sonstige Regierungsdiener dem Hofe wohlgefällige Wahlen vorzubereiten. Officielle

und

und Privatcorrespondenzen vervollständigten die Instruction. Und es trat eine Wahlbeherrschung ein, so unverhüllt und dictatorisch, daß dagegen aller Eifer der Freiheitsfreunde durchaus nichts vermochte und das getäuschte und eingeschüchterte Volk nach und nach in allen Wahlbezirken (mit Ausnahme von nur 2 oder 3) die Namen der von der Regierung bezeichneten Candidaten aus den Urnen emporsteigen sah, und dergestalt die, schon vor dem Ausschreiben der Wahlmännerwahl von Karlsruhe aus über das Land verbreitete, Liste der designirten künftigen Deputirten fast ohne Ausnahme verwirklichet ward. So entstand die Volkskammer von 1825.

Derselben legte die Regierung zuvörderst ein die Verfassung abänderndes Gesetz vor. Anstatt der bisherigen von 2 zu 2 Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Kammer sollte jeweils alle 6 Jahre eine Totalerneuerung stattfinden und der Landtag, anstatt wie die Verfassung besagte, alle 2 Jahre, in Zukunft alle 3 Jahre versammelt werden. Der Bericht über diesen Gesetzvorschlag wurde von dem Hofrath Roßhirt von Heidelberg erstattet; der Geheimerath Zachariä (diesmal Mitglied der zweiten Kammer) und einige andere Deputirten hielten wohlgesetzte Reden dafür; drei Mitglieder (Duttlinger, Förenbach und Gruner) sprachen dagegen, und das Ergebniß war, daß, mit Ausnahme der drei letztgenannten Opponenten, die ganze Kammer einstimmig dem Vorschlag applaudirte. Derselbe ging natürlich auch in der ersten Kammer durch; und so hatte das Volk sein wohlerworbenes Gut, zwei höchst wichtige Verfassungsartikel verloren, und die Bedeutungslosigkeit aller übrigen Artikel war einstweilen durch den Geist der neugeschlossenen Kammer gesichert. In dieser traurigen Zeit liefen selbst aus mehreren Theilen des Landes Adressen an den Groß-

 herzog

herzog ein, unterzeichnet (auf die Aufforderung dienstbeflissener Amtleute) von bethörten Ortsvorständen, worin um völlige Abschaffung der Verfassung oder wenigstens um Suspension ihrer Wirksamkeit für die Lebensdauer des wirklich regierenden Fürsten gebeten ward; und wenn man gleich der Bitte zu entsprechen nicht für gut fand, so wurde doch der Gesinnung, welcher sie entflossen, von oben herab Lob gespendet!

Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden, ist hiernach fast überflüssig. Sie genehmigten eben, was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehreres verlangte, und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch nur des Namens werthen Opposition. Indessen wurden doch einige der von den Kammern von 1822 bearbeiteten Gesetzentwürfe (insbesondere das Conscriptionsgesetz, sodann jene wegen Abschaffung einiger alten Abgaben und Uebernahme einer Anzahl von Bezirksschulden auf die Staatscasse — nicht aber das Gemeindegesetz) dem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt, auch im Jahre 1828 ein die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen und die Einführung des Fallbeils an der Stelle des Schwerdtes bei Todesstrafen aussprechendes vorgelegt, welches jedoch wegen des Widerspruchs der ersten Kammer gegen das "an die Revolution erinnernde" Fallbeil nicht zu Stande kam.

Der Landtag von 1828 hatte am 28. Februar begonnen, er wurde schon am 14. Mai geschlossen durch eine freundliche Thronrede, worin selbst der fürstliche Wunsch ausgedrückt ward, daß bei der für den nächsten Landtag nöthigen neuen Wahl, die nämlichen Deputirten (die man nämlich "kenne und schätze") abermals gewählt werden möchten.

Bei

Bei der ersten Ständeversammlung (des Jahres 1818) war in dem von der Regierung vorgelegten Budget die Summe der laufenden Einnahmen zu 9,185,288 fl. angesetzt worden. Nach der Vertagung der Kammern erhöhte sich (wegen der inzwischen eingeführten Classensteuer und einiger andern decretirten Mehreinnahmen) diese Summe auf 9,469,000 fl. In der auf Bauschsummen abgeschlossenen Uebereinkunft von 1820 wurden sowohl die Einnahmen als die Ausgaben auf jährliche 9,220 000 fl. (in runder Summe) verringert; doch fand gleich im Jahre 1820/21 eine Ueberschreitung in beiden Rubriken, jede von ungefähr 300,000 fl. statt, ungerechnet einen Ausgabenrückstand von 338,000 fl. Das dem Landtag von 1822 vorgelegte Budget setzte den Ausgabe-Etat auf 9,170.000 fl. fürs Jahr 22/23 und auf 9,125,000 fl. fürs Jahr 23/24 fest, es kam aber noch keine Vereinbarung zu Stande. Im Jahre 1825 waren 9,323,229 fl. verlangt und auch bewilligt worden. Im Jahre 1828 wurden 9,832,200 fl. begehrt und neben denselben noch unter dem Titel eines außerordentlichen Budgets 785,000 fl. gefordert. Die Kammern genehmigten alles.

Der Staatsschuldenstand, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres 1818/19 mit Einschluß der unfundirten Schuld pr. 2 Millionen auf 16,036,000 fl. berechnet war, — betrug am 1. Juni 1820 (mit Einschluß des von der Ständeversammlung des besagten Jahres bewilligten — theils zur Tilgung der unfundirten Schuld, dann aber auch zu außerordentlichen Capitalsheimzahlungen bestimmten neuen Anlehens von 5 Millionen Gulden) die Summe von 16,147,000 fl.; am letzten Mai 1821 aber, in Folge bedeutender Capitalsheimzahlungen nur noch 15,130,050 fl., und am Schlusse des Rechnungsjahres 1821/22 nur noch 14,383,300 fl. Die Schuldentilgung würde

 von

von da an einen raschen Fortschritt gewonnen haben, wenn nicht durch die an die Standes- und Grundherren für aufgehobene Leibeigenschafts- und Frohndlasten und vielnamige alte Abgaben zu leistenden Entschädigungen eine alljährlich schwellende neue Schuldenmasse sich angehäuft hätte, so zwar, daß im Jahre 1831 die Staatsschuld sich noch auf 15,775,000 fl. und am Schlusse des Rechnungsjahres 1833/34 auf 15,333,895 fl. (wovon jedoch der Activstand der Amortisationscasse mit 2,358,850 fl. abzuziehen ist) belief, wozu denn das Finanzministerium noch ein angebliches Guthaben des "Grundstocks" mit 11,425,996 fl. zählt, d. h. die Summe der aus dem Domanialvermögen für Schuldentilgung bisher verwendeten oder in die Amortisationscasse eingeworfenen Gelder. Insofern freilich die Domaine als Staatsgut zu betrachten ist, erscheint die letztbemerkte Summe *keineswegs* als Schuld (weil der Staat sich *selbst nichts* schuldig seyn kann), sondern bloß als geschichtliche Aufzeichnung; wenn man sie aber als ewig unbelastetes Fürstengut geltend machen und daher die Staatsschuld lediglich aus den Steuern bezahlen will, so geht aus derselben eine Activforderung des Fürstenhauses an den Stadt von dem genannten Betrage hervor, und die Schuldsumme dieses Staates erhöht sich hiernach (nach Abzug des oben bemerkten Activums) auf 24,401,000 fl.

Wir kommen auf den Etat der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurück. Die oben angegebenen Summen stellen den Bruttobetrag derselben dar, d. h. es ist darunter auch begriffen die Summe der auf den verschiedenen Einnahmszweigen ruhenden (mithin nur durchlaufende Posten bildenden) Lasten und Verwaltungskosten, welche namentlich im Jahre 1828 auf 2,301,660 fl. angeschlagen wurden (im Jahre 1825 waren sie bloß mit dem Ansatze von

2,115,330

2,115,330 fl. erschienen) und daher von dem Brutto-betrag der Einnahme (pr. 9,832,200 fl.) und der Ausgaben (pr. 9,752,485 fl.) abgezogen werden müssen, um deren Nettobetrag, d. h. die Summe der reinen Einnahmen und der für den eigentlichen Staatsaufwand zu machenden Ausgaben darzustellen. Es ist jedoch zu bemerken, daß in Bezug auf den Ansatz und Abzug jener Lasten und Verwaltungskosten ein sehr großer Unterschied zwischen den Budgets der verschiedenen Jahre obwaltet, indem mehrere und zum Theil sehr große Posten, die in den neueren Budgets stehen, in den älteren nicht aufgeführt erscheinen, was namentlich bei der Münzverwaltung allein einen Unterschied von 50,000 fl. ausmacht. Daher ist erklärbar, warum im Jahre 1828 die Summe der Lasten und Verwaltungskosten nur zu 2,301,660 fl. angeschlagen ist, dagegen im Budget von 1831 und 1832 durchschnittlich mit 3,193,968 fl. erscheint, und warum daher auch der Durchschnittsbetrag der Bruttoeinnahme der besagten 2 Jahre in 10,756,864 fl. besteht, während der Voranschlag für das Jahr 1828 nur 9,832,200 fl. dafür annahm. Uebrigens ist auch der Betrag der wirklich stattgehabten Einnahmen ein weit größerer gewesen, als der Voranschlag auswarf, indem er, laut der später vorgelegten Ausweise, für die Jahre 1827 bis 1830 durchschnittlich in 11,919,000 fl. bestand, demnach den im Etat pro 1831 und 1832 aufgeführten Betrag um 952,864 fl. überstieg. Aus dieser letzten Bemerkung geht hervor, daß, ungeachtet der in den neuesten Budgets stehenden höheren Einnahmssummen (im Budget für 1835 sind dafür 12,294,660 fl. angesetzt, wovon aber 4,326,245 fl. für Lasten und Verwaltungskosten in Abzug zu bringen sind) gleichwohl seit 1830 eine bedeutende Erleichterung des Landes, welche vorzugsweise dem Eifer der Ständeversammlungen von 1831 und 1833 zu verdanken

danken ist, stattgefunden hat, und zwar eine um so bedeutendere Erleichterung, da sich gleichzeitig, theils in Folge der fortwährend steigenden Bevölkerung, theils in Folge der an jedem Landtag neu decretirten Ausgaben für wahrhaft gemeinnützliche und wohlthätige Zwecke, die Summe des eigentlichen Staatsaufwandes in den solchen Zwecken wahrhaft dienenden Zweigen namhaft erhöht hat. In dem neuesten Budget (für 1835) wird die Summe des eigentlichen Staatsaufwands zu 7,912,185 fl. angesetzt. In jenem von 1828 betrug sie (ungerechnet des außerordentlichen Ausgabenbudgets pr. 784,210 fl.) 7,450,825 fl.

Wir haben diese finanziellen Data zusammengestellt, um deren Uebersicht und Vergleichung zu erleichtern; und nehmen nunmehr den Faden der der Zeitfolge sich anschließenden Darstellung wieder auf. Im Jahre 1830 (den 30. März) starb Großherzog Ludwig. Sein Bruder und Nachfolger Leopold (der älteste von Karl Friedrichs Söhnen aus zweiter Ehe) erfreute gleich bei seinem Regierungsantritt sein Volk durch die feierliche Zusage treuer Festhaltung an der Constitution, dann auch durch mehrere dem Lande wohlthätige Regierungshandlungen. Hoffnungsvoll blickte Baden, blickte Deutschland dem neu aufgehenden Stern entgegen. Die Juliustage in Paris, welche in vielen Ländern der deutschen Zunge gewaltsame Volkserhebungen zur Folge hatten, störten Badens Ruhe nicht; man vertraute seine Hoffnungen der bürgerfreundlichen Gesinnung des jugendlichen Fürsten und dem kommenden Landtag. Die Vollmacht der 1825 gewählten Deputirten war erloschen; für den Landtag von 1831 wurden die neuen Wahlen angeordnet, und die Regierung ließ dieselben frei. Ein reges Leben durchströmte jetzt das Volk; die Wahlen gingen fast ohne Ausnahme im liberalen, ächt constitutionellen Sinne vor sich. Die im Jahre 1825 gewaltsam

waltsam unterdrückten Stimmen der Verfassungs-freunde machten sich Luft und legten durch das Ergebniß der Wahlen das eindringlichste Zeugniß ab für die Gesinnung der großen Mehrheit des Volks. Nur sehr wenige Mitglieder der vorigen Kammer wurden wieder gewählt, und eben so nur sehr wenige aus den 29 ministeriell Stimmenden in der Schlußsitzung der Kammer von 1822/23. Dagegen wurden mehrere als constitutionell gesinnt Anerkannte in 2 oder mehreren Bezirken zugleich gewählt, und insbesondere der Hofrath v. Rotteck, gegen dessen Erwählung sowohl in die erste als in die zweite Kammer 1825 und 1828 die Minister mit dem allerheftigsten Eifer aufgetreten waren, von fünf Bezirken zum Abgeordneten in die zweite Kammer ernannt. Jetzt erhielt auch der freisinnige Hofrath Welcker den edlen Ruf als Volksvertreter zu wirken in Gemeinschaft mit fast allen wackern Deputirten der Kammer von 1822/23 und mit einer Anzahl gleich trefflicher, jetzt zum ersten Mal in den ständischen Saal tretender Männer. Die Minister Ludwigs, v. Berstett und v. Berkheim, reichten nach solchem Wahlergebniß ihre Entlassung ein, der Erste übrigens ein um Badens politische Bedeutsamkeit hochverdienter und, wie auch der Zweite, ein redlicher, d. h. die aristocratische Tendenz aus aufrichtiger Gesinnung verfolgender Mann. Unter solchen Auspicien begann der Landtag von 1831.

Derselbe bietet anerkannt einen der schönsten Glanzpunkte des constitutionellen Lebens in Deutschland dar, und viele edle Früchte seiner zehnmonatlichen Arbeiten bleiben als Denkmale seines Geistes zurück, obschon die seitdem eingetretenen Stürme einige der kostbarsten wieder zerstört haben. Aber der Raum dieser Blätter erlaubt uns nur eine summarische Aufzählung der Hauptergebnisse seines Wirkens.

Das

Das erste war die Wiederherstellung der Verfassung. Der Abgeordnete v. Itzstein erhob den darauf gehenden Antrag, welchen die zweite Kammer mit beinahe völliger Stimmeneinheit und die erste mit entschiedener Mehrheit beitrat, worauf die Regierung das die Wiederherstellung (d. h. den Widerruf der im Jahre 1825 geschehenen Abänderung) aussprechende Gesetz, welchem sofort beide Kammern freudig zustimmten, vorlegte und verkündete. Ein von beiden Kammern gemeinschaftlich begangenes Fest feierte das glückverheißende Ereigniß.

Unter den von der Regierung aus eigener Bewegung vorgelegten Gesetzentwürfen war der wichtigste der einer umfassenden, und auf liberale Grundsätze gebauten Gemeindeordnung, deren Berathung, zumal wegen Meinungszwiespalts zwischen den beiden Kammern, sehr mannichfaltige und langwierige Erörterungen mit sich führte und erst nach schwerem Kampfe zu einer wenigstens annähernd befriedigenden Erledigung führte. Weiter kamen zu Stande ein die Landtagsperioden und die Bevollmächtigungsdauer der Deputirten genauer regelndes Gesetz, dann ein Gensd'armeriegesetz, ein die letzten Ueberbleibsel der Zwangsfrage und die körperliche Züchtigung abschaffendes, auch mehrere Finanzgesetze, namentlich ein die Abschaffung des Straßengeldes, und ein die Abschaffung der Staats-, insbesondere der Straßenfrohnden aussprechendes, mehrere die bessere Ordnung des Haushalts bezweckende, auch mehrere neue Gesetze in Zoll- und andern Sachen. Das Budget selbst erfuhr durch die meisterhafte Bearbeitung des Abgeordneten v. Itzstein, Präsidenten der Budgetcommission, und, was insbesondere den Militair-Etat betrifft, durch jene des Abgeordneten Hoffmann eine wesentlich verbesserte, d. h. auf thunlichste Erleichterung des Volks berechnete Gestalt. Alle

Zweige

Zweige des Staatshaushalts wurden dabei vollständig beleuchtet und für alle künftige Budgets eine treffliche Grundlage erbaut. Zwei in geheimen Sitzungen verhandelte Gegenstände von Wichtigkeit waren der Vorschlag des Anschlusses an den baierisch-würtembergisch-preußischen Zollverein und ein, zur definitiven Niederschlagung der Sponheimschen Differenzen zwischen Baiern und Baden in Anregung gebrachtes Vergleichsproject, einige wechselseitige Abtretungen stipulirend. Zum Zollverein beizutreten erklärte sich die Kammer unter einigen ausdrücklich bestimmten Bedingungen und mit Ratificationsvorbehalt bereit; das Vergleichsproject wurde abgelehnt. Auch eine neue Civilproceßordnung kam auf diesem Landtag zu Stande, neben vielen andern Verbesserungen zumal auch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens als Regel festsetzend. Aber der Strafproceß und das Strafgesetz blieben unverbessert.

Unter den von den Ständegliedern erhobenen Motionen waren außer der oben erwähnten v. Itzstein'schen die erheblichsten: die auf Abänderung des die Ablösung der Herrenfrohnden regulirenden Gesetzes von 1820 (vom Abg. Knapp), die auf Abschaffung der Zehnten lautende (vom Abg. v. Rotteck), eine die Herstellung einer vollständigen Preßfreiheit begehrende (vom Abg. Welcker), und eine auf die, den Nationalrechten gemäße Entwickelung der organischen Einrichtung des deutschen Bundes abzielende (von demselben), eine die authentische Interpretation der von provisorischen Gesetzen handelnden §§. der Verfassung verlangende (vom Abg. Bekk), eine die Rechtskraft der von der Regierung einseitig verkündeten "Declarationen" über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren bestreitende (vom Abg. v. Rotteck), mehrere auf Entwickelung

zumal bei der von der Universität Heidelberg an die Stelle ihres zuerst gesandten Deputirten geh. Hofr. Thibaut (welcher 1820 seine Entlassung nahm) der Abgeordnete Geheimerath Zachariä, dessen eigene Vorträge sowohl als die durch seine scharfsinnigen, oft auch spitzfindigen Einsprachen veranlaßten Gegenreden mehrerer anderer Mitglieder den Protocollen der ersten Kammer von den genannten Jahren ein bleibenderes Interesse gewähren, als sonst bei dergleichen Protocollen zu finden ist.

Auch in der zweiten Kammer nahmen — nachdem der erste Vergleich geschlossen war — die Verhandlungen einen fortwährend freundlichen Gang. — Man vermied beiderseits soviel thunlich jede unangenehme Berührung, gewährte gegenseitig und gelangte dergestalt zu einem friedlichen Schluß des Landtags. Alle oben bemerkten Gesetzvorschläge, sodann auch die der Bitte der zweiten Kammer gewährte Herabsetzung der Militair-Capitulationszeit von 8 auf 6 Jahre, u. m. a. Dankenswerthe schien die Volksvertreter zur entsprechenden Willfährigkeit aufzufordern. Man enthielt sich daher auch der — vom Hof gescheuten — umständlichen Verhandlungen über das Budget, und verglich sich auf einen von dem Regierungsanschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr ¼ Million, wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nachließ und nebenbei den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermehrung für die Hochschule Freiburg und wegen Besserstellung der Schullehrer willfahrte. Der Schluß des Landtages fand am 5. Sept. statt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die spanischen und neapolitanischen Ereignisse desselben Jahres einen der Volkssache günstigen Einfluß auf die damals von der Regierung genommene Richtung geäußert; so wie später die französische Intervention von 1823 und der darauf gefolgte völlige

Triumph

Außer den bisher angeführten Gegenständen wurden noch über 1600 eingekommene **Petitionen** auf diesem Landtag erlediget. Viele derselben, ideale Interessen und Realisirung constitutioneller Principien verfolgend, erschienen als lautsprechende Zeugen des hoffnungsreich erwachten öffentlichen Geistes im Volk und dienten den auf dasselbe Ziel gerichteten Motionen der Abgeordneten zur willkommenen Bekräftigung. Aber auch die auf **materielle** Interessen sich beziehenden waren großentheils wichtig und beherzigungswerth.

Unter den gegen das Ende des Landtages stattgehabten Verhandlungen spricht, wegen der verhängnißreichen Natur ihres Gegenstandes, vorzüglich noch diejenige das allgemeine Interesse an, welche am 2. December über die von dem Abgeordneten v. Rotteck gegen die kurz zuvor erschienenen **Bundesbeschlüsse** (wegen Unterdrückung eines in Straßburg gedruckten deutschen Zeitblattes ["das constitutionelle Deutschland"] und wegen Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse über die Presse auf unbestimmte Zeit) erhobene Protestation gepflogen ward. Die ganze Kammer stimmte dieser Protestation bei, und aus allen Theilen des Landes liefen allsogleich mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adressen ein, welche dieselbe Zustimmung aussprachen. Die Protestation hatte einen ahnenden Blick in die Zukunft geworfen; die nachgefolgten Ereignisse haben ihn nur zu sehr gerechtfertigt.

Die Heimkehr der Deputirten, nach dem Schlusse dieses ewig denkwürdigen Landtags, wurde durch allgemeine Freudenbezeugungen und mit Herzlichkeit dargebrachte Feste im ganzen Lande gefeiert. Der Name des Fürsten, welchem man so viele kostbare Gewährungen verdankte, ging unter Worten der Liebe und Verehrung von Mund zu Munde; die Volksvertreter, welche die Gesinnung der Committenten treu und kräftig ausgesprochen, empfingen den kostbarsten Lohn

seiner Beredsamkeit aufbot, um die Kammer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wogegen der erst in diesem Jahre eingetretene Deputirte v. Itzstein (nunmehr an Liebensteins Stelle Führer der Opposition) im Verein mit andern standhaften Volksvertretern die Ehrenpflicht der Beharrlichkeit und dabei die Dringlichkeit der Ersparung derselben ans Herz legte. Nach langem Kampfe und mehrseitigem Abfalle erklärten sich endlich 30 Stimmen gegen 29 für das Beharren beim früheren Beschluß, worauf augenblicklich die Regierungs-Commissarien den Saal verließen und am folgenden Tage der Landtag geschlossen ward. Ein bitter lautendes Manifest ward durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter den heimziehenden Deputirten nachgesendet, worin ihrer Majorität und insbesondere der Budget-Commission die herbesten Vorwürfe gemacht, und ihnen namentlich absichtliche Verzögerung der Geschäfte, Hintansetzung der Interessen der Regierung und des Landes, vielfache Unrichtigkeiten bei Bearbeitung des Budgets und andere Sünden mehr zur Last gelegt wurden. Bei dem damals herrschenden Preßzwang konnten die Angeschuldigten sich nicht vertheidigen; doch erschien eine summarische Rechtfertigung in Murhard's allg. polit. Annalen, (X. Band 3tes Heft 1823) und acht Jahre später, nämlich 1831, erhielten die schwer Verunglimpften eine glänzende Genugthuung.

Alles, was die beiden Kammern während der siebenmonatlichen Sitzung gearbeitet, und, so viel von ihnen abhing, erlediget und zu Stande gebracht hatten, war nun vereitelt und zernichtet. Denn die Regierung, in ihrem Unwillen, sanctionirte (mit Ausnahme des noch vor dem Eintritt der Zerwürfniß bereits verkündeten Gesetzes über die Studienfreiheit und einiger anderer, gleichfalls schon während des Landtages in Wirksamkeit gesetzter Beschlüsse) nicht

sten bürgerlichen Deputirten waren freundliche Handschreiben eines Ministers zugegangen, worin sie vor den Verführungsversuchen der Oppositionsmänner gewarnt und zum Vertrauen in die gute Absicht und Weisheit der Regierung ermahnt wurden. Beiderlei — wiewohl inconstitutionelle — Zuschriften verfehlten ihres Zweckes nicht völlig; doch erklärte sich die große Mehrheit der Kammer entschieden und durch förmliche Beschlüsse gegen das von der Regierung angesprochene, schon 1820 versuchsweise ausgeübte, doch an den Widerstand beider Kammern gescheiterte, in der badischen Verfassung durchaus unbegründete Recht der Urlaubsertheilung, so wie gegen jede Beschränkung der Stimm- und Redefreiheit der Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind.

Die Eröffnungsthronrede hatte in allgemeinen Ausdrücken die Versicherung der Unverletztheit der Verfassung ausgesprochen; die Kammer jedoch, solche ungefähr dahin lautende Versicherung: es sey durch die Bundesbeschlüsse und was in Gemäßheit derselben von Seite der Regierung geschehen, die Verfassung nicht verletzt worden, für keine völlig beruhigende Erklärung achtend, fügte in ihrer Dankadresse den Ausdrücken ehrerbietigsten Vertrauens gleichwohl noch eine etwas bestimmter lautende Rechtsverwahrung — zumal in Bezug auf das durch eine bloße Ordonnanz zurückgenommene Preßgesetz — bei, nicht ohne schweren Kampf mit den Ministern, als welchen jede Rechtsverwahrung, die in einer an den Fürsten persönlich gerichteten Adresse stehe, für eine Aeußerung des Mißtrauens, jedes auch geringste Mißtrauen aber für eine Beleidigung erklärten.

Hierdurch fand sich der Abgeordnete v. Rotteck bewogen, das, was auf dem Wege der Dankadresse nicht zu erzielen war, auf jenem einer Motion zu erstreben.

Diese

Diese Motion, "die Ernennung einer Commission begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen," wurde zwar von vielen Mitgliedern lebhaft unterstützt, doch — auf den Antrag des Abgeordneten Merk — mit Beziehung auf die bereits wiederholt erhaltenen fürstlichen Verheißungen, daß die Verfassung nicht verletzt werden solle, durch die motivirte Tagesordnung beseitigt, d. h. durch eine ins Protocoll niedergelegte wiederholte Verwahrung gegen jede für die Verfassung etwa verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse erledigt. Gleichwohl hatte die Motionsbegründung, da sie eine lange Reihe von Beschwerden gegen die Minister und die Aufzählung der seit dem Landtag von 1831 über die Verfassung und den gesammten Rechtszustand ergangenen Verkümmerungen enthielt, die Minister beleidigt. Ein eignes Rescript that solche Empfindlichkeit in der nächsten Sitzung der Kammer kund, und es wurde der früher beschlossene gesonderte Druck der Motion verboten, jedoch unbeschadet des nach der Reihenfolge der Verhandlungen zu geschehenden Abdrucks in den Protocollen.

Wenn man dergestalt die allgemeinen Verfassungs-Interessen ohne weitläuftige Berathung durch eine summarische Rechtsverwahrung hinreichend gesichert zu haben vermeinte, so ward dagegen die Sache der Preßfreiheit insbesondere der Gegenstand sehr umständlicher und langwieriger Erörterung, doch leider, nur einer in geheimen Sitzungen gepflogenen. Die Regierung nämlich hatte über diese Preßsache, d. h. über die auf die Aufforderung des Bundestages geschehene Zurücknahme des die Preßfreiheit aussprechenden Gesetzes, der Kammer eine "geheime Eröffnung" gemacht, und forderte aus diesem Grund,

(gestützt

(gestützt auf den Wortlaut eines Artikels der Geschäftsordnung) die geheime Verhandlung des ganzen, so unendlich wichtigen und so vielerlei Seiten darbietenden Gegenstandes. Die Kammer unterwarf sich dieser Forderung, obschon nach dem Princip derselben es in der Macht der Regierung steht, alle und jede Verhandlung über was immer für einen Gegenstand geheim zu machen. Aber es hatte sich bereits der Geist der Nachgiebigkeit eines großen Theils der Kammer bemächtiget, und die Furcht vor der jeden Augenblick angedrohten Auflösung ließ kein entschiedenes Widerstreben zu. Also wurde über die große Frage, ob der Badener zum Badener, der Deutsche zum Deutschen reden, ob er laut die Wahrheit sprechen und sein heiliges Recht vertheidigen dürfe, hinter verschlossenen Thüren verhandelt und daher auch — trotz vieler schöner und kräftiger Vorträge der geistreichsten Mitglieder — zuletzt ein sehr bescheidener Beschluß gefaßt, nämlich dahin gehend, daß die Kammer zwar auf der Erklärung der Verfassungswidrigkeit der durch bloße Regierungsverordnung geschehenen Zurücknahme des Preßgesetzes (d. h. der die Censurfreiheit aussprechenden Artikel desselben) bestand, doch in Anbetracht der Umstände sich mit dem Versprechen der Regierungscommission, daß die dringendst nothwendige neue Regulirung der Preßsache mittelst eines nach dem Schlusse des Landtags zu erlassenden provisorischen Gesetzes werde bewirkt werden, begnügte. Dieses Versprechen jedoch wurde nicht erfüllt. Der Landtag von 1835 versammelte sich, aber das provisorische Gesetz fehlte noch immer; und noch heute liegt über der badischen Presse der doppelte Druck einer strengen Censur und eines harten Strafgesetzes für Preßvergehen.

Noch einmal wurden die in der neuesten Zeit hereingebrochenen Bedrohungen und Verkümmerungen des

herzog ein, unterzeichnet (auf die Aufforderung dienstbeflissener Amtleute) von bethörten Ortsvorständen, worin um völlige Abschaffung der Verfassung oder wenigstens um Suspension ihrer Wirksamkeit für die Lebensdauer des wirklich regierenden Fürsten gebeten ward; und wenn man gleich der Bitte zu entsprechen nicht für gut fand, so wurde doch der Gesinnung, welcher sie entflossen, von oben herab Lob gespendet!

Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden, ist hiernach fast überflüssig. Sie genehmigten eben, was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehreres verlangte, und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch nur des Namens werthen Opposition. Indessen wurden doch einige der von den Kammern von 1822 bearbeiteten Gesetzentwürfe (insbesondere das Conscriptionsgesetz, sodann jene wegen Abschaffung einiger alten Abgaben und Uebernahme einer Anzahl von Bezirksschulden auf die Staatscasse — nicht aber das Gemeindegesetz) dem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt, auch im Jahre 1828 ein die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen und die Einführung des Fallbeils an der Stelle des Schwerdtes bei Todesstrafen aussprechendes vorgelegt, welches jedoch wegen des Widerspruchs der ersten Kammer gegen das "an die Revolution erinnernde" Fallbeil nicht zu Stande kam.

Der Landtag von 1828 hatte am 28. Februar begonnen, er wurde schon am 14. Mai geschlossen durch eine freundliche Thronrede, worin selbst der fürstliche Wunsch ausgedrückt ward, daß bei der für den nächsten Landtag nöthigen neuen Wahl, die nämlichen Deputirten (die man nämlich "kenne und schätze") abermals gewählt werden möchten.

Bei

tage vorgelegten und von beiden Kammern angenommenen Gesetzen waren die zwei wichtigsten: ein umfassendes Forstgesetz und ein Zehntablösungsgesetz. Beide veranlaßten sehr langwierige Verhandlungen, das letzte zumal auch einen lebhaften Kampf zwischen der ersten und zweiten Kammer. Die Grundidee dieses letzten Gesetzes war allerdings die eines Vergleichs zwischen dem historischen und dem vernünftigen Recht, sonach eine wenigstens annähernde Verwirklichung des von dem Abgeordneten v. Rotteck im Jahre 1831 erhobenen Antrags. Doch fiel, durch die Normen der Preisbestimmung und andere, zwar außerwesentliche, doch drückende Nebenbestimmungen und Formen, dann auch durch die Ungenügsamkeit der ersten Kammer, der Vergleich weit mehr zu Gunsten des historischen Rechts aus, als im Sinne des Antragstellers gelegen war. Uebrigens waren die Berichterstattungen und Verhandlungen über diesen, zumal für die materiellen Interessen hochwichtigen Gegenstand sehr belehrend und inhaltreich.

Den Landtag von 1833 hat man ironisch "den Landtag der Verwahrungen" genannt, weil in der That rücksichtlich der großen constitutionellen Interessen nicht viel Mehreres als Rechtsverwahrungen, die man in's Protocoll legte, zu Stande zu bringen waren. Doch sind diese Verwahrungen, wiewohl einstweilen factisch unwirksam, sicherlich von Rechtswirkung und zwar von bleibender Rechtswirkung, d. h. sie halten die rechtliche Gültigkeit aller verletzten oder verkümmerten Verfassungsartikel und der darauf gegründeten Ansprüche fest, und man wird früher oder später darauf zurückkommen. Außerdem waren sie nothwendig zur Ehrenrettung der badischen Kammer.

War der Landtag von 1833, verglichen mit jenem von 1831, als bedeutend herabgestimmt erschienen, so

von da an einen raschen Fortschritt gewonnen haben, wenn nicht durch die an die Standes- und Grundherren für aufgehobene Leibeigenschafts- und Frohndlasten und vielnamige alte Abgaben zu leistenden Entschädigungen eine alljährlich schwellende neue Schuldenmasse sich angehäuft hätte, so zwar, daß im Jahre 1831 die Staatsschuld sich noch auf 15,775,000 fl. und am Schlusse des Rechnungsjahres 1833/34 auf 15,333,895 fl. (wovon jedoch der Activstand der Amortisationscasse mit 2,358,850 fl. abzuziehen ist) belief, wozu denn das Finanzministerium noch ein angebliches Guthaben des "Grundstocks" mit 11,425,996 fl. zählt, d. h. die Summe der aus dem Domanialvermögen für Schuldentilgung bisher verwendeten oder in die Amortisationscasse eingeworfenen Gelder. Insofern freilich die Domaine als Staatsgut zu betrachten ist, erscheint die letztbemerkte Summe keineswegs als Schuld (weil der Staat sich selbst nichts schuldig seyn kann), sondern bloß als geschichtliche Aufzeichnung; wenn man sie aber als ewig unbelastetes Fürstengut geltend machen und daher die Staatsschuld lediglich aus den Steuern bezahlen will, so geht aus derselben eine Activforderung des Fürstenhauses an den Stadt von dem genannten Betrage hervor, und die Schuldsumme dieses Staates erhöht sich hiernach (nach Abzug des oben bemerkten Activums) auf 24,401,000 fl.

Wir kommen auf den Etat der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurück. Die oben angegebenen Summen stellen den Bruttobetrag derselben dar, d. h. es ist darunter auch begriffen die Summe der auf den verschiedenen Einnahmszweigen ruhenden (mithin nur durchlaufende Posten bildenden) Lasten und Verwaltungskosten, welche namentlich im Jahre 1828 auf 2,301,660 fl. angeschlagen wurden (im Jahre 1825 waren sie bloß mit dem Ansatze von

2,115,330

für den Dienst jeden Augenblick widerruflich, ertheilt wird. Fern sey von uns jede Verdächtigung des Charakters dieser ehrenwerthen (und ihrer nähern Geschäftskenntniß auch wirklich — nur nicht in so großer Zahl — der Kammer nothwendigen) Classe von Volksvertretern. Wir haben nur die allgemeinen psychologischen Gesetze im Auge; und es werden wohl auch die Committenten, wenn sie lesen, daß z. B. in der großen Lebensfrage des Anschlusses an den preußischen Zollverein von jenen 31 Staatsdienern nur vier gegen denselben gestimmt haben, während von den übrigen 32 Mitgliedern sich achtzehn in solchem Sinne aussprachen, einige Betrachtungen darüber anstellen, ob es gut und räthlich sey, so gar viele Staatsdiener in die Kammer zu schicken? Die Staatsdienerstimmen sollen nicht das entschiedene Uebergewicht haben in der Kammer der Volksvertreter.

Wir wollen übrigens nicht die Entscheidung der Zollfrage, als welche nämlich einer Beleuchtung von gar vielen Seiten empfänglich und bedürftig ist, als Kraft- oder Wärmemesser des Geistes der neuesten badischen Kammern aufstellen (in der ersten Kammer ward der Anschluß einstimmig genehmigt); und überhaupt nicht was geschah oder gethan ward an diesem gegenwärtigen Landtag, sondern vielmehr jenes, was nicht geschah. Seit dem Landtag von 1833 waren doch so viele weitere Schläge auf das constitutionelle System und auf die Garantieen der Freiheit gefallen, daß die Kammer, welche nach der Wahrheit ihres Personalbestandes noch dieselbe ist, die 1831 durch kräftige Abwehr aller Verfassungsgefährdungen sich die Achtung der Nation erworben, berufen schien, ein kräftiges Widerstreben auch gegen die neuesten Reactionsmaßregeln zu äußern. Es wurde auch wirklich von einem Mitgliede eine dahin sich richtende Motion erhoben, und von einem anderen insbesondere

danken ist, stattgefunden hat, und zwar eine um so bedeutendere Erleichterung, da sich gleichzeitig, theils in Folge der fortwährend steigenden Bevölkerung, theils in Folge der an jedem Landtag neu decretirten Ausgaben für wahrhaft gemeinnützliche und wohlthätige Zwecke, die Summe des eigentlichen Staatsaufwandes in den solchen Zwecken wahrhaft dienenden Zweigen namhaft erhöht hat. In dem neuesten Budget (für 1835) wird die Summe des eigentlichen Staatsaufwands zu 7,912,185 fl. angesetzt. In jenem von 1828 betrug sie (ungerechnet des außerordentlichen Ausgabenbudgets pr. 784,210 fl.) 7,450,825 fl.

Wir haben diese finanziellen Data zusammengestellt, um deren Uebersicht und Vergleichung zu erleichtern; und nehmen nunmehr den Faden der der Zeitfolge sich anschließenden Darstellung wieder auf. Im Jahre 1830 (den 30. März) starb Großherzog Ludwig. Sein Bruder und Nachfolger Leopold (der älteste von Karl Friedrichs Söhnen aus zweiter Ehe) erfreute gleich bei seinem Regierungsantritt sein Volk durch die feierliche Zusage treuer Festhaltung an der Constitution, dann auch durch mehrere dem Lande wohlthätige Regierungshandlungen. Hoffnungsvoll blickte Baden, blickte Deutschland dem neu aufgehenden Stern entgegen. Die Juliustage in Paris, welche in vielen Ländern der deutschen Zunge gewaltsame Volkserhebungen zur Folge hatten, störten Badens Ruhe nicht; man vertraute seine Hoffnungen der bürgerfreundlichen Gesinnung des jugendlichen Fürsten und dem kommenden Landtag. Die Vollmacht der 1825 gewählten Deputirten war erloschen; für den Landtag von 1831 wurden die neuen Wahlen angeordnet, und die Regierung ließ dieselben frei. Ein reges Leben durchströmte jetzt das Volk; die Wahlen gingen fast ohne Ausnahme im liberalen, ächt constitutionellen Sinne vor sich. Die im Jahre 1825 gewaltsam

liefert. Bei dem jetzt beendigten Landtage, an welchem die beiden Herausgeber Theil nehmen, ist eine rasche Aufeinanderfolge der einzelnen Theile sicher zu erwarten.

III.

Actenstücke, Spanien betreffend.

(Fortsetzung.)

Königliche Eröffnungsrede der Cortes.

"Erlauchte Proceres und Herren Procuradores des Königreichs! Es wird mir immer angenehm seyn, die Cortes versammelt zu sehen, die im Einklang mit der Regierung meiner erlauchten Tochter über die interessanteste Frage für die Wohlfahrt der Nation und des Staats zu berathschlagen haben. Inzwischen wird mir das Beisammenseyn der Cortes nie angenehmer seyn, als in diesem Augenblick, wo eine neue Aera der Wiederaussöhnung und des Patriotismus beginnt. Mein Herz fühlt sich vorzüglich bei Betrachtung der Rechtlichkeit und des tiefen Urtheils des spanischen Volks beglückt, und faßt die gegründete Hoffnung, das Unglück des Bürgerkriegs, als Lohn für die Opfer dieser großen Nation, geendigt zu sehen. Ich fühle die lebhafteste Befriedigung, Sie dieselben Gesinnungen, die mir als Isabellens Mutter und als Königin-Regentin von Spanien so angenehm sind, ausdrücken zu hören. Ich habe mein Vertrauen in Minister gesetzt, die auch mit dem Vertrauen der Nation beehrt sind. Wenn die Repräsentanten der spanischen Monarchie, welche in diesem Augenblick den Thron meiner vielgeliebten Tochter unterstützen, sie ebenfalls mit ihrem Vertrauen begünstigen, so hoffe ich, daß wir, ohne zu neuen Anleihen die Zuflucht nehmen zu müssen, und ohne Vermehrung der Steuern, nicht

nicht nur den Krieg gegen die Factionisten werden endigen und den andern Verpflichtungen des Staats Genüge leisten, sondern auch das Schicksal sowol der inländischen als der fremden Staatsgläubiger verbessern, und den Staatscredit auf festen Basen begründen können. Die Souveraine, welche den Tractat der Quadrupel-Allianz unterzeichnet, geben mir fortwährend wiederholte Beweise ihrer Anhänglichkeit an die darin verzeichneten Grundsätze. Diesem Tractate verdankt meine erlauchte Tochter den zahlreichen Beistand an Waffen und Munition, die zur Aufrechthaltung ihres Throns von meinem erlauchten Verbündeten, dem Könige von Großbritannien, geliefert wurden, und die von diesem Monarchen den brittischen Unterthanen ertheilte Ermächtigung, die Waffen zu dessen Vertheidigung zu ergreifen. Treu demselben Vertrage hat der König der Franzosen, mein erlauchter Oheim, ebenfalls die Versetzung der Legion, die unserer gerechten Sache bereits so viele Dienste geleistet hat, und noch ferner leisten wird, von den afrikanischen Küsten nach Catalonien autorisirt. Wir dürfen ähnliche Resultate von der Mitwirkung der 10,000 Portugiesen hoffen, die der mit J. allergetreuesten Maj. eingegangenen Convention gemäß und in Folge desselben Tractats, ihren Einmarsch in unser Gebiet begonnen haben. Ihre Majestäten der Kaiser von Brasilien, die Könige von Dänemark, Schweden, Belgien und Griechenland, so wie die Republik der Vereinigten Staaten von Nordamerika bewahren mit uns die vollkommene Eintracht und Freundschaft, wovon sie uns beständig Beweise gegeben haben. Unsere Verhältnisse mit den andern Mächten sind der von ihren Regierungen befolgten politischen Richtung, und der Würde und der Unabhängigkeit unserer Nation angemessen. Mit den Staaten des spanischen Amerikas wurden Unterhandlungen angeknüpft. Ich

glaubte

glaubte den Interessen der Nation und des Throns, und dem Vertrauen, das mir die Cortes einflößen, schuldig zu seyn, sie über eine so hochwichtige Angelegenheit zu Rathe ziehen zu müssen. Die Treue der tapfern Armee meiner erlauchten Tochter hat sich während der Wechselfälle des gräulichen Krieges im Norden kund gegeben, und ihr beständiges Beharren bei der Nationalsache ist über alles Lob erhaben. Die Belohnungen, welche ich ihr bewilligt habe, sind sonach gerecht verdient, wiewohl sie unter dem, was ich so gern zur Anerkennung ihrer Ergebenheit gethan hätte, geblieben sind. Darunter ist eine, welcher alle meine Wünsche zugewendet sind, nämlich die Errichtung eines Invalidenhotels, auf eine Art gegründet, welche einer eben so wohlthätigen als kriegerischen Nation würdig wäre. Die dringende Nothwendigkeit, den Krieg mit Schnelligkeit zu endigen, ließ den wirklichen Bestand der Armee auf einen Fuß versetzen, der die gewöhnlichen Schranken der Armee, welche schon durch fremde Streitkräfte, deren Tapferkeit und treffliche Disciplin die größten Hoffnungen gewähren, vermehrt ist, überschreitet. Das Opfer wird groß, aber nur augenblicklich seyn. Die Gleichheit, welche bei den Belohnungen dieser verschiedenen Truppen den Vorsitz geführt, hat die Beistimmung dieser vorzugsweise der Gerechtigkeit huldigenden Nation erhalten. Die Beweise des Enthusiasmus und der Ergebenheit, die ich täglich von allen Classen des Staats erhalte, beweisen mir, daß es für die Spanier keine Anstrengung und keine Kosten giebt, die sie nicht zum Opfer brächten, wenn es sich von Vertheidigung des Throns und des Vaterlandes handelt. Ich habe es für angemessen erachtet, demjenigen Theile der zur Vertheidigung der innern Ordnung bewaffneten und nöthigenfalls für den activen Dienst mobilisirten Nation den Namen der Nationalgarde zu geben, der mit größerer Ge-

Genauigkeit den Zweck einer so kostbaren Institution auszudrücken scheint. Ihr Reglement erfordert noch einige Modificationen, die Ihnen vorgelegt werden sollen. Heldenmüthige Spanier, wovon die meisten zur Nationalgarde gehören, haben mit Vergießung ihres Bluts den Beweis des Patriotismus gegeben, der ihre Herzen entflammt. Ich konnte so edle Opfer nicht vergessen; auch habe ich befohlen, daß die Waisen aller derer, die umgekommen sind, oder noch durch die Hand der Factionisten umkommen, und Opfer ihres Beitritts zu der Sache des legitimen Throns und der Freiheit des Vaterlandes werden möchten, im Collegium der Union erzogen werden sollen, ein Name, der mir passend erschien, weil der Zeitpunkt von dessen Gründung derjenige ist, wo alle wahren Spanier sich vereinigt, und wieder ausgesöhnt haben. Drei Gesetzesentwürfe von der größten Wichtigkeit sollen Ihrer Berathung vorgelegt werden: einer der sich auf die Wahlen, die Grundlage der Repräsentativregierung; ein anderer der sich auf die Preßfreiheit, die deren Seele ist, und ein dritter der sich auf ministerielle Verantwortlichkeit bezieht, welche die Vervollständigung davon ist, weil sie die Unverletzlichkeit des Monarchen und die Rechte der Nation sichert, und mit einander verträglich macht. Verschiedene nützliche Decrete wurden in dem Finanzsecretariate vorbereitet, namentlich dasjenige, welches die Verurtheilungen wegen Contrebande zu vermindern sucht, und das meinem Herzen so angenehm ist, weil es den Zweck hat, Unglück zu mindern, und der Gesellschaft viele nützliche Arme zurückzugeben. Es dürfte für den Ackerbau, die Künste und die öffentliche Moral nur nützlich seyn; noch war es aber nicht möglich, einen allgemeinen Plan für einen so umfassenden Gegenstand festzusetzen. Ich hoffe, Sie werden meine Regierung ermächtigen, darin zweckmäßige Modificatio-

nen

nen vorzunehmen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden würde, den nächsten Cortes ein vollständiges System der Finanzverwaltung vorzulegen. Wenn man die Einkünfte kennen wird, welche die Modificationen und die Gesammtheit der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben zulassen können, so wird man das Budget mit der Genauigkeit vorlegen, die es erfordert, die man aber bei den Umständen, worin sich die Nation befindet, unmöglich erreichen kann. Ich glaube, daß meine Regierung dieses Vertrauens würdig sey, und es ist Sache der Cortes es auf Fälle, die sie in der gerichtlichen Ordnung für zweckmäßig erachten werden, anzuwenden. Viele Mißbräuche wurden gehoben; ein regelmäßiges und einförmiges System ward in dem Gange der Tribunale eingeführt; man arbeitet fortwährend mit Eifer und Aufmerksamkeit an Abfassung neuer Gesetzbücher, und an Bestimmungen in Betreff des Clerus, womit die aus Prälaten und andern tugendhaften und aufgeklärten Personen bestehende Junta sich noch ferner bis zur Beendigung ihrer Arbeiten beschäftigen wird. Man wird Ihnen einen Gesetzesentwurf vorlegen, um das Schicksal der Klostergeistlichen auf eine ehrenwerthe Art festzusetzen. Wir müssen der göttlichen Vorsehung für den guten Zustand der öffentlichen Gesundheit und für die Ernte danken, die, wenn sie auch nicht im Ueberfluß, doch zureichend ergiebig war. Die Cortes werden von Allem, was in Verwaltungssachen zu Gunsten der Nation geschehen ist, und noch im Entwurfe liegt, Einsicht nehmen können. Dazu gehört die Organisation der Provinzialdeputationen und ihrer Versammlungen; eine neue Regulirung der Civilregierung; der der Polizei zu ertheilende Charakter der Municipalität und Popularität; die Zerstörung der Hindernisse und Hemmungen, die bisher der freien Circulation der Personen und Waaren von einem

Punkte

in dem Beifallsruf der guten Bürger; die Verfassung schien für immer zur Wahrheit geworden zu seyn; es war eine schöne, heilverheißende Zeit.

Nicht lange nachher verdüsterte sich der politische Horizont; die Folgen des Falls von Warschau traten mehr und mehr in Erscheinung; einige Verkehrtheiten, Uebertreibungen und selbst Vergehen auf Seiten einzelner, überspannter Liberalen in anderen deutschen Ländern boten den Anlaß oder Scheingrund zu reactionairen Maßregeln. Da erschienen in Frankfurt die bekannten Bundesbeschlüsse vom Junius und Julius 1832 und wurde die jugendliche Preßfreiheit in Baden wieder aufgehoben, und folgten andere Freiheitsbeschränkungen Schlag auf Schlag. In das Detail derselben einzugehen ist hier nicht der Platz; doch läßt sich begreifen, wie aufregend für die Reizbareren, wie niederschlagend für die Schwächeren unter den Liberalen, und wie ermuthigend für die Männer der Reaction dies alles wirken mußte. Der Volksgeist hatte vergebens in rechtsverwahrenden Adressen und Protestationen sich auszusprechen versucht. Man verbot, verhinderte, unterdrückte dieselben auf alle Weise. Noch blieb die Hoffnung auf den künftigen Landtag übrig.

Derselbe wurde eröffnet am 18. Mai 1833. Verfassungsgemäß hatte für das durch das Loos zum Austritt bestimmte Viertheil der Deputirten eine neue Wahl stattgefunden, welche jedoch größtentheils wieder auf die nämlichen Personen fiel. Vor der Einberufung oder gleichzeitig mit derselben hatten sämmtliche Deputirte, welche zugleich Staatsdiener waren, besondere Urlaubsertheilungen (meist ohne ihr Ansuchen) erhalten, begleitet von der — selbst mit Drohungen verbundenen — Aufforderung, sich bei ihrer Wirksamkeit in der Kammer stets auch ihre Staatsdienerpflicht gegenwärtig zu halten, und den meisten

das erste materielle Bedürfniß Spaniens ausmacht, bezieht sich die mit J. A. G. M. abgeschlossene Convention über Beschiffung des Duero, eine Convention, die auf Beschiffung des Tajo, des Minho und des Guadiana ausgedehnt werden soll. Dies sind, erlauchte Proceres und HH. Procuradoren des Königreichs, die wichtigen Fragen, die Ihren Berathschlagungen unterlegt werden sollen. Ich erwarte von den Sie auszeichnenden rechtlichen Gesinnungen, von Ihrem Patriotismus und Ihrer Weisheit die glücklichsten Resultate. Die Repräsentativregierung ist diejenige, welche der gegenwärtigen Civilisation angemessen ist. Meine Absicht geht dahin, daß diese Nation, die so sehr verdient, frei und glücklich zu seyn, in den Genuß der Freiheiten komme, die aus dieser Regierungsweise, im Bunde mit der öffentlichen Ordnung, der nothwendigen Bedingung jeder menschlichen Gesellschaft, entspringen. Dieses großmüthige Volk bringt und wird noch ferner die größten Opfer zur Aufrechthaltung des Throns meiner erlauchten Tochter bringen. Mein Name ist, ohne Zweifel durch eine besondere Verfügung des Himmels, dessen großherzigen Bestrebungen beigesellt. Ich werde meinerseits weder Sorgfalt, noch Opfer sparen, damit die Spanier als Lohn die Befestigung ihrer Freiheit und ihres Glücks gewinnen."

Entwurf der Adresse als Antwort auf die Thronrede in der Proceres-Kammer.

"Die Proceres-Kammer des Königreichs naht sich Eurer Majestät, um zu Ihren Füßen die Huldigung der Treue und des Gehorsams niederzulegen, und zugleich das Gefühl der lebhaftesten Dankbarkeit zu erkennen zu geben. Ew. Majestät haben zum zweiten Male das Heiligthum der National-Vertretung eröffnet und von neuem das Wohlwollen und das Vertrauen

aus-

Diese Motion, "die Ernennung einer Commission begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen, und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen," wurde zwar von vielen Mitgliedern lebhaft unterstützt, doch — auf den Antrag des Abgeordneten Merk — mit Beziehung auf die bereits wiederholt erhaltenen fürstlichen Verheißungen, daß die Verfassung nicht verletzt werden solle, durch die motivirte Tagesordnung beseitigt, d. h. durch eine ins Protocoll niedergelegte wiederholte Verwahrung gegen jede für die Verfassung etwa verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse erledigt. Gleichwohl hatte die Motionsbegründung, da sie eine lange Reihe von Beschwerden gegen die Minister und die Aufzählung der seit dem Landtag von 1831 über die Verfassung und den gesammten Rechtszustand ergangenen Verkümmerungen enthielt, die Minister beleidigt. Ein eignes Rescript that solche Empfindlichkeit in der nächsten Sitzung der Kammer kund, und es wurde der früher beschlossene gesonderte Druck der Motion verboten, jedoch unbeschadet des nach der Reihenfolge der Verhandlungen zu geschehenden Abdrucks in den Protocollen.

Wenn man dergestalt die allgemeinen Verfassungs-Interessen ohne weitläuftige Berathung durch eine summarische Rechtsverwahrung hinreichend gesichert zu haben vermeinte, so ward dagegen die Sache der Preßfreiheit insbesondere der Gegenstand sehr umständlicher und langwieriger Erörterung, doch leider, nur einer in geheimen Sitzungen gepflogenen. Die Regierung nämlich hatte über diese Preßsache, d. h. über die auf die Aufforderung des Bundestages geschehene Zurücknahme des die Preßfreiheit aussprechenden Gesetzes, der Kammer eine "geheime Eröffnung" gemacht, und forderte aus diesem Grund,

(gestützt

reits durch die aufrichtige und nutzreiche Mitwirkung der Verbündeten Eurer Majestät in der Vertheidigung des Thrones unserer Königin gegen die Angriffe der Faction seine Ausführung erhalten. Die Proceres-Kammer wünscht auch hierzu Eurer Majestät Glück und zweifelt nicht, daß sich die Aufrichtigkeit und die thätige Art dieser Mitwirkung täglich mehr durch größere Vortheile für unsere Sache und durch schlechte Erfolge für die unserer Feinde kundgeben wird. — Das gute Vernehmen, das zwischen der Regierung Eurer Majestät und den Staaten besteht, welche Isabella II. anerkannt, wird zu dem Glanze und der Würde des Thrones Ihrer erhabenen Tochter, so wie nicht weniger zu seiner Festigkeit, beitragen. Wenn die übrigen Mächte auch fernerhin in ihrer abwartenden Politik beharren wollen, so werden Ew. Majestät, stark durch die Loyalität Ihres Volkes und durch die Principien Ihrer Regierung, die von derselben in Uebereinstimmung mit der europäischen Civilisation befolgt werden, mit Umsicht die Würde jener großen Nation wahrzunehmen wissen, die Ew. Majestät regieren und zugleich in edler und ruhiger Haltung den Augenblick erwarten, wo die Legitimität und das Recht allgemein anerkannt werden. — Es war nothwendig, die Differenzen endlich zu beseitigen, die uns von unsern Brüdern in Amerika trennen; es müssen so viel als möglich die Bande, welche das spanische Mutterland mit seinen ehemaligen Colonieen zusammenhielten, wieder befestigt werden. Ew. Majestät haben uns angekündigt, daß zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen mit den neuen Staaten Amerika's angeknüpft worden, und daß, um den Cortes einen Beweis von dem Vertrauen zu geben, welches dieselben Ihnen einflößen, Ew. Majestät die Absicht haben, diese Versammlung über eine so wichtige Angelegenheit um Rath zu befragen. Die Proceres-Kammer weiß

diesen

des allgemeinen Rechtszustandes in Baden und Deutschland zur Sprache gebracht durch die, bei herannahendem Schlusse des Landtags, von dem Abgeordneten Welcker erhobene Motion über "die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben." Die Begründung dieser Motion hatte eine lebhafte Discussion zur Folge, worin die Theilung der Kammer in zwei Parteien, die wir zur einfachsten Charakterisirung mit den Namen der linken Seite und des Centrums oder mit jenen der entschiedenen Constitutionsfreunde und der Anhänger des Justemilieu bezeichnen möchten, in voller Klarheit erschien, indem die ersten die Verweisung der Motion in die Abtheilungen zur Berathung forderten, die andern dagegen die Tagesordnung begehrten. Mit 29 gegen 28 Stimmen errang die erste Meinung den Sieg; doch blieb die Sache factisch auf sich erliegen, theils wegen des gleich am 13. Nov. (die Motion war am 4. Nov. begründet worden) eingetretenen Schlusses des Landtags, theils wegen des Widerstreits der Richtungen unter den gewählten Commissionsgliedern.

Die gleichwohl, trotz aller Gegenbemühungen, noch die Majorität behauptende linke Seite (man erlaube uns diesen — nicht von den Sitzen, sondern von der Richtung entnommenen Ausdruck, weil jeder andere zu Mißverständnissen führen könnte) erfreute sich endlich wenigstens einer Frucht ihrer beharrlichen Opposition, nemlich des von der Regierung vorgelegten und der Kammer einstimmig genehmigten Gesetzes, welches die durch frühere Ordonnanzen untersagten Volksversammlungen und Reden an's Volk und gesellschaftlichen Verbindungen wieder für erlaubt erklärte, vorbehaltlich der in concreten Fällen von der Polizei zu erlassenden Verbote.

Unter den übrigen von der Regierung diesem Landtage



Gedanken, ganz des edlen Herzens Ew. Maj. würdig. Die Proceres-Kammer beeilt sich, ihren Beifall mit diesen Entwürfen, so wie mit Allem, was zu dem Ruhme und dem Wohle der Vertheidiger des Vaterlandes beitragen kann, auszusprechen. Wir hoffen, daß diese Institute, die so begründet sind, daß es an nichts fehlen wird, was sowohl den Bedürfnissen als den Annehmlichkeiten des Lebens entspricht, nicht dieselben Schwierigkeiten darbieten werden, wie andere Institute dieser Art, und daß das Wohlbefinden und die Dankbarkeit der darin Aufgenommenen den Ruhm ihrer erhabenen Gründerin noch erhöhen werden. Ew. Maj. beabsichtigen außerdem heilsame Verbesserungen in der Organisation der National-Garde, damit dies Institut den Grad der Vollkommenheit erlange, dessen es fähig ist. Die Proceres-Kammer wird sich mit diesen Verbesserungen beschäftigen, sobald Ew. Majestät es für zweckmäßig halten, ihr dieselben vorzulegen, und sie wird durch ihren Eifer und ihre Kenntnisse zu der Realisirung der Absichten Ew. Maj. in Betreff dieses wichtigen Instituts, der Stütze der Freiheit und Ordnung, beitragen. Die Kammer erwartet mit eben so großer Ungeduld als Ehrerbietung den Augenblick, wo sie die drei Gesetzentwürfe, welche als der Hauptgrund der gegenwärtigen Cortes-Versammlung betrachtet werden müssen, wird in Berathung ziehen können. Wir hoffen, daß diese Gesinnungen der gesetzgebenden Versammlung die Ungeduld mäßigen werden, womit die Spanier die Fundamental-Gesetze erwarten, welche die politische Freiheit garantiren sollen, die Ew. Majestät ihnen verheißen hat. Das Wahlgesetz wird der National-Repräsentation diejenige Ausdehnung geben, deren sie bedarf und eine parlamentarische Tribune gründen, die fähig ist, das Organ aller Interessen und Bedürfnisse der Nation zu seyn. Das Gesetz über die Freiheit der Presse wird die

die gesetzliche Ausübung eines Rechtes bestimmen, welches die unerläßliche Bedingung eines freien Landes ist. Endlich wird das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister dem ganzen Europa zeigen, daß Ew. Majestät die Repräsentativ-Regierung in ihrem ganzen Umfange wollen, denn da, wo die Agenten der Gewalt nicht für ihre Handlungen verantwortlich sind, ist die Freiheit eine Chimäre, die Repräsentativ-Regierung eine Täuschung und die Minister sind Könige, die Bürger dagegen Sclaven. Die Kammer kennt die Schwierigkeiten, welche die schnelle Entwerfung eines vollständigen Finanz-Planes darbietet, und ist daher nicht erstaunt, daß ein solcher ihnen von Ew. Majestät in diesem Augenblick noch nicht vorgelegt worden ist. Dieser so ausgedehnte Verwaltungszweig bedarf gewiß schneller und gründlicher Verbesserungen, die um so schwieriger sind, da man mit Umsicht dabei zu Werke gehen muß. Unsere Lage in Betreff sowohl der äußeren, als der inneren Schuld macht uns große Vorsicht zur Pflicht, damit wir nicht zerstören, ehe wir aufgebaut haben, und damit der Credit weder im Lande selbst noch außerhalb desselben durch übereilte Neuerungen erschüttert werde. Die Kammer zweifelt nicht daran, daß, bei den Kenntnissen und Erfahrungen der Regierung Ew. Maj., die in der Verwaltung der Finanzen vorzunehmenden Modificationen mit Klugheit, Umsicht und Festigkeit werden ausgeführt werden. Ew. Maj. glauben, daß das Ministerium des Vertrauens, welches es verlangt, würdig sey, und die Kammer wird es ihm in allen Fällen, wo sie es für zweckmäßig hält, nicht vorenthalten. Die Justiz-Verwaltung hat von Ew. Maj. wichtige Verbesserungen erfahren, und erwartet deren noch größere, sobald das neue Gesetzbuch, mit dessen Entwerfung Ew. Maj. verschiedene Commissionen beauftragt haben, beendigt seyn wird. Die Kammer dankt Ew. Maj. für die

besondere

besondere Aufmerksamkeit, welche Sie der Feststellung der richterlichen Gewalt gewidmet, deren richtige Ausübung die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und der Sicherheit des Thrones ist. Ew. Majestät beabsichtigen nicht weniger nützliche Reformen in Betreff der Geistlichkeit, welche die Nation die baldige Wiederherstellung derjenigen Eintracht hoffen lassen, die in allen gut organisirten Gesellschaften zwischen der bürgerlichen und geistlichen Autorität herrscht. In Folge von Ereignissen, welche die Kammer, indem sie dem von Ew. Majestät gegebenen Beispiele weiser Zurückhaltung folgt, nicht weiter berühren will, befindet sich ein Theil der Ordens=Geistlichen in Elend und Noth. Ew. Majestät haben ein Gesetz versprochen, welches auf eine ehrenvolle Weise das Loos der Individuen dieser Classe feststellen soll. Wir haben dieses wohlwollende Versprechen mit großer Genugthuung vernommen und beeilen uns, unseren ungetheilten Beifall über eine Gesinnung auszusprechen, die zugleich von der Religion, der Humanität, der Gerechtigkeit und dem öffentlichen Interesse gefordert wird. Was die übrigen von Ew. Majestät erwähnten administrativen Maßregeln betrifft, so kann die Proceres=Kammer die Zwecke derselben nur billigen, und sie wünscht Ew. Majestät Glück zu der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit Ihrer Regierung in Bezug auf Gegenstände von so anerkannter Wichtigkeit, als die gute Verwendung der Leihhäuser, die Regulirung der National=Güter und der Korn=Magazine, die Hinwegräumung der natürlichen und politischen Hindernisse, welche einer freien Communication zu Lande und zu Wasser entgegenstanden, die theils schon vorgenommenen, theils noch beabsichtigten Verbesserungen des öffentlichen Unterrichts. Aber unter allen Verbesserungen, von denen Ew. Majestät gesprochen haben, verdient keine eine größere Aufmerksamkeit, als die organischen Gesetze in

 Betreff

Betreff der Munizipalitäten und Provinzial-Deputationen, die in Folge eines Votums des Vertrauens, welches die letzten Cortes der Regierung Ew. Majestät bewilligt haben, erlassen worden sind. Die Kammer wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Erweiterung und Vervollkommnung dieser beiden wichtigen Hebel der öffentlichen Wohlfahrt beizutragen sich bestreben. Es leidet keinen Zweifel, Señora, daß die Fortdauer, die Stärke und das Fortschreiten der jetzt in Spanien begonnenen Reformen fast gänzlich von einer guten Munizipal-Regierung und einer weisen Provinzial-Verwaltung abhängen. Wenn der Baum der politischen Freiheit nicht befruchtet wird und seine Wurzeln aller Nahrung entbehren, so ist alles Uebrige nur eitler Pomp, der schnell vorübergeht. Dies sind die Gesinnungen, welche die von Ew. Maj. in den Cortes ausgesprochenen Worte in der Proceres-Kammer hervorgerufen haben. Die Kammer ist versichert, daß dieselben Gesinnungen allgemeinen Anklang finden werden, denn sie sind der Ausdruck einer unveränderlichen Treue gegen unsere erhabene Königin Isabella II., und einer aufrichtigen Dankbarkeit gegen Ew. Majestät für die unermeßlichen Wohlthaten, welche die Nation Ihnen verdankt. Es ist unmöglich, Señora, daß die Spanier dies vergessen und das Vertrauen, welches Sie in dieselben gesetzt, jemals mißbrauchen sollten. Bei der Ankunft Ew. Majestät unter uns wurden Sie als die Morgenröthe der Glückseligkeit nach einer so langen Nacht des Unglücks begrüßt. Sie verwerfen mit Unwillen die wahnsinnigen Projecte, welche die Reise nach St. Ildefonso entweihten, und Sie wußten die Zaghaften, welche dieselben empfangen hatten, zum Schweigen zu bringen und einzuschüchtern, und diese vertheidigen heute mit eben so großer Beharrlichkeit als Tapferkeit die Rechte Isabella's II. und die Freiheit des Landes, sie erfüllen heute auf loyale Weise die

die damals gegebenen Versprechungen und sie sehen mit Freude und Enthusiasmus, daß Ew. Maj. die Hoffnungen noch weit übertreffen, welche man in jenen Tagen des Zweifels und der Ungewißheit auf Ihre großherzigen Gesinnungen gründete. Ew. Majestät wollen, und dies ist ein wahrhaft königlicher Vorsatz, daß das spanische Volk sich durch seine neuen Institutionen aller der Vortheile der politischen Freiheit und derjenigen Sicherheit erfreue, welche aus der Ordnung hervorgehen. Dazu war es nöthig, daß Ew. Majestät die öffentliche Meinung aus der beklagenswerthen Unbedeutsamkeit, worin sie sich zu Sevilla befand, hervorgezogen. Ew. Majestät haben die öffentliche Meinung auf den Thron an die Seite der erhabenen Isabella gesetzt. Diese Meinung ist nicht undankbar, sie umgiebt die Stirn der Könige mit Kränzen, die niemals verwelken, und belohnen die Wohlthaten, welche dieselben ihren Völkern erzeigen, mit Unsterblichkeit."

Entwurf der Antworts-Adresse der Procuradoren auf die Thron-Rede:

"Señora! Die Deputirten des Königreichs, zum zweitenmal vereinigt, um die ihnen auferlegten hohen Functionen zu erfüllen, haben mit Rührung die gefühlten und patriotischen Worte Ew. Maj. vernommen und darin das sichere Unterpfand der theuren Gegenstände gesehen, auf welche der Thron Ihrer erhabenen Tochter und die Geschicke des Vaterlandes gestützt sind. Diese so edlen und schönen Worte hallen in der ganzen Monarchie wieder, und die Repräsentanten dieses großherzigen und edelmüthigen Volkes, welche die Dollmetscher der Wünsche und Gesinnungen desselben sind, würden dem ihnen gewordenen Auftrage nicht zu entsprechen glauben, wenn sie nicht den freien Ausdruck, welcher sie charakterisirt, bis zu dem Throne gelangen ließen. Als Mutter Isabella's II. und als Kö-

ausgesprochen, von denen Sie gegen das großherzige Volk beseelt sind, das Sie im Namen Ihrer Tochter, der Königin Isabella II, unserer Souverainin, regieren. Sicherlich ist die Loyalität und die Verständigkeit der spanischen Nation ganz so, wie es Ew. Majestät feierlich ausgesprochen, groß und bewunderns- werth; aber nicht minder ist es der hochherzige Geist Eurer Majestät, nicht minder Ihre edeln Bemühungen, uns auf der Bahn der politischen Freiheit, welche Sie uns vorgezeichnet, und der socialen Reformen, die davon die Folge sind, weiter zu führen. Gegenüber der innigen Uebereinstimmung Eurer Majestät mit Ihrem Volke, giebt es keine Schwierigkeit, welche nicht verschwinden, keinen Triumph, der nicht leicht werden muß. Die politische Welt, die uns bereits für untergegangen in dem Strudel unserer Leidenschaften ansah, hat mit Bewunderung und vielleicht auch mit Erstaunen wahrgenommen, daß die mitten in der politischen Aufregung mit Enthusiasmus vernommene Stimme Ew. Majestät den Sturm zu beschwören und die Majestät des Thrones, so wie die Freiheit des Landes vor den schrecklichen Gefahren, die ihnen drohten, zu bewahren wußte. — Die Kammer wünscht Ew. Majestät Glück, wegen der schmeichlerischen Hoffnung, die Sie uns geben, daß die Regierung, ohne zu dem verderblichen Mittel der Anleihe, noch zu einer schmerzhaften Vermehrung der Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen, Mittel finden werde, um die Factionen vollends zu bekämpfen, die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, das Schicksal der Staats-Gläubiger zu verbessern und den öffentlichen Credit zu befestigen. Die Eröffnung einer so herrlichen Aussicht ist der Verwaltung würdig, in welche Ew. Majestät Ihr Vertrauen gesetzt haben, und die Kammer wird aus allen Kräften zu der Erfüllung eines so glänzenden Versprechens beitragen. — Der Quadrupel-Allianz-Tractat hat bereits

reits durch die aufrichtige und nutzreiche Mitwirkung der Verbündeten Eurer Majestät in der Vertheidigung des Thrones unserer Königin gegen die Angriffe der Faction seine Ausführung erhalten. Die Proceres-Kammer wünscht auch hierzu Eurer Majestät Glück und zweifelt nicht, daß sich die Aufrichtigkeit und die thätige Art dieser Mitwirkung täglich mehr durch größere Vortheile für unsere Sache und durch schlechte Erfolge für die unserer Feinde kundgeben wird. — Das gute Vernehmen, das zwischen der Regierung Eurer Majestät und den Staaten besteht, welche Isabella II. anerkannt, wird zu dem Glanze und der Würde des Thrones Ihrer erhabenen Tochter, so wie nicht weniger zu seiner Festigkeit, beitragen. Wenn die übrigen Mächte auch fernerhin in ihrer abwartenden Politik beharren wollen, so werden Ew. Majestät, stark durch die Loyalität Ihres Volkes und durch die Principien Ihrer Regierung, die von derselben in Uebereinstimmung mit der europäischen Civilisation befolgt werden, mit Umsicht die Würde jener großen Nation wahrzunehmen wissen, die Ew. Majestät regieren und zugleich in edler und ruhiger Haltung den Augenblick erwarten, wo die Legitimität und das Recht allgemein anerkannt werden. — Es war nothwendig, die Differenzen endlich zu beseitigen, die uns von unsern Brüdern in Amerika trennen; es müssen so viel als möglich die Bande, welche das spanische Mutterland mit seinen ehemaligen Colonieen zusammenhielten, wieder befestigt werden. Ew. Majestät haben uns angekündigt, daß zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen mit den neuen Staaten Amerika's angeknüpft worden, und daß, um den Cortes einen Beweis von dem Vertrauen zu geben, welches dieselben Ihnen einflößen, Ew. Majestät die Absicht haben, diese Versammlung über eine so wichtige Angelegenheit um Rath zu befragen. Die Proceres-Kammer weiß

diesen

diesen neuen] Beweis der Achtung Ew. Majestät zu schätzen und wird der Regierung ihre eifrigste Mitwirkung leihen, damit die gerechten und trefflichen Absichten Ew. Majestät erfüllt werden, und zwar dergestalt, daß der so sehr gewünschte Friedens-Vertrag die moralischen Bande wieder erneue, welche uns mit jenen Regionen verbinden, und die dauernden und gegenseitigen Vortheile, welche daraus hervorgehen, vollends zu der Versöhnung der Spanier beider Welten beitragen. — Die Lobsprüche, welche Ew. Majestät der tapfern Armee Ihrer erhabenen Tochter ertheilen, sind groß, aber gerecht. Die Proceres-Kammer theilt diese Gesinnungen der Dankbarkeit und vereinigt ihren Beifall mit dem der ganzen Nation. Die Kammer erkennt die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Vermehrung der Armee. Die Art des Krieges, den wir führen, und die damit verbundenen localen Umstände erfordern diese Vermehrung, damit die Anstrengungen des Heldenmuthes von einem schnellen und entscheidenden Erfolge gekrönt werden. Der spanischen Treue ist kein Opfer zu groß, sobald es sich um die Aufrechthaltung der Rechte Isabella's, so wie die Unabhängigkeit und Freiheit des Landes handelt. Der Eifer, womit die Nation die Enrollirung und Rekrutirung unterstützt, so wie die unzählbaren Geschenke, welche von allen Classen täglich zu den Füßen des Thrones niedergelegt werden, sind hiervon ein unumstößlicher Beweis. In diesem edlen Kampfe werden die Spanier sich weniger geizig mit ihrem Blute und ihrem Gelde, als begierig nach Ehre und Lorbeern zeigen. Bei den Lobsprüchen, welche Ew. Majestät dem militairischen Muthe ertheilten, haben Sie zugleich die Belohnungen erwähnt, die theils schon ertheilt wurden, theils noch ertheilt werden sollen. Die Gründung eines Invalidenhauses und des Waisen-Instituts der Union sind erhabene und wohlthätige Ge-

Gedanken, ganz des edlen Herzens Ew. Maj. würdig. Die Proceres-Kammer beeilt sich, ihren Beifall mit diesen Entwürfen, so wie mit Allem, was zu dem Ruhme und dem Wohle der Vertheidiger des Vaterlandes beitragen kann, auszusprechen. Wir hoffen, daß diese Institute, die so begründet sind, daß es an nichts fehlen wird, was sowohl den Bedürfnissen als den Annehmlichkeiten des Lebens entspricht, nicht dieselben Schwierigkeiten darbieten werden, wie andere Institute dieser Art, und daß das Wohlbefinden und die Dankbarkeit der darin Aufgenommenen den Ruhm ihrer erhabenen Gründerin noch erhöhen werden. Ew. Maj. beabsichtigen außerdem heilsame Verbesserungen in der Organisation der National-Garde, damit dies Institut den Grad der Vollkommenheit erlange, dessen es fähig ist. Die Proceres-Kammer wird sich mit diesen Verbesserungen beschäftigen, sobald Ew. Majestät es für zweckmäßig halten, ihr dieselben vorzulegen, und sie wird durch ihren Eifer und ihre Kenntnisse zu der Realisirung der Absichten Ew. Maj. in Betreff dieses wichtigen Instituts, der Stütze der Freiheit und Ordnung, beitragen. Die Kammer erwartet mit eben so großer Ungeduld als Ehrerbietung den Augenblick, wo sie die drei Gesetzentwürfe, welche als der Hauptgrund der gegenwärtigen Cortes-Versammlung betrachtet werden müssen, wird in Berathung ziehen können. Wir hoffen, daß diese Gesinnungen der gesetzgebenden Versammlung die Ungeduld mäßigen werden, womit die Spanier die Fundamental-Gesetze erwarten, welche die politische Freiheit garantiren sollen, die Ew. Majestät ihnen verheißen hat. Das Wahlgesetz wird der National-Repräsentation diejenige Ausdehnung geben, deren sie bedarf und eine parlamentarische Tribune gründen, die fähig ist, das Organ aller Interessen und Bedürfnisse der Nation zu seyn. Das Gesetz über die Freiheit der Presse wird

die

die gesetzliche Ausübung eines Rechtes bestimmen, welches die unerläßliche Bedingung eines freien Landes ist. Endlich wird das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister dem ganzen Europa zeigen, daß Ew. Majestät die Repräsentativ-Regierung in ihrem ganzen Umfange wollen, denn da, wo die Agenten der Gewalt nicht für ihre Handlungen verantwortlich sind, ist die Freiheit eine Chimäre, die Repräsentativ-Regierung eine Täuschung und die Minister sind Könige, die Bürger dagegen Sclaven. Die Kammer kennt die Schwierigkeiten, welche die schnelle Entwerfung eines vollständigen Finanz-Planes darbietet, und ist daher nicht erstaunt, daß ein solcher ihnen von Ew. Majestät in diesem Augenblick noch nicht vorgelegt worden ist. Dieser so ausgedehnte Verwaltungszweig bedarf gewiß schneller und gründlicher Verbesserungen, die um so schwieriger sind, da man mit Umsicht dabei zu Werke gehen muß. Unsere Lage in Betreff sowohl der äußeren, als der inneren Schuld macht uns große Vorsicht zur Pflicht, damit wir nicht zerstören, ehe wir aufgebaut haben, und damit der Credit weder im Lande selbst noch außerhalb desselben durch übereilte Neuerungen erschüttert werde. Die Kammer zweifelt nicht daran, daß, bei den Kenntnissen und Erfahrungen der Regierung Ew. Maj., die in der Verwaltung der Finanzen vorzunehmenden Modificationen mit Klugheit, Umsicht und Festigkeit werden ausgeführt werden. Ew. Maj. glauben, daß das Ministerium des Vertrauens, welches es verlangt, würdig sey, und die Kammer wird es ihm in allen Fällen, wo sie es für zweckmäßig hält, nicht vorenthalten. Die Justiz-Verwaltung hat von Ew. Maj. wichtige Verbesserungen erfahren, und erwartet deren noch größere, sobald das neue Gesetzbuch, mit dessen Entwerfung Ew. Maj. verschiedene Commissionen beauftragt haben, beendigt seyn wird. Die Kammer dankt Ew. Maj. für die

besondere

besondere Aufmerksamkeit, welche Sie der Feststellung der richterlichen Gewalt gewidmet, deren richtige Ausübung die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung und der Sicherheit des Thrones ist. Ew. Majestät beabsichtigen nicht weniger nützliche Reformen in Betreff der Geistlichkeit, welche die Nation die baldige Wiederherstellung derjenigen Eintracht hoffen lassen, die in allen gut organisirten Gesellschaften zwischen der bürgerlichen und geistlichen Autorität herrscht. In Folge von Ereignissen, welche die Kammer, indem sie dem von Ew. Majestät gegebenen Beispiele weiser Zurückhaltung folgt, nicht weiter berühren will, befindet sich ein Theil der Ordens-Geistlichen in Elend und Noth. Ew. Majestät haben ein Gesetz versprochen, welches auf eine ehrenvolle Weise das Loos der Individuen dieser Classe feststellen soll. Wir haben dieses wohlwollende Versprechen mit großer Genugthuung vernommen und beeilen uns, unseren ungetheilten Beifall über eine Gesinnung auszusprechen, die zugleich von der Religion, der Humanität, der Gerechtigkeit und dem öffentlichen Interesse gefordert wird. Was die übrigen von Ew. Majestät erwähnten administrativen Maßregeln betrifft, so kann die Proceres-Kammer die Zwecke derselben nur billigen, und sie wünscht Ew. Majestät Glück zu der Aufmerksamkeit und Wachsamkeit Ihrer Regierung in Bezug auf Gegenstände von so anerkannter Wichtigkeit, als die gute Verwendung der Leihhäuser, die Regulirung der National-Güter und der Korn-Magazine, die Hinwegräumung der natürlichen und politischen Hindernisse, welche einer freien Communication zu Lande und zu Wasser entgegenstanden, die theils schon vorgenommenen, theils noch beabsichtigten Verbesserungen des öffentlichen Unterrichts. Aber unter allen Verbesserungen, von denen Ew. Majestät gesprochen haben, verdient keine eine größere Aufmerksamkeit, als die organischen Gesetze in

ausgesprochen, von denen Sie gegen das großherzige Volk beseelt sind, das Sie im Namen Ihrer Tochter, der Königin Isabella II., unserer Souverainin, regieren. Sicherlich ist die Loyalität und die Verständigkeit der spanischen Nation ganz so, wie es Ew. Majestät feierlich ausgesprochen, groß und bewundernswerth; aber nicht minder ist es der hochherzige Geist Eurer Majestät, nicht minder Ihre edeln Bemühungen, uns auf der Bahn der politischen Freiheit, welche Sie uns vorgezeichnet, und der socialen Reformen, die davon die Folge sind, weiter zu führen. Gegenüber der innigen Uebereinstimmung Eurer Majestät mit Ihrem Volke, giebt es keine Schwierigkeit, welche nicht verschwinden, keinen Triumph, der nicht leicht werden muß. Die politische Welt, die uns bereits für untergegangen in dem Strudel unserer Leidenschaften ansah, hat mit Bewunderung und vielleicht auch mit Erstaunen wahrgenommen, daß die *mitten in der* politischen Aufregung mit Enthusiasmus vernommene Stimme Ew. Majestät den Sturm zu beschwören und die Majestät des Thrones, so wie die Freiheit des Landes vor den schrecklichen Gefahren, die ihnen drohten, zu bewahren wußte. — Die Kammer wünscht Ew. Majestät Glück, wegen der schmeichlerischen Hoffnung, die Sie uns geben, daß die Regierung, ohne zu dem verderblichen Mittel der Anleihe, noch zu einer schmerzhaften Vermehrung der Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen, Mittel finden werde, um die Factionen vollends zu bekämpfen, die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, das Schicksal der Staats-Gläubiger zu verbessern und den öffentlichen Credit zu befestigen. Die Eröffnung einer so herrlichen Aussicht ist der Verwaltung würdig, in welche Ew. Majestät Ihr Vertrauen gesetzt haben, und die Kammer wird aus allen Kräften zu der Erfüllung eines so glänzenden Versprechens beitragen. — Der Quadrupel-Allianz-Tractat hat bereits

die damals gegebenen Versprechungen und sie sehen mit Freude und Enthusiasmus, daß Ew. Maj. die Hoffnungen noch weit übertreffen, welche man in jenen Tagen des Zweifels und der Ungewißheit auf Ihre großherzigen Gesinnungen gründete. Ew. Majestät wollen, und dies ist ein wahrhaft königlicher Vorsatz, daß das spanische Volk sich durch seine neuen Institutionen aller der Vortheile der politischen Freiheit und derjenigen Sicherheit erfreue, welche aus der Ordnung hervorgehen. Dazu war es nöthig, daß Ew. Majestät die öffentliche Meinung aus der beklagenswerthen Unbedeutsamkeit, worin sie sich zu Sevilla befand, hervorgezogen. Ew. Majestät haben die öffentliche Meinung auf den Thron an die Seite der erhabenen Isabella gesetzt. Diese Meinung ist nicht undankbar, sie umgiebt die Stirn der Könige mit Kränzen, die niemals verwelken, und belohnen die Wohlthaten, welche dieselben ihren Völkern erzeigen, mit Unsterblichkeit."

Entwurf der Antworts-Adresse der Procuradoren auf die Thron-Rede:

"Señora! Die Deputirten des Königreichs, zum zweitenmal vereinigt, um die ihnen auferlegten hohen Functionen zu erfüllen, haben mit Rührung die gefühlten und patriotischen Worte Ew. Maj. vernommen und darin das sichere Unterpfand der theuren Gegenstände gesehen, auf welche der Thron Ihrer erhabenen Tochter und die Geschicke des Vaterlandes gestützt sind. Diese so edlen und schönen Worte hallen in der ganzen Monarchie wieder, und die Repräsentanten dieses großherzigen und edelmüthigen Volkes, welche die Dollmetscher der Wünsche und Gesinnungen desselben sind, würden dem ihnen gewordenen Auftrage nicht zu entsprechen glauben, wenn sie nicht den freien Ausdruck, welcher sie charakterisirt, bis zu dem Throne gelangen ließen. Als Mutter Isabella's II. und als Kö-

ausgesprochen, von denen Sie gegen das großherzige Volk beseelt sind, das Sie im Namen Ihrer Tochter, der Königin Isabella II., unserer Souverainin, regieren. Sicherlich ist die Loyalität und die Verständigkeit der spanischen Nation ganz so, wie es Ew. Majestät feierlich ausgesprochen, groß und bewundernswerth; aber nicht minder ist es der hochherzige Geist Eurer Majestät, nicht minder Ihre edeln Bemühungen, uns auf der Bahn der politischen Freiheit, welche Sie uns vorgezeichnet, und der socialen Reformen, die davon die Folge sind, weiter zu führen. Gegenüber der innigen Uebereinstimmung Eurer Majestät mit Ihrem Volke, giebt es keine Schwierigkeit, welche nicht verschwinden, keinen Triumph, der nicht leicht werden muß. Die politische Welt, die uns bereits für untergegangen in dem Strudel unserer Leidenschaften ansah, hat mit Bewunderung und vielleicht *auch* mit Erstaunen wahrgenommen, daß die *mitten in der* politischen Aufregung mit Enthusiasmus vernommene Stimme Ew. Majestät den Sturm zu beschwören und die Majestät des Thrones, so wie die Freiheit des Landes vor den schrecklichen Gefahren, die ihnen drohten, zu bewahren wußte. — Die Kammer wünscht Ew. Majestät Glück, wegen der schmeichlerischen Hoffnung, die Sie uns geben, daß die Regierung, ohne zu dem verderblichen Mittel der Anleihe, noch zu einer schmerzhaften Vermehrung der Auflagen ihre Zuflucht zu nehmen, Mittel finden werde, um die Factionen vollends zu bekämpfen, die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, das Schicksal der Staats-Gläubiger zu verbessern und den öffentlichen Credit zu befestigen. Die Eröffnung einer so herrlichen Aussicht ist der Verwaltung würdig, in welche Ew. Majestät Ihr Vertrauen gesetzt haben, und die Kammer wird aus allen Kräften zu der Erfüllung eines so glänzenden Versprechens beitragen. — Der Quadrupel-Allianz-Tractat hat bereits

des öffentlichen Credits, dieses wichtigen Gegenstandes, woran sich so viele andere Gegenstände von positivem Interesse knüpfen, und von dem oft die politische Existenz der Völker abhängt. — Die Kammer ist sehr erfreut über die wiederholten Beweise, welche die zur Quadrupel-Allianz gehörenden Souveraine Ew. Maj. von ihrer Anhänglichkeit an die Principien dieses Tractats, so wie von der Pünktlichkeit gegeben haben, womit sie zu Allem bereit sind, was Ew. Maj. der von uns vertheidigten Sache für günstig halten. Sie hat mit dem lebhaftesten Gefühle der Dankbarkeit vernommen, daß Ihr erhabener Verbündeter, der König von Großbrittannien, die Zufuhr von Waffen und Munition zur Unterstützung des legitimen Thrones gestattet und seinen Unterthanen erlaubt hat, zur Vertheidigung einer Sache, welche er von Anfang an mit Vorliebe und Großmuth unterstützte, die Waffen zu ergreifen. — Die Kammer hat mit demselben Vergnügen die wesentlichen Dienste der Fremden-Legion wahrgenommen, deren Ueberschiffung aus Afrika nach Catalonien durch Ihren erhabenen Verbündeten und Oheim, den König der Franzosen, veranlaßt ward, der ebenfalls dem Bündnisse treu ist. — Die 10,000 Portugiesen, welche, in Folge eines Vertrages mit Ihrer Allergetreusten Majestät, schon angefangen haben, unsere Gränze zu überschreiten, werden mächtig zur Erlangung der Resultate beitragen, welche Ew. Maj. von ihrer Mitwirkung erwarten, und zwar um so mehr, da unsere Sache identisch ist mit derjenigen, welche Portugal mit so vielem Ruhme vertheidigt. — Dieselben freundschaftlichen Verhältnisse bestehen mit dem Kaiser von Brasilien, mit den Königen von Dänemark, Belgien und Griechenland, und mit den vereinigten Staaten von Nord-Amerika, und wenn andere Mächte die von ihnen angenommene Politik noch nicht geändert haben, so sind doch die Würde und Unabhängigkeit

der Nation unangetastet geblieben. — Die Kammer hat mit Vergnügen vernommen, daß die Unterhandlungen mit den Staaten des spanischen Amerika's begonnen haben, und sie wird diesen Gegenstand mit demjenigen Eifer in Erwägung ziehen, der seine Wichtigkeit verlangt, und sich bemühen, das Vertrauen zu verdienen, welches Ew. Maj. bestimmt hat, sie zu Rath zu ziehen."

Der übrige Theil der Adresse ist nur eine unbedeutende Wiederholung des Inhalts der Thron-Rede.

Entwurf des Wahlgesetzes, der von der Regierung angenommen und in der Sitzung vom 21. Nov. in der Procuradoren-Kammer verlesen wurde.

"Es soll je für 50.000 Seelen, der angehängten Tabelle zufolge, ein Deputirter seyn. *Wähler sollen* alle Spanier von 25 Jahren seyn, *wenn sie folgende* Bedingungen vereinigen: 1) Daß sie auf den Gebieten des Königreichs von spanischen Eltern, oder von einem spanischen Vater im Auslande abstammend, geboren seyen. 2) Daß sie zu den Höchstbesteuerten der Provinz, je zu 100 für jeden Deputirten, gehören. Wenn die Liste der 100 Haupt-Steuerpflichtigen gemacht ist, so wird man ihr alle diejenigen beifügen, deren Steuerbetrag dem der am wenigsten Besteuerten auf der ersten Liste gleichkommt, und sie sollen ebenfalls Wähler seyn. 3) Alle diejenigen, welche nachstehende Professionen oder Verrichtungen ausüben: Advocaten, Assessoren, Fiscalbeamte, Doctoren der Medizin und der Chirurgie und Apotheker mit offener Apotheke, Doctoren des Rechts, Licentiaten oder Greffiers der königl. Audienzen, Mitglieder der königl. ökonomischen Gesellschaften der Freunde des Landes, Professoren eines wissenschaftlichen Lehrstuhls, der Literatur, mit Ausnahme der Elementarlehrer oder Sprachmeister. Wähler

ler sollen auch diejenigen seyn, welche einen Rücktritts- oder Verfügbarkeits-Gehalt für eine Staatsstelle genießen, deren activer Gehalt 10,000 Realen (2500 Fr.) betrug; die verabschiedeten Offiziere der Land- und See-Armee oder der Miliz; die Offiziere der Nationalgarde von dem Capitainsgrade an und darüber. Die Listen der Wähler sollen von den Provinzial-Deputationen aufgesetzt werden, die dabei die Municipalkörper zu Rathe zu ziehen haben. Diese Listen sollen alle Jahre im Juli öffentlich ausgelegt werden. Reclamationen werden an die Provinzial-Deputationen, mit Recurs an den Staatsrath, gerichtet. Die Provinzial-Deputationen werden jede Provinz in so viele Wahlbezirke, als zweckmäßig seyn möchte, abtheilen, ohne sich dabei an die Verwaltungs- oder Gerichts-Abtheilungen zu binden. Die Wahlversammlung soll zuerst von dem Alcalde des Ortes präsidirt werden; sie wird hierauf einen Präsidenten und Secretaire mit relativer Mehrheit ernennen. Jeder Wähler schreibt oder läßt sein Bulletin schreiben, das so viele Namen enthalten wird, als Deputirte für die Provinz zu wählen sind, sodann eine gleiche Zahl von Suppleanten und dann den Namen eines Bezirks-Commissairs. Nach Beendigung der Wahl wird sich der Bezirks-Commissair mit dem Protocoll der Wahl in die Hauptstadt der Provinz begeben, und es soll nun zur Inventirung der Voten für die Provinzial-Deputation und die Bezirks-Commissarien geschritten werden. Um zum Deputirten oder Suppleanten bei dem zweiten Skrutin ernannt zu werden, darf man nur mehr Stimmen als die andern Candidaten haben. Die Wählbarkeits-Bedingungen zur Deputation sind folgendermaßen festgesetzt: 1) man muß Spanier und frei seyn und zum weltlichen Stande gehören; 2) fünfundzwanzig Jahre alt seyn; 3) Familienhaupt mit offenem Hause seyn; 4) ein Einkommen von 6000 Realen (1500 Fr.), oder

oder ein Capital von 240,000 Realen (60,000 Fr.) in Grundeigenthum, oder in Renten auf den Staat, oder in Handels- oder in Industrie-Geschäften haben; auf eine unabhängige und ehrenwerthe Art leben, durch Ausübung der Profession des Advocaten, des Doctors der Medizin oder des Rechts, der Literatoren, des Professors in den Wissenschaften oder schönen Künsten, wenn das jährliche Einkommen dieser Profession 10,000 Realen (2500 Fr.) beträgt. Endlich, wenn man einen Staatsgehalt von 14,000 Realen (3500 Fr.), sowohl im Activitätsstande eines Amtes oder als Rücktrittspension bezieht. Die Verrichtungen der Cortes-Deputirten sind unentgeltlich und freiwillig. Jeder Deputirte, dem die Regierung eine Anstellung mit Besoldung von dem Staate übertragen hat, muß einer neuen Wahl unterworfen werden. Die Suppleanten haben dieselben Bedingungen, wie die Ersatzmänner zu erfüllen. Sie treten in folgenden *Fällen ein:* 1) wenn ein von mehreren Provinzen ernannter Deputirter für eine derselben optirt hat; 2) im Fall des Hinscheidens eines Deputirten; 3) im Fall der Entlassung. In Erwägung des gegenwärtigen Zustandes der baskischen Provinzen soll für jetzt ihre Theilung in Wahlbezirke nicht vorgenommen werden, und die Ernennung der Deputirten wird in den vier Hauptstädten dieser Provinzen durch Wähler, die sich daselbst versammeln, vor sich gehen."

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Die Eisenbahnen Europa's,

in Beziehung auf Hannovers und Hamburgs Interesse zur Theilnahme an denselben.

Aus den gemeinschaftlichen Reisebemerkungen des Syndicus Dr. Lüntzel in Hildesheim und eines Hamburgers im November 1835.

Die eigne Anschauung ist für die verschiedenen Combinationen des Denkvermögens und der Phantasie die Günstigste. Sie beseitigt Irrthum und Täuschung nicht; aber sie vermindert den Einfluß derselben und erweitert die Bahn, auf der wir zur Wahrheit gelangen.

Die großen Interessen meines Vaterlandes, welche mir zu allen Zeiten die größte Theilnahme einflößten, veranlaßten mich schon vor einer geraumen Reihe von Jahren nach meinen Kräften zur Verbesserung der Communicationsmittel in demselben bei den desfallsigen Erörterungen in der Ständeversammlung ununterbrochen mitzuwirken und selbst bei dem Entschlusse, eine mir nothwendige Erholungsreise zu unternehmen, vermogte ich diesen wichtigen Gegenstand nicht aus dem Bereiche meiner Reisezwecke zu entfernen, und so gestaltete sich das Reise-Unternehmen in eine halb wissenschaftliche Bestrebung um.

Die Resultate der mit einem hamburger Freunde gemeinschaftlich auf dieser Reise gesammelten Erfahrungen kurz und in den Hauptumrissen darzulegen, hielt ich nicht überflüssig, theils weil die eigne Anschauung großer Institutionen, welche bereits in fremden Ländern ins Leben geführt sind, den Kreis des Wissens bereichert, theils weil die Uebertragung der gesammelten Erfahrung in die durch die Ständeversammlung erweiterte Sphäre meiner Wirksamkeit dem Vaterlande vielleicht von einigem Nutzen seyn könnte.

Schon beim Eintritt in das britische Inselreich bemerkt der Reisende, daß die fast uneingeschränkte

Be-

Betreff der Munizipalitäten und Provinzial-Deputationen, die in Folge eines Votums des Vertrauens, welches die letzten Cortes der Regierung Ew. Majestät bewilligt haben, erlassen worden sind. Die Kammer wird mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zur Erweiterung und Vervollkommnung dieser beiden wichtigen Hebel der öffentlichen Wohlfahrt beizutragen sich bestreben. Es leidet keinen Zweifel, Señora, daß die Fortdauer, die Stärke und das Fortschreiten der jetzt in Spanien begonnenen Reformen fast gänzlich von einer guten Munizipal-Regierung und einer weisen Provinzial-Verwaltung abhängen. Wenn der Baum der politischen Freiheit nicht befruchtet wird und seine Wurzeln aller Nahrung entbehren, so ist alles Uebrige nur eitler Pomp, der schnell vorübergeht. Dies sind die Gesinnungen, welche die von Ew. Maj. in den Cortes ausgesprochenen Worte in der Proceres-Kammer hervorgerufen haben. Die Kammer ist versichert, daß dieselben Gesinnungen allgemeinen Anklang finden werden, denn sie sind der Ausdruck einer unveränderlichen Treue gegen unsere erhabene Königin Isabella II., und einer aufrichtigen Dankbarkeit gegen Ew. Majestät für die unermeßlichen Wohlthaten, welche die Nation Ihnen verdankt. Es ist unmöglich, Señora, daß die Spanier dies vergessen und das Vertrauen, welches Sie in dieselben gesetzt, jemals mißbrauchen sollten. Bei der Ankunft Ew. Majestät unter uns wurden Sie als die Morgenröthe der Glückseligkeit nach einer so langen Nacht des Unglücks begrüßt. Sie verwerfen mit Unwillen die wahnsinnigen Projecte, welche die Reise nach St. Ildefonso entweihten, und Sie wußten die Zaghaften, welche dieselben empfangen hatten, zum Schweigen zu bringen und einzuschüchtern, und diese vertheidigen heute mit eben so großer Beharrlichkeit als Tapferkeit die Rechte Isabella's II. und die Freiheit des Landes, sie erfüllen heute auf loyale Weise die

und daß man weder Kosten noch Schwierigkeiten scheut, den Weg in möglichst grader Richtung durch Hügel und Thäler durch die kostbarsten Viaducts, Durchschnitte und Tunnels dem Ziele zuzuführen.

Die Erfindung bei Verbesserung der Eisenbahnen ist übrigens kräftig vorgeschritten. Man sah am Wege große Massen verbrauchter Schienen und Räder liegen, wovon die ersteren zur Belegung der Seitenbahnen, auf welchen Steine, Erde u. s. w. weg und herbeigeschafft wurden, dienten, auch nahm man in dieser Gegend eine Menge alter Eisenbahnen wahr, auf welchen die Wagen von Pferden gezogen wurden, welche aus sogenannten Trimroads bestanden und die gewöhnlich zum Transport der fast überall sich findenden Steinkohlen dienten.

Der von uns verfolgte Reiseplan führte uns von London ab nach Tring, Derby, Leicester, Sheffield, Leeds, Manchester, Liverpool, Dublin, Birmingham. Eine vollendete Eisenbahn sahen und befuhren wir zuerst in Leicester; diese führt nach benachbarten Kohlenminen. Ein bedeutender nicht erleuchteter Tunnel von 15 Fuß Breite, welcher in soliden Stein gehauen war, zog unsere Aufmerksamkeit auf sich. Wir legten bei der angestellten Fahrt auf dem Rückwege, auf welchem die Bahn nach Leicester zu einen mäßigen Fall hatte, 25 engl. Meilen in einer Stunde zurück, ohne daß die Locomotiv-Maschine ununterbrochen arbeitete, indem der große Druck der angehängten beladenen Wagen die Geschwindigkeit der Fortbewegung dermaßen steigerte, daß mitunter gehemmt werden mußte. Da wo die Locomotiv-Maschinen die ansteigende Höhe nicht zu überwinden vermochten, waren, wie auf andern Eisenbahnen von ähnlicher Beschaffenheit, sogenannte self acting Railroads angebracht, wodurch die herablaufenden Wagen die ansteigenden in die Höhe bewegten, oder, wie auf der Liverpool-Man-

Königin-Regentin von Spanien geruhten Ew. Maj. von der Loyalität und der Weisheit des spanischen Volkes zu sprechen, und auf diese Eigenschaften die gerechte Hoffnung zu gründen, bald das Elend des Bürgerkrieges beendigt zu sehen, und dieser schmeichelhafte Tribut, der allerdings den Tugenden gebührt, wird für die Spanier ein mächtiger Sporn seyn, sich in der neuen Aera der Versöhnung und des Patriotismus den unschätzbaren Vortheil jener Tugenden zu bewahren. Der Feind der Nationalsache wird dem Schicksal, welches ihn von unserem Boden vertreibt, erliegen; Ew. Maj. werden den Thron Isabella's II. gesichert sehen, und die Nation wird den Zweck ihrer Wünsche und Opfer erlangen. — Stets bereit, wirksame Mittel zur Erreichung so wahrer und so schmeichelhafter Hoffnungen zu ersinnen, haben Ew. Maj. Ihr Vertrauen auf die Minister *gesetzt*, welche Sie mit dem Vertrauen der *Nation beehrt* sahen. — Indem Ew. Maj. ankündigten, von welchem großen Nutzen es seyn würde, wenn auch die Repräsentanten der spanischen Monarchie den Ministern ihr Vertrauen bewilligten, haben Sie die Entscheidung der Kammer und ein Factum vorhergesehen, das sich auf wichtige und wahre öffentliche Thatsachen gründet. Die Kammer könnte ihnen nicht ihr Vertrauen verweigern, ohne sie zu verkennen, denn sie repräsentiren alle National-Interessen und wünschen die Entwickelung der großen Hülfsmittel, welche die Nation besitzt, zu unterstützen, damit dieselbe ihren Verpflichtungen nachkommen könne, und zur Ausführung des huldreichen Versprechens Ew. Maj. beizutragen, daß die Regierung, ohne neue Anleihen und Auflagen, die außerordentlichen Ausgaben des Augenblicks bestreiten werde. Endlich richtet die Kammer auch ihr Augenmerk auf die zweckmäßige Verwendung der ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Verbesserung

des

wünschen übrig, und die Sorge für die Erreichung dieser Zwecke ist so groß, daß man in diesem Augenblicke einen colossalen Tunnel unter der Stadt Liverpool erbauet, damit Menschen und Waaren nicht vor der Stadt, sondern im Mittelpunkte derselben aufgenommen werden können.

Die Geschwindigkeit der Fortschaffung ist für den schnellsten Train, der sich unterwegs nicht aufhält, von Station zu Station 1 Stunde 20 Minuten, und mit dem langsameren Train, der unterwegs Reisende aufnimmt und absetzt, circa 2¼ Stunde. Wer die Aussicht genießen und überhaupt Beobachtungen machen will, wählt zur Reise, wie auch wir es thaten, gewöhnlich einen der bei dem letztern Train sich befindenden, oben bedeckten und an den Seiten offenen Wagen, in welchem die Passage 4 Schillinge Sterling für die Person kostet, während für jeden Platz in der Fenster-Kutsche 5 und 6 Sch. St. bezahlt werden muß.

Durch unsere Freunde in England verschafften wir uns ein authentisches Actenstück über die letzte Abrechnung vom 1. Januar bis 30. Juni 1835, woraus sich ein halbjähriger reiner Ueberschuß von Lstrl. 37,660 (circa Rthlr. 260,000 Pr. Crt.) fand. Die ganze Anlage war demnach im höchsten Grade befriedigend, der Transport von Waaren ungemein groß, der von Personen über alle Erwartung bedeutend und die dem Lande und den beiden Städten dadurch verschaffte Verbesserung der Communication von nicht zu berechnendem Nutzen, dergestalt, daß das Werk dem Erbauer desselben, Hrn. Geo. Stephenson, den wir persönlich kennen zu lernen das Vergnügen hatten, zur größten Ehre gereicht. Der Ingenieur Charles Vignoles hat aber auch bei diesem Bau das große Verdienst, durch seine vorzügliche Mitwirkung mehrere seiner genialen Ideen zur Ausführung gebracht zu haben.

Die

der Nation unangetastet geblieben. — Die Kammer hat mit Vergnügen vernommen, daß die Unterhandlungen mit den Staaten des spanischen Amerika's begonnen haben, und sie wird diesen Gegenstand mit demjenigen Eifer in Erwägung ziehen, der seine Wichtigkeit verlangt, und sich bemühen, das Vertrauen zu verdienen, welches Ew. Maj. bestimmt hat, sie zu Rathe zu ziehen."

Der übrige Theil der Adresse ist nur eine unbedeutende Wiederholung des Inhalts der Thron-Rede.

Entwurf des Wahlgesetzes, der von der Regierung angenommen und in der Sitzung vom 21. Nov. in der Procuradoren-Kammer verlesen wurde.

"Es soll je für 50,000 Seelen, der angehängten Tabelle zufolge, ein Deputirter seyn. *Wähler sollen* alle Spanier von 25 Jahren seyn, wenn *sie folgende* Bedingungen vereinigen: 1) Daß sie auf den Gebieten des Königreichs von spanischen Eltern, oder von einem spanischen Vater im Auslande abstammend, geboren seyen. 2) Daß sie zu den Höchstbesteuerten der Provinz, je zu 100 für jeden Deputirten, gehören. Wenn die Liste der 100 Haupt-Steuerpflichtigen gemacht ist, so wird man ihr alle diejenigen beifügen, deren Steuerbetrag dem der am wenigsten Besteuerten auf der ersten Liste gleichkommt, und sie sollen ebenfalls Wähler seyn. 3) Alle diejenigen, welche nachstehende Professionen oder Verrichtungen ausüben: Advocaten, Assessoren, Fiscalbeamte, Doctoren der Medizin und der Chirurgie und Apotheker mit offener Apotheke, Doctoren des Rechts, Licentiaten oder Greffiers der königl. Audienzen, Mitglieder der königl. ökonomischen Gesellschaften der Freunde des Landes, Professoren eines wissenschaftlichen Lehrstuhls, der Literatur, mit Ausnahme der Elementarlehrer oder Sprachmeister. Wähler

Wir würden mit den Einzelnheiten der angestellten Beobachtungen mehrere Seiten anzufüllen vermögen, wenn wir den Raum dieser Bemerkungen nicht übermäßig auszudehnen fürchten müssen. Nur das dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß wir den Weg auf dieser Bahn zweimal zurücklegten, und daß die Geschwindigkeit der Bewegung für die Zurücklegung der ganzen Strecke einmal 16- und das anderemal 18 Minuten war, daß aber Herr Vignoles selbst den Weg zur Probe in einer Geschwindigkeit zurückgelegt hatte, mit welcher 50 englische Meilen in einer Stunde durcheilt werden.

Unbestritten geht aus diesen Betrachtungen hervor, daß die Eisenbahnen in England sich des besten Fortgangs zu erfreuen haben, und daß bedeutende Procente von den darin angelegten Capitalien bezahlt werden. Ferner ist es eine unumstößliche Wahrheit, daß in England bereits 20 Millionen Lstrl. in den Eisenbahnen angelegt sind, und daß die größte Leidenschaft für Errichtung der Eisenbahnen existirt. Die Eisenbahn von London nach Birmingham erhält eine Ausdehnung von 112 englische Meilen, und man hofft, in einem Zeitraum von 3 Jahren damit fertig zu seyn. 5 Stunden werden hinreichen um diesen Weg zurückzulegen. Die Bahn von London gradeswegs nach Greenwich, welche auf colossalen Bogen ruhen soll, von welchen schon 514 errichtet sind, ist um deswillen eine große Merkwürdigkeit, weil die Wasserbahn, welche die Themse gewährt, nur durch einige Krümmungen nach Greenwich hinführt, und der Transport auf selbiger durch die Dampfschiffahrt im höchsten Grade erleichtert ist.

Es ist eine Thatsache, daß mehr als 100 Dampfschiffe die Themse befahren, und doch genügen dem Engländer diese vortrefflichen Transportmittel nicht. Einen überzeugenden Beweis von der Leichtigkeit,

mit

mit welcher in England Eisenbahnen zu Stande gebracht werden, erhielten wir in Leeds, wo wir das Vergnügen hatten in einem der angesehensten Häuser des Landes Unterhandlungen beizuwohnen, welche auf Abschließung von dergleichen Geschäften gerichtet waren. — Der Chef dieses Hauses, eines der ersten Fabrikbesitzer Englands hatte bereits 30,000 Lstrl. in der nach Silby gehenden Bahn angelegt: — Wie lockend dergleichen Unternehmungen sind, davon vermag man sich durch die öffentlichen Blätter leicht zu überzeugen, da die Actien wohl ohne Ausnahme Prämien abwerfen. Aus diesen Gründen sind denn auch eine bedeutende Anzahl von Eisenbahnen projectirt oder im Bau begriffen, und Herr Vignoles war in der Gegend von Preston mit Erbauung einer neuen Bahn beschäftiget. Die nördlichen und westlichen Bahnen werden England in verschiedenen Richtungen durchschneiden, und ein zusammenhängendes System dieser Wege wird sich in kurzer Zeit in England gebildet haben, dies in einem Staate, wo man vor 100 Jahren noch nicht einmal erträgliche Wege hatte. Nimmt man hinzu, daß die bereits weit vorgeschrittene Dampfschiffahrt diesem Lande die trefflichsten Communicationen sichert, daß demnach das Reisen in demselben auf eine Weise erleichtert ist, welche nicht leicht irgendwo anders stattfindet; so wird man zugestehen müssen, daß man auf dem Continente, auch in Beziehung auf die Transportmittel fortschreiten muß, wenn nicht die in England auf einer außerordentlich hohen Stufe von Ausbildung stehende Fabrik- und Manufactur-Industrie, so wie der bedeutende Handelsverkehr dieses Landes lähmend und theilweise zerschmetternd auf andern Staaten wirken soll. Der Transport der Brenn-Materialien, des Viehes und anderer Lebensbedürfnisse hat sich nach Landstrichen gewendet, von wo ab früher dergleichen Gegenstände entfernten

Märkten

Märkten nicht zugeführt werden konnten. — Erwägt man die ungemein großen Kosten der Eisenbahn-Anlagen in England, und die großen Schwierigkeiten, welche das Terrain dort häufig darbietet, dergestalt, daß eine englische Meile in diesem Lande nicht selten auf 20,000, ja 40,000 Lstrl. und mehr zu stehen kommt, so muß man erstaunen, daß ein solcher Kostenaufwand nicht von dergleichen Unternehmungen abschreckt, und daß dieselben dennoch eine angemessene, ja häufig eine höchst glänzende Einnahme abwerfen; ermunternd muß es aber für Deutschland und besonders für das Königreich Hannover seyn, daß dort nach freilich allgemeinem, aber wohlbegründetem Anschlage die englische Meile mit Einschluß der Locomotiv-Maschinen, nicht über 6600 Lstrl. zu stehen kommen wird.

Nach allem diesen mußten wir uns überzeugen, daß Englands Wohlstand wesentlich auf der Vortrefflichkeit seiner Fortschaffungsmittel und Wege, auf dem Streben, die kostbare Zeit soviel als möglich auszubeuten, und auf den riesenhaften Wirkungen der Dampfmaschinen beruht, nicht minder auf den Associationen einer größern Anzahl von Menschen zur Erreichung öffentlicher, den Wohlstand des Landes und der Einzelnen bezielender Zwecke, auf der Kraft der Privat-Unternehmungen, durch welche Letzteren manche in andern Ländern nur durch die Wirksamkeit des Staats hervorgebrachte Anstalten äußerst schnell und wunderbar gut gedeihen. Die auf solche Weise hervorgerufenen glücklichen Erfolge, begründen zugleich einen dem Unternehmungsgeiste höchst wohlthätigen Credit, welcher den Privatpersonen die Mittel darbietet, auch ohne daß sie die zu solchen Unternehmungen erforderlichen Geldmittel sofort baar und ganz zur Hand haben, mit denselben ohne deßfalsigen Aufenthalt fortschreiten zu können.

Benutzung der intellectuellen und physischen Kraft England auf eine Stufe von Wohlstand und Glück gehoben hat, welche wohl keinem andern Lande auf dem Erdboden eigen ist; und es ist unverkennbar, daß die unerschöpflichen Steinkohlengruben dieses Landes und deren unbeschränkte Ausbeutung, die Anwendung der Steinkohlen zum Gebrauch der Dampfmaschinen dasselbe vorzugsweise zur Ausbildung der commerciellen und Manufactur-Industrie verholfen haben.

So sehr nun diese Wahrnehmung sich auch jedem Unbefangenen aufdringt, so wichtig war es für uns, den Ursachen dieser unläugbaren Thatsachen näher nachzuforschen, und da der Hauptzweck unserer Beobachtungen, sowohl auf die Manufactur-Industrie als auf die Comm tionsmittel gerichtet war, so mußten unsere Bestre ungen auf eine möglichst gründliche Erörterung dieser Gegenstände gerichtet seyn.

Zum Zweck der wegen der Eisenbahnen *anzustellenden* Nachforschungen erhielten wir durch *die* Gefälligkeit und Güte eines der ausgezeichnetsten Baumeister von England, des Hrn. Vignoles, die Mittel, uns so gründlich als thunlich zu unterrichten und wir verdanken es demselben, daß wir unter seiner eigenen Leitung einen großen Theil der Linie der von London nach Birmingham bereits erbaueten, oder noch ins Werk zu richtenden Eisenbahn bereisen und Belehrung über sämmtliche, diesen Gegenstand betreffende Punkte empfangen konnten.

Das Resultat der einzelnen Wahrnehmungen niederzuschreiben, würde die Gränzen dieser Bemerkungen überschreiten; nur so viel darf nicht unerwähnt bleiben, daß man diese Eisenbahn anlegt, obgleich einer der trefflichsten Wege und die Entwickelung der schnellsten Fortschaffung auf demselben, so wie ein ganz vorzüglicher Canal dem inländischen Handel und Verkehr bereits die größten Erleichterungen verschaffen,

und

Marshall & Co. in Leeds in Erstaunen, und überzeugten uns vollkommen, daß der früher von Deutschland und besonders von Hildesheim und Braunschweig über Hamburg nach England betriebene Garnhandel, bei der in diesem Lande in Concurrenz getretenen Flachs-Maschinen-Spinnerei gänzlich zu Grunde gehen mußte.

Unter Berücksichtigungen, welche nach unserm Dafürhalten einleuchtend und unwiderleglich die Wahrheit ins Licht stellen, daß die Vorzüglichkeit der Wege und Fortschaffungsmittel in England den Wohlstand des Landes ganz ungemein befördern, konnten wir nicht umhin für das nördliche Deutschland, und namentlich das Königreich Hannover, das Gedeihen des Eisenbahn-Projects von Hamburg nach Hannover und Braunschweig im höchsten Grade nützlich zu halten. Leider hat sich uns in England die Ueberzeugung aufgedrungen, daß ein bedeutender Theil des Waarenzuges, welcher früher über Hamburg durch die hannoverschen Staaten nach dem südlichen Deutschland, Frankfurt a. M. und der Schweiz ging, für diese Gegenden bereits größtentheils verloren ist, und daß solcher seinen Weg über Rotterdam durch Holland, und über Belgien nach dem Rhein nimmt. Wir haben diese Thatsache constatirt und ermittelt, daß nur Modewaaren und weniger volumineuse Stoffe und Güter, bei deren Transport Eile nöthig ist, annoch ihren alten Weg über Hamburg nehmen.

Diese von uns eingezogenen Nachrichten, welche auf der Aussage derer beruhen, die selbst solche Güter versenden, bestätigen die ohnehin bekannte Thatsache, daß vermittelst der Dampfschiffahrt auf dem Rhein in einem einzigen Jahre 60,000 Centner mehr an Waaren verschifft sind, als sonst durch diesen Strom fortgeschafft wurden. Es ist mithin klar, daß der alte Handelsweg, welcher über die erste Handelsstadt Deutschlands, Hamburg, führt, theilweise bereits verlassen ist und

sich einen Weg gebahnt hat, wovon dem nördlichen Deutschland und namentlich dem Königreiche Hannover nichts zu Gute kommt. Auch die Harburger Spediteure haben besonders in der letzten Zeit die bittersten Klagen über Abnahme ihres Speditions-Geschäfts aus der ebenerwähnten Ursache geführt, und dieserhalb die früher gehegte Ansicht, daß die mehrbeſregte Eisenbahn nachtheilig wirken werde, um deswillen modificirt, weil sie um jeden Preis die größte Ausdehnung des Güterverkehrs wünschen, und das überall tiefgefühlte Bedürfniß einer schnellen, sichern und ununterbrochenen Verbindung zwischen Hamburg, Harburg und Hannover anerkennen müssen.

Daß diese Handels-Combinationen sich noch vergrößern werden, leidet nicht den geringsten Zweifel, da die freie Schiffahrt über Antwerpen, und die von dort über Mecheln, Brüssel und Cöln zu führende Eisenbahnen vollkommen geeignet sind, den Transport von Personen und Gütern dergestalt zu erleichtern, daß Chausseen und andere Wege die Concurrenz mit solchen Hülfsmitteln nicht ertragen können.

Das Königreich Preußen hat für jetzt und zunächst, soviel man die Pläne dieser Monarchie durchschauen kann, seine ganze Aufmerksamkeit auf die Belebung des Handels und Verkehrs auf dem Rheine, in den Rhein-Provinzen und die mit ihm durch ein Zollsystem verbündeten Staaten gerichtet. Bald wird im südlichen Deutschland der preußische Einfluß durchaus vorherrschend seyn, und alle Mittel werden angewendet werden, um die Isolirung und den Ausschluß derjenigen Staaten zu vermehren, welche sich nicht zu seiner Handels-Politik bekennen, während zu gleicher Zeit von der Regierung dieses Landes jeder Weg eingeschlagen wird, um die benachbarten Staaten durch reissende Fortschritte in der Fabrik- und Manufactur-Industrie,

und

und alle dazu mitwirkenden Kräfte von Maschinen und Dampfapparaten zu überwältigen.

In dieser Beziehung sind die großen Wasser- und Landstraßen ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Die Freimachung der Elbschiffahrt hat bereits einen großen Waarenzug nach Magdeburg veranlaßt, und dem Königreiche Hannover einen wesentlichen Theil des Transits entzogen. — Die Befreiung des Rheins, welche nach den mühseligsten Unterhandlungen zu Stande gebracht ist, zieht einen großen Theil der Handelsthätigkeit auf diesen Strom, und die Anlage einer Eisenbahn von Antwerpen nach Cöln, wird dem südlichen Deutschland einen großen Theil der Zufuhren, welche früher über Hamburg nach demselben gelangten, auf einem nähern Wege verschaffen.

Unerläßlich dürfte es daher erscheinen, daß das Königreich Hannover, welches in seiner Handels-Politik seinen eigenen Weg zu gehen für räthlich erachtet, auch ein eigenes System zu dessen Beförderung aufstellt.

Meister der Eingangspforten für einen wesentlichen Theil des Handels, welcher Hamburg durch die Nordsee zugeführt wird, indem die Mündungen der Elbe, Weser und Ems an seinem Gebiete statt haben, wird es dafür Sorge tragen müssen, daß die treffliche Wasserbahn, welche die Elbe gewährt, von Hamburg aus eine angemessene Fortsetzung durch eine Eisenbahn in seinem Innern findet, um sich den Transito-Handel zu sichern, und wie früher von Hamburgs großem Markte nach allen Gegenden Deutschlands, Waaren aller Art zu versenden. In Entstehung dessen ist es wohl zu erwägen, daß die Idee, eine Eisenbahn von Hamburg nach Magdeburg auf dem rechten Elbufer anzulegen, wenn auch schwierig in der Ausführung, doch keineswegs unausführbar ist, und daß die Combinationen, welche rücksichtlich einer Eisenbahn

bahn von Magdeburg nach Leipzig, wie überall nach den verschiedenen Richtungen der preußischen Monarchie stattfinden, wenn solche auch jetzt noch Projecte sind, doch im Laufe der Zeit zur Reife gedeihen und eine Basis für eine nähere Verbindung von Hamburg und Magdeburg begründen müssen.

In den Städten Englands, Frankreichs, Belgiens und Rheinpreußens haben wir im Allgemeinen die deutlichsten Spuren des Reichthums, der Wohlhabenheit und des kräftigen Aufblühens wahrgenommen, nicht minder große Baulust und befriedigende Erfolge rücksichtlich des Grund- und Häuserwerthes; über diesen Punkt hinaus und weiter Nordöstlich häufig Mangel an Beschäftigung und an städtischem Nahrungs-Betriebe, und im Gefolge der sinkenden Erwerbsmittel eine bedeutende Verminderung des Grundwerths. Nur die größte Aufmunterung und Erhebung der gelähmten Kraft wird diesen Uebelständen und den daraus entstehenden Folgen zu begegnen vermögen.

Nach den von uns in England eingezogenen Erkundigungen scheint der Zeitpunkt nicht fern zu seyn, wo die Strenge der englischen Korn-Gesetze eine Ermäßigung erleiden wird. Es wird sodann von einem Kornhandel aus den reichen Korn-Gegenden Hannovers, dem Hildesheimischen und Calenbergischen nach diesem Lande die Rede seyn können, aber nur dann mit einigem Erfolg, wenn das Getreide aus dem Innern des Landes schnell und wohlfeil nach Hamburg und Bremen geschafft werden kann.

Ueberhaupt ist es nicht zu bezweifeln, daß sobald ein Verbindungsmittel mit Hamburg und dem Innern des Landes durch eine Eisenbahn stattfindet, sich für dasselbe ein größerer Propre- und Producten-Handel bilden wird, ein Handel, der den sogenannten Transit an Vorzüglichkeit weit übertrifft.

Das

Das hannoversche Getreide, Vieh, Salz, die Harz-Producte, Flachs und Garn, Holz, Steinkohlen, Leinwand, Wolle, Steine, Honig, Wachs, Glas und Töpferwaaren u. s. w. bis zu den geringsten Gegenständen, werden eine größere Geltung als jetzt erhalten, indem sie mehr gesucht werden, und neues Leben und neue Thätigkeit werden sich durch die Erleichterung des Absatzes der Landes-Producte entwickeln, so wie auf der andern Seite die Herbeischaffung von dem, was das Land bedarf an Leichtigkeit ungemein zunehmen wird.

Aus diesen Betrachtungen dürfte folgen, daß die unverzügliche Einleitung der Bewerkstelligung einer Eisenbahn von Hannover nach Hamburg Noth thut, und daß die Vortheile, welche durch selbige erreicht werden, nur im vollen Umfange zu erlangen sind, wenn ohne Zögerung Hand ans Werk gelegt wird, dies um so mehr, als der früher nach England geführte Korn- Garn- und übrige Handel sich nicht allein bedeutend vermindert hat, sondern fast ganz eingegangen ist, wodurch dem Ackerbau und der Industrie, wie dem Wohlstande des Landes tiefe Wunden geschlagen sind.

Sämmtliche allenfalls gedenkliche Nachtheile scheinen durch die drohende Gefahr, daß der Transito-Handel durch den hannoverschen Staat andere Wege suchen und finden wird, überwogen zu werden. Wenn für den Augenblick, und bei dem Uebergange Spediteure, Wirthe und Fuhrleute an einigen Orten leiden, so werden solche an andern wiederum gewinnen, auch ist es eine in England auf Thatsachen beruhende Erfahrung, daß sich daselbst überall kein Geschrei gegen die Errichtung von Eisenbahnen erhoben hat, indem der durchaus practisch gebildete Engländer die überwiegenden Vortheile derselben, als hinlänglichen Ersatz für vorübergehende, sich ausgleichende, oder nicht zu vermeidende geringere Nachtheile betrachtet. Einen wichtigen

mit welcher in England Eisenbahnen zu Stande gebracht werden, erhielten wir in Leeds, wo wir das Vergnügen hatten in einem der angesehensten Häuser des Landes Unterhandlungen beizuwohnen, welche auf Abschließung von dergleichen Geschäften gerichtet waren. — Der Chef dieses Hauses, eines der ersten Fabrikbesitzer Englands hatte bereits 30,000 Lstrl. in der nach Silby gehenden Bahn angelegt: — Wie lockend dergleichen Unternehmungen sind, davon vermag man sich durch die öffentlichen Blätter leicht zu überzeugen, da die Actien wohl ohne Ausnahme Prämien abwerfen. Aus diesen Gründen sind denn auch eine bedeutende Anzahl von Eisenbahnen projectirt oder im Bau begriffen, und Herr Vignoles war in der Gegend von Preston mit Erbauung einer neuen Bahn beschäftiget. Die nördlichen und westlichen Bahnen werden England in verschiedenen Richtungen durchschneiden, und ein zusammenhängendes System dieser Wege wird sich in kurzer Zeit in England gebildet haben, dies in einem Staate, wo man vor 100 Jahren noch nicht einmal erträgliche Wege hatte. Nimmt man hinzu, daß die bereits weit vorgeschrittene Dampfschiffahrt diesem Lande die trefflichsten Communicationen sichert, daß demnach das Reisen in demselben auf eine Weise erleichtert ist, welche nicht leicht irgendwo anders stattfindet; so wird man zugestehen müssen, daß man auf dem Continente, auch in Beziehung auf die Transportmittel fortschreiten muß, wenn nicht die in England auf einer außerordentlich hohen Stufe von Ausbildung stehende Fabrik- und Manufactur-Industrie, so wie der bedeutende Handelsverkehr dieses Landes lähmend und theilweise zerschmetternd auf andern Staaten wirken soll. Der Transport der Brenn-Materialien, des Viehes und anderer Lebensbedürfnisse hat sich nach Landstrichen gewendet, von wo ab früher dergleichen Gegenstände entfernten

Märkten

Eine Hauptfrage bei diesen Erörterungen wird immer die bleiben, ob die in England so ersprießlich wirkenden Eisenbahnen mit verhältnißmäßigem Erfolge auf Deutschland übertragen werden können. Daß diese Frage zu bejahen ist, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Die Vorzüglichkeit dieses Transportmittels, die Sicherheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit ist in jedem Lande dieselbe, ja letztere in Deutschland noch bedeutender. Erwägt man, daß die Sicherheit des Eingangs der Staats-Einnahme bei der Verzollung, durch die leicht zu bewerkstelligende Controlle ungemein vermehrt wird, daß dem häufigen Bestehlen der Güter dadurch vorgebeugt und daß den so oft eintretenden Beschädigungen der Waaren, durch Erschütterung, Reibung und Mißgeschick, ein Ziel gesetzt, das Auf- und Abladen und Wägen der Güter in den Speichern und Vorrathshäusern der Anstalt mit der größten Leichtigkeit bewerkstelliget wird, andere und größere Vortheile zu geschweigen: so ist wohl dafür zu halten, daß die durch die Eisenbahn bewerkstelligte Fortschaffung in jedem Lande den Vorzug vor allen andern bisher bekannten Fortschaffungsmitteln verdient.

Leicht ist es auch, die gegen die Eisenbahnen in Deutschland gemachten Einwürfe zu beseitigen, daß England einen größern Handelsverkehr, größere Manufactur- und Industrie-Betriebe, größere Waaren-Transporte und eine unendlich größere Anzahl von Reiselustigen darböte.

Kann man auch diese Punkte als wahr zugeben, so bleibt es doch unumstößlich, daß wenn nur in einem Lande eine zur Verzinsung des auf die Eisenbahnen zu verwendenden Capitals hinlängliche Frequenz des Güter- und Personen-Transports vorhanden ist, die Anlage selbst als Unternehmung gesichert, der Erfolg aber durch die Vortrefflichkeit der Fortschaffungsmittel und der Beförderung des Handels und Gewerbsbetriebes

des in jedem Lande, auch außerhalb Englands, befriedigend und wohlthätig seyn wird.

Die vorliegenden statistischen Nachrichten über den Güter-Verkehr zwischen Hamburg, Hannover und Braunschweig, und die gesammelten Erfahrungen über den Personen-Verkehr sind hinreichend befunden, um die Erfolge eines Eisenbahn-Unternehmens zu sichern. Ein vorzüglicher Grund des Gelingens eines solchen Unternehmens liegt aber darin, daß durch die bedeutend wohlfeileren Eisenbahn-Anlagen in Hannover die Verzinsung der für obigen Zweck aufzuwendenden Capitalien auf $\frac{1}{3}$ des Betrages reducirt wird, welcher in Großbritannien erforderlich ist. Verhältnißmäßig gleiche Bewandniß muß es mit den auf die Bahn zu verwendenden Unterhaltungskosten haben.

Die auf dem Festlande mit den Eisenbahnen bisher gemachten Versuche und besonders die Erfahrung, welche man auf der Eisenbahn von Brüssel nach Mecheln gemacht hat, verbürgen den guten Fortgang dieser Anlagen auch außerhalb der Gränzen des britischen Inselreichs.

Die Erfolge der gedachten Anlage sind vollkommen befriedigend, ja unerwartet groß. Wir haben uns durch den Augenschein überzeugt, daß diese bisher besonders durch den Personen-Transport hervorgerufen sind, indem mit einem einzigen Train 7—800, ja 1000 Personen und darüber fortgeschafft werden. Ist nun auch eine solche Frequenz von Personen auf der von uns ins Auge gefaßten Bahn vielleicht nur auf der Strecke von Hamburg nach Harburg zu erwarten, so schützt auf der übrigen Strecke der große Güter-Transport nebst dem gewiß sich vermehrenden Personen-Verkehr das Unternehmen vollkommen und berechtigt nach den verschiedenen Eigenthümlichkeiten, die dem hannoverschen Lande und jener Wegstrecke eigen sind, zu den befriedigendsten Erwartungen.

In

In Frankreich, woselbst die Eisenbahn von Lyon nach St. Etienne als die einzige bis jetzt vollendete angesehen werden kann, und wo wir den Eifer für diese Angelegenheit weniger rege gefunden haben, waren dennoch Regierung und Privatpersonen mit Entwürfen in dieser Beziehung beschäftigt, und als eine Beachtung verdienende Thatsache müssen wir bemerken, daß eine Compagnie von Steinkohlen-Minen bei Valenciennes zwei eigends dazu angestellte Beamte zur Besichtigung der vorgedachten Bahn nach Brüssel abgeordnet hat, um die Zugänge zu ihren Werken unverzüglich mit einer Eisenbahn in einer Länge von 7 Stunden zu versehen.

Die beabsichtigte Eisenbahn von Antwerpen nach Cöln wird von der belgischen Regierung, auf Kosten des Staats, im wohlverstandenen Interesse des Königreichs Belgien, ihrem Ziele mit dem größten Eifer zugeführt.

Mit hohem Selbstgefühl sprechen die Belgier von ihrer Eisenbahn-Anlage, mit welcher sie den übrigen Staaten auf dem Continente vorangeschritten sind, und es ist kein Gedanke daran, daß die Berücksichtigung kleinlicher Particular-Interessen den Aufschwung unterdrücken können, welchen dieser gewichtige und große Gegenstand in jenem Lande genommen hat.

Bekanntlich gedenkt Preußen auch die Weser mit dem Rhein durch eine Eisenbahn von Deutz nach Minden zu verbinden. Die unzweifelhaften guten Erfolge einer solchen Bahn werden den preußischen Staaten, und besonders der Stadt Cöln, eine Vergrößerung ihrer Handels- und Gewerbsthätigkeit verschaffen, und wenn nicht von der Elbe aus, in enger Verbindung mit Hamburg, ähnliche Unternehmungen bewerkstelligt werden, diesem Strome einen ansehnlichen Theil seiner Bedeutenheit entziehen.

Die

Die Actien einer Compagnie zur Errichtung der längst projectirten Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg sind completirt und die Ausführung dieses Projects hängt von dem Erfolge der mit Dänemark über diesen Gegenstand nunmehr officiell angeknüpften Unterhandlungen ab.

Die Arbeiten an der Eisenbahn von Dresden nach Leipzig haben begonnen, und in Baiern ist eine Actien-Gesellschaft zur Ausführung eines Canals zwischen der Donau und dem Main privilegirt worden, um auf diese Weise die Communicationsmittel im Lande zu verbessern.

Die Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth ist eröffnet, die Erfolge derselben liegen noch nicht vor, aber gewiß ist es, daß die Eisenbahn-Anlagen im südlichen Deutschland nach den verschiedensten Richtungen und besonders in den Rheingegenden großen Anklang finden und zwischen mehreren bedeutenden Städten eifrig betrieben werden, dergestalt, daß die größten Capitalisten und Bankiers ihre Geldmittel mit Vergnügen zu jenen Zwecken zu verwenden bereit sind, und daß überall keine Befürchtung gehegt werden darf, daß es in Deutschland an den erforderlichen Capitalien zu solchen Unternehmungen fehlen könne, insofern nur der Zeitpunkt, wo solche Unternehmungen beginnen, gehörig benutzt und ohne allen Aufschub von der Geneigtheit der Capitalisten, von den gegenwärtigen friedlichen Zuständen und von der erwachten Neigung, sich für solche Zwecke zu interessiren, Gebrauch gemacht wird.

Solchergestalt scheinen sämmtliche Constellationen für die Anlage einer Eisenbahn von Hamburg nach Hannover in möglichst grader Richtung und unter Benutzung des ebensten und am wenigsten schwierigen Terrains, auch mit der Berücksichtigung, daß sich der Verkehr möglichst durch Hannover, und nicht in einer nordöstlichen Richtung bewegt, günstig zu seyn. Ein

kräftiger

triftiger Anregungsgrund für die ungesäumte Ausführung des hier in Frage stehenden Unternehmens dürfte aber vorzüglich in dem allgemein anerkannten Erfahrungssatze liegen, daß alle diejenigen, welche eine nicht mehr in der Kindheit ruhende Erfindung zuerst benutzen, den größten Vortheil von derselben haben. Die Erfindung der Eisenbahnen ruht aber nicht mehr in der Kindheit!

Unläugbar scheint es uns, daß die Anlage von Eisenbahnen eben so sehr Erforderniß der Zeit und der obwaltenden Verhältnisse ward, als sie Erzeugniß der Zeit und der obwaltenden Verhältnisse bleibt; denn sie steht bereits auf einem Standpunkte, von welchem sie nicht wieder verdrängt werden kann. Das Ringen, sich den Einwirkungen der Eisenbahn-Anlagen entziehen zu wollen, während dieselben von andern Staaten benutzt werden, kann nur und muß durchaus nachtheilig auf diejenigen Länder und Staaten zurückfallen, welche sich bisher bedeutenden Handelsverkehrs und wichtiger commercieller Beziehungen erfreueten.

Diese Betrachtungen, verbunden mit der Rücksicht, daß eine Abweichung von dem gradesten Wege Zeit und Kostenaufwand vermehrt, führen uns zu der Ueberzeugung, daß jedenfalls die Anlage einer Eisenbahn von Hamburg nach Hannover unter den obwaltenden Umständen eine Frage von der höchsten Wichtigkeit für das Königreich Hannover geworden ist, eine Frage, die zugleich darüber entscheidet, ob wir uns die Vortheile der größten Erfindung der neueren Zeit, die Kraftentwickelung, welche in der Benutzung von Dampfapparaten liegt, unverzüglich aneignen wollen oder nicht.

Die Entscheidung dieser Frage kann, da die Resultate derselben überall, wo solche hervorgerufen worden, befriedigend, groß, ja unberechenbar vorliegen, nicht zweifelhaft seyn.

V.

bahn von Magdeburg nach Leipzig, wie überall nach den verschiedenen Richtungen der preußischen Monarchie stattfinden, wenn solche auch jetzt noch Projecte sind, doch im Laufe der Zeit zur Reife gedeihen und eine Basis für eine nähere Verbindung von Hamburg und Magdeburg begründen müssen.

In den Städten Englands, Frankreichs, Belgiens und Rheinpreußens haben wir im Allgemeinen die deutlichsten Spuren des Reichthums, der Wohlhabenheit und des kräftigen Aufblühens wahrgenommen, nicht minder große Baulust und befriedigende Erfolge rücksichtlich des Grund- und Häuserwerthes; über diesen Punkt hinaus und weiter Nordöstlich häufig Mangel an Beschäftigung und an städtischem Nahrungs-Betriebe, und im Gefolge der sinkenden Erwerbsmittel eine bedeutende Verminderung des Grundwerths. Nur die größte Aufmunterung und Erhebung der gelähmten Kraft wird diesen *Uebelständen* und den daraus entstehenden Folgen zu begegnen vermögen.

Nach den von uns in England eingezogenen Erkundigungen scheint der Zeitpunkt nicht fern zu seyn, wo die Strenge der englischen Korn-Gesetze eine Ermäßigung erleiden wird. Es wird sodann von einem Kornhandel aus den reichen Korn-Gegenden Hannovers, dem Hildesheimischen und Calenbergischen nach diesem Lande die Rede seyn können, aber nur dann mit einigem Erfolg, wenn das Getreide aus dem Innern des Landes schnell und wohlfeil nach Hamburg und Bremen geschafft werden kann.

Ueberhaupt ist es nicht zu bezweifeln, daß sobald ein Verbindungsmittel mit Hamburg und dem Innern des Landes durch eine Eisenbahn stattfindet, sich für dasselbe ein größerer Propre- und Producten-Handel bilden wird, ein Handel, der den sogenannten Transit an Vorzüglichkeit weit übertrifft.

Das

schen Waaren, welche der Schiffer von Bordeaux ladet, werden von ihm mit französischen Weinen und Seidenwaaren bezahlt, und so erklärt es sich, daß die französische Ausfuhr nach England weit beträchtlicher erscheint, als die englische nach Frankreich. Die Tabellen der Geldeinfuhr geben gar kein berechenbares Element zur Beurtheilung der Handelsverhältnisse des Landes. Der große Unterschied zwischen der Ein- und Ausfuhr von Gold in Frankreich kommt von den Geldsendungen aus England und Belgien; jene beliefen sich im verflossenen Jahre auf 71,807,000 Fr., diese auf 86,000,000 Fr., während für beide Länder die Geldausfuhr nur 32 Millionen betrug. Diese Summen bestehen keineswegs aus den Resultaten von Handelsspeculationen, sondern aus Geld, das in Frankreich angelegt worden ist, weil die Capitalien hier seltener und theurer sind als in England und Belgien. Die Tabellen geben folgende Resultate für den Handel mit fremden Staaten (abgesehen von der Ein- und Ausfuhr) an baarem Gelde: Einfuhr aus Rußland 17,791,000 Fr., Ausfuhr 8,059,000 Fr. Schweden, Einfuhr 5,335,000 Fr., Ausfuhr 1,292,000 Fr. Norwegen, Einfuhr 11,642,000 Fr., Ausfuhr 1,605,000 Fr. Dänemark, Einfuhr 195,000 Fr., Ausfuhr 2,136,000 Fr. Preußen, Einfuhr 19,680,000 Fr., Ausfuhr 7,597,000 Fr. Hansestädte, Einfuhr 6,536,000 Fr., Ausfuhr 14,442,000 Fr. Holland, Einfuhr 8,584.000 Fr., Ausfuhr 20,393,000 Fr. Belgien, Einfuhr 66,307,000 Fr., Ausfuhr 44,244,000 Fr. England, Einfuhr 53,488,000 Fr., Ausfuhr 93,766,000 Fr. Portugal, Einfuhr 1,412,000 Fr., Ausfuhr 3,972,000 Fr. Spanien und die canarischen Inseln, Einfuhr 28,673,000 Fr., Ausfuhr 48,990,000 Fr. Oesterreich und die Lombardei, Einfuhr 36,000,000 Fr., Ausfuhr 5,217,000 Fr. Sardinien, Einfuhr 75,176,000 Fr., Ausfuhr 49,143,000 Fr. Sicilien, Einfuhr

18,102,000 Fr., Ausfuhr 10,355,000 Fr. Toscana, Einfuhr 11,779,000 Fr., Ausfuhr 12,149,000 Fr. Schweiz, Einfuhr 39,085,000 Fr., Ausfuhr 65,071,000 Fr. Deutschland, Einfuhr 33,131,000 Fr., Ausfuhr 65,071,000 Fr. Griechenland, Einfuhr 734,000 Fr., Ausfuhr 2,213,000 Fr. Türkei und der Archipel, Einfuhr 15,000,000 Fr., Ausfuhr 14,957,000 Fr. Afrikanische Staaten, Algier Einfuhr 3,102,000 Fr., Ausfuhr 12,236,000 Fr. Aegypten, Einfuhr 4,121,000 Fr., Ausfuhr 3,309,000 Fr. Tunis, Tripoli und Marocko, Einfuhr 8,082,000 Fr., Ausfuhr 5,735,000 Fr. Die übrigen Häfen, Einfuhr 1,070,000 Fr., Ausfuhr 2,248,000 Fr. Asien ist schon oben gegeben. Amerikanische Staaten: Nordamerikanische Freistaaten, Einfuhr 97,186,000 Fr., Ausfuhr 113,093,000 Fr. Ein großer Theil dieser Ausfuhr ist jedoch nicht den Freistaaten selbst bestimmt, sondern wird wegen der regelmäßigen Communication mit New-York dorthin geschickt, und von da nach Mexico, Caracas, Brasilien und Chili verschifft. Hayti, Einfuhr 5,143,000 Fr., Ausfuhr 4,941,000 Fr. Spanische Antillen, Einfuhr 8,089,000 Fr., Ausfuhr 11,133,000 Fr. Dänische Antillen, Einfuhr 1,126,000 Fr., Ausfuhr 4,245,000 Fr. (Diese beträchtliche Ausfuhr erklärt sich durch die große Contrebande, die von St. Thomas aus mit den übrigen Antillen und mit Caracas geführt wird.) Brasilien, Einfuhr 10,356,000 Fr., Ausfuhr 21,245,000 Fr. Mexico, Einfuhr 6,743,000 Fr., Ausfuhr 12,040,000 Fr. Columbia, Einfuhr 1,245,000 Fr., Ausfuhr, 1,387,000 Fr. Peru und Hochperu, Einfuhr 1,336,000, Fr., Ausfuhr 2,861,000 Fr. Chili, Einfuhr 3,553,000 Fr., Ausfuhr 8,579,000 Fr. Rio de la Plata, Einfuhr 5,852,000, Ausfuhr 3,855,000 Fr. Die Einfuhr aus den französischen Colonien beträgt 71,000,000 Fr., ihre Ausfuhr 54,000,000 Fr. Die

Staats-

Staats-Einnahme von den Douanen, belief sich im Jahre 1834 auf 101,398,967 Fr.

VI.
Weimar.

Am Sonntage, den 22. November, wurde der Landtag auf die gewöhnliche Weise eröffnet, nachdem in dem Frühgottesdienste der Generalsuperintendent, Dr. Röhr, die Landtagspredigt gehalten hatte. Die von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog besonders dazu bevollmächtigten Mitglieder des Staatsministeriums, der Staatsminister Freiherr v. Fritsch, der Staatsminister Freiherr v. Gersdorff, der wirkliche Geheimerath Dr. Schweitzer, verfügten sich um 12 Uhr in den ständischen Versammlungssaal im Witthumpalais, wo nach einer kurzen Einleitung des Erstern der geheime Referendair Thon die landesherrliche Propositionsschrift verlas. "Betrachten wir gegenwärtig," heißt es darin, "den Zustand des Landes, so stellt sich sowohl in den innern als in den äußern Verhältnissen viel Erfreuliches vor die Augen. Wenn auch in den Jahren 1830 und 1831 durch fremde Einwirkung in manchen deutschen Staaten eine Unzufriedenheit und Aufregung hervorgerufen worden war, deren Spuren sich aus einem Gebiete in das andere verfolgen ließen, so ist doch dieser, dem biedern und besonnenen deutschen Charakter unnatürliche Zustand bald wieder verschwunden und am wenigsten noch in dem Großherzogthume zu bemerken. Den einmüthigen Bestrebungen deutscher Regierungen ist es gelungen, die Bundesverhältnisse noch fester zu knüpfen, und die zu Anfange des Jahres 1834 in Wien gehaltenen, auch von Uns beschickten Cabinetsconferenzen haben die consequente Anwendung und Durchführung der bestehenden Bundesgesetzgebung mehr und

mehr gesichert. Es sind daraus unter andern die Bundesbeschlüsse vom 30. October und vom 13. November 1834 hervorgegangen, welche die gemeinsamen Maßregeln wegen der Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands und die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen zum Gegenstande haben. Obgleich das ebenerwähnte Institut, wie Wir die wohlbegründete Ueberzeugung hegen, in dem Großherzogthume seine Wirksamkeit nie zu äußern haben wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß es in einem Staatenbunde den Schlußstein bildet, für das ganze Gebäude von Staaten mit landständischer Verfassung, und daß es zugleich Zeugniß giebt von dem Rechtssinn der deutschen Bundesregierungen." — Mit Anerkennung wird in der Justizpflege des Landes der gewohnten Sorgfalt und der rastlosen Thätigkeit oberer und unterer Behörden gedacht, so wie der *Wirksamkeit der geistlichen* Behörden in jeder Abstufung, welche nach den vorliegenden Visitationsberichten und andern Wahrnehmungen des Guten viel zu Tage gefördert haben. Eben so wird ausdrücklich erwähnt, daß die Universität Jena fortwährend einen ehrenvollen Platz in der Reihe der höheren Bildungsanstalten Deutschlands behaupte. — "Fragt man," lautet es weiter in Bezug auf den deutschen Zoll- und Handelsverband, "nach den Folgen dieses Vereins für das Großherzogthum, so kann die Antwort, ganz abgesehen von der größern Einheit und Selbstständigkeit der verbündeten Staaten gegen das Ausland, nicht anders als höchst befriedigend ausfallen. Man vergegenwärtige sich nur den frühern Zustand, als das Land von Zoll-, Mauth- und Licentlinien umgeben war, selbst in den angränzenden Staaten Belästigungen aller Art dem Gewerbtreibenden den Zugang fast unmöglich machten, und der, in dem Gefühl eines allgemeinen Nothstandes, fast allgemein

ſtein begünſtigte Schmuggelhandel den ſittlichen Zuſtand ganzer Landſtriche zu untergraben drohte. Verſchwunden ſind alle dieſe Beſchränkungen und Uebel. In dem Mittelpunkte des Vereinsgebietes gelegen, empfindet das Großherzogthum nichts von den unvermeidlichen Beſchwerden der Gränzbewachung, und ſeinen Bewohnern iſt ein großer freier Markt eröffnet. Schon jetzt, wo erſt ein kurzer Zeitraum ſeitdem verfloſſen iſt, wird das Aufblühen mancher Zweige des Handels und der Gewerbe bemerkbar. Selbſt der erfreuliche Wachsthum der Sparcaſſen, jener wohlthätigen Anſtalten, welche Wir ſchon bei anderer Gelegenheit dem Landtage empfohlen haben, verdient an dieſer Stelle eine Erwähnung. Die ſo lange gefeſſelte Induſtrie muß ſich nur erſt wieder an die freiere Bewegung gewöhnen, bevor ſie die dargebotenen Vortheile ganz zu erfaſſen und ſich anzueignen vermag. Bleiben dagegen die finanziellen Reſultate bis jetzt einigermaßen hinter der Erwartung zurück, ſo darf man nicht unberückſichtigt laſſen, daß die nachtheiligen Wirkungen der Uebergangsperiode wegen der fortwährenden Aufnahme neuer Vereinsglieder noch nicht überwunden ſind, und daß die im Steigen begriffenen Zoll-Einnahmen für die Zukunft günſtigere Ausſichten gewähren.“ — Nachdem ferner die Herſtellung eines richtigen Verhältniſſes in Betreff der Scheidemünze durch die Einziehung einer Summe von 149,967 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. aus den Jahren 1763 bis 1772, dann außerdem durch die Einwechſelung und Einſchmelzung neuerer inländiſcher Scheidemünze im Betrag von 82,000 Rthlr. erwähnt worden war, hieß es weiter: “daß dies Ordnen der Münzverhältniſſe nicht unbeträchtliche Opfer erfordern mußte, wird einleuchten, allein deſſen ungeachtet hat das Kammervermögen nicht nur ſeiner Beſtimmung in den Gränzen, wie ſie der zweite Paragraph des Geſetzes vom 17. April 1821

 buch-

Die Actien einer Compagnie zur Errichtung der längst projectirten Eisenbahn von Lübeck nach Hamburg sind completirt und die Ausführung dieses Projects hängt von dem Erfolge der mit Dänemark über diesen Gegenstand nunmehr officiell angeknüpften Unterhandlungen ab.

Die Arbeiten an der Eisenbahn von Dresden nach Leipzig haben begonnen, und in Baiern ist eine Actien-Gesellschaft zur Ausführung eines Canals zwischen der Donau und dem Main privilegirt worden, um auf diese Weise die Communicationsmittel im Lande zu verbessern.

Die Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth ist eröffnet, die Erfolge derselben liegen noch nicht vor, aber gewiß ist es, daß die Eisenbahn-Anlagen im südlichen Deutschland nach den verschiedensten Richtungen und besonders in den Rheingegenden großen Anklang finden und zwischen mehreren bedeutenden Städten eifrig betrieben werden, dergestalt, daß die größten Capitalisten und Bankiers ihre Geldmittel mit Vergnügen zu jenen Zwecken zu verwenden bereit sind, und daß überall keine Befürchtung gehegt werden darf, daß es in Deutschland an den erforderlichen Capitalien zu solchen Unternehmungen fehlen könne, insofern nur der Zeitpunkt, wo solche Unternehmungen beginnen, gehörig benutzt und ohne allen Aufschub von der Geneigtheit der Capitalisten, von den gegenwärtigen friedlichen Zuständen und von der erwachten Neigung, sich für solche Zwecke zu interessiren, Gebrauch gemacht wird.

Solchergestalt scheinen sämmtliche Constellationen für die Anlage einer Eisenbahn von Hamburg nach Hannover in möglichst grader Richtung und unter Benutzung des ebensten und am wenigsten schwierigen Terrains, auch mit der Berücksichtigung, daß sich der Verkehr möglichst durch Hannover, und nicht in einer nordöstlichen Richtung bewegt, günstig zu seyn. Ein

triftiger

bar 162,094 Rthlr. 12 Gr. 6½ Pf. als Ertrag der alten Grundsteuer, 231,419 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. an muthmaßlichen Roherträgen der gemeinschaftlichen Zölle u. s. w., 79,000 Rthlr. an muthmaßlichen Reinerträgen der privativen Abgaben von der Salzregie u. A., mithin zusammen 472,514 Rthlr. 3 Gr. 3¼ Pf. Es bleiben daher noch 194,525 Rthlr. 20 Gr. 2¾ Pf. zu decken, wozu 4½ Termine Grund- Einkommen-Steuer und 7 Pf. vom Thaler Einkommen-Steuer vom Nicht-Grundbesitz in Vorschlag gebracht werden.

VII.

Notizen über die Bevölkerung in Dänemark.

Die Volkszahl im Königreiche Dänemark hat in den 18 Jahren von 1769 bis 1787 um 3 Procent, in den 14 Jahren von 1787 bis 1801 um 10 Procent, in den 33 Jahren von 1801 bis 1834 um 32 Procent zugenommen. Im Jahre 1834 betrug die Bevölkerung 4,223,807. Den größten Zuwachs in den letzten 33 Jahren hat die Insel Fühnen gehabt, nach dieser kommt Jütland, dann Seeland, Laland, Falster und Bornholm. — In Schweden ist die Bevölkerung in den letzten 30 Jahren nur um 23 Procent gestiegen, in England und Schottland aber um 45 Proc. und in Preußen in den 5 Jahren von 1821 bis 1825 gar jährlich um 1¾ Proc., später freilich nur um reichlich 1 Proc. — Die Zunahme der Bevölkerung in Dänemark hält also im Vergleich mit andern Ländern ziemlich die Mitte. Auf der Q. M. in Dänemark wohnen 1790 Menschen. Schließt man Kopenhagen und Amager aus, so ist Fühnen dem Areal nach am stärksten bevölkert, indem 2829 auf die Q. M. fallen; am schwächsten aber Jütland, welches nur 1175 auf der Q. M. enthält. — Die Bevölkerung

V.

Tabellen des französischen Handels für das Jahr 1834.

Die allgemeinen Resultate des Jahrs waren Einfuhr an Waaren 720,194,000 Fr., in Geld 192,408,000 Fr.; die Ausfuhr an Waaren 714,705,000 Fr., in Geld 97,272,000 Fr. Hierauf folgen Specialtabellen für den Handel mit jedem Lande, sie geben jedoch nicht in allen Fällen einen wahren Begriff von den Handelsverhältnissen Frankreichs zu jedem Staate, indem das künstliche Douanensystem den Verkehr in vielen Fällen zu Umwegen gebracht hat, welche bei Schlüssen, die man nur aus den officiellen Daten ziehen wollte, oft unmögliche Resultate geben würden; z. B. die besondere Feindschaft, welche die französischen Handelsgesetze gegen England zeigen, hat einen großen Theil der englischen Einfuhr in Frankreich, *namentlich die* Einfuhr der Producte fremder Welttheile, genöthigt, einen Umweg über Belgien zu machen, und beinahe der ganze Handel von Ostende mit Frankreich kann als englischer Handel angesehen werden. Eben so haben die französischen Schiffahrtsgesetze, welche auf alle Art die Einfuhr orientalischer Producte in französischen Schiffen begünstigen, ein dem ersten Anblick nach unbegreifliches Resultat hervorgebracht, nämlich daß die Einfuhr aus Indien und China sich auf 44,500,000 Fr. beläuft, während die französische Ausfuhr nur 6,300,000 Fr. an Waaren und 883,800 Fr. an Geld beträgt. Dies erklärt sich daher, daß der Handel von Bordeaux, um von dem niedern Zoll bei der Einfuhr durch französische Schiffe zu profitiren, seine Schiffe, die für Indien und China bestimmt sind, größtentheils mit Ballast aus den französischen Häfen ausschickt, sie in England mit Waaren befrachtet, und diese im Orient gegen Indigo und Thee umsetzt. Diese englischen

schen Waaren, welche der Schiffer von Bordeaux ladet, werden von ihm mit französischen Weinen und Seidenwaaren bezahlt, und so erklärt es sich, daß die französische Ausfuhr nach England weit beträchtlicher erscheint, als die englische nach Frankreich. Die Tabellen der Geldeinfuhr geben gar kein berechenbares Element zur Beurtheilung der Handelsverhältnisse des Landes. Der große Unterschied zwischen der Ein- und Ausfuhr von Gold in Frankreich kommt von den Geldsendungen aus England und Belgien; jene beliefen sich im verflossenen Jahre auf 71,807,000 Fr., diese auf 86,000,000 Fr., während für beide Länder die Geldausfuhr nur 32 Millionen betrug. Diese Summen bestehen keineswegs aus den Resultaten vou Handelsspeculationen, sondern aus Geld, das in Frankreich angelegt worden ist, weil die Capitalien hier seltener und theurer sind als in England und Belgien. Die Tabellen geben folgende Resultate für den Handel mit fremden Staaten (abgesehen von der Ein- und Ausfuhr) an baarem Gelde: Einfuhr aus Rußland 17,791,000 Fr., Ausfuhr 8,059,000 Fr. Schweden, Einfuhr 5,335,000 Fr., Ausfuhr 1,292,000 Fr. Norwegen, Einfuhr 11,642,000 Fr., Ausfuhr 1,605,000 Fr. Dänemark, Einfuhr 195,000 Fr., Ausfuhr 2,136,000 Fr. Preußen, Einfuhr 19,680,000 Fr., Ausfuhr 7,597,000 Fr. Hansestädte, Einfuhr 6,536,000 Fr., Ausfuhr 14,442,000 Fr. Holland, Einfuhr 8,584.000 Fr., Ausfuhr 20,393,000 Fr. Belgien, Einfuhr 66,307,000 Fr., Ausfuhr 44,244,000 Fr. England, Einfuhr 53,488,000 Fr., Ausfuhr 93,766,000 Fr. Portugal, Einfuhr 1,412,000 Fr., Ausfuhr 3,972,000 Fr. Spanien und die canarischen Inseln, Einfuhr 28,673,000 Fr., Ausfuhr 48,990,000 Fr. Oesterreich und die Lombardei, Einfuhr 36,000,000 Fr., Ausfuhr 5,217,000 Fr. Sardinien, Einfuhr 75,176,000 Fr., Ausfuhr 49,143,000 Fr. Sicilien, Einfuhr

18,102,000

18,102.000 Fr., Ausfuhr 10,355.000 Fr. Toskana, Einfuhr 11,779.000 Fr., Ausfuhr 12,149.000 Fr. Schweiz, Einfuhr 39,085.000 Fr., Ausfuhr 65,071.000 Fr. Deutschland, Einfuhr 33,131,000 Fr., Ausfuhr 65,071,000 Fr. Griechenland, Einfuhr 734.000 Fr., Ausfuhr 2,213.000 Fr. Türkei und der Archipel, Einfuhr 15.000,000 Fr., Ausfuhr 14,957,000 Fr. Afrikanische Staaten, Algier Einfuhr 3,102.000 Fr., Ausfuhr 12,236,000 Fr. Aegypten, Einfuhr 4,121.000 Fr., Ausfuhr 3,309.000 Fr. Tunis, Tripoli und Marocko, Einfuhr 8.082,000 Fr., Ausfuhr 5,735,000 Fr. Die übrigen Häfen, Einfuhr 1,070,000 Fr., Ausfuhr 2.248,000 Fr. Asien ist schon oben gegeben. Amerikanische Staaten: Nordamerikanische Freistaaten, Einfuhr 97,186,000 Fr., Ausfuhr 113,093,000 Fr. Ein großer Theil dieser Ausfuhr ist jedoch nicht den Freistaaten selbst bestimmt, sondern wird wegen der regelmäßigen Communication mit New-York dorthin geschickt, und von da nach Mexico, Caracas, Brasilien und Chili verschifft. Hayti, Einfuhr 5,143,000 Fr., Ausfuhr 4,941,000 Fr. Spanische Antillen, Einfuhr 8,089,000 Fr., Ausfuhr 11,133,000 Fr. Dänische Antillen, Einfuhr 1,126,000 Fr., Ausfuhr 4,245,000 Fr. (Diese beträchtliche Ausfuhr erklärt sich durch die große Contrebande, die von St. Thomas aus mit den übrigen Antillen und mit Caracas geführt wird.) Brasilien, Einfuhr 10,356,000 Fr., Ausfuhr 21,245,000 Fr. Mexico, Einfuhr 6,743,000 Fr., Ausfuhr 12,040,000 Fr. Columbia, Einfuhr 1,245,000 Fr., Ausfuhr, 1,387,000 Fr. Peru und Hochperu, Einfuhr 1,336,000, Fr., Ausfuhr 2,861,000 Fr. Chili, Einfuhr 3,553,000 Fr., Ausfuhr 8,579,000 Fr. Rio de la Plata, Einfuhr 5,852,000, Ausfuhr 3,855,000 Fr. Die Einfuhr aus den französischen Colonien beträgt 71,000,000 Fr., ihre Ausfuhr 54,000,000 Fr. Die

Staats-

Staats-Einnahme von den Douanen, belief sich im Jahre 1834 auf 101,398,967 Fr.

VI.
W e i m a r.

Am Sonntage, den 22. November, wurde der Landtag auf die gewöhnliche Weise eröffnet, nachdem in dem Frühgottesdienste der Generalsuperintendent, Dr. Röhr, die Landtagspredigt gehalten hatte. Die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog besonders dazu bevollmächtigten Mitglieder des Staatsministeriums, der Staatsminister Freiherr v. Fritsch, der Staatsminister Freiherr v. Gersdorff, der wirkliche Geheimerath Dr. Schweitzer, verfügten sich um 12 Uhr in den ständischen Versammlungssaal im Witthumpalais, wo nach einer kurzen Einleitung des Erstern der geheime Referendair Thon die landesherrliche Propositionsschrift verlas. "Betrachten wir gegenwärtig," heißt es darin, "den Zustand des Landes, so stellt sich sowohl in den innern als in den äußern Verhältnissen viel Erfreuliches vor die Augen. Wenn auch in den Jahren 1830 und 1831 durch fremde Einwirkung in manchen deutschen Staaten eine Unzufriedenheit und Aufregung hervorgerufen worden war, deren Spuren sich aus einem Gebiete in das andere verfolgen ließen, so ist doch dieser, dem biedern und besonnenen deutschen Charakter unnatürliche Zustand bald wieder verschwunden und am wenigsten noch in dem Großherzogthume zu bemerken. Den einmüthigen Bestrebungen deutscher Regierungen ist es gelungen, die Bundesverhältnisse noch fester zu knüpfen, und die zu Anfange des Jahres 1834 in Wien gehaltenen, auch von Uns beschickten Cabinetsconferenzen haben die consequente Anwendung und Durchführung der bestehenden Bundesgesetzgebung mehr und

mehr gesichert. Es sind daraus unter andern die Bundesbeschlüsse vom 30. October und vom 13. November 1834 hervorgegangen, welche die gemeinsamen Maßregeln wegen der Lehr- und Erziehungsanstalten Deutschlands und die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen zum Gegenstande haben. Obgleich das ebenerwähnte Institut, wie Wir die wohlbegründete Ueberzeugung hegen, in dem Großherzogthume seine Wirksamkeit nie zu äußern haben wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß es in einem Staatenbunde den Schlußstein bildet, für das ganze Gebäude von Staaten mit landständischer Verfassung, und daß es zugleich Zeugniß giebt von dem Rechtssinn der deutschen Bundesregierungen." — Mit Anerkennung wird in der Justizpflege des Landes der gewohnten Sorgfalt und der rastlosen Thätigkeit oberer und unterer Behörden gedacht, so wie der *Wirksamkeit der geistlichen* Behörden in jeder Abstufung, welche nach den vorliegenden Visitationsberichten und andern Wahrnehmungen des Guten viel zu Tage gefördert haben. Eben so wird ausdrücklich erwähnt, daß die Universität Jena fortwährend einen ehrenvollen Platz in der Reihe der höheren Bildungsanstalten Deutschlands behaupte. — "Fragt man," lautet es weiter in Bezug auf den deutschen Zoll- und Handelsverband, "nach den Folgen dieses Vereins für das Großherzogthum, so kann die Antwort, ganz abgesehen von der größern Einheit und Selbstständigkeit der verbündeten Staaten gegen das Ausland, nicht anders als höchst befriedigend ausfallen. Man vergegenwärtige sich nur den frühern Zustand, als das Land von Zoll-, Mauth- und Licentlinien umgeben war, selbst in den angränzenden Staaten Belästigungen aller Art dem Gewerbtreibenden den Zugang fast unmöglich machten, und der, in dem Gefühl eines allgemeinen Nothstandes, fast allgemein

mein begünstigte Schmuggelhandel den sittlichen Zustand ganzer Landstriche zu untergraben drohte. Verschwunden sind alle diese Beschränkungen und Uebel. In dem Mittelpunkte des Vereinsgebietes gelegen, empfindet das Großherzogthum nichts von den unvermeidlichen Beschwerden der Gränzbewachung, und seinen Bewohnern ist ein großer freier Markt eröffnet. Schon jetzt, wo erst ein kurzer Zeitraum seitdem verflossen ist, wird das Aufblühen mancher Zweige des Handels und der Gewerbe bemerkbar. Selbst der erfreuliche Wachsthum der Sparcassen, jener wohlthätigen Anstalten, welche Wir schon bei anderer Gelegenheit dem Landtage empfohlen haben, verdient an dieser Stelle eine Erwähnung. Die so lange gefesselte Industrie muß sich nur erst wieder an die freiere Bewegung gewöhnen, bevor sie die dargebotenen Vortheile ganz zu erfassen und sich anzueignen vermag. Bleiben dagegen die finanziellen Resultate bis jetzt einigermaßen hinter der Erwartung zurück, so darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß die nachtheiligen Wirkungen der Uebergangsperiode wegen der fortwährenden Aufnahme neuer Vereinsglieder noch nicht überwunden sind, und daß die im Steigen begriffenen Zoll-Einnahmen für die Zukunft günstigere Aussichten gewähren." — Nachdem ferner die Herstellung eines richtigen Verhältnisses in Betreff der Scheidemünze durch die Einziehung einer Summe von 149,967 Rthlr. 2 Gr. 9 Pf. aus den Jahren 1763 bis 1772, dann außerdem durch die Einwechselung und Einschmelzung neuerer inländischer Scheidemünze im Betrag von 82,000 Rthlr. erwähnt worden war, hieß es weiter: "daß dies Ordnen der Münzverhältnisse nicht unbeträchtliche Opfer erfordern mußte, wird einleuchten, allein dessen ungeachtet hat das Kammervermögen nicht nur seiner Bestimmung in den Gränzen, wie sie der zweite Paragraph des Gesetzes vom 17. April 1821

buchstäblich bezeichnet, genügen können, sondern es ist auch möglich geworden, seine Bedeutung für das Land in weiterer Ausdehnung, über den Buchstaben hinaus, zu bethätigen, ja selbst die Cassenmittel der Hauptlandschaftscasse wiederholt durch Vorschüsse zu verstärken, als das augenblickliche Bedürfniß dies wünschenswerth machte." Dieses günstige Ergebniß ist, wie auch in der Propositionsschrift anerkannt wird, hauptsächlich der genauen und sorgfältigen Verwaltung in allen Zweigen der großherzoglichen Kammer zu verdanken. Auf diese Weise wurden auch die Zinsen der Kammerschuld von 4 auf 3½ pCt. herabgesetzt, so weit dies ohne Beeinträchtigung vertragsmäßiger Zusicherungen und landesfürstlicher Bestimmungen geschehen konnte. Dasselbe gilt von der großherzoglichen Hauptlandschaftscasse. Die Umsicht, Ordnung und Pünktlichkeit in der Verwaltung finden ebenfalls wieder in der landesherrlichen Propositionsschrift um so mehr Anerkennung, als die neuen Zoll- und Steuerverhältnisse bei der ersten Einrichtung doppelte Anstrengung forderten. Die Landes-Brandversicherungscasse, so wie die Kriegscasse, haben mit den ihnen angewiesenen Mitteln in den Jahren 1833 und 1834 ausgereicht. Die eigentlichen Propositionen zerfallen in 15 Abschnitte. Der erste umfaßt die Etats (Ausgaben und Einnahmen) für die nächste Verwilligungsperiode 1836, 1837 und 1838. Für jedes dieser drei Rechnungsjahre sind 667,039 Rthlr. 23 Gr. 6¼ Pf. an Ausgaben in Anspruch genommen, also 39,748 Rthlr. 17 Gr. 7½ Pf. mehr als in der jetzigen Periode. Der Hauptgrund dieser Mehrforderung liegt darin, daß 22,584 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. an nothwendigem Aufwande für die Verwaltung der gemeinschaftlichen indirecten Steuern des thüringischen Vereins und 10,000 Rthlr. als jährlicher Reservefonds eingestellt waren. Zur Deckung dieser Ausgaben bieten sich an Einnahmen

dar

dar 162,094 Rthlr. 12 Gr. 6½ Pf. als Ertrag der alten Grundsteuer, 231,419 Rthlr. 14 Gr. 9 Pf. an muthmaßlichen Roherträgen der gemeinschaftlichen Zölle u. s. w., 79,000 Rthlr. an muthmaßlichen Reinerträgen der privativen Abgaben von der Salzregie u. A., mithin zusammen 472,514 Rthlr. 3 Gr. 3½ Pf. Es bleiben daher noch 194,525 Rthlr. 20 Gr. 2¾ Pf. zu decken, wozu 4½ Termine Grund-Einkommen-Steuer und 7 Pf. vom Thaler Einkommen-Steuer vom Nicht-Grundbesitz in Vorschlag gebracht werden.

VII.

Notizen über die Bevölkerung in Dänemark.

Die Volkszahl im Königreiche Dänemark hat in den 18 Jahren von 1769 bis 1787 um 3 Procent, in den 14 Jahren von 1787 bis 1801 um 10 Procent, in den 33 Jahren von 1801 bis 1834 um 32 Procent zugenommen. Im Jahre 1834 betrug die Bevölkerung 4,223,807. Den größten Zuwachs in den letzten 33 Jahren hat die Insel Fühnen gehabt, nach dieser kommt Jütland, dann Seeland, Laland, Falster und Bornholm. — In Schweden ist die Bevölkerung in den letzten 30 Jahren nur um 23 Procent gestiegen, in England und Schottland aber um 45 Proc. und in Preußen in den 5 Jahren von 1821 bis 1825 gar jährlich um 1¾ Proc., später freilich nur um reichlich 1 Proc. — Die Zunahme der Bevölkerung in Dänemark hält also im Vergleich mit andern Ländern ziemlich die Mitte. Auf der Q. M. in Dänemark wohnen 1790 Menschen. Schließt man Kopenhagen und Amager aus, so ist Fühnen dem Areal nach am stärksten bevölkert, indem 2829 auf die Q. M. fallen; am schwächsten aber Jütland, welches nur 1175 auf der Q. M. enthält. — Die Bevölkerung

rung der Städte verhält sich zur Bevölkerung des flachen Landes in Dänemark nach der letzten Zählung wie 259 : 1000, während sie im Jahre 1769 sich wie 272 : 1000 verhielt. Dieser größere Zuwachs der Landbevölkerung ist vorzüglich der Aufhebung der Leibeigenschaft zuzuschreiben. In Schweden verhielt sich die Bevölkerung der Städte zu jener der Landbezirke nur wie 108 : 1000. Unter 1000 Einwohnern sind im ganzen Lande 489,9 die vom Landbau leben; 181,37 Fabrikanten und Handwerker; 114,36 Tagelöhner; 38,37 Pensionisten, Capitalisten und von ihren Mitteln Lebende; worunter auch die Altentheilsleute; 35,61 Almosen Genießende; 35,42 die vom Handel und Waarenumsatz leben; 27,87 von der Seefahrt und Fischerei Lebende; 24,53 Civilbeamte; 20,87 Geistliche und Lehrer; 9,68 welche keinen bestimmten Nahrungszweig haben; 8,23 Unterofficiere und wirklich diensthuende Soldaten; 4,93 Matrosen im wirklichen Seemilitairdienst; 4,11 privatisirende Gelehrte, Künstler, Studenten; 3,09 Officiere und Beamte beim Landmilitair-Etat; 4,20 in Strafgefängnissen; 0,77 Officiere und Beamte beim Seemilitair-Etat. — Der Commerzrath Neumann befindet sich gegenwärtig in Stockholm, um der schwedischen Regierung einen Plan für eine combinirte Dampfschiffahrt zwischen dänischen, deutschen, russischen, schwedischen und englischen Häfen vorzulegen, welche nach seinem Wunsche schon im April 1836 ins Leben treten solle. Unter den für diese Dampfschifffahrt bestimmten Häfen werden genannt: Kopenhagen, Lübeck, Stettin, Petersburg, Helsingfors, Stockholm, Karlskrona, Ystadt, Gothenburg und Hull.

VIII.

Militairstand des Königreichs beider Sicilien.

Seit drei Jahren sind sehr große Veränderungen von dem jetzt regierenden König Ferdinand II. in der Civil- und Militairverwaltung des Landes vorgenommen worden. Sie begründen sich, was den Militairstaat betrifft, auf ein Decret vom 21. Juli 1833, wodurch ein neuer Kriegs- und Feldetat, eine Reorganisation der Militairbehörden, neue Instructionen für den Generalstab, bedeutende Ergänzungen und Abänderungen in den Reglements und in dem Militairstrafgesetzbuch, und endlich das Nähere über die jetzigen Verhältnisse der Nationalgarde, herbeigeführt worden sind. Es zählt gegenwärtig die Armee des Königreichs der beiden Sicilien: 1) die Leibgarde des Königs (Garde du Corps); 2) an Infanterie: zwei Grenadier- und ein Jäger-Garderegiment, zehn neapolitanische und zwei sicilianische Regimenter, sechs Bataillone Jäger und vier Schweizer-Regimenter, zusammen 64 Bataillons Fußvolk; 3) an Reiterei: drei Regimenter Garde-Chevauxlegers, drei Dragoner- und zwei Lanciers-Regimenter; 4) an Artillerie: ein Garde-Artilleriecorps, zwei Regimenter Fußartillerie, eine Compagnie reitende Artillerie, eine Compagnie Schweizer-Artillerie, ein Handwerksbataillon und ein Trainbataillon; 5) vom Genie: ein Bataillon Sapeure und Mineure, ein Bataillon Pioniere und Pontoniere; 6) die Gendarmerie: acht Bataillone, neun Schwadronen Gendarmen, durch alle Provinzen zum Behuf der ausübenden Polizei, in den Städten, wie auf dem platten Lande, vertheilt; an sie schließt sich auch die Veteran-Gendarmen-Section an; 7) Invaliden: drei Bataillone Veteranen, vier Compagnien Invaliden; 8) die Besatzung auf den Inseln, die Artillerie der Küstenbatterien, die bewaffneten Compagnien in Sicilien;

lien; 9) der Generalstab, die Direction der Artillerie- und Geniecorps, die Militairschulen, die Arsenale, Waffen-, Geschütz- und Munitionsdepots, Gießereien und Pulverfabriken. Alle diese Corps, Abtheilungen und militairischen Institute zählen zusammen im Frieden 50,000, im Kriege aber 90,000 Köpfe. Die oben erwähnte Nationalgarde ist nun ins Leben getreten, sie bildet eine Reserve, die, wenn es vonnöthen, bis auf 150,000 Mann gebracht werden kann. Die Leitung des Kriegsministeriums war bisher dem General-Lieutenant Fardella, welcher den Titel eines Minister-Staatssecretairs des Kriegs und der Marine führt, übertragen. Die Würde eines Großadmirals bekleidet ein Bruder des Königs. Der gegenwärtige Bestand der Seemacht ist: zwei Linienschiffe, fünf Fregatten, zwei Corvetten, vier Briggs, zwei Goeletten, zwei Kutter, zwei Dampfschiffe zum Kriegsgebrauch und 33 Kanonierschaluppen. Zum Dienst der Marine gehören zwei Marine-Infanterie-Bataillone, von denen jedes 1000 Mann stark ist, ein Bataillon Seeleute zu 600 Mann ꝛc. Sehr hervortretend ist unter der jetzigen Regierung der Umstand, daß sie keine ihrer Maßregeln, die sich auf die Verwaltung beziehen, verschweigt, sondern mit großer Humanität überall da die Hand bietet, wo es darauf ankommt, die Wissenschaften durch amtliche Angaben, und durch die Eröffnung glaubwürdiger Quellen zn bereichern. Diese zeitgemäßen Maßregeln tragen, wie alles Gute, auch hier ihren Segen, denn es vergrößert sich überall auch im Auslande dadurch die Achtung mit dem Ansehen, die solche Einrichtungen im Innern des Landes mit sich führen.

IX.

IX.

Litteratur.

Die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Von F. C. Dahlmann, Ritter des Guelphen-Ordens, Hofrath und ordentlichem Professor an der Universität Göttingen, Mitgliede der königl. Societät der Wissenschaften daselbst. Erster Band. Staatsverfassung. Volksbildung. Göttingen, Dietrich, 1835. IV. 328. gr. 8.

Ein Werk, wie das vorliegende, das in Paragraphen abgetheilt, als Handbuch dienen kann, ließe sich nur ausführlicher anzeigen, wenn man wenigstens den Hauptinhalt angiebt. Es enthält nicht allein Ansichten und Nachweisungen, wie es im Staate seyn soll, sondern das Historische und Bestehende ist so gewürdigt und benutzt, um theils das Mangelhafte und theils das Nützliche daran zu erweisen, wie es von einem Manne wie Dahlmann zu erwarten war, der als Theoretiker vom Catheder und als Practiker in der Ständeversammlung mit tiefer Forschung und ruhiger Haltung seine Ideen dem Zuhörer und Leser vorführt.

Der Verkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspunkt der kaufmännischen Speculation mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. Von Dr. Heinrich Thöl, Privatdocenten der Rechte und außerordentlichem Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen, Dietrich, 1835. X. 272. gr. 8.

Bei dem Verkehr mit Staatspapieren, der auch von dem nicht handelnden Publikum getrieben wird, ist

ist es sehr nützlich ein Buch zu besitzen, wo man Aufschluß über alle Arten dieses verwickelten Geschäftes erlangen kann. So wie die Erklärung der Speculation mehr dem Nichtkaufmann nützt, so mag das Juristische des Buches mehr den Kaufmann und vorzugsweise den Juristen anziehen, so daß es einen weiten Kreis von Lesern durch seinen Umfang und seine Deutlichkeit verdient.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre von Dr. Carl Salomo Zachariä. Großherzogl. badischer Geh. Rath II. Classe, ordentl. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Comthure des großherzogl. badischen Ordens des Zähringer Löwens. gr. 8. Heidelberg, Oswald.

Das Recht der Steuerverwilligung nach den Grundsätzen der würtembergischen Verfassung, mit Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen des deutschen Bundes. Von P. A. Pfizer. 8. Stuttgart, Liesching.

X.

Monatsbericht.

Am 19. Nov. wurden von der Königin von Portugal ernannt: Der Oberst Joe Jorge Loureiro zum Kriegsminister; der Marquis v. Loulé zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Francisco Antonio de Campos zum Finanzminister, Manoel Antonio Vellez Caldeira Castelbranco zum Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Justiz, der Visconde de Sa da Bandeira zum Marineminister und Louis

Mouzinho

Mouzinho d'Albuquerque zum Minister des Innern. Der Oberst Loureiro ist Präsident des Ministerraths.

Am 22. Nov. wurde der Landtag in Weimar eröffnet. Die erste Proposition umfaßt die Etats für die Jahre 1836, 1837 und 1838; für jedes dieser 3 Jahre sind 667,039 Thlr. in Anspruch genommen.

Vor der Abreise des Königs von Baiern zum Besuche bei dem Könige von Griechenland wurden den Ministern ausgedehnte Vollmachten ertheilt, und zugleich angeordnet, daß die Sitzungeu des Ministerraths und des Staatsraths unausgesetzt fortgesetzt werden sollen. Der König verließ München am 21. Nov.

Am 22. erschien eine königl. Verordnung, wodurch die Pairs- und Deputirtenkammer zum 29. Dec. einberufen wird.

Am 27. wurden die neubeginnenden Sitzungen der Kammer der Abgeordneten in Stuttgart eröffnet.

Zur Anlegung einer Eisenbahn von Wien nach Galizien erhielt eine Actiengesellschaft die kais. Erlaubniß.

Am 1. Dec. wurde in Löwen die von Mecheln dorthin verlegte katholische Universität feierlich eröffnet.

Am 2. December wurde in Hannover ein Bundesbeschluß vom 5. Nov. bekannt gemacht, wonach vom 1. Jan. 1837 an keine Acten mehr an Universitäten oder Schöppenstühle geschickt werden dürfen.

Am 2. wurde in der Sitzung der Generalstaaten der Gesetzentwurf wegen voller Bezahlung der fällig werdenden Zinsen der Staatsschuld mit 39 gegen 12 Stimmen angenommen.

Am 7. wurde in Nürnberg die neuerbaute Ludwigs-Eisenbahn feierlich eröffnet, die erste auf deutschem Boden.

Dem kurhessischen Obergerichte zu Cassel übergaben die Executoren des Testaments des verstorbenen Landgrafen von Rotenburg wegen Herausgabe des in Besitz ge-

genommenen Allodial-Nachlasses eine Klage. Beklagter ist der kurhessische Staatsanwald.

Das englische Parlament wurde bis zum 4 Februar prorogirt.

Am 14. Dec. wurde die Session des Staatsraths in Neufchatel vom Präsidenten eröffnet.

Am 19. Dec. wurde die Ständeversammlung in Stuttgart geschlossen, wobei der königliche Commissair bemerkte, daß der neue ordentliche Landtag schon im nächsten Monate einberufen werden sollte.

Am 19. erschien in Wiesbaden eine Verordnung, die Zoll- und Handelsverhältnisse des Herzogthums mit den Staaten des deutschen Zollvereins betreffend, welche bestimmt, daß vom 1. Januar 1836 an der Waarenüberzug aus den gegenseitigen Ländern frei sey.

Hamburg, den 27. December 1835.

Herausgegeben von L. Heise.

Errata.

Im Novemberhefte d. J. im Aufsatze: Ueber die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, muß es durchgehends Professor Grohmann statt Großmann heißen.

pag. 1015 Z. 9 v. o. statt des Punktes ein Komma.

" 1019 " 17 v. u. fällt und weg.

" 1022 " 1 v. o. st. man brauche sich, man bemühe sich.

Inhalts-Verzeichniß.

Siebentes Monatsstück.

Achtes Monatsstück.

Neuntes Monatsstück.

Zehntes Monatsstück.

Eilftes Monatsstück.

Zwölftes Monatsstück.

Register

des

Jahrgangs 1835.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.